

Justus-Liebig-Universität

Fachbereich Rechtswissenschaft



Dissertation

Beweisverwertungsverbot im deutschen und türkischen Zivilprozessrecht – eine Untersuchung
anhand datenschutzrechtswidrig erlangter Beweismittel

Vafire Merve Yıldırım

2026

Vafire Merve Yıldırım

**Beweisverwertungsverbot im deutschen und türkischen Zivilprozessrecht – eine
Untersuchung anhand datenschutzrechtswidrig erlangter Beweismittel**

Dissertation

Dissertation

Wissenschaftliche Arbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Dr. jur./Dr. iur.

Betreuer: Prof. Dr. Jens Adolphsen

vorgelegt von: Vafire Merve Yıldırım

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit erkläre ich an Eides statt:

Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommen sind und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegt sind.

Vafire Merve Yıldırım

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen am 25. Juni 2026 als Dissertation angenommen und mit der Gesamtnote *magna cum laude* (sehr gut) bewertet. Stand der Bearbeitung ist Juni 2026.

Zuvorderst bedanke ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Jens Adolphsen für das Vertrauen und für die wissenschaftliche und persönliche Unterstützung. Frau Proffessorin Dr. Lena Rudkowski danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Darüber hinaus danke ich Herrn Prof. Dr. Pierre Hauck und Herrn Prof. Dr. Thilo Marauhn für ihre Mitwirkung in der Prüfungskommission meiner Disputation. Mein herzlicher Dank gilt auch Frau Prof. Dr. Mine Akkan für ihre Teilnahme als Zuhörer an meiner Disputation. Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. Murat Atalı und Prof. Dr. İbrahim Ermenek für die wertvollen Denkanstöße und Anleitungen während meiner akademischen Laufbahn. Ebenfalls bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. İbrahim Özbay für die aufrichtige Unterstützung bei der Literaturrecherche seitens des türkischen Rechts.

Ich möchte auch meine Dankbarkeit für die Vergabe eines Stipendiums durch das türkische Bildungsministerium auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1416 zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern zum Ausdruck bringen. Es hat mir ermöglicht, meine Masterarbeit an der Universität Georg-August in Göttingen und meine Doktorarbeit an der Universität Justus Liebig in Gießen anzufertigen. Bei allen Mitarbeitenden der Bildungsabteilung des Generalkonsulats der Republik Türkei in Frankfurt, insbesondere bei Herrn M. Fatih Kılıç, dem Bildungsattaché in Frankfurt, sowie der Abteilung für Bildung im Ausland des Bildungsministeriums in Ankara bedanke ich mich mit diesem Anlass herzlich – für ihre große Hilfsbereitschaft und kontinuierliche Unterstützung.

Mein größter Dank gilt meiner Mutter, İlknur Yıldırım, die mich während der Promotion in schwierigen Zeiten mit unermüdlicher Unterstützung und aufrichtiger Ermutigung durch alle schwierigen Phasen begleitet hat. Ebenso danke ich meinem Vater, Prof. Dr. M. Fadıl Yıldırım, von Herzen, der mich nicht nur durch seinen beständigen und stillen Präsenz gestärkt, sondern mich auch mit seiner fachlichen Expertise auf meinem akademischen Weg entscheidend unterstützt hat. Mein aufrichtiger Dank gilt schließlich meinem Bruder, Bahadır Yıldırım, Advokat, LL.M., und meiner Schwester, Zeynep Naz Yıldırım, für ihre herzvolle Unterstützung, ihre beständige Motivation und ihren unbeirrbaren Glauben an mich.

Gießen, im Juni 2026

Vafire Merve Yıldırım

Inhaltsverzeichnis

Eidesstattliche Versicherung.....	I
Vorwort.....	II
Inhaltsverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis	XI

Teil 1:

Einführung in den Untersuchungsgegenstand

§ 1 PROBLEMAUFRISS	2
§ 2 THEMENEINGRENZUNG	5
§ 3 GANG DER UNTERSUCHUNG	7

Teil 2:

Verwertbarkeitsproblematik von datenschutzrechtswidrig erlangten Beweismitteln und deren Fallkonstellationen

§ 4 UMGANG MIT RECHTSWIDRIG ERLANGTEN BEWEISMITTELN	10
A. Motiv der rechtswidrigen Stoffsammlung im Prozess.....	10
B. Eventuelle Regelung durch die EMRK oder GRCh.....	14
C. Erste Thematisierung im Strafprozessrecht.....	18
D. Übertragung vom Strafprozessrecht auf das Zivilprozessrecht.....	22
E. Aufbruch durch ein zunehmendes Persönlichkeitsrechtsbewusstsein	23
F. Wachsende Bedeutung des Datenschutzes durch die Technologie	25
§ 5 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN IN BEIDEN LÄNDERN.....	29
A. Datenschutzrecht.....	29
B. Entwicklung des deutschen Datenschutzrechts	30
C. Entwicklung des türkischen Datenschutzrechts	31
D. Datenschutzrechtswidrigkeit	33
§ 6 FALLKONSTELLATIONEN.....	35

Teil 3:

Prämissen und Vorfagen

§ 7 TERMINOLOGIE UND ABGRENZUNG DES BEWEISVERWERTUNGSVERBOTS VON ANDEREN	
VERBOTEN	44
A. Beweisverbot als Oberbegriff.....	44
I. Unterteilung in Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote	46
II. Beweiserhebungsverbot	48
III. Beweisverwertungsverbot	52
B. Sachvortragsverwertungsverbot	55
§ 8 TRENNUNG DER BEWEISERLANGUNGS- UND BEWEISVERWERTUNGSHANDLUNGEN	61
§ 9 BEWEISVERWERTUNGSVERBOT IM VERHÄLTNISSKONTEXT VON MATERIELLEM UND	
VERFAHRENSRECHT	63
A. Relevanz.....	63
B. Einheit der Rechtsordnung als eine potenzielle Grundlage für eine absolute Unverwertbarkeit.....	64
C. Trennungsgrundsatz als potenzielle Grundlage für vollständige Verwertbarkeit	70
§ 10 DAS BEWEISVERWERTUNGSVERBOT IM KONTEXT DES PROZESSZWECKS.....	75
A. Relevanz.....	75
B. Herrschende Prozesszweckbestimmung	76
C. Wahrheitsfindung als dienendes Element der Prozesszweckverwirklichung	79
D. Keine uneingeschränkte Verwertbarkeit im Interesse der Wahrheitsfindung.....	82
E. Zwischenfazit	87

Teil 4:

Grundlagen für das Beweisverwertungsverbot im deutschen und türkischen Zivilprozessrecht

§ 11 GRUNDLAGE DES ZIVILPROZESSUALEN BEWEISVERWERTUNGSVERBOTS IM DEUTSCHEN	
RECHT	88
A. Ablehnung von Extrempositionen	88
B. Hierarchische Differenzierung der bei der Beweiserlangung verletzten Normen.....	90
C. Kein direkter Rückgriff auf das Verfassungsrecht	92
I. Keine Drittwirkung der Grundrechte	93
II. Anwendungsvorrang des einfachen Gesetzesrechts	97

D. Möglichkeit der Existenz einer einfachgesetzlichen Grundlage	99
I. Ableitung aus dem Zivilprozessrecht.....	99
1. Aus der dZPO	99
2. Aus dem GVG	102
3. Aus dem dArbGG	102
II. Ableitung aus materiellem Recht.....	103
1. Aus dem BGB.....	103
a) § 242 BGB	103
b) § 162 Abs. 1 und 2 BGB.....	106
c) § 823 Abs. 1 BGB	107
d) § 1004 BGB	108
2. Aus der DS-GVO und dem BDSG	110
a) Art. 5 Abs. 1 DS-GVO	110
b) Art. 6 Abs. 1 und 4 sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 DS-GVO	112
c) Art. 17 DS-GVO	115
d) Art. 18 DS-GVO	116
e) Art. 21 Abs.1 DS-GVO	117
f) Art. 30 Abs. 1 DS-GVO	118
g) § 26 Abs. 1 BDSG.....	119
E. Schutzzwecklehre	121
I. Darstellung des Ansatzes.....	121
II. Anwendung im zivilprozessualen Bereich	122
III. Kritik an der Lehre.....	124
1. Vagheit der Bestimmung des Schutzzwecks einer Rechtsnorm.....	124
2. Vermengung von Rechtsnormen und -folgen.....	125
3. Herausforderung bei der Überwindung des Trennungsdogmas	126
4. Verdrängung der Schutzzweckbetrachtung durch die Abwägungslehre.....	128
F. Abwägungslehre	129
I. Herrschender Lösungsansatz	129
II. Theoretische Grundlagen für die Abwägung in der Literatur	131
III. Kritik an der Lehre.....	135
G. Zwischenfazit	137
§ 12 NORMIERUNG DES BEWEISVERWERTUNGSVERBOTS IM TÜRKISCHEN RECHT	139
A. Verfassungsrechtliche Verankerung	139
I. Regelung des Art. 38 Abs. 6 tVG	139

II. Vorherige Sachlage.....	140
III. Diskussion über Art. 38 Abs. 6 tVG als Grundlage im Zivilprozessrecht.....	141
B. Behandlung der Thematik bis zur Kodifikation in der tZPO.....	144
I. In der Literatur.....	144
II. In der Rechtsprechung.....	147
C. Vorgesehenes Beweisverwertungsverbot in § 189 Abs. 2 tZPO.....	149
I. Regelung des § 189 Abs. 2 tZPO.....	149
II. Zielsetzung dieser Neuregelung	150
III. Tatbestandsvoraussetzungen	151
1. Existenz eines Beweismittels.....	151
2. Außerprozessuale Beweiserlangung	153
3. Rechtswidrigkeit der Erlangung	154
IV. Absolutes Beweisverwertungsverbot.....	155
D. Literaturmeinungen zum absoluten Beweisverwertungsverbot	156
E. Prozessuale Verwertungsmöglichkeiten trotz des § 189 Abs. 2 tZPO	161
F. Zwischenfazit	164

Teil 5:

Prozessuale Verwertbarkeit von rechtswidrig erlangten Beweismitteln mit personenbezogenen Daten im deutschen Recht

§ 13 RECHTSWIDRIGE DATENVERARBEITUNG BEI DER BEWEISERLANGUNG UND IHRE PROZESSUALE VERWERTBARKEIT – ZWEI EBENEN IM SPANNUNGSVERHÄLTNIS	166
A. Beziehung zwischen diesen Rechtswidrigkeitsebenen	166
I. Ausschließen des Automatismus	167
II. Keine vollständige Isolation	168
III. Keine Perpetuierungswirkung	169
1. Ansichtsdarstellung.....	169
2. Ablehnung der Perpetuierungsbeziehung.....	170
B. Maßgebende Rechtswidrigkeitsebene.....	174
C. Rolle der Datenschutzrechtskonformität der Erlangung.....	178
D. Zwischenergebnis	184
§ 14 GERICHTLICHE VERWERTUNG ALS AUSGANGSPUNKT DES BEWEISVERWERTUNGSVERBOTS	185
A. Gerichtliche Verwertung von Beweismitteln mit personenbezogenen Daten	185

I.	Notwendigkeit eigenständiger datenschutzrechtlicher Untersuchung	185
II.	Datenverarbeitung seitens des Gerichts als öffentliche Stelle.....	186
B.	Gerichtlicher Grundrechtseingriff	195
C.	Abwägungsprozess	197
I.	Feststellung der betroffenen Grundrechte	197
1.	Berührte Grundrechte durch Nichtverwertung	198
a)	Recht des Beweisführers auf rechtliches Gehör und auf Beweis.....	199
b)	Recht des Beweisführers auf prozessuale Waffengleichheit	205
2.	Betroffene Grundrechte durch die Verwertung datenschutzwidrig erlangter Beweismittel	210
a)	Recht des Beweisgegners auf informationelle Selbstbestimmung	211
b)	Recht des Beweisgegners auf prozessuale Waffengleichheit	213
3.	Interesse der Allgemeinheit an der Wahrheitsfindung	217
II.	Auflösung der Grundrechtskollision anhand einer Abwägung	219
1.	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Abwägungsrichtlinie	222
2.	Eingriffintensität als Ausgleichskriterium.....	224
a)	Informationelles Selbstbestimmungsrecht des Beweisgegners	225
b)	Recht auf Beweis des Beweisführers	234
c)	Recht auf prozessuale Waffengleichheit der beiden Seiten.....	238
III.	Abwägungsergebnisse unter Berücksichtigung gerichtlicher Entscheidungen	242
D.	Zwischenergebnis	249

Teil 6:

Prozessuale Verwertbarkeit datenschutzrechtswidrig erlangter Beweismittel im türkischen Zivilprozessrecht

§ 15 AUTOMATISCHE UNVERWERTBARKEIT PERSONENBEZOGENER DATEN	252
A.	Verhältnis zwischen den Rechtswidrigkeitsebenen
I.	Fehlende Abgrenzung
II.	Perpetuierung des Grundrechtseingriffs im Prozess
1.	Theoretische Einordnung.....
2.	Unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte
3.	Perpetuierung des Grundrechtseingriffs bei der Erlangung durch gerichtliche Verwertung
III.	Automatisierte Verknüpfung der Ebenen.....

1. Geschaffener Automatismus durch § 189 Abs. 2 tZPO	257
2. Daraus folgende nachteilige Konsequenzen	258
B. Festgelegter Ausgangspunkt durch § 189 Abs. 2 tZPO	261
C. Hypothetische Rechtslage ohne § 189 Abs. 2 tZPO	262
D. Zwischenfazit	265
§ 16 BESEITIGUNG VON § 189 ABS. 2 DURCH RECHTFERTIGUNGSGRÜNDE	266
A. Fehlender Verweis auf das tDSG bei der Beurteilung der Beweiserlangung	266
B. Rechtfertigung der Beweiserlangung	269
I. Rechtfertigungsgründe	269
1. Einwilligung	270
2. Notstand	271
3. Selbsthilfe	272
4. Notwehr (berechtigte Verteidigung)	273
II. Vom tKGH entwickeltes Kriterium zur Rechtfertigung der Erlangung	275
1. Kriterium der plötzlich auftretenden Situation	276
2. Richtige Zuordnung des Kriteriums	279
3. Kritik an dessen Anwendung	281
C. Exemplarische Fälle aus der Rechtsprechung	285
D. Zwischenergebnis	290

Teil 7:

Praktische Durchsetzung und Wirkung des Beweisverwertungsverbots

§ 17 GELTENDMACHUNG DES BEWEISVERWERTUNGSVERBOTS	292
A. Amtsprüfungen im Zivilprozess	292
I. Beseitigung der Verwechslung von Amtsprüfungen mit dem Untersuchungsgrundsatz	293
II. Amtsprüfung wegen öffentlichen Interesses	294
III. Öffentliches Interesse am Beweisverwertungsverbot	295
B. Notwendiger Parteiantrag im deutschen Recht	296
C. Prüfung von Amts wegen im türkischen Recht	298
D. Zwischenfazit	301
§ 18 FERNWIRKUNG DES BEWEISVERWERTUNGSVERBOTS	302
A. Informationelle Verwendung verbotener Beweismittel	303
B. Primär- und Sekundärbeweismittel	304

I.	Erforderlicher Kausalzusammenhang	305
II.	Arten von sekundären Beweismitteln	305
1.	Sekundärbeweismittel mit eigenem Inhalt	305
2.	Inhaltsgleiche Sekundärbeweismittel	306
C.	Praxis in beiden Ländern	307
1.	Deutscher Umgang mit Sekundärbeweismitteln	307
a)	Sekundärbeweismittel mit eigenem Inhalt	310
b)	Inhaltsgleiche Sekundärbeweismittel	315
2.	Türkischer Umgang mit der Fernwirkungsproblematik	318
D.	Zwischenfazit	320

Teil 8:

Schlussbetrachtung

§ 19 ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE UNTERSUCHUNG UND AUSBLICK	322
A. Zusammenfassung	322
I. Zur Darstellung der Problematik	322
II. Zur Thematisierung der Problematik im deutschen Recht	323
III. Zur Thematisierung der Problematik im türkischen Recht	324
B. Gesamtergebnis der Untersuchung	326
C. Ausblick	327
Literaturverzeichnis	330

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbG	Arbeitsgericht
Arm.	Armağan (Festschrift)
AÜEHFD	Atatürk Üniversitesi Erzincan Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift)
AÜHFD	Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift)
AÜSBFD	Ankara Üniversitesi Sosyal Bilimler Fakültesi Dergisi (Zeitschrift)
BAG	das Bundesarbeitsgericht
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
BEM-Klärungsverfahren	Betriebliches Eingliederungsmanagement-Klärungsverfahren
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
dArbG	deutsches Arbeitsgesetz
dArbGG	deutsches Arbeitsgerichtsgesetz
ders./dies.	derselbe/dieselbe
DEÜHFD	Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift)
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679
DSRL	Datenschutzrichtlinie 95/46/EG
dStGB	deutsches Strafgesetzbuch
dStPO	deutsche Strafprozessordnung
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
dZPO	deutsche Zivilprozessordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

ErwG.	Erwägungsgrund
et al.	et alii (und andere)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f./ff.	folgende/fortfolgende
FPR	Familie Partnerschaft Recht
fr. Aufl.	frühere Auflage
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
Gieß. Schr.	Gießener Schriften
GNr.	Gesetzesnummer
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GrSS (des tKGH)	Großer Strafsenat (Yargıtay Hukuk Genel Kurulu)
GrZS (des tKGH)	Großer Zivilsenat (Yargıtay Hukuk Genel Kurulu)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hk	Handkommentar
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
Kap.	Kapitel
KI	Künstliche Intelligenz
KI-VO	Künstliche Intelligenz-Verordnung (EU) 2024/1689
KG	Kammergericht
KVKD	Kişisel Verileri Koruma Dergisi (Zeitschrift)
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MMR	MultiMedia und Recht
MÜHF-HAD	Marmara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Hukuk Araştırmaları Dergisi (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Rechtsprechungs-Report
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht

öAT	Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OLG	Oberlandesgericht
RdA	Recht der Arbeit
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n) oder Satz
SDÜHFD	Süleyman Demirel Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift)
SS	Strafsenat
SÜHFD	Selçuk Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift)
SVR	Straßenverkehrsrecht (Zeitschrift)
tArbG	türkisches Arbeitsgesetz mit GNr. 4857
tArbGG	türkisches Arbeitsgerichtsgesetz mit GNr. 7036
TBBD	Türkiye Barolar Birliği Dergisi (Zeitschrift)
tDSB	türkische Datenschutzaufsichtsbehörde
tDSG	türkisches Datenschutzgesetz mit GNr. 6698
tKGH	Yargıtay (der türkische Kassationsgerichtshof)
tOG	türkisches Obligationengesetz mit GNr. 6098
tStGB	türkisches Strafgesetzbuch mit GNr. 5237
tStPO	türkische Strafprozessordnung mit GNr. 5271
tVerfG	türkisches Verfassungsgericht
tVG	türkisches Verfassungsgesetz mit GNr. 2709
tZGB	türkisches Zivilgesetzbuch mit GNr. 4721
tZPO	türkische Zivilprozessordnung mit GNr. 6100
u. a.	unter anderem
Urt. v.	Urteil vom
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
zit.	zitiert
ZS	Zivilsenat
ZStV	Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Teil 1:

Einführung in den Untersuchungsgegenstand

§ 1 Problemaufriss

Seit den 1980er Jahren sind nahezu alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens mit Fragen des Datenschutzes konfrontiert.¹ Als besonders herausfordernd erweist sich in diesem Zusammenhang das Zivilprozessrecht. Während Änderungen im Zivilprozessrecht im Wesentlichen darauf abzielen, den radikalen Liberalismus zu mildern und eine umfassendere Sachverhaltsaufklärung sowie Erforschung des tatsächlichen Geschehens zu ermöglichen,² wächst gleichzeitig die Erwartung, dass die persönliche Lebensgestaltung, die Privatsphäre des Einzelnen und seine persönlichen Daten besonders geschützt werden.

Inwiefern im Zivilprozessrecht den Anforderungen des Datenschutzrechts Rechnung getragen wird, ist in vielen Punkten eine offene Frage.³ Besonders problematisch wird dies im beweisrechtlichen Kontext,⁴ wenn beispielsweise personenbezogene Daten als Beweismittel herangezogen werden. Dabei entstehen Konflikte zwischen der datenschutzrechtlichen Verpflichtung, diese personenbezogenen Informationen der Betroffenen möglichst umfassend zu schützen und dem zivilprozessualen Ziel, den Sachverhalt möglichst vollständig aufzuklären. Vor diesem Hintergrund steht das Zivilprozessrecht vor einem spezifischen Dilemma: Soll zur Ermittlung des wahren Sachverhalts auf alle verfügbaren Informationen zurückgegriffen werden oder sollen personenbezogene Daten vor der Verarbeitung und Offenlegung geschützt bleiben?⁵

Betrachtet man die heutigen Methoden der Informationsbeschaffung und Beweiserlangung, die den beweisbelasteten Parteien durch moderne technologische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, zeigt sich, dass diese regelmäßig eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Prozessgegners beinhalten; sei es durch Speicherung, Weitergabe oder Bereitstellung. Typische Beispiele sind die Heranziehung heimlich aufgezeichneter Ton- oder Bildaufnahmen privater Gespräche als Beweismittel in Scheidungsverfahren, die Verwendung von durch Dashcams⁶ bzw. Fahrzeugkameras aufgezeichneten Videoaufzeichnungen zum Nachweis des Unfallgeschehens in Unfallhaftpflichtprozessen, die Vorlage von Ergebnissen forensischer DNA-Analysen als

¹ Prütting, ZZP 106 (1993), 427.

² ZivilProzR/Gottwald, § 78 Rn. 7 f.; Adolphsen, 148; Leipold, JZ 1982, 441, 444; Ünal-Kaya, 33; Budak, IMÜHFD 2019, 33, 39.

³ Gilles, IZBD 1996, 9 ff. 14; Prütting, ZZP 106 (1993), 427 ff.; Koschker/Schneider, ArbRAktuell 2023, 583.

⁴ Prütting, ZZP 106 (1993), 427, 428; Schwab/Gottwald, 67; Kılıçoğlu, Kişisel Veri, 147.

⁵ Schwab/Gottwald, 67; Brosette, 71 f.

⁶ Das Wort „Dashcam“ setzt sich aus den englischen Begriffen „Dash“ (Armaturenbrett) und „Cam“ (Kamera) zusammen, das auch „Dash-Cam“ geschrieben werden kann, siehe Balzer/Nugel, NJW 2014, 1622; Knaut, 1.

Beweismittel in Vaterschaftsfeststellungsverfahren sowie die Präsentation von Gesundheitsdaten von Arbeitnehmern oder die Bezugnahme auf Videoaufnahmen am Arbeitsplatz als Beweismittel in Kündigungsschutzprozessen zu zählen. Ungeachtet der jeweiligen Art der Angabe löst allein die Personenbezogenheit datenschutzrechtliche Bedenken aus. Somit können diese Beweismittel selbst Auslöser datenschutzrechtlicher Bedenken im Zivilprozessrecht sein.

Vor diesem Hintergrund widmet sich die vorliegende Arbeit der Untersuchung, wie im deutschen und türkischen Zivilprozessrecht der Umgang mit Beweismitteln (mit personenbezogenen Daten) aussieht, die außerhalb des Prozesses unter Verstoß gegen Datenschutzrecht erlangt wurden. Die Problematik, ob solche Beweismittel von der gerichtlichen Verwertung im Zivilprozess auszunehmen sind, ist eng verknüpft mit der Grundsatzfrage der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel und bezieht sich auf das Thema des zivilprozessualen Beweisverwertungsverbots.⁷

Anlass für diese mit Rechtsvergleichung angereicherte Untersuchung ist die überraschend unterschiedliche Herangehensweise an die Problematik in Deutschland und der Türkei, die beide auf der romanischen und kontinentalen Rechtstradition beruhen und Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) sind, welche entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung des Prozessrechts durch Verfahrensgrundsätze ausübt.

Das Beweisverwertungsverbot ist im türkischen Recht auf der zivilprozessrechtlichen Ebene angesiedelt und in § 189 Abs. 2 der türkischen Zivilprozessordnung⁸ (im Folgenden: tZPO) ausdrücklich angeordnet, wonach rechtswidrig erlangte Beweismittel vom Gericht nicht zum Beweis einer Tatsache berücksichtigt werden dürfen. Schon vor dieser expliziten Regelung sah das türkische Verfassungsgesetz⁹ (im Folgenden: tVG) eine verfassungsrechtliche Norm, nämlich Art. 38 Abs. 6 tVG, die ein Beweisverwertungsverbot für rechtswidrig erlangte Beweismittel – in allen Prozessarten – festlegte.

Demgegenüber fehlt es im deutschen Recht an einer expliziten Regelung, die gebietet, rechtswidrig erlangte Beweismittel von der Verwertung im Zivilprozess auszunehmen. Daher birgt die Behandlung dieses Problems in der deutschen Literatur eine breite Palette an

⁷ Prütting, ZZZ 106 (1993), 427, 462; Knaut, 35 ff. 43.

⁸ Die türkische Zivilprozessordnung v. 12.1.2011 mit der GNR. 6100, tVBl, 4.2.2011, 27836.

⁹ Das Verfassungsgesetz der Republik Türkei v. 18.10.1982 mit der GNR. 2709, tVBl, 9.11.1982, 17863.

Meinungsunterschieden sowie Auseinandersetzungen¹⁰ und wird noch durch das Richterrecht bzw. durch höchstrichterliche Entscheidungen¹¹ geprägt.

Da Beweismittel regelmäßig dazu dienen, Handlungen oder Aussagen eines Einzelnen oder Ereignisse im Lebensbereich von Menschen nachzuweisen, stehen sie in den meisten Fällen direkt oder indirekt mit Personen in Verbindung. Daher stellen Informationsbeschaffungshandlungen des Beweisführers eine Form von Datenverarbeitung dar und unterliegen regelmäßig dem Anwendungsbereich des Datenschutzrechts. Ebenfalls dem in Deutschland geltenden Datenschutzrecht fehlt eine ausdrückliche Regelung, die vorsieht, dass eine Datenschutzwidrigkeit außerhalb des gerichtlichen Verfahrens zum Ausschluss dieser Daten von der prozessualen Verwertung führt.¹² Da das Datenschutzrecht im Vergleich zu den traditionellen Rechtsgebieten noch jung ist und sich durch Rechtsprechung und Literatur immer noch entwickelt, bleibt diesbezügliche Diskussion in der deutschen Beweisverwertungsverbotslehre lebendig und hochaktuell.

Zwar ist das Datenschutzrecht auch in der türkischen Praxis ein dynamisches und aktuelles Feld, jedoch führt es in Bezug auf dieses Problem keine besonders heftigen Auseinandersetzungen. Es wird nicht speziell im Rahmen des Datenschutzrechts erörtert. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass die in der tZPO explizit normierte Vorschrift ein generelles Verwertungsverbot für jegliche rechtswidrig erlangten Beweismittel vorsieht und keine Differenzierung vornimmt, aus der sich die materielle Rechtswidrigkeit ergibt. Demgemäß gilt das absolute Beweisverwertungsverbot regelmäßig auch bei Verstößen gegen das Datenschutzgesetz. Allerdings stellen die Beweismittelbeschaffungsmethoden, bei denen moderne technologische Möglichkeiten genutzt werden, auch in der Türkei überwiegend eine Form der Verarbeitung personenbezogener Daten dar und müssen mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Einklang stehen. Im Hinblick darauf ist das Verwertungsverbot im türkischen Zivilprozessrecht ebenfalls überwiegend auf Verstöße gegen die Schutznormen zum Schutz personenbezogener Daten zurückzuführen.¹³

Aufgrund der ausdrücklichen Regelung zum absoluten Beweisverwertungsverbot in der tZPO ist im türkischen Recht eine eher verwertungsfeindliche Position ersichtlich, wenn Beweismittel unter

¹⁰ *Werner*, NJW 1988, 993 ff.; *Bergwitz*, NZA 2012, 353 ff.; *Simokat*, 109 ff.; *Holziger*, 13 ff.; *Greger*, NZV 2015, 114 ff.; *Schneider*, 44 ff.; *Akkılıç*, NZA 2020, 623, 626 ff.; *Fuhlrott/Schröder*, NZA 2017, 278 ff.; *Chandna-Hoppe*, NZA 2018, 614 ff.; *Dilcher*, AcP 158 (1959/60), 469, 470 ff.; *Mienert/Gipp*, ZD 2017, 514 ff.; *MüKoZPO/Prütting*, § 284 Rn. 67 ff.; *MAH-ArbR/Dendorfer-Ditges*, § 75 Rn. 296 ff.; *Balthasar*, JuS 2008, 35 ff.; *Pötters/Wybitul*, NJW 2014, 2074, 2077 ff.; *Tresenreuter*, 1 ff.; *Gemmeke*, 3 ff.; *Fink*, 1 ff.; *Ahrens*, Kap. 6 Rn. 1 ff.; *Baumgärtel*, 61; *Habscheid*, GS Peters, 854; *Reichenbach*, 3 ff.; *Lenz/Meurer*, MDR 2000, 73, 75 ff.; *Segger-Piening*, ZZP 132 (2019), 359, 371; *Kiethe*, MDR 2005, 965 ff.; *Dauster/Braun*, NJW 2000, 313, 314 ff.

¹¹ BGH NJW 2024, 2836; BAG NZA 2023, 1105; BAG NJW 2024, 1058.

¹² *Müller*, 41; *Simokat* 127 ff. 138.

¹³ *Kaya*, 440; *Kılıçoğlu*, 452, 456 f.

Verstoß gegen das Datenschutzrecht erlangt wurden. Demgegenüber tendiert das deutsche Recht in Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung zu flexiblen, relativen und einzelfallorientierten Lösungen zur Problematik. Daher lässt sich die grundsätzliche Haltung des deutschen Rechts zum Thema als abwägungsfreundlich charakterisieren. Dies steht ebenfalls im Einklang damit, dass das Datenschutzrecht eine differenzierte Betrachtung fordert, bei der je nach den spezifischen Umständen des Einzelfalls ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen den Datenschutzinteressen und den prozessualen Anforderungen angestrebt wird.

In diesem Zusammenhang legt die vorliegende Untersuchung einerseits dar, wie die in der tZPO bestehende explizite Regelung zur absoluten Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel, die keinen Raum für Relativierung lässt, im türkischen Zivilprozessrecht in der Praxis angewandt wird, wenn es um ein datenschutzrechtswidrig erlangtes Beweismittel geht. Dabei wird untersucht, ob und ggf. unter welchen Umständen trotz dieser nichtrelativistischen Regelung die prozessuale Verwertung von Beweismitteln mit personenbezogenen Daten in der Praxis möglich sein kann.

Zum anderen wird aufgezeigt, wie diese Problematik im deutschen Zivilprozessrecht mangels ausdrücklicher Regelung je nach den Besonderheiten des Einzelfalls behandelt wird. Jüngste höchstrichterliche Entscheidungen zeigen, dass die deutsche Rechtsprechung eine eher zurückhaltende Haltung zum Beweisverwertungsverbot einnimmt und tendenziell eine verwertungsfreundliche Position vertritt.¹⁴ In der deutschen Beweisverwertungsverbotslehre wird mit der Betonung darauf, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gelte, gerne das Sprichwort verwendet: „*Datenschutz ist kein Tatenschutz*.“¹⁵ Daher konzentriert sich diese Arbeit darauf, ob und ggf. woraus im deutschen Recht ein Beweisverwertungsverbot für ein datenschutzrechtswidrig erlangtes Beweismittel abgeleitet werden kann.

§ 2 Themeneingrenzung

Vor allem beschränkt sich diese Arbeit auf zivilprozessuale Beweisverwertungsverbote bzw. die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozessrecht. Sofern die zu vergleichenden Aspekte nicht dazu beitragen, das Verständnis der Materie im Verlauf der Untersuchung zu vertiefen, erfolgt keine strafprozessuale Behandlung der Frage.

¹⁴ BGH NJW 2024, 2836; BAG NZA 2023, 1105; BAG NJW 2024, 1058; BGH NJW 2018, 2883.

¹⁵ „Das grundgesetzlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann nicht zu dem alleinigen Zweck in Anspruch genommen werden, sich der Verantwortung für vorsätzliches, rechtswidriges Handeln zu entziehen.“ BAG NZA 2023, 1105, Rn. 32; „[...]ist nicht schutzwürdig, was die Aufdeckung und Verfolgung seiner – materiell-rechtlich noch verfolgbaren – Tat anbelangt.“ BAG NZA 2018, 1329; Ehmann, AcP 188 (1988), 292 in Fn. 300, 369; Brosette, 223 ff., 225; MAH-ArbR/Dendorfer-Ditges, § 75 Rn. 304; Goetz, SAE 2019, 54 ff. 58; Tresenreuter, 123; Stück, CCZ 2020, 77 ff.; Sorber, BB 2023, 2420; Koschker/Schneider, ArbRAktuell 2023, 583.

In der Praxis bereiten rechtswidrig erlangte Beweismittel nicht nur den allgemeinen Zivilrichtern, sondern auch in hohem Maße den Arbeitsrichtern Probleme. Allerdings unterscheidet sich die Behandlung dieser Problematik vor Zivil- und Arbeitsgerichten in den beiden Ländern grundsätzlich nicht. Das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz (im Folgenden: dArbGG) verweist in § 46 Abs. 2 dArbGG auf die Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung (im Folgenden: dZPO) für die erste Instanz, soweit das dArbGG keine abweichenden Regelungen trifft. Ähnlich verweist § 9 des türkischen Arbeitsgerichtsgesetzes¹⁶ (im Folgenden: tArbGG) auf die Vorschriften der tZPO, sofern das tArbGG keine Besonderheiten enthält. Infolgedessen fließen auch arbeitsrechtliche Perspektiven in die Untersuchung ein, wobei sowohl die arbeitsrechtliche Literatur als auch arbeitsgerichtliche Entscheidungen berücksichtigt werden.

Andererseits beschränkt sich diese Untersuchung auf Beweismittel, die – meistens vom Beweisführer – außerhalb des Prozesses auf rechtswidrige Weise erlangt wurden. Bei dieser Widerrechtlichkeit handelt es sich um außerprozessuales Fehlverhalten der beweiserlangenden Prozesspartei. Verfahrensfehler¹⁷ und Fehlverhalten innerhalb eines Prozesses, wie beispielsweise das gerichtliche Vernehmen eines Zeugen ohne Hinweis auf sein Aussageverweigerungsrecht oder die Missachtung des Mündlichkeits- oder Öffentlichkeitsprinzips bei der Beweisaufnahme, werden in der Untersuchung ausgeklammert und bleiben außer Betracht. Sie beschäftigt sich ausschließlich mit außerprozessualen Fehlverhalten bei der Erlangung und der Frage der Verwertbarkeit der dadurch erlangten Beweismittel.

Diese Untersuchung unterliegt ferner einer inhaltlichen Eingrenzung und behandelt nicht alle Arten von Rechtswidrigkeiten, die bei der Beweiserlangung auftreten können. Ausgeschlossen sind beispielsweise Beweismittel, die unter Verstoß gegen das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, gegen anwaltliches Standesrecht oder gegen zivil- oder strafrechtliche Vorschriften, die ausschließlich dem Schutz des Eigentums dienen, erlangt wurden. So sind beispielsweise Fälle von gestohlenen Dokumenten nicht Gegenstand dieser Arbeit. Der Fokus dieser Arbeit liegt auf der Problematik der prozessualen Verwertbarkeit datenschutzrechtswidrig erlangter Beweismittel, mit anderen Worten, auf der Verwertbarkeitsproblematik von Beweismitteln im Zivilprozess, die personenbezogene Daten beinhalten und außerhalb des Prozesses unter Verstoß gegen Datenschutzrecht erlangt wurden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich diese Arbeit ausschließlich mit Beweismitteln mit personenbezogenen Daten beschäftigt, deren Erlangung zum Zeitpunkt der (gerichtlichen)

¹⁶ Das türkische Arbeitsgerichtsgesetz v. 12.10.2017 mit der GNR. 7036, tVBl, 25.10.2017, 30221.

¹⁷ *Baumgärtel*, 77 f. 79; Musielak/Voit/Foerste, ZPO § 286 Rn. 6, 6a; BeckOK-ZPO/Bacher, § 284 Rn. 29.

Verwertung im laufenden Zivilverfahren noch als rechtswidrig zu qualifizieren ist. Ausgeschlossen von dieser Untersuchung sind beispielsweise Beweismittel, die durch etwaige Rechtfertigungsgründe gerechtfertigt werden können. Diese Arbeit befasst sich nicht mit der Frage, ob der Beweisführer sich bei der Beweiserlangung tatsächlich datenschutzrechtskonform verhielt. Diese Problematik ist vielmehr auf materiell-rechtlicher Ebene im Rahmen des materiellen Datenschutzrechts zu klären.¹⁸ Aus diesem Grund klammert diese Arbeit Erwägungen und Bewertungen zur Datenschutzrechtskonformität der Erlangung aus. Materielle rechtliche Erwägungen, die an einigen Stellen für das Verständnis der spezifischen Regelung zum Beweisverwertungsverbot in der tZPO im türkischen Zivilprozessrecht erforderlich sind, stellen eine Ausnahme dar.

§ 3 Gang der Untersuchung

Die vorliegende Schrift gliedert sich in acht Teile, wobei Teil I diese Einleitung ist. Der erste Teil beschreibt das Thema, grenzt den Untersuchungsumfang ab und erläutert den Aufbau der Arbeit.

In Teil 2 wird die Problematik der Verwertbarkeit datenschutzrechtswidrig erlangter Beweismittel dargestellt. Nach einer allgemeinen historischen Einführung werden die Ursprünge im Strafprozessrecht und die Übertragung ins Zivilprozessrecht erläutert. Es folgen die Darstellung der relevanten Einflussfaktoren, die Verbindung zum Datenschutzrecht, ein Überblick über die entsprechende Rechtslage in Deutschland und der Türkei sowie die Darstellung typischer Fallkonstellationen.

Teil 3 klärt terminologische Unschärfen beim Beweisverwertungsverbot, behandelt grundlegende dogmatische Vorfragen zur Verwertbarkeitsproblematik materiell-rechtswidrig erlangten Beweismittel und entwickelt allgemeine Prämissen dazu.

Teil 4 widmet sich der Darstellung der aktuellen Rechtslage zum Beweisverwertungsverbot im deutschen und türkischen Recht. Im deutschen Recht liegt der Schwerpunkt auf der Frage, ob im Rahmen der bereits bestehenden deutschen Rechtslage eine hinreichende Grundlage für ein allgemeines Beweisverwertungsverbot besteht. Dabei wird auch die in der Literatur intensiv diskutierte Schutzzweck- und Abwägungslehre berücksichtigt. Anschließend wird die Entwicklung der Verwertbarkeitsproblematik im türkischen Recht bis zur Kodifizierung in § 189 Abs. 2 tZPO sowie die Einzelheiten dieser Regelung eingehend dargestellt. Der Teil schließt mit

¹⁸ Simokat, 169 ff.; Tresenreuter, 46.

Zwischenfazit, die die wesentlichen Erkenntnisse aus beiden Rechtsordnungen zusammenfassen.

Teil 5 untersucht die gerichtliche Verwertung von Beweismitteln mit personenbezogenen Daten im deutschen Recht aus datenschutzrechtlicher Perspektive. Im Zentrum steht die Frage, ob die gerichtliche Datenverarbeitung im Zivilprozess an datenschutzrechtlichen Maßstäben gemessen werden kann und ob daraus ein Beweisverwertungsverbot folgt. Die Ergebnisse werden anhand von Rechtsprechungsbeispielen zusammengefasst. Während Teil 5 die Verwertbarkeit im deutschen Recht behandelt, wird in Teil 6 die Verwertbarkeit solcher Beweismittel im türkischen Recht unter Berücksichtigung von § 189 Abs. 2 tZPO analysiert. Untersucht wird insbesondere das Verhältnis zwischen der Rechtswidrigkeit der Erlangung und der Verwertung sowie die Rechtfertigungsmöglichkeiten rechtswidriger Erlangungshandlungen. Praxisbeispiele veranschaulichen die dogmatische Analyse. Jeder Abschnitt dieser Teile schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse ab.

Teil 7 behandelt zwei Sonderfragen: die Geltendmachung des Beweisverwertungsverbots im Zivilprozess (amtswegig oder nur auf Rüge) und dessen Fernwirkung auf die prozessuale Verwertbarkeit der Sekundärbeweismittel. Die Ansätze in Deutschland und der Türkei werden vergleichend dargestellt.

Letztendlich werden die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in Teil 8 systematisch zusammengefasst.

Teil 2:

Verwertbarkeitsproblematik von datenschutzrechtswidrig erlangten Beweismitteln und dessen Fallkonstellationen

§ 4 Umgang mit rechtswidrig erlangten Beweismitteln

Der Fokus dieser Untersuchung liegt auf dem zivilprozessualen Umgang mit Beweismitteln, die außerhalb des Prozesses unter Verstoß gegen das Datenschutzrecht erlangt wurden. Diese Thematik stellt einen besonderen Aspekt der allgemeinen prozessualen Verwertbarkeitsproblematik rechtswidrig erlangter Beweismittel dar und wird im Rahmen des Beweisverwertungsverbots behandelt.

Ein Überblick über den Hintergrund des Beweisverwertungsverbots, einschließlich seiner Entstehung im Strafrecht, der Übertragung auf das Zivilprozessrecht und der internationalen Perspektive, trägt wesentlich zur Klärung dieser speziellen Fragestellung bei. Ergänzend wird aufgezeigt, in welchem Maße technologische Entwicklungen sowie ein zunehmendes gesellschaftliches und juristisches Bewusstsein für den Schutz von Persönlichkeitsrechten und personenbezogenen Daten die enge Verknüpfung der Problematik mit dem Datenschutzrecht verstärken.

A. Motiv der rechtswidrigen Stoffsammlung im Prozess

Sowohl im Straf- als auch im Verwaltungs- und im Zivilprozessrecht kommt es gelegentlich vor, dass die den Gerichten zu ihrer Verwertung vorgelegten Beweismittel aus unterschiedlichen Motivationen heraus auf rechtswidrige Weise gesammelt wurden. Dies wirft unter anderem Fragen und rechtliche Bedenken hinsichtlich der Verwertbarkeit solcher Beweismittel auf.

Der wesentliche Auslöser dieser Problematik liegt im hohen Informationsbedarf im Prozessrecht hinsichtlich entscheidungserheblicher Tatsachen und in ihrer Beweisbedürftigkeit. Obwohl jede Prozessart spezifische Anforderungen an die Art der benötigten Informationen stellt, bleibt das grundsätzliche Bedürfnis nach umfassender Informationsbeschaffung in allen Prozessarten bestehen. Je nachdem, wer die Informationsbedürfnisse deckt, unterscheidet sich auch, wer Beweismittel potenziell rechtswidrig sammelt und welche Rechtsnormen dabei einschlägig sind. Dadurch nimmt die hier behandelte Problematik in den verschiedenen Prozessarten unterschiedliche Dimensionen an.¹⁹

¹⁹ Macht, 91.

Im Straf- und Verwaltungsrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz, bei dem die Prozessstoffsammlung den dafür zuständigen staatlichen Behörden und Organen (wie der Staatsanwaltschaft, der Polizei usw.) und dem Richter obliegt.²⁰ Daher tragen die staatlichen Behörden die Verantwortung für die optimale Stoffsammlung. Fragen, welche staatlichen Handlungen bei der Sammlung von Pressstoffen als unzulässig gelten oder ob es verbindliche Bestimmungen für das richtige Verhalten staatlicher Organe gibt, stellen daher dabei regelmäßig ein prozessuales Problem dar, das sich an staatliche Organe richtet und durch prozessuale Vorschriften geregelt werden muss.²¹

Anders sieht es im Zivilprozessrecht in diesem Fall aus.²² Sowohl der deutsche als auch der türkische Gesetzgeber befürworten die Geltung des Verhandlungsgrundsatzes.²³ Im türkischen Recht ist dies ausdrücklich geregelt. Was von den Parteien nicht vorgetragen wurde, einschließlich der Sachverhalte, darf der Richter gemäß § 25 tZPO nicht berücksichtigen und nicht von Amts wegen Beweise erheben. Trotz der fehlenden expliziten Nennung gilt dieser Grundsatz auch im deutschen Zivilprozessrecht, was sich durch Analogie aus verschiedenen Vorschriften²⁴ der dZPO ableiten lässt.²⁵ Es ist somit die Aufgabe der Parteien, die entscheidungserheblichen Tatsachen und die zugehörigen Beweise in den Prozess einzuführen.²⁶ Die Stoffsammlung wird den Parteien überlassen und der Informationsbedarf muss regelmäßig von ihnen gedeckt werden.²⁷ Infolgedessen erfolgen Handlungen zur Beweissammlung in der Regel im materiell-rechtlichen Raum und daher fallen diese nicht in den Regelungsbereich des Prozessrechts.

Angesichts dessen tritt die Verwertbarkeitsproblematik rechtswidrig erlangter Beweismittel bzw. das Beweisverwertungsverbot zwar in allen Verfahrensarten auf,²⁸ stellt sich jedoch in unterschiedlicher Form, mit verschiedenen Voraussetzungen und gegenüber unterschiedlichen

²⁰ *Macht*, 91; *MüKoStPO/Kudlich*, Einl. Rn. 13; *KK-StPO/Krehl*, § 244 Rn. 27; *ZivilProzR/Gottwald*, § 77. Rn. 4.

²¹ *MüKoStPO/Kudlich*, Einl. Rn. 437, 481; *Simokat*, 101; *Tresenreuter*, 2. *Baumgärtel*, 55; *Kaissis*, 5; *Öztürk*, 4 f., 113.

²² *Macht*, 91.

²³ Zur ausführlichen Information zu den beiden Ländern siehe *Ünal-Kaya*, 5 f.

²⁴ Der Verhandlungsgrundsatz zeigt sich etwa in §§ 128, 138 Abs. 2, 282, 286 oder 331 Abs. 1 dZPO.

²⁵ „Der Zivilprozeß wird[...]/vom Beibringungsgrundsatz beherrscht.“ BVerfG NJW 1984, 2203; „Der Zivilprozeß wird auch nach Inkrafttreten des Zivilprozessreformgesetzes von der Verhandlungsmaxime bestimmt.“ BGH NJW 2005, 291, 293; *Bathe*, 19 ff.; *Nissen*, 138 f.; *Roth*, 74 ff.; *MüKoZPO/Rauscher*, Einl. Rn. 349; *BeckOK-ZPO/Bacher*, § 284 Rn. 34; *Hk-ZPO/Saenger*, Einführung Rn. 66; *Scherpe*, ZJP 129 (2016), 153, 170; *Friedrich*, 117; *Becker-Eberhard*, Grundlagen, 15, 19; *Muthorst*, JuS 2014, 686; *Anders/Gehle/Becker*, ZPO Einl. II Rn. 45 f.

²⁶ *MüKoZPO/Rauscher*, Einl. Rn. 353, 389; *BeckOK-ZPO/Bacher*, § 284 Rn. 34; *MüKoZPO/Fritzsche*, ZPO §§ 142-144 Rn. 3; *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO § 139 Rn. 1; *Anders/Gehle/Becker*, ZPO Einl. II Rn. 16; *Adolphsen*, 56 ff.; *Müller*, 1; *Nissen*, 138 f.; *Scherpe*, ZJP 129 (2016), 153, 170 f.; *Ünal-Kaya*, 5.

²⁷ *Zöller/Greger*, ZPO vor § 128 Rn. 11; *MüKoZPO/Rauscher*, Einl. Rn. 353, 389; *Hk-ZPO/Saenger*, Einf. Rn. 66 f.; *Rimmelspacher*, 26; *Anders/Gehle/Becker*, ZPO Einl. II Rn. 45 f.

²⁸ Zum Beweisverwertungsverbot im Verwaltungsrecht, siehe *Macht*, 45 ff.; *Yaylak*, 18 ff.; im Strafprozessrecht, siehe *Belting*, 3 ff.; *Peres*, 14 ff.; *Störmer*, 1 ff.; *Baumann/Brenner*, 15 ff.

Adressaten, weil die für die Beweissammlung zuständigen Personen variieren. Der Fokus dieser Arbeit liegt ausschließlich auf dem zivilprozessualen Beweisverwertungsverbot, daher werden andere Verfahrensberichte, mit Ausnahme des strafrechtlichen Aspekts, der an späterer Stelle im erforderlichen Umfang erwähnt wird, nicht näher betrachtet.

Im Zivilprozessrecht sind vor allem die Parteien, die für den Inhalt des Prozesses verantwortlich sind, aktiv auf der Suche nach Informationen. Nicht selten unterliegt eine Partei, da sie ihr beweiswürdiges entscheidungserhebliches Vorbringen nicht beweisen kann.²⁹ Aus diesem Grund bemühen sich die Prozessparteien im Zivilprozess intensiv darum, die von ihnen behaupteten Tatsachen zu beweisen. Besonders stark wird der Informationsbedarf bei der Suche nach geeigneten Beweisen zur Unterstützung von Tatsachenbehauptungen. Für den Erfolg einer Klage oder Verteidigung ist es letztlich von erheblicher Bedeutung, wer den Richter von der Wahrheit der streitigen Tatsachenbehauptungen überzeugen kann.³⁰ Bereits vor dem Prozess hegt die beweisbelastete Partei oft Bedenken in Bezug auf das Beweisrecht, falls der Gegner die Bestreitung eines das Recht begründenden oder rechtserheblichen Tatsachenvorbringens nachkommt.³¹ Andernfalls besteht das Risiko, dass die Entscheidung, z. B. im Falle einer „*non-liquet*“ Situation,³² nach den Beweislastverteilungsregeln getroffen wird, was letztlich zum Verlust der Klage führen kann.³³

Oft werden Prozesse vor Zivilgerichten auf der Beweisebene entschieden.³⁴ Entscheidungserhebliche Tatsachen sind in der Regel beweisbedürftig, es sei denn, sie sind offenkundig (§ 291 dZPO; § 187 Abs. 2 tZPO) oder unbestritten (§ 288 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 dZPO; § 187 Abs. 1 tZPO). Um eine Tatsachenbehauptung auf Beweisebene zu erheben, muss die Prozesspartei im deutschen Zivilprozessrecht gemäß § 138 Abs. 3 dZPO die Tatsachenbehauptung der gegnerischen Partei bestreiten. Dadurch wird sie beweisbedürftig. Hingegen muss man im türkischen Zivilprozessrecht nicht unbedingt das Vorbringen des Prozessgegners ausdrücklich bestreiten, um das Vorbringen des Prozessgegners beweisbedürftig zu machen. Gemäß § 128 Abs. 1 tZPO bedeutet das Schweigen der Partei bereits die Ablehnung aller von der anderen

²⁹ Reichenbach, 3; Nissen, 139.

³⁰ Werner, NJW 1988, 993; Nissen, 2 f.; Klose, NJ 2023, 243; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074; Kaissis, 9 f.; Holzinger, 13.

³¹ Gemmeke, 1; Reichenbach, 3; Müller, 91, 94; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 300.

³² Eine *non-liquet*-Situation liegt vor, wenn eine entscheidungserhebliche Sachverhaltsbehauptung trotz ausgeschöpfter Beweismittel nicht bewiesen werden kann. Zur ausführlichen Information siehe Baumgärtel, 100 ff.

³³ Das rechtswidrig erlangte Beweismittel sei meistens die einzige Beweismöglichkeit, siehe Baumgärtel, 55; Friedrich, 100; BeckOK-ZPO/Bacher, § 284 Rn. 64; die Vermeidung einer *non-liquet*-Entscheidung und Sicherung von Beweismitteln seien wesentliche Motive für die rechtswidrige Beweiserlangung, siehe Baumgärtel, 54, 100 ff.

³⁴ Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074; Nissen, 2 f.

Partei im Antrag geltend gemachten Tatsachen.³⁵ Das heißt, die Prozessparteien müssen im türkischen Zivilprozessrecht jedenfalls ihre behaupteten Tatsachen beweisen, es sei denn, sie werden nicht ausdrücklich anerkannt.³⁶

Im Strafprozess, in dem die Strafverfolgungsorgane für die Prozessstoffsammlung und Wahrheitsermittlung verantwortlich sind, um den zugrunde liegenden Sachverhalt möglichst vollständig aufzuklären,³⁷ verfügen sie aufgrund ihrer hoheitlichen Befugnisse über umfangreichere Mittel zur Informationsgewinnung. Im Gegensatz dazu stehen den Parteien im Zivilprozess regelmäßig deutlich weniger Möglichkeiten zur Verfügung, um Informationen zu beschaffen.³⁸ Dies zeigt, wie bedeutend und entscheidend Beweismittel als nachweisende Informationsträger im Zivilprozessrecht sind.

Vor diesem Hintergrund ist selbstverständlich, dass die beweisbelasteten Parteien in beiden Ländern dazu neigen, sich vorab Beweismittel zu sichern, um Beweisprobleme wie die Beweisfähigkeit zu vermeiden und sich so vor den möglichen negativen Ergebnissen der Klage abzusichern.³⁹

Unter Geltung des Grundsatzes der Informationsbeschaffungsfreiheit, der in beiden Ländern verfassungsrechtlich geschützt ist (Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 26 Abs. 1 tVG),⁴⁰ bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Sammeln von Informationen und das Sichern von Beweismitteln – vorausgesetzt, die geltenden rechtlichen Beschränkungen werden beachtet.⁴¹ Allerdings führt die Angst vor einem Prozessverlust aufgrund fehlender Beweise die beweisbelastete Partei häufig dazu, Beweismittel rechtswidrig zu erlangen und anschließend ins Verfahren einzubringen.⁴² In solchen Fällen steht das Gericht vor der Frage, ob das auf diese Weise erlangte Beweismittel als zulässig gilt und somit im Prozess verwertet sowie bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden darf.

Die Antworten auf die Frage, wie ein nationales Rechtssystem mit rechtswidrig erlangten Beweismitteln umgeht und ob deren Berücksichtigung, Verwertung und Zugrundelegung im

³⁵ tKGH, 2. ZS, Urt. v. 8.12.2015, 2015/6781-2015/23545; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 20.2.2015, 2014/17528-2015/2414; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 23.1.2014, 2013/19377-2014/1360; *Aras*, DEÜHFD 2017, 1927, 1930; *Tanrıver*, 742; *Kılıçoğlu*, 823; *Eroğlu*, 285; *Arslan et al.*, 369; *Görgün/Börü/Kodakoğlu*, 281.

³⁶ tKGH, GrZS, Urt. v. 24.6.2021, 2017/144 - 2021/834; *Aras*, DEÜHFD 2017, 1927, 1930; *Kılıçoğlu*, 823; *Görgün/Börü/Kodakoğlu*, 281.

³⁷ MüKoStPO/Kudlich, Einl. Rn. 139; MüKoStPO/Trüg/Habetha, § 244 Rn. 47.

³⁸ *Tresenreuter*, 122.

³⁹ *Weichbrodt*, 126; *Baumgärtel*, 54.

⁴⁰ *Brosette*, 71 ff.; *Pötters/Wybitul*, NJW 2014, 2074, 2075.

⁴¹ *Pötters/Wybitul*, NJW 2014, 2074, 2075; *Gemmeke*, 1; *Eylert*, NZA-Beil 2015, 106.

⁴² *Baumgärtel*, 54.

Verfahren zulässig ist, sind maßgeblich von den rechtspolitischen Wertungen und Entscheidungen des jeweiligen nationalen Gesetzgebers abhängig und unterscheiden sich daher von Land zu Land.⁴³ Dennoch ist die Bindung des Richters an das Gesetz sowohl nach türkischem als auch nach deutschem Recht ein grundlegendes Prinzip. Vor diesem Hintergrund ist der Richter im deutschen Recht gemäß Art. 20 Abs. 3 GG und im türkischen Recht gemäß Art. 138 Abs. 1 tVG und § 33 tZPO, sofern eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zum jeweiligen Sachverhalt vorliegt, verpflichtet, an die förmlichen Gesetze gebunden das geltende Recht anzuwenden.⁴⁴ Da auf Einzelheiten an späterer Stelle eingegangen wird,⁴⁵ erfolgt hierbei keine detaillierte Behandlung. Jedoch ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die türkischen Zivilrichter in Bezug auf die gerichtliche Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel direkt an § 189 Abs. 2 tZPO und Art. 38 Abs. 6 tVG gebunden sind und diese Bestimmungen anwenden müssen.

Existiert jedoch in der nationalen Rechtsordnung keine ausdrückliche Regelung zum Thema, wie es in Deutschland der Fall ist, ist es wichtig zu prüfen, ob die internationale Rechtsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht. In diesem Zusammenhang sind die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete EMRK, die in Deutschland sowie in der Türkei gemeinsam gültig ist,⁴⁶ und die seit dem 1. Dezember 2009 für alle Mitgliedstaaten rechtsverbindliche Charta⁴⁷ der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: GRCh oder die Charta), die in Deutschland Geltung beansprucht, von Bedeutung.

B. Eventuelle Regelung durch die EMRK oder GRCh

Weder in der Konvention noch in der Charta befindet sich eine ausdrückliche Regelung zur prozessualen Verwertbarkeit eines Beweismittels, das unter Verstoß gegen nationales Recht erlangt wurde, vor nationalen Zivil- oder Strafgerichten.⁴⁸

Hierbei ist vor allem zu beachten, dass die Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) gemäß Art. 19 EMRK darin besteht, die Einhaltung der

⁴³ Zu verschiedenen Lösungswegen in USA, Österreich und Deutschland siehe *Kodek*, 20 ff., in Schottland, Kanada siehe *Kaissis*, 92 ff., in England siehe *Brinkmann*, AcP 206 (2006), 746, 754 ff. oder in einigen kontinentaleuropäischen Ländern siehe *Kılıçoğlu*, 96 ff.

⁴⁴ Huber/Voßkuhle/Sommermann, Bd. II, GG Art. 20 rn. 262 ff.; *Jäckel*, Kap. 2 Rn. 179; *Akil*, AÜHFD 2008, 1, 2 ff.; *Atali*, YBHD 2022, 733, 743; *Bolayır*, Hakim, 16 ff.

⁴⁵ Siehe unten Teil 4, § 12, A und C.

⁴⁶ Am 3. September 1953 trat diese Konvention in Deutschland und am 18. Mai 1954 in der Türkei in Kraft.

⁴⁷ Die durch die Annahme des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 unmittelbar in Kraft tretende Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2007/C 303/01), ABl., EU, C 303 v. 14.12.2007.

⁴⁸ *Nissen*, 358 ff.; *Simokat*, 127; BeckOK-ZPO/Bacher, § 284 Rn. 21a; *Ahrens*, Kap. 6 Rn. 9; *Lubig/Sprenger*, ZIS 2008, 433 f.; *Aktepe-Artık*, 353; *Dülger*, 103.

von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen.⁴⁹ Das bedeutet, dass der EGMR nicht befugt ist, nationale Gerichtsentscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder die Richtigkeit der Tatsachenfeststellung hin zu überprüfen, es sei denn, es liegt eine Verletzung eines durch die Konvention geschützten Rechts oder einer Freiheit vor.⁵⁰

Vor diesem Hintergrund befasst sich der EGMR mit dem Problem der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel in einem nationalen Verfahren grundsätzlich im Rahmen des Art. 6 EMRK.⁵¹

Dieser Artikel, der in allen Prozessarten ein fair ablaufendes Verfahren gebietet und eine weite Reihe von diesbezüglichen Garantien⁵² umfasst, bildet einen der wichtigsten Artikel der EMRK, der die meisten Änderungen im nationalen (Prozess-)Recht der unterzeichnenden Länder bewirkt hat und die Unterzeichnerstaaten in vielen Entscheidungen des EGMR wegen abweichender Justizirrtümer in dieser Hinsicht immer noch Sanktionen aussetzt.⁵³

Im Rahmen des Art. 6 EMRK prüft der EGMR grundsätzlich, ob das Verfahren einschließlich der Art und Weise, wie Beweise erlangt wurden, insgesamt fair war bzw. ob die Verwertung solcher Beweismittel das Verfahren insgesamt unfair ließ.⁵⁴ So führt der EGMR in diesem Rahmen eine Fairnessprüfung im Einzelfall anhand des Art. 6 EMRK durch, um zu prüfen, ob die gerichtliche Verwertung eines Beweismittels im Sinne des Art. 6 EMRK das Verfahren insgesamt unfair ließ und ob der verklagte Unterzeichnerstaat dies hätte verhindern können.⁵⁵

Mit diesem Problem ist der EGMR größtenteils im strafprozessualen Bereich konfrontiert.⁵⁶ Dabei wird diese Problematik vor dem EGMR häufig mit der Behauptung einer durch

⁴⁹ EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05, § 162; EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 149; EGMR (Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182, § 45; EGMR (Große Kammer), Jalloh/Deutschland, Nr. 54810/00, § 94; EGMR (III. Sektion), Khan/das Vereinigte Königreich, Nr. 35394/97, § 34; EGMR (Große Kammer), Bykov/Russland, Nr. 4378/02, § 88; EGMR, P.G. und J.H./Großbritannien, Nr. 44787/98, § 76; *Lubig/Sprenger*, ZIS 2008, 433, 438.

⁵⁰ *Dubois*, 46; *Brinkmann*, AcP 206 (2006), 746, 749; *Dülger*, 103.

⁵¹ *Lubig/Sprenger*, ZIS 2008, 433; *Nissen*, 359; Karpenstein/Mayer/Meyer, EMRK Art. 6 Rn. 270 f.; Baumgärtel-Hb/Laumen/Prütting, Bd. I, Kap. 6, Rn. 2; *Jugl*, 34 ff.; *Soyaslan*, AÜEHFD 2003, 9, 22; *Karaaslanoglu*, 154; *Dülger*, 103; *Kılıçoğlu*, 135.

⁵² Zu den Garantien siehe *Dörr*, 71 ff., *Tettinger*, 37 ff., *Karwacki*, 23 ff. 35 ff., Hk-EMRK/Harrendorf/König/Voigt, Art. 6 Rn. 100 ff.; *Aktepe-Artık*, 249 ff. *Gölcüklü*, AÜSBFD 1994, 199, 201; *Bahar*, AD 2022, 253, 266 ff.

⁵³ Karpenstein/Mayer/Meyer, EMRK Art. 6 Rn. 1; Hk-EMRK/Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, Art. 6 Rn. 1; annähernd die Hälfte der 914 Urteile (428), die der EGMR im Jahre 2025 gesprochen hat, betrafen Art. 6 EMRK, abrufbar unter <https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/stats-violation-2025-eng> (letzter Abruf am: 17.7.2026)

⁵⁴ EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05, § 163; EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 150; EGMR (Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182, § 46; EGMR, Van Mechelen u. a./Niederlande, Nr. 21363/93, § 50.

⁵⁵ *Lubig/Sprenger*, ZIS 2008, 433, 438; *Nissen*, 359.

⁵⁶ EGMR (V. Sektion), K.S und M.S/Deutschland, Nr. 33696/11; EGMR (V. Sektion), Akbay u. a./Deutschland, Nr. 40495/15, 40913/15, 37273/15; EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05; EGMR (V. Sektion), Prade/Deutschland, Nr. 7215/10; EGMR (Große Kammer), Jalloh/Deutschland, Nr. 54810/00; EGMR

Strafverfolgungsorganen erfolgten Verletzung der Rechte aus Art. 3 EMRK aufgegriffen,⁵⁷ der ein absolutes Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vorsieht, das unabhängig vom Verhalten des Betroffenen gilt.

Abgesehen davon werden auch Verletzungen des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK geltend gemacht, die im Zuge von Maßnahmen durch Strafverfolgungsorgane auftreten.⁵⁸ Mit diesen Beschwerden wird die mangelnde Fairness des gesamten Verfahrens gerügt, die in der gerichtlichen Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel begründet liegt.

Im zivilprozessualen Kontext befasst sich der EGMR ebenfalls mit Fällen, in denen behauptet wird, dass die gerichtliche Verwertung fraglicher Beweismittel eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK darstelle und damit auch die Fairness des gesamten Verfahrens gemäß Art. 6 EMRK beeinträchtige.⁵⁹

In seinen Entscheidungen sowohl im strafprozessualen als auch im zivilprozessualen Bereich wird vom EGMR kontinuierlich betont,⁶⁰ dass er nicht über die Zulässigkeit bestimmter Beweismittel entscheidet, wie etwa solcher, die nach nationalem Recht rechtswidrig erlangt wurden.⁶¹ In einer seiner jüngsten Entscheidungen, bei der es um eine vom Arbeitgeber heimlich durchgeführte Videoüberwachung und die Verwertung der dadurch erlangten Videoaufnahme in dem Verfahren vor dem innerstaatlichen Zivilgericht geht, brachte der EGMR explizit dieselbe Entscheidung zum Ausdruck.⁶² Insbesondere wies er darauf hin, dass Art. 6 EMRK, der das Recht auf ein faires Verfahren garantiert, sowieso keine Regeln über die Zulässigkeit von Beweisen in einem Prozess enthält.⁶³ Grundsätzlich sei es nicht die Aufgabe des EGMR zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob bestimmte Arten von Beweisen, wie beispielsweise Beweismittel, deren Erlangung dem

(Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182; zur ausführlichen Information zum Fair-Trial als fundamentaler Grundsatz für Strafprozessuale Beweisverwertungsverbote *Jugl*, 34 ff.

⁵⁷ EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05, § 3; EGMR (Große Kammer), Jalloh/Deutschland, Nr. 54810/00; EGMR (Große Kammer), Othman (Abu Qatada) /das Vereinigte Königreich, Nr. 8139/09.

⁵⁸ EGMR (Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182, §§ 28, 36 ff.; EGMR (III. Sektion), Khan/das Vereinigte Königreich, Nr. 35394/97.

⁵⁹ EGMR (III. Sektion), De la Flor Cabrera AG/Spanien, Nr. 10764/09; EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 149 f.; EGMR (Große Kammer), Bărbulescu/Romania, Nr. 61496/08; EGMR (V. Sektion), Libert/Frankreich, Nr. 588/13.

⁶⁰ EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 149; EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05, § 163; EGMR (Große Kammer), Jalloh/Deutschland, Nr. 54810/00, Rn. 94; EGMR (Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182, § 46; EGMR (III. Sektion), Khan/das Vereinigte Königreich, Nr. 35394/97, § 34; EGMR (Große Kammer), García Ruiz/Spanien, Nr. 30544/96, § 28; EGMR (Große Kammer), Bykov/Russland, Nr. 4378/02, § 89; EGMR, Van Mechelen u. a./Niederlande, Nr. 21363/93, § 50.

⁶¹ *Brinkmann*, AcP 206 (2006), 746, 749; *Aktepe-Artik*, 353.

⁶² EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 149 f.

⁶³ EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 149; EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05, § 162.

innerstaatlichen Recht widersprechen, zulässig sein könnten.⁶⁴ Diese Frage falle vielmehr in den Regelungsbereich des nationalen Rechts und sei daher in erster Linie Sache der innerstaatlichen Gesetzgebung.⁶⁵

Ebenfalls beinhaltet die GRCh keine explizite Regelung bezüglich der Verwertbarkeitsproblematik rechtswidrig erlangter Beweismittel. In dieser Hinsicht hebt der EuGH hervor, dass die GRCh keine Regelung über die Zulässigkeit oder die Verwertbarkeit von Beweismitteln vor den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten enthält.⁶⁶ Genauso wie der EGMR überlässt der EuGH diese Frage den erkennenden nationalen Gerichten und orientiert sich bei der Fairnessprüfung anhand des Art. 47 Abs. 2 S. 1 GRCh grundsätzlich an der Rechtsprechung des EGMR.⁶⁷

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass weder die EMRK noch die Charta über eine ausdrückliche Regelung verfügen, aus der sich ein Verwertungsverbot entnehmen lässt.⁶⁸ Wie der EGMR und der EuGH in ihren Entscheidungen mehrfach betonten, verlangt keine der Bestimmungen in der Konvention oder der Charta ausdrücklich, dass nach nationalem Recht rechtswidrig erlangte Beweismittel im Prozess nicht zugelassen werden dürfen.⁶⁹ Beide Gerichtshöfe prüfen in diesem Zusammenhang vielmehr, ob das Verfahren in seiner Gesamtheit – einschließlich der Verwertung der in Rede stehenden Beweismittel – fair war. Die Prüfung der prozessualen Zulässigkeit bzw. Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im konkreten Einzelfall erfolgt gewissermaßen durch die „Hintertür“ der allgemeinen Verfahrensfairnessprüfung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 Abs. 2 S. 1 GRCh.⁷⁰

⁶⁴ EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05, § 163; EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 150; Brinkmann, AcP 206 (2006), 746, 749 f.

⁶⁵ EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 149; EGMR (V. Sektion), Prade/Deutschland, Nr. 7215/10, § 32; EGMR (Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182, § 46; EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05, § 162.

⁶⁶ „[...]folgt weder aus der Richtlinie noch aus den vom Gemeinschaftsrecht garantierten Grundrechten ein absolutes Verbot [...]“ EuGH, Urt. v. 10.4.2002, Steffensen, Rs. Nr. C-276/01, ECLI:EU:C:2003:219, § 58; ebenfalls in EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496.

⁶⁷ „[...] ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des EGMR Art. 6 I EMRK das Beweisrecht als solches nicht regelt und dass die Zulässigkeit eines Beweises, der ohne Beachtung der Vorschriften des nationalen Rechts gewonnen wurde, nicht grundsätzlich und abstrakt ausgeschlossen werden kann.“ EuGH, Urt. v. 10.4.2002, Steffensen, Rs. Nr. C-276/01, ECLI:EU:C:2003:219, § 75; auch EuGH, Urt. v. 25.1.2007, Salzgitter Mannesmann, Rs. Nr. C-411/04 P, ECLI:EU:C:2013:597, § 44; Nissen, 361; Jarass-GRCh, Art. 47 Rn. 39.

⁶⁸ Müller, 2; Ahrens, Kap. 6 Rn. 9; Brinkmann, AcP 206 (2006), 746, 749; Nissen, 358 ff.

⁶⁹ EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 149 f.; EGMR (V. Sektion), Prade/Deutschland, Nr. 7215/10, § 32 f.; EGMR (Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182, § 46; EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496, § 120 f.

⁷⁰ Nissen, 361; Aktepe-Artük, 353.

Das in Art. 6 EMRK verankerte Recht auf ein faires Verfahren gilt nicht absolut.⁷¹ Daher erfolgt die Fairnessprüfung stets einzelfallbezogen anhand einer Abwägung nach Art. 6 EMRK. Dabei wird untersucht, ob die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel die Fairness des gesamten Verfahrens untergräbt. Vor diesem Hintergrund wäre es irrig, auf der Grundlage der EMRK oder der GRCh von einer vollständigen Verwertbarkeit oder pauschale Unverwertbarkeit solcher Beweismittel auszugehen.⁷² Bei der dieser Problematik im Zivilprozess verfolgen sowohl der EuGH als auch der EGMR eine abwägungsgeleitete Einzelfalllösung.⁷³

Im Grunde genommen entspricht die einzelfallbezogene Lösung auf Abwägungsbasis dem herrschenden Ansatz im deutschen Recht. Da dies an späterer Stelle behandelt wird,⁷⁴ wird hierbei auf dessen Einzelheiten nicht eingegangen. An dieser Stelle lässt sich jedoch klar erkennen, dass die Entscheidung darüber, wie ein Rechtssystem auf die prozessuale Verwertbarkeit eines Beweismittels reagiert, das unter Verstoß gegen innerstaatliches Recht erlangt wurde, sowie die Frage, ob und in welchem Umfang ein solches außerprozessuales Fehlverhalten im Prozess sanktioniert wird, durch die Konvention und die Charta nicht geregelt wird und dem nationalen Gesetzgeber bzw. dem jeweiligen Staat überlassen bleibt.⁷⁵

C. Erste Thematisierung im Strafprozessrecht

Wirft man einen Blick auf die Wurzeln der Problematik in beiden Ländern, erkennt man, dass die rechtswidrige Erlangung von Beweismitteln erst im Strafprozessrecht problematisiert und das Beweisverwertungsverbot erstmals dort thematisiert wurde.⁷⁶

Der Hauptgrund für die frühere Thematisierung im Strafprozessrecht liegt primär im erheblichen Schutzbedürfnis von Bürgern vor der Übermacht des Staates sowie der Schutz von Grundrechten sowie -freiheiten vor staatlichen Eingriffen.⁷⁷ Dies ist zugleich das zentrale Motiv für die Begrenzung der Erforschung der materiellen Wahrheit durch Beweisverbote im

⁷¹ Lubig/Sprenger, ZIS 2008, 433, 434 f.

⁷² Lubig/Sprenger, ZIS 2008, 433, 434 mit Verweis auf EGMR (Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182, § 46; EGMR, Teixeira de Castro/Portugal, Nr. 25829/94, § 34; EGMR (Große Kammer), García Ruiz/Spanien, Nr. 30544/96, § 28; EGMR, Delta/Frankreich, Nr. 11444/85, § 35; Aktepe-Artık, 353.

⁷³ Nissen, 359 f. 361 f.

⁷⁴ Siehe unten Teil 4, § 11, F.

⁷⁵ EGMR (Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182, § 46; EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 150; EGMR, Delta/Frankreich, Nr. 11444/85, § 35; EGMR (V. Sektion), Prade/Deutschland, Nr. 7215/10, § 32; EuGH, Urt. v. 10.4.2002, Steffensen, Rs. Nr. C-276/01, ECLI:EU:C:2003:219, § 70 ff.; Nissen, 361.

⁷⁶ Ernst von Beling legte 1903 den Grundstein der strafprozessualen Beweisverwertungsverbotslehre in der deutschen Literatur, siehe Beling, 3 ff.; zur historischen Entwicklung türkischer Beweisverbote im Strafprozessrecht siehe, Öztürk/Wörner, Gieß. Schr. 45, 114 ff.

⁷⁷ Kodek, 11 f.; Baumgärtel, FS Klug, 477; Kaissis, 5; Holzinger, 155; Dülger, 72; Kılıçoğlu, 50.

Strafprozessrecht.⁷⁸ Weder das deutsche noch das türkische Strafprozessrecht kennen eine Wahrheitserforschung um jeden Preis, auch wenn in beiden Ländern weitgehend anerkannt wird, dass der Zweck des Strafverfahrens grundsätzlich in der Erforschung der (materiellen) Wahrheit liegt.⁷⁹ Infolgedessen richten sich strafprozessuale Beweisverbote in erster Linie an die Strafverfolgungsorgane und deren Maßnahmen.⁸⁰

Die Schutzbedürftigkeit der Bürger vor staatlichen Gewalten, insbesondere während des Ermittlungsverfahrens, in dem alle Auskünfte und Beweise durch Strafverfolgungsorgane gesammelt werden, trieb in erster Linie den deutschen Gesetzgeber an, Beweiserhebungsverbote einzuführen. Diese sind zwingende Verfahrensvorschriften, an die die Strafverfolgungsbehörden bei der Wahrheitserforschung gebunden sind und während der gesamten Sachverhaltsermittlung zu beachten haben.⁸¹ Das deutsche Strafprozessrecht kennt derzeit ausdrücklich eine Vielzahl von Beweiserhebungsverboten.⁸² Der Fokus dieser Arbeit liegt jedoch auf den Beweisverwertungsverboten, sodass auf die Details der Beweiserhebungsverbote nicht näher eingegangen wird.

Erstmals wurde das Beweisverwertungsverbot selbst einfachgesetzlich im § 136a Abs. 3 der deutschen Strafprozessordnung (im Folgenden: dStPO) vorgesehen.⁸³ Abgesehen davon regelt aber die dStPO ein Beweisverwertungsverbot ausdrücklich nicht.⁸⁴ Unproblematisch ist es, Beweisverwertungsverbote anzunehmen, wenn sie im Gesetzestext ausdrücklich angeordnet sind. Schwieriger wird es jedoch, wenn ein Beweisverwertungsverbot nicht gesetzlich geregelt ist. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen ein (verstoßendes) Beweiserhebungsverbot im Ermittlungsverfahren ein (unselbständiges) Beweisverwertungsverbot im Hauptverfahren nach sich zieht.⁸⁵ Die Frage bildet den Kern des strafprozessualen

⁷⁸ *Beling*, 3 ff.

⁷⁹ BVerfG BeckRS 2011, 48523, Rn. 10; BGH NJW 1992, 1463; auch tKGH, GrSS, Urt. v. 25.5.2021, 2018/433 – 2021/213; *Beling*, 2 ff.; KK-StPO/Fischer, vor § 1 Rn. 3; MüKoStPO/Kudlich, Einl. Rn. 11; *Störmer*, 1; *Gemmeke*, 4; *Simokat*, 101; *Jugl*, 50; *Meyer-Mews*, JuS 2004, 39; *Habscheid*, GS Arens, 196, *Werner*, NJW 1988, 993, 995; *Weichbrodt*, 50, 224; *Şen*, 35; *Öztürk*, 4, 7; *Ünver*, IÜHFM 1996, 183, 195 ff.; *Özen*, 454; *Kılıçoğlu*, 171; *Çınar*, TBBD 2004, 31 ff.; *Tanrıver*, TBB 2006, 119, 125; *Koca*, AÜEHFD 2000, 105, 106; *Dülger*, 35 f. 39 57 f.; tKGH, GrSS, Urt. v. 25.5.2021, 2018/433 – 2021/213.

⁸⁰ MüKoStPO/Kudlich, Einl. Rn. 437, 481; *Simokat*, 101; *Tresenreuter*, 2; *Baumgärtel*, 55; *Kaissis*, 5; *Öztürk*, 4 f., 113; *Dülger*, 71 f.

⁸¹ *Müller*, 23; *Öztürk*, 7.

⁸² Etwa Beweisthemaverbote (z. B. §§ 54, 327 dStPO, § 93 dStGB), Beweismittelverbote (z. B. §§ 52, 55, 96 dStPO) und Beweismethodenverbote (§§ 136, 136a, 163a dStPO); *Jugl*, 51 f.; *Simokat*, 101 f.; zur ausführlichen Information zu Beweiserhebungsverboten siehe MüKoStPO/Kudlich, Einl. Rn. 440 ff.; *Meyer-Mews*, JuS 2004, 39 f.

⁸³ Durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts v. 12.9.1950, BGBl. 1950/Nr. 40; *Jugl*, 50; *Weichbrodt*, 70 f.; *Simokat*, 103; zur ausführlichen Information über die historische Entwicklung deutscher Beweisverbotslehre siehe *Pitsch*, 13 ff., 24 ff.

⁸⁴ *Ransiek*, ZRP 2023, 83; *Simokat*, 102; MüKoStPO/Kudlich, Einl. Rn. 450.

⁸⁵ Beweisverwertungsverbote im Falle von Verstößen gegen Normen der dStPO, siehe *Baumann/Brenner*, 18 ff.

Beweisverwertungsverbots. Dieses Thema wird überwiegend in diesem Zusammenhang erörtert und hat zur Entwicklung von Theorien geführt, die der systematischen Fundierung des Beweisverwertungsverbots dienen.⁸⁶ Nach überwiegender Auffassung hat nicht jeder Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot automatisch ein Beweisverwertungsverbot zur Folge.⁸⁷

Daneben wird erörtert, ob ein Beweisverwertungsverbot unabhängig von der Existenz eines ehemaligen Verstoßes gegen ein Beweiserhebungsverbot direkt aus dem Verfassungsrecht ableitbar ist.⁸⁸ Derzeit ist weitgehend anerkannt, dass ein solches (selbständiges) Beweisverwertungsverbot unmittelbar aus dem Verfassungsrecht resultieren kann, beispielsweise im Falle der Verletzung des Rechtsstaatsprinzips oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, auch wenn im Gesetz keine dahingehende explizite Regelung besteht.⁸⁹ Dabei wird eine umfassende Abwägung vorgenommen, bei der unter anderem das Gewicht und die Schwere der Verletzung, das Interesse der Wahrheitserforschung, die geschützte Sphäre privater Lebensgestaltung des Beschuldigten und eine funktionstüchtige Rechtspflege in Erwägung zu ziehen sind.⁹⁰ Allerdings besteht ein allgemeines Beweisverwertungsverbot, das die Verwertung jedes rechtswidrig erlangten Beweismittels stets für unzulässig hält, im deutschen Strafprozessrecht nicht.⁹¹

Außerdem unterliegen nach herrschender Meinung die von Privaten beigebrachten Informationen und Beweise in der Regel nicht einem Beweisverwertungsverbot.⁹² Dies ist ausnahmsweise denkbar, wenn bei der Beweiserlangung seitens der Privatperson Menschenwürdeverstöße vorkommen.⁹³

⁸⁶ Muthorst, 13; Weichbrodt, 70 f.; Simokat, 103 ff.; Holzinger, 64 f.; Baumann/Brenner, 18 ff.; MüKoStPO/Kudlich, Einl. Rn. 451 ff.; Müller, 25 f.; Roth, Verwertung, 282; Koca, AÜEHFD 2000, 105, 109 f.; Trüg/Habetha, NStZ 2008, 481, 482 ff.; Nagel, Gieß. Schr. 35, 97 f.

⁸⁷ BVerfG NJW 2000, 3557; Muthorst, 14; Schroth, JuS 1998, 973; MüKoStPO/Kudlich, Einl. Rn. 440; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 314; Dubois, 1; Küpper, JZ 1990, 416, 419; Ahrens, Kap. 6 Rn. 11.

⁸⁸ Muthorst, 14 f.; MüKoStPO/Kudlich, Einl. Rn. 474; Simokat, 107 f.; Dencker, 10 ff.; Küpper, JZ 1990, 416 ff.; Meyer-Mews, JuS 2004, 39; Michaelis, MMR 2020, 586, 588 f.; Trüg/Habetha, NStZ 2008, 481 f.; Baumann/Brenner, 156 ff.; Schröder, 68 f.

⁸⁹ Muthorst, 14; Rogall, ZStW 91 (1979), 1, 3 f. 18 ff.; Petry, 144 f.; Weichbrodt, 71; MüKoStPO/Kudlich, Einl. Rn. 474; Dautert, 11 f.; Dubois, 3; Baumann/Brenner, 156 ff.

⁹⁰ Holzinger, 64 f.; Dautert, 57 ff.; Weichbrodt, 107 ff.; Baumann/Brenner, 157.

⁹¹ BVerfG JuS 2006, 189; Simokat, 102.

⁹² MüKoStPO/Kudlich, Einl. Rn. 481; Störmer, 115; Dubois, 167; Dencker, 98; Macht, 31 f.; Nüse, JR 1966, 281, 285; Amelung, NJW 1991, 2533, 2538; Müller, 26 f.; Weichbrodt, 116; zur ausführlichen Information zur Verwertbarkeit im Falle rechtswidriger Erlangung durch Private im Strafrecht, siehe Dubois, 26 ff., Baumann/Brenner, 156 ff.; Weichbrodt, 114 ff.

⁹³ MüKoStPO/Kudlich, Einl. Rn. 482; Störmer, 128 ff.; Nüse, JR 1966, 281, 285; Weichbrodt, 116; Müller, 26 f.; Öztürk, 114.

Auch in der Türkei hat das Problem der Beweisverbote seine Wurzeln im Strafprozessrecht.⁹⁴ Im Gegensatz zum deutschen Strafprozessrecht, in dem Beweisverbote bereits seit 1903 – als *Beling*⁹⁵ sie erstmals thematisierte – diskutiert werden, rückte dieses Problem im türkischen Strafprozessrecht erst deutlich später ins Bewusstsein. Bis etwa Mitte der 1970er Jahre blieb es weitgehend unbeachtet.

Als Erstes nahm der zweite Senat des Militärkassationshofs in einer Entscheidung vom 26. April 1973 das Verbot der Verwertung von sittenwidrig erlangten Beweisen an.⁹⁶ Dieser Entscheidung folgte die des türkischen Kassationsgerichts (im Folgenden: tKGH) vom 1. April 1985, bei der es um Geständnisse ging, die zwar die einzige Grundlage für die Entscheidungsfindung darstellten, jedoch unter Folter und Erpressung erlangt worden waren und daher von der gerichtlichen Verwertung ausgeschlossen wurden.⁹⁷

Mit der Reform⁹⁸ der alten Fassung der türkischen Strafprozessordnung⁹⁹ (im Folgenden: tStPO a.F.) im Jahr 1992 wurde erstmalig ein spezieller Absatz in § 254 tStPO a.F. eingefügt, der rechtswidrig erlangte Beweismittel per se für (absolut) unzulässig erklärt. § 254 Abs. 2 tStPO a.F. lautete wie folgt: „Die von den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden unrechtmäßig erlangten Beweismittel dürfen nicht zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden.“ Diese Änderung wurde damals von vielen als positiv betrachtet, da sie dem türkischen Strafprozessrechtssystem eine zeitgemäße Dimension verlieh.¹⁰⁰ Durch diese Reform wurden ebenfalls die verbotenen Vernehmungsmethoden in § 135a tStPO a.F. – der grundsätzlich dem § 136a dStPO entspricht – aufgelistet und ein absolutes Beweisverwertungsverbot für die auf diese verbotene Weise gesammelten Beweismittel eingeführt.¹⁰¹

Im Jahr 2001 wurde das in § 254 Abs. 2 tStPO a.F. vorgesehene absolute Beweisverwertungsverbot durch Einführung eines Absatzes in Art. 38 tVG – in einer einzigartigen Weise unter den Ländern des Europarats – auf verfassungsrechtlichen Rang gehoben.¹⁰² Vom

⁹⁴ Zur ausführlichen Information des strafprozessualen Beweisverbots in der Türkei *Karaaslanoglu*, 115 ff.; *Koca*, AÜEHFD 2000, 105, 123 ff.; *Öztürk*, 5 ff.; *Dülger*, 58 ff.; *Öztürk/Wörner*, Gieß. Schr. 45, 114 ff.; *Şahin*, AÜEHFD 1997, 87 ff.

⁹⁵ *Beling*, 3 ff.

⁹⁶ *Ünver/Hakeri*, 670; *Gödekli*, AÜHFD 2016, 1815, 1822; *Karaaslanoglu*, 145; zu Hinweisen auf diese Entscheidung siehe tKGH, GrSS, Urt. v. 29.11.2005, 2005/7-144 – 2005/150; tKGH, GrSS, Urt. v. 17.11.2009, 2009/7-160 – 2009/264

⁹⁷ Siehe *Erdurak*, 214 zit. nach *Karaaslanoglu*, 145.

⁹⁸ Gesetz v. 18.11.1992 mit der G.Nr. 3842 zur Reform der tStPO a.F., tVBl, 1.12.1992, 21422.

⁹⁹ Die alte Fassung der türkischen StPO v. 4.4.1929 mit der G.Nr. 1412, tVBl, 20.4.1929, 1172.

¹⁰⁰ *Gödekli*, AÜHFD 2016, 1815, 1822; *Öztürk*, Gieß. Schr. 35, 79 f.

¹⁰¹ *Öztürk/Wörner*, Gieß. Schr. 45, 115; *Koca*, AÜEHFD 2000, 105, 125 ff.; *Gödekli*, AÜHFD 2016, 1815, 1822; *Şahin*, AÜEHFD 1997, 87, 93.

¹⁰² Dies geschach durch § 15 des Verfassungsänderungsgesetzes vom 3.10.2001, Gesetz Nr. 4709.; *Soyaslan*, AÜEHFD 2003, 9; *Gödekli*, AÜHFD 2016, 1815, 1823; *Bostancı*, Gieß. Schr. 35, 133 f.

Wortlaut des Art. 38 Abs. 6 tVG her ist die Verwertung von gesetzeswidrig erlangten Beweismitteln, genauer übersetzt, „*Befunden*“¹⁰³ unzulässig bzw. verboten.

In der Literatur werden die Notwendigkeit, das bereits im Strafprozessrecht ausdrücklich vorgesehene Beweisverwertungsverbot auf verfassungsrechtlicher Ebene zu erheben, die Wortwahl und die Positionierung dieser Verfassungsvorschrift kritisiert.¹⁰⁴ Viele halten es für irreführend, dass das Harmonisierungsbedürfnis mit der EMRK als Begründung dafür angeführt wird, Beweismittel, die unter Verstoß gegen nationales Recht gewonnen wurden, vor Gericht vollständig auszuschließen – zumal die EMRK selbst keine derartige Regelung enthält.¹⁰⁵

Die seit 1. Juni 2005 geltende türkische Strafprozessordnung¹⁰⁶ (im Folgenden: tStPO) behält die Regelung zu den verbotenen Vernehmungsmethoden aus § 135a tStPO a.F. in § 148 tStPO bei.¹⁰⁷ Daneben wird im § 217 Abs. 2 tStPO das automatische und absolute Beweisverwertungsverbot im Unterschied zur tStPO a.F. durch eine positive Formulierung vorgesehen. Demgemäß darf eine zur Last gelegte Straftat durch jedes Beweismittel nachgewiesen werden, sofern es nach dem Gesetz (rechtmäßig) gesammelt wird.¹⁰⁸ Schlussfolgernd besteht im türkischen Strafprozessrecht ein generelles und absolutes Beweisverwertungsverbot, das sowohl in der tStPO klar und deutlich geregelt, als auch verfassungsrechtlich in Art. 38 Abs. 6 tVG verankert ist.¹⁰⁹

D. Übertragung vom Strafprozessrecht auf das Zivilprozessrecht

Die Übertragung der Diskussionen über die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel vom Strafrecht auf das Zivilprozessrecht in der Türkei setzte erst den 2000er-Jahren ein. Zwar wurde in einigen rechtsvergleichenden Untersuchungen bereits zuvor darauf hingewiesen,¹¹⁰ doch nahm die Debatte insbesondere nach der Erhebung des (strafprozessualen) Beweisverwertungsverbots auf verfassungsrechtlichen Rang an Fahrt auf.¹¹¹

¹⁰³ Während *Karaaslanoglu* den türkischen Begriff „*bulgu*“ auf Deutsch als „*verkörpertes Wissen*“ oder „*Informationsträger*“ übersetzte, sei die richtige Übersetzung *Öztürk* zufolge „*Befunden*“, siehe *Karaaslanoglu*, 145 f.; *Öztürk*, Gieß. Schr. 35, 89.

¹⁰⁴ *Soyaslan*, AÜEHFD 2003, 9 f.; *Karaaslanoglu*, 150 f.; *Kılıçoğlu*, 148 ff.; *Gödekli*, AÜHFD 2016, 1815, 1823, 1844 ff.; siehe unten Teil 4, § 12, A.

¹⁰⁵ *Soyaslan*, AÜEHFD 2003, 9.

¹⁰⁶ Die türkische StPO v. 4.12.2004 mit der GNR. 5271, tVBl. 17.12.2004, 1172.

¹⁰⁷ *Öztürk*, Gieß. Schr. 35, 88; *Karaaslanoglu*, 146.

¹⁰⁸ *Öztürk*, Gieß. Schr. 35, 80, 88 f.; *Karaaslanoglu*, 146; *Bolayır*, 71.

¹⁰⁹ *Öztürk/Wörner*, Gieß. Schr. 45, 115; *Dülger*, 58 f.; *Yaylak*, 17.

¹¹⁰ *Üstündağ*, 626 f.; *Tosun*, 59 ff.; *Yıldırım*, 236 ff.

¹¹¹ *Kılıçoğlu*, 80.

Da die seinerzeit geltende türkische Zivilprozessordnung¹¹² (im Folgenden: tZPO a.F.) keine Regelung zum Ausschluss rechtswidrig erlangter Beweismittel enthielt, war dieses Problem vor dem Erlass der entsprechenden Verfassungsvorschrift selbst in der türkischen Rechtsprechung kein Thema.¹¹³ Bis in die 2000er-Jahre wurde vielmehr von einer generellen Verwertbarkeit aller von den Prozessparteien vorgelegten Beweismittel ausgegangen, ohne dass darauf geachtet wurde, auf welche Weise sie erlangt wurden.¹¹⁴

Mit der Erhebung des Beweisverwertungsverbots in den Verfassungsrang stellte sich erstmals die Frage, ob dieses auch im Zivilprozess Geltung beansprucht. Diesbezügliche Einzelheiten werden an späterer Stelle behandelt.¹¹⁵ Festzuhalten ist hierbei jedoch, dass das Problem im zivilprozessualen Bereich bis zum Inkrafttreten der aktuell geltenden tZPO im Jahr 2011, die in § 189 Abs. 2 tZPO ein absolutes Beweisverwertungsverbot vorsieht, eine etwa zehnjährige Entwicklung durchlief.

Im Gegensatz dazu wird dieses Thema in der deutschen Literatur bereits seit den späten 1950er-Jahren intensiv im zivilprozessualen Bereich diskutiert.¹¹⁶ Das frühere Aufkommen der Debatte im deutschen Zivilprozessrecht ist vor allem auf die schnelle Reaktion von Literatur und Rechtsprechung auf die wachsende Sensibilität nationaler und internationaler Gesetzgeber sowie der Gesellschaft gegenüber dem Schutz der Persönlichkeit und personenbezogener Daten zurückzuführen, die durch technische Entwicklungen zunehmend anfälliger und gefährdeter werden.

E. Aufbruch durch ein zunehmendes Persönlichkeitsrechtsbewusstsein

Bis Ende der 1950er-Jahre wurden Fragen weder zur Art und Weise der Beweismittelerlangung noch zur Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise im deutschen Zivilprozessrecht diskutiert. Erst danach rückten diese Aspekte zunehmend in den Fokus. Hauptgrund dafür waren das wachsende Grundrechtsbewusstsein sowie die gesteigerte gesellschaftliche und rechtspolitische Sensibilität für das Persönlichkeitsrecht und den Schutz des Privat- und Familienlebens.¹¹⁷

¹¹² Die alte Fassung der türkischen Zivilprozessordnung v. 18.6.1927 mit der G.Nr. 1086, tVBl, 2, 3, 4.7.1927, 622, 623, 624.

¹¹³ Außer der Entscheidung des tKGH, 9. ZS, Urt. v. 30.10.2000, 2000/10386 – 2000/15096; *Kılıçoğlu*, 89 ff.

¹¹⁴ Die davor verkündeten Entscheidungen, in denen Beweismittel verwertet wurden, ungeachtet von der Art und Weise, wie sie erlangt wurden, siehe tKGH, GrSS, Urt. v. 21.10.1987, 1987/2-99 – K. 1987/746; tKGH, 6. SS, Urt. v. 23.3.1987, 1987/1795 – 1987/3418; tKGH, 6. ZS, Urt. v. 9.6.1987, 1987/7026 – 1987/6922; tKGH, 14. ZS, Urt. v. 27.1.1987, 1987/5376 – 1987/7668; *Kılıçoğlu*, 90; *Kaya*, 609 Fn. 1972.

¹¹⁵ Siehe unten Teil 4, § 12, A, II.

¹¹⁶ *A. Roth*, JR 1950, 715; *Dilcher*, AcP 158 (1959/60), 469, 470 ff.; *Pleyer*, ZZP 69 (1956), 321 ff.; *Siebert*, NJW 1957, 689, 689 ff.

¹¹⁷ *Tresenreuter*, 3; *Mergner*, 5; *Gemmeke*, 4 f.; *Kodek*, 12; *Müller*, 2.

Ein entscheidender Einflussfaktor war die Einführung von Art. 8 EMRK. Dieser Artikel fasst verschiedene Schutzbereiche zusammen, etwa Privatleben, Familienleben oder Wohnung, die im deutschen Grundgesetz auf mehrere Bestimmungen verteilt sind (z. B. Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 6, Art. 10 oder Art. 13 GG).¹¹⁸ Damit wurde die Gewährleistung dieses Rechts den Unterzeichnerstaaten übertragen, die zugleich für dessen Schutz verantwortlich gemacht wurden.¹¹⁹

Parallel zu dieser internationalen Entwicklung trugen zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen¹²⁰ dazu bei, das Verständnis und den Schutz des Persönlichkeitsrechts im deutschen Verfassungsrecht kontinuierlich weiterzuentwickeln. Besonders bedeutsam war die sog. Mikrozensus-Entscheidung des BVerfG,¹²¹ in der das Gericht bestätigte, dass sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) i. V. m. der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) ableitet.

Vor diesem Hintergrund stellte sich im deutschen Zivilprozessrecht die Frage, ob Beweismittel, die unter Verletzung des verfassungsrechtlich verankerten und durch die EMRK geschützten Rechts auf Persönlichkeit sowie auf Privat- und Familienleben erlangt wurden, von der gerichtlichen Verwertung ausgeschlossen werden sollten.¹²² Denn Gerichte sind als staatliche Organe einerseits verpflichtet, die Gewährleistungen der EMRK zu berücksichtigen.¹²³ Andererseits sind sie gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an die Grundrechte gebunden und müssen eine rechtsstaatliche Verfahrensgestaltung sicherstellen, die die Grundrechte des Einzelnen sowohl in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten als auch im Zivilprozess wahren.¹²⁴

Diese rechtlichen Entwicklungen trugen naturgemäß maßgeblich zur Verbreitung und Festigung der Auffassung bei, dass ein Beweisverwertungsverbot besteht, sofern im Einzelfall das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt wird. In der Folge fand dieses Verbot zunächst Anwendung in Fällen gestohlener Tagebücher oder Briefe, bei sog. Lauschzeugen – sei es im persönlichen Gespräch oder am Telefon – sowie beim Einsatz von Privatdetektiven.¹²⁵

¹¹⁸ Karpenstein/Mayer/Pätzold, EMRK Art. 8 Rn. 2.

¹¹⁹ Kühling/Klar/Sackmann, 12; Venetis/Oberwetter, NJW 2016, 1051, 1055.

¹²⁰ Zunächst im Zivilrecht, siehe BGH NJW 1954, 1404; Jarass, NJW 1989, 857 858; zu Einzelheiten siehe Ertaş, 15 ff.; danach im Verfassungsrecht, siehe BVerfG NJW 1958, 257; BVerfG BVerfGE 20, 150; BVerfG NJW 1969, 1707; BVerfG NJW 1971, 1645.

¹²¹ BVerfG NJW 1969, 1707.

¹²² Fink, 3 ff.; Kodek, 12 f.; Tresenreuter, 3.

¹²³ BVerfG NVwZ 2007, 946, 947; BVerfG NJW 2004, 3407; Karpenstein/Mayer/Mayer, EMRK Einl. Rn. 80; Lubig/Sprenger, ZIS 2008, 433; Venetis/Oberwetter, NJW 2016, 1051, 1055.

¹²⁴ BVerfG NJW 1980, 580; Jarass et al./Jarass, GG Art. 1 Rn. 34; Venetis/Oberwetter, NJW 2016, 1051, 1055.

¹²⁵ Gemmeke, 4; Kaissis, 188 ff., 206 f.; Thole, FS Prütting, 574; Adolphsen, 273 ff.; Foerste, NJW 2004, 262 ff.; Fink, 18 ff.; Werner, NJW 1988, 993, 994 ff.; Ateş, Toplantı-XI, 333.

F. Wachsende Bedeutung des Datenschutzes durch die Technologie

Dank technischer Fortschritte haben sich die Methoden zur Informations- und Beweisbeschaffung diversifiziert und rasant weiterentwickelt. Insbesondere heimlich angefertigte Ton- und Bildaufnahmen erfreuten sich zunehmender Beliebtheit bei beweisbelasteten Parteien und wurden verstärkt zur Beweissicherung eingesetzt. Infolgedessen rückte die Frage der Verwertbarkeit solcher Beweismittel zunehmend in den Fokus – eine Problematik, die mit dem technologischen Fortschritt stetig an Bedeutung gewann.¹²⁶

Die fortschreitende Entwicklung hochmoderner Technologien erleichtert nicht nur den Beteiligten den Zugang zu Informationen, sondern macht auch deutlich, dass auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen erforderlich sind, um natürliche Personen wirksam vor Eingriffen in ihre Rechte zu schützen.¹²⁷ Mit dem rasanten Fortschritt der Informationstechnologie seit den 1970er Jahren ist das Bedürfnis, das Privat- und Familienleben sowie die Privatsphäre des Einzelnen zu schützen, zunehmend in den Fokus gerückt. Mehr noch, es hat sich zu einer dringenden Notwendigkeit entwickelt, sämtliche personenbezogenen Daten umfassend abzusichern. Diese wachsende Schutzbedürftigkeit persönlicher Informationen führte zur Entstehung des modernen Datenschutzrechts. Seit den 1970er Jahren hat der Datenschutz daher eine immer größere Bedeutung in der nationalen und internationalen Politik erlangt.

Nach der ersten gesetzlichen Regelung zum Datenschutz in Deutschland auf Landesebene durch das hessische Datenschutzgesetz¹²⁸ von 1970 folgten in vielen weiteren Ländern Gesetze zum Datenschutz. In diesem Rahmen verabschiedeten Schweden 1973,¹²⁹ Frankreich 1978,¹³⁰ Österreich 1978¹³¹ und Deutschland auf Bundesebene 1977¹³² eigene Datenschutzgesetze.

Ab den 1970er Jahren rückten die Risiken der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zunehmend ebenfalls in den Fokus internationaler Organisationen. Zunächst wurden unter dem Dach der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden:

¹²⁶ Baumgärtel, 55; Lang, 116 ff.; Gemmeke, 4 ff.; Helle, JZ 2004, 340; Baumgärtel, FS Klug, 477.

¹²⁷ Weidner-Braun, 26 ff. 35 ff.

¹²⁸ Hessisches Datenschutzgesetz v. 7.10.1970, siehe GVBl. I 1970, 625; zur ausführlichen Information siehe Hk-HDSIG/Roßnagel, vor § 1 Rn. 3 ff.

¹²⁹ Schwedisches Datenschutzgesetz v. 11.5.1973 „Datalag“ war das erste nationale Datenschutzgesetz, abrufbar unter https://www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/datalag-1973289_sfs-1973-289/ (letzter Abruf am: 17.7.2026).

¹³⁰ Gesetz vom 6.1.1978 mit der G.Nr. 78-17 über Datenverarbeitung, Dateien und Freiheiten, „*Informatique et Libertés*“, abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000000886460> (letzter Abruf am: 17.7.2026).

¹³¹ Österreichisches Bundesgesetz v. 18.10.1978 über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl. 1978/Nr. 565.

¹³² Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung v. 27.1.1977, BGBl. I 1977/Nr. 7.

OECD) diesbezüglich wichtige Fortschritte erzielt, zu deren Gründungsmitgliedern Deutschland und die Türkei gehören. Am 23. September 1980 verabschiedete der Ministerrat der OECD die Leitlinie¹³³ zum Schutz des Persönlichkeitsbereiches und zum grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten, die als OECD-Ratsempfehlung formuliert wurden. Diese spiegelt den internationalen Konsens zu grundlegenden Prinzipien in Bezug auf die Erhebung und Verwaltung personenbezogener Daten wider.¹³⁴ Obwohl sie nicht rechtlich bindend sind,¹³⁵ trugen diese Empfehlungen entscheidend dazu bei, den Datenschutz als internationales Regulierungsthema zu etablieren.

Auch der Europarat nahm seinerzeit die mit der fortschreitenden automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehenden Risiken wahr. Nach intensiven Verhandlungen wurde am 28. Januar 1981 das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, auch bekannt als die Europäische Datenschutzkonvention¹³⁶ (der sog. Straßburger Vertrag-K108), verabschiedet. Diese Konvention, die von den Mitgliedstaaten des Europarats, darunter Deutschland und die Türkei, unterzeichnet wurde, stellte das erste völkerrechtlich verbindliche Datenschutzabkommen dar. Ihre Bedeutung zeigte sich in der nachfolgenden Entstehung weiterer datenschutzrechtlicher Regelungen auf Unionsebene und beeinflusste maßgeblich die Umsetzung nationaler Gesetze.¹³⁷

Das zunehmende Schutzbedürfnis personenbezogener Daten sowie die damit einhergehenden nationalen und internationalen Entwicklungen haben die Diskussion darüber verstärkt, wie der Datenschutz in Gerichtsverfahren gewährleistet werden kann. Diese Entwicklungen haben den Umgang mit personenbezogenen Daten in der deutschen Beweisverwertungsverbotslehre maßgeblich geprägt.

Darüber hinaus spielte die verfassungsrechtliche Verankerung des Datenschutzes eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung dieser Problematik im deutschen Recht. Dadurch gewann das Thema eine neue Dimension und wurde aktualisiert. Diese Verankerung erfolgte durch die wegweisende Entscheidung des BVerfG,¹³⁸ das sog. Volkszählungsurteil von 1983. Damit hat das

¹³³ Zur letzten Version siehe OECD Dokument C(80)58/FINAL, abrufbar unter: <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0188> (letzter Abruf am: 17.7.2026).

¹³⁴ Kühling/Klar/Sackmann, 9; Küzeci, 114 ff.

¹³⁵ Kühling/Klar/Sackmann, 9; BeckOK-DatenschutzR/Schneider, Syst. B. Rn. 8; Weidner-Braun, 66; Küzeci, 114.

¹³⁶ Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten v. 28.1.1981, Sammlung Europäischer Verträge Nr. 108, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/1680078b38> (letzter Abruf am: 17.7.2026).

¹³⁷ BeckOK-DatenschutzR/Schneider, Syst. B. Rn. 6; Roßnagel, ZD 2018, 339; Kühling/Klar/Sackmann, 15; Küzeci, 126.

¹³⁸ BVerfG NJW 1984, 419.

Datenschutzrecht, als Recht auf informationelle Selbstbestimmung, seine Wurzeln in Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Zwar ist es nicht ausdrücklich im Grundgesetz festgesetzt, wird jedoch durch die Rechtsprechung des BVerfG als Grundrecht anerkannt.¹³⁹ Dies führte zu einer zunehmenden Sensibilität und Sorgfalt deutscher Zivilrichter bei der gerichtlichen Verwertung von Beweismitteln, die personenbezogene Daten enthalten.

Außerdem leistet die Anerkennung des Datenschutzrechts als Grundrecht in Art. 8 der GRCh einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Auffassung in der deutschen Beweisverwertungslehre, dass Beweismittel, die unter Verstoß gegen das Datenschutzrecht erlangt wurden, einem Verwertungsverbot unterliegen.¹⁴⁰

Während sich das Datenschutzrecht auf nationaler und internationaler Ebene weiterentwickelt, nehmen sowohl die Vielfalt der Methoden und Techniken zur Beweiserlangung durch Prozessparteien als auch die Häufigkeit von Fällen zu, in denen Zivil- und Arbeitsrichter über die Verwertbarkeit materiell-rechtswidrig erlangter Beweismittel entscheiden müssen.¹⁴¹

Mit der sich rasant weiterentwickelnden Technologie werden die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung täglich fortschrittlicher.¹⁴² Die technischen Innovationen des digitalen Zeitalters eröffnen den beweisbelasteten Prozessparteien ein breites Spektrum an Methoden zur Informationsgewinnung und -beschaffung.¹⁴³ Ihre leichte Verfügbarkeit, Kosteneffizienz und Schnelligkeit machen sie besonders attraktiv.

Dank der fortschreitenden digitalenameratechnologie, die ihre Integration in Smartphones – ständige Begleiter nahezu jedes Einzelnen – Notebooks und Tablets ermöglicht, steigt die Zahl der eingesetzten Kameras rasant. Mit geringem Aufwand liefern sie visuelle Beweise für behauptete Tatsachen.¹⁴⁴

Moderne Softwaretechnologien ermöglichen insbesondere Arbeitgebern den Einsatz von PC-Programmen, die Tastatureingaben und Mausbewegungen protokollieren, regelmäßig Screenshots erstellen oder die E-Mail- und Internetnutzung überwachen. Ebenso bieten mobile Apps Funktionen wie die Aufzeichnung von Telefonaten, die Überwachung von Textnachrichten, den

¹³⁹ Gola/Heckmann/Gola/Heckmann, DS-GVO Einl. Rn. 3; Taeger/Gabel/Schmidt, DS-GVO Art. 1 Rn. 28; Kühling/Buchner/Buchner, DS-GVO Art. 1 Rn. 9; Weichert, DuD 2013, 246; Lohse, VersR 2016, 953, 954; Kühling/Klar/Sackmann, 37; v. Lewinski/Rüpke/Eckhardt-DatenschutzR, § 2. Rn. 67; Ohrmann, 85.

¹⁴⁰ So Simokat, 40; Lohne, VersR 2016, 956.

¹⁴¹ Kühling/Klar/Sackmann, 2.

¹⁴² Schwenke, NJW 2018, 823.

¹⁴³ Müller, 1 f.; Schwenke, NJW 2018, 823 f.; E. Özdemir, 244 f.

¹⁴⁴ Schwenke, NJW 2018, 823.

Zugriff auf persönliche Daten, wie Kontakte und Kalender sowie die Weitergabe von Standortdaten via GPS an Dritte.

Durch technologische Fortschritte in der DNA-Analyse entstehen neue Möglichkeiten, die eine noch schnellere und präzisere Sammlung genetischer Beweise ermöglichen. Auch hochentwickelte Gesichtserkennungstechnologien werden zunehmend in Smartphones sowie Überwachungskameras im öffentlichen und privaten Raum eingesetzt, um Personen in Echtzeit zu identifizieren oder Ereignisse zu dokumentieren. Darüber hinaus ermöglicht die Weiterentwicklung der Blockchain-Technologie eine nahezu fälschungssichere Aufzeichnung und Verifizierung digitaler Beweise, was insbesondere für die Dokumentation von Transaktionen oder digitalen Verträgen von Bedeutung ist.

Die zunehmende Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) und maschinellern Lernen erleichtert die Analyse großer Datenmengen, die beispielsweise durch die oben genannten Methoden erhoben wurden. Dadurch können relevante Beweise automatisch extrahiert werden – etwa durch Text- und Sprachanalysen oder die Identifikation von Mustern in Daten, die für menschliche Ermittler nur schwer erfassbar wären. Zudem ermöglichen moderne Cloud-Dienste, insbesondere unter Berücksichtigung der Quantenverschlüsselung, eine sichere Speicherung von Beweismitteln ohne physische Speichermedien. Sie bieten nahezu unbegrenzte Kapazitäten bei minimalem Aufwand und zu vergleichsweise geringen Kosten.¹⁴⁵

Die hier angeführten Beispiele sind nicht abschließend, verdeutlichen jedoch, wie technologische Fortschritte die Möglichkeiten zur Beweiserlangung erweitern und zugleich neue Herausforderungen für den Datenschutz sowie die Verwertbarkeit solcher Beweismittel mit sich bringen.

In Anbetracht dieser Wechselwirkungen lässt sich feststellen, dass sich die Problematik der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im deutschen Recht einem natürlichen Entwicklungsverlauf unterzogen hat. Dieser ist geprägt durch das Spannungsfeld zwischen hochentwickelten technologischen Fortschritten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erheblich erleichtern und allgemein zugänglich machen, sowie dem wachsenden Bewusstsein für das Persönlichkeits- und Datenschutzrecht. Dieser natürliche Entwicklungsverlauf verdeutlicht die enge Verbindung dieser Problematik mit dem Datenschutzrecht. So stellt sich die Verwertbarkeitsproblematik datenschutzrechtswidrig erlangter Beweismittel im Prozess nicht nur als eine speziellere Facette der allgemeinen Frage nach der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter

¹⁴⁵ Kühling/Klar/Sackmann, 1.

Beweismittel dar, sondern auch als deren derzeit am häufigsten diskutierte und betrachtete Ausprägung.¹⁴⁶

Im Gegensatz dazu durchlief das Beweisverwertungsverbot im türkischen Zivilprozessrecht keinen organischen Entwicklungsprozess. Es fehlt nämlich an einer natürlichen Entwicklung, die sich durch doktrinaire Debatten und höchstrichterliche Entscheidungen entfaltet und im Laufe der Zeit durch Veränderungen im rechtlichen Verständnis sowie durch die rechtliche Handhabung technologischer Fortschritte geprägt wurde. Erst mit der Kodifizierung der Verfassungsvorschrift im Jahr 2001 entbrannten tiefgehende Diskussionen zu diesem Thema, die größtenteils im Jahr 2011 mit der Einführung der Verfahrensvorschrift in die tZPO ihren Abschluss fanden. Die rechtliche Präferenz für ein absolutes Beweisverwertungsverbot im türkischen Zivilprozessrecht war nicht das Ergebnis intensiver Debatten in der Literatur und Rechtsprechung, die durch neueste Entwicklungen in Recht und Technik beeinflusst wurden. Sie entwickelte sich daher weder organisch noch kohärent um ein spezifisches Thema herum. So ist das in § 189 Abs. 2 tZPO vorgesehene absolute Verwertungsverbot nicht auf ein bestimmtes Themengebiet ausgerichtet. Datenschutzrechtliche Bedenken werden dementsprechend nicht gesondert thematisiert. Dennoch zeigt sich, dass das Beweisverwertungsverbot im türkischen Zivilprozessrecht insbesondere für Beweismittel mit personenbezogenen Daten von Bedeutung ist – gerade vor dem Hintergrund, dass moderne Beweiserlangungsmethoden auch in der Türkei dem aktuellen Datenschutzrecht unterliegen.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten in beiden Ländern

Da die Erlangung personenbezogener Beweismittel eine Verarbeitung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten darstellt, sind datenschutzrechtliche Erwägungen sowohl im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Erlangungsvorgangs als auch hinsichtlich der prozessualen Verwertbarkeit der gewonnenen Informationen unerlässlich. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz personenbezogener Daten in beiden Rechtsordnungen darzulegen.

A. Datenschutzrecht

Mit dem Begriff „*Datenschutzrecht*“ werden Vorschriften gemeint, die tatbestandlich den Schutz personenbezogener Daten regeln.¹⁴⁷ Ausgenommen sind dabei jedoch jene Vorschriften, die personenbezogene Informationen eines Einzelnen mittelbar schützen, wie etwa das deutsche

¹⁴⁶ Sorber, BB 2023, 2420 ff.; Kaiser, NJW 2016, 2790 ff.; Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 363 ff.; Balzer/Nugel, NJW 2014, 1622 ff.; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2075 ff.; Thüsing-BDS/Thüsing/Pötters, § 21, Rn. 44 f.; Akkılıç, NZA 2020, 623 ff.; Simokat, 127 ff.

¹⁴⁷ Sander, CR 2014, 292, 296; Knaut, 39.

Strafgesetzbuch (im Folgenden: dStGB), Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden: BGB), das türkische Strafgesetzbuch¹⁴⁸ (im Folgenden: tStGB) oder das türkische Zivilgesetzbuch¹⁴⁹ (im Folgenden: tZGB).¹⁵⁰

Um das Thema besser zu handhaben, wird zunächst ein kurzer Überblick über die aktuelle Rechtslage des Datenschutzrechts in beiden Ländern gegeben, das der Beweisführer bei der Beweiserlangung durch Datenverarbeitung einhalten muss. Anschließend wird erklärt, was unter Datenschutzrechtswidrigkeit zu verstehen ist.

B. Entwicklung des deutschen Datenschutzrechts

Die erste formelle Kodifizierung des Datenschutzrechts und das weltweit erste Datenschutzgesetz war das hessische Landesdatenschutzgesetz, das am 13. Oktober 1970 in Kraft trat.¹⁵¹ Erst acht Jahre später, am 1. Januar 1978, trat auf Bundesebene das Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG) in seiner ursprünglichen Form in Kraft.¹⁵²

Auf europäischer Ebene wurde die Datenschutzrichtlinie¹⁵³ 95/46/EG (im Folgenden: DSRL) im Jahr 1995 erlassen, um sowohl den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen als auch deren nationale Normen in dieser Hinsicht zu harmonisieren.¹⁵⁴ Hinterher verbürgte Art. 8 GRCh den Anspruch auf Datenschutz als primäres Verfassungsrecht auf europäischer Ebene. Trotz der verbindlichen DSRL war der tatsächliche Datenschutz in der EU nicht standardisiert und wurde in den einzelnen Mitgliedstaaten mit variierenden Schutzniveaus gewährleistet. Dies veranlasste den Unionsgesetzgeber, den Schutz personenbezogener Daten in Form einer EU-Verordnung neu zu regeln.¹⁵⁵ In diesem Rahmen trat die Datenschutz-Verordnung¹⁵⁶ (EU) 2016/679 (im Folgenden: DS-GVO), die die DSRL aufhebt, am 24. Mai 2016 in Kraft und beansprucht seit dem 25. Mai 2018 in der gesamten EU Geltung.

¹⁴⁸ Das türkische Strafgesetzbuch v. 26.9.2004 mit der GNR. 5237, tVBl, 12.10.2004, 25611.

¹⁴⁹ Das türkische Zivilgesetzbuch v. 22.11.2001 mit der GNR. 4721, tVBl, 8.12.2001, 24607.

¹⁵⁰ Knaut, 13.

¹⁵¹ Simitis et al./Hornung/Spiecker gen. Döhm, Einl. Rn. 1; Hk-HDSIG/Roßnagel, vor § 1 Rn. 3; Simokat, 20; Kühling/Klar/Sackmann, 66; v. Lewinski/Rüpke/Eckhardt-DatenschutzR, § 2. Rn. 57; Küzeci, 103.

¹⁵² Kühling/Klar/Sackmann, 66 f.; Simokat, 20 f.; Prütting, ZZP 106 (1993), 427, 429.

¹⁵³ Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 v. 23.11.1995.

¹⁵⁴ Gola/Heckmann/Gola/Heckmann, DS-GVO Einl. Rn. 6; BeckOK-DatenschutzR/Schneider, Syst. B. Rn. 2; Weidner-Braun, 69.

¹⁵⁵ Gola/Heckmann/Gola/Heckmann, DS-GVO Einl. Rn. 8.

¹⁵⁶ Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 v. 4.5.2016.

Dadurch wird der durch Art. 8 GRCh garantierte Schutz personenbezogener Daten in der Praxis umgesetzt und verwirklicht.

Gemäß Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) bedürfen Verordnungen, einschließlich der DS-GVO, keiner nationalen Umsetzung. Allerdings musste das BDSG a.F. an die DS-GVO angepasst werden. Die Neufassung des BDSG vom 30. Juni 2017 trat am 25. Mai 2018 in Kraft. Seitdem sind sowohl die DS-GVO als auch das BDSG in Deutschland gültig und bilden die grundlegenden Quellen des deutschen Datenschutzrechts.¹⁵⁷ Während die DS-GVO als unmittelbar geltendes Recht mit Anwendungsvorrang fungiert, dient das BDSG als nationales Gesetz, das die Öffnungsklauseln der DS-GVO umsetzt und den Mitgliedstaaten erlaubt, bestimmte Datenschutzaspekte auf nationaler Ebene zu regeln.¹⁵⁸

Zusätzlich wird der Schutz personenbezogener Daten in Deutschland auch auf verfassungsrechtlicher Ebene gewährleistet. Die verfassungsrechtliche Verankerung erfolgte durch das wegweisende Urteil des BVerfG im Jahr 1983, bekannt als das Volkszählungsurteil, das den Grundstein für das Datenschutzgrundrecht legte.¹⁵⁹ Dieser Schutz wird als Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstanden und basiert auf Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG als spezifische Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.¹⁶⁰ Das bedeutet, dass das Datenschutzrecht – ähnlich wie in der GRCh – in Deutschland als Datenschutz-Grundrecht betrachtet wird.¹⁶¹

C. Entwicklung des türkischen Datenschutzrechts

Die Türkei, als Mitgliedstaat sowohl der OECD als auch des Europarats, unterzeichnete die OECD-Richtlinie im Jahr 1980 und die Datenschutzkonvention des Europarats im Jahr 1981. Allerdings wirkten diese internationalen Entwicklungen erst relativ spät auf das türkische

¹⁵⁷ *Knaut*, 39.

¹⁵⁸ *Benecke*, DVBl 2016, 600 ff.

¹⁵⁹ BVerfG NJW 1984, 419; *Gola/Heckmann/Gola/Heckmann*, DS-GVO Einl. Rn. 3; *Weichert*, DuD 2013, 246; *Körner*, 9; *Huber/Voßkuhle/Eichberger*, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 274; *Brosette*, 229 f.; *Hornung*, MMR 2004, 3; *Weidner-Braun*, 36, 73 ff. 78 ff.; *Küzeci*, 108.

¹⁶⁰ BeckOK-GG/Lang, Art. 2 Rn. 115; *Weidner-Braun*, 37; *Kühling/Klar/Sackmann*, 37.

¹⁶¹ *Gola/Heckmann/Gola/Heckmann*, DS-GVO Einl. Rn. 3; *Kühling/Buchner/Buchner*, DS-GVO Art. 1 Rn. 9; *Weichert*, DuD 2013, 246.

ationale Recht.¹⁶² Das Gesetz¹⁶³ zur Ratifikation der Datenschutzkonvention wurde beispielsweise fast 35 Jahre später, schließlich im Jahr 2016, verabschiedet.

Der erste konkrete Schritt in dieser Hinsicht war daher die Einfügung von Abs. 3 in Art. 20 tVG durch die Verfassungsnovellierung im Jahr 2010.¹⁶⁴ Demnach hat jede Person das Recht, den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, über diese Daten informiert zu werden, Zugang zu ihnen zu erhalten, ihre Berichtigung oder Löschung zu verlangen und zu erfahren, ob sie für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Zudem dürfen personenbezogene Daten nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person verarbeitet werden. Dies bildet die verfassungsrechtliche Grundlage des Datenschutzgrundrechts im türkischen Recht.¹⁶⁵

Der letzte Satz von Art. 20 Abs. 3 der türkischen Verfassung fordert ein Gesetz, das die Verfahrensweisen und Grundprinzipien des Datenschutzes ausschließlich regelt. Der letzte Entwurf des Datenschutzgesetzes wurde am 24. März 2016 vom Parlament verabschiedet. Schließlich trat das türkische Datenschutzgesetz¹⁶⁶ (im Folgenden: tDSG), das die erste nationale Kodifizierung des Datenschutzrechts in der Türkei darstellt, am 7. April 2016 in Kraft.

Eine seiner Schwachstellen wird darin gesehen, dass das tDSG nicht an die DS-GVO, sondern an die zuvor aufgehobene DSRL anknüpft, obwohl dem türkischen Gesetzgeber die Bestrebungen zur Regelung des europäischen Datenschutzrechts durch eine Verordnung auf Unionsebene bereits seit längerer Zeit bekannt waren.¹⁶⁷ Daher wird argumentiert, dass die Normen des tDSG im Einklang mit der DS-GVO auszulegen sind.¹⁶⁸ Nichtsdestotrotz ist dieses Gesetz von erheblicher Bedeutung, da es dazu beiträgt, die Kluft zwischen den Datenschutzregulierungen der europäischen Länder und der Türkei zu überbrücken.

Zusätzlich zum tDSG gibt es im türkischen Recht weitere Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, wie beispielsweise § 75 des türkischen Arbeitsgesetz¹⁶⁹ (im

¹⁶² *Badur/Kurt-Konca*, InÜHFD 2022, 478; *H. Özdemir*, 76; der Hauptgrund für diese spätere Realisation liegt primär darin, dass der Schutz personenbezogener Daten im türkischen Recht als Bestandteil der Persönlichkeit bereits durch verschiedene verfassungs- und zivilrechtliche Vorschriften, wie Art. 2, 17, 20, 21, 22, 24, 25 tVG, §§ 24 ff. tZGB und §§ 49 ff. tOG gewährleistet wurde, ohne dass dies explizit als Datenschutz bezeichnet wurde, siehe *Kılınç*, AÜHFD 2012, 1089, 1131; *H. Özdemir*, 79 ff.

¹⁶³ Gesetz zur Ratifikation der Datenschutzkonvention des Europarats v. 30.1.2016 mit der GNR. 6669, die am 28.1.1981 von Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet wurde, tVBl, 18.2.2016, 29628.

¹⁶⁴ *Çekin*, 8; *Kılınç*, AÜHFD 2012, 1089, 1131; *Şen et al.*, Savunma, 22; *Kılıçoğlu*, Kişisel Veri, 149; *Develioğlu*, 15; *Atasoy*, MÜHF-HAD 2016, 269, 278; *Küzeci/Kılıç*, İSGHD 2019, 947, 951; *Sert*, TBBD 2006, 275, 277.

¹⁶⁵ *Kılınç*, AÜHFD 2012, 1089, 1131 f.; *Dede*, 107 f.; *Kılıçoğlu*, Kişisel Veri, 149.

¹⁶⁶ Das türkische Datenschutzgesetz v. 24.3.2016 mit der GNR. 6698, tVBl, 7.4.2016, 29677.

¹⁶⁷ *Çekin*, 3 f.; *Dede*, 136 f.; *Develioğlu*, 16; *Küzeci/Kılıç*, İSGHD 2019, 947, 953

¹⁶⁸ *Çekin*, 4; *Küzeci/Kılıç*, İSGHD 2019, 947, 953; *Develioğlu*, 16 ff.

¹⁶⁹ Das türkische Arbeitsgesetz v. 22.5.2003 mit der GNR. 4857, tVBl, 10.6.2003, 25134.

Folgenden: tArbG), § 419 des türkischen Obligationengesetz¹⁷⁰ (im Folgenden: tOG) oder §§ 135 ff., sowie § 243 tStGB.¹⁷¹ Es lässt sich jedoch eindeutig feststellen, dass das tDSG das spezialisierte Gesetz im Bereich des Datenschutzrechts in der Türkei darstellt.¹⁷²

Im türkischen Recht gehen einige davon aus, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Intimität des Privatlebens zu schützen seien.¹⁷³ Hingegen wird teilweise vertreten, dass sie ein integraler Bestandteil der Persönlichkeit seien und daher diesbezügliche Rechte als ein Teil des Persönlichkeitsrechts zu gewähren sei.¹⁷⁴ Zum Teil wird behauptet, dass das Datenschutzrecht ein eigenständiges Grundrecht sei, das eng mit dem Persönlichkeitsrecht verbunden ist, jedoch darüber hinausgehe.¹⁷⁵ Abgesehen von diesbezüglichen Auseinandersetzungen¹⁷⁶ lässt sich jedoch sagen, dass im türkischen Recht der Schutz personenbezogener Daten eines Einzelnen – neben den speziell hierfür vorgesehenen Regelungen – in der Praxis grundsätzlich ebenso gewährleistet ist wie der Schutz der Persönlichkeitsrechte.¹⁷⁷ Selbst vor der expliziten Verfassungsvorschrift in Art. 20 Abs. 3 tVG wurde bereits primär auf Art. 17 Abs. 1 tVG als verfassungsrechtliche Grundlage für den Datenschutz verwiesen, der jedem das Recht auf den Schutz sowie die Entfaltung seines Lebens und seiner materiellen und ideellen Existenz gewährt.¹⁷⁸

Im türkischen Recht bestehen Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen, die direkt und indirekt zum Schutz des Persönlichkeitsrechts beitragen. Zu diesen gehören beispielsweise §§ 24 f., 121, 158, 174 tZGB, §§ 49 ff., 58, 417 ff. tOG sowie §§ 106, 107, 125, 132 ff. tStGB. Diese Schutznormen gelten auch für den Schutz personenbezogener Daten, soweit ihre Anwendung sachgerecht ist.¹⁷⁹ Zwar dienen sie mittelbar dem Schutz personenbezogener Daten, jedoch sind sie nicht Teil des Datenschutzrechts.

D. Datenschutzrechtswidrigkeit

Unter dem Begriff der Datenschutzrechtswidrigkeit werden im Allgemeinen auf Verstöße gegen das Datenschutzrecht verstanden. Werden personenbezogene Daten eines Einzelnen nicht

¹⁷⁰ Das türkische Obligationengesetz v. 11.1.2011 mit der GNr. 6098, tVBl, 4.2.2011, 27836.

¹⁷¹ *Küzeci/Kılıç*, İSGHD 2019, 947, 951; *Sert*, TBBD 2006, 275, 277 f.

¹⁷² *Doğan*, 87; zur ausführlichen Information zu strafrechtlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, also §§ 135–138 tStGB siehe *Şen et al.*, Savunma, 45 ff.

¹⁷³ *Akkurt*, 86.

¹⁷⁴ *Badur/Kurt-Konca*, İnÜHFD 2022, 481 f.; *Atasoy*, Yavuz Arm., 270 ff.; *H. Özdemir*, 77, 79; *Akkurt*, KVKD 2020, 20, 25 f.; *Dede*, 118; zum Teil *Küzeci*, 76.

¹⁷⁵ *Doğan*, 93 f.; *Taştan*, 66 ff. 68; *Küzeci*, 75 f.

¹⁷⁶ Zu diesbezüglichen Auseinandersetzungen siehe *Taştan*, 59 ff., *Akkurt*, KVKD 2020, 20, 21 ff.

¹⁷⁷ *Taştan*, 59.

¹⁷⁸ *H. Özdemir*, 79; *Doğan*, 87; *Kılınc*, AÜHFD 2012, 1089, 1131.

¹⁷⁹ *Dede*, 117 ff.; *Kılınc*, AÜHFD 2012, 1089, 1132 ff.; *Badur/Kurt-Konca*, İnÜHFD 2022, 482 f.; *Akkurt*, KVKD 2020, 20, 27; *Develioğlu*, 130 ff.

vollständig im Einklang mit den festgelegten Vorschriften bzw. Anforderungen und Prinzipien des Datenschutzrechts verarbeitet, liegt dabei Datenschutzrechtswidrigkeit vor. Diese kann in verschiedenen Formen auftreten, wobei die genaue Definition und die Auswirkungen je nach den jeweiligen Datenschutzregelungen variieren können.

Dieser Begriff bezieht sich vor allem auf die Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung selbst. Das Prinzip des Datenverarbeitungsverbots mit Erlaubnisvorbehalt liegt der DS-GVO zugrunde.¹⁸⁰ Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss demgemäß vollständig durch einen der Erlaubnistatbestände gedeckt sein.¹⁸¹ Aus §§ 3, 4 und 5 BDSG geht hervor, dass auch das BDSG auf diesem Prinzip beruht. Ähnlich sieht es das türkische Datenschutzrecht in Art. 20 Abs. 3 tVG vor, der lautet: „*Personenbezogene Daten dürfen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.*“ Somit besteht im türkischen Datenschutzrecht ein generelles Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten, das nur für ausdrücklich vorgesehene Erlaubnisfälle aufgehoben wird.¹⁸² Dies wird auch in Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 tDSG deutlich.¹⁸³

Infolgedessen ist in der Regel jede Datenverarbeitung in den beiden Ländern rechtfertigungsbedürftig.¹⁸⁴ Daher legen bestimmte Vorschriften, wie Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, § 26 Abs. 1 BDSG sowie Art. 5 und Art. 6 Abs. 3 tDSG die Erlaubnistatbestände fest, die die Voraussetzungen rechtmäßiger Datenverarbeitung vorsehen. Die Nichterfüllung dieser Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen führt zur Rechtswidrigkeit der betreffenden Datenverarbeitung. In diesem Fall wird die Datenverarbeitung selbst als rechtswidrig eingestuft.

Ferner betreffen bestimmte Vorschriften, wie Art. 5 Abs. 1 lit. a) DS-GVO und Art. 4 Abs. 2 tDSG, Grundsätze einer rechtmäßigen Datenverarbeitung bzw. die Strukturprinzipien des Datenschutzrechts, wie den Grundsatz der Transparenz oder der Verarbeitung nach Treu und Glauben. Aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung wird weitgehend davon ausgegangen, dass die

¹⁸⁰ Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO Art. 6 Rn. 1; NK-ArbR/Brink/Joos, BDSG § 26 Rn. 8; Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO Art. 6 Rn. 1; Kühling/Buchner/Buchner/Petri, DS-GVO Art. 6 Rn. 1; Hk-ArbR/Däubler, BDSG § 26 Rn. 11; Fuhlrott/Oltmanns, NZA 2017, 1105; Balzer/Nugel, NJW 2013, 3398; Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614, 616; Fuhlrott/Oltmanns, NZA 2019, 1105; Taeger/Gabel/Taeger/Schmidt, DS-GVO vor Art. 1 Rn. 36; Kühling/Klar/Sackmann, 157.

¹⁸¹ Sydow/Marsch/Reimer, DS-GVO Art. 6 Rn. 2; Kühling/Klar/Sackmann, 157; Taeger/Gabel/Taeger, DS-GVO Art. 6 Rn. 1, 7; Simitis et al./Albrecht, DS-GVO Einf. zu Art. 6 Rn. 1.

¹⁸² Çekin, 17; Dede, 150; Akkurt, 86.

¹⁸³ Çekin, 61 ff., 73.

¹⁸⁴ Kühling/Buchner/Herbst, DS-GVO Art. 5 ff.; Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO Art. 5 Rn. 14 ff.; Simokat, 84 ff.

Nichteinhaltung dieser Grundsätze ebenfalls dazu führt, dass die Datenverarbeitung als rechtswidrig eingestuft wird.¹⁸⁵

Abgesehen davon sind einige Bestimmungen in diesen Datenschutzgesetzen lediglich als Ordnungs- oder Formvorschriften zu bezeichnen.¹⁸⁶ Sie legen die formellen Vorgaben des Datenschutzrechts fest, einschließlich der organisatorischen Verpflichtungen des Verantwortlichen, wie beispielsweise Art. 24, 25 DS-GVO §§ 30, 32–39 BDSG oder Art. 10 und 12 tDSG.¹⁸⁷ Sie führt nicht zwingend zur Rechtswidrigkeit der betreffenden Datenverarbeitung, es sei denn, die Formvorschrift ist von besonderer Bedeutung für den materiellen Grundrechtsschutz.¹⁸⁸ Deren Nichtbeachtung hat regelmäßig eine Ordnungswidrigkeit zur Folge.¹⁸⁹ Dennoch ist anzunehmen, dass auch in diesen Fällen die Bestimmungen der DS-GVO, des BDSG oder des tDSG nicht vollständig eingehalten werden und infolgedessen ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht vorliegt.

Der Begriff der „*Datenschutzrechtswidrigkeit*“ im Rahmen dieser Arbeit bezeichnet nämlich jegliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Datenschutzrechts. Dazu zählen sowohl Ordnungswidrigkeiten, die aus der Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Formvorschriften resultieren, als auch Verstöße gegen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und Grundsätze des Datenschutzrechts, die die Datenverarbeitung selbst unzulässig machen.

§ 6 Fallkonstellationen

Selbstverständlich kann diese Untersuchung nicht sämtliche denkbaren Fallkonstellationen umfassend darstellen, in denen die Erlangung der vom Beweisführer vorgelegten Beweismittel nicht vollständig mit dem Datenschutzrecht im Einklang steht. Daher liegt der Fokus auf typischen Fallkonstellationen, die bestimmte gemeinsame Muster aufweisen und mit denen Zivil- und Arbeitsgerichte häufig konfrontiert sind.

¹⁸⁵ Kühling/Buchner/Herbst, DS-GVO Art. 5 Rn. 18; Simokat, 82 ff.; kritisch Celikovic, 26; auch im türkischen Datenschutzrecht Çekin, 61; die Nichteinhaltung der Grundsätze führe nicht per se zur Widerrechtlichkeit der Datenverarbeitung, siehe Dede, 138 f.

¹⁸⁶ Fuhlrott/Oltmanns, NZA 2019, 1105, 1106; Grimm/Schiefer, RdA 2009, 329, 334; Strauß, NZV 2018, 554, 557; Celikovic, 26.

¹⁸⁷ Fuhlrott, NZA 2017, 1308, 1310; Fuhlrott/Oltmanns, NZA 2019, 1105, 1106; Grimm/Schiefer, RdA 2009, 329, 334; Strauß, NZV 2018, 554, 557; Gola/Heckmann/Nolte/Werkmeister, DS-GVO Art. 25 Rn. 3; „[...]Art. 25 eine organisatorische Verpflichtung für den Verantwortlichen darstellt[...]“ Gola/Heckmann/Nolte/Werkmeister, DS-GVO Art. 25 Rn. 34; Celikovic, 26.

¹⁸⁸ EuGH, Urt. v. 4.5.2023, UZ/Deutschland, Rs. Nr. C-60/22, ECLI:EU:C:2023:373, §§ 59 ff.; Stief, ZD 2023, 609, 610; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2078; Akkılıç, NZA 2020, 623, 626 f.

¹⁸⁹ „Als bloße Verfahrensvorschrift stellt Art. 25 keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines Verarbeitungsvorgangs iSd Art. 5 ff. dar.“ Gola/Heckmann/Nolte/Werkmeister, DS-GVO Art. 25 Rn. 3.

Die Erlangung von Beweismitteln, die personenbezogene Daten enthalten, stellt eine Form der Datenverarbeitung dar. Nach dem Prinzip der Rechtmäßigkeit, das auf dem grundsätzlichen Verarbeitungsverbot mit Erlaubnistatbeständen beruht,¹⁹⁰ ist für jeden Datenverarbeitungsvorgang eine Rechtsgrundlage erforderlich.¹⁹¹ Sowohl das deutsche als auch das türkische Datenschutzrecht führen nicht kumulativ geltende Erlaubnistatbestände für eine rechtmäßige Verarbeitung auf, etwa Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 DS-GVO sowie Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 tDSG.¹⁹² Die Sammlung des Prozessstoffs obliegt sowohl im deutschen als auch im türkischen Zivilprozessrecht nach dem Beibringungsgrundsatz regelmäßig den Prozessparteien.¹⁹³ Die hierfür außerhalb des Prozesses betriebene Informationsbeschaffung mittels Datenverarbeitung erfolgt daher zumeist durch nichtöffentliche Privatpersonen ohne hoheitliche Befugnisse. Abgesehen von Fällen, in denen zwischen dem Verarbeiter und dem Betroffenen ein ausschließliches Beschäftigungsverhältnis besteht, beruht die Verarbeitung in der Regel nicht auf der Grundlage eines Vertrages. Daher kommen Handlungen zur Beweiserlangung nur auf Basis spezifischer Erlaubnisnormen in Betracht.

In der Praxis zählen verschiedene Arten persönlicher Aufzeichnungen zu den außerprozessual datenschutzrechtswidrig erlangten Beweismitteln. Dazu gehören insbesondere private Briefe wie Liebesbriefe, Tagebücher, tagebuchähnliche Notizen sowie persönliche Äußerungen und Nachrichten aus sozialen Medien oder Messenger-Diensten, die häufig in Gerichtsverfahren vorgelegt werden.¹⁹⁴ Ebenso fallen Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen einer Person darunter, die insbesondere in Scheidungs- oder Sorgerechtsverfahren als Beweismittel genutzt werden.¹⁹⁵

¹⁹⁰ Buchner, DuD 2016, 155, 157; Kühling/Buchner/Buchner/Petri, DS-GVO Art. 6 Rn. 1, 11 f.; Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO Art. 6 Rn. 2; Sydow/Marsch/Reimer, DS-GVO Art. 6 Rn. 2; Hk-ArbR/Däubler, BDSG § 26 Rn. 11; kritisch siehe Simitis et al./Roßnagel, DS-GVO Art. 5 Rn. 35; zu den doktrinären Auseinandersetzungen, ob dieses Prinzip eng oder eher weit zu verstehen ist siehe Taeger/Gabel/Voigt, DS-GVO Art. 5 Rn. 9 ff.

¹⁹¹ Kühling/Buchner/Herbst, DS-GVO Art. 5 ff.; Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO Art. 5 Rn. 14 ff.; Simokat, 84 ff.

¹⁹² Sydow/Marsch/Reimer, DS-GVO Art. 6 Rn. 3, 9; Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO Art. 6 Rn. 18; Sydow/Marsch/Reimer, DS-GVO Art. 6 Rn. 9; Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO Art. 6 Rn. 8.

¹⁹³ Ünal-Kaya, 5 f.

¹⁹⁴ Zur deutschen Rechtsprechung zu Tagebüchern und Briefen siehe BGH NJW 1964, 1139; LG Bonn FamRZ 67, 678; zu Lauschezeugen BGH NJW 1970, 1848; BGH NJW 2003, 1727; Zur türkischen Rechtsprechung zu Tagebüchern tKGH, 2. ZS, Urt. v. 8.5.2000, 2000/5665 – 2000/5964; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 7.3.2016, 2015/13231 – 2016/4390; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 29.6.1992, 1992/7261 – 1992/7408; tKGH, GrZS, Urt. v. 25.9.2002, 2002/2-617 – 2002/648; zu Mitteilungen oder Gesprächen im sozialen Network und SMS, Messenger-Nachrichten oder WhatsApp-Nachrichten tKGH, 3. ZS, Urt. v. 7.3.2017, 2016/14742 – 2017/2577; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 2.3.2016, 2015/13454 – 2016/4141; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 5.2.2014, 2013/19577 – 2014/1926; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 3.12.2012, 2012/11788 – 2012/18317; zu Briefen tKGH, 2. ZS, Urt. v. 15.10.2018, 2016/23960 – 2018/10956; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 12.11.2018, 2018/6156 – 2018/12789; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 11.3.2015, 2014/19731 – 2015/4288.

¹⁹⁵ Zur deutschen Rechtsprechung zu Tonaufnahmen BGH NJW 1958, 1344; BGH NJW 1988, 1016; KG NJW 1956, 26; BVerfG NJW 1973, 891; zu Bildaufnahmen BGH NJW 1957, 1315; Zur türkischen Rechtsprechung zu Bildaufnahmen in Ehesachen tKGH, 2. ZS, Urt. v. 7.3.2019, 2018/5520 – 2019/2308; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 10.5.2013, 2012/12914 – 2013/13219; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 28.6.2016, 2015/19512 – 2016/11915; zu Tonaufnahmen in Scheidungssachen tKGH, 2. ZS, Urt. v. 12.10.2010, 2009/12548 – 2010/16656; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 1.6.2015,

Weitere Beispiele sind Aufnahmen durch fest in den Rückspiegel eines Fahrzeugs integrierte Dashcams, die den Verkehr durch die Windschutzscheibe filmen und in Unfallhaftpflichtprozessen zunehmend an Bedeutung gewinnen.¹⁹⁶

In Ermangelung einer zulässigen Einwilligung stellt Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO die maßgebliche und in der deutschen Praxis am häufigsten herangezogene Rechtsgrundlage für die oben als Beispiel angeführten Beweismittel dar.¹⁹⁷ Demnach ist die Datenverarbeitung gerechtfertigt, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und die Grundrechte der betroffenen Person nicht überwiegen. Das türkische Pendant hierzu findet sich in Art. 5 Abs. 2 lit. f) tDSG.¹⁹⁸ Die Rechtmäßigkeit der oben genannten Datenverarbeitungen ist daher anhand dieser Erlaubnisnormen zu prüfen.¹⁹⁹ Im Falle der Nichterfüllung liegt eine datenschutzrechtswidrige Beweisbeschaffung vor.

Handelt es sich um ein ausschließliches Beschäftigungsverhältnis und die arbeitgeberseitige Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten, greift im deutschen Datenschutzrecht § 26 Abs. 1 BDSG als „*lex specialis*“.²⁰⁰ Sie kommt insbesondere bei Überwachungsmaßnahmen zur Leistungs- und Aktivitätskontrolle durch den Arbeitgeber zur Anwendung.²⁰¹ Typische Maßnahmen sind der Einsatz von Privatdetektiven, die Ortung von Beschäftigten per GPS, die Kontrolle des E-Mail-Verkehrs sowie die Überwachung von PC-Aktivitäten mittels Computersoftware, wie beispielsweise Keyloggern. Auch technische Beobachtungen durch optisch-elektronische Einrichtungen, etwa Kameras am Arbeitsplatz oder im Kassenbereich, fallen darunter.²⁰² Da das tDSG keine spezielle Regelung für solche Fälle enthält, findet in der Türkei

2014/26319 2015/11207; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 13.9.2018, 2016/20550 – 2018/9193; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 8.10.2018, 2016/24760 – 2018/10726.

¹⁹⁶ BGH NJW 2018, 2883; AG Nürnberg DAR 2015, 472; AG München ZD 2014, 530; AG München NZV 2014, 276; LG Heilbronn NJW-RR 2015, 1019.

¹⁹⁷ Strauß, NZV 2018, 554, 558; Lachenmann, ZD 2017, 407; Simokat, 42, 78 f.

¹⁹⁸ Im Unterschied zu Art. 6 Abs. 1 lit. f) ist gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. f) tDSG eine Datenverarbeitung als rechtmäßig anzusehen, wenn sie für die Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen „*zwangsläufig*“ ist und dabei nicht die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Nach herrschender Meinung ist die Zwangsläufigkeit in Übereinstimmung mit der DS-GVO als Erforderlichkeit auszulegen. Die Verarbeitung brauche nicht unbedingt die beste Lösung sein, siehe Çekin, 97, 99; der EuGH stellte hierzu fest, dass mit der Erforderlichkeit eine über bloße Zweckmäßigkeit hinausgehende tatsächliche Notwendigkeit gemeint sei, siehe EuGH, Urt. v. 9.1.2025, Mousse, Rs. Nr. C-394/23, ECLI:EU:C:2025:2, § 48 auch siehe EuGH, Urt. v. 4.10.2024, Tennisbond, Rs. Nr. C-621/22, ECLI:EU:C:2024:858, § 42 f.; ferner bleiben dabei im Unterschied zu Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO die Interessen des Dritten unberücksichtigt, siehe Çekin, 97.

¹⁹⁹ Dede, 162; Knaut, 32 ff.; Kühling/Buchner/Buchner/Petri, DS-GVO Art. 6 Rn. 172

²⁰⁰ Simokat, 42; Sydow/Marsch/Tiedemann, BDSG § 26 Rn. 5; Gola/Heckmann/Gola/Pötters, BDSG § 26 Rn. 4; Benecke, DVBl 2016, 600, 603 f.; kritisch siehe EuGH, Urt. v. 30.3.2023, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium, Rs. Nr. C-34/21, ECLI:EU:C:2023:270, § 81.

²⁰¹ Behling, BB 2018, 52 ff.; zu den Anwendungsfällen NK-ArbR/Brink/Joos, BDSG § 26 Rn. 82 f.

²⁰² Zur deutschen Rechtsprechung zum Einsatz von Keyloggern siehe LAG Hamm ZD 2017, 140; danach auch BAG NZA 2017, 1327; zum Einsatz von Privatdetektiven siehe LAG Baden-Württemberg ZD 2017, 88; BAG NJW 2015, 2749; zu Ton- Video- und Bildaufnahmen siehe BAG NJW 2017, 1193; BAG NJW 2017, 843; LAG Niedersachsen

stattdessen die Generalklausel des Art. 5 Abs. 2 lit. c) tDSG Anwendung.²⁰³ Ist eine arbeitgeberseitige Verarbeitung personenbezogener Daten im Einzelfall nicht durch die genannten Erlaubnistatbestände gedeckt, handelt es sich um eine unzulässige Datenverarbeitung. Werden solche Daten als Beweismittel in einem Prozess vorgelegt, liegt damit ein datenschutzrechtswidrig erlangtes Beweismittel vor.

Sowohl das tDSG als auch die DS-GVO definieren eine besondere Kategorie personenbezogener Daten (Art. 9 DS-GVO und Art. 6 tDSG), die aufgrund ihrer Sensibilität einem höheren Schutzniveau unterliegen. In bestimmten Fällen können Verarbeitungen mithilfe spezieller Technologien Rückschlüsse auf solche sensiblen Daten ermöglichen. So könnte ein Arbeitgeber aus den erfassten Informationen beispielsweise Merkmale wie Herkunft, Religionszugehörigkeit oder den Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers ableiten. Ebenso kann eine Videoaufnahme einer Dashcam – abhängig von Ort, Zeitpunkt oder Ereignis – Hinweise auf besondere personenbezogene Daten der betroffenen Person liefern. In solchen Fällen müssen zusätzliche Anhaltspunkte geprüft werden, um festzustellen, ob die spezifischen Vorschriften für besondere Kategorien personenbezogener Daten Anwendung finden. Eine Datenschutzrechtswidrigkeit kann sich jedoch auch unmittelbar aus Verstößen gegen diese Vorschriften ergeben. Beispiele hierfür sind die Vorlage des Ergebnisses eines Gentests in einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren oder die Nutzung von Gesundheitsdaten eines Beschäftigten in einem Kündigungsschutzprozess als Beweismittel.²⁰⁴

Wurden die vorgelegten Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen heimlich aufgezeichnet oder angefertigt, so ist der Grundsatz der Transparenz aus Art. 5 Abs. 1 DS-GVO besonders relevant.²⁰⁵ Solche Beweismittel kommen sowohl in Zivil- als auch in Arbeitsgerichtsverfahren

ZD 2023, 53; Zur türkischen Rechtsprechung zur heimlichen Bildaufnahme des Arbeitnehmers siehe tKGH, 9. ZS, Urt. v. 22.3.2011, 2010/36448 – 2011/8138, zum Einsatz von Spionagesoftware, wie Keylogger, im PC des Arbeitnehmers siehe tKGH, 22. ZS, Urt. v. 7.5.2019, 2017/21857 – 2019/9884; tKGH, 9. ZS, Urt. v. 5.10.2017, 2016/24041 – 2017/15069; zu WhatsApp-Nachrichten eines Arbeitnehmers tKGH, 9. ZS, Urt. v. 10.1.2019, 2018/10718 – 2019/559.

²⁰³ Çekin, 91; nach Art. 5 Abs. 2 lit. c) tDSG dürfen die Vertragsparteien personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeiten, sofern die Verarbeitung erforderlich ist und sie in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags steht. Dede hob hervor, dass diese Vorschrift keine Unterscheidung zwischen Vertragsformen vornimmt, auch die Arbeitsverträge umfasst und mit § 419 Abs. 1 tOG übereinstimmt, siehe Dede, 159; gemäß § 419 tOG darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten des Arbeitnehmers nur verarbeiten, soweit sie mit dessen Eignung für die Tätigkeit in Zusammenhang stehen oder für die Erfüllung des Arbeitsvertrags erforderlich sind, siehe Çekin, 204, Dede, 159.

²⁰⁴ BGH NJW 2006, 1657; BGH NJW 2007, 912; BVerfG NJW 2007, 753; tKGH, GrZS, Urt. v. 22.12.2004, 2004/2-554 – 2004/742; tKGH, 8. ZS, Urt. v. 26.1.2017, 2017/956 – 2017/764; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 26.1.2017, 2017/956 – 2017/764; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 8.11.2005, 2005/9219 – 2005/15285.

²⁰⁵ Das tDSG fehlt an einer expliziten Erwähnung des Grundsatzes der Transparenz. Jedoch wird angenommen, dass dieser Grundsatz im Rahmen des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a) tDSG zu berücksichtigen sei, siehe Develioğlu, 45; Yücedağ, KVKD 2019, 47, 49.

häufig zum Einsatz.²⁰⁶ Es wird weitgehend anerkannt, dass das Transparenzgebot aufgrund seiner hohen Bedeutung in jedem Fall beachtet werden muss und dessen Verletzung zur Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung führt.²⁰⁷ Die heimlichen Aufzeichnungen per se widersprechen dem Transparenzprinzip. Daher sind Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen, die heimlich mit verdeckten Aufnahmegeräten oder ähnlichen Technologien erstellt wurden, allein aufgrund der Verletzung der Geheimhaltungspflicht als rechtswidrig anzusehen – auch dann, wenn sie möglicherweise mit anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen übereinstimmen könnten.²⁰⁸

Ein Beispiel ist der Fall, in dem der gesamte Straßenverkehr durch Dashcams aufgezeichnet wird, einschließlich aller Verkehrsteilnehmer und Fahrzeuge mit sichtbaren Kraftfahrzeugkennzeichen im Aufnahmebereich der Kamera.²⁰⁹ In solchen Fällen fehlt häufig eine ausdrückliche Vorankündigung über die Überwachung des gesamten Straßenverkehrs, wie BGH darauf hinwies.²¹⁰ Wird jedoch durch deutlich sichtbare Warnschilder oder Informationsblätter, z. B. am Autofenster, auf die Aufnahme mittels einer Dashcam hingewiesen, kann diese Datenverarbeitung als transparenzkonform betrachtet werden. Allein dann ist es zu prüfen, ob die Datenverarbeitung durch einen der gesetzlichen Erlaubnistatbestände gerechtfertigt ist. Andernfalls liegt sowieso eine rechtswidrige Datenverarbeitung vor. Dies gilt auch für heimliche Videoaufnahmen am Arbeitsplatz durch versteckte Kameras im Rahmen arbeitgeberseitiger Überwachungsmaßnahmen.²¹¹ Alle diese Praktiken verstoßen gegen das Transparenzgebot und führen somit zur Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung.²¹²

²⁰⁶ Zu Entscheidungen in der deutschen Rechtsprechung zur heimlichen Videoaufnahme am Arbeitsplatz BAG NZA 2012, 1025; BAG NZA 2011, 571; zu (heimlichen) Videoaufnahme durch Dashcams BGH NJW 2018, 2883; AG Nürnberg DAR 2015, 473; AG München ZD 2014, 530; AG München NZV 2014, 276; zu heimlich mitgehörten Gesprächen BVerfG NJW 1992, 815; zu heimlichen Tonaufnahmen OLG Karlsruhe NJW 2000, 1577.

²⁰⁷ „Ein Verstoß gegen die Grundsätze macht die Datenverarbeitung rechtswidrig.“ Simitis et al./Roßnagel, DS-GVO Art. 5 Rn. 1; „Der Grundsatz der Transparenz wurde durch die DS-GVO[...]erheblich gestärkt.“ „[...]ohne hinreichende Transparenz der Datenschutz leerlaufen würde.“ Gola/Heckmann/Pötters, DS-GVO Art. 5 Rn. 11; „Weitere generelle Anforderungen an eine rechtmäßige Datenverarbeitung werden durch die in Art. 5 normierten Grundprinzipien vorgegeben.“ Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO Art. 6 Rn. 14; auch im türkischen Datenschutzrecht siehe Çekin, 61; kritisch siehe Celikovic, 26; der Auffassung ist Bäcker, dass ein Verstoß bspw. gegen die Informationspflichten die Datenerhebung nicht zwingend rechtswidrig mache, siehe Kühling/Buchner/Bäcker, DS-GVO Art. 13 Rn. 61 und Art. 14 Rn. 43; zu den Diskussionen, ob das Transparenzgebot lediglich als allgemeines Prinzip zu betrachten ist oder als wesentliche Rechtmäßigkeitsvoraussetzung gilt, siehe Simokat, 82 ff.; Kühling/Buchner/Herbst, DS-GVO Art. 5 Rn. 8 ff.

²⁰⁸ Simokat, 87 ff.; Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO Art. 5 Rn. 13, 21 f.

²⁰⁹ Wirsching, NZV 2016, 13; Bäumerich, JuS 2016, 803; Strauß, NZV 2018, 554; Ahrens, NJW 2018, 2837; Mäsch/Ziegenrucker, JuS 2018, 750; Lachenmann/Schwiering, NZV 2014, 291 ff.; Celikovic, 20 f.

²¹⁰ „Durch die Schwierigkeit entsprechender Hinweise auf die Beobachtung bekomme das Ganze sogar den Charakter einer heimlichen Videoüberwachung.“ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 15.

²¹¹ BAG NZA 2012, 1025; BAG NZA 2011, 571; zu diesbezüglichen Entscheidungen in der türkischen Rechtsprechung siehe tKGH, 9. ZS, Urt. v. 22.3.2011, 2010/36448 – 2011/8138.

²¹² Kritisch sieht dies Dede für das türkische Datenschutzrecht. Die Widerrechtlichkeit der Datenverarbeitung sei per se im Fall einer Verletzung gegen Bearbeitungsgrundsätze schwer zu vertreten, siehe Dede, 138 f.

Ferner sind heimliche Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen ebenfalls nach dem Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben als bedenklich anzusehen. Dieser Grundsatz ist rechtlich schwer zu fassen²¹³ und im Datenschutzrecht autonom auszulegen.²¹⁴ Weitgehend wird davon ausgegangen, dass er als Gewährleistung einer fairen Datenverarbeitung zu verstehen ist.²¹⁵ Nähert man sich dem Begriff negativ an, indem man treuwidrige und unfaire Verhaltensweisen bestimmt, spricht man regelmäßig von der Treuwidrigkeit der Datenverarbeitung bei Verstößen gegen den Zweckbindungs- oder den Transparenzgrundsatz. Angesichts dessen stehen solche Datenverarbeitungen, also heimliche Videoaufnahmen durch verdeckte Kameras oder die Anfertigung heimlicher Gesprächsaufzeichnungen, im Widerspruch zum Prinzip, Daten nach Treu und Glauben zu verarbeiten.²¹⁶

Daneben kann eine Beweiserlangung wegen der Nichteinhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes aus Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als datenschutzrechtswidrig eingestuft werden. Diesem Grundsatz zufolge dürfen personenbezogene Daten allein für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Dies gilt gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. c) tDSG auch im türkischen Datenschutzrecht. Das heißt, im Datenschutzrecht beider Länder besteht in der Regel ein Zweckänderungsverbot.

In Bezug auf das Thema bezieht sich dieser Grundsatz auf die Frage, ob Daten, die ursprünglich vom Beweisführer zu einem anderen Zweck verarbeitet wurden, als Beweismittel in den Prozess eingeführt und dort weiterverarbeitet werden dürfen. Umstritten ist in der deutschen Literatur, ob die arbeitgeberseitige Weiterverarbeitung personenbezogener Daten aus dem betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)-Klärungsverfahren als Beweismittel im Kündigungsschutzprozess einen Verstoß gegen das Zweckänderungsverbot darstellt.²¹⁷ Die daraus entstehende Datenschutzrechtswidrigkeit aufgrund der Zweckänderung gibt Anlass zur Besorgnis hinsichtlich der prozessualen Verwertbarkeit dieser Daten.²¹⁸

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO dürfen personenbezogene Daten nicht in einer mit den Zwecken, für die sie erhoben wurden, nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

²¹³ Taeger/Gabel/Voigt, DS-GVO Art. 5 Rn. 13.

²¹⁴ Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO Art. 5 Rn. 18; Kühling/Buchner/Herbst, DS-GVO Art. 5 Rn. 13; Gola/Heckmann/Pötters, DS-GVO Art. 5 Rn. 9; Taeger/Gabel/Voigt, DS-GVO Art. 5 Rn. 13.

²¹⁵ Taeger/Gabel/Voigt, DS-GVO Art. 5 Rn. 13; Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO Art. 5 Rn. 18 f.; Kühling/Buchner/Herbst, DS-GVO Art. 5 Rn. 14 ff.; Simitis et al./Roßnagel, DS-GVO Art. 5 Rn. 47; Ehmann/Selmayr/Heberlein, DS-GVO Art. 5 Rn. 16.

²¹⁶ Dede, 141.

²¹⁷ BAG NZA 2017, 1605, Rn. 41; BAG NJW 2017, 1193, Rn. 18; Boecken/Gebert, VSSAR 2013, 99; v. Stein, NZA 2020, 753, 755; Oberthür, ArbRB 2018, 301, 303.

²¹⁸ BeckOK-DatenschutzR/Riesenhuber, BDSG § 26 Rn. 191.

Der ErwG. 50 legt dies ebenfalls fest. Demgemäß ist eine Zweckänderung dann zulässig, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. Das tDSG regelt hingegen die Zweckänderung speziell nicht. Dies wird als dessen Schwäche angesehen.²¹⁹ Dennoch wird angenommen, dass eine Zweckänderung – im Lichte der DS-GVO als Auslegungshilfe – zulässig sein kann, wenn der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist.²²⁰ Ebenfalls fehlt es dem tDSG an einer Regelung, die dieses Zweckänderungsverbot relativiert oder abschwächt.²²¹ Im Falle einer fehlenden Verbindung zwischen den beiden Zwecken wird daher die Rechtmäßigkeit der (Weiter-)Verarbeitung im türkischen Recht gesondert geprüft.²²²

Dieses Zweckänderungsverbot erfährt jedoch im deutschen Recht weitere Abmilderungen, wie z. B. Art. 6 Abs. 4 DS-GVO oder §§ 23, 24 BDSG. Gemäß § 24 BDSG sind beispielsweise weitere Verarbeitungen durch den Beweisführer als nichtöffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind, es sei denn, die Interessen der betroffenen Person am Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Zweckbindungsgrundsatz einer effektiven Rechtsverfolgung nicht entgegensteht.²²³ Diese Erwägungen sind bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bei der Erlangung zu berücksichtigen. Andernfalls handelt es sich um ein datenschutzrechtswidrig erlangtes Beweismittel.

Von einer datenschutzrechtswidrigen Erlangung spricht man ferner, wenn die Rechte der betroffenen Person nicht beachtet werden (Art. 12–23 DS-GVO, §§ 32–37 BDSG, Art. 11 tDSG). Werden diese Rechte während der Erlangung nicht gewahrt, entspricht die Beweiserlangung nicht vollständig den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Es kann beispielsweise während oder nach der Erstellung einer Ton-, Bild- oder Videoaufnahme zu Eingriffen in das Auskunfts- oder Löschungsrecht kommen. In solchen Fällen liegt auch ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht vor, da die Beweiserlangung nicht datenschutzkonform erfolgt.

Die Befolgung der Betroffenenrechte zählt regelmäßig zu den Verpflichtungen des Verantwortlichen und deren Nichtachtung bedeutet, dass der Verantwortliche seinen Pflichten

²¹⁹ Die offizielle Gesetzesbegründung des tDSG stellt klar, dass eine Zweckänderung bzw. Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nur dann erlaubt, wenn sie erneut durch einen der vorgesehenen Erlaubnistatbestände gerechtfertigt werden kann – so, als würden die Daten erstmals verarbeitet. Dies sieht Çekin als einen erheblichen Mangel an, siehe Çekin, 67.

²²⁰ Dede, 143.

²²¹ Çekin, 67; Dede, 142 ff.

²²² Çekin, 67.

²²³ Gola/Heckmann/Heckmann/Scheurer, BDSG § 24 Rn. 14; Taeger/Gabel/Rose, BDSG § 24 Rn. 12 ff.

nicht nachkommt. Die Pflichten der Verantwortlichen beschränken sich jedoch nicht nur auf die Wahrung der Betroffenenrechte. Es gibt außerdem datenschutzrechtliche Bestimmungen, die lediglich Ordnungsvorschriften darstellen und die organisatorische Verpflichtungen der Verantwortlichen festlegen oder formelle Anforderungen an eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung regeln, wie beispielsweise Art. 24, 25 DS-GVO, §§ 30, 32–39 BDSG oder Art. 10 und 12 tDSG.²²⁴ Obwohl die Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften nicht zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung führt,²²⁵ liegt dabei dennoch eine Datenschutzrechtswidrigkeit vor.²²⁶

In all diesen Fällen handelt es sich um personenbezogene Daten, die nicht in Übereinstimmung mit den relevanten datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet wurden. Dementsprechend wurden auch die Beweismittel, die diese Daten enthalten, nicht datenschutzkonform erlangt. Solche Beweismittel, bei deren Erlangung Datenschutzverstöße aufgetreten sind, bilden den Hauptgegenstand der vorliegenden Untersuchung.

²²⁴ *Fuhlrott/Oltmanns*, NZA 2019, 1105, 1106; *Grimm/Schiefer*, RdA 2009, 329, 334; *Strauß*, NZV 2018, 554, 557.

²²⁵ Hinsichtlich der Dokumentationspflicht nach Art. 30 DS-GVO stellte der EuGH seiner Entscheidung fest, dass ein fehlendes Verarbeitungsverzeichnis nicht gleichbedeutend mit dem Fehlen einer Rechtsgrundlage zur Verarbeitung ist, siehe EuGH, Urt. v. 4.5.2023, UZ/Deutschland, Rs. Nr. C-60/22, ECLI:EU:C:2023:373, § 59.

²²⁶ EuGH, Urt. v. 4.5.2023, UZ/Deutschland, Rs. Nr. C-60/22, ECLI:EU:C:2023:373, § 48.

Teil 3:

Prämissen und Vorfragen

§ 7 Terminologie und Abgrenzung des Beweisverwertungsverbots von anderen Verboten

Die Frage der zivilprozessualen Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel wird weitgehend unter dem Begriff des „Beweisverwertungsverbots“ behandelt.²²⁷ Sie wird als Teil des übergeordneten Konzepts der „Beweisverbote“ untersucht und stellt eine Variante dieser dar.²²⁸

Allerdings ist dieses Verbot von anderen Verboten im zivilprozessualen Bereich zu unterscheiden.²²⁹ Da sich die entsprechenden Begrifflichkeiten in feinen Nuancen unterscheiden und die Terminologie je nach Kontext variieren kann, ist eine präzise terminologische Untersuchung erforderlich. Dadurch wird Verwechslungen vorgebeugt und ein einheitlicher terminologischer Gebrauch im Einklang mit der deutschen sowie türkischen Literatur und Rechtsprechung sichergestellt.

A. Beweisverbot als Oberbegriff

Als die Diskussion über die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im zivilprozessualen Bereich erst in den 1950er Jahren begann, war dieses Problem im Strafprozessrecht bereits seit Langem umstritten.²³⁰ Die ersten Festlegungen zu diesem Thema entstammen daher dem Strafprozessrecht. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass die strafrechtlichen Forschungsergebnisse das Zivilprozessrecht erheblich beeinflusst haben.

Diese Beeinflussung manifestiert sich auch in der Terminologie. Der Begriff „Beweisverbot“, unter dem diese Problematik im zivilprozessualen Bereich derzeit diskutiert wird, wurde erstmals 1903 von *Beling*²³¹ in seinem Werk zu strafprozessualen Beweisverboten geprägt.

Ursprünglich wurde diese Problematik im zivilprozessualen Bereich unter dem Begriff „Beweishindernis“ untersucht.²³² Dieser Begriff wird jedoch in diesem Zusammenhang heutzutage

²²⁷ Balthasar, JuS 2008, 35; Thole, FS Prütting, 573 ff.; Störmer, JuS 1994, 334 ff.; Köhler/Schügers, BB 2018, 1013 ff.; Simokat, 109 ff.; Gemmeke, 100 ff.; Fink, 74 f.; Koch, ZfA 2018, 109, 110 f.; Reitz, NZA 2017, 273 ff.; Knaut, 35 ff.; kritisch siehe Reichenbach, 19 ff.

²²⁸ Simokat, 109; Müller 28 ff.; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 314; Knaut, 35 ff.

²²⁹ Muthorst, 186 ff.; MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 64 ff.; Simokat, 109 ff.; Hübenthal, 34 ff.

²³⁰ Dieses Problem im zivilrechtlichen Bereich werde eher „stiefmütterlich“ behandelt, so Kaissis, 2; Brinkmann, AcP 206 (2006), 746, 750; Simokat, 111.

²³¹ Beling, 3.

²³² Kaissis, 2; MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 64; Prütting/Gehrlein/Laumen, ZPO § 284 Rn. 22; Simokat, 111 Fn. 442; Reichenbach, 15; Goldschmidt, 450; Müller, 29; Yıldırım, Delil, 237; Kılıçoğlu, 46.

nicht mehr verwendet. Der Begriff „*Beweishindernis*“ wird von dem Begriff „*Beweisverbot*“ verdrängt.²³³

Abgesehen davon untersuchen einige Autoren dieses Problem im Rahmen des Umfangs der Beweisaufnahme als einen Ablehnungsgrund für Beweisanträge.²³⁴ Allerdings lässt sich klar beobachten, dass der Begriff „*Beweisverbot*“ – obwohl er in der dZPO nicht ausdrücklich genannt wird – im zivilprozessualen Bereich breite Akzeptanz findet und als ein Oberbegriff zur Behandlung rechtswidrig erlangter Beweismittel im Prozess verwendet wird.²³⁵

Die türkische Literatur verwendet zusätzlich zum Begriff „*Beweisverbot*“²³⁶ vereinzelt auch andere Bezeichnungen, wie „*Beweismittelverbote*“²³⁷ und „*verbotene Beweise*“²³⁸ als Oberbegriffe. Dennoch ist in der türkischen Literatur weitgehend anerkannt, dass das Beweisverbot als übergeordneter Terminus am besten geeignet ist, um diese Problematik zu behandeln.²³⁹

Um Fälle fragwürdiger Beweise systematisch zu ordnen, lassen sich Beweisverbote in verschiedene Kategorien unterteilen.²⁴⁰ Je nach Inhalt des Verbots unterscheidet man zwischen Beweistatsachen-, Beweismittel-, Beweisverfahren-, Beweismethoden- und Beweisthemaverboten.²⁴¹ Diese Klassifizierung wird in der deutschen Literatur im zivilprozessualen Bereich jedoch nur selten verwendet.²⁴² Eine häufigere Einteilung erfolgt dabei nach der Rechtsfolge von Beweisverboten: Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote.²⁴³

²³³ Kaissis, 7; Reichenbach, 15.

²³⁴ Musielak/Voit/Foerste, ZPO § 284 Rn. 23; Jauernig/Lent, 210; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO § 284 Rn. 4 f.; Anders/Gehle/Nober, ZPO § 286 Rn. 41 ff. 49; Störmer, JuS 1994, 238, 242; Gamp, 49 ff. 72 f.; Werner, NJW 1988, 993, 1001 f.; Schneider, ZJP 75 (1962), 173 ff.

²³⁵ MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 64; BeckOK-ZPO/Bacher, § 284 Rn. 19; Weichbrodt, 48, 126 ff.; Kaissis, 7; Müller, 29 f.; Zeiss, ZJP 89 (1976), 377, 381; Muthorst, 4 ff.; Reichenbach, 15 ff.; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 314; Knaut, 35 ff.; Kılıçoğlu, 34; Yıldırım, Teziç Arm., 861 ff.

²³⁶ Yıldırım, Teziç Arm., 861 ff.; Pekcanitez, Konuralp Arm., 828 f.; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 300; Karaaslanoglu, 147; Mahmutoğlu, SCHD 2013, 177, 258 f.

²³⁷ Özekes, 126; Mahmutoğlu, SCHD 2013, 177, 260.

²³⁸ Yıldırım, Delil, 236 ff.; Pekcanitez/Atalay/Özekes, 424 f.; Çiftçi, 679; zum Unterschied zwischen verbotenen Beweisen und rechtswidrig erlangten Beweismitteln, siehe Dülger, 66; zum Gebrauch des Begriffs „*verbotene Beweise*“ siehe zum Werk Weichbrodts, der „*der verbotene Beweis im Straf- und Zivilprozess*“ heißt.

²³⁹ Öztürk/Wörner, Gieß. Schr. 45, 114; Kılıçoğlu, 34; Akil, AÜHFD 2012, 1223, 1225; Yıldırım, Teziç Arm., 861 ff.; Pekcanitez, Konuralp Arm., 828 f.; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 300; Kaya, 61; Çiftçi, 679 f.; Özen, 454; Mahmutoğlu, SCHD 2013, 177, 258 f.

²⁴⁰ Reichenbach, 17 f.; Kaissis, 7 f.; Muthorst, 6 ff., 185 ff.; Karaaslanoglu, 147; Özen, 456 f.

²⁴¹ Muthorst, 7; Hübenthal, 36; Weichbrodt, 46 ff.; Fahl, NSTZ 2021, 261; Nagel, Gieß. Schr. 35, 97; Özen, 456 f.

²⁴² Reichenbach zufolge lohne es sich, über Beweismittelverbote zu sprechen, siehe Reichenbach, 18.

²⁴³ MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 64 ff.; Musielak/Voit/Foerste, ZPO § 284 Rn. 23; Prütting/Gehrlein/Laumen, ZPO § 284 Rn. 22 ff.; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 284 Rn. 44, § 286 Rn. 39; Muthorst, 185 ff.; Reichenbach, 16; Weichbrodt, 134. Störmer, JuS 1994, 334; Kiethe, MDR 2005, 965; Celikovic, 3 f.; Weichbrodt, 134; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 314; Hübenthal, 34 ff.

Die Differenzierung nach der Rechtsfolge wird in der türkischen Literatur – abgesehen von Einigen²⁴⁴ – im zivilprozessualen Bereich nicht durchgehend bevorzugt.²⁴⁵ Stattdessen erfolgt die Unterteilung im Wesentlichen nach dem Inhalt des Verbots, also in Beweismethoden-, Beweisthemen- und Beweismittelverbote.²⁴⁶ Wird dennoch eine Unterteilung nach der Rechtsfolge der Beweisverbote vorgenommen, so sind diese – in Anlehnung an den terminologischen Sprachgebrauch der deutschen Literatur – auch in der türkischen Literatur in Beweisverwertungs- und Beweiserhebungsverbote zu unterscheiden.²⁴⁷

I. Unterteilung in Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote

Wie das Thema selbst haben auch die Begriffe „*Beweiserhebung*“ und „*Beweisverwertung*“ ihren Ursprung im Strafprozessrecht.²⁴⁸ Aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen den beiden Verfahrensarten, führt die Übernahme dieser Verfahrensarten im Strafprozessrecht zu einem gebräuchlichen Termini, im Zivilprozessrecht jedoch zu terminologischen Ungenauigkeiten.²⁴⁹

Sowohl im deutschen als auch im türkischen Strafprozessrecht basiert das Verfahren auf einer zweistufigen Struktur. Es besteht aus dem Ermittlungsverfahren (§§ 160–170b dStPO; §§ 157 ff. tStPO), in dem die Strafverfolgungsbehörden Auskünfte von allen Behörden einholen, Ermittlungen durchführen und Beweise erheben, um den Sachverhalt aufzuklären und dem Hauptverfahren (§§ 170 ff. dStPO; §§ 175 ff. tStPO), in dem das Gericht nach freier Würdigung der Beweise eine Entscheidung über den Sachverhalt trifft.²⁵⁰

Diese zweistufige Verfahrensstruktur spielt eine erhebliche Rolle in der strafprozessualen Beweisverbotslehre. Die Begriffe „*Beweiserhebung*“ und „*Beweisverwertung*“ haben im strafprozessrechtlichen Kontext durch das vorgeschaltete Ermittlungsverfahren eigenständige Bedeutungen.²⁵¹ Dies zeigt sich insbesondere bei der Einordnung dieser Beweisverbote und ihrer Abgrenzung voneinander. Sie ermöglicht eine präzisere Kategorisierung der Beweisverbote nach der betroffenen Verfahrensphase, den Adressaten des Verbots und den Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes.²⁵²

²⁴⁴ Kılıçoğlu, 44; Kaya, 496 f.; Yıldırım, Delil, 237 ff.

²⁴⁵ Kılıçoğlu, 46.

²⁴⁶ Kılıçoğlu, 37 ff.; Yıldırım, Teziç Arm., 862; Mahmutoglu, SCHD 2013, 177, 259.

²⁴⁷ Kılıçoğlu, 44 f.; Kaya, 496 ff.

²⁴⁸ Meyer-Mews, JuS 2004, 39; Weichbrodt, 134 f.; Reichenbach, 15 ff.; Knaut, 35; Schröder, 25.

²⁴⁹ Müller 28 f.; Thole, FS Prütting, 574; Reichenbach, 15 ff.; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 39; Roth, Verwertung, 282; Knaut, 36; Wiczorek/Schütze/Ahrens, ZPO vor § 286 B Rn. 8 ff.

²⁵⁰ Şahin/Öztürk, I, 31 f.

²⁵¹ Reichenbach, 19 f.; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 314; Rogall, ZStW 91 (1979), 1, 8 ff. 12 ff.; Nagel, Gieß. Schr. 35, 97; Dülger, 67; Karaaslanoglu, 147 f.; Wiczorek/Schütze/Ahrens, ZPO vor § 286 B Rn. 8 ff.

²⁵² Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 314; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 39; Karaaslanoglu, 147 f.

Im strafprozessualen Bereich werden das Verb „erheben“ sowie die Begriffe „Erhebung“ und „Beweiserhebung“ grundsätzlich verwendet, um die Beweissammlung sowie -gewinnung während der Ermittlungsphase durch Strafverfolgungsorgane zu beschreiben.²⁵³ Handelt es sich also um ein Verbot, das die Suche nach Beweismitteln durch die Strafverfolgungsorgane im Laufe des Ermittlungsverfahrens einschränkt, so spricht man grundsätzlich von einem Beweiserhebungsverbot.²⁵⁴ Die Begriffe „Verwertung“ und „Beweisverwertung“ im Strafprozessrecht beziehen sich hingegen auf die gerichtliche Nutzung der im Ermittlungsverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden erhobenen Beweismittel bei der Entscheidungsfindung im Hauptverfahren.²⁵⁵ Von einem Beweisverwertungsverbot im Strafprozessrecht spricht man, wenn ein Verbot im Hauptverfahren besteht, insbesondere bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der Beweiswürdigung, das sich an den Richter richtet.²⁵⁶

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Beweiserhebungsverbote im Strafprozessrecht im Wesentlichen die Erkenntnisgewinnung durch die Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren einschränken, während die Verwertungsverbote primär die gerichtliche Nutzung dieser Erkenntnisse im Hauptverfahren durch das Gericht betreffen.²⁵⁷

Der Zivilprozess kennt hingegen weder ein Ermittlungsverfahren noch eine vorprozessuale Beweiserhebung durch staatliche Gewalt.²⁵⁸ Aus diesem Grund gestaltet sich eine derart klare Differenzierung im Zivilprozessrecht als herausfordernd. Ein weiterer entscheidender Unterschied zwischen den beiden Verfahrensarten besteht darin, dass die Einführung eines Beweismittels in den Prozess zum Nachweis beweisbedürftiger Tatsachen unter Geltung des Beibringungsgrundsatzes grundsätzlich Sache der Parteien im Zivilprozess ist, abgesehen von Ausnahmen, bei denen der Richter Beweise von Amts wegen erhebt.²⁵⁹ Im Gegensatz zum Strafprozessrecht, in dem gemäß der Untersuchungsmaxime die Beweiserhebung den Staatsanwaltschaften, ihren Hilfsbeamten und der Polizei obliegt, müssen die Parteien im Zivilprozess Beweismittel selbst in den Prozess einführen, um ihre Anliegen zu stützen.²⁶⁰ Daher

²⁵³ Segger-Piening, ZZZ 132 (2019), 359, 362; Weichbrodt, 49; Hübenthal, 35.

²⁵⁴ Weichbrodt, 49; Nagel, Gieß. Schr. 35, 97; Karaaslanoglu, 147 f.

²⁵⁵ Schröder, 15; Knaut, 35 f.; Peres zufolge bedeute Beweisverwertung jede prozessförmige Verwendung von Beweisen und Beweisergebnissen, siehe Peres, 13.

²⁵⁶ Weichbrodt, 49; Störmer, 5; Schröder, 15 ff.

²⁵⁷ Weichbrodt, 49; Simokat, 101 ff.; Hübenthal, 35 ff.; Schröder, 15.

²⁵⁸ Knaut, 36.

²⁵⁹ BeckOK-ZPO/Bacher, § 284 Rn. 34; Musielak/Voit/Stadler, ZPO § 139 Rn. 1; Kommission, Bericht 1961, 175; Anders/Gehle/Becker, ZPO Einl. II Rn. 16; Simokat, 109; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 314; Weichbrodt, 129 f.; Adolphsen, 56 ff. 252; Müller, 1; Nissen, 138 f.; Scherpe, ZZZ 129 (2016), 153, 170 f.; Ünal-Kaya, 5; Tanriver, 414 f.; Atali/Ermenek/Erdoğan, 100 ff.

²⁶⁰ Stein/Jonas/Leipold, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 4; Störmer, JuS 1994, 238; Adolphsen, 56 ff. 252; Simokat, 109; Weichbrodt, 129 f.

werden im Zivilprozessrecht anstelle der Begriffe „Erhebung“ oder „Beweiserhebung“ die Begriffe „erlangen“, „Erlangung“ und „Beweiserlangung“ verwendet, um die Handlungen der Prozessparteien bei der Beweissammlung zu beschreiben.²⁶¹

Vor diesem Hintergrund ist fehlerführend, diese Begriffe ohne Berücksichtigung ihres historischen Hintergrunds zu definieren und die mit diesen Begriffen beschriebenen Verbote auf diese Weise zu verstehen.

II. Beweiserhebungsverbot

Aus den oben genannten Gründen führt die Feststellung des zivilprozessualen Pendantes zum aus dem Strafprozessrecht stammenden Begriff „Beweiserhebung“ in der zivilprozessualen Literatur zu Verwirrung.

Teilweise werden die Begriffe „Beweiserhebung“, „Beweiserlangung“ und „Beweisbeschaffung“ als Synonyme verwendet,²⁶² während einige Autoren die Beweiserhebung mit der Beweisführung gleichsetzen.²⁶³

Einige sind hingegen der Auffassung, dass die Beweiserhebung im Zivilprozess der Phase der Beweisaufnahme entspreche.²⁶⁴ Dementsprechend werde der Begriff „Beweisaufnahmeverbot“ als Synonym für das Beweiserhebungsverbot verwendet.²⁶⁵ Die zivilprozessuale Beweisaufnahme erfolgt jedoch in zwei Schritten: Zunächst benennt die Partei das Beweismittel; anschließend erhebt das Gericht – auf Grundlage eines Beweisbeschlusses – den Beweis durch Vernehmung, Wahrnehmung oder sonstige Kenntnisaufnahme.²⁶⁶ Somit ist die Beweisaufnahme aus der Sicht der Parteien und des Gerichts unterschiedlich zu betrachten.²⁶⁷ Im Rahmen der Anordnung und Durchführung der Beweisaufnahme gehört die Beweiserhebung zum Tätigkeitsbereich des

²⁶¹ Knaut, 37 f.

²⁶² Wirsching, NZV 2016, 13, 16; Ahrens, MDR 2015, 926; Akkılıç, NZA 2020, 623, 626; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2077; Wiczorek/Schütze/Ahrens, ZPO vor § 286 B Rn. 13; „Als Beweiserhebung mag schon die außerprozessuale Beweismittelbeschaffung gelten.“ Musielak/Voit/Foerste, ZPO § 284 Rn. 23; die Verwendung der Beweiserlangung und der Beweiserhebung als Synonym im Strafprozessrecht, siehe Weichbrodt, 130.

²⁶³ Muthorst zufolge bedeute Einführung eines Beweises in ein Verfahren stets Erhebung eines Beweismittels, siehe Muthorst, 188; Reichenbach zufolge sei der Begriff Beweiserhebungsverbot für Zivilprozessrecht unglücklich gewählt, statt des Begriffs Beweisführungsverbots, siehe Reichenbach, 17; Beweisführung, -erhebung und -aufnahme werden synonym verwendet, siehe Hk-ZPO/Saenger, § 284 Rn. 2.

²⁶⁴ Mit Hinweis auf § 284 S. 2 und 3 dZPO behauptete Muthorst, dass die Begriffe „Beweiserhebung“ und „Beweisaufnahme“ vom Gesetz als synonym verwendet werden, siehe Muthorst, 186; Hk-ZPO/Saenger, § 284 Rn. 2.

²⁶⁵ Kılıçoğlu, 44; ein Beweisaufnahmeverbot werde ausgelöst, wenn vom Beweiserhebungsverbot des § 91a dZPO die Rede ist, siehe Balzer, 46.

²⁶⁶ Reichenbach, 16 f.

²⁶⁷ Reichenbach, 16 f., 20.

Gerichts.²⁶⁸ Beweise werden durch das Gericht erhoben.²⁶⁹ Die Beweiserhebung ist Sache des Gerichts, während die Beweisführung in den Zuständigkeitsbereich der Parteien fällt.²⁷⁰ Unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes besteht die Aufgabe der Parteien im Zivilprozess vielmehr darin, die Erhebung eines Beweismittels beim Gericht zu beantragen.²⁷¹ Die tatsächliche Erhebungshandlung sei die gerichtliche Zulassung des jeweiligen Beweismittels.²⁷² Vor diesem Hintergrund kann die Beweiserhebung als prozessuale Handlung innerhalb eines Verfahrens nicht mit dem Beweisantritt bzw. mit der Beweisführung durch die Prozessparteien gleichgesetzt werden. Zwar erfolgt die Beweiserhebung im Rahmen der Beweisaufnahme,²⁷³ sie kann jedoch nicht die gesamte Beweisaufnahme repräsentieren, da diese sowohl Aspekte der Parteien als auch des Gerichts umfasst.²⁷⁴

Darüber hinaus darf – wie oben bereits angemerkt – die „*Beweiserhebung*“ nicht mit der „*Beweiserlangung*“ verwechselt werden. Die Sammlung von Beweisen kann in einem Prozess in diesen zwei verschiedenen Erscheinungsformen auftreten. Die Beweiserhebung innerhalb eines Verfahrens wird durch eine hoheitliche Stelle durchgeführt, während die Beweiserlangung durch die Prozessparteien außerhalb des Verfahrens – und meist noch vor dessen Beginn – stattfindet.²⁷⁵ Durch die Beweiserhebung verschafft sich die staatliche Behörde im Verfahren Kenntnis von Beweisen.²⁷⁶ Die Beweiserlangung erfolgt hingegen durch die Prozessparteien außerhalb des Verfahrens und liegt daher nicht im Kenntnisstand des Gerichts. Die erlangten Beweismittel werden im Zivilprozess anschließend in das Verfahren eingeführt, um zur Beweisgewinnung beizutragen. Die Beweismittel gelangen also auf unterschiedliche Weise in das Zivil- und Strafverfahren. Der wesentliche Unterschied besteht darin, wie sich das Gericht oder die zuständige Behörde Kenntnis von den relevanten Tatsachen und Beweisen verschafft.

Im Lichte der obigen Ausführungen ist festzustellen, dass die „*Beweiserhebung*“ im Zivilprozessrecht weder mit der außerprozessualen „*Beweisbeschaffung*“ bzw. „*Beweiserlangung*“ noch mit der „*Beweisführung*“ durch die Prozessparteien gleichzusetzen ist.²⁷⁷ Sie bezieht sich primär auf prozessuale Maßnahmen des Gerichts, insbesondere auf die Anordnung

²⁶⁸ Störmer, JuS 1994, 238; Weichbrodt, 130.

²⁶⁹ ZivilProzR/Gottwald, § 111 Rn. 36.

²⁷⁰ Störmer, JuS 1994, 238.

²⁷¹ Adolphsen, 252.

²⁷² Weichbrodt, 130.

²⁷³ Weichbrodt, 130.

²⁷⁴ Reichenbach, 16 f., 20.

²⁷⁵ Weichbrodt, 130.

²⁷⁶ Muthorst, 186.

²⁷⁷ Reichenbach, 19 f.; Weichbrodt, 130.

und Durchführung der Beweisaufnahme.²⁷⁸ Die Entscheidung über einen Beweisantrag, also über die Einbeziehung eines von den Prozessparteien vorgelegten Beweismittels, ist in diesem Zusammenhang als Erhebungshandlung zu verstehen.²⁷⁹

Angesichts der obigen Ausführungen liegt ein Beweiserhebungsverbot vor, wenn die gerichtliche Gewinnung eines bestimmten Beweismittels ausgeschlossen ist.²⁸⁰ Beweiserhebungsverbote untersagen, dass Beweise mit bestimmten Beweismitteln gewonnen werden.²⁸¹ Unterliegt ein Beweismittel einem Beweiserhebungsverbot, muss der Richter den Beweisantrag ablehnen. In diesem Fall darf das vorgelegte Beweismittel nicht durch das Gericht erhoben werden.²⁸² Beweiserhebungsverbote begründen damit die Unzulässigkeit eines Beweismittels und stellen einen Ablehnungsgrund für den entsprechenden Beweisantrag dar.²⁸³

Im strafprozessualen Bereich richten sich Beweiserhebungsverbote regelmäßig an die Strafverfolgungsbehörden, die offiziell mit den Ermittlungen betraut sind – einschließlich der Beweiserhebung und deren Einbringung in das Verfahren.²⁸⁴ Im Zivilprozessrecht hingegen ist der Adressat eines solchen Verbots nicht die Partei, die das Beweismittel außerhalb des Prozesses rechtswidrig erlangt und in den Prozess eingeführt hat, sondern das Gericht. Das Beweiserhebungsverbot untersagt dem Gericht, die Einführung eines bestimmten Beweismittels in den Prozess zuzulassen. Andernfalls würde es sich um ein „*Beweiserlangungsverbot*“ oder „*Beweisführungsverbot*“ handeln, deren Adressat ausschließlich die Parteien sind.²⁸⁵ Selbst wenn eine Prozesspartei ein solches Beweismittel vorlegt, darf es das Gericht nicht in das Verfahren einbeziehen.

Darüber hinaus umfasst die Beweiserhebung nicht nur die Einbeziehung eines Beweismittels in das Verfahren, sondern auch dessen Verwendung zur Gewinnung eines Beweisergebnisses.²⁸⁶ Daher beinhaltet das Beweiserhebungsverbot auch das Verbot, ein Beweismittel zur Beweisgewinnung im Prozess zu nutzen. Aus diesem Grund wird es zum Teil als „*Beweisergebnisgewinnungsverbot*“ bezeichnet.²⁸⁷

²⁷⁸ Reichenbach, 20; Weichbrodt, 130; Muthorst, 186.

²⁷⁹ Weichbrodt, 130, 135.

²⁸⁰ MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 65.

²⁸¹ Prütting/Gehrlein/Laumen, ZPO § 284 Rn. 23; Muthorst, 186.

²⁸² Weichbrodt, 130; Schwab, FS Hubmann, 430; Störmer, JuS 1994, 334, 335.

²⁸³ Reichenbach, 18.

²⁸⁴ „Die Norm richtet sich daher grundsätzlich an staatliche Organe, denen jede Beeinflussung der Willensentschließung oder -betätigung des Beschuldigten[...]untersagt ist.“ BGH NJW 1998, 3506, 3507; MüKoStPO/Schuh, § 136a Rn. 12.

²⁸⁵ Durch § 189 Abs. 2 tZPO werde ein Beweiserlangungsverbot vorgesehen, siehe Kaya, 496.

²⁸⁶ Muthorst, 186.

²⁸⁷ Reichenbach, 17; Kılıçoğlu, 45.

Beweiserhebungsverbote sind dem deutschen Zivilprozessrecht nicht fremd. Ein Beispiel dafür findet sich im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess gemäß §§ 595 Abs. 2, 605 Abs. 1 und 605a dZPO, wonach Zeugen, Sachverständige und Augenschein als Beweismittel zum Nachweis ausgeschlossen sind.²⁸⁸ Weitere Beispiele lassen sich in §§ 80 Abs. 1, 164, 165 Abs. 1 und 314 S. 2 dZPO finden, die ebenfalls dem Bereich der Beweiserhebungsverbote zugeordnet werden können.²⁸⁹ Ein weiteres Beweiserhebungsverbot besteht, wenn die Schweigepflicht einer Person gemäß § 383 Abs. 3 dZPO der Zulässigkeit eines Zeugenbeweises entgegensteht.²⁹⁰ Dasselbe gilt für Zeugen, denen gemäß § 174 Abs. 2 GVG ein Schweigegebot auferlegt ist.²⁹¹

Auch wenn der Begriff Beweiserhebungsverbot im türkischen Zivilprozessrecht weniger gebräuchlich ist, existiert dieses Verbot dort ebenfalls. So bestimmt § 200 Abs. 1 tZPO, dass ein Rechtsgeschäft, dessen Wert einen bestimmten Betrag übersteigt, grundsätzlich nur durch Urkunden²⁹² bewiesen werden darf – ein Prinzip, das als „*Urkundenbeweisgrundsatz*“ bekannt ist.²⁹³ Zudem schließt § 201 tZPO den Zeugenbeweis gegenüber einem Urkundenbeweis unabhängig vom Streitwert kategorisch aus. Ohne die Details dieser Vorschriften weiter zu vertiefen,²⁹⁴ lässt sich feststellen, dass beide Regelungen als Beispiele für Beweiserhebungsverbote betrachtet werden können.²⁹⁵ Unter bestimmten Umständen kann die Aussage als Zeuge gemäß §§ 248, 249 und 250 tZPO verweigert werden. Übt der Berechtigte sein Zeugnisverweigerungsrecht aus, so können seine Aussagen nicht mehr als Beweismittel im Prozess erhoben werden. Dies stellt ebenfalls ein Beweiserhebungsverbot dar. Darüber hinaus ist § 188 Abs. 3 tZPO als weiteres Beispiel für ein Beweiserhebungsverbot zu nennen; dieser sieht vor, dass die während der Güteverhandlungen abgelegten Geständnisse der Parteien nicht verbindlich sind. Ein weiteres Beispiel findet sich in § 156 tZPO, der bestimmt, dass Verhandlungen im Prozess ausschließlich durch das Protokoll bewiesen werden dürfen.

²⁸⁸ MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 65; Prütting/Gehrlein/Laumen, ZPO § 284 Rn. 23; Saenger-Hk/Saenger, § 284 Rn. 31; Weichbrodt, 135; Fink, 118; Simokat, 111; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 314; Knaut, 41; diese seien auch unter Beweismittelverboten zu behandeln, siehe Reichenbach, 18.

²⁸⁹ MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 65; Hk-ZPO/Saenger, § 284 Rn. 31; ZivilProzR/Gottwald, § 111 Rn. 22; Simokat, 111; Knaut, 41.

²⁹⁰ Hk-ZPO/Saenger, § 284 Rn. 31; MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 65; Knaut, 42.

²⁹¹ MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 65.

²⁹² Jede in Schriftzeichen verkörperte Gedankenäußerung, die zum Beweis eines Rechtsverkehrs geeignet und von ihrem Aussteller unterschrieben ist, gilt im türkischen Beweisrecht als Urkunde, siehe Ünal-Kaya, 26; Pekcanitez, RLR 2013, 175, 184; Yavaş, 114.

²⁹³ Pekcanitez, RLR 2013, 175, 184; Ünal-Kaya, 25.

²⁹⁴ Zur ausführlichen Information zum Prinzip des Urkundenbeweises im türkischen Zivilprozessrecht siehe Yavaş, 83 ff. und Ünal-Kaya, 25 ff.

²⁹⁵ Diese seien spezifisch als Beweismittelverbot einzustufen, das eine Unterkategorie von Beweiserhebungsverböten darstellt, siehe Kılıçoğlu, 41.

III. Beweisverwertungsverbot

Die Problematik der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess wird weitgehend unter dem Begriff „*Beweisverwertungsverbot*“ thematisiert.²⁹⁶ Die genaue Bedeutung und der richtige Inhalt des Beweisverwertungsverbots im Zivilprozessrecht hängen allerdings im Wesentlichen davon ab, ob der Begriff der „*Verwertung*“ im engen oder weiten Sinne zu verstehen ist.²⁹⁷

Ein Beweismittel erhält seine Bedeutung erst, wenn es eine Auswirkung auf die entsprechende Entscheidung hat.²⁹⁸ Unter Beweisverwertung im engeren Sinne wird daher die Verwendung eines Beweismittels ausschließlich im Rahmen der Entscheidungsfindung verstanden.²⁹⁹ Durch das so anerkannte Beweisverwertungsverbot wird nämlich ausschließlich die Verwendung eines Beweismittels bei der Überzeugungs- und Entscheidungsbildung im Rahmen der Beweiswürdigung untersagt.³⁰⁰ Die Verwertung eines Beweismittels umfasst auch die Nutzung der darin enthaltenen Informationen. Das Verwertungsverbot im engeren Sinne verbietet es dem Gericht folglich, jegliche rechtliche Schlussfolgerungen, die aus dem informationellen Gehalt eines Beweismittels gezogen werden, bei der Überzeugungs- und Entscheidungsbildung in Betracht zu ziehen und sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen.³⁰¹

Hingegen kann die Verwertung eines Beweises im weiteren Sinne als die Gesamtheit aller prozessualen Handlungen des Gerichts bezüglich eines spezifischen Beweismittels verstanden werden, beginnend mit dessen Einführung durch den Beweisführer und einschließlich seiner gerichtlichen Verwendung bei der Entscheidungsfindung.³⁰² Vor diesem Hintergrund behauptete *Störmer*³⁰³, dass die Einführung des Beweismittels in das Verfahren bereits eine Form der „*Verwertung*“ darstelle. Ihm zufolge wirken Verwertungsverbote sowohl in der Phase der Beweiswürdigung als auch im Stadium der Beweisaufnahme.³⁰⁴ Ähnlich wurde ebenfalls von Anderen geäußert, dass ein Verwertungsverbot sowohl das Verfahrensstadium der Beweisaufnahme als auch der Beweiswürdigung betreffe.³⁰⁵ Die Frage, ob ein rechtswidrig

²⁹⁶ Balthasar, JuS 2008, 35; Thole, FS Prütting, 573 ff.; Störmer, JuS 1994, 334 ff.; Köhler/Schügers, BB 2018, 1013; Simokat, 109 ff.; Gemmeke, 3 ff.; Fink, 74 f.

²⁹⁷ Müller, 29.

²⁹⁸ Muthorst, 187.

²⁹⁹ Muthorst, 187; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 39.

³⁰⁰ Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 39; Kiethe, MDR 2005, 965; Muthorst, 187 f.; Reichenbach, 17, 18 f., 21; Müller, 29.

³⁰¹ Kiethe, MDR 2005, 965; Muthorst, 188.

³⁰² Muthorst, 188; Kiethe, MDR 2005, 965; Störmer, JuS 1994, 334; ebenso Roth, Verwertung, 283; Müller, 41.

³⁰³ Störmer, JuS 1994, 334 f.; kritisch siehe Weichbrodt, 134 f.

³⁰⁴ Störmer, JuS 1994, 334, 335.

³⁰⁵ Kiethe, MDR 2005, 965.

erlangtes Beweismittel bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden darf, könne denn ohnehin erst im Verlauf der Beweisaufnahme erörtert und geklärt werden. Sowieso verschaffe sich der Richter durch die Beweisaufnahme Kenntnis von Beweisgründen und Beweisthemen.³⁰⁶

Bei der zweistufigen Verfahrensstruktur besteht die Haupttätigkeit des Richters im Strafprozessrecht im Wesentlichen darin, eine Entscheidung auf der Grundlage der im Ermittlungsverfahren von den Strafverfolgungsbehörden erhobenen Beweise zu treffen. Die Beweisverwertung wird daher im Strafprozessrecht in diesem begrenzten Sinne verstanden.³⁰⁷ Jedoch wird die Verwertung eines Beweismittels im Zivilprozessrecht innerhalb eines Verfahrens erst dadurch ermöglicht, dass das entsprechende Beweismittel im Rahmen der Beweisaufnahme in den Prozess eingeführt wird.³⁰⁸ Zwar erfolgt die Einführung eines Beweismittels im Zivilprozessrecht durch die Prozessparteien, jedoch wird seine tatsächliche Einbeziehung in den Prozess erst durch die gerichtliche Entscheidung über die Zulassung dieser Einführung wirksam. Aus diesem Grund kann nicht die Beweiseinführung selbst, sondern die gerichtliche Zulassung der Einführung eines Beweismittels in den Prozess während der Beweisaufnahme als Verwertung angenommen werden.³⁰⁹ In diesem Zusammenhang stellt die Entscheidung über den Beweisantritt – also die Einbeziehung des vom Beweisführer angebotenen Beweismittels in den Prozess – eine Form der Verwertung des Beweismittels dar.³¹⁰

Im Hinblick darauf, dass die Einbeziehung eines Beweismittels durch den Richter in den Prozess seiner gerichtlichen Erhebung entspricht, lässt sich ableiten, dass die Erhebung eines Beweismittels im Rahmen der (gerichtlichen) Verwertung dieses Beweismittels zu betrachten ist.³¹¹ Dem folgend vertreten Einige die Ansicht, dass die Unterteilung der Beweisverbote in Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote im zivilprozessualen Bereich fraglich und nur von begrenztem dogmatischen Wert sei.³¹² Diese Unterscheidung verfehle das Zivilprozessrecht und sei zwanghaft sowie unglücklich der strafprozessualen Dogmatik entlehnt.³¹³ Angesichts der Tatsache, dass das Gericht im Zivilprozessrecht nur die in der Beweisaufnahme erhobenen Beweise würdigen darf, ist die Verwertung ebenfalls ausgeschlossen, wenn im Zivilprozessrecht die Erhebung eines Beweismittels untersagt ist.³¹⁴ Jedem Erhebungsverbot folgt im

³⁰⁶ Muthorst, 186.

³⁰⁷ Muthorst, 187; Hübenthal, 37 f.; Störmer, 5.

³⁰⁸ Kiethe, MDR 2005, 965; Muthorst, 186.

³⁰⁹ Muthorst, 188.

³¹⁰ Störmer, JuS 1994, 334 f.; Kiethe, MDR 2005, 965 f.; Muthorst, 188.

³¹¹ Muthorst, 188; Kiethe, MDR 2005, 965; Weichbrodt, 135 f.

³¹² Störmer, JuS 1994, 334; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 314.

³¹³ Weichbrodt, 135; Reichenbach, 17.

³¹⁴ Weichbrodt, 135.

Zivilprozessrecht daher ein entsprechendes Verwertungsverbot. Teilweise wird daraus gefolgert, dass im Zivilprozessrecht beide Verbotsarten faktisch zusammenfallen und es sich um ein einheitliches Beweisverbot handelt.³¹⁵ Im Zivilprozessrecht solle demnach lediglich vom Begriff „Beweisverbot“ – ohne nähere Spezifizierung – gesprochen werden.³¹⁶ Mit Verweis darauf, dass jedes Verbot, ein Beweismittel zu erheben, im Zivilprozessrecht gleichzeitig dessen Verwertung verbietet, wird in der Literatur vereinzelt die Auffassung vertreten, dass das Beweisverwertungsverbot mit diesem Inhalt nicht auf derselben Ebene wie das Beweiserhebungsverbot stehe, sondern dessen Oberbegriff darstelle.³¹⁷

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen erscheint es haltbar, im Zivilprozessrecht von einer Beweisverwertung im weitesten Sinne auszugehen, bei der jede prozessuale Verwendung eines Beweismittels innerhalb des Verfahrens erfasst wird. Ein so verstandenes Beweisverwertungsverbot herrscht auch in der deutschen zivilprozessualen Beweisverwertungslehre.³¹⁸ Angenommen wird, dass das Beweisverwertungsverbot sowohl die Einbeziehung des Beweismittels in die Beweisaufnahme und die Heranziehung der Beweisergebnisse zur Beantwortung entsprechender Beweisthemen als auch deren Berücksichtigung bei der Beweiswürdigung und bei der richterlichen Überzeugungsbildung betrifft.³¹⁹ Ein derartiges Beweisverwertungsverbot untersagt, jegliche rechtlichen Konsequenzen aus dem fraglichen Beweismittel sowohl in der Phase der Beweisaufnahme als auch in der Phase der Beweiswürdigung zu ziehen. Infolgedessen ist die Verwertbarkeitsproblematik rechtswidrig erlangter Beweismittel im Prozess ohnehin unter dem so verstandenen Beweisverwertungsverbot zu untersuchen.³²⁰

Der Wortlaut des ausdrücklich in § 189 Abs. 2 tZPO normierten Beweisverwertungsverbots erweckt zunächst den Eindruck, dass die Vorschrift lediglich ein Verwertungsverbot im engeren Sinne betrifft, also die Berücksichtigung rechtswidrig erlangter Beweismittel bei der Entscheidungsfindung untersagt. Denn es lautet: „*Rechtswidrig erlangte Beweismittel können vom Gericht beim Beweis einer Tatsache nicht berücksichtigt werden.*“ Allerdings wird diese

³¹⁵ Weichbrodt, 135.

³¹⁶ Müller, 29.

³¹⁷ Muthorst, 188.

³¹⁸ Muthorst, 188; Kiethe, MDR 2005, 965; Müller, 41; Weichbrodt, 135 f.

³¹⁹ BAG NZA 2008, 1008, Rn. 36; LAG Baden-Württemberg ZD 2017, 88, 89; Muthorst, 188; Kiethe, MDR 2005, 965; Störmer, JuS 1994, 334 f.; Simokat, 112; Kellner, JR 1950, 270 f.; Roth, Verwertung, 283;

³²⁰ Balthasar, JuS 2008, 35 ff.; Thole, FS Prütting, 573; Störmer, JuS 1994, 334 ff.; Köhler/Schügers, BB 2018, 1013 ff.; Simokat, 109 ff.; Gemmeke, 100 ff.; Fink, 74 f.; Koch, ZfA 2018, 109, 110 f.; Reitz, NZA 2017, 273 ff.; kritisch siehe Reichenbach, 19 ff.

Vorschrift in der Rechtsprechung sowie Literatur überwiegend im weitesten Sinne verstanden.³²¹ In der Literatur wird als Grund dafür angeführt, dass die Garantie, ein rechtswidrig erlangtes Beweismittel im Prozess weder im Rahmen der Beweisaufnahme noch bei der Beweiswürdigung berücksichtigt zu werden, nur durch ein im weitesten Sinne zu verstehendes Beweisverwertungsverbot gewährleistet werden kann.³²²

Sowohl in der deutschen als auch in der türkischen Literatur lässt sich vereinzelt beobachten, wenn auch nur selten, dass statt des Begriffs „*Beweisverwertungsverbot*“ der Begriff „*Beweisverwendungsverbot*“ verwendet wird, um das Verbot im weitesten Sinne zu bezeichnen.³²³ Der Begriff „*Beweisverwendungsverbot*“ deutet auf ein umfassendes Verständnis des Beweisverwertungsverbots hin, das sowohl die Nichtberücksichtigung eines rechtswidrig erlangten Beweismittels bei der Beweisaufnahme als auch dessen Nichtzugrundelegung bei der Entscheidungsfindung umfasst.³²⁴ Allerdings könnte dieser Präferenz im türkischen Recht eine linguistische Ursache zugrunde liegen. Da die Begriffe „*Verwertung*“ und „*Würdigung*“ in der deutschen und in der türkischen Sprache gleich übersetzt werden, was zu Verwirrung führen kann, hat der Begriff „*Verwendung*“ eine andere Übersetzung.

In Anbetracht der obigen Ausführungen erscheint es zutreffend, die Problematik der prozessualen Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel unter dem im weitesten Sinne verstandenen Beweisverwertungsverbot zu behandeln. Ein so verstandenes Beweisverwertungsverbot ist auch zweckmäßig, um einen konsistenten und gemeinsamen Gebrauch in der deutschen und türkischen Literatur sowie Rechtsprechung zu erreichen. Daher wird dies in dieser Arbeit im weitesten Sinne behandelt, ohne darauf speziell hinzuweisen. Falls eine engere Auslegung erforderlich ist, wird dies entsprechend klargestellt.

B. Sachvortragsverwertungsverbot

Beweisverwertungs- und Sachvortragsverwertungsverbote werden insbesondere bei ihrer Begründung und Grundlage in der deutschen Rechtsprechung oft zusammen erörtert.³²⁵ In der Literatur wird das „*Sachvortragsverwertungsverbot*“ vorwiegend im Kontext der Fernwirkung des

³²¹ Yildirim, Teziç Arm., 863 ff.; Pekcanitez, Konuralp Arm., 789 ff.; Pekcanitez/Atalay/Özekes, 353; Kılıçoğlu, 46; Kaya, 63, 497;

³²² Kılıçoğlu, 58.

³²³ BAG NZA 2008, 1008, Rn. 27; LAG Baden-Württemberg ZD 2017, 88, 89; Kılıçoğlu, 46, 58; Yildirim, Teziç Arm., 863; Kaya, 63; Kellner, JR 1950, 270 f.

³²⁴ Kılıçoğlu, 58.

³²⁵ BAG NJW 2024, 1058, Rn. 15; BAG NZA 2008, 1008; BAG NJW 2017, 843; auch in der Literatur siehe BeckOK-DatenschutzR/Riesenhuber, BDSG § 26 Rn. 190.1; Dyck/Ittner, NJW 2021, 1633, 1634; Koschker/Schneider, ArbRAktuell 2023, 583, 585; Müller, 2 ff.; Reitz, NZA 2017, 273, 275 ff.; Knaut, 38 f., 40 f.

Beweisverwertungsverbots untersucht.³²⁶ Es wird hierbei nicht im Einzelnen erörtert, jedoch liegt der Hauptgrund dafür darin, dass beide Rechtsinstitute teils darauf abzielen, die Umgehung und Aushöhlung des Beweisverwertungsverbots zu verhindern.³²⁷ Daher ist eine klare Unterscheidung zwischen dem Sachvortrags- und dem Beweisverwertungsverbot vorzunehmen.³²⁸

Ein Beweisverwertungsverbot kann unter Umständen seine Effektivität verlieren und ins Leere laufen.³²⁹ Dies kann beispielsweise geschehen, wenn eine Prozesspartei in ihrem schriftlichen Sachvortrag einen Beleg beilegt, der dem Beweisverwertungsverbot unterliegen würde.³³⁰ In einem solchen Fall liegt der Umstand vor, dass die in diesem Beweismittel verkörperte Information nicht in Gestalt eines Beweismittels, sondern durch einen (qualifizierten)³³¹ Sachvortrag in Form einer Tatsachenbehauptung in den Prozess eingeführt wird. Dies bedeutet, dass dieser Beleg (mit den darin verkörperten Informationen) als verdeckter Informationsträger in den Prozess gelangt.³³² Dies birgt die Gefahr, dass das Beweisverwertungsverbot ins Leere läuft. Durch das zivilprozessuale Beweisverwertungsverbot wird unter anderem der Schutz der Rechte einer der Prozessparteien zu Lasten der anderen Prozesspartei gewährleistet.³³³ Zur nachhaltigen Gewährleistung des Schutzes der Rechte, insbesondere der grundrechtsbezogenen Position der Prozessparteien und zur Vermeidung des Leerlaufens von Beweisverwertungsverboten entschied die deutsche Rechtsprechung in solchen Fällen, sich für das Sachvortragsverwertungsverbot.³³⁴

In diesem Rahmen stellt sich die Frage, ob die gerichtliche Verwertung eines besonders substantiierten Parteivortrags aufgrund der rechtswidrigen Beschaffung und Gewinnung der zugrundeliegenden Informationen und Erkenntnisse untersagt werden kann.³³⁵ Beachtlich ist hierbei, dass ein Sachvortragsverwertungsverbot auch ohne ein vorausgehendes

³²⁶ *Hübenthal*, 119 ff.; *Kılıçoğlu*, 806; *Fuhrott*, NZA 2017, 1308, 1311; zur Abgrenzung dieser Begrifflichkeiten und zum Verhältnis zwischen dem Sachvortragsverwertungsverbot und der Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots siehe *Weber*, ZJP 129 (2016), 57, 75 ff.

³²⁷ OLG Karlsruhe MMR 2009, 414; *Eylert*, NZA-Beil. 2015, 107; *Heinemann*, MDR 2001, 137, 142; *Kort*, NZA 2012, 1321, 1326; *Müller*, 4; *Sander*, CR 2014, 292, 298; *Schreiber*, ZJP 122 (2009), 227, 228; BeckOK-ZPO/von *Selle*, § 138 Rn. 31; *Weber*, ZJP 129 (2016), 57, 58.

³²⁸ *Reichenbach*, AcP 206 (2006), 598, 600; BeckOK-DatenschutzR/Riesenhuber, BDSG § 26 Rn. 190.1.

³²⁹ *Kaassis*, 225; *Schreiber*, ZJP 122 (2009), 227; *Weber*, ZJP 129 (2016), 57 ff.; *Gemmeke*, 211; *Reichenbach*, 208; *Kılıçoğlu*, 806.

³³⁰ Zu Beispielen siehe BAG NZA 2011, 571; OLG Karlsruhe MMR 2009, 412 ff.; OLG Karlsruhe NJW 2000, 1577; *Schreiber*, ZJP 122 (2009), 227; *Reichenbach*, AcP 206 (2006), 598, 600.

³³¹ Einen qualifizierten Parteivortrag definierte *Müller* als besonders substantiiertes Vorbringen, das durch Belege wie Fotoaufnahmen oder private Gutachten unterstützt wird, um Stringenz, Glaubhaftigkeit und Überzeugungskraft der Tatsachenbehauptung zu fördern, siehe *Müller*, 130; auch *Ahrens*, Kap. 6 Rn. 24.

³³² *Müller*, 130; *Schreiber*, ZJP 122 (2009), 227, 229.

³³³ *Schreiber*, ZJP 122 (2009), 227; *Müller*, 144.

³³⁴ „[...]gerichtlichen Verwertung von Kenntnissen und Beweismitteln[...]“ BVerfG NJW 1992, 815; siehe auch BAG NZA 2008, 1008; BAG NZA 2011, 571; LG Berlin ZD 2020, 417; OLG Karlsruhe NJW 2000, 1577; OLG Celle NJW 2004, 449; BAG NZA 2017, 1327.

³³⁵ *Weber*, ZJP 129 (2016), 57, 58 ff.; *Schreiber*, ZJP 122 (2009), 227.

Beweismittelverwertungsverbot bestehen kann, sofern der Tatsachenvortrag selbst auf rechtswidrig gewonnenen Informationen beruht. Angesichts dessen weisen diese beiden Verbote Gemeinsamkeiten auf, da beide die Frage der prozessualen Verwertbarkeit von rechtswidrig erlangten Informationen betreffen und beide als Verwertungsverbote gelten.

Allerdings ist zu beachten, dass Beweisverwertungsverbote in Betracht kommen, sofern ein Beweismittel vorliegt. Die Vorlage eines Beweismittels setzt voraus, dass die Tatsachen beweisbedürftig sind. Die Beweisbedürftigkeit tritt im deutschen Recht erst dann ein, wenn die von einer der Prozessparteien vorgetragene, entscheidungserhebliche Tatsachenbehauptung von der gegnerischen Partei bestritten wird.³³⁶ Daher entsteht kein Beweisverbot, wenn die gegnerische Partei die Tatsachenbehauptung nicht bestreitet.³³⁷ In einem solchen Fall kommt es folglich gar nicht zur Durchführung einer Beweisaufnahme.³³⁸ Hingegen gibt es beim Sachvortragsverwertungsverbot weder strittige Tatsachen noch die dazugehörigen Beweismittel. Vielmehr handelt es sich dabei um unbestrittene Tatsachen.³³⁹ Aus diesem Grund wird das „Sachvortragsverwertungsverbot“ nicht unter den „Beweisverboten“ untersucht.³⁴⁰

In der deutschen Literatur und Rechtsprechung werden Sachvortragsverwertungsverbote häufig thematisiert.³⁴¹ Dies ist insbesondere auf die Konsequenzen zurückzuführen, die die dZPO an das Schweigen einer Prozesspartei gegenüber der gegnerischen Tatsachenbehauptung knüpft.³⁴² Gemäß § 138 Abs. 2 dZPO müssen sich die Parteien zu den Tatsachenbehauptungen des Gegners äußern.³⁴³ Erfolgt keine Erklärung, gilt die Tatsachenbehauptung der gegnerischen Partei gemäß §§ 138 Abs. 3 und 331 Abs. 1 dZPO als zugestanden.³⁴⁴ Das Schweigen wird nämlich als konkludente Zustimmung interpretiert.³⁴⁵ Das deutsche Zivilprozessrecht kennt „bestrittene“ oder „zugestandene“ Tatsachen.³⁴⁶ Wird eine Tatsachenbehauptung nicht bestritten, gilt sie als

³³⁶ Wieczorek/Schütze/Ahrens, ZPO § 284 Rn. 71; Musielak/Voit/Stadler, ZPO § 138 Rn. 12 f.; Müller, 78; Störmer, JuS 1994, 238, 239; Anders/Gehle/Anders, ZPO vor § 284 Rn. 4 f.; MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 97.

³³⁷ Schreiber, ZJP 122 (2009), 227, 228; Weber, ZJP 129 (2016), 57, 58 f.; Pöters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2078.

³³⁸ Müller, 142; Koch, ZfA 2018, 109, 110.

³³⁹ Weber, ZJP 129 (2016), 57, 58; Schreiber, ZJP 122 (2009), 227, 228; Dyck/Ittner, NJW 2021, 1633; Akkılıç, NZA 2020, 623, 626; Bergwitz, NZA 2012, 353; Fuhlrott, NZA 2017, 1308, 1310; Pöters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2078.

³⁴⁰ Reichenbach, AcP 206 (2006), 598, 600.

³⁴¹ BVerfG NJW 1992, 815; BAG NZA 2008, 1008; BAG NZA 2011, 571; LG Berlin ZD 2020, 417; OLG Karlsruhe NJW 2000, 1577; OLG Celle NJW 2004, 449; BAG NZA 2017, 1327; Weber, ZJP 129 (2016), 57 ff.; Schreiber, ZJP 122 (2009), 227 ff.; Dyck/Ittner, NJW 2021, 1633 ff.; Hübenthal, 19 ff.; Müller, 119 ff., 201 ff.; Natter, 150 ff.; Reitz, NZA 2017, 273, 275 ff.

³⁴² Hübenthal, 82.

³⁴³ MüKoZPO/Fritsche, § 138 Rn. 18.

³⁴⁴ MüKoZPO/Fritsche, § 138 Rn. 18, 28; BeckOK-ZPO/von Selle, ZPO § 138 Rn. 21; Schreiber, ZJP 122 (2009), 227, 241; Hübenthal, S. 82; Müller, 143.

³⁴⁵ BeckOK-ZPO-Selle, ZPO § 138 Rn. 21; Schreiber, ZJP 122 (2009), 227, 231; Hübenthal, 62; Müller, 143.

³⁴⁶ BAG NZA 2008, 1008; Hübenthal, 46; Schreiber, ZJP 122 (2009), 227, 231; Weber, ZJP 129 (2016), 57, 62; Fuhlrott, NZA 2017, 1308, 1310 f.; Reitz, NZA 2017, 273, 275 f.; Reinhard, ArbRB 2015, 86, 87.

zugestanden und eine Beweisaufnahme findet nicht statt.³⁴⁷ Daher muss die Frage der Verwertbarkeit eines Sachvortrags, dessen informationeller Gehalt rechtswidrig erlangt wurde, gesondert von Beweisverboten analysiert werden.

Hierbei stellt sich die Frage, warum die Partei die vom Gegner vorgetragenen Tatsachen nicht bestreitet, obwohl die zugrundeliegenden Informationen rechtswidrig erlangt wurden und deren gerichtliche Verwertung einen Eingriff in ihre Grundrechte darstellen könnte. Das Nichtbestreiten ist tatsächlich durch die Vermeidung eines strafbaren Prozessbetrugs motiviert.³⁴⁸ Behauptet eine Partei im Zivilprozess bewusst die Unwahrheit, kann dies einen versuchten Prozessbetrug darstellen.³⁴⁹ In diesem Zusammenhang könnte ein Bestreiten mit Nichtwissen in Erwägung gezogen werden. Dadurch ließe sich die Beweisbedürftigkeit ohne Verletzung der Wahrheitspflicht herstellen.³⁵⁰ Die Abgabe einer Erklärung mit Nichtwissen ist einer Prozesspartei jedoch nur dann gestattet, wenn es nicht um eigene Handlungen oder Wahrnehmungen geht.³⁵¹ Ein Bestreiten mit Nichtwissen ist daher nicht zulässig, wenn die Prozesspartei ihrem Sachvortrag Foto- oder Videoaufnahmen der beobachteten Gegnerpartei beilegt.³⁵² In solchen Fällen schweigt die Partei, um keinen Prozessbetrug zu begehen.³⁵³

Angesichts dessen betrifft das Sachvortragsverwertungsverbot die Frage, ob eine unbestrittene Tatsache, anstatt als zugestanden angenommen zu werden, von der gerichtlichen Berücksichtigung vollständig ausgeschlossen werden kann.³⁵⁴ Dabei ist zu beachten, dass es sich um die Nichtberücksichtigung eines Sachvortrags handelt, nicht um die eines Beweismittels.³⁵⁵ Wird ein Beweismittel aufgrund des Beweisverwertungsverbots so behandelt, als wäre es nicht vorhanden, bleibt der beweisbedürftige Sachvortrag nicht unzulässig oder unschlüssig, sondern lediglich unbewiesen.³⁵⁶ Das „*Sachvortragsverwertungsverbot*“ betrifft hingegen direkt die Zulässigkeit des Sachvortrags. Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass beim Beweisverwertungsverbot das Beweismittel von der Verwertung ausgenommen wird und der Beweisführer beweisfällig bleibt, es sei denn, er kann ein anderes Beweismittel anbieten. Beim

³⁴⁷ Müller, 143.

³⁴⁸ Müller, 31; Hübenthal 62 f.

³⁴⁹ MüKoZPO/Fritsche, § 138 Rn. 15.

³⁵⁰ BeckOKZPO-Selle, ZPO § 138 Rn. 23; Müller, 143; Schreiber, ZJP 122 (2009), 227, 228.

³⁵¹ MüKoZPO/Fritsche, § 138 Rn. 32; BeckOKZPO-Selle, ZPO § 138 Rn. 24; Wieczorek/Schütze/Ahrens, ZPO § 284 Rn. 70a; Ambs, 157.

³⁵² Müller, 144; Schreiber, ZJP 122 (2009), 227, 228.

³⁵³ Weber, ZJP 129 (2016), 57, 58; Schreiber, ZJP 122 (2009), 227, 228; Hübenthal, 62 f.; Dyck/Ittner, NJW 2021, 1633; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2078.

³⁵⁴ Schreiber, ZJP 122 (2009), 227, 229.

³⁵⁵ Schreiber, ZJP 122 (2009), 227, 231; daher könne es als „*Sachvortragsberücksichtigungsverbot*“ genannt werden, siehe Knaut, 39.

³⁵⁶ Müller, 132.

Sachvortragsverwertungsverbot ist es dem Gericht jedoch untersagt, die vorgetragenen Tatsachen überhaupt zu würdigen.³⁵⁷

Weder Beweis- noch Sachvortragsverwertungsverbote kennt die dZPO.³⁵⁸ Trotz der oben genannten Differenzen zwischen Beweis- und Sachvortragsverwertungsverböten zeigt sich, dass die deutsche Rechtsprechung bei Sachvortragsverwertungsverböten auf derselben Argumentationslinie wie bei Beweisverwertungsverböten agiert.³⁵⁹ Dies gilt ebenso in der Literatur.³⁶⁰ Eine rechtswidrige Kenntniserlangung oder Informationsbeschaffung durch die Prozesspartei führt nicht zwangsläufig zum Verwertungsverbot des Sachvortrags.³⁶¹ Die Bejahung eines Sachvortragsverwertungsverbötes aufgrund rechtswidrig eingeholter Informationen bedarf einer besonderen Legitimation.³⁶²

Ein Sachvortragsverwertungsverbot kann herrschender Meinung zufolge nur ausnahmsweise bejaht werden, wenn die gerichtliche Verwertung des Sachvortrags einen Grundrechtseingriff darstellt und die verfassungskonforme Auslegung des Prozessrechts ein solches Verbot gebietet.³⁶³ Dies wird anhand einer Abwägung der kollidierenden Rechte und Interessen beider Prozessparteien unter Berücksichtigung des Gemeinwohls sowie des allgemeinen Interesses an einer reibungslosen Funktionalität der Zivilrechtspflege geprüft.³⁶⁴ Sollte in einer spezifischen Situation der Eingriff in die Grundrechte der Gegnerpartei schwerwiegender sein als der Eingriff in die Zivilrechtspflege und die Rechte der vortragenden Partei, könnte der entsprechende Sachvortrag vom Gericht unbeachtet bleiben. Zusammenfassend liegt ein Sachvortragsverwertungsverbot nur dann vor, wenn die gerichtliche Verwertung eines unstrittigen Sachvortrags oder der darin verkörperten Information einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Gegnerpartei darstellt.³⁶⁵

³⁵⁷ *Fuhlrott*, NZA 2017, 1308, 1310; *Koch*, ZfA 2018, 109, 110 f.

³⁵⁸ *Gemmeke*, 147 ff.; *Gross/Lorenz*, FA 2003, 229, 232; *Heinemann*, MDR 2001, 137, 139 ff.; *Reichenbach*, AcP 206 (2006), 598, 605; *Knaut* sieht Präklusionsvorschriften gemäß §§ 296, 296a dZPO als Sachvortragsverwertungsverbot an, siehe *Knaut*, 43.

³⁵⁹ BAG NZA 2011, 571; BAG NJW 2017, 1193; BAG NZA 2017, 1327, Rn. 16; OLG Karlsruhe NJW 2000, 1577; *Dyck/Ittner*, NJW 2021, 1633, 1634; *Müller*, 119; *Hübenthal*, 45.

³⁶⁰ *Müller*, 141, 260; *Schreiber*, ZZZ 122 (2009), 227, 229 ff.; *Weber*, ZZZ 129 (2016), 57, 59 ff.

³⁶¹ *Reichenbach*, AcP 206 (2006), 598, 604; *Wieczorek/Schütze/Ahrens*, ZPO vor § 286 B Rn. 25.

³⁶² *Reichenbach*, AcP 206 (2006), 598, 604; *Reinhard*, ArbRB 2015, 86, 88 f.

³⁶³ BAG NZA 2017, 1327, Rn. 16; BAG NZA 2011, 571, Rn. 30 f.; BAG NJW 2017, 1193, Rn. 18; BAG NJW 2017, 843, Rn. 20 f.; *Dyck/Ittner*, NJW 2021, 1633, 1635; *Müller*, 198 f., 260 ff.; *Weber*, ZZZ 129 (2016), 57, 82 ff.; *Schreiber*, ZZZ 122 (2009), 227, 229 f.; *Hübenthal*, 49.

³⁶⁴ *Müller*, 260; *Weber*, ZZZ 129 (2016), 57, 82 ff.; *Schreiber*, ZZZ 122 (2009), 227, 229 ff.

³⁶⁵ BVerfG NJW 1992, 815; LAG Baden-Württemberg FA 1999, 300; OLG Karlsruhe NJW 2000, 1577; *Reichenbach*, AcP 206 (2006), 598, 605; *Müller*, 145 ff.

Zwar wird auch im türkischen Recht auf die Problematik rechtswidrig erworbener Informationen, insbesondere im Fall heimlich eingeholter DNA-Gutachten,³⁶⁶ hingewiesen, doch erregt dieses Verbot dabei weniger Aufmerksamkeit. Denn aufgrund der ausdrücklichen Formulierung des § 128 tZPO bedeutet das Schweigen einer Partei die Ablehnung sämtlicher von der gegnerischen Partei in ihrem Parteivortrag vorgetragenen Tatsachen. Im Gegensatz zum deutschen Zivilprozessrecht gelten im türkischen Recht gegnerische Tatsachenbehauptungen bereits als bestritten, auch wenn die Partei zu diesen schweigt.³⁶⁷ Aus diesem Grund hat die Prozesspartei keine Bedenken, sich den rechtlichen Folgen eines Prozessbetrugs wegen der Verletzung der Wahrheitspflicht gemäß § 29 tZPO auszusetzen. Jedenfalls werden die von einer der Prozessparteien vorgebrachten Tatsachen im türkischen Recht als bestritten angesehen, es sei denn, sie werden von der Gegnerpartei ausdrücklich anerkannt.³⁶⁸

Nachvollziehbar ist, dass eine Prozesspartei die Tatsachenbehauptungen der Gegnerpartei nicht ausdrücklich anerkennt und stattdessen schweigt, auch wenn sie weiß, dass diese wahr sind. Da der Prozess im Falle vollständigen Schweigens der gegnerischen Partei von der Sach- auf die Beweisebene gehoben wird, erfolgt sowieso die Beweisaufnahme. Infolgedessen tritt in der türkischen Rechtspraxis eine derartige Problematik der Verwertbarkeit eines Sachvortrags nicht auf. Vielmehr entsteht die Verwertbarkeitsproblematik in Zusammenhang mit Beweismitteln und wird im Rahmen des § 189 Abs. 2 tZPO behandelt.

Da § 189 Abs. 2 tZPO ausdrücklich auf rechtswidrig erlangte „*Beweismittel*“ hinweist, ist ein Sachvortragsverwertungsverbot aus dieser Vorschrift nicht herzuleiten.³⁶⁹ Die türkische Literatur ist ohnehin weniger auf die Frage bedacht, ob aus § 189 Abs. 2 tZPO ein Sachvortragsverwertungsverbot abgeleitet werden kann. Da die Tatsachenvorträge regelmäßig Gegenstand einer Beweisaufnahme werden, wird dieses Problem im Rahmen des Beweisverwertungsverbots gemäß § 189 Abs. 2 tZPO gelöst.

³⁶⁶ Kılıçoğlu, MÜHF-HAD 2010, 279 ff.; zum Persönlichkeitsrechtsschutz am Genbereich siehe Yıldırım, EÜHFD 2007, 383, 386 ff.

³⁶⁷ tKGH, 2. ZS, Urt. v. 8.12.2015, 2015/6781 – 2015/23545; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 20.2.2015, 2014/17528 – 2015/2414; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 23.1.2014, 2013/19377 – 2014/1360; Aras, DEÜHFD 2017, 1927, 1930; Kılıçoğlu, 823; Atalı/Ermenek/Erdoğan, 400.

³⁶⁸ Kılıçoğlu, 823; Aras, DEÜHFD 2017, 1927, 1930.

³⁶⁹ Kılıçoğlu, 829 f.; Kılıçoğlu, MÜHF-HAD 2010, 279, 302.

§ 8 Trennung der Beweiserlangungs- und Beweisverwertungshandlungen

Zwar kann ein Beweismittel je nach den verschiedenen Kriterien unterschiedlich eingeteilt werden, doch durchläuft es tatsächlich drei chronologisch aufeinanderfolgende Phasen bis zu seiner vollständigen Verwertung im Prozess: die Erlangung, die Erhebung und die Verwertung.³⁷⁰

Die erste Phase bezieht sich auf die Parteihandlungen, die regelmäßig im Vorfeld eines Prozesses durchgeführt werden. Die beiden letztgenannten Phasen hingegen betreffen, wie bereits an früherer Stelle dargelegt, gerichtliche Beweisverwertung im weitesten Sinne.³⁷¹ Es lässt sich daher feststellen, dass die Problematik der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel grundsätzlich zwei voneinander zu trennende Phasen umfasst, und zwar die Phasen der Beweiserlangung und die der Beweisverwertung.³⁷² Dies gilt ebenso für Beweismittel mit personenbezogenen Daten. Zunächst erfolgt deren Erlangung durch Datenverarbeitung außerhalb des Prozesses, anschließend werden die enthaltenen Daten im Prozess vom Gericht verwertet.

Bei der Beweiserlangung geht es in der Regel um die Handlungen der beweisbelasteten Prozesspartei, die darauf abzielen, entweder Beweismittel aus dem Nichts zu schaffen oder bereits existierende Beweismittel zu erlangen. Diese Handlungen stellen privatrechtliche Handlungen von Privatpersonen dar, unabhängig davon, ob sie der Beweissicherung dienen. Die Prozessparteien bewegen sich dabei im privatwirtschaftlich autonomen Raum. Diese Aktionen finden außerhalb des Prozesses – in der Regel sogar vor dem Prozess – statt und erfolgen im materiell-rechtlichen Raum.³⁷³

Ob eine Rechtswidrigkeit vorliegt, wird anhand der Anforderungen und Voraussetzungen des materiellen Rechts beurteilt. Die Rechtswidrigkeit, die aus diesen Handlungen resultiert und auf materiell-rechtlicher Ebene bewertet wird, stellt unabhängig von einem bereits laufenden oder zukünftigen Prozess die erste Ebene der Rechtswidrigkeit dar.

Dies gilt auch für die Erlangung von Beweisen, die durch die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen. An diese Handlungen knüpfen das materielle Recht sowie das Zivil-, Straf- oder Datenschutzrecht Konsequenzen an. Da hierbei materielles Recht verletzt wird, ziehen die daraus resultierenden Rechtsverstöße Rechtsfolgen im materiell-rechtlichen Raum nach sich. Im Rahmen solcher Handlungen unterliegen beispielsweise das heimliche Aufzeichnen oder Weitergeben von

³⁷⁰ *Morgenroth*, NZA 2014, 408.

³⁷¹ *Roth*, Verwertung, 283.

³⁷² *Stein/Jonas/Thole*, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 39; *Gemmeke*, 8 ff.; *Simokat*, 169 ff.; *Holzinger*, 27 ff; *Muthorst*, 93; *Lang*, 128; *Werner*, NJW 1988, 993, 999; *Kodek*, 96; *Helle*, JZ 1991, 929; *Dauster/Braun*, NJW 2000, 313, 318; *Zeiss*, ZZP 89 (1976), 377, 389; *Roth*, Verwertung, 282; *Segger-Piening*, ZZP 132 (2019), 359, 376; *Knaut*, 11; *Köhler/Schügers*, BB 2018, 1013.

³⁷³ *Werner*, NJW 1988, 993, 999.

Bildern oder Tönen, das Ablesen, Speichern und Dokumentieren persönlicher Gespräche einer Person über soziale Medien ohne deren Wissen sowie die Überwachung durch den Arbeitgeber am Arbeitsplatz mittels Kameras oder Spionage-Software auf dem PC ausschließlich den Regelungen des materiellen (Datenschutz-)Rechts. Hierbei sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Normen des tDSG, BDSG und der DS-GVO relevant, auf die bereits an früherer Stelle in Bezug auf spezifische Fallkonstellationen hingewiesen wurde.³⁷⁴ Abgesehen davon ist es jedenfalls denkbar, dass je nach den spezifischen Umständen des Einzelfalls zusätzliche zivil- und strafrechtliche Konsequenzen Anwendung finden, etwa nach den §§ 201 ff. dStGB, §§ 249 ff., 823 ff., 1004 BGB im deutschen Recht oder §§ 132 ff. tStGB, §§ 24–25 oder §§ 49 ff. tOG im türkischen Recht.³⁷⁵

Die durch die Erlangung gewonnenen (Daten-)Materialien und Erkenntnisse unterliegen zum Zeitpunkt ihrer Beschaffung noch nicht dem Zivilprozessrecht. Sie haben erst dann Beweismittelcharakter, wenn sie in ein Verfahren eingebracht werden. Erst mit ihrer Einbringung erlangen sie nämlich die Fähigkeit, eine entscheidungserhebliche und beweisbedürftige Tatsache zu belegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind diese (Daten-)Materialien, Informationen oder Erkenntnisse zivilprozessrechtlich irrelevant und fallen nicht unter das Prozessrecht. Sobald die Daten vom Beweisführer als Beweismittel zur Untermauerung einer Tatsachenbehauptung benannt werden, werden sie Bestandteil des Prozessrechts. An diesem Punkt stellt sich dem Gericht die Frage nach der Verwertbarkeit dieser Beweismittel.

Die Verwertung eines Beweismittels im weiteren Sinne umfasst alle Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Beweismittel im Verlauf des Verfahrens ergriffen werden. Dazu gehören unter anderem die Entscheidung über die Zulässigkeit des Beweismittels, seine Einbeziehung in den Prozess, seine Erhebung, die Berücksichtigung der Beweisergebnisse bei der Beweismittelwürdigung sowie seine Verwendung bei der Entscheidungsfindung. Diese Handlungen fallen unter die Zuständigkeit des Gerichts und sind als Prozesshandlungen zu werten.³⁷⁶ Sollte bei diesen gerichtlichen Verwertungshandlungen eine Rechtsverletzung auftreten, spricht man von einer Rechtswidrigkeit auf prozessualer Ebene. Solche Handlungen und die dabei möglicherweise auftretenden Rechtsverletzungen gehören zur zweiten Ebene der Rechtswidrigkeit.

Abgesehen davon unterscheiden sich diese beiden Handlungen auch durch ihre zeitliche Abfolge. Sie erfolgen nacheinander im Verlauf eines jeden Prozesses. Es ist nicht möglich, dass ein noch

³⁷⁴ Siehe oben Teil 2, § 6.

³⁷⁵ LG Frankfurt ZD 2021, 46; LG Darmstadt ZD 2020, 642; *Lachenmann*, ZD 2017, 407, 408; *Grimm/Schiefer*, RdA 2009, 329, 343; *Stöber*, NJW 2015, 3681, 3682; *Kılıçoğlu*, 454 ff.; *Şen et al.*, Savunma, 45 ff.; *Akkurt*, SÜHFD 2017, 329, 361 f.

³⁷⁶ *Müller*, 41; *Henckel*, 28; *Prütting/Gehrlein/Prütting*, ZPO Einl. Rn. 49.

nicht erlangtes Beweismittel vom Gericht verwertet wird. Unabhängig davon, ob die Erlangung des Beweismittels durch die Prozesspartei vor oder während des Prozesses stattfindet, geschieht dies jedenfalls vor dem Zeitpunkt, an dem das Beweismittel in den Kenntnisbereich des Richters gelangt.

Darüber hinaus handelt es sich um zwei Aktionen, die von verschiedenen Akteuren ausgeführt werden. Während auf der ersten Ebene die beweisführende Prozesspartei als aktives und handelndes Subjekt agiert, ist auf der zweiten Ebene der Richter für die gerichtliche Heranziehung des Beweismittels im gesamten Prozess verantwortlich. Diese beiden Handlungen unterscheiden sich also hinsichtlich ihres Zeitpunkts, ihres Gegenstands und ihrer Akteure.

In Anbetracht dessen ist festzustellen, dass die Problematik, ob ein Beweismittel verwertbar ist, das rechtswidrig erlangt wurde, davon zu trennen ist, ob der Akt der Beweiserlangung für sich genommen rechtswidrig ist.³⁷⁷ Die Erkenntnis, dass die Frage der Verwertbarkeit eines materiell-rechtswidrig erlangten Beweismittels in zwei getrennte Phasen zu unterteilen und als zwei eigenständige Vorgänge zu behandeln ist, ermöglicht, zwischen der Art der Beweismittelerlangung und der prozessualen Verwertbarkeit klar zu unterscheiden und beide Aspekte gesondert zu analysieren.

§ 9 Beweisverwertungsverbot im Verhältniskontext von materiellem und Verfahrensrecht

Die Frage der Beweisverwertungsverbote im Zivilprozessrecht bewegt sich im Schnittpunkt zwischen materiellem Recht und Prozessrecht und bezieht sich hauptsächlich auf materiell-rechtliche Bewertungen sowie deren Auswirkungen auf das Zivilprozessrecht. In diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen dieser Beziehung auf den Untersuchungsgegenstand näher zu erläutern.

A. Relevanz

Im deutschen sowie im türkischen Zivilprozessrecht verfolgt der Gesetzgeber den Beibringungsgrundsatz, bei dem die Sammlung des Prozessstoffs den Parteien überlassen wird.³⁷⁸ Infolgedessen erfolgt im Zivilprozess die Beweissammlung regelmäßig im materiell-rechtlichen Raum durch vor- und außerprozessuale Beweiserlangung. Außerprozessuales Fehlverhalten bildet

³⁷⁷ Wieczorek/Schütze/Ahrens, ZPO vor § 286 B Rn. 13.

³⁷⁸ MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 93; BeckOK-ZPO/Bacher, § 284 Rn. 34; Musielak/Voit/Stadler, ZPO § 139 Rn. 1; Anders/Gehle/Becker, ZPO Einl. II Rn. 16; Adolphsen, 56 ff. 252; Müller, 1; Nissen, 138 f.; Scherpe, ZZP 129 (2016), 153, 170 f.; Ünal-Kaya, 5; Tanriver, 414 f.; Atalı/Ermenek/Erdoğan, 100 ff.

daher den Kern der Problematik der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess.³⁷⁹

Vor diesem Hintergrund handelt es sich hierbei im Wesentlichen um ein Übertragungsproblem einer materiell-rechtlichen Rechtswidrigkeit auf das Zivilprozessrecht, was zu einer zivilprozessualen Unzulässigkeit des Beweismittels führen kann.³⁸⁰ Das allgemeine Verständnis des Verhältnisses zwischen materiellem Recht und Prozessrecht ist daher von großer Bedeutung, da es zu unterschiedlichen Behandlungen führen kann.

Das Verhältnis zwischen materiellem Recht und Prozessrecht umfasst ein Spektrum an Ansichten, das von der Einheit der Rechtsordnung bis hin zur grundsätzlichen Trennung der beiden Rechtsbereiche reicht. Extreme Positionen neigen entweder dazu, mit Verweis auf die Einheit der Rechtsordnung, eine pauschale Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel zu fordern oder sie plädieren für eine strikte Trennung des Prozessrechts vom materiellen Recht, um eine uneingeschränkte Verwertbarkeit der Beweismittel zu rechtfertigen.³⁸¹

Obwohl in der deutschen Literatur ein vorherrschendes Verständnis existiert, werden extreme Ansichten, die eine dieser Lehren als endgültig ansehen und eine der beiden diametral entgegengesetzten Positionen pauschal befürworten, weitgehend abgelehnt.³⁸² Vielmehr wird angenommen, dass eine solche Vorgehensweise die Problematik zu stark vereinfachen würde.³⁸³ Im Gegensatz dazu überwiegt im türkischen Recht eine gegenläufige Auffassung zu diesem Verhältnis, die sich in der türkischen Herangehensweise an die Problematik deutlich widerspiegelt.

B. Einheit der Rechtsordnung als eine potenzielle Grundlage für eine absolute Unverwertbarkeit

Die Rechtsordnung lässt sich als ein normatives System von rechtlich verbindlichen Regeln und Normen beschreiben, die festlegen, wie das Rechtssystem funktioniert.³⁸⁴ Der rechtswissenschaftliche Ausdruck „*Einheit der Rechtsordnung*“ bezeichnet die jeweilige Rechtsordnung als eine zusammenhängende Einheit, die sich nicht widerspricht und auch nicht

³⁷⁹ Gemmeke, 187; Betz, RdA 2018, 100, 105; Kiethe, MDR 2005, 965, 966.

³⁸⁰ Thole, FS Prütting, 574; Zeiss, ZZP 89 (1976), 377, 394.

³⁸¹ Kiethe, MDR 2005, 965, 966; Schwab, FS Hubmann, 425; Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 370 ff.; Weichbrodt, 144 f.; Muthorst, 92 f.; Celikovic, 7 ff.; Baumgärtel, 79.

³⁸² Kiethe, MDR 2005, 965, 966; Werner, NJW 1988, 993, 997 f.; Simokat 112 ff.; Reichenbach, 6 ff.

³⁸³ Schneider, 45; Simokat, 449.

³⁸⁴ Die Rechtsordnung sei die Gesamtheit von allgemeinen und individuellen Normen, die das menschliche Verhalten regeln, siehe Kelsen, LeA 1958, 150.

widersprechen soll.³⁸⁵ Demzufolge muss das Recht in sich werthomogen sein.³⁸⁶ Die Anwendungsbereiche des Zivilprozessrechts und des materiellen Rechts sollten nicht nach unterschiedlichen Maßstäben beurteilt werden und eine Anwendung von zweierlei Maß in diesen Rechtsgebieten ist ausgeschlossen.³⁸⁷

In Bezug auf die hier behandelte Problematik wurde diese Lehre in der deutschen Literatur vor allem in der frühen Phase der Diskussion vertreten, insbesondere von *Kellner*.³⁸⁸ Nach seiner Auffassung sind Prozesswidrigkeit und materielle Rechtswidrigkeit gleichzusetzen.³⁸⁹ Das materielle und das prozessuale Recht stellen demnach Teile desselben Ganzen dar. Ist die Herbeischaffung von Beweismitteln gesetzwidrig, so müsse aufgrund der Einheit der Rechtsordnung ein absolutes Beweisverwertungsverbot angenommen werden.³⁹⁰ Es wurde auch von anderen argumentiert, dass das gesamte Recht eine Einheit bilde und was straf- oder zivilrechtlich Unrecht ist, im Prozess nicht als legitimes Beweismittel zugelassen werden dürfe.³⁹¹ Daher sei es unzulässig, für denselben Sachverhalt unterschiedliche Maßstäbe anzulegen.³⁹² Nach dieser Lehre dürfe ein und dasselbe Verhalten nicht in einem Teil der Rechtsordnung verboten und in einem anderen erlaubt werden.³⁹³

Zusätzlich zur Literatur fand diese Auffassung vereinzelt auch in der Rechtsprechung Zustimmung.³⁹⁴ In einem Urteil³⁹⁵ erklärte das LAG Berlin, dass grundsätzlich davon auszugehen sei, dass materiell-rechtswidrig erlangte Beweismittel auch prozessual in der Regel nicht verwertet werden dürfen, da dies mit dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung unvereinbar wäre.

Jedoch ist die deutsche Literatur der Auffassung, dass die gesamte Rechtsordnung eine Einheit bilde, weitgehend entgegen.³⁹⁶ Vielmehr wird vertreten, dass das materielle und das prozessuale Recht heterogene Teile des Rechts darstellen.³⁹⁷ Demgemäß sei die Vorstellung von einer Werthomogenität mehr Wunschdenken als Realität.³⁹⁸ Die Einheit der Rechtsordnung sei nicht im Sinne eines vorgegebenen Zustands, sondern könne vielmehr als ein dialektischer Prozess und ein

³⁸⁵ *Habscheid*, GS Arens, 189.

³⁸⁶ *Reichenbach*, 106.

³⁸⁷ *Siebert*, NJW 1957, 689, 690.

³⁸⁸ *Kellner*, JR 1950, 270, 271.

³⁸⁹ *Kellner*, JR 1950, 270, 271; genauso mit Einschränkungen *Siebert*, NJW 1957, 689, 690.

³⁹⁰ *Kellner*, JR 1950, 270, 271; *Siebert*, NJW 1957, 689, 690; *Habscheid*, GS Arens, 189.

³⁹¹ *Habscheid*, GS Arens, 189.

³⁹² *Siebert*, NJW 1957, 689, 690.

³⁹³ *Engisch*, Denken, 223 f.; *Reichenbach*, 107.

³⁹⁴ LG Frankfurt NJW 1982, 1056; LAG Berlin JZ 1982, 258; LG Kassel NJW-RR 1990, 62.

³⁹⁵ LAG Berlin JZ 1982, 258.

³⁹⁶ *Tresenreuter*, 35; *Schmidt*, Einheit, 28; *Lang*, 129; *Konzen*, 75; *Weichbrodt*, 167; *Zeiss*, ZZP 89 (1976), 377, 380; *Brinkmann* AcP 206 (2006), 751.

³⁹⁷ *Kaissis*, 54; *Engisch*, 55; *Rüthers/Fischer/Birk*, 97 Rn. 145.

³⁹⁸ *Schmidt*, Einheit, 28; *Rüthers/Fischer/Birk*, 97 Rn. 145; *Lang*, 129.

ständiges Bemühen verstanden werden, Auseinanderstrebendes zusammenzuhalten.³⁹⁹ Diese „ideale Wunschvision“ des Gesetzgebers könne in der Tat durch die verfassungsrechtliche Interpretation des Rechtsanwenders geschaffen werden.⁴⁰⁰ Schlussfolgernd könne die Einheit der Rechtsordnung nicht als echte Einheit betrachtet werden, sondern vielmehr als ein funktionierendes System mit einem gewissen Zusammenwirken.⁴⁰¹

Dementsprechend wird auch die auf dieser Lehre basierende Auffassung, wonach rechtswidrig erlangte Beweismittel absolut als prozessual unverwertbar anzusehen seien, weil materielle Rechtswidrigkeit und Prozesswidrigkeit gleichgestellt werden sollten, in der deutschen Literatur weitgehend abgelehnt.⁴⁰² Vor allem wird diese Argumentation als problematisch angesehen, da sie die Erlangung und Verwertung des Beweismittels als denselben Vorgang betrachtet.⁴⁰³ Dabei wird übersehen, dass es sich bei der Erlangung eines Beweismittels einerseits und dessen Verwertung im Prozess andererseits um zwei unterschiedliche Handlungen handelt.⁴⁰⁴ Andererseits kann die Rechtswidrigkeitsbeurteilung für beide Handlungen unterschiedlich ausfallen.⁴⁰⁵ Prozessuale Unzulässigkeit und materielle Rechtswidrigkeit müssen sich nicht zwangsläufig in ihrer Ausgestaltung decken. Die Anlegung verschiedener Maßstäbe im materiellen und prozessualen Recht, aufgrund ihrer unterschiedlichen Funktionen und Zuständigkeiten, ist unstrittig.⁴⁰⁶ Jedenfalls stimmen materielle und prozessuale (Un-)Zulässigkeit aufgrund ihrer unterschiedlichen Regelungsziele nicht zwangsläufig überein.⁴⁰⁷ Während das Unwerturteil der materiellen Rechtswidrigkeit grundsätzlich darauf abzielt, die Gesamtheit der zu schützenden Güter zu wahren oder immaterielle Rechte Dritter zu verteidigen, dient die verfahrensrechtliche Unzulässigkeit dem Ziel, den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten,⁴⁰⁸ auch durch die Verhinderung widerrechtlicher oder strafbarer Handlungen.

Selbst wenn man für einen Moment der Lehre der Einheit der Rechtsordnung folgen würde, würde das Zulassen eines in widerrechtlicher oder sogar strafbarer Weise erlangten Beweismittels der

³⁹⁹ Schmidt, Einheit, 28.

⁴⁰⁰ Rütters/Fischer/Birk, 97 Rn. 145.

⁴⁰¹ Lang, 129 f.

⁴⁰² Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 316 ff.; Betz, RdA 2018, 100, 102 ff.; Kodek, 96; Dilcher, AcP 158 (1959/1960), 470 f.; Fink, 153; Gemmeke, 64 ff.; Kaissis, 55; Konzen, 75; Peters, ZJP 76 (1963), 145, 153; Werner, NJW 1988, 993, 999; Zeiss, ZJP 89 (1976), 377, 382; Brinkmann AcP 206 (2006), 751.

⁴⁰³ Werner, NJW 1988, 993, 999.

⁴⁰⁴ Reichenbach, 107.

⁴⁰⁵ Reichenbach, 107.

⁴⁰⁶ Werner, NJW 1988, 993, 999.

⁴⁰⁷ Tresenreuter, 35 f.; Gemmeke, 65; Dilcher, AcP 158 (1959/1960), 471.

⁴⁰⁸ Gemmeke, 65; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 318; Zeiss, ZJP 89 (1976), 377, 382; Werner, NJW 1988, 993, 999; Dilcher, AcP 158 (1959/1960), 470 f.

Einheit der Rechtsordnung nicht widersprechen. Denn sowieso bleibt der Rechtsordnung unbenommen, an ein konkretes Unrecht nur bestimmte Rechtsfolgen zu knüpfen.⁴⁰⁹

Im türkischen Rechtssystem ist zwar grundsätzlich anerkannt, dass das Zivilprozessrecht ein von materiellem Recht getrenntes Rechtsgebiet ist, dessen Rechtsnatur, Gegenstand und Ziel sich unterscheiden.⁴¹⁰ Dennoch wird die einheitsbildende Gemeinsamkeit beider Rechtsgebiete sowie die funktionalen Abhängigkeiten des Prozessrechts vom materiellen Recht stark betont.⁴¹¹ Trotz seiner eigenständigen Natur wird das Prozessrecht wie jedes andere Rechtsgebiet als Unterbegriff des übergeordneten Begriffs „*Recht*“ verstanden, wobei es zusammen mit dem materiellen Recht eine gegenseitige Ergänzung bildet.⁴¹² Besonders betont wird, dass übergreifende Werte wie das Prinzip von Treu und Glauben, die sowohl im Zivilrecht als auch im Prozessrecht gelten, diese Koexistenz prägen.⁴¹³

Betrachtet man die Argumentationslinie zu den rechtswidrig erlangten Beweismitteln in der türkischen Literatur, fällt eine starke Beeinflussung durch die Lehre der Einheit der Rechtsordnung auf.⁴¹⁴ Die meisten Autoren, die sich zu diesem Thema äußern, berufen sich auf diese Lehre und argumentieren, dass das Recht als ein Ganzes zu verstehen sei, um die absolute Unverwertbarkeit solcher Beweismittel zu begründen.⁴¹⁵ Diese Lehre stellt eine der zentralen Begründungen für ihre Thesen und bildet die Grundlage ihrer weiteren Argumentationen.⁴¹⁶ Nach den Vertretern dieser Auffassung dürften für zwei unterschiedliche Rechtsgebiete nicht unterschiedliche Maßstäbe im Hinblick auf denselben Sachverhalt angewendet werden.⁴¹⁷ Was in einem Rechtsgebiet als Unrecht gilt, dürfe im anderen nicht zugelassen werden.⁴¹⁸ Besonders prägnant tritt diese Auffassung in der Forderung zutage, materielles Recht und Verfahrensrecht nicht isoliert zu betrachten; vielmehr wird dem Verfahrensrecht eine dienende Funktion gegenüber dem materiellen Recht zugesprochen.⁴¹⁹ Aus dieser Sicht dürfe ein rechtswidrig erlangtes Beweismittel daher nicht im Prozess verwertet werden, da dies die Einheit der Rechtsordnung erfordere. Andernfalls fänden materielles Recht und Verfahrensrecht unterschiedliche Lösungen, was zu

⁴⁰⁹ Kaissis, 55; Reichenbach, 107; Engisch, 58.

⁴¹⁰ Kılıçoğlu, 178; Üstündağ, 41 f.; Arslan, 44 ff.; Atalı/Ermenek/Erdoğan, 5 f.

⁴¹¹ Görgün/Börü/Kodakoğlu, 4; Arslan, 45; Pekcanitez, Konuralp Arm., 827; Çınar, TBBD 2004, 31, 35.

⁴¹² Arslan, 45.

⁴¹³ Pekcanitez-Usul/Atalay, Bd. II, 1596 f.; Arslan, 46; Tanrıver, 930 f.; Alangoya, İlkeler, 116 ff.

⁴¹⁴ Önok/Önay, İHM 2019, 847, 851 f. 853; Kaya, 74 ff.; Pekcanitez, Konuralp Arm., 843; Bekâr, 30; Akil, AÜHFD, 2012, 1245.

⁴¹⁵ Pekcanitez, Konuralp Arm., 827; Sevimli, 280; Tanrıver, TBBD 2006, 119, 122 ff.; Yıldırım, Teziç Arm., 864 f.

⁴¹⁶ Vgl. Kılıçoğlu, 207; Akil zufolge werde im türkischen Recht die Lehre der Einheit der Rechtsordnung favorisiert, siehe Akil, AÜHFD, 2012, 1245.

⁴¹⁷ Şen, Deliller, 11 f.; Soyaslan, AÜEHFD 2003, 9, 15 f.; Akil, AÜHFD, 2012, 1227 f.; Koca/Üzülmmez, 348.

⁴¹⁸ Soyaslan, AÜEHFD 2003, 9, 16; in diese Richtung Tanrıver, TBBD 2006, 119, 122 ff.; Berkin, 734.

⁴¹⁹ Pekcanitez, Konuralp Arm., 827.

rechtlichen Widersprüchen führen und das Vertrauen der Gesellschaft in das Recht schwächen würde.⁴²⁰

Im türkischen Recht finden sich Rückgriffe auf die Lehre der Einheit der Rechtsordnung vornehmlich im strafprozessualen Bereich, insbesondere in Konstellationen, in denen die rechtswidrige Beschaffung von beweistauglichem Material durch Private erfolgt.⁴²¹ Es versteht sich jedoch von selbst, dass die Befürworter dieser Lehre die gleiche Argumentation auch im zivilprozessualen Bereich anführen würden. Ein Beispiel für diese Argumentation liefert *Soyaslan*,⁴²² der postulierte, dass der Begriff der Unrechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit als einheitliches Konzept betrachtet werden sollte und in jedem Kontext – sei es im Strafrecht, Strafprozessrecht, Zivilrecht oder Zivilprozessrecht – als zusammenhängendes Ganzes anzusehen ist. Demgemäß sei das, was in einem beliebigen Rechtsgebiet, sei es im Strafrecht, Zivilrecht oder im jeweiligen Prozessrecht, als widerrechtlich oder rechtswidrig gilt, in jedem dieser Rechtsgebiete als unzulässig zu erachten.

Auf der anderen Seite gibt es auch kritische Stimmen in der türkischen Literatur. Vor allem wird darauf hingewiesen, dass diese Lehre den grundlegenden Unterschied zwischen den beiden Rechtsgebieten übersehe. Während das Unwerturteil im materiellen Recht darauf abzielt, den Bestand von Rechtsgütern zu sichern, gehe es im Prozessrecht vielmehr darum, einen geordneten Verfahrensablauf und die Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten.⁴²³ Daher sollte die Rechtmäßigkeit dieser Handlungen getrennt voneinander bewertet werden.

Darüber hinaus führe die Knüpfung eines konkreten Unrechtes oder eines bestimmten Unrechtes an eine einzelne mögliche Rechtsfolge auch im Falle der Annahme der Einheit der Rechtsordnung nicht zu einem Widerspruch.⁴²⁴ Es sei durchaus denkbar, dass bezüglich der Erlangung eines Beweismittels und seiner Verwertung im Prozess abweichende Schlussfolgerungen gezogen werden. Dies wirft nicht nur Zweifel an der Tragfähigkeit der Lehre von der Einheit der Rechtsordnung auf, sondern legt auch deren begriffliche Unbestimmtheit offen, insbesondere bezüglich der Begründung eines umfassenden und absoluten Verwertungsverbots für materiell-rechtswidrig erlangte Beweismittel.

Im türkischen Recht ist bereits ersichtlich, dass eine Handlung, die in einem Rechtsbereich verurteilt wird und rechtliche Konsequenzen nach sich zieht, in einem anderen Rechtsbereich

⁴²⁰ *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 827.

⁴²¹ *Şen*, Deliller, 11 f.; *Soyaslan*, AÜEHFD 2003, 9, 15 f.

⁴²² *Soyaslan*, AÜEHFD 2003, 9, 15; so auch *Çınar*, TBBD 2004, 31, 35.

⁴²³ *Kılıçoğlu*, 210 f.

⁴²⁴ *Kılıçoğlu*, 211 mit Verweis auf *Engisch*, 58 und *Kodek*, 96.

keine rechtlichen Folgen hat. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist der Ehebruch. Obwohl der Ehebruch theoretisch im Strafrecht als betrügerisches Verhalten betrachtet werden könnte, ist er nicht strafbar. Im Gegensatz dazu wird im Zivilrecht die Verletzung der ehelichen Treue als Verschulden angesehen, das gemäß § 161 tZGB eine Scheidungsursache darstellt und als Grundlage für die Festlegung von (immateriellem) Schadensersatz gemäß § 174 tZGB dienen kann, wobei die Schwere der Beeinträchtigung berücksichtigt wird.⁴²⁵

Es ist auch im türkischen Rechtssystem nicht ungewöhnlich, dass die Bedeutung eines bestimmten Rechtsbegriffs, die Voraussetzungen eines Rechtsinstituts oder die aus dem gleichen Lebenssachverhalt resultierenden Rechtsfolgen im Zivilprozessrecht anders festgelegt werden, als im materiellen Recht. Dafür lässt sich das in §§ 200 ff. tZPO geregelte Prinzip des Urkundenbeweises als Beispiel anführen.⁴²⁶ Demgemäß kann ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand eine bestimmte Geldsumme übersteigt,⁴²⁷ allein durch Urkundenbeweis bewiesen werden.⁴²⁸ Für die Rechtsgültigkeit eines Vertrages im Privatrecht ist unter der Geltung der Privatautonomie entscheidend und ausreichend, dass die Parteien den Willen haben, eine rechtliche Bindung einzugehen, unabhängig davon, ob der Vertrag schriftlich oder mündlich abgeschlossen wird. Das Zivilprozessrecht beschränkt jedoch die prozessuale Durchsetzung eines solchen (rechtsgültigen) Vertrages auf die Voraussetzung, dass er schriftlich vorliegt.⁴²⁹ Das bedeutet, dass die prozessuale Durchsetzung eines Vertrags, dessen Gegenstand eine bestimmte Geldsumme übersteigt, nur möglich ist, wenn der Vertrag schriftlich vorliegt, auch wenn er materiell-rechtlich als rechtsgültig gilt. Dies zeigt, dass das Zivilprozessrecht von eigenen Wertungen und Regelungen beherrscht wird, die sich von denen des materiellen Rechts unterscheiden.

Ein ähnlicher Fall tritt ein, wenn ein Geheimnisträger im Sinne des § 249 Abs. 1 S. 1 tZPO, der weitgehend dem § 383 Abs. 1 Nr. 6 dZPO entspricht, nicht von seinem Recht Gebrauch macht, die Aussage als Zeuge zu verweigern. In diesem Fall wird diese Nichtverweigerung bzw. die Zeugenaussage im materiellen Recht und im Zivilprozessrecht unterschiedlich bewertet. Nach dem Wortlaut des tZPO wird die Weigerung, auszusagen, vom Geheimnisträger nicht als Pflicht, sondern als Recht angesehen.⁴³⁰ Macht der Geheimnisträger von diesem Recht auf

⁴²⁵ *Tutumlu*, Bd. II, 884 ff.

⁴²⁶ *Kılıçoğlu*, 212; *Kaya*, 324.

⁴²⁷ Im Jahr 2025 beträgt dies 33.000 Türkische Lira.

⁴²⁸ *Pekcanitez*, RLR 2013, 175, 184; *Ünal-Kaya*, 26; *Yavaş*, 114; *Kuru/Aydın*, 274 f.; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 508 f.; *Kale/Keser*, MÜHF-HAD 2015, 701, 709.

⁴²⁹ *Yavaş*, 114; *Ünal-Kaya*, 25 f.; *Yıldırım*, ZZPInt 1998, 385; *Tok/Koltaş*, MÜHF-HAD 2016, 2665, 2673.

⁴³⁰ Nach herrschender Meinung ist Verweigerung aus persönlichen Gründen als ein Recht zu betrachten, wird jedoch teilweise vertreten, dass sie als eine Verpflichtung anzusehen sei. Dazu siehe *Ertanhan*, 76 ff.

Zeugnisverweigerung keinen Gebrauch und sagt aus, wird diese Aussage als zulässig betrachtet.⁴³¹ Während das Zivilprozessrecht die Vernehmung in diesem Fall als zulässig erachtet, besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Geheimnisträger aufgrund der Verletzung der materiell-rechtlichen Geheimhaltungspflicht im Rahmen des materiellen Rechts sanktioniert wird.

Frappierend ist hierbei der Standpunkt des Zivilprozessrechts. Dieses Beispiel selbst zeigt, dass das türkische Zivilprozessrecht bei der Entscheidung über die prozessuale Zulässigkeit der Zeugenaussage als Beweismittel keine Bedenken hat, ob eine zu vernehmende Aussage im materiellen Recht eine Verletzung darstellt. Das bedeutet, dass ein Beweismittel unabhängig davon, ob seine Erlangung eine Verletzung des materiellen Rechts darstellt, prozessual zulässig sein kann, indem die prozessuale Verwertbarkeit eines Beweismittels tatsächlich von seiner materiell-rechtlichen Rechtswidrigkeit getrennt wird.⁴³²

In Anbetracht der oben genannten Gründe erscheint die vollständige Unverwertbarkeit eines materiell-rechtswidrig erlangten Beweismittels (bloß) mit Verweis auf die Einheit der Rechtsordnung auch im türkischen Zivilprozessrecht weder vertretbar noch überzeugend.⁴³³

C. Trennungsgrundsatz als potenzielle Grundlage für vollständige Verwertbarkeit

Der Lehre der Einheit der Rechtsordnung wird der Trennungsgedanke entgegengesetzt. Demnach bildet das Zivilprozessrecht einen eigenständigen Rechtsbereich, der sich vollständig vom Zivilrecht unterscheidet, wobei beide als völlig autonome Gebiete des Rechts gelten.⁴³⁴ Nach der sog. Emanzipation⁴³⁵ des Prozessrechts von den Fesseln des zivilistischen Denkens fand dieser Gedanke breite Unterstützung.⁴³⁶ Besonders verstärkt wurde er jedoch, als *Goldschmidt* den Prozess als eigenständige Rechtslage charakterisierte.⁴³⁷ Was ursprünglich eine Abweichung von der Lehre der Einheit der Rechtsordnung darstellte, wurde dadurch zu einem dogmatischen Trennungsprinzip erhoben.⁴³⁸

Mit einem stark ausgeprägten Trennungsgedanken wurde die Auffassung gestärkt, den Prozess vor jeglichen Einflüssen, insbesondere vor Wertungen des materiellen Rechts, zu immunisieren.⁴³⁹

⁴³¹ *Kılıçoğlu*, 214; *Kaya*, 325.

⁴³² *Kılıçoğlu*, 214.

⁴³³ *Kılıçoğlu*, 215.

⁴³⁴ *Gemmeke*, 15.

⁴³⁵ Benutzt wurde diese Formulierung erstmals von *Kohler* ZJP 33 (1904), 218; danach *Gaul*, AcP 168 (1968), 27, 31; *Reichenbach*, 108; *Kaissis*, 30; die Befriedung wurde Mitte des 19. Jahrhunderts zurückdatiert, siehe *Windscheid*, 3 ff. 6; *Konzen*, 107; *Gemmeke*, 16; *Reichenbach*, 85; *Zöllner*, AcP 190 (1990), 471, 473.

⁴³⁶ *Bülow*, 2 ff.; *Goldschmidt*, 146 ff.; *Niese*, 57 ff., 75; *Henckel*, 5, 24 ff.

⁴³⁷ *Goldschmidt*, 146 ff.

⁴³⁸ *Reichenbach*, 108; *Adolphsen*, ZJP 135 (2022), 299, 304.

⁴³⁹ *Gemmeke*, 17; *Bülow*, 1 f.; *Müller*, 9.

Es gebe keinen Raum für übergreifende Wertungen zwischen Zivil- und Prozessrecht.⁴⁴⁰ Der Prozess selbst sei moralinfrei⁴⁴¹ und unempfindlich gegenüber Rechtswidrigkeit.⁴⁴² Demgemäß hätten die Wertkategorien der Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit im prozessualen Raum keinen Platz.⁴⁴³ Entsprechend solle ein außerprozessuales materiell-rechtswidriges Verhalten gegenüber dem Prozessgegner im Prozess keine Berücksichtigung finden.

Folglich kamen Einige zu dem Schluss, dass materiell-rechtswidrig erlangte Beweismittel uneingeschränkt verwertbar sein sollten.⁴⁴⁴ Aufgrund der Immunität des Zivilprozessrechts gegenüber Bewertungen des materiellen Rechts hätten außerprozessuale Erlangung und die damit verbundene materielle Rechtswidrigkeit keinerlei Einfluss auf die Zulässigkeit des dadurch rechtswidrig erlangten Beweismittels.⁴⁴⁵ Es dürfe keinesfalls eine automatische prozessuale Unverwertbarkeit aus einer materiellen Rechtswidrigkeit abgeleitet werden, es sei denn, eine solche Nichtverwertung wird vom Prozessrecht selbst angeordnet oder ergibt sich aus den Regelungen des Prozessrechts.⁴⁴⁶ Eine im materiellen Rechtsraum auftretende Rechtswidrigkeit könne daher nicht die Unzulässigkeit eines Beweismittels nach sich ziehen. Vielmehr sei allein das Prozessrecht maßgeblich für die Zulässigkeit von Prozesshandlungen.⁴⁴⁷ Demzufolge stelle die materielle Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung kein Hindernis für die Verwertbarkeit dadurch erlangter Beweismittel dar. Sie seien folglich uneingeschränkt zulässig und vollständig verwertbar.⁴⁴⁸

Im modernen deutschen Rechtssystem ist unumstritten, dass materielles Recht und Prozessrecht eigenständige Rechtsbereiche sind, die sich in ihrer Rechtsnatur, Denkweise, ihrem Gegenstand und Zweck grundlegend unterscheiden.⁴⁴⁹ Im Gegensatz zum materiellen Recht erfordert das Zivilprozessrecht vor allem einen entscheidungsbefugten Richter, was ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und dem Richter schafft und dem Zivilprozessrecht den Charakter des öffentlichen Rechts verleiht.⁴⁵⁰ Dabei wird die Einrichtung der staatlichen Zivilrechtspflege, die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und das von ihnen anzuwendende Verfahren geregelt.⁴⁵¹

⁴⁴⁰ Sax, ZZP 67 (1954), 21, 51; Gemmeke, 18; Goldschmidt, 292.

⁴⁴¹ Goldschmidt, 227 ff. 292 f.; Niese, 57 ff., 75; Sax, ZZP 67 (1954), 21, 51; Gemmeke, 18.

⁴⁴² Niese, 75; Gemmeke, 182.

⁴⁴³ Niese, 75; Gemmeke, 19; Kaissis, 33.

⁴⁴⁴ Kodek, FS Kaissis, 536 f.; Kodek, 98; Tresenreuter, 45 ff.; Lang, 127 ff.; Roth, Verwertung, 280 ff.

⁴⁴⁵ Roth, Verwertung, 282.

⁴⁴⁶ Dilcher, AcP 158 (1959/1960), 471; Gemmeke, 65; Lang, 128

⁴⁴⁷ Dilcher, AcP 158 (1959/1960), 471; Tresenreuter, 35 f.

⁴⁴⁸ Roth, Verwertung, 282.

⁴⁴⁹ Zöllner, AcP 190 (1990), 471; Stein/Althammer, Bd. I, ZPO Einl. Rn. 30 ff.; Tresenreuter, 34; Kaissis, 30 ff.; Werner, NJW 1988, 993, 999; Müller, 11; Henckel, 5 ff.; Prütting, FS Henckel, 262; Müller, 11 f.

⁴⁵⁰ Bülow, 2; Prütting, FS Henckel, 262.

⁴⁵¹ MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 25.

Diese beiden Rechtsgebiete haben außerdem unterschiedliche Regelungsinhalte und Gegenstände.⁴⁵² Das Prozessrecht ist tatsächlich ein Inbegriff aller Normen, die das menschliche Verhalten in einem auf ein Rechtspflegeziel ausgerichteten Verfahren vor und von Rechtspflegeorganen regeln.⁴⁵³ Hingegen regelt das materielle Recht das menschliche Zusammenleben durch Gebote, Verbote sowie Gewährungen und begründet Rechtsverhältnisse und subjektive Rechte, ohne jedoch deren Durchsetzung oder deren Durchsetzbarkeit zu regeln.

Der Regelungsinhalt des Zivilprozessrechts betrifft die Einrichtungen und Voraussetzungen der Zivilrechtspflege und somit die Durchsetzung von Rechten.⁴⁵⁴ Die materielle Rechtslage ist von ihrer prozessualen Durchsetzung getrennt zu verstehen.⁴⁵⁵ Ferner unterscheiden sich die Instrumente und Rechtsbegriffe im Zivilprozess erheblich von denen des materiellen Rechts. Im Zivilprozess geht es nicht um Rechtsgeschäfte, sondern um Prozesshandlungen. Bei Prozesshandlungen berücksichtigt das Zivilprozessrecht beispielsweise nicht die Willensmängel, die die Anfechtung von Rechtsgeschäften im materiellen Recht zur Folge haben kann. Im Zivilprozessrecht werden zahlreiche Fragen anders geregelt als im materiellen Recht.⁴⁵⁶ Dies zeigt sich darin, dass das Zivilprozessrecht von eigenen Wertungen beherrscht wird. Rechtsinstitute wie Verzicht, Anerkenntnis und Vergleich haben im Zivilprozessrecht z. B. einen anderen Inhalt, andere Voraussetzungen und Wirkungen als im materiellen Recht.⁴⁵⁷ Während sich das materielle Recht mit der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften und der Entstehung von Ansprüchen befasst, konzentriert sich das Prozessrecht auf die Zulässigkeit und Begründetheit von Klagen, Anträgen und Rechtsmitteln.

Die Trennung des Prozessrechts vom materiellen Recht trug sowohl zur Emanzipation des Prozessrechts als eigenständiges Rechtsgebiet bei als auch zu dessen Entfaltung, wodurch eine eigene Denkweise, Begrifflichkeiten und Betrachtungsweisen entwickelt wurden.⁴⁵⁸ Infolgedessen ist klar, dass es ein eigenständiges Rechtsgebiet ist, das seine eigene Systematik, Zielrichtung und seinen eigenen Regelungsgehalt aufweist, einen öffentlich-rechtlichen Charakter zeigt und bei dem nicht nur die Interessen der Parteien, sondern auch öffentliche Interessen zu berücksichtigen sind.⁴⁵⁹

⁴⁵² ZivilProzR/Gottwald, § 1 Rn. 31 f.

⁴⁵³ Henckel, 9, 24.

⁴⁵⁴ ZivilProzR/Gottwald, § 1 Rn. 32.

⁴⁵⁵ Adolphsen, ZZP 135 (2022), 299, 306.

⁴⁵⁶ Reichenbach, 110.

⁴⁵⁷ Gemmeke, 189; MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 27 f.; Müller, 11; ZivilProzR/Gottwald, § 1 Rn. 33.

⁴⁵⁸ Gemmeke, 19 f.; Adolphsen, ZZP 135 (2022), 299, 306.

⁴⁵⁹ Arens, AcP 173 (1973), 250; Zöllner, AcP 190 (1990), 471; Kaissis, 31; Reichenbach, 85, 107; Henckel, 5 ff.; Kodek, 97; Müller, 11.

Jedoch wird einer strikten und absoluten Trennung zwischen Prozessrecht und materiellem Recht in der deutschen Literatur weitgehend widersprochen.⁴⁶⁰ Diese grundlegende Trennung beseitigt keineswegs das Bewusstsein, dass materielles Recht und Verfahrensrecht miteinander verwandt sind und dass zwischen beiden Rechtsmaterien ein Sinn- und Funktionszusammenhang besteht, ebenso wie Parallelitäten ihrer Rechtsfiguren.⁴⁶¹ Vor allem ist es möglich, dass materiell-rechtliche Normen den Inhalt prozessualer Bestimmungen mitbestimmen oder umgekehrt prozessuale Normen materielle Vorschriften beeinflussen.⁴⁶² Es gäbe keine verschiedenen Prozessarten und Verfahrensordnungen für unterschiedliche Rechtsgebiete, wenn keine solche Wechselwirkung bestehen würde.⁴⁶³ Darüber hinaus liegen beiden Rechtsbereichen auch bestimmte gemeinsame Wertungen zugrunde. Der (richtig verstandene) Trennungsgedanke trennt die gemeinsamen (übergreifenden) Wertungen beider Rechtsgebiete nicht.⁴⁶⁴ Das Übersehen der Funktionen und Sinnzusammenhänge beider Rechtsgebiete, die Wechselwirkungen und Werthaltungen ermöglichen, würde bedeuten, den Zivilprozess als Selbstzweck zu betrachten, was nicht der Fall ist. Ebenfalls sieht der deutsche Gesetzgeber keine strikte Trennung beider Rechtsgebiete vor.⁴⁶⁵ Gesetzlich anerkannte Durchbrechungen finden sich sowohl in der dZPO als auch im BGB. Während einige Bestimmungen des BGB (§§ 407 Abs. 2, 1958, 2039 BGB) dem Prozessrecht zuzuordnen sind, greift die dZPO mit bestimmten Bestimmungen auch in Privatrechtsverhältnisse ein, wie etwa § 302 Abs. 4 S. 3 dZPO, in dem tatsächlich auf eine Schadenersatzpflicht für den Kläger hingewiesen wird.⁴⁶⁶

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass die Trennung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht in Deutschland die Regel darstellt.⁴⁶⁷ So lassen sich Rechtsinhalte und Rechtsprinzipien nicht ohne Weiteres von einem Rechtsgebiet auf ein anderes übertragen. Ein direkter Rückgriff auf das materielle Recht zur Lückenausfüllung ist ausgeschlossen.⁴⁶⁸ Diese Trennung ist jedoch nicht absolut.⁴⁶⁹ Diese Rechtsgebiete stehen nicht beziehungslos nebeneinander. Das Zivilprozessrecht hat insofern eine dienende Funktion, als es die Verwirklichung des Privatrechts ermöglicht. Dieser Funktionszusammenhang zwischen beiden Rechtsbereichen lässt übergreifende Wertungen und

⁴⁶⁰ Konzen, 172 f.; Stein/*Althammer*, Bd. I, ZPO Einl. Rn. 30, 38; *Henckel*, 25; *Adolphsen*, ZJP 135 (2022), 299, 303; *Müller*, 9; *Kaissis*, 30 f.; *Tresenreuter*, 34 f.; *Reichenbach*, 108 f.; *Gemmeke*, 190 ff.

⁴⁶¹ *Zöllner*, AcP 190 (1990), 471; *Müller*, 11; *Knaut*, 50; *Althammer*, ZJP 136 (2023), 381, 392 f.

⁴⁶² *Henckel*, 25; *Kaissis*, 35; *Gemmeke*, 191.

⁴⁶³ *Gemmeke*, 191; *Müller*, 11 f.

⁴⁶⁴ *Henckel*, 25; ebenso *Konzen*, 172.

⁴⁶⁵ *Gemmeke*, 195; *MüKoZPO/Rauscher*, Einl. Rn. 28.

⁴⁶⁶ *MüKoZPO/Rauscher*, Einl. Rn. 28; siehe *Henckel*, 9.

⁴⁶⁷ *Zöllner*, AcP 190 (1990), 471; *Kaissis*, 37; *Gemmeke*, 188; *Tresenreuter*, 35; *MüKoZPO/Rauscher*, Einl. Rn. 27; *Müller*, 13; *Reichenbach*, 114.

⁴⁶⁸ *Tresenreuter*, 35.

⁴⁶⁹ *Adolphsen*, ZJP 135 (2022), 299, 304; Stein/*Althammer*, Bd. I, ZPO Einl. Rn. 30, 38.

dementsprechend Wechselwirkungen zu.⁴⁷⁰ Zwischen den beiden Rechtsbereichen bestehen Verbindungslinien.

Vor diesem Hintergrund wird die extreme Auffassung, die eine absolute Trennung postuliert und besagt, dass materiell-rechtswidrig erlangte Beweismittel aufgrund der Immunität des Prozessrechts vor materiell-rechtlichen Bewertungen uneingeschränkt verwertbar sind, in der Literatur grundsätzlich abgelehnt.⁴⁷¹ Ein solcher Ansatz würde jedenfalls auf eine erhebliche Vereinfachung des Problems hinauslaufen, wobei die Möglichkeit, Wechselbeziehungen und Verknüpfungen des Prozessrechts mit dem materiellen Recht herzustellen, völlig übersehen wird.⁴⁷²

Durchbrechungen des Trennungsgrundsatzes oder Abweichungen von ihm durch die Übertragung bestimmter materiell-rechtlicher Wertungen auf das Zivilprozessrecht stellen jedoch Ausnahmen dar und sind nicht ohne Weiteres zuzulassen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Willkür herrscht und die Ausnahme langsam zur Regel wird.⁴⁷³ Ausgehend von dem aufgeweichten Trennungsgedanken lässt sich jedoch sagen, dass eine Übertragung von Rechtsgedanken des materiellen Zivilrechts in das Zivilprozessrecht nicht völlig ausgeschlossen ist.⁴⁷⁴ Das Überwinden dieser Trennung ist eine typische Frage beim Beweisverwertungsverbot.⁴⁷⁵ Schon dies bestätigt, dass die Trennung in Deutschland die Regel ist und Abweichungen davon die Ausnahme darstellen.

Eine solche Wertübertragung setzt vor allem eine Rechtsnorm voraus, die den Transfer der betreffenden materiell-rechtlichen Wertung ins Zivilprozessrecht ermöglicht. Diese TransfERNorm soll übergreifende Wertungen beinhalten, die eine Verbindungslinie zwischen beiden Rechtsgebieten herstellen.⁴⁷⁶ Darüber hinaus muss eine überzeugende Rechtsähnlichkeit zwischen dem zu übertragenden Rechtsgedanken und seiner Anwendung im jeweils anderen Rechtsgebiet bestehen.⁴⁷⁷ Auf Einzelfallbasis ist immer zu prüfen, ob hinreichende Rechtsähnlichkeit zwischen dem Rechtsgedanken der zur Anwendung angestrebten Rechtsnorm in einem Rechtsgebiet und der

⁴⁷⁰ Gemmeke, 190; Gaul, AcP 168 (1968), 27, 62; dazu wies Althammer auf die im Zivilprozessrecht erkennbare Tendenz zur Materialisierung hin, siehe Althammer, ZZP 136 (2023), 381, 385, 392.

⁴⁷¹ Simokat, 113; Henckel, 25; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 316; Gemmeke, 24; Kodek, 98; Weichbrodt, 144 f.; Celikovic, 10.

⁴⁷² Weichbrodt, 145; Simokat, 112.

⁴⁷³ Gemmeke, 197.

⁴⁷⁴ Henckel, 25; Tresenreuter, 36; Konzen, 172; Kaissis, 35.

⁴⁷⁵ Kodek 104 ff.; Gemmeke, 187 ff.

⁴⁷⁶ Müller, 13; Gemmeke, 197 f.; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 318; Gemmeke beschrieb § 242 BGB als eine so ideale TransfERNorm, siehe Gemmeke, 197.

⁴⁷⁷ Tresenreuter, 36; Engisch, 77; Konzen, 334.

beabsichtigten Anwendung im anderen Rechtsgebiet – im vorliegenden Fall dem Beweisverwertungsverbot im Zivilprozess – besteht.⁴⁷⁸

Grundsätzlich wird in der Türkei ebenfalls anerkannt, dass es sich um unterschiedliche Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Werten, Gegenständen und Zielen handelt.⁴⁷⁹ Doch wäre es nicht irreführend, zu sagen, dass hinsichtlich dieser Problematik der Trennungsgedanke im Schatten der Einheitslehre bleibt. Obwohl einige auf die Trennung beider Rechtsgebiete hinwiesen,⁴⁸⁰ liegt der Fokus grundsätzlich auf Gemeinsamkeiten, Parallelen sowie gemeinsamen und übergreifenden Wertungen zwischen den beiden Rechtsgebieten.⁴⁸¹ Aus diesem Grund hat bislang kein Autor in der türkischen Literatur die absolute Verwertung materiell-rechtswidrig erlangter Beweismittel auf der Grundlage der Trennung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht postuliert.

§ 10 Das Beweisverwertungsverbot im Kontext des Prozesszwecks

Wegen seiner anleitenden Einflussmöglichkeit auf den Gesetzgeber in der Rechtspolitik und auf die Gerichte in der Praxis gewinnt der Prozesszweck, insbesondere in Fallkonstellationen, für die das Zivilprozessrecht keine ausdrückliche Regelung vorsieht, an Bedeutung.⁴⁸² Daher wird im Zusammenhang mit dem Beweisverwertungsverbot vereinzelt auch argumentativ auf den Zweck des Verfahrensrechts abgestellt, was eine weitergehende Erörterung veranlasst.

A. Relevanz

Abstützung finden einige Autoren bei der Begründung ihrer Argumente für die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel in dem Zweck des Zivilprozesses.⁴⁸³ Häufig wird auf die Prozesszweckauffassung verwiesen, die der Zweck in der Wahrheitserforschung sieht.

Mit der Betonung, dass die Verwertung aller Beweismittel für die wahre Sachverhaltsermittlung und eine sachgerechte Rechtsverwirklichung von zentraler Bedeutung ist, wird argumentiert, dass der Ausschluss eines Beweismittels von der Verwertung die Wahrheitserforschung behindere oder zumindest erheblich erschwere, was nachteilige Konsequenzen für die gerichtlichen

⁴⁷⁸ *Tresenreuter*, 36 f.

⁴⁷⁹ *Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım*, 8; *Kılıçoğlu*, 174 ff.; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 6.

⁴⁸⁰ *Arslan*, 44 ff.; *Üstündağ*, 41 f.; *Kılıçoğlu* 180.

⁴⁸¹ *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 827; *Arslan*, 46; *Görgün/Börü/Kodakoğlu*, 4.

⁴⁸² Der Zweck des Zivilprozesses fungiere als ein Kompass zur Bestimmung der richtigen Richtung bei der Lösung von Rechtsproblemen, siehe *Diakonis*, 13; *Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım*, 7; *Kurt-Konca*, 35.

⁴⁸³ *Fink*, 140 ff.; *Kaissis*, 15 ff.; *Tresenreuter*, 126 ff.; *Gemmeke*, 30 ff.; *Werner*, NJW 1988, 993, 1000 ff. 1002; *A. Roth*, JR 1950, 715; *Kellner*, JR 1950, 270; *Roth*, Verwertung, 284.

Entscheidungen hinsichtlich ihrer Wahrheitsmäßigkeit nach sich ziehe.⁴⁸⁴ Aus diesem Grund wird teilweise behauptet, dass ein Beweisverwertungsverbot abzulehnen und grundsätzlich jedes Beweismittel als verwertbar anzusehen sei.⁴⁸⁵

Allerdings ist bereits diskussionsbedürftig, ob die Wahrheitsfindung ein eigenständiger Prozesszweck ist und ob der primäre Zweck des Zivilprozesses tatsächlich darin liegt. Derzeit ist sowohl im deutschen⁴⁸⁶ als auch im türkischen⁴⁸⁷ Zivilprozessrecht ein breites Spektrum an Zweckvorstellungen erkennbar, das die Spannweite zwischen den zivilprozessualen Zwecksetzungen des Liberalismus und den zivilprozessualen Zweckvorstellungen des Sozialismus im Zivilprozess abdeckt. Zu den wesentlichsten Zweckbestimmungen gehören die Schaffung einer rechtskräftigen Entscheidung zwischen den Parteien,⁴⁸⁸ die Feststellung, Durchsetzung und Sicherung der subjektiven Rechte,⁴⁸⁹ die Bewahrung der objektiven Rechtsordnung,⁴⁹⁰ die Wahrung des Rechtsfriedens,⁴⁹¹ die soziale Befriedung⁴⁹² und die Wahrheitsfindung.⁴⁹³

An dieser Stelle ist es weder möglich noch erforderlich auf die Einzelheiten jeder Zweckbestimmung in der türkischen und deutschen Literatur einzugehen. Stattdessen wird hiermit lediglich die herrschende Meinung in beiden Ländern dargelegt und die Zweckbestimmung der Wahrheitsfindung in Zusammenhang mit dem Beweisverwertungsverbot gesondert behandelt.

B. Herrschende Prozesszweckbestimmung

Derzeit herrscht sowohl in der deutschen als auch in der türkischen Literatur die Auffassung, dass der Zivilprozess im Einklang mit dem allgemeinen Geist der dZPO und tZPO in erster Linie der

⁴⁸⁴ Kaissis, 15; Gemmeke, 24.

⁴⁸⁵ Simokat, 113; Kaissis, 15; Gemmeke, 24.

⁴⁸⁶ Kaissis, 15 ff.; Kommission, Bericht 1961, 166; Schwab/Gottwald, 12; Tresenreuter, 126 ff.; Melissinos, 30 ff.; Gaul, AcP 168 (1968), 27; Thiere, 8; Hk-ZPO/Saenger, Einf. Rn. 16 f.; Stein/Althammer, Bd. I, ZPO Rn. 5 ff.; Karwacki, 60; Diakonis, 17 ff.; Melissinos, 30 ff.

⁴⁸⁷ Ünal-Kaya, 33; Budak, İMÜHFD 2019, 33, 34 f.; Kurt-Konca, 36; Taşpınar, Erem Arm., 759 f.; Budak, İMÜHFD 2019, 33, 34; Budak/Karaaslan, 3; Arslan et al., 48 f.; Tanrıver, 132 f.; Görgün/Börü/Kodakoğlu, 4 f.; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 5 f.

⁴⁸⁸ Jauernig, JuS 1971, 329 f.; Tresenreuter, 127; Karwacki, 60; Taşpınar, Erem Arm., 762.

⁴⁸⁹ Musielak/Voit/Musielak, ZPO Einl. Rn. 5; MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 8; Anders/Gehle/Becker, ZPO Einl. II Rn. 12; Zöllner/Vollkommer, ZPO Einl. Rn. 1; Weichbrodt, 224; Melissinos, 30 ff., 40; Stürner, 49; Thiere, 9; Brand, NJW 2017, 3558 f.; Schilken, Richter 36; Segger-Piening, ZJP 132 (2019), 359, 371; Deren-Yıldırım, Toplantı VI, 5; Pekcanitez/Atalay/Özekes, 8; Atalı/Ermenek/Erdoğan, 11 f.

⁴⁹⁰ Wach, Handbuch, 5; Gaul, AcP 168 (1968), 27, 43; Bernhardt, 70 f.

⁴⁹¹ Der Große Zivilsenat des RG gab in einer Entscheidung an, dass das höhere Ziel der Wahrung des Rechtsfriedens über der Aufgabe der Verwirklichung des sachlichen Rechts stehe, siehe RG, Beschl. v. 15.5.1936, 2/36 – V 62/35 = RGZ 151, 85 f.; Schönke, AcP 150 (1949), 216 ff.; Schönke, 11 ff.; Gaul, AcP 168 (1968), 27, 57; Thiere, 7.

⁴⁹² Klein, 25; Thiere, 5.

⁴⁹³ Stürner, 43 ff.; Sauer, 138; Peters, 101 f.; Werner, NJW 1988, 993, 1002; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 7; Alangoya, İlkeler, 87.

Durchsetzung, Feststellung, Gestaltung und Verwirklichung subjektiver Rechte des Einzelnen dient, die sich aus dem materiellen Zivilrecht ergeben.⁴⁹⁴ Da in den aktuellen Zivilprozessordnungen den Willen der Parteien Vorrang eingeräumt wird,⁴⁹⁵ sei der Prozesszweck in erster Linie im Individualrechtsschutz zu sehen.⁴⁹⁶ Da Selbsthilfe in der Regel verboten ist⁴⁹⁷ und der Staat das Gewaltmonopol beansprucht,⁴⁹⁸ seien andererseits staatliche Gerichte unverzichtbar für die Durchsetzung der Ansprüche der Rechtssuchenden. Genauso sei die Rechtsverwirklichung subjektiver Rechte mithilfe staatlicher Gerichte unerlässlich, da diese Rechte andernfalls keinen praktischen Wert hätten.⁴⁹⁹

Hauptsächlich spricht für diese Prozesszweckbestimmung, dass das Zivilprozessrecht in beiden Ländern trotz der Ergänzungen zugunsten einer sozialen Prozessauffassung größtenteils im Einklang mit dem klassischen, liberalen Prozessverständnis steht. Dies zeigt sich an der anhaltenden Geltung von zwei wesentlichen Grundprinzipien, die den Gesamtcharakter des Zivilprozessrechts bestimmen und seinen allgemeinen Geist prägen:⁵⁰⁰ die Dispositionsmaxime und der Verhandlungsgrundsatz (plastischer ausgedrückt: der Beibringungsgrundsatz). Diese werden in §§ 24–25 tZPO ausdrücklich vorgesehen. Trotz der fehlenden expliziten Nennung ist der Verhandlungsgrundsatz aus verschiedenen Vorschriften der dZPO zu entnehmen.⁵⁰¹ Als Spiegelbild dieses Grundsatzes ist der Richter an die Parteianträge gebunden (§ 308 dZPO; § 26 tZPO) und darf seine Entscheidung ausschließlich auf die vorgebrachten Tatsachen stützen.⁵⁰²

⁴⁹⁴ Musielak/Voit/Musielak, ZPO Einl. Rn. 5; MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 8; Zöller/Vollkommer, ZPO Einl. Rn. 1; ZivilProzR/Gottwald, § 1 Rn. 12; Stein/Althammer, Bd. I, ZPO Einl. Rn. 5 ff. 9 ff.; Anders/Gehle/Becker, ZPO Einl. II Rn. 3, 12; Prütting/Gehrlein/Prütting, ZPO Einl. Rn. 3; Schwab/Gottwald, 12; Henckel, 6 f. 58; Thiere, 9 f.; Weichbrodt, 224 f.; Melissinos, 30 ff., 40; Stürner, 49; Thiere, 9; Althammer, ZJP 136 (2023), 381, 385; Brand, NJW 2017, 3558 f.; Schilken, Richter, 36; Pohlmann, 3; Segger-Piening, ZJP 132 (2019), 359, 371; Deren-Yıldırım, Toplantı VI, 5; Pekcanitez/Atalay/Özekes, 8; Tanriver, 133; Atalı/Ermenek/Erdoğan, 11; Yaylak, 46 f.; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 5; Görgün/Börü/Kodakoğlu, 6; Budak/Karaaslan, 3.

⁴⁹⁵ Musielak/Voit/Musielak, ZPO Einl. Rn. 5; Pekcanitez/Atalay/Özekes, 8; Yaylak, 46.

⁴⁹⁶ Stürner, 49; Jauernig, JuS 1971, 329, 331; Thiere, 9 f.; Kommission, Bericht 1961, 167.

⁴⁹⁷ Zöller/Vollkommer, ZPO Einl. Rn. 30; Kommission, Bericht 1961, 167; MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 8; Prütting/Gehrlein/Prütting, ZPO Einl. Rn. 3; Baur, AcP 153 (1954), 393, 396; Pekcanitez/Atalay/Özekes, 9; Atalı/Ermenek/Erdoğan, 11; nur ausnahmsweise, wie in §§ 227 ff., 562 Abs. 1, 859, 904, 962 BGB ist erlaubt, dem Bürger die Selbsthilfe zur Durchsetzung seiner Ansprüche zu gestatten, siehe MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 18.

⁴⁹⁸ MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 18; Prütting/Gehrlein/Prütting, ZPO Einl. Rn. 3; mit Ausnahmen in Ziviljustiz, wie alternative bzw. außergerichtliche Streitbeilegungsmethoden, durch die eine hoheitliche, verbindliche und vollstreckbare Entscheidung getroffen werden kann, siehe Pekcanitez/Atalay/Özekes, 10.

⁴⁹⁹ MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 8; Kommission, Bericht 1961, 167; Pekcanitez/Atalay/Özekes, 8.

⁵⁰⁰ Musielak/Voit/Musielak, ZPO Einl. Rn. 36 ff.; Zöller/Greger, ZPO vor § 128 Rn. 9 f.; Gaier, NJW 2013, 2871; Leipold, JZ 1982, 441, 448; Jauernig, JuS 1971, 329, 331; E. Schmidt, KritV 1995, 424, 445 f.; Kommission, Bericht 1961, 175; Anders/Gehle/Becker, ZPO Einl. II Rn. 16; Henckel, 118 ff.; Müller, 18; Tanriver, 409 f. 414 f.; Budak/Karaaslan, 85 ff.; Yaylak, 46 f.; Arslan et al., 158 f. 160 f.

⁵⁰¹ Der Verhandlungsgrundsatz zeigt sich etwa in §§ 128, 138 Abs. 2, 282, 286 oder 331 Abs. 1 dZPO; der Grund für das Fehlen einer expliziten Nominierung liegt Wassermann zufolge darin, dass im Gesetz Bestimmungen von nur doktrinär Bedeutung vermieden werden wollte, siehe Wassermann, 37.

⁵⁰² Wiecek/Schütze/Prütting, ZPO Einl. Rn. 88 ff.; Zöller/Greger, ZPO vor § 128 Rn. 10.

Daneben bestehen in beiden Zivilprozessrechtssystemen Rechtsinstitutionen, die aus der Dispositionsmaxime hervorgehen.⁵⁰³

Trotz der Modifikationen⁵⁰⁴ durch verschiedene prozessuale Vorschriften und der Schaffung von Rechtsinstituten, die diese Grundsätze in gewisser Weise begrenzen, wird im Zivilprozess auf sie nicht vollständig verzichtet. In einem Prozessrechtssystem, das den Parteien die Gestaltung der Verwirklichung ihrer Rechte innerhalb der vorgeschriebenen Regeln ermöglicht, ist bereits davon auszugehen, dass die Initiative des Einzelnen und somit seine Rechte im Vordergrund stehen. Der Zivilprozess ist nämlich ein Parteienprozess.⁵⁰⁵ Demzufolge ist der Zweck des Zivilprozessrechts trotz seiner sozialen Dimension in der Feststellung und Durchsetzung der individuellen Rechte zu sehen.⁵⁰⁶ Schließlich geht es im einzelnen Zivilprozess als Institution meistens – und in der Regel – um die privaten Interessen der Prozessparteien.⁵⁰⁷

Diese Prozesszweckbestimmung wird oft i. V. m. dem Zweck der Bewahrung der objektiven Rechtsordnung diskutiert und auf die Beziehung zwischen beiden wird häufig hingewiesen.⁵⁰⁸ Meistens geht man davon aus, dass der Zivilprozess durch die Verwirklichung von Rechten und Rechtspositionen der Parteien gleichzeitig der Bewahrung der objektiven Rechtsordnung und der Wiederherstellung des gestörten Rechtsfriedens diene.⁵⁰⁹ Der Prozess bezweckt also primär den Individualrechtsschutz, aber dadurch wird gleichzeitig auch die objektive Rechtsordnung gewährt.⁵¹⁰ Eine so verstandene Prozesszweckbestimmung stellt auch die überwiegende Meinung in der Türkei dar.⁵¹¹

⁵⁰³ Dazu siehe die zivilprozessualen Institutionen wie Klagerücknahme (§269 dZPO, § 123 tZPO), Verzicht (§306 dZPO, §307 tZPO), Vergleich (§794 dZPO, §313–315 tZPO), oder Anerkenntnis (§307 dZPO, §308 tZPO); Wieczorek/Schütze/Prütting, ZPO Einl. Rn. 84 ff.; *Leipold*, JZ 1982, 441, 442; *Tanrıver*, 409 ff.

⁵⁰⁴ *Becker-Eberhard*, Grundlagen, 33 f.; *Simil*, DEÜHFD 2014, 1351 ff.; zu diesen Modifikationen im deutschen und türkischen Zivilprozess siehe *Ünal-Kaya*, 6 ff.

⁵⁰⁵ *Müller*, 21; *Gaul*, Zweck, 75.

⁵⁰⁶ *Zöller/Vollkommer*, ZPO Einl. Rn.1; *Meyer*, JR 2004, 1, 4.

⁵⁰⁷ *Zöller/Vollkommer*, ZPO Einl. Rn.1.

⁵⁰⁸ *Zöller/Vollkommer*, ZPO Einl. Rn. 1; *Prütting/Gehrlein/Prütting*, ZPO Einl. Rn. 3; *ZivilProzR/Gottwald*, § 1 Rn. 16; *Diakonis*, 25; *Henckel*, 58 f.; *Pohlmann*, 3; *Tresenreuter*, 127; zur Frage, ob der Zweck des Zivilprozesses die Durchsetzung subjektiver Rechte oder die Bewahrung objektiver Rechtsordnung ist, entschied *Gaul* im Sinne eines „Sowohl-als-Auch“, siehe *Gaul*, AcP 168 (1968), 27, 46 f.; dies wurde von *Jauernig* kritisiert, denn dies sei nicht der Fall, wenn im Einzelfall keine subjektive Rechte vorliegt. Diese Frage sei daher manchmal im Sinne eines „Entweder-Oder“ zu lösen, siehe *Jauernig*, JuS 1971, 329, 331; ebenso *Pekcanitez/Atalay/Özekes*, 7; *Althammer* siehe dies als verschiedene Seiten einer Medaille, siehe *Stein/Althammer*, Bd. I, ZPO Einl. Rn. 12.

⁵⁰⁹ *Zöller/Vollkommer*, ZPO Einl. Rn. 1; *ZivilProzR/Gottwald*, § 1 Rn. 16; *Gaul*, AcP 168 (1968), 27, 46 f.; *Taşpınar*, *Erem Arm.*, 786 f.; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 11; *Arslan et al.*, 48 f.

⁵¹⁰ *ZivilProzR/Gottwald*, § 1 Rn. 16; *Zöller/Vollkommer*, ZPO Einl. Rn. 1.

⁵¹¹ *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 12; *Taşpınar*, *Erem Arm.*, 786 f.

C. Wahrheitsfindung als dienendes Element der Prozesszweckverwirklichung

Die Behauptung, aus dem Zweck der Wahrheitsfindung eine pauschale Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel abzuleiten, setzt es in erster Linie voraus zu erörtern, ob die Wahrheitsfindung als eigenständiger und zentraler Zweck des Prozesses anerkannt wird. Ist dies nicht der Fall, könnte eine solche Behauptung nur dann aufgestellt werden, wenn die Wahrheitsfindung eine unerlässliche und unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen des zentralen Zwecks des Prozesses bildet.⁵¹²

Zwar ist man mit der Wahrheitsfindung als Prozesszweck hauptsächlich im strafprozessualen Kontext vertraut,⁵¹³ dennoch wird teilweise auch im Zivilprozessrecht vertreten, dass der Prozesszweck in der Wahrheitsfindung zu finden sei.⁵¹⁴ In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, ob die Wahrheitsfindung als eigenständiger und gleichberechtigter Prozesszweck anzusehen ist, was ein viel diskutiertes Thema darstellt.⁵¹⁵

Einige vertreten die Auffassung, dass die Wahrheitsermittlung nicht nur ein eigenständiger, sondern der zentrale Zweck des Zivilprozesses sei.⁵¹⁶ Zum Teil wird behauptet, dass die Wahrheitsermittlung um jeden Preis gesichert werden müsse, selbst wenn dies die individuelle Freiheit und die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt.⁵¹⁷ Dieser Prozesszweckbestimmung stimmen einige Autoren⁵¹⁸ in der türkischen Literatur zu. Ihnen zufolge gehört die Durchsetzung subjektiver Rechte zu den Funktionen des Prozesses. Dennoch sei die materielle Wahrheitsfindung für ein vollständiges Verfahren unerlässlich und der Zweck eines Prozesses – sei es im Straf- oder Zivilprozessrecht – könne nur die Wahrheit sein.⁵¹⁹

Vereinzelt wird behauptet, dass Wahrheit und Gerechtigkeit die Zwecke eines jeden Prozesses seien.⁵²⁰ Jede Prozessordnung – selbst die schlechteste – sei darauf ausgelegt, im Einzelfall den wahren Sachverhalt festzustellen und gerecht zu urteilen.⁵²¹ Zwar kann diese Ansicht nicht als völlig falsch betrachtet werden, wird jedoch häufig als inhaltsleer angesehen.⁵²² Dies wird vor

⁵¹² Kaissis, 15.

⁵¹³ KK-StPO/Fischer, vor § 1 Rn. 3; MüKoStPO- Kudlich, Einl. Rn. 7; Brosette, 44 f.; Werner, NJW 1988, 993, 994.

⁵¹⁴ Sauer, 138; Peters, 101 f.; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 5; Ünal-Kaya, 44; Kurt-Konca, 47 ff.; Alangoya, İlkeler, 87.

⁵¹⁵ Niese, 16, 19; Diakonis, 37 ff.; Jauernig, JuS 1971, 329, 330; Gaul, AcP 168 (1968), 27, 49 f.; Gemmeke, 25 ff.; Fink, 140 ff.; Tresenreuter, 130 ff.; Kaissis, 15 ff.; Stürner, 48 ff.; Peters, 101 f.

⁵¹⁶ Stürner, 50 f.; Sauer, 138; Peters, 101 f.; Werner, NJW 1988, 993, 1002; Brosette, 70 f.; Alangoya, İlkeler, 87; Brinkmann, AcP 206 (2006), 746, 749; Tanriver, TBB 2006, 373 f.; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 5.

⁵¹⁷ Sauer, 138.

⁵¹⁸ Alangoya, İlkeler, 82 ff.; Tanriver, 134.

⁵¹⁹ Alangoya, İlkeler, 87; Tanriver, 134.

⁵²⁰ Niese, 16 ff.; Werner, NJW 1988, 993, 1002; Habscheid, GS Peters, 852.

⁵²¹ Niese, 16, 19; Jauernig, JuS 1971, 329, 330; Gemmeke, 25.

⁵²² Niese, 16, 19; Gemmeke, 25; Jauernig zufolge ist dieser Zweck wegen seiner Ideologiefreiheit von jeder Ideologie verwendbar, siehe Jauernig, JuS 1971, 329, 330.

allem damit begründet, dass Gerechtigkeit subjektiv und relativ ist, von gesellschaftlichen und individuellen Werturteilen abhängt und der Begriff der Wahrheit keinen klaren Maßstabscharakter besitzt.⁵²³

Demgegenüber vertreten einige die Auffassung, dass der Prozesszweck keineswegs in der Wahrheit zu finden sei. Die absolute Wahrheit sei weder definierbar noch erreichbar,⁵²⁴ da sie durch innere, praktische und formelle Schranken begrenzt wird.⁵²⁵ Die Subjektivität der Wahrnehmung und der Wiedergabe des Geschehens durch die Beteiligten sowie die Geltung der Dispositions- und Verhandlungsmaxime bilden diese Schranken.⁵²⁶ Nach *Wach*⁵²⁷ sei die Feststellung objektiver Wahrheit daher nur im Officialverfahren denkbar und stelle nur ein zufälliges Resultat des Zivilprozesses dar. Infolgedessen sei sie nicht als Selbstzweck anzusehen, sondern vielmehr als eine Voraussetzung für die Durchsetzung des objektiven Rechts oder für die Erfüllung subjektiver Rechte.⁵²⁸

Derzeit finden sich solche extremen Auffassungen weder im deutschen noch im türkischen Recht vollständig wieder. Ein solches Prozessverständnis findet bereits im Gesetz der beiden Länder keinerlei Stütze.⁵²⁹ Vielmehr geht man davon aus, dass die Wahrheitsfindung zwar eine erhebliche Rolle bei der Rechtsdurchsetzung und -verwirklichung spielt, jedoch kein eigenständiger Prozesszweck ist.⁵³⁰ Diesbezüglich verwies *Ünal-Kaya*⁵³¹ auf die Entbehrlichkeit der Diskussion, ob die Wahrheitsfindung als eigenständiger Prozesszweck betrachtet werden sollte und erklärte, dass sich die Bemühungen des Zivilprozesses auf die Beseitigung von Hindernissen konzentrieren sollten, die die Wahrheit verschleiern.

In diesem Zusammenhang wird weitgehend angenommen, dass die Wahrheitsfindung eine besondere Rolle als Garantie für die Durchsetzung des Prozesszwecks spielt, obwohl sie nicht als eigenständiger Prozesszweck anzusehen ist.⁵³² Während Vertreter der klassischen Prozessauffassung den besseren Individualschutz allein durch die Erforschung der Wahrheit gewährleistet sehen,⁵³³ betrachten Vertreter der sozialen Prozessauffassung die Feststellung der

⁵²³ *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 11; *Taşpınar*, Erem Arm., 770 f.; *Görgün/Börü/Kodakoğlu*, 5 f.

⁵²⁴ *Rödig*, 155.

⁵²⁵ *Ünal-Kaya*, 41.

⁵²⁶ *Ünal-Kaya*, 41; *Gaul*, Zweck, 85.

⁵²⁷ *Wach*, Handbuch, 149; *Wach*, Vorträge, 214.

⁵²⁸ *Rödig*, 159.

⁵²⁹ *Gemmeke*, 26; *Störmer*, JuS 1994, 334, 335.

⁵³⁰ *Thole*, FS Prütting, 574 f.; *Stein/Althammer*, Bd. I, ZPO Einl. Rn. 24; *Stürner*, 56; *Diakonis*, 37 ff.; *Kaissis*, 20. *ZivilProzR/Gottwald*, § 1 Rn. 12; *Schilken*, Richter, 37; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 12.

⁵³¹ *Ünal-Kaya*, 44, so *Budak/Karaaslan*, 4.

⁵³² *Thole*, FS Prütting, 574 f.; *Kaissis*, 20; *Budak/Karaaslan*, 4 f.; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 12.

⁵³³ *Ünal-Kaya*, 40; *ZivilProzR/Gottwald*, § 1 Rn. 12; *Stürner* zufolge zeigen die ausführlichen Vorschriften in den §§ 355–494 dZPO zur Wahrheitserforschung diesbezügliche gesetzgeberische Absicht, siehe *Stürner*, 50.

materiellen Wahrheit als Voraussetzung für die soziale Berechtigung des Prozesses⁵³⁴ und die Wahrung des öffentlichen Interesses.⁵³⁵

Es liegt auf der Hand: Je geringer die Kluft zwischen materieller und rechtlicher Wirklichkeit ist, desto gerechter ist das Ergebnis des Prozesses für alle Verfahrensbeteiligten und die Verwirklichung ihrer Rechte. In diesem Zusammenhang steht der Hauptprozesszweck, die Verwirklichung der subjektiven Rechte des Einzelnen, nicht im Widerspruch zur Wahrheitsfindung, sondern setzt diese voraus.⁵³⁶ Was der Richter in einem Prozess tut, sei eine konditionale Entscheidung, bei der er auf ein programmiertes „Dann“ basierend auf einem „Wenn“ auswählt.⁵³⁷ Dieses „Wenn“ beziehe sich auf die entscheidungserheblichen Lebenssachverhalte bzw. die von den Parteien vorgetragenen Tatsachen. Aus Tatsachen, die nicht mit der materiellen Wahrheit übereinstimmen, könnten keine legitimen und gerechten Entscheidungen für alle Prozessbeteiligten abgeleitet werden. Daher ist der sicherste Weg, die Rechte jedes Einzelnen gerecht zu wahren, der Standpunkt der Wahrheit. Andernfalls kann der Rechtsschutz für beide Parteien nicht richtig gewährleistet werden.⁵³⁸ Ohne Wahrheit ist materielle Gerechtigkeit nicht möglich.⁵³⁹ Meistens ist das Erreichen dieses Zwecks nur dann möglich, wenn der Prozess auf der Grundlage der Wahrheit geführt wird. Ein Verfahren, das den Schutz beider Parteien bezweckt, kann auf Wahrheitserforschung nicht verzichten.⁵⁴⁰

An dieser Stelle ist der semantische Unterschied zwischen den Begriffen „Ziel“ und „Zweck“ zu betrachten. Ein Ziel bezeichnet den Punkt, den man erreichen möchte,⁵⁴¹ während der Zweck das ist, was man mit seinen Handlungen und Vorhaben letztlich zu bewirken beabsichtigt.⁵⁴² Ein Ziel sagt regelmäßig nichts über die Motive aus, während der Zweck die beabsichtigte Absicht hinter einer Handlung darstellt. Geht es beispielsweise um einen verlorenen Schlüssel, ist die Suche nach ihm das Ziel, während der Zweck darin besteht, das Verschlussene wieder zugänglich zu machen. In diesem Zusammenhang scheint die Bezeichnung der Wahrheitsfindung als „operatives Zwischenziel“ gerechtfertigt, da deren Erreichung dem zentralen Zweck des Zivilprozesses

⁵³⁴ Wassermann, 57; Ünal-Kaya, 40; Schilken, Richter, 37.

⁵³⁵ A. Roth, JR 1950, 715; Gemmeke, 26; Kurt-Konca, 41; Wassermann, 56; Klein, 25; Thiere, 5.

⁵³⁶ Rödig, 159; Gaul, AcP 168 (1968), 27, 49 f.; Stürner, 50; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 5; Budak, İMÜHFD 2019, 33, 38; Alangoya, Toplantı-V, 34; Alangoya, İlkeler, 86 f.; Görgün/Börü/Kodakoğlu, 6.

⁵³⁷ Jauernig, JuS 1971, 329, 330; Gaul, Zweck, 72; Habscheid, GS Peters, 851; Budak, İMÜHFD 2019, 33, 38; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 5; Taşpınar, Erem Arm., 769; Göksu, Konuralp Arm., 326 f.; Alangoya, İlkeler, 84 f.

⁵³⁸ Stürner, 50.

⁵³⁹ Kaissis, 20; Stürner, 56; Schilken, Richter, 37.

⁵⁴⁰ Stürner, 56; Stein/Althammer, Bd. I, ZPO Einl. Rn. 24.

⁵⁴¹ „Ziel“ auf Duden online, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ziel> (letzter Abruf am: 28.7.2025).

⁵⁴² „Zweck“ auf Duden online, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Zweck> (letzter Abruf am: 28.7.2025).

dient.⁵⁴³ In dieser Richtung stellte der BGH⁵⁴⁴ in einem Urteil fest, dass der Zweck des Zivilprozesses der Individualschutz durch die Findung der materiellen Wahrheit sei. Der richtige Prozesszweck liegt nämlich in der Verwirklichung des materiellen Rechts auf der Grundlage der Wahrheit.⁵⁴⁵

Die allgemeine Übereinstimmung darüber, dass die Wahrheit nicht um jeden Preis verfolgt wird,⁵⁴⁶ ist ein weiteres Indiz dafür, dass die Beschränkung der Wahrheitserforschung gerechtfertigt ist, wenn dadurch die subjektiven Rechte und Interessen der Prozessbeteiligten ungerechtfertigt verletzt werden. Dabei bezieht sich der Ausdruck „um jeden Preis“ darauf, dass die Wahrheitsfindung nicht auf Kosten der subjektiven Rechte oder Interessen von Einzelnen erfolgen darf, wenn deren Benachteiligung ungerechtfertigt wäre.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Wahrheitsfindung weder der Hauptprozesszweck noch ein eigenständiger Prozesszweck ist. Vielmehr fungiert sie als operatives Zwischenziel, das dazu dient, den zentralen Prozesszweck zu erreichen.⁵⁴⁷

D. Keine uneingeschränkte Verwertbarkeit im Interesse der Wahrheitsfindung

Das Zivilprozessrecht dient der Durchsetzung und Verwirklichung des Individualrechtsschutzes, der aus dem materiellen Recht abgeleitet wird. Zwischen materiellem und Prozessrecht besteht infolgedessen ein funktioneller Zusammenhang.⁵⁴⁸ Regelmäßig verweisen materiell-rechtliche Normen auf einen Lebenssachverhalt, an den eine Rechtsfolge geknüpft ist. Das materielle Recht ist daher sowohl normtheoretisch als auch faktenabhängig,⁵⁴⁹ was einen erheblichen Informationsbedarf im Zivilprozess zur Folge hat.⁵⁵⁰

⁵⁴³ *Tresenreuter*, 130; *Müller*, 74; *Kaissis*, 20; *Fink*, 141; „ein Mittel zum Zweck“ *Stein/Althammer*, Bd. I, ZPO Einl. Rn. 24.

⁵⁴⁴ BGH NJW 1990, 3151.

⁵⁴⁵ *Gaul*, Zweck, 84 ff.; *Budak/Karaaslan*, 4 f.

⁵⁴⁶ BVerfG BeckRS 2011, 48523, Rn. 10; BGH NJW 1992, 1463; auch tKGH, GrSS, Urt. v. 25.5.2021, 2018/433 – 2021/213; *Gaul*, AcP 168 (1968), 27, 50; *Kaissis*, 17 ff.; *Celikovic*, 41; *Habscheid*, GS Peters, 853; *Tanriver*, TBB 2006, 374; *Akil*, AÜHFD 2012, 1223, 1241; *Werner*, NJW 1988, 993, 995; *Weichbrodt*, 224; KK-StPO/Fischer, vor § 1 Rn. 3; MüKoStPO- *Kudlich*, Einl. Rn. 11; *Kurt-Konca*, 49; *Budak/Karaaslan*, 4; *Tanriver*, 135.

⁵⁴⁷ *Stürner*, 56; *Müller*, 74; *Tresenreuter*, 130; *Kaissis*, 20; *Fink*, 141; *Friedrich*, 28, Rödig, 159; *Stein/Althammer*, Bd. I, ZPO Einl. Rn. 24; *Kılıçoğlu*, 52.

⁵⁴⁸ *Jauernig*, JuS 1971, 329; *Kaissis*, 19; aufgrund dieses funktionellen Zusammenhangs beider Rechtsgebiete sei die Übertragung gleichgelagerter Informationsbedürfnisse von der privatrechtlichen Rechtsordnung ins Zivilverfahrensrecht nicht widersprüchlich mit der Geltung des grundsätzlichen Trennungsdogmas, siehe *Tresenreuter*, 128.

⁵⁴⁹ *E. Schmidt*, KritV 1995, 424, 449.

⁵⁵⁰ Beispiele hierfür sind die Beauftragung von Sachverständigen aufgrund des Bedarfs nach besonderen Information in einem anderen Fachgebiet (§§ 402–414 dZPO, §§ 266–287 tZPO), oder die Aufklärungspflicht für die Parteien (§§ 138, 142, 144, 371, 372, 422, 423 dZPO, §§ 29, 144, 169 ff., 219, 291, 292, 318 tZPO) und für den Richter (§ 139 dZPO, § 31 tZPO); *Lang*, 35; *Ünal-Kaya*, 51 ff.; zur detaillierten Information zum Informationsbedürfnis im Zivilprozessrecht, siehe *Brosette*, 71 f., 75 ff. und *Tresenreuter*, 122 ff.

Eine gerechte und zutreffende Entscheidung kann nur dann getroffen werden, wenn das Informationsbedürfnis mit wahrheitsgemäßen und vollständigen Informationen gedeckt wird. Für die gründliche Untersuchung eines Streitfalls ist die Ermittlung relevanter und entscheidungserheblicher Sachverhalte unerlässlich. Die umfassende Kenntnis des zugrundeliegenden Lebenssachverhalts ist sowohl für eine schlüssige Klage als auch für eine substanzielle Verteidigung notwendig.⁵⁵¹ Jede Information trägt dazu bei, die Sachverhaltsermittlung zu vertiefen und die Wahrheit Schritt für Schritt ans Licht zu bringen. Fehlt es an Informationen, entsteht ein Defizit, das es erschwert, das vollständige Bild der Wahrheit zu erkennen.

Die bloße Weitergabe von Wissen über das historische Geschehen durch die Parteien genügt jedoch nicht, um die angeblichen subjektiven Rechte, die sich aus diesen Tatsachen ableiten, zu verwirklichen. Für die gerichtliche Überzeugungsbildung über die Wahrhaftigkeit streitiger Tatsachenbehauptungen ist der Nachweis der relevanten und bestrittenen Tatsachen erforderlich.⁵⁵² Das Gericht prüft mit Hilfe von Beweismitteln, ob ein Sachverhalt zutrifft oder nicht, und unterscheidet dabei zwischen „Wahrheit“ und „Unwahrheit“. ⁵⁵³ Auf dieser Grundlage stellt es die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen verbindlich fest.

Vor diesem Hintergrund ist es selbstverständlich, dass jedes Beweismittel als Informationsträger eine entscheidende Rolle bei der Wahrheitsermittlung spielt. Aus diesem Grund berufen sich viele auf die Wahrheitserforschung als Argument für die vollständige Verwertbarkeit aller Beweismittel, einschließlich solcher, die rechtswidrig erlangt wurden.⁵⁵⁴ In dieser Auffassung wird das Beweisverwertungsverbot als hinderlich für die Aufdeckung der Wahrheit betrachtet.⁵⁵⁵ Da jedes Beweismittel dazu beiträgt, die Wahrheit zu enthüllen, soll es kein Beweisverwertungsverbot geben.⁵⁵⁶ Stattdessen sollte grundsätzlich von einer vollständigen Verwertbarkeit aller Beweismittel ausgegangen werden.⁵⁵⁷

Unbestreitbar ist, dass der Ausschluss eines Beweismittels von der Verwertung dazu führen kann, dass ein Teil der Wahrheit, den der Beweisführer zu liefern versucht, unentdeckt bleibt. Daraus lässt sich ableiten, dass die Nichtverwertung eines Beweismittels die Ermittlung wahrer

⁵⁵¹ ZivilProzR/Gottwald, § 110 Rn. 1.

⁵⁵² MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 41; Hk-ZPO/Saenger, ZPO § 284 Rn. 4; Adolphsen, 56, 252.

⁵⁵³ Anders/Gehle/Anders, ZPO vor § 284 Rn.1; Muthorst, JuS 2014, 686; Nissen, 141.

⁵⁵⁴ Fink, 140, Kaissis, 15 ff.; Tresenreuter, 130 ff.; Celikovic, 37; Gamp, 50 f. Gemmeke, 24.

⁵⁵⁵ A. Roth, JR 1950, 715; Werner, NJW 1988, 993, 1002.

⁵⁵⁶ A. Roth, JR 1950, 715; Werner, NJW 1988, 993, 1002.

⁵⁵⁷ Werner, NJW 1988, 993, 1002.

Sachverhalte zumindest erschwert und das Risiko einer falschen Entscheidung erhöht.⁵⁵⁸ Weiterhin wird argumentiert, dass dies im Widerspruch zur grundlegenden Idee des Verhandlungsgrundsatzes steht, der darauf abzielt, dass die Wahrheit aus dem Mund der Parteien besser wahrgenommen werden kann.⁵⁵⁹ Die Effektivität des Verhandlungsgrundsatzes, der einen Informationsaustausch ermöglicht, hängt letztlich davon ab, ob die Parteien dem Gericht ihre Version entscheidungserheblicher Prozessstoffe näherbringen und sie effektiv vermitteln können.⁵⁶⁰

Darüber hinaus lässt sich argumentieren, dass das Beweisverwertungsverbot im Widerspruch zum zentralen Prozesszweck steht, nämlich dem Individualrechtsschutz durch Wahrheitserforschung.⁵⁶¹ Im Zivilprozess streben die Parteien in besonderem Maße danach, umfassende Informationen zu den relevanten Tatsachen zu erhalten, da es für sie von größter Bedeutung ist, eine wahrheitsgemäße und für beide Seiten zufriedenstellende Entscheidung zu erlangen. In Anbetracht dessen, dass die Möglichkeit der Parteien, Informationen zu beschaffen, in der Regel geringer als die des Staates ist,⁵⁶² sollte jedem Informationsträger eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Andernfalls steigt das Risiko von Irrtümern bei der Entscheidungsfindung des Richters aufgrund fehlender oder unzureichender Informationen, was zu Fehlentscheidungen führen kann.⁵⁶³ Da das Streben nach einer materiell richtigen Entscheidung letztlich dem Gemeinwohl dient,⁵⁶⁴ widerspricht dies nicht nur den Interessen der Parteien, sondern betrifft auch das allgemeine gesellschaftliche Interesse und die soziale Berechtigung.⁵⁶⁵

Trotz der obigen Ausführungen ist es nicht gerechtfertigt, aus der erheblichen Bedeutung der Wahrheitsfindung abzuleiten, dass rechtswidrig erlangte Beweismittel uneingeschränkt verwertet werden dürfen. Denn die Wahrheitserforschung stellt keinen eigenständigen Hauptzweck des Zivilprozesses dar, sondern fungiert als operatives Zwischenziel, das zur Verwirklichung des zentralen Prozesszwecks beiträgt.⁵⁶⁶ Selbst wenn man ihr eine eigenständige prozessuale Funktion zuschreiben wollte, existiert keine gesetzliche Grundlage, die ihr absoluten Vorrang vor anderen Prozesszielen oder Rechtsprinzipien einräumt.⁵⁶⁷ Zudem impliziert die Einordnung der

⁵⁵⁸ Kaissis, 15; Gemmeke, 24.

⁵⁵⁹ Gaul, AcP 168 (1968), 27, 50 f.; Tercan, SÜHFD 1996, 181, 182.

⁵⁶⁰ Tresenreuter, 119.

⁵⁶¹ Stürmer, 54 f.; BGH NJW 2018, 2883, Rn. 55.

⁵⁶² Tresenreuter, 122.

⁵⁶³ Brosette, 118 f.; Tresenreuter, 123.

⁵⁶⁴ BVerfG NJW 2002, 3619, 3624; BAG NZA 2008, 1008, Rn. 36; BGH NJW 2018, 2883, Rn. 29; BAG NZA 2009, 974, Rn. 37.

⁵⁶⁵ Wassermann, 57; Ünal-Kaya, 40.

⁵⁶⁶ Kaissis, 17 ff.; Celikovic, 41; Habscheid, GS Peters, 853; Stein/Althammer, Bd. I, ZPO Einl. Rn. 24.

⁵⁶⁷ Gemmeke, 26; Störmer, JuS 1994, 334, 335; Peters, ZJP 76 (1963), 145, 148; Kaissis, 29; Stein/Althammer, Bd. I, ZPO Einl. Rn. 24; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 42.

Wahrheitsfindung als Zwischenziel nicht zwangsläufig, dass sie in jedem Fall ein unverzichtbares Element zur Erreichung des Hauptzwecks des Prozesses darstellt. Die Wahrheit darf nicht um jeden Preis ermittelt werden;⁵⁶⁸ entscheidend ist vielmehr, wie sie gefunden wird. Dies entspricht den Grundsätzen des Rechtsstaatsprinzips.⁵⁶⁹ Diesbezüglich wird zu Recht betont, dass der Zweck nicht die Mittel heiligt.⁵⁷⁰ Selbst im Strafprozess, der durch den Untersuchungsgrundsatz geprägt ist und in dem staatliche Organe aktiv an der Wahrheitserforschung beteiligt sind, darf die Wahrheitsfindung nicht schrankenlos verfolgt werden.⁵⁷¹

In beiden Ländern darf die Wahrheitsforschung grundsätzlich nur im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften erfolgen.⁵⁷² Gleichzeitig bestätigt das Gesetz in vielen Fällen die Verzichtbarkeit einer umfassenden Wahrheitsermittlung.⁵⁷³ So bleibt beispielsweise bei unbestrittenen oder zugestandenen Tatsachen unklar, ob sie tatsächlich der Wahrheit entsprechen. Ähnlich verhält es sich beim Versäumnisurteil (§ 331 dZPO; § 150 tZPO), das ausschließlich auf den Behauptungen der erschienenen Partei basiert.⁵⁷⁴ Ein weiteres Beispiel bildet das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 383, 384 dZPO; §§ 242, 247–250 tZPO), das in bestimmten Fällen verhindert, dass relevante Informationen in das Verfahren einfließen.⁵⁷⁵ Auch das Geständnis (§ 288 dZPO; § 188 tZPO) ist in diesem Zusammenhang zu nennen.⁵⁷⁶ Die darin enthaltenen Tatsachenbehauptungen gelten gemäß den genannten Vorschriften als unbestritten und bedürfen keiner weiteren Beweisführung, sodass der Richter sich mit den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien begnügen muss. In ähnlicher Weise sind auch das Anerkenntnis (§ 307 dZPO; § 308 tZPO) sowie der Klageverzicht (§ 306 dZPO; § 307 tZPO) als Beispiele dafür anzuführen. Dies verdeutlicht, dass das Zivilprozessrecht in bestimmten Konstellationen eine Verfahrensbeendigung ohne weitere Sachverhaltsaufklärung und damit ohne vollständige Wahrheitsermittlung zulässt. Vor diesem Hintergrund wird teilweise argumentiert, dass das absolute Verwertungsverbot für rechtswidrig erlangte Beweismittel nach § 189 Abs. 2 tZPO auch

⁵⁶⁸ Gaul, AcP 168 (1968), 27, 50; Tanrıver, TBB 2006, 374; Akil, AÜHFD 2012, 1223, 1241; Tanrıver, 135; Bolayır, 69, 75; Pekcanitez/Atalay/Özekes, 354; Budak/Karaaslan, 5; Tanrıver, TBB 2006, 374.

⁵⁶⁹ Gaul, AcP 168 (1968), 27, 50; Tanrıver, TBB 2006, 374.

⁵⁷⁰ Gaul, AcP 168 (1968), 27, 50.

⁵⁷¹ BVerfG BeckRS 2011, 48523, Rn. 10; BGH NJW 1992, 1463; tKGH, GrSS, Urt. v. 25.5.2021, 2018/433 – 2021/213; Werner, NJW 1988, 993, 995; Weichbrodt, 224; KK-StPO/Fischer, vor § 1 Rn. 3; MüKoStPO-Kudlich, Einl. Rn. 11; Beling zufolge zählen die völkerrechtlichen Beziehungen, die dienstlichen Interessen, das Staatswohl und die Persönlichkeitssphäre des Privaten zu den Schranken der Wahrheitserforschung im strafprozessualen Bereich, siehe Beling, 5.

⁵⁷² Gemmeke, 27; Ünal-Kaya, 44; Pekcanitez/Atalay/Özekes, 354; Budak/Karaaslan, 4 f.; Tanrıver, 929 f.

⁵⁷³ Stein/Althammer, Bd. I, ZPO Einl. Rn. 24.

⁵⁷⁴ Gemmeke, 27.

⁵⁷⁵ Budak, IMÜHFD 2019, 33, 41.

⁵⁷⁶ Tercan, SÜHFD 1996, 181, 182.

als einen gesetzlich normierten Verzicht auf die Wahrheitserforschung angenommen werden könne.⁵⁷⁷

Darüber hinaus entspricht ein rechtswidrig erlangtes Beweismittel nicht zwangsläufig der Wahrheit.⁵⁷⁸ Es besteht stets die Möglichkeit, dass die darin enthaltenen Informationen, die als vermeintlich wertvolle Erkenntnisse für die Annäherung an die Wahrheit betrachtet werden, in Wirklichkeit nicht der Realität entsprechen. Daher ist die Annahme unzutreffend, dass ein rechtswidrig erlangtes Beweismittel automatisch zur Wahrheitsfindung beiträgt, wenn kein Beweisverwertungsverbot bestünde. Ebenso lässt sich nicht pauschal behaupten, dass die Ablehnung eines Beweismittels zwangsläufig eine Hürde für die Wahrheitsfindung darstellt.⁵⁷⁹ Die Zuverlässigkeit eines rechtswidrig erlangten Beweismittels ist nicht per se geringer als die eines rechtmäßig erlangten.⁵⁸⁰ Daher kann das Verbot nicht allein mit der Begründung gerechtfertigt werden, dass ein rechtswidrig erlangtes Beweismittel grundsätzlich fragwürdig ist.⁵⁸¹ Die Frage der Zulässigkeit eines Beweismittels ist strikt von seiner Beweiskraft, also von seiner Zuverlässigkeit zu unterscheiden.

Allerdings ist zu beachten, dass der Ausschluss eines echten Beweismittels und die daraus resultierende Nichtergründung des historisch korrekten Sachverhalts die sachgerechte Verwirklichung der Rechte der Parteien erheblich gefährden kann. Besonders problematisch ist dies, wenn Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen von der gerichtlichen Verwertung ausgeschlossen werden. Die besondere Bedeutung solcher Beweismittel zeigt sich insbesondere in Fällen, in denen ein vollständiges Wissen über das gesamte historische Geschehen aufgrund subjektiver Zeugenaussagen kaum möglich gewesen wäre.⁵⁸² Der Grund liegt darin, dass Video- oder Tonaufnahmen eine präzisere und objektivere Darstellung bieten, die im Vergleich zu Zeugenaussagen weniger anfällig für Erinnerungslücken oder persönliche Interpretationen ist.

Der BGH⁵⁸³ betonte in einem Unfallhaftpflichtprozess, in dem er sich für die Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen entschied, dass in solchen Fällen oft keine neutralen Zeugen zur Verfügung stehen und der Beweiswert von Zeugenaussagen aufgrund der Flüchtigkeit des Unfallgeschehens sowie der Gefahr von Rekonstruktions- und Solidarisierungstendenzen stark eingeschränkt sein

⁵⁷⁷ Budak, IMÜHFD 2019, 33, 34.

⁵⁷⁸ Fink, 140; Gemmeke, 31.

⁵⁷⁹ Foerste, NJW 2001, 321, 322; Gemmeke, 31; Fink, 140 f.; das Verwertungsverbot befreie im Dienste der Wahrheit den Richter vom möglichen Justizirrtum, siehe Habscheid, GS Peters, 872.

⁵⁸⁰ Fink, 141.

⁵⁸¹ MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 69; Wieczorek/Schütze/Ahrens, ZPO vor § 286 B Rn. 23.

⁵⁸² AG München NZV 2014, 276.

⁵⁸³ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 37.

kann. Vor diesem Hintergrund bezog der BGH die Wahrheitsfindung als eines von mehreren Kriterien in die Entscheidung über die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel ein, indem er eine Abwägung kollidierender Rechte und Interessen beider Seiten vornahm.⁵⁸⁴ Dementsprechend, auch wenn daraus keine pauschale Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel abgeleitet werden kann, lässt sich sagen, dass das öffentliche und individuelle Interesse an der Wahrheitsfindung als ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidung über deren Verwertbarkeit zu berücksichtigen ist.⁵⁸⁵

E. Zwischenfazit

Die Wahrheitsfindung dient als operatives Zwischenziel zur Durchsetzung und Verwirklichung subjektiver Rechte im Zivilprozess, die sich aus materiellem Recht ergeben.

Trotz ihrer erheblichen Bedeutung besteht in beiden Rechtssystemen Einigkeit darüber, dass die Wahrheit nicht um jeden Preis verfolgt werden darf.⁵⁸⁶ Zahlreiche Verfahrensvorschriften in Deutschland und der Türkei schränken die Wahrheitsfindung ein oder lassen in bestimmten Fällen bewusst auf sie verzichten. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschluss bestimmter Beweismittel – vorbehaltlich der jeweiligen nationalen Regelungen – als bewusste rechtliche Entscheidung gewertet werden, in bestimmten Fällen von der Wahrheitserforschung abzusehen.

Folglich lässt sich eine pauschale Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel weder im deutschen noch im türkischen Recht allein aus dem Zweck der Wahrheitsfindung ableiten. Gleichzeitig bleibt das erhebliche öffentliche wie individuelle Interesse an der Wahrheitsfindung ein zentrales Kriterium, das bei der Entscheidung über die Verwertbarkeit von Beweismitteln berücksichtigt werden muss.

⁵⁸⁴ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 54.

⁵⁸⁵ *Celikovic*, 35; *Simokat*, 220; *Greger*, NZV 2015, 114, 116.

⁵⁸⁶ *Gaul*, AcP 168 (1968), 27, 50; *Kaassis*, 17 ff.; *Celikovic*, 41; *Habscheid*, GS Peters, 853; *Werner*, NJW 1988, 993, 995; *Weichbrodt*, 224; *Tanriver*, TBB 2006, 374; *Akil*, AÜHFD 2012, 1223, 1241; *Kurt-Konca*, 49; *Tanriver*, 135.

Teil 4:

Grundlagen für das Beweisverwertungsverbot im deutschen und türkischen Zivilprozessrecht

§ 11 Grundlage des zivilprozessualen Beweisverwertungsverbots im deutschen Recht

Beweisverwertungsverbote untersagen die Einbeziehung eines Beweismittels in die Beweisaufnahme, seine Verwendung bei der Beweiswürdigung, seine Berücksichtigung zur Überzeugungsbildung sowie seine Heranziehung als Entscheidungsgrundlage.⁵⁸⁷ In der dZPO gibt es ausdrücklich keine Regelung zum Beweisverwertungsverbot wegen vorprozessualer Rechtswidrigkeit bzw. keine Regelung, die die Verwertung eines Beweismittels allein aufgrund der Art und Weise seiner außerprozessualen Erlangung untersagt.⁵⁸⁸ Gleiches gilt für das dArbGG sowie das Gerichtsverfassungsgesetz (im Folgenden: GVG).⁵⁸⁹ Wie bereits zuvor dargelegt, enthalten weder die EU-Grundrechtecharta noch die EMRK explizite Bestimmungen zu Beweisverwertungsverböten.⁵⁹⁰

A. Ablehnung von Extrempositionen

In Ermangelung einer expliziten gesetzlichen Grundlage gehen die Auffassungen in Literatur und Rechtsprechung zur Frage, ob rechtswidrig erlangte Beweismittel von der gerichtlichen Verwertung auszuschließen sind, weit auseinander. Die Spannbreite reicht von einer generellen Unverwertbarkeit bis hin zu einer uneingeschränkten Verwertbarkeit.

Befürworter einer vollständigen Verwertbarkeit argumentieren meist entweder mit einer strikten Trennung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht oder mit dem Vorrang der Wahrheitserforschung im Zivilprozess.⁵⁹¹ Da diese Aspekte bereits ausführlich dargelegt wurden,⁵⁹² wird an dieser Stelle auf eine erneute Detailbetrachtung verzichtet. Allerdings lässt sich

⁵⁸⁷ Simokat, 112; Kiethe, MDR 2005, 965 f.; Müller, 41; Muthorst, 187 ff.; Weichbrodt, 134 ff.

⁵⁸⁸ Dilcher, AcP 158 (1959/60), 469, 475; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 42; Baumgärtel, 61; Habscheid, GS Peters, 854; MAH-ArbR/Dendorfer-Ditges, § 35 Compliance und Datenschutz Rn. 236; Werner, NJW 1988, 993, 999; Mienert/Gipp, ZD 2017, 514, 516; MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 68; Ahrens, Kap. 6 Rn. 9; Roth, Verwertung, 282; Balhasar, JuS 2008, 35; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2077; Knaut, 4 f.; Baeck/Winzer/Abend, NZG 2018, 1221; Tresenreuter, 1; Gemmeke, 3; Simokat, 127; Fink, 1; Lenz/Meurer, MDR 2000, 73, 75; Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 371; Kiethe, MDR 2005, 965; Venetis/Oberwetter, NJW 2016, 1051, 1054; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 317; Reinhard, ArbRB 2015, 86, 87; Natter, 134; Wiczorek/Schütze/Ahrens, ZPO vor § 286 B Rn. 7.

⁵⁸⁹ Simitis et al./Scholz/Schindler, DS-GVO Anh. Art. 6 Rn. 125; Reichenbach, 25, Simokat, 127; Gemmeke, 3; MAH-ArbR/Dendorfer-Ditges, § 75 Rn. 297; HaKo-KSchR/Gieseler/Dubon, BGB § 626 Rn. 176; Maschmann, NZA 2002, 13, 20; Reinhard, ArbRB 2015, 86, 87.

⁵⁹⁰ Simokat, 112; Nissen, 355 ff.; Ahrens, Kap. 6 Rn. 9; Wiczorek/Schütze/Ahrens, ZPO vor § 286 B Rn. 7.

⁵⁹¹ Baumgärtel, FS Klug, 479; Simokat 113; Werner, NJW 1988, 993, 997 f.; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 42.

⁵⁹² Siehe oben Teil 3, § 10, D und Teil 3, § 9, C.

klar sagen, dass das deutsche Recht eine derart strikte Trennung ablehnt und die Wahrheitserforschung nicht als eigenständiger Prozesszweck betrachtet, der alle anderen prozessualen Ziele überlagert und um jeden Preis zu verfolgen ist. Daher lässt sich eine generelle Verwertbarkeit weder aus der Trennung von materiellem Recht und Prozessrecht,⁵⁹³ noch aus dem Zweck der Wahrheitserforschung⁵⁹⁴ ableiten.

Demgegenüber wird eine generelle Unverwertbarkeit vereinzelt mit der Einheit der Rechtsordnung begründet.⁵⁹⁵ Da dieses Argument bereits an früherer Stelle behandelt wurde,⁵⁹⁶ wird darauf nicht erneut eingegangen. Allerdings ist festzuhalten, dass diese Auffassung im deutschen Recht grundsätzlich abgelehnt wird.⁵⁹⁷ Vielmehr besteht Einigkeit darüber, dass in Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung eine materiell-rechtliche Rechtswidrigkeit nicht automatisch auf das Zivilprozessrecht durchschlägt.⁵⁹⁸

Daneben wird die generelle Unverwertbarkeit gelegentlich aus einfachgesetzlichem Recht hergeleitet. Hierbei wird versucht, ein allgemeines Beweisverwertungsverbot aus dem Grundsatz von Treu und Glauben⁵⁹⁹ (§ 242 BGB), dem Gedanken⁶⁰⁰ redlicher Prozessführung als dessen prozessuales Spiegelbild oder dem Grundsatz, dass niemand aus eigenem Unrecht Vorteile ziehen darf, abzuleiten. Da diese Aspekte später ausführlicher behandelt werden, erfolgt hier keine detaillierte Erörterung. Jedoch lässt sich festhalten, dass weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung eine pauschale, absolute Unverwertbarkeit aus dem einfachgesetzlichen Recht abgeleitet wird.

Ein weiteres Argument für ein absolutes Beweisverwertungsverbot basiert auf der Befürchtung, dass die Zulassung rechtswidrig erlangter Beweismittel im Prozess Anreize schaffen könnte, Beweise auf unrechtmäßige Weise zu beschaffen.⁶⁰¹ Zudem wird teilweise darauf hingewiesen,

⁵⁹³ *Fink*, 142; *Kiethe*, MDR 2005, 965, 966; *Simokat*, 113 f.; *Stein/Jonas/Thole*, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 41.

⁵⁹⁴ *Simokat*, 113 f.; *Dauster/Braun*, NJW 2000, 313, 316; *Gemmeke*, 24; *Kodek*, 98; *MüKoZPO/Prütting*, § 284 Rn. 69; *Weichbrodt*, 144 f.; *Celikovic*, 10; *Kratz/Gubbels*, NZA 2009, 652, 655.

⁵⁹⁵ *Kellner*, JR 1950, 270, 271; teilweise auch *Siegert*, NJW 1957, 689, 690.

⁵⁹⁶ Siehe oben Teil 3, § 9, B.

⁵⁹⁷ *Stein/Jonas/Thole*, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 40; *Dauster/Braun*, NJW 2000, 313, 316 ff.; *Betz*, RdA 2018, 100, 102 ff.; *Kodek*, 96; *Dilcher*, AcP 158 (1959/1960), 470 f.; *Fink*, 153; *Gemmeke*, 64 ff.; *Kaissis*, 55; *Konzen*, 75; *Peters*, ZJP 76 (1963), 145, 153; *Werner*, NJW 1988, 993, 999; *Zeiss*, ZJP 89 (1976), 377, 382; *Brinkmann* AcP 206 (2006), 751.

⁵⁹⁸ *Ahrens*, NJW 2018, 2837, 2838; *MüKoZPO/Prütting*, § 284 Rn. 69; *Zeiss*, ZJP 89 (1976), 377, 389; *Tresenreuter*, 34 f.; *Betz*, RdA 2018, 100, 108 ff.; *Strauß*, NZV 2018, 554, 559 f.; *Segger-Piening*, ZJP 132 (2019), 359, 362 f.; *Wirsching*, NZV 2016, 13, 14; *Chandna-Hoppe*, NZA 2018, 614, 615; *Roth*, Verwertung, 283; *Ahrens*, Kap. 6 Rn. 24.

⁵⁹⁹ *Gemmeke*, 202 f.

⁶⁰⁰ *Stein/Jonas/Leipold*, Bd. IV fr. Aufl., ZPO § 284 Rn. 87.

⁶⁰¹ *Kaissis*, 52; *Gemmeke*, 77; *Habscheid*, GS Peters, 862; *Stein/Jonas/Leipold*, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 87.

dass die Konsequenzen für rechtswidrige Beweiserlangung im materiellen Recht oft nicht ausreichend seien, um eine solche Beschaffung effektiv zu unterbinden.⁶⁰² Dennoch wird keine dieser Argumentationen als überzeugender Grund für ein allgemeines und absolutes Beweisverwertungsverbot angesehen. Auch wenn die Rechtsprechung diese Aspekte teilweise berücksichtigt,⁶⁰³ leitet die höchstrichterliche Judikatur daraus bislang keine generelle Unverwertbarkeit ab.

Zusammenfassend herrscht in der deutschen Literatur weitgehend Einigkeit, dass die Extrempositionen bzw. sowohl eine pauschale Verwertbarkeit als auch eine generelle Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel abzulehnen sind.⁶⁰⁴ Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf vermittelnden Lösungen, die eine flexible Handhabung ermöglichen und eine fallbezogene Entscheidung über die Verwertbarkeit solcher Beweismittel erlauben.⁶⁰⁵

B. Hierarchische Differenzierung der bei der Beweiserlangung verletzten Normen

Um Fälle rechtswidrig erlangter Beweismittel voneinander abzugrenzen, wird in der Literatur vorrangig nach dem Rang der verletzten Norm unterschieden.⁶⁰⁶ Entscheidend ist dabei, ob ein Grundrechtseingriff vorliegt oder ob lediglich einfachgesetzliche Vorschriften verletzt wurden.⁶⁰⁷ Die Literatur ist hierbei zweigeteilt. Die Lösungen werden entweder auf einfachgesetzlicher oder auf verfassungsrechtlicher Ebene angestrebt. Während eine Auffassung das Beweisverwertungsverbot aus der Beeinträchtigung verfassungsrechtlich geschützter Grundrechte ableitet,⁶⁰⁸ sucht die andere Auffassung die Lösung in der analogen Anwendung einfachgesetzlicher Normen des materiellen Rechts und des Prozessrechts.⁶⁰⁹

Allerdings bedarf diese Differenzierung nach dem Rang der verletzten Norm in einigen Aspekten einer näheren Betrachtung.⁶¹⁰ Die erste Kritik betrifft die Frage, inwieweit der Rang der bei der

⁶⁰² Konzen, 178, 182.

⁶⁰³ „[...] würde sonst geradezu ein Anreiz zu einem solchen arglistigen Verhalten geben.“ BGH NJW 1970, 1848.

⁶⁰⁴ Kiethe, MDR 2005, 965, 966; Werner, NJW 1988, 993, 997 f.; Simokat 112 ff.; Adolphsen, 273; kritisch siehe Reichenbach, 7; Knaut, 46; Natter, 138; Kratz/Gubbels, NZA 2009, 652, 655.

⁶⁰⁵ Baumgärtel-Hb/Laumen/Prütting, Bd. I, Kap. 6, Rn. 3; Werner, NJW 1988, 993, 998; Kiethe, MDR 2005, 965, 966; Simokat 118 ff.; Reichenbach, 8 ff.

⁶⁰⁶ Fink, 3 ff.; Gamp, DRiZ 1981, 41 ff.; Tresenreuter, 21 ff.; Reichenbach, 9, 25 ff., 43 ff.; Gemmeke, 86; Weichbrodt, 137, 177; Helle, JZ 1994, 915, 916 ff.; Gamp, ZZZ 96 (1983), 115, 116; Habscheid, GS Peters, 840 ff.; Baumgärtel, 85 ff.; Gamp, 56; Baumgärtel, FS Klug, 478 f.; Muthorst, 108; Kodek, 118; Knaut, 57 f.

⁶⁰⁷ Peters, ZZZ 76 (1963), 145, 154; Schwab, FS Hubmann, 426 ff.; Gamp, DRiZ 1981, 41, 43 f. 48; Weichbrodt, 137; Gamp, ZZZ 96 (1983), 115, 116; Kodek, 118.

⁶⁰⁸ Störmer, JuS 1994, 334 f.; MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 69 f.; Stein/Jonas/Leipold, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 97 ff.; Zöller/Greger, ZPO § 286 Rn. 15a; Habscheid, ZZZ 96 (1983), 306 f.; Fink, 74 ff.

⁶⁰⁹ Gemmeke, 163 ff.; Reichenbach, 132 ff.; Dilcher, AcP 158 (1959/60), 469 ff.; Kellner, JR 1950, 270 ff.; Zeiss, ZZZ 89 (1976), 377 ff.

⁶¹⁰ Weichbrodt, 177; Gemmeke, 86 ff.; Reichenbach, 43 ff.

Beweiserlangung verletzten Norm die Zulässigkeit oder Verwertbarkeit des Beweismittels bestimmen kann.⁶¹¹ Dies impliziert eine Bewertung der Normenhierarchie nach ihrer jeweiligen Schutzintensität. Befürworter dieser Differenzierung argumentieren, dass ein Beweisverwertungsverbot insbesondere dann zu bejahen sei, wenn die Beweiserlangung nicht nur einfachgesetzliches Recht, sondern auch Verfassungsrecht verletzt. Dies setzt voraus, dass Verstöße gegen einfachgesetzliche Normen grundsätzlich weniger schwer wiegen würden, als verfassungsrechtliche Verstöße.⁶¹² Eine pauschale Annahme ist jedoch problematisch. Ein Verstoß gegen einfaches Recht kann ebenfalls erhebliche Rechtsgutsverletzungen nach sich ziehen und wiegt nicht zwangsläufig weniger schwer, als ein Verstoß gegen eine Verfassungsvorschrift. Diese Differenzierung birgt daher das Risiko, zu unzutreffenden Ergebnissen zu führen.⁶¹³

Darüber hinaus kann diese Differenzierung zu paradoxen Ergebnissen führen.⁶¹⁴ In der Literatur stellt sich dazu eine treffende Frage:⁶¹⁵ Was würde geschehen, wenn eine neue einfachgesetzliche Norm zum Schutz der Intimsphäre erlassen würde? Würde dies bedeuten, dass Beweismittel, die unter Verstoß gegen diese neue Regelung erlangt wurden, ab sofort als verwertbar gelten, nur weil sie nun auf einfachgesetzlicher Grundlage geregelt sind? Theoretisch würde dies zu dem widersprüchlichen Ergebnis führen, dass Beweise, die unter Verletzung der sozialen oder privaten Sphäre einer Person erlangt wurden, ausgeschlossen werden, während Beweismittel, die durch eine Verletzung der Intimsphäre gewonnen wurden, verwertbar wären – allein aufgrund der einfachgesetzlichen Regelung. Dies zeigt, dass die Verwertbarkeit eines Beweismittels nicht davon abhängen darf, ob es sich bei der Beweiserlangung durch die Prozessparteien um eine Verletzung rein verfassungsrechtlich begründeter Rechte handelt. Denn es existiert keine Hierarchie der Schutzwürdigkeit, die sich allein nach dem Rang der verletzten Norm richtet.⁶¹⁶

Der Gesetzgeber konkretisiert verfassungsrechtlich verankerte Grundrechte durch einfachgesetzliche Regelungen und gestaltet sie aus. In diesem Sinne stellen einfachgesetzliche Normen Schutzbestimmungen für grundrechtlich gesicherte Rechtspositionen dar⁶¹⁷ und dienen dem Schutz dieser Grundrechte in präzisierter und spezifizierter Weise.⁶¹⁸ So sichern etwa §§ 211 ff. dStGB das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verankerte Recht auf Leben, während das Recht auf Achtung des Eigentums aus Art. 14 GG mit § 242 dStGB hinsichtlich des Schutzguts und der

⁶¹¹ *Reichenbach*, 43.

⁶¹² *Schneider*, 45.

⁶¹³ *Roth*, Verwertung, 292.

⁶¹⁴ *Kodek*, 126; *Gemmeke*, 87 f.; *Weichbrodt*, 178.

⁶¹⁵ *Weichbrodt*, 178.

⁶¹⁶ *Weichbrodt*, 178.

⁶¹⁷ *Weichbrodt*, 177; *Reichenbach*, 43 f.

⁶¹⁸ *Reichenbach*, 44; *Weichbrodt*, 178.

Schutzrichtung übereinstimmt.⁶¹⁹ Ebenso fungieren § 823 Abs. 1 BGB und 201 ff. dStGB als Schutzvorschriften für das Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Ebenfalls dienen Bestimmungen des Datenschutzrechts überwiegend dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die gesetzliche Konkretisierung eines Schutzgutes mindert weder dessen Schutzwürdigkeit noch den Unrechtsgehalt seiner Verletzung. Auch die Normenhierarchie ändert daran nichts – es existiert keine Abstufung der Schutzwürdigkeit von Rechtsgütern allein aufgrund des Rangs der jeweiligen Norm.⁶²⁰

Zudem führt diese Differenzierung zu einem weiteren widersprüchlichen Ergebnis: Sie würde bedeuten, dass ein Rechtsgut, das ausschließlich verfassungsrechtlich geschützt ist, durch ein Beweisverwertungsverbot stärker geschützt wäre als ein Rechtsgut, das sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich abgesichert ist.⁶²¹ Hingegen regelt der Gesetzgeber ein Rechtsgut mittels eines einfachen Gesetzes gesondert, um dafür einen verstärkten Schutz zu gewährleisten.⁶²²

C. Kein direkter Rückgriff auf das Verfassungsrecht

Ausgehend von der oben dargestellten Differenzierung nach dem Rang der verletzten Norm argumentieren viele, dass ein Beweisverwertungsverbot zu bejahen sei, wenn ein Beweismittel unter Verstoß gegen verfassungsrechtlich verankerte Grundrechte erlangt wurde.⁶²³ Demnach seien Beweismittel, deren Erlangung lediglich gegen einfachgesetzliche Bestimmungen verstößt bzw. schlicht rechtswidrig ist, etwa im Fall gestohlener Urkunden, prozessual verwertbar.⁶²⁴ In diesem Fall werde lediglich das einfache Gesetzesrecht, bzw. § 242 dStGB, verletzt. Die Unverwertbarkeit eines Beweismittels komme daher nur in Betracht, sofern gleichzeitig ein Grundrechtseingriff vorliege.⁶²⁵ So könne ein gestohlenes Dokument nur dann einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, wenn es personenbezogene Informationen enthält,⁶²⁶ da in diesem Fall die Beweiserlangung gegen das verfassungsrechtlich geschützte allgemeine

⁶¹⁹ Reichenbach, 44.

⁶²⁰ Weichbrodt, 178.

⁶²¹ Gemmeke, 87; Kodek, 126 f.

⁶²² Gemmeke, 87; ebenso Müller, 210.

⁶²³ Gamp, DRiZ 1981, 41, 43 f. 48; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO § 286 Rn. 7; Peters, ZZZ 76 (1963), 145, 154; Schwab, FS Hubmann, 426 ff.; Weichbrodt, 137.

⁶²⁴ Gamp, DRiZ 1981, 41, 43; Gamp, 56; Weichbrodt, 137; Reichenbach, 9; Habscheid, ZZZ 96 (1983), 306, 322; Störmer, JuS 1994, 334, 336; Roth, Verwertung, 282; Zöller/Greger, ZPO § 286 Rn. 15h; Zeiss, ZZZ 89 (1976), 377, 398; kritisch siehe Stein/Jonas/Leipold, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 113.

⁶²⁵ Gamp, DRiZ 1981, 41, 43 f.

⁶²⁶ Baumgärtel-Hb/Laumen/Prütting, Bd. I, Kap. 6, Rn. 8; MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 74.

Persönlichkeitsrecht verstoßen würde. Die Grundrechtswidrigkeit der Beweiserlangung wird somit als maßgeblicher Auslöser für ein Beweisverwertungsverbot betrachtet.⁶²⁷

Fraglich ist bereits jedoch, ob direkt auf das Verfassungsrecht als Grundlage für ein Beweisverwertungsverbot zurückzugreifen ist, wenn der Beweisführer das Beweismittel außerhalb des Prozesses rechtswidrig erlangt hat. Viele sind der Meinung, dass das Grundgesetz keine geeignete Quelle zur Ableitung eines Beweisverwertungsverbots ist, wenn die Rechtswidrigkeit bei der Erlangung als maßgeblicher Punkt angenommen wird.⁶²⁸

I. Keine Drittwirkung der Grundrechte

Einer der Hauptgründe, warum ein unmittelbarer Rückgriff auf das Verfassungsrecht unzutreffend ist, liegt darin, dass die Zivilprozessparteien als Privatsubjekte nicht die Adressaten von Grundrechten sind.⁶²⁹ Der Adressat einer Rechtsnorm ist derjenige, der zu ihrer Einhaltung verpflichtet ist.

Die herkömmliche Funktion des Verfassungsrechts liegt in erster Linie in der Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat als Träger der Hoheitsgewalt und seinen Bürgern.⁶³⁰ Das Grundgesetz gewährt den Bürgerinnen und Bürgern – teilweise auch allen Menschen – bestimmte Grundrechte, die historisch als Schutzmechanismus gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt konzipiert wurden.⁶³¹ Dementsprechend richten sich die verfassungsrechtlich gewährten Grundrechte traditionell primär an den Staat. Sie begründen eine vertikale Rechtsbeziehung zwischen dem Staat und seinen Bürgern.⁶³²

Nach dem klaren Wortlaut des Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte die staatlichen Gewalten – einschließlich der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung – als unmittelbar geltendes Recht.⁶³³ Es besteht kein Zweifel daran, dass alle staatlichen Organe sowie Träger mittelbarer Staatsgewalt, die hoheitliche Gewalt ausüben, als Grundrechtsverpflichtete

⁶²⁷ *Gamp*, DRiZ 1981, 41, 44; *Gamp*, 56.

⁶²⁸ *Reichenbach*, 44 ff.; *Tresenreuter*, 21; *Weichbrodt*, 176 ff.; *Müller*, 207 f.

⁶²⁹ *Reichenbach*, 44 f.; *Weichbrodt*, 178 f.; *Dauster/Braun*, NJW 2000, 313, 318; *Störmer*, JuS 1994, 334, 335 f.; *Muthorst*, 110 f.; *Volle*, 40 ff.; *Brosette*, 179 f.

⁶³⁰ *Maunz/Dürig/Herdegen*, Bd. I, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 4 f.; *Tresenreuter*, 10; *Canaris*, AcP 184 (1984), 201, 204; *Schwabe*, 15; *Antalya*, MÜHF-HAD 2022, 1, 8.

⁶³¹ *Epping*, 6, 183 f.; *de Wall/Wagner*, JA 2011, 734, 737; *Belling/Herold/Kneis*, AIUP 2014, 53; Abweichungen davon in spezifischen Konstellationen, bei denen die Private eine besondere Machtposition ausübt, siehe *Jobst*, NJW 2020, 11 ff. mit Verweis auf BVerfG BVerfGE 128, 226 und BVerfG NJW 2018, 1667.

⁶³² *Belling/Ince*, LHD 2014, 3, 10.

⁶³³ *Maunz/Dürig/Herdegen*, Bd. I, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 1; *Jarass et al./Jarass*, GG Art. 1 Rn. 48; *de Wall/Wagner*, JA 2011, 734, 735; *Belling/Herold/Kneis*, AIUP 2014, 53, 75 f.; *Lücke*, JZ 1999, 377; *Classen*, AöR 1997, 65, 67; *Nipperdey*, RdA 1949, 214, 216; *Fabisch*, 70; *Epping*, 182 ff.

anzusehen sind und die Grundrechte unmittelbar beachten müssen.⁶³⁴ Ob die Grundrechte auch zwischen Privaten wirken, regelt jedoch das GG ausdrücklich nicht – abgesehen von Art. 9 Abs. 3 GG, der die Koalitionsfreiheit betrifft.⁶³⁵ Die Frage, ob und inwieweit sich Grundrechte auf das Verhalten von Privatrechtssubjekten und Privatverhältnisse auswirken, wird unter dem Begriff „Horizontalwirkung“⁶³⁶ oder „Drittwirkung“⁶³⁷ der Grundrechte diskutiert.⁶³⁸ Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung in dieser Hinsicht hat seitdem zu intensiven Auseinandersetzungen in der Literatur geführt.⁶³⁹

Zu Beginn dieser Diskussionen wurde der Standpunkt vertreten, dass Grundrechte aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die gesamte Rechtsordnung nicht nur als Leitsätze oder Auslegungsregeln fungieren sollten, sondern auch Private unmittelbar binden.⁶⁴⁰ Dies wurde insbesondere von *Nipperdey*⁶⁴¹ vertreten, dem einige Autoren zustimmten.⁶⁴² Demgemäß sollen Grundrechte, die die Ehe, Familie, Gewerbefreiheit, Eigentum und Erbschaft betreffen, auch für den Privatrechtsverkehr verbindlich sein und Verstöße dagegen zur Nichtigkeit des jeweiligen Rechtsgeschäfts im Zivilrecht führen.⁶⁴³ In ähnlicher Weise erklärte das BAG⁶⁴⁴ im Jahr 1954, dass zumindest einige Grundrechte nicht nur Abwehrrechte oder Freiheitsgarantien gegen staatliche Eingriffe seien, sondern auch unmittelbare Bedeutung für den Rechtsverkehr der Bürger untereinander hätten.

⁶³⁴ v. Münch/Kunig/Kunig/Kotzur, GG Art. 1 Rn. 73.

⁶³⁵ *Belling/Herold/Kneis*, AIUP 2014, 53, 56; *Fabisch*, 70.

⁶³⁶ *Müller*, 208; *de Wall/Wagner*, JA 2011, 734.

⁶³⁷ Der Begriff „Drittwirkung“ wurde erst vom *Ipsen* im Jahr 1954 benutzt, siehe *Ipsen*, Gleichheit, 143. Nachher wurde dieser Begriff vom BVerfG in seiner Entscheidung 1958 Gebrauch gemacht, siehe BVerfG BeckRS 1958, 869 Rn. 18.

⁶³⁸ *Huber/Voßkuhle/Augsberg*, Bd. I, GG Art. 1 Rn. 130 f.; *Jarass et al./Jarass*, GG Art. 1 Rn. 48a; *Hubmann*, 110 ff.; *Volle*, 40 ff.; *Wente*, NJW 1984, 1446 f.; *Fabisch*, 57 ff. 68 ff.; *Schwabe*, 9 ff. 27; *Volle*, 40 ff.; *Epping*, 182 ff.; *Jobst*, NJW 2020, 11; *Brosette*, 179 f.; *Ertas*, 17 ff. 19 ff.

⁶³⁹ *Leisner*, 356 ff.; *Canaris*, AcP 184 (1984), 201, 202 ff.; *Oeter*, AöR 1994, 529, 532 ff.; *Lücke*, JZ 1999, 377 f.; *Schwabe*, 9 ff.; *Schwabe*, AöR 1975, 442 ff.; *Classen*, AöR 1997, 65, 71 ff.; *de Wall/Wagner*, JA 2011, 734 ff.; *Canaris*, 11 ff.; *Wente*, NJW 1984, 1446 f.; zur ausführlichen Information, siehe *Fabisch*, 68 ff. und *Förster*, 164 ff.

⁶⁴⁰ *Nipperdey*, 15; *Nipperdey*, RdA 1950, 124.

⁶⁴¹ *Nipperdey*, RdA 1949, 214, 216; ihm zufolge gäbe es Grundrechtssätze, die nicht in erster Linie mit einer vor dem Staat zu schützenden Freiheitssphäre zu tun haben, aber vielmehr dem einzelnen Bürger einen „status socialis positivus“, der für den Privatrechtsverkehr unmittelbar gelten, garantieren siehe *Nipperdey*, BB 1951, 283, 284.

⁶⁴² *Leisner*, 356 ff.; *Gamillscheg*, AcP 164 (1964), 385, 419 ff.; *Lücke*, JZ 1999, 377, 378; *Förster*, 163 f.

⁶⁴³ *Nipperdey*, 14 f.

⁶⁴⁴ BAG NJW 1955, 606, 607; auf diese Entscheidung ist der Einfluss *Nipperdeys*, des ersten Präsidenten und Vorsitzenden des Ersten Senats des BAG, nicht von der Hand zu weisen.

Derzeit wird einer unmittelbaren Drittwirkung der Grundrechte sowohl in der Literatur⁶⁴⁵ als auch in der Rechtsprechung⁶⁴⁶ überwiegend widersprochen. Eine solche Drittwirkung würde es den Bürgern ermöglichen, sich gegenseitig auf die Beachtung der Grundrechte in Anspruch zu nehmen, als ob diese (Schutz-)Normen wären, die den Privaten subjektive Rechte verschaffen. Dies würde die Gefahr mit sich bringen, dass Grundrechte in Pflichten der Bürger untereinander umgekehrt werden.⁶⁴⁷ Dabei stünden sich zwei Grundrechtsträger gegenüber, was zu spezifischen Interessenkonflikten führen könnte.⁶⁴⁸ Ferner würde die Privatautonomie dadurch übermäßig eingeschränkt werden.⁶⁴⁹

Art. 1 Abs. 3 GG legt eindeutig fest, dass die Grundrechte in der Regel ausschließlich die drei staatlichen Gewalten unmittelbar binden, nicht jedoch die Privaten.⁶⁵⁰ Die ausdrückliche Anordnung der unmittelbaren Wirkung für Privatrechtssubjekte in Art. 9 Abs. 3 GG bildet ein Indiz dafür, dass keine gesetzgeberische Absicht besteht, eine allgemeine unmittelbare Grundrechtsbindung für Private zu schaffen. Eine gesonderte und explizite Bestimmung dieser Art ergibt nur dann Sinn, wenn davon ausgegangen wird, dass Grundrechte grundsätzlich nicht unmittelbar zwischen Privaten wirken.⁶⁵¹

Vielmehr wird in der deutschen Literatur sowie Rechtsprechung von einer mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte ausgegangen.⁶⁵² Demnach sind privatrechtliche Verhältnisse und Privatpersonen von den Grundrechten nur indirekt betroffen. Dies wurde vom BVerfG⁶⁵³ in seiner Leitentscheidung, der sog. Lüth-Entscheidung von 1958, klargestellt. In dieser Entscheidung wurde festgestellt, dass die Wirkung der Grundrechte in privatrechtlichen Streitigkeiten nur indirekt erfolgt – und zwar durch das Medium der jeweils anwendbaren, das jeweilige

⁶⁴⁵ Canaris, AcP 184 (1984), 201, 203 f.; Hager, JZ 1994, 373; Hubmann, 112; Medicus, AcP 192 (1992), 35, 43; Belling/Herold/Kneis, AIUP 2014, 53, 62 ff.; de Wall/Wagner, JA 2011, 734, 736; Sachs-GG/Höfling, Art. 1 Rn. 116; Schwabe, 154; Müller, 208 f.; Kopke, NZA 1999, 917, 918 f.; Roth, Verwertung, 283; Volle, 42; Fabisch, 271; Epping, 183 f.; Wentz, NJW 1984, 1446 f.; Ertas, 19; hinsichtlich der Drittwirkung der Art. 1 und Art. 2 siehe Hubmann, 107 ff. 112.

⁶⁴⁶ „Ohne Zweifel sind die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.“ BVerfG NJW 1958, 257.

⁶⁴⁷ Ehmke, 78 ff.; Oeter, AöR 1994, 529, 534.

⁶⁴⁸ Stern/Sachs, StaatsR Bd. III/1, 1553; Fabisch, 77.

⁶⁴⁹ Förster, 165; Dürig, FS Nawiasky, 158 ff., 167 ff.; Canaris, AcP 184 (1984), 201, 205; Medicus, AcP 192 (1992), 35, 43; Belling/Herold/Kneis, AIUP 2014, 53, 81; Stern/Sachs, StaatsR Bd. III/1, 1553; Stern et al./Klement, StaatsR Bd. III, § 69 Rn. 14; Förster, 165.

⁶⁵⁰ Medicus, AcP 192 (1992), 35, 43.

⁶⁵¹ Belling/Herold/Kneis, AIUP 2014, 53, 76.

⁶⁵² Maunz/Dürig/Herdegen, Bd. I, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 64; v. Münch/Kunig/Kunig/Kotzur, GG Art. 1 Rn. 85; Guckelberger, JuS 2003, 1151, 1154; BeckOK-GG/Hillgruber, GG Art. 1 Rn. 88.1; Stern/Sachs, StaatsR Bd. III/1, 1556; Volle, 44 f.; Wentz, NJW 1984, 1446 f.; Jobst, NJW 2020, 11; Fabisch, 74; Förster, 166; Epping, 184.

⁶⁵³ BVerfG NJW 1958, 257.

Rechtsgebiet unmittelbar beherrschenden Vorschriften.⁶⁵⁴ Solche Vorschriften können unbestimmte Rechtsbegriffe in zivilrechtlichen Generalklauseln sein, wie etwa „*Treu und Glauben*“ oder „*billiges Ermessen*“, die dem Richter bei der Anwendung von Rechtsnormen einen verfassungs- und grundrechtskonformen Auslegungsspielraum einräumen.⁶⁵⁵ Auf diese Weise strahlen die Grundrechte in das materielle Zivilrecht aus.⁶⁵⁶ Dies wird als Ausstrahlungswirkung der Grundrechte bezeichnet und vom BVerfG in seinen Entscheidungen häufig aufgezeigt.⁶⁵⁷

Allerdings verändert diese Lehre nichts am grundlegenden Verständnis der Grundrechtsadressaten, dass ausschließlich der Staat und seine Organe unmittelbar an die Grundrechte gebunden sind. In der Lüth-Entscheidung bestätigte das BVerfG, dass die Grundrechte auch den Einzelnen betreffen, ohne ihn jedoch zu einem direkten Adressaten dieser Rechte zu machen.⁶⁵⁸ Es steht fest, dass Privatrechtssubjekte auch dieser Lehre zufolge nicht zu Grundrechtsverpflichteten werden.⁶⁵⁹

In Anbetracht der obigen Ausführungen lässt sich sagen, dass Grundrechte als Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber staatlicher Gewalt konzipiert sind,⁶⁶⁰ ihre unmittelbare Wirkung nur im Verhältnis zwischen Privaten und staatlichen Trägern entfalten⁶⁶¹ und ihre Erstreckung auf Rechtsverhältnisse zwischen Privaten abzulehnen⁶⁶² ist. Infolgedessen ist festzustellen, dass eine Privatperson nicht gegen Grundrechte verstößt. Man kann also nicht gegen etwas verstoßen, an das man nicht gebunden ist. Daher sind Privatpersonen zwar Grundrechtsträger, jedoch nicht Grundrechtsverpflichtete bzw. Normadressaten, gegen die Grundrechte gerichtet werden können.⁶⁶³

⁶⁵⁴ „So beeinflusst das Grundgesetz selbstverständlich auch das bürgerliche Recht; keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf in Widerspruch zu ihm stehen, jede muss in seinem Geiste ausgelegt werden.“ BVerfG NJW 1958, 257; BVerfG NJW 2013, 3086, Rn. 17; BVerfG NJW 1976, 1677; BVerfG NJW 2001, 957.

⁶⁵⁵ Guckelberger, JuS 2003, 1151, 1154; Belling/Herold/Kneis, AIUP 2014, 53, 64; Stern/Sachs, StaatsR Bd. III/1, 1556 f.; Belling/Ince, LHD 2014, 3, 14.

⁶⁵⁶ BVerfG BVerfGE 148, 267, 280; Belling/Herold/Kneis, AIUP 2014, 53, 82; Jarass et al./Jarass, GG Art. 1 Rn. 52; BeckOGK/Hermann, BGB § 823 Rn. 1172.

⁶⁵⁷ BVerfG BVerfGE 24, 236, 251; BVerfG BVerfGE 32, 311, 318; BVerfG BVerfGE 34, 269, 280; BVerfG BVerfGE 35, 202, 218 f.; BVerfG NJW 2013, 3086, Rn. 19; BVerfG BVerfGE 42, 143.

⁶⁵⁸ Belling/Herold/Kneis, AIUP 2014, 53, 64.

⁶⁵⁹ Maunz/Dürig/Herdegen, Bd. I, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 125; Canaris, 38; Jobst, NJW 2020, 11; dagegen siehe Gamp, DRiZ 1981, 41, 43 f.

⁶⁶⁰ Epping, 6, 183 f.; de Wall/Wagner, JA 2011, 734, 737; Belling/Herold/Kneis, AIUP 2014, 53; Venetis/Oberwetter, NJW 2016, 1051, 1052; BeckOGK/Hermann, BGB § 823 Rn. 1172.

⁶⁶¹ Maunz/Dürig/Herdegen, Bd. I, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 64; Jarass et al./Jarass, GG Art. 1 Rn. 48; Störmer, JuS 1994, 334, 336.

⁶⁶² Maunz/Dürig/Herdegen, Bd. I, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 64; Canaris, AcP 184 (1984), 201, 203 ff.; Canaris, 43 ff.; Belling/Herold/Kneis, AIUP 2014, 53, 75; Weichbrodt, 178 f. 180; Epping, 183 f.; de Wall/Wagner, JA 2011, 734, 740; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 318; Störmer, JuS 1994, 334, 335 f.; Müller, 207 ff.

⁶⁶³ Canaris, 94; Jarass et al./Jarass, GG Art. 1 Rn. 48; Störmer, JuS 1994, 334, 336; Maunz/Dürig/Herdegen, Bd. I, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 64; Weichbrodt, 180; Müller, 208 f.

In Anbetracht dessen greifen im Falle der rechtswidrigen Entwendung fremder beweglicher Sachen Privatpersonen nicht in das durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Eigentum ein, sondern in § 242 ff. dStGB. Ebenso kann eine Privatperson das privatrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht gemäß § 823 BGB oder §§ 201 ff. dStGB verletzen, jedoch nicht das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.⁶⁶⁴ Trotz der verfassungsrechtlichen Verankerung des Datenschutzes als Teil des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung erfolgt seine Ausgestaltung durch einfachgesetzliche Regelungen wie die DS-GVO und das BDSG. Diese besitzen keinen eigenständigen Verfassungsrang. Verarbeitet ein Beweisführer als Privatperson während der Beweiserlangung personenbezogene Daten unter Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, liegt ein Verstoß gegen einfaches Datenschutzrecht vor, nicht jedoch ein Grundrechtseingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Vor diesem Hintergrund kann die Entscheidung über das Beweisverwertungsverbot nicht von einem Grundrechtsverstoß bei der Beweiserlangung abhängig gemacht werden.⁶⁶⁵ In der Regel liegt dabei ohnehin kein Eingriff in ein Grundrecht vor. Folglich ist es auch unzutreffend, solche Entscheidungen auf eine direkte Rückgriffnahme auf das Verfassungsrecht, also auf verfassungsrechtliche Grundlagen, zu stützen.

II. Anwendungsvorrang des einfachen Gesetzesrechts

Warum die Problematik nicht durch einen direkten Rückgriff auf das Verfassungsrecht zu lösen ist, lässt sich nicht allein damit begründen, dass die Beweiserlangung aufgrund der fehlenden Drittwirkung der Grundrechte keinen Grundrechtseingriff darstellt. Vielmehr stellt sich die Frage, ob der Zivilrichter in einem Streitfall, noch bevor er prüft, ob eine einschlägige Regelung im einfachen Gesetz bereits vorhanden ist, direkt auf das Verfassungsrecht als Rechtsquelle zurückgreifen und somit unmittelbar auf Grundlage der Verfassung urteilen darf.⁶⁶⁶ Hierbei sind das zu beurteilende und deshalb den Inhalt der Gerichtsentscheidung bestimmende Rechtsverhältnis und die Art und Weise der entsprechenden richterlichen Entscheidung zu abstrahieren.

Unbestritten ist die Grundrechtsbindung des Richters gemäß Art. 1 Abs. 3 GG, der den Verfahrensbeteiligten in Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt gegenübertritt und die Existenz

⁶⁶⁴ *Weichbrodt*, 179; *Tresenreuter*, 13 f.; *Störmer*, JuS 1994, 334, 336; *Segger-Piening*, ZZP 132 (2019), 359, 381; *Kopke*, NZA 1999, 917, 918 f.; *Roth*, Verwertung, 285; *Jarass*, NJW 1989, 857, 858.

⁶⁶⁵ *Reichenbach*, 44 f.

⁶⁶⁶ *Reichenbach*, 49; auch *Reichenbach*, AcP 206 (2006), 598, 606 ff.

seiner Verpflichtung, das Verfahren rechtsstaatlich und verfassungskonform zu gestalten.⁶⁶⁷ Allerdings ist diese Frage nicht im Rahmen der Grundrechtsbindung der Rechtsprechung zu beantworten. Dies ist für die Problematik, ob der Zivilrichter direkt auf Grundlage der Verfassung als Rechtsquelle bei einem Streitfall judizieren darf, größtenteils irrelevant.⁶⁶⁸

Obwohl Grundrechte keine unmittelbare Drittwirkung entfalten, sind sie dennoch unmittelbar durch den Richter zu berücksichtigen. An dieser Stelle ist daher die Drittwirkung der Grundrechte von deren unmittelbarer Geltung zu unterscheiden.⁶⁶⁹ Die Problematik, wer der Adressat der Grundrechte ist, ist eine Frage der Drittwirkung. Sie bezieht sich auf ein Normadressatenproblem.⁶⁷⁰ Wie oben dargelegt, die Drittwirkung der Grundrechte wird im deutschen Recht weitgehend abgelehnt. Dennoch stellen die Grundrechte durch den Richter unmittelbar anwendbares Recht dar.⁶⁷¹ Dies befürwortet die Verpflichtung des Richters zu einer rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung.⁶⁷² Die Grundrechte sind ferner bei der Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts von Bedeutung.⁶⁷³ Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie die Gewährleistungen des einfachen Rechts überflüssig machen.⁶⁷⁴ Dafür spricht die Notwendigkeit, Grundrechte in einfache Gesetze umzusetzen und sie auf diese Weise zu konkretisieren.⁶⁷⁵

Das im Zivilprozess zu beurteilende Rechtsverhältnis, das den Inhalt der Gerichtsentscheidung bestimmt, ist ein Privatrechtsverhältnis. Dementsprechend ist die Grundlage der zivilgerichtlichen Entscheidung das materielle Recht.⁶⁷⁶ Daher ist der Rechtsstreit in erster Linie auf der Grundlage der einfachgesetzlichen Normen zu entscheiden.⁶⁷⁷ Ohnehin ist der Richter nicht nur an Grundrechte, sondern auch gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an einfaches Gesetz und Recht gebunden. Deswegen erscheint ein unvermittelter Durchgriff auf die Verfassung zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Beweismittels im Zivilprozess problematisch, ohne zunächst nach einer Lösung im einfachen Gesetz zu suchen.⁶⁷⁸

⁶⁶⁷ BVerfG NJW 1980, 580; BVerfG NJW 2002, 3619, 3623; BVerfG NJW 2007, 753, Rn. 93; BAG NZA 2014, 243; BAG NJW 2017, 843; Maunz/Dürig/Herdegen, Bd. I, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 124; Schwab/Gottwald, 18; Reichenbach, 48; Weichbrodt, 179; dies siehe Kulick als eine Abkehr von der Doktrin der mittelbaren Drittwirkung und Hinwendung zur verfassungskonformen Auslegung an, siehe Kulick, NJW 2016, 2236 ff.

⁶⁶⁸ So Reichenbach, 49.

⁶⁶⁹ Zur ausführlichen Information siehe Canaris, 33 f.

⁶⁷⁰ Canaris, 35.

⁶⁷¹ Habscheid, GS Peters, 847; Maunz/Dürig/Schmidt-Aßmann, Bd. III, GG Art. 19 Abs. 4 Rn. 121.

⁶⁷² BVerfG NJW 1980, 580; Holzinger, 69; de Wall/Wagner, JA 2011, 734, 740.

⁶⁷³ Muthorst, 111.

⁶⁷⁴ Maunz/Dürig/Schmidt-Aßmann, Bd. III, GG Art. 19 Abs. 4 Rn. 121.

⁶⁷⁵ Maunz/Dürig/Schmidt-Aßmann, Bd. III, GG Art. 19 Abs. 4 Rn. 121.

⁶⁷⁶ Epping, 195.

⁶⁷⁷ Epping, 195; Muthorst, 98; Reichenbach, 49 ff.

⁶⁷⁸ Muthorst, 98; Reichenbach, 49 ff.

Grundsätzlich ist der Anwendungsvorrang des einfachen Gesetzesrechts hierbei festzuhalten, wenn der Gesetzgeber schon eine einschlägige Norm durch einfaches Gesetz bestimmt und vorsieht. Für den Richter gilt deswegen der Vorrang der Gesetze. So eine Betrachtungsweise steht auch im Einklang mit den grundsätzlichen Prinzipien der Verfassung, also mit dem Gewaltenteilungsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 2 GG, der Gesetzesbindung des Richters gemäß Art. 20 Abs. 3 GG und dem Demokratieprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 GG.⁶⁷⁹

D. Möglichkeit der Existenz einer einfachgesetzlichen Grundlage

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist die Grundlage des Beweisverwertungsverbots zunächst im Rahmen des einfachen Gesetzes zu suchen.⁶⁸⁰ Zu prüfen ist, ob eine einschlägige einfachgesetzliche Norm im deutschen Recht vorhanden ist, die eine allgemeingültige Grundlage bietet, ein (datenschutz-)rechtswidrig erlangtes Beweismittel von der Verwertung auszuschließen.

I. Ableitung aus dem Zivilprozessrecht

Die Frage der Zulässigkeit eines Beweismittels ist primär ein zivilprozessuales Problem. Die Suche nach einer überzeugenden Grundlage für ein allgemeingültiges Beweisverwertungsverbot wird daher in der Literatur zunächst im Rahmen des Zivilprozessrechts durchgeführt. Dadurch wird dem Trennungsgrundsatz Rechnung getragen. Der Mangel ausdrücklicher Regelung veranlasst dazu, auf die analoge Anwendung zivilprozessualer Rechtsnormen zurückzugreifen.

1. Aus der dZPO

Bemerkenswert ist hierbei der Ansatz *Dilchers*⁶⁸¹. Er behauptete, dass sich das Beweisverwertungsverbot aus den §§ 422, 423 dZPO ergeben könne, die eine Vorlagepflicht⁶⁸² von Urkunden in den Händen des Beweisgegners anordnen. Ihm zufolge entspreche die Vorlagepflicht einer Partei aus §§ 422, 423 dZPO der prozessualen Verwendungsbefugnis der anderen.⁶⁸³ Unter bestimmten Umständen könne die prozessuale Verwendungsbefugnis des Beweisführers entfallen und dadurch die Beweisaufnahme unzulässig werden.⁶⁸⁴ Die prozessuale Verwendungsbefugnis knüpfe § 422 dZPO einmal an das Bestehen eines materiell-rechtlichen

⁶⁷⁹ Reichenbach, 50 f.; Weichbrodt, 180; Reichenbach, AcP 206 (2006), 598, 607.

⁶⁸⁰ Reichenbach, 54; Bäumerich, JuS 2016, 803, 805; Muthorst, 98; Weichbrodt, 180.

⁶⁸¹ Dilcher, AcP 158 (1959/60), 469, 491 ff.

⁶⁸² Dabei gehe es um keine Pflicht, sondern um eine Last, siehe Kodek, 110; Weichbrodt, 174; Müller, 214; Gemmeke, 96; in der tZPO korrespondieren sie teilweise mit dem § 219 Abs. 1 tZPO, zur ausführlichen Information siehe Ünal Kaya, AÜHFD 2019, 797 f.; Kılıçoğlu, 252 f.

⁶⁸³ Dilcher, AcP 158 (1959/60), 469, 478; vgl. Müller, 214.

⁶⁸⁴ Dilcher, AcP 158 (1959/60), 469, 496.

Anspruchs auf Vorlage.⁶⁸⁵ Mit Verweis darauf versuchte er, das Verhältnis der materiellen Rechtswidrigkeit zur prozessualen Beweisordnung zu finden.⁶⁸⁶ Demnach liege ein Beweisverwertungsverbot als prozessrechtliche Folge vor, wenn dem Beweisführer, der das Beweismittel rechtswidrig erlangt hat, keinen Herausgabeanspruch nach materiellem Recht (etwa §§ 809, 810 BGB) gemäß der Verweisung in §§ 422, 423 dZPO zusteht.⁶⁸⁷ Denn die Beweisaufnahme sei mangels prozessualer Verfügungsbefugnis gemäß § 425 dZPO (also analog) für unzulässig zu halten.⁶⁸⁸ Dies sei als „*prozessfreie Sphäre*“ zu bezeichnen, in der er von der Vorlagepflicht befreit ist, und ein Beweisverwertungsverbot läge nur vor, wenn die Urkunde in diese Sphäre fällt.⁶⁸⁹ Ansonsten sei der Ausschluss unzulässig, wenn der Beweisführer gegen den Beweisgegner bereits die Herausgabe dieses Beweismittels verlangen könne.⁶⁹⁰ Dies gelte neben den Urkundenbeweisen auch für Augenscheinbeweise.⁶⁹¹

Dieser Lösungsvorschlag trägt dem Trennungsgrundsatz Rechnung⁶⁹² und findet teilweise Akzeptanz in der Literatur.⁶⁹³ Jedoch wird er vor allem aufgrund der fehlenden Analogiefähigkeit als fragwürdig angesehen, da es an einer vergleichbaren Interessenlage fehlt.⁶⁹⁴ Zudem wird er wegen der geringeren praktischen Relevanz für das Beweisverwertungsverbot kritisiert.⁶⁹⁵ Es gäbe bereits keine Motivation des Beweisführers, ein Beweismittel rechtswidrig zu verschaffen, wenn ihm nach materiellem Recht das Recht auf dessen Herausgabe zustehen würde.⁶⁹⁶ Andererseits erfordert die Anwendung dieser Regelungen aufgrund der Verweisung auf materielles Recht (z. B. §§ 809, 810 BGB) eine doppelte Analyse.⁶⁹⁷ Obwohl dies ein gewisses Maß an Flexibilität bietet,⁶⁹⁸ wird dieser Lösungsvorschlag eher negativ bewertet, da er mehr Fragen aufwirft als beantwortet.⁶⁹⁹ Außerdem ist dieser Ansatz allein auf Urkunden- und (mittels doppelter Analogie) Augenscheinbeweise beschränkt und biete nur dafür eine mögliche Lösung.⁷⁰⁰ Außerdem deckt

⁶⁸⁵ Kaissis, 170; Dilcher, AcP 158 (1959/60), 469, 494.

⁶⁸⁶ Dilcher, AcP 158 (1959/60), 469, 480 ff.; vgl. Kaissis, 172; Tresenreuter, 23; Weichbrodt, 174; Kodek, 110; Müller, 214; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 44.

⁶⁸⁷ Dilcher, AcP 158 (1959/60), 469, 495; Kaissis, 172; Kodek, 110; Knaut, 54.

⁶⁸⁸ Dilcher, AcP 158 (1959/60), 469, 489; Weichbrodt, 174 f.; Kaissis, 171.

⁶⁸⁹ Dilcher, AcP 158 (1959/60), 469, 480.

⁶⁹⁰ Dilcher, AcP 158 (1959/60), 469, 495.

⁶⁹¹ Dilcher, AcP 158 (1959/60), 469, 491 ff.; zur ausführlichen Information zu verbleibenden Beweismitteln siehe Dilcher, AcP 158 (1959/60), 469, 497 ff. und Fink, 292 ff.

⁶⁹² Gemmeke, 99; Müller, 217.

⁶⁹³ Fink, 175 ff. 204 f.; Baumgärtel, 60 f.; Schwab, FS Hubmann, 432; Zeiss, ZZP 89 (1976), 377, 385 ff.; Kodek, 111; Kaissis, 168, 175 ff.

⁶⁹⁴ Weichbrodt, 175; Müller, 215; Knaut, 54.

⁶⁹⁵ Kaissis, 169 f.; Tresenreuter, 24; Kodek, 11 ff.; Roth, Verwertung, 282; Holzinger, 60;

⁶⁹⁶ Tresenreuter, 24; Kodek, 112.

⁶⁹⁷ Weichbrodt, 175 f.; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 44; Knaut, 54.

⁶⁹⁸ Fink, 225.

⁶⁹⁹ Zeiss, ZZP 89 (1976), 377, 386; Tresenreuter, 24; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 44.

⁷⁰⁰ Fink, 229; Tresenreuter, 25; Gemmeke, 101 f.; Knaut, 54.

dieser Ansatz bereits die rechtswidrige Herstellung eines nicht existierenden Beweismittels nicht ab.⁷⁰¹ Weitgehend wird akzeptiert, dass die Anwendung dieses Ansatzes nicht zu sachgerechten Ergebnissen in allen Fällen führe und somit keine adäquate und überzeugende Lösung für die Problematik bietet.⁷⁰²

Andererseits wurde von *Kellner*⁷⁰³ als Grundlage für Beweisverwertungsverbot die analoge Heranziehung des § 444 dZPO vorgeschlagen, der ein gesetzlich besonders geregelter Fall der Beweisvereitelung ist.⁷⁰⁴ Demgemäß kann das Gericht die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen ansehen, wenn der Beweisgegner sie mit der Absicht, dem Beweisführer ihre Benutzung zu erschweren, beseitigt, tauglich macht oder gar vernichtet. Damit wird verhindert, eine schuldhafte Beweisvereitelung ohne Folgen zu haben.⁷⁰⁵ Ihm zufolge sei daraus zu entnehmen, dass einem als rechtswidrig beurteilten Verhalten der rechtliche Erfolg versagt bleiben soll. Mit Verweis darauf leitete er das Verbot ab, sich in einem Beweisverfahren auf eigenes Unrecht zu berufen.⁷⁰⁶

Dieser Ansatz wird jedoch aus mehreren Gründen in der Literatur zurückgewiesen.⁷⁰⁷ Vor allem fehle es an einer für eine Analogie erforderlichen vergleichbaren Interessenlage an dieser Vorschrift.⁷⁰⁸ Sie trifft lediglich Aussagen zur Behauptung des Beweisführers und zur Beweisbedürftigkeit seiner Tatsachenbehauptung,⁷⁰⁹ nicht jedoch zur Zulässigkeit von Beweismitteln.⁷¹⁰ Außerdem setzt sie keine Rechtswidrigkeit voraus.⁷¹¹ Andererseits verfügt diese Norm mit ihrer Formulierung als „*Kann-Vorschrift*“ nicht über eine zwingende Funktion, die eine Voraussetzung für ein Beweisverwertungsverbot festlegt.⁷¹² Hingegen wird behauptet, dass die analoge Anwendung dieser Vorschrift nicht gegen, sondern vielmehr für Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel spreche.⁷¹³ Denn die Berufung des Beweisgegners auf die Unverwertbarkeit des Beweismittels aufgrund rechtswidriger Erlangung könnte vom Gericht als

⁷⁰¹ *Holzinger*, 60; *Werner*, NJW 1988, 993, 1001.

⁷⁰² *Tresenreuter*, 27; *Kodek*, 114; *Reichenbach*, 30; *Weichbrodt*, 175 f.; *Muthorst*, 104; *Gemmeke*, 102.

⁷⁰³ *Kellner*, JR 1950, 270, 271.

⁷⁰⁴ *Müller*, 234; *MüKoZPO/Schreiber*, § 444 Rn. 1.

⁷⁰⁵ *MüKoZPO/Schreiber*, § 444 Rn. 6.

⁷⁰⁶ *Kellner*, JR 1950, 270, 271.

⁷⁰⁷ *Dilcher*, AcP 158 (1959/60), 469, 471; *Gemmeke*, 73; *Tresenreuter*, 28; *Werner*, NJW 1988, 993, 1001; *Gamp*, 53; *Müller*, 234; *Gamp*, DRiZ 1981, 41, 42; *Muthorst*, 103 f.

⁷⁰⁸ *Gemmeke*, 73; *Müller*, 234.

⁷⁰⁹ *Müller*, 234; *Werner*, NJW 1988, 993, 1001.

⁷¹⁰ *Müller*, 234; *Tresenreuter*, 28.

⁷¹¹ *Baumgärtel*, 61; *Dilcher*, AcP 158 (1959/60), 469, 472; *Gemmeke*, 73; *Tresenreuter*, 28; *Werner*, NJW 1988, 993, 1001; *Gamp*, 53; *Muthorst*, 103; *Zeiss*, ZZZ 89 (1976), 377, 383.

⁷¹² *Zeiss*, ZZZ 89 (1976), 377, 383.

⁷¹³ *Gemmeke*, 73; *Tresenreuter*, 29 f.; *Zeiss*, ZZZ 89 (1976), 377, 383.

einen Vereitelungsversuch gewertet und die Behauptung des Beweisführers als bewiesen angesehen werden.⁷¹⁴

2. Aus dem GVG

*Kellner*⁷¹⁵ unternahm ebenfalls den Versuch, aus § 183 GVG analog ein Beweisverwertungsverbot herzuleiten. Nach dem Wortlaut bezieht sich der Regelungsgehalt des § 183 GVG auf die Verpflichtung des Gerichts, eine in der Sitzung begangene strafbare Handlung einschließlich der Feststellung der Tatbestände zu protokollieren und der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Mitteilungen zu machen. *Kellner* zufolge signalisiert dies jedoch die Empfindlichkeit des Gesetzes für ein widerrechtliches Verhalten.⁷¹⁶ Mit Hinweis darauf ging er von einer generellen Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel aus.

Diese Schlussfolgerung wird weitgehend abgelehnt.⁷¹⁷ Die Kritiken konzentrieren sich darauf, dass § 183 GVG nichts mit außerhalb des Prozessbetriebs erfolgten, außer- und vorwiegend vorprozessualen strafbaren Erlangungshandlungen zu tun hat,⁷¹⁸ da er sich ausschließlich auf Vorgänge „in der Sitzung“ bezieht. Außerdem ist es dem Gericht nur gestattet, die strafbare Handlung der zuständigen Strafbehörde mitzuteilen, nicht jedoch, den Verstoß, als ob es ein Strafgericht wäre, zu ahnden.⁷¹⁹ Einige behaupten, dass § 183 GVG nicht zu einem Beweisverwertungsverbot führe, sondern vielmehr die Verwertung des jeweiligen Beweismittels unterstütze.⁷²⁰ Nicht die rechtswidrige außerprozessuale Erlangungshandlung, aber ein versuchter Prozessbetrug, der im Rahmen des § 263 dStGB unter Strafen gestellt werden kann, geschieht im Prozess. Daher sei eher denkbar, dass das Gericht auf der Grundlage des § 183 GVG einen versuchten Prozessbetrug verhindert und aufdeckt.⁷²¹

3. Aus dem dArbGG

Die Verwertbarkeit (datenschutz-)rechtswidrig erlangter Beweismittel stellt auch vor Arbeitsgerichten ein Problem dar, insbesondere in Kündigungsschutzprozessen, in denen es um

⁷¹⁴ *Gemmeke*, 73 f.; *Tresenreuter*, 29 f.

⁷¹⁵ *Kellner*, JR 1950, 271.

⁷¹⁶ *Kellner*, JR 1950, 271.

⁷¹⁷ *Tresenreuter*, 32 f.; *Gemmeke*, 75; *Fink*, 151; *Werner*, NJW 1988, 993, 1001; *Gamp*, 53; *Baumgärtel*, 62; *Gamp*, DRiZ 1981, 41, 42.

⁷¹⁸ *Baumgärtel*, 62; *Tresenreuter*, 32.

⁷¹⁹ *Gemmeke*, 75; *Ebenso Kaissis*, 40.

⁷²⁰ *Tresenreuter*, 32.

⁷²¹ *Tresenreuter*, 32.

Beweismittel mit Beschäftigtendaten geht, die der Arbeitgeber rechtswidrig verarbeitet hat.⁷²² Daher kann das dArbGG unter anderem bei der Suche nach einer einfachgesetzlichen Grundlage für das Beweisverwertungsverbot zum Tragen kommen.⁷²³

Gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 dArbGG gelten die Vorschriften der dZPO über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechend, soweit das dArbGG nichts Anderes bestimmt. So weist das dArbGG in der Regel keine Besonderheiten zu beweisrechtlichen Einzelheiten auf. Als zusätzliche Vorschrift zur dZPO in beweisrechtlicher Hinsicht hat der Regelungsgehalt des § 58 dArbGG mit dem Beweisverwertungsverbot nichts zu tun.⁷²⁴ Abgesehen davon fehlt das dArbGG an einer Rechtsnorm für analoge Anwendung sowie an einem Hinweis, der gebietet, rechtswidrig erlangte Beweismittel aufgrund ihrer außerprozessualen Erlangung von der gerichtlichen Verwertung auszuschließen.⁷²⁵

II. Ableitung aus materiellem Recht

Die Suche nach einer einfachgesetzlichen Grundlage für ein Beweisverwertungsverbot wird von einigen auch im Rahmen des materiellen Rechts durchgeführt.⁷²⁶

1. Aus dem BGB

Vor diesem Hintergrund wird von einigen versucht, eine tragfähige Grundlage für ein Beweisverwertungsverbot in verschiedenen Vorschriften des BGB zu finden, das zu den zentralen Kodifikationen des materiellen Rechts zählt.⁷²⁷

a) § 242 BGB

In der Literatur wird teilweise die analoge Anwendung des § 242 BGB als Grundlage für ein Beweisverwertungsverbot herangezogen.⁷²⁸ Diese Vorschrift betrifft Verhaltensweisen, die ein Schuldner bei der Erbringung der geschuldeten Leistung zu beachten hat und verlangt, dass Leistungen gemäß der Verkehrssitte und nach Treu und Glauben erbracht werden.⁷²⁹ Trotz der

⁷²² BAG NZA 2014, 243; LAG Hamm ZD 2017, 140; LAG Baden-Württemberg ZD 2017, 88; ArbG Düsseldorf ZD 2011, 185; ArbG Augsburg BeckRS 2013, 65588; ArbG Cottbus ZD 2016, 301; LAG Sachsen 2016, 90.

⁷²³ Simokat, 127; Bergwitz, NZA 2012, 353.

⁷²⁴ Simokat, 127.

⁷²⁵ Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2077; Simokat, 127.

⁷²⁶ Baumgärtel, 53 ff.; Baumgärtel, FS Klug, 477 ff.; Gemmeke, 163 ff.; Stein/Jonas/Leipold, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 87; Reichenbach, 132 ff.; Kellner, JR 1950, 270 f.

⁷²⁷ Baumgärtel, 53 ff.; Baumgärtel, FS Klug, 477 ff.; Gemmeke, 163 ff.; Stein/Jonas/Leipold, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 87; Konzen, 179 f., 249; Reichenbach, 130 ff.

⁷²⁸ Baumgärtel, 53 ff.; Baumgärtel, FS Klug, 477 ff.; Gemmeke, 163 ff.

⁷²⁹ MüKoBGB/Schubert, Bd. II, § 242 Rn. 7; Hk-BGB/Schulze, § 242 Rn. 1; Jauernig/Mansel, BGB § 242 Rn. 1.

fehlenden ausdrücklichen Regelung ist allgemein anerkannt, dass das darin verankerte Treu- und Glaubensprinzip als allgemeines Rechtsprinzip in allen Rechtsbereichen, einschließlich des Zivilprozessrechts, Geltung beansprucht.⁷³⁰ Im Zivilprozessrecht wird es als Verpflichtung zur redlichen Prozessführung und zum redlichen Verhalten verstanden.⁷³¹

Vor allem wies *Baumgärtel* auf das Potenzial dieses Prinzips als Grundlage für ein Beweisverwertungsverbot hin.⁷³² Durch die Anerkennung des Trennungsgrundsatzes zog er dieses Prinzip als Brücke zwischen materiellem und prozessualem Recht heran.⁷³³ Ihm zufolge verpflichtet dieses Prinzip den Beweisführer, sowohl bei der Erlangung der Beweismittel, die die Entscheidungsgrundlage im Prozess bilden, redlich zu handeln, als auch auf treuwidrige Beweisanträge zu verzichten.⁷³⁴ Es dient als Maßstab für die Bewertung des Parteiverhaltens.⁷³⁵ Ein Beweisantrag mit rechtswidrig erlangtem Beweismittel stelle unredliches Verhalten dar, sodass das Beweismittel nicht ohne weiteres als prozessual zulässig anzusehen sei. Andernfalls würde die prozessuale Zulassung solcher Beweismittel eine mittelbare Förderung des treuwidrigen Parteiverhaltens bedeuten.⁷³⁶

Baumgärtel erreichte jedoch weder eine pauschale Lösung noch ein absolutes Beweisverwertungsverbot. Vielmehr schlug er vor, die Zulässigkeit eines Beweismittels anhand einer Güterabwägung unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu prüfen, wenn der Schutzzweck der bei der Erlangung verletzten Norm die gerichtliche Verwertung verbietet.⁷³⁷ Demnach seien Beweismittel, die durch arglistige oder unredliche Mittel in den Besitz des Beweisführers gelangt sind, nur dann zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu einem anderen Ergebnis führt.⁷³⁸ So könne ein Beweisantrag mit rechtswidrig erlangtem Beweismittel aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs als mit dem Redlichkeitsgebot vereinbar und das Beweismittel als prozessual verwertbar angesehen werden. Dieser Lösungsansatz biete laut *Baumgärtel* ein gewisses Maß an Flexibilität, da die Entscheidung über die Zulässigkeit des

⁷³⁰ Muthorst, 101; *Baumgärtel*, ZJP 69 (1956), 89 ff.; *Kodek*, 104; *Müller*, 218; *MüKoBGB/Schubert*, Bd. II, § 242 Rn. 10, 61; *Kaissis*, 46 f.; *Hk-BGB/Schulze*, § 242 Rn. 5 ff.; *BeckOK-BGB/Sutseth*, § 242 Rn. 4 ff. 9 f.; *Jauernig/Mansel*, BGB § 242 Rn. 10.

⁷³¹ Muthorst, 101; *Kodek*, 105; *Müller*, 218; *Hk-BGB/Schulze*, § 242 Rn. 12.

⁷³² *Baumgärtel*, ZJP 69 (1956), 89, 103 f.

⁷³³ *Baumgärtel*, 58, 63; *Baumgärtel*, FS Klug, 479, 484; *Knaut*, 55.

⁷³⁴ *Baumgärtel*, ZJP 69 (1956), 89, 103; *Baumgärtel*, 58; *Tresenreuter*, 33.

⁷³⁵ *Baumgärtel*, ZJP 69 (1956), 89, 106.

⁷³⁶ *Baumgärtel*, ZJP 69 (1956), 89, 103 f.

⁷³⁷ *Baumgärtel*, 64 f., 79; *Betz*, RdA 2018, 100, 106; *Holzinger*, 61; *Baumgärtel*, FS Klug, 484, *Knaut*, 55 f.

⁷³⁸ *Baumgärtel*, FS Klug, 484; *Baumgärtel*, 73.

rechtswidrig erlangten Beweismittels vom Gericht von Fall zu Fall abhängig gemacht wird und so der Gerechtigkeit dient.⁷³⁹

Im Gegensatz dazu gelangte *Gemmeke* unter Berufung auf dasselbe Prinzip zum Ergebnis, dass grundsätzlich von einem Beweisverwertungsverbot auszugehen sei.⁷⁴⁰ Das Gebot der redlichen Prozessführung gelte auch für außerprozessuales Parteiverhalten, wobei keine unzulässige Vermischung von materiellem Recht und Prozessrecht vorliege. Dieses Prinzip bilde die notwendige Brücke zwischen der zunächst unbeachtlichen rechtswidrigen Erlangung des Beweismittels und seiner späteren prozessualen Verwertung. Andererseits unterliege die Beweisführung als innerprozessuales Verhalten ohnehin dem Gebot redlicher Prozessführung, sodass die Beweisführung mit rechtswidrig erlangtem Beweismittel im Prozess einen Verstoß gegen dieses Gebot darstelle.⁷⁴¹ Dies führe dazu, dass das angebotene Beweismittel vom Gericht nicht erhoben und bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt werden dürfe.⁷⁴²

Dieser Lösungsansatz stieß in der Literatur auf entschiedenen Widerspruch und wurde überwiegend verworfen.⁷⁴³ Problematisch sei vor allem die Übertragung von einem materiellen zivilrechtlichen Rechtsgedanken in das Zivilprozessrecht.⁷⁴⁴ Es werde von einer Verpflichtung zur redlichen Prozessführung ausgegangen, die aus dem Treu- und Glaubensprinzip abgeleitet wird, ohne jedoch eine überzeugende Begründung dafür zu liefern, wie die materielle Rechtswidrigkeit auf die prozessuale Ebene übertragen werden könne.⁷⁴⁵ Dieser Lösungsweg stützt sich auf die Analogie einer materiell-rechtlichen Norm, was eine rechtsgebietsübergreifende Anwendung impliziere. Daher erfordert die Anwendung des Prinzips tatsächlich eine doppelte Prüfung der Rechtsähnlichkeit zwischen § 242 BGB und einem Beweisverwertungsverbot.⁷⁴⁶ Der Ansatz wird jedoch als unhaltbar angesehen, da die Denkweisen und Ziele der betroffenen Rechtsgebiete deutlich voneinander abwichen und eine überzeugende Rechtsähnlichkeit im Regelungsgehalt fehle.⁷⁴⁷ Hinzu komme, dass hier eine Vermischung von Erlangungs- und Verwertungshandlungen stattfinde.

⁷³⁹ *Baumgärtel*, 79; *Baumgärtel*, FS Klug, 491.

⁷⁴⁰ *Gemmeke*, 202 f.; *Betz*, RdA 2018, 100, 106.

⁷⁴¹ *Gemmeke*, 199 f. 201.

⁷⁴² *Gemmeke*, 203.

⁷⁴³ *Kodek*, 104 ff.; *Tresenreuter*, 34 ff.; *Müller*, 218 f.; *Dilcher*, AcP 158 (1959/60), 469, 472 f.; *Werner*, NJW 1988, 993, 999 f.; *Muthorst*, 101 f.

⁷⁴⁴ *Tresenreuter*, 34 ff.; *Gemmeke*, 68.

⁷⁴⁵ *Holzinger*, 62; *Tresenreuter*, 34.

⁷⁴⁶ *Tresenreuter*, 34.

⁷⁴⁷ *Tresenreuter*, 34 ff.

Die Behauptung einer beiderseitigen Treuwidrigkeit stellt in diesem Zusammenhang einen weiteren Einwand dar.⁷⁴⁸ Demzufolge sei der Beweisführer mit rechtswidrig erlangtem Beweismittel in den meisten Fällen nicht die einzige Partei, die sich treuwidrig verhält. Häufig bestehe eine beidseitige Treuwidrigkeit. Dabei verhält sich auch der Prozessgegner, der durch wahrheitswidriges Bestreiten des gegnerischen Tatsachenvortrags gegen die Wahrheitspflicht gemäß § 138 Abs. 1 dZPO verstößt, mindestens ebenso treuwidrig und unredlich. Sein Verhalten könne daher als Prozessbetrug durch eine wahrheitswidrige Behauptung gewertet werden. Gegen diesen Einwand spricht jedoch, dass es dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung des rechtswidrig erlangten Beweismittels nicht gestattet ist, die Wahrheit der Behauptungen des Beweisgegners zu überprüfen.⁷⁴⁹ Zu diesem Zeitpunkt kann daher noch nicht von einem versuchten Prozessbetrug oder einem Verstoß gegen das Redlichkeitsgebot ausgegangen werden.

Abgesehen davon bleiben auch wichtige Fragen unbeantwortet, insbesondere hinsichtlich der Kriterien, wann eine Beweiserlangung als unredlich oder treuwidrig anzusehen ist, oder ob jede Rechtswidrigkeit automatisch eine Treuwidrigkeit impliziert.⁷⁵⁰ Zudem wird die Treuwidrigkeit der Verwertung dabei lediglich behauptet oder vermutet, ohne dass sie tatsächlich begründet wird.⁷⁵¹ Des Weiteren wird *Baumgärtels* Lösungsansatz aufgrund ungelöster Abgrenzungs- und Konkretisierungsprobleme kritisiert. Entgegen der Behauptung *Baumgärtels* führt dieser Ansatz tendenziell eher zu Unvorhersehbarkeit und Instabilität, als zu einer gerechten Lösung.⁷⁵²

b) § 162 Abs. 1 und 2 BGB

Einen weiteren Versuch, ein Beweisverwertungsverbot aus dem BGB abzuleiten, unternahm *Leipold*. Ihm zufolge könne dieses aus § 162 Abs. 1 und 2 BGB hergeleitet werden. Diese Vorschrift sieht eine Treuepflicht vor, nach der die beteiligten Parteien eines Rechtsgeschäfts während des Schwebezustands nicht in treuwidriger Weise in den Gang der Dinge eingreifen dürfen.⁷⁵³ Sie konkretisiert den Grundsatz von Treu und Glauben aus § 242 BGB.⁷⁵⁴

Aus dem Regelungsgehalt des § 162 BGB lässt sich der grundlegende Rechtsgedanke ableiten, dass niemand aus eigenem unrechtmäßigem Verhalten zum Nachteil eines anderen einen Vorteil

⁷⁴⁸ Müller, 219; Gemmeke, 203 f.

⁷⁴⁹ Gemmeke, 204.

⁷⁵⁰ Kaissis, 49; Muthorst, 102.

⁷⁵¹ Muthorst, 102.

⁷⁵² Kodek, 105; Holzinger, 62; Kaissis, 49.

⁷⁵³ BeckOGK/Reymann, BGB § 162 Rn. 3.

⁷⁵⁴ BeckOGK/Reymann, BGB § 162 Rn. 2; Hk-BGB/Dörner, § 162 Rn. 1; BeckOK-BGB/Rövekamp, § 162 Rn. 1; Tresenreuter, 41;

für sich ziehen darf.⁷⁵⁵ Nach allgemeinem Rechtsprinzip ist die Auswertung einer rechtswidrig herbeigeführten Lage unzulässig, und die rechtmäßige Situation muss wiederhergestellt werden.⁷⁵⁶ *Leipold* übertrug diese Rechtsprinzipien auf das vorliegende Problem. Die durch die rechtswidrige Erlangung gestörte rechtmäßige Situation sei zu beheben. Ihm zufolge stelle das Verwertungsverbot ein angemessenes Mittel zur Wiederherstellung der rechtmäßigen Situation dar, was im materiellen Recht durch Schadenersatz und Folgenbeseitigung gewährleistet werde.⁷⁵⁷

Die Kritik an der analogen Anwendung des § 242 BGB trifft auch auf diesen Ansatz zu, da § 162 BGB einen Spezialfall des Prinzips von Treu und Glauben darstellt.⁷⁵⁸ Es fehlt an einer überzeugenden Begründung hinsichtlich der Rechtsähnlichkeit.⁷⁵⁹ Zudem bleibt unklar, warum das Zivilprozessrecht dafür sorgen soll, dass eine materielle Rechtswidrigkeit zu keinem prozessualen Vorteil führt oder warum es seine Aufgabe darin sieht und sich bemühen sollte, materielle Rechtswidrigkeiten zu sanktionieren.⁷⁶⁰ Hierbei reicht es nicht aus, lapidar auf die Einheit der Rechtsordnung zu verweisen.⁷⁶¹ Zudem kann von einem vollen Vorteil nicht gesprochen werden, da die Rechtsfolgen im materiellen Recht ohnehin bestehen bleiben und der Beweisführer diese in Kauf nimmt.⁷⁶² Außerdem ist der Prozessgewinn nicht eine direkte Folge der rechtswidrigen Beweiserlangung, sondern das Ergebnis der Tatsache, dass die Tatsachenbehauptung des Beweisführers rechtmäßig ist.⁷⁶³

c) § 823 Abs. 1 BGB

Konzen berief seinen Ansatz auf die Schadensersatzverpflichtung des Beweisführers auf § 823 Abs. 1 BGB. Grundsätzlich ordnet diese Vorschrift eine Schadensersatzpflicht an, wenn vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt wird.⁷⁶⁴ Das Persönlichkeitsrecht zählt zum Kreis der sonstigen Rechte und genießt in diesem Rahmen rechtlichen Schutz.⁷⁶⁵ Daher kann

⁷⁵⁵ Jauernig/Mansel, BGB § 162 Rn. 1, 2; BeckOK-BGB/Rövekamp, § 162 Rn. 1; Tresenreuter, 41.

⁷⁵⁶ Reinecke, NZA 1989, 577, 581; Gemmeke, 69.

⁷⁵⁷ Stein/Jonas/Leipold, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 87; Konzen, 244 ff.; Schwab, FS Hubmann, 431; Reinecke, NZA 1989, 577, 581.

⁷⁵⁸ Tresenreuter, 41; Kaissis, 50 f.; Kodek, 106.

⁷⁵⁹ Tresenreuter, 41.

⁷⁶⁰ Fink, 156; Tresenreuter, 41; Kodek, 106.

⁷⁶¹ Schwab, FS Hubmann, 431; Tresenreuter, 41.

⁷⁶² Tresenreuter, 42; Kaissis, 50; Fink, 156; kritisch Gemmeke, 70 f.

⁷⁶³ Weichbrodt, 171.

⁷⁶⁴ MüKoBGB/Wagner, Bd. VII, § 823 Rn. 217 ff.; BeckOK-BGB/Förster, § 823 Rn. 104 ff.; Hk-BGB/Staudinger, § 823 Rn. 3 ff.; Jauernig/Kern, BGB § 823 Rn. 2 ff.

⁷⁶⁵ Jauernig/Kern, BGB § 823 Rn. 12 ff.; MüKoBGB/Wagner, Bd. VII, § 823 Rn. 465; BeckOGK/Hermann, BGB § 823 Rn. 1180 ff.

Schadensersatz für den gesamten Schaden verlangt werden, wenn ein Beweismittel unter Verstoß gegen das Eigentumsrecht oder das Persönlichkeitsrecht erlangt wurde.⁷⁶⁶

Die in § 823 Abs. 1 BGB vorgesehene Rechtsinstitution zielt darauf ab, den Zustand vor der Rechtsverletzung wiederherzustellen.⁷⁶⁷ *Konzen* zufolge kann bei einigen Rechtsverletzungen, bei denen die materielle Rechtswidrigkeit auch auf den prozessualen Bereich übergreift, eine materielle Entschädigung nicht ausreichend sein.⁷⁶⁸ Ohne das rechtswidrig erlangte Beweismittel wäre der obsiegende Beweisführer beweisfällig geblieben und das Gericht hätte gemäß den Beweislastregeln gegen ihn entschieden. In diesem Fall hätte das Urteil voraussichtlich zugunsten des Beweisgegners ausfallen und dieser hätte den Prozess nicht verloren. Ihm zufolge gehört auch der Prozessverlust zum gesamten Schaden, dessen Ersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB verlangt werden kann.⁷⁶⁹ Allerdings kann dieser Schaden des Beweisgegners aufgrund der materiellen Rechtskraft des Urteils nicht durch einen Schadensersatzanspruch gerichtlich geltend gemacht werden. Dies könne nur im Wege eines Beweisverbots verhindert werden.⁷⁷⁰ Ansonsten bestünde eine Verkürzung des zivilrechtlichen Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB. Daher bilde das Beweisverwertungsverbot als prozessuale Sanktion die einzig denkbare Ahndung dieses deliktischen Verhaltens.⁷⁷¹

Dieser Ansatz wird in der Literatur kritisch betrachtet und größtenteils abgelehnt.⁷⁷² Vor allem stellt der verlorene Prozess keinen ersatzfähigen Schaden dar.⁷⁷³ Jedenfalls ist der Beweisgegner nur zur Erfüllung dessen verpflichtet, was er gemäß der zutreffend festgestellten Rechtslage tatsächlich schuldet.⁷⁷⁴ Solche Einbußen können nicht später vom berechtigten Gläubiger zurückgefordert werden,⁷⁷⁵ da das Urteil in der Sache inhaltlich richtig ergangen ist.⁷⁷⁶

d) § 1004 BGB

Zur Klärung der Verwertbarkeitsproblematik rechtswidrig erlangter Beweismittel nahm sich *Reichenbach*⁷⁷⁷ den § 1004 BGB als Stütze. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift schützt in der

⁷⁶⁶ *Gemmeke*, 79, *Konzen*, 180.

⁷⁶⁷ *Weichbrodt*, 185.

⁷⁶⁸ *Konzen*, 179 f.; *Betz*, RdA 2018, 100, 104; *Weichbrodt*, 185.

⁷⁶⁹ *Konzen*, 180; *Gemmeke*, 79.

⁷⁷⁰ *Konzen*, 249.

⁷⁷¹ *Konzen*, 249.

⁷⁷² *Zeiss*, ZZZ 89 (1976), 377, 388 f.; *Werner*, NJW 1988, 993, 1001 f.; *Betz*, RdA 2018, 100, 105; *Dauster/Braun*, NJW 2000, 313, 317; *Kaissis*, 63 f.; *Gemmeke*, 80; *Celikovic*, 8; *Fink*, 155.

⁷⁷³ *Gemmeke*, 80; *Weichbrodt*, 187.

⁷⁷⁴ *Zeiss*, ZZZ 89 (1976), 377, 387 f.; *Pleyer*, ZZZ 69 (1956), 321, 331; *Gemmeke*, 80; *Kaissis*, 64.

⁷⁷⁵ *Gemmeke*, 80.

⁷⁷⁶ *Zeiss*, ZZZ 89 (1976), 377, 387 f.; *Gemmeke*, 81.

⁷⁷⁷ *Reichenbach*, 130 ff.

Tat bewegliches sowie unbewegliches Eigentum vor Beeinträchtigungen. Sie verschafft dem dinglichen Eigentumsrecht Geltung und dient seiner Verwirklichung, indem sie dem Eigentümer Abwehransprüche auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen sowie auf Beseitigung bereits eingetretener Eigentumsstörungen gewährt.⁷⁷⁸ Zusammen mit § 823 Abs. 2 BGB bietet § 1004 BGB auch einen negatorischen Schutz für das allgemeine Persönlichkeitsrecht.⁷⁷⁹

Reichenbach zufolge können prozessuale Parteihandlungen ebenfalls Gegenstand einer materiell-rechtlichen Beurteilung sein.⁷⁸⁰ Daher knüpft er die prozessuale Unverwertbarkeit nicht an die außerprozessuale rechtswidrige Erlangung, sondern an die prozessuale Verwendung des Beweismittels durch den Beweisführer als fortdauernde Störungshandlung. Aus dem Unterlassungsanspruch folgt ein an den Beweisführer gerichtetes „*Beweisführungsverbot*“, das ihm untersagt, die Richtigkeit seiner Behauptung mit dem fraglichen, rechtswidrig erlangten Beweismittel nachzuweisen. Dies stelle keineswegs eine Verdopplung der Sanktionen dar. Vielmehr führe die Negation eines Beweisverbots zu einer Verkürzung des materiell-rechtlichen Schutzes.⁷⁸¹

Obwohl dieses Lösungsmodell als praktikabel angesehen wird, da es keine unsichere Interessenabwägung enthält, wird weiterhin kritisiert, dass dabei Bedenken des Trennungsgedankens bestehen bleiben.⁷⁸² Jedenfalls fehle im Zivilprozessrecht der Hinweis darauf, dass das Zivilprozessrecht dafür Sorge zu tragen hat, dass im materiellen Recht eingetretene Beeinträchtigungen zivilprozessuale Konsequenzen nach sich ziehen sollten. Der Zusammenhang zwischen beidem könne nicht stillschweigend vorausgesetzt werden.⁷⁸³ Darüber hinaus erstreckt sich dieses sog. Beweisführungsverbot *Reichenbach* zufolge bereits nicht auf das Beweisverwertungsverbot.⁷⁸⁴ Daher ist es möglich, dass die rechtswidrige Erlangung seitens des Beweisführers, entgegen der Beweiseinrede des Beweisgegners, durch verfahrensrechtswidrige Beweisaufnahme – die der Richter durch anschließende rechtliche Würdigung selbst legitimieren kann – zum Prozesssieg des Beweisführers führt.⁷⁸⁵

⁷⁷⁸ Hk-BGB/*Schulte-Nölke*, § 1004 Rn. 1; *Jauernig/Berger*, BGB § 1004 Rn. 2.

⁷⁷⁹ BGH NJW 1984, 1886; BGH NJW 2016, 1094; *MüKoBGB/Raff*, Bd. VIII, § 1004 Rn. 37; *Jauernig/Berger*, BGB § 1004 Rn. 2; Hk-BGB/*Schulte-Nölke*, § 1004 Rn. 1; *BeckOK-BGB/Fritzsche*, § 1004 Rn. 4.

⁷⁸⁰ *Reichenbach*, 93 ff. 130.

⁷⁸¹ *Reichenbach*, 129.

⁷⁸² *Weichbrodt*, 189.

⁷⁸³ *Muthorst*, 114.

⁷⁸⁴ *Reichenbach*, 205 ff., 227.

⁷⁸⁵ *Weichbrodt*, 190; *Müller*, 225.

2. Aus der DS-GVO und dem BDSG

Weder die DS-GVO noch das BDSG enthalten eine explizite Regelung, die vorschreibt, dass personenbezogene Daten in einem angebotenen Beweismittel vom Gericht nicht verwertet werden dürfen, weil sie außerhalb des Prozesses vom Beweisführer in datenschutzrechtswidriger Weise erlangt wurden.⁷⁸⁶ Es ist jedoch zu prüfen, ob sich aus einer der Vorschriften der DS-GVO oder des BDSG ein Beweisverwertungsverbot ableiten lässt.

a) Art. 5 Abs. 1 DS-GVO

Art. 5 Abs. 1 DS-GVO legt die Grundprinzipien fest, an denen sich jeder Datenverarbeitungsvorgang innerhalb des Anwendungsbereichs der DS-GVO messen muss. Diese Grundprinzipien dienen als die fundamentale Schutzzielsetzung der DS-GVO und liegen den anderen Vorschriften zugrunde; sie prägen diese und fungieren als Leitlinien für deren Auslegung.⁷⁸⁷

Vom Wortlaut her fehlt dieser Vorschrift jedoch ein Anhaltspunkt, aus dem die prozessuale Unverwertbarkeit von personenbezogenen Daten, die ein Beweismittel verkörpern, hergeleitet werden kann. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift betrifft ausschließlich die Eignung einer Datenverarbeitung im Sinne von Grundsätzen, die als rechtlich erwünschte Zustände auf die wesentlichen Zielsetzungen des Schutzkonzepts der DS-GVO hinweisen.⁷⁸⁸

In diesem Zusammenhang könnte erwogen werden, ob sich aus dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO ein Beweisverwertungsverbot ableiten lässt.⁷⁸⁹ Jedoch ist dieser Grundsatz in diesem Rahmen primär als Maßstab für die Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten anzusehen.⁷⁹⁰ Geht es um Verarbeitungen in der Erlangungsphase, etwa auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, berührt der Grundsatz der Datenminimierung die prozessuale Verwertbarkeit der hierdurch gewonnenen Beweismittel bereits nicht unmittelbar, da die Erforderlichkeitsprüfung insoweit ausschließlich im materiell-

⁷⁸⁶ LAG Niedersachsen ZD 2023, 53; BAG NJW 2017, 843; AG Nürnberg DAR 2015, 473; *Simokat*, 131; BeckOK/*Riesenhuber*, BDSG § 26 Rn. 190; Simitis et al./*Scholz/Schindler*, DS-GVO Anh. Art. 6 Rn. 125.

⁷⁸⁷ Taeger/Gabel/Voigt, DS-GVO Art. 5 Rn. 1; Simitis et al./*Roßnagel*, DS-GVO Art. 5 Rn. 1, 20 ff.

⁷⁸⁸ Simitis et al./*Roßnagel*, DS-GVO Art. 5 Rn. 20 ff.; Ehmann/Selmayr/Heberlein, DS-GVO Art. 5 Rn. 12; *Simokat*, 131.

⁷⁸⁹ EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496.

⁷⁹⁰ „[...]die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung gemeinsam mit dem Grundsatz der „Datenminimierung“ zu prüfen ist.“ EuGH, Urt. v. 4.10.2024, Tennisbond, Rs. Nr. C-621/22, ECLI:EU:C:2024:858, § 43; in diese Richtung siehe ebenfalls EuGH, Urt. v. 4.10.2024, Meta Platforms, Rs. Nr. C-446/21, ECLI:EU:C:2024:834, § 52 und EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496, § 90.

rechtlichen Bereich stattfindet. Bei einer gerichtlichen Verarbeitung im Prozess auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) oder e) DS-GVO fungiert hingegen der Datenminimierungsgrundsatz primär als Kriterium zur Beurteilung des Erforderlichkeitsgrades. Dies hat der EuGH⁷⁹¹ bestätigt, dass die Rechtfertigung der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO eng auszulegen ist und materielle Grundsätze wie die Datenminimierung nur der Prüfung der Erforderlichkeit dienen. Daraus lässt sich keine unmittelbare prozessuale Sanktion, wie ein Beweisverwertungsverbot, ableiten.⁷⁹²

Abgesehen davon ist an dieser Stelle eine Analyse der Rechtsfolgen von Datenschutzverstößen unerlässlich, um festzustellen, ob dabei eine dahingehende Rechtsfolge vorhanden ist. Einem klassischen Konditionalschema, das Tatbestand und Rechtsfolge miteinander verknüpft, folgt die DS-GVO nicht. Sie regelt die Rechtsfolgen gesondert in spezifischen Sanktionsvorschriften, die sowohl administrative Sanktionen als auch zivilrechtliche Haftungsansprüche beinhalten. Art. 83 DS-GVO regelt die Verhängung von Geldbußen für Verstöße, wobei die Höhe der Sanktionen je nach Art des Verstoßes variiert; schwere Verstöße gemäß Art. 83 Abs. 5 DS-GVO und weniger schwere Verstöße gemäß Art. 83 Abs. 4 DS-GVO. Ferner etabliert Art. 82 DS-GVO ergänzend zu weiteren Anspruchsgrundlagen aus dem Recht der Mitgliedstaaten eine eigenständige datenschutzrechtliche Haftungsnorm, nach der den Betroffenen das Recht auf Schadensersatz für materielle und immaterielle Schäden zusteht, die durch Verstöße entstanden sind.⁷⁹³ Daneben können Verstöße auch behördliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörden nach sich ziehen.⁷⁹⁴ Zudem räumt die DS-GVO den betroffenen Personen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DS-GVO sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter gemäß Art. 79 DS-GVO ein. Diese Rechtsbehelfe und Maßnahmen bilden zusammen ein umfassendes System der Rechtsdurchsetzung und der Verhinderung von Datenschutzverstößen.

Abgesehen von dem in Art. 83 DS-GVO vorgesehenen Unterschied in der Höhe der Geldbußen, je nach Kategorie des Verstoßes, sind diese Vorschriften für alle Verstöße anwendbar. Stimmt die Beweiserlangung durch Datenverarbeitung nicht mit den Grundsätzen der DS-GVO überein, gehört dies zu den besonders schwer sanktionierten Verstößen, die nach Art. 83 Abs. 5 lit. a) DS-GVO mit einem hohen Bußgeld geahndet werden. Die anderen vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten können ebenfalls zur Anwendung kommen. Keine dieser

⁷⁹¹ EuGH, Urt. v. 4.10.2024, Tennisbond, Rs. Nr. C-621/22, ECLI:EU:C:2024:858, § 43.

⁷⁹² EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496, § 32, 114.

⁷⁹³ Dies setzt kumulativ voraus, dass ein Schaden vorliegt, ein Verstoß gegen die DS-GVO begangen wurde und ein Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß besteht, siehe *Assion*, NJW 2023, 2619, 2622; *Paal/Aliprandi*, NJW 2023, 1914, 1915 und siehe EuGH, Urt. v. 4.5.2023, Österreichische Post-AG, Rs. Nr. C-300/21, ECLI:EU:C:2023:370, § 32.

⁷⁹⁴ *Roßnagel*, ZD 2018, 339, 344.

Sanktionsmöglichkeiten betrifft jedoch die prozessuale Verwertbarkeit von in rechtswidrig erlangten Beweismitteln enthaltenen Daten.

b) Art. 6 Abs. 1 und 4 sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 DS-GVO

Die DS-GVO basiert auf dem Prinzip des Verarbeitungsverbots mit Erlaubnisvorbehalt und legt die Bedingungen fest, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist. Art. 6 DS-GVO stellt die zentrale Vorschrift dar und wird durch Art. 9 Abs. 2 DS-GVO ergänzt, der Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten vorsieht.

Ist die Datenverarbeitung durch den Beweisführer während der Beweiserlangung nicht durch einen der in diesen Vorschriften für nichtöffentliche Stellen vorgesehenen Erlaubnistatbestände abgedeckt, liegt eine unzulässige Datenverarbeitung vor.⁷⁹⁵ Allerdings ist hierbei nicht die Frage der Zulässigkeit der Datenverarbeitung seitens des Beweisführers, die von ihm außerhalb des Prozesses erfolgt. An dieser Stelle ist zu untersuchen, ob diese Vorschriften einen Anhaltspunkt enthalten, der an diese unzulässige Datenverarbeitung durch den Beweisführer eine prozessuale Unverwertbarkeit von diesen Daten anknüpft. Es ist zu prüfen, ob diese materielle Rechtswidrigkeit direkt auf den Prozess durchschlägt und ob sich daraus automatisch ein Verwertungsverbot ergibt.⁷⁹⁶

Allerdings lässt sich aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO kein Anhaltspunkt entnehmen, der implizit gebietet, ein Beweismittel, das vom Beweisführer außerprozessual durch unrechtmäßige Datenverarbeitung erlangt wurde, von der gerichtlichen Verwertung im Zivilprozess auszuschließen.⁷⁹⁷ Dies gilt ebenso für Art. 9 DS-GVO.

Hierbei ist Art. 9 Abs. 2 lit. f) DS-GVO nennenswert. Demgemäß ist die Verarbeitung spezieller Kategorien personenbezogener Daten ausnahmsweise erlaubt, wenn diese für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Daraus lässt sich verstehen, dass sogar das Verarbeitungsverbot dieser „sensiblen“ Daten mit höherer Schutzbedürftigkeit nicht automatisch zur Folge hat, die dadurch erlangten Beweismittel von der gerichtlichen Verwertung auszunehmen.⁷⁹⁸ Damit wird darauf abgezielt, dass das

⁷⁹⁵ BeckOK-DatenschutzR/Albers/Veit, DS-GVO Art. 6 Rn. 115; Fuhlrott/Oltmanns, NZA 2017, 1105.

⁷⁹⁶ Mienert/Gipp, ZD 2017, 514; Werner, NJW 1988, 993, 998 f. 1002; Segger-Piening, ZZZ 132 (2019), 359, 376 ff.; Strauß, NZV 2018, 554, 559.

⁷⁹⁷ EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496, § 32, 114; Simokat, 132; Mienert/Gipp, ZD 2017, 514, 515.

⁷⁹⁸ Ahrens, NJW 2018, 2837, 2839.

Datenschutzregime nicht so weit reicht, dass die legitime Rechtsdurchsetzung praktisch unmöglich wird.⁷⁹⁹ Dadurch wird die prozessuale Verwertung von Daten begünstigt. Im Rahmen eines Erst-Recht-Schlusses gilt dies a fortiori auch für die anderen Datenkategorien, die nicht besonders sensibel sind.⁸⁰⁰ Dies bedeutet, dass die DS-GVO im Vergleich zur alten Fassung des BDSG für den Beweisführer noch günstiger ist.⁸⁰¹

An dieser Stelle ist zu beachten, dass die DS-GVO auch die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen regelt, einschließlich der Zivilgerichte.⁸⁰² Daher legt sie auch Erlaubnistatbestände dafür (in Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DS-GVO) fest.⁸⁰³ Nicht die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Beweiserlangung, sondern die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten seitens des Gerichts, die im vom Beweisführer vorgelegten Beweismittel enthalten sind, kann für die prozessuale Verwertbarkeit von Daten relevant sein. Da auf Einzelheiten gerichtlicher Verwertung und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung seitens des Gerichts an späterer Stelle eingegangen wird,⁸⁰⁴ wobei die Verwertungshandlungen als Ausgangspunkt gesondert behandelt werden, wird hierauf nicht im Detail eingegangen. Allerdings ist aus diesen Vorschriften kein Hinweis darauf abzuleiten, dass die Unzulässigkeit der Datenverarbeitung seitens des Beweisführers auf das Prozessrecht als Verwertungsverbot dieser Daten durchschlägt.

Diskussionswürdig ist ferner, ob ein Beweisverwertungsverbot aus Art. 6 Abs. 4 DS-GVO zu entnehmen ist, was das Zweckänderungsverbot aus Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO relativiert. Der Zweck der Datenverarbeitung kann sich zwischen der Erlangung der Daten und ihrer Einführung in den Prozess ändern. Umstritten ist, ob personenbezogene Daten aus BEM-Klärungsverfahren einem Verwertungsverbot unterliegen, wenn sie vom Arbeitgeber als Beweismittel in Kündigungsschutzprozessen vorgelegt werden.⁸⁰⁵ Die später auftretende Absicht, Daten als Beweismittel zu verwenden, bedarf einer erneuten Rechtfertigung, soweit der neue und der ursprüngliche Zweck miteinander nicht vereinbar sind oder die Weiterverarbeitung weder auf einer Einwilligung der Betroffenen noch auf einer Vorschrift, die auf Art. 23 DS-GVO basiert, beruht.⁸⁰⁶ Andernfalls wird die Verarbeitung rechtswidrig. Allerdings fehlt es auch hier an einem

⁷⁹⁹ Siehe BAG NZA 2023, 1036, Rn. 22; Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO Art. 9 Rn. 37.

⁸⁰⁰ Ehmann/Selmayr/Schiff, DS-GVO Art. 9 Rn. 48.

⁸⁰¹ Ahrens, NJW 2018, 2837, 2840.

⁸⁰² BAG NZA 2023, 1105, Rn. 24; BAG NJW 2024, 1058, Rn. 16.

⁸⁰³ EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496, § 43 f. 47 f.

⁸⁰⁴ Siehe unten Teil 5, § 14, A und B.

⁸⁰⁵ BAG NZA 2017, 1605; BAG NJW 2017, 1193; Evermann, NZA 2019, 1466 ff.; Boecken/Gebert, VSSAR 2013, 99 f.

⁸⁰⁶ Taeger/Gabel/Taeger, DS-GVO Art. 6 Rn. 196; Simitis et al./Roßnagel, DS-GVO Art. 5 Rn. 92 ff.

Anhaltspunkt, der diese materielle Rechtswidrigkeit auf das Prozessrecht überträgt.⁸⁰⁷ Daraus ist nicht zu entnehmen, dass der Unionsgesetzgeber beabsichtigt, die Daten, die unter Verstoß gegen diese Bestimmungen erlangt wurden, von der gerichtlichen Verwertung auszunehmen.⁸⁰⁸ Ferner macht der deutsche Gesetzgeber insofern von der Öffnungsklausel in Art. 6 Abs. 4 DS-GVO Gebrauch, dass in §§ 23 und 24 BDSG Zweckänderungen durch gesetzliche Erlaubnis zugelassen werden.⁸⁰⁹ § 24 BDSG erlaubt nichtöffentlichen Stellen eine Zweckänderung, wenn diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person am Ausschluss der Verarbeitung überwiegen.⁸¹⁰ Dies bedeutet, dass eine Veränderung der Absicht, mit der die Daten erst erlangt wurden, die Datenverarbeitung nicht automatisch rechtswidrig macht. Daraus ist zu schließen, dass der deutsche Gesetzgeber mögliche beweisrechtliche Probleme im Falle einer Zweckänderung berücksichtigt und es beabsichtigt, zu verhindern, dass eine aus der Zweckänderung resultierende Rechtswidrigkeit erschwert, zivilprozessuale Ansprüche geltend zu machen. Eine gesetzgeberische Absicht, Verstöße gegen das Zweckänderungsverbot als prozessuale Unverwertbarkeit wirken zu lassen, ist nicht erkennbar. Vielmehr scheint sie eher das Gegenteil zu beabsichtigen. Dadurch wird die Zweckbindung für diesen Sekundärzweck gelockert.

Verstöße gegen Art. 6 und Art. 9 DS-GVO werden mit hohen Geldbußen gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. a) DS-GVO belegt.⁸¹¹ Ebenfalls hat der Betroffene das Recht, gemäß Art. 82 Abs. 1 DS-GVO, Ersatz des dabei entstandenen materiellen und immateriellen Schadens zu beanspruchen.⁸¹² Die übrigen vorgesehenen Sanktionen sind ebenfalls verhängbar. Dennoch beinhalten weder die Sanktionsvorschriften noch die entsprechenden Erwägungsgründe 39–50 ein Indiz dafür, dass sich ein Beweisverwertungsverbot als eine Rechtsfolge aus Verstößen dieser Vorschriften ergeben kann.⁸¹³

⁸⁰⁷ Evermann, NZA 2019, 1469; Simokat, 132; v. Lewinski/Rüpke/Eckhardt-DatenschutzR, § 12. Rn. 45; weitere Argumentationen dazu siehe Evermann, NZA 2019, 1466 ff.

⁸⁰⁸ Simokat, 132; Evermann, NZA 2019, 1466 ff.

⁸⁰⁹ Simitis et al./Roßnagel, DS-GVO Art. 5 Rn. 102.

⁸¹⁰ Sydow/Marsch/Mart, BDSG § 24 Rn. 16; Simitis et al./Roßnagel, DS-GVO Art. 5 Rn. 102; Taeger/Gabel/Rose, BDSG § 24 Rn. 12.

⁸¹¹ Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO Art. 5 Rn. 2; Simokat, 131; Kühling/Buchner/Herbst, DS-GVO Art. 5 Rn. 2; Gola/Heckmann/Pötters, DS-GVO Art. 5 Rn. 4; BeckOK-DatenschutzR/Albers/Veit, DS-GVO Art. 6 Rn. 1; Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO Art. 6 Rn. 164.

⁸¹² Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO Art. 6 Rn. 164; BeckOK-DatenschutzR/Albers/Veit, DS-GVO Art. 6 Rn. 115.

⁸¹³ Simokat, 133.

c) Art. 17 DS-GVO

Durch Art. 17 Abs. 1 DS-GVO wird dem Betroffenen das Recht eingeräumt, die unverzügliche⁸¹⁴ Löschung der betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern die in Art. 17 Abs. 1 lit. a)–f) DS-GVO genannten Gründe zutreffend sind.⁸¹⁵ Die DS-GVO definiert nicht genau, was mit Löschung gemeint ist,⁸¹⁶ kann dies jedoch als jede dazu dienende Handlungsform verstanden werden, die sicherstellt, dass Daten nicht länger verwendet oder darauf zugegriffen werden können,⁸¹⁷ wie beispielsweise durch die physische Vernichtung oder die technische Löschung von Daten, etwa mittels Blockchain-Technologie.⁸¹⁸

Diskutiert wird, ob sich aus der datenschutzrechtlichen Löschungsregelung eine nachträgliche prozessuale Unverwertbarkeit ableiten lässt.⁸¹⁹ Dies wurde früher im Rahmen des § 20 Abs. 2 BDSG a.F. erörtert.⁸²⁰ Allerdings wurden diese Diskussionen insbesondere durch den Kommissionsentwurf der DS-GVO⁸²¹ (im Folgenden: DS-GVO-E) wieder aufgegriffen. Wird eine Löschung vorgenommen, darf gemäß Art. 17 Abs. 8 DS-GVO-E der Verantwortliche diese Daten nicht auf sonstige Weise verarbeiten. Mit Blick darauf wird erörtert, ob hierin die Grundlage für ein Beweisverwertungsverbot gesehen werden kann.⁸²² Zwar betrachtete beispielsweise *Gola*⁸²³ andererseits dies als ein (datenschutzrechtliches) Verwendungsverbot, ließ jedoch offen, ob dieses Verbot auch als ein prozessuales Beweisverwertungsverbot zu verstehen ist.

Dennoch ist Art. 17 Abs. 8 DS-GVO-E nicht die einzige Bestimmung im Verordnungsentwurf, die mit beweisrechtlichen Anliegen im Zusammenhang steht. Art. 17 Abs. 4 lit. b) und Abs. 5 DS-GVO-E sind auch einschlägig. Gemäß Art. 17 Abs. 4 lit. b) DS-GVO-E kann der Verantwortliche die Verarbeitung einschränken, anstatt die Daten zu löschen, wenn sie für Beweis Zwecke weiter aufbewahrt werden müssen, auch wenn sie für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Gemäß Art. 17 Abs. 5 DS-GVO-E dürfen die Daten, deren Verarbeitung gemäß Art. 17 Abs. 4 DS-GVO-E einzuschränken ist, noch – abgesehen von ihrer Speicherung – verarbeitet werden, wenn dies für Beweis Zwecke erforderlich ist. Dies lässt den Schluss zu, dass die

⁸¹⁴ Zum Begriff der Unverzüglichkeit siehe Paal/Pauly/*Paal*, DS-GVO Art. 17 Rn. 31.

⁸¹⁵ Paal/Pauly/*Paal*, DS-GVO Art. 17 Rn. 26; *Simokat*, 134.

⁸¹⁶ Simitis et al./*Dix*, DS-GVO Art. 17 Rn. 5; Paal/Pauly/*Paal*, DS-GVO Art. 17 Rn. 29 ff.

⁸¹⁷ Simitis et al./*Roßnagel*, DS-GVO Art. 4 Nr. 2 Rn. 30; BeckOK-DatenschutzR/*Worms*, DS-GVO Art. 17 Rn. 55.

⁸¹⁸ Paal/Pauly/*Paal*, DS-GVO Art. 17 Rn. 20a, 30; *Simokat*, 134; *Martini/Weinzierl*, NVwZ 2017, 1251 ff.

⁸¹⁹ *Gola*, EuZW 2012, 332, 335; *Simokat*, 134 f.; *Macht*, 163 f.; kritisch *Betz*, RdA 2018, 100, 109 f.

⁸²⁰ *Macht*, 164.

⁸²¹ Vorschlag für Datenschutz-Grundverordnung vom Europäische Kommission, KOM (2012) 11, Brüssel den 25.1.2012.

⁸²² *Simokat*, 135.

⁸²³ *Gola*, EuZW 2012, 332, 335.

Kommission mögliche beweisrechtliche Probleme berücksichtigte. Eine Bewertung in diesem Zusammenhang setzt daher eine Gesamtbetrachtung des Art. 17 DS-GVO-E voraus.

Daraus wird ersichtlich, dass der prozessualen Verwendung personenbezogener Daten zu Beweis Zwecken ein besonderer Stellenwert beigemessen wird, indem bestimmte Konstellationen vorgesehen sind, die eine Abweichung von der Löschungspflicht zulassen. Daher erscheint diese Vorschrift in ihrer Entwurfsversion eher gegen ein Beweisverwertungsverbot, als dafür. Sie befürwortet vielmehr die Nichtlöschung bzw. die Verwertbarkeit von Daten im Prozess. Daher würde die Ableitung eines Beweisverwertungsverbots aus den Entwurfsaussagen von Art. 17 DS-GVO-E als unhaltbar erscheinen.

Abgesehen davon fehlt Art. 17 DS-GVO ein Anhaltspunkt, der ein Beweisverwertungsverbot stützen könnte. Im Gegenteil sieht Art. 17 Abs. 3 lit. e) DS-GVO per se eine Ausnahme von der Löschungspflicht vor, wenn die weitere Verarbeitung von Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.⁸²⁴ Tatsächlich deutet dies auf die gesetzgeberische Absicht hin, zu verhindern, dass Beweismittel, deren Erlangung datenschutzrechtswidrig ist, allein wegen der Nichtberücksichtigung der Löschungspflicht von der gerichtlichen Verwertung im Prozess ausgeschlossen werden.⁸²⁵ Dazu stellte das BAG⁸²⁶ ausdrücklich fest, dass ein Verstoß gegen die Löschpflicht nicht zu einem Verwertungsverbot im Zivilprozess führt.

Die Nichteinhaltung dieser Löschungspflicht wird weitgehend als Ordnungswidrigkeit⁸²⁷ angesehen und mit Geldbußen gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO sanktioniert.⁸²⁸ Zudem findet Art. 82 DS-GVO Anwendung bei Löschungspflichtverstößen. Die verbleibenden Sanktionen können ebenfalls zur Anwendung kommen. Weder der Regelungsgehalt dieser Vorschriften noch die entsprechenden Erwägungsgründe lassen jedoch weitergehende Schlüsse im Sinne einer prozessualen Unverwertbarkeit dieser Daten zu.

d) Art. 18 DS-GVO

Art. 18 Abs. 1 lit. a) DS-GVO gewährt dem Betroffenen das Recht, die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für eine Dauer einzuschränken, die es dem Verantwortlichen

⁸²⁴ BAG NZA 2023, 1105, Rn. 26; siehe dazu auch EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496, § 84 f.

⁸²⁵ Betz, RdA 2018, 100, 110; Fuhlrott/Oltmanns, NZA 2019, 1105, 1107.

⁸²⁶ BAG NZA 2023, 1105, Rn. 26.

⁸²⁷ Simitis et al./Dix, DS-GVO Art. 17 Rn. 50.

⁸²⁸ Paal/Pauly/Paal, DS-GVO Art. 17 Rn. 19.

ermöglicht, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen, wenn deren Richtigkeit bestritten wird. Die Einschränkung kann beispielsweise durch Markierung gespeicherter Daten zwecks Begrenzung ihrer künftigen Verarbeitung, durch Sperrung der Daten für Nutzer oder durch vorübergehende Entfernung veröffentlichter Daten von einer Website erfolgen.⁸²⁹

Denkbar ist, dass der Beweisgegner diese Vorschrift geltend macht, um die Verwertung des Beweismittels mit personenbezogenen Daten zu verhindern, indem er deren Richtigkeit bestreitet. Allerdings ist die Richtigkeit von Daten zum Zeitpunkt der Beweisvorlage weder bekannt noch bestimmbar.⁸³⁰ Die Frage der Richtigkeit der im Beweismittel enthaltenen Daten kann erst nach der Entscheidung über dessen Zulässigkeit überprüft werden. Daher ist diese Vorschrift logischerweise nicht als tragfähige Grundlage für ein Beweisverwertungsverbot anzusehen. Vom Wortlaut her lässt sich kein weiterer Hinweis entnehmen, dass es daraus abgeleitet werden könnte.

Andererseits zeigt die Ausnahme in Art. 18 Abs. 2 DS-GVO, die trotz der Einschränkung gemäß Art. 18 Abs.1 DS-GVO Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen zulässt, dass es keine gesetzgeberische Absicht gibt, solche Beweismittel aus diesem Grund von der Verwertung auszunehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Ableitung eines Beweisverwertungsverbot aus dem Art. 18 DS-GVO unhaltbar.⁸³¹

Verstöße gegen die Einschränkungspflicht können gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO mit einem Bußgeld geahndet werden.⁸³² Ferner kann gemäß Art. 82 DS-GVO Schadenersatz beansprucht werden. Bei Verstößen können ebenfalls die übrigen Sanktionen rechtmäßig verhängt werden.⁸³³ Allerdings ist ein Beweisverwertungsverbot aus den dafür vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten und Sanktionen nicht zu entnehmen.⁸³⁴ In den relevanten Erwägungsgründen ist kein zweckbezogener Hinweis zu finden.

e) Art. 21 Abs.1 DS-GVO

Der Regelungsinhalt des Art. 21 Abs.1 DS-GVO betrifft in der Tat das Recht auf Widerspruch, das die betroffene Person in Sondersituationen jederzeit gegen die Verarbeitung einlegen kann, die auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 lit. e) oder f) erfolgt.⁸³⁵ Dadurch wird ein hohes Maß an Schutz

⁸²⁹ Kühling/Buchner/*Herbst*, DS-GVO Art. 18 Rn. 28; siehe ErwG. 67 der DS-GVO.

⁸³⁰ *Simokat*, 135.

⁸³¹ *Simokat*, 136.

⁸³² Taeger/Gabel/*Meents/Hinzpeter*, DS-GVO Art. 18 Rn. 38; Simitis et al./*Dix*, DS-GVO Art. 18 Rn. 18.

⁸³³ Simitis et al./*Dix*, DS-GVO Art. 18 Rn. 18; Taeger/Gabel/*Meents/Hinzpeter*, DS-GVO Art. 18 Rn. 39 f.

⁸³⁴ *Simokat*, 136.

⁸³⁵ Simitis et al./*Caspar*, DS-GVO Art. 21 Rn. 1.

gewährleistet. Wird eine solche Datenverarbeitung nach der Einlegung des Widerspruchs trotz fehlender Grundlage für die Verarbeitung fortgeführt, ist die Verarbeitung rechtswidrig.⁸³⁶

Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass die rechtmäßige Ausübung eines berechtigten Widerspruchs ein Verbot nach sich zieht, diese Daten (weiterhin) zu verarbeiten, das sog. Verarbeitungsverbot.⁸³⁷ Hierbei stellt sich die Frage, ob dieses Verarbeitungsverbot auf das Prozessrecht als ein Beweisverwertungsverbot durchschlägt.⁸³⁸ Zwar deutet das Widerspruchsrecht auf einen hohen Schutzgrad in seinem Anwendungsbereich hin, jedoch fehlt es dieser Vorschrift an einem Anhaltspunkt, an dem ein Beweisverwertungsverbot als prozessuale Rechtsfolge anknüpfen könnte.

Andererseits dürfen gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO Daten weiterhin verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. Daher ist festzuhalten, dass ein vom Beweisgegner eingelegter Widerspruch gemäß Art. 21 DS-GVO nicht automatisch die prozessuale Verwertbarkeit dieser Daten ausschließt. Ein Beweisverwertungsverbot ist somit nicht aus Art. 21 DS-GVO abzuleiten.

Verstöße gegen die Vorgaben des Art. 21 DS-GVO sind gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO bußgeldbewehrt.⁸³⁹ Die vorgesehenen anderen Sanktionen können ebenfalls zur Anwendung gebracht werden.⁸⁴⁰ Abgesehen von den bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten und den vorgesehenen Sanktionen beinhaltet weder diese Vorschrift noch ErwG. 69 jeglichen Hinweis auf ein mögliches prozessuales Beweisverwertungsverbot.

f) Art. 30 Abs. 1 DS-GVO

Art. 30 Abs. 1 DS-GVO legt eine Verpflichtung für den Verantwortlichen fest, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Diese Pflicht wird nun als „*Dokumentationspflicht*“ bezeichnet.⁸⁴¹ Diese Vorschrift - wie auch im ErwG. 82 so dargelegt - dient ausschließlich dem Nachweis der Einhaltung der datenschutzrechtlichen

⁸³⁶ Ehmann/Selmayr/Kamann/Braun, DS-GVO Art. 21 Rn. 39; ein begründeter Widerspruch entfaltet ex-nunc-Wirkung, siehe Kühling/Buchner/Herbst, DS-GVO Art. 21 Rn. 25; ebenso Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO Art. 21 Rn. 15; ebenso Taeger/Gabel/Munz, DS-GVO Art. 21 Rn. 70.

⁸³⁷ Paal/Pauly/Martini, DS-GVO Art. 21 Rn. 45, 51.

⁸³⁸ Simokat, 136 f.

⁸³⁹ Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO Art. 21 Rn. 38; Paal/Pauly/Martini, DS-GVO Art. 21 Rn. 53.

⁸⁴⁰ Ehmann/Selmayr/Kamann/Braun, DS-GVO Art. 21 Rn. 43; Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO Art. 21 Rn. 38; Paal/Pauly/Martini, DS-GVO Art. 21 Rn. 53; Kühling/Buchner/Herbst, DS-GVO Art. 21 Rn. 4; LSG Hessen, Beschl. v. 29.1.2020 – L 4 SO 154/19 B = BeckRS 2020, 1442.

⁸⁴¹ Ehmann/Selmayr/Bertermann, DS-GVO Art. 30 Rn. 1; Taeger/Gabel/Schultze-Melling, DS-GVO Art. 30 Rn. 4; Paal/Pauly/Martini, DS-GVO Art. 30 Rn. 1.

Vorgaben der DS-GVO.⁸⁴² Weder der Wortlaut noch der Regelungsinhalt dieser Vorschrift bieten Anhaltspunkte dafür, dass sich ein Beweisverwertungsverbot ableiten ließe.

Die Nichtbeachtung der Dokumentationspflicht per se begründet zwar nicht die Rechtswidrigkeit der Verarbeitung,⁸⁴³ führt jedoch zu einer Ordnungswidrigkeit.⁸⁴⁴ Ein Bußgeldbewehrt ist die Rechtsfolge eines fehlenden oder sogar nie bestehenden Verzeichnisses gemäß Art. 83 Abs. 4 lit. a) DS-GVO,⁸⁴⁵ die im Verhältnis zu Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO eine geringere Bußgeldhöhe vorsieht. Vollziehbar sind ferner die weiteren Maßnahmen und Sanktionen, wie gemäß Art. 77, 79 oder 82 DS-GVO. Allerdings besteht weder in diesen Sanktionsvorschriften noch in entsprechenden Erwägungsgründen darauf, dass an Verstöße gegen diese Dokumentationspflicht ein Beweisverwertungsverbot angeknüpft werden kann.⁸⁴⁶

g) § 26 Abs. 1 BDSG

Zusätzlich zur DS-GVO bedarf es einer Prüfung des BDSG, um festzustellen, ob eine datenschutzrechtliche Grundlage für ein Verwertungsverbot von Beweismitteln mit personenbezogenen Daten vorliegt.⁸⁴⁷ Die DS-GVO hat Vorrang vor dem BDSG und lässt jedoch in bestimmten Kontexten ergänzende Regelungen durch das BDSG zu.⁸⁴⁸ Hinsichtlich der Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis bildet § 26 Abs. 1 BDSG, der § 32 BDSG a.F. in erweiterter Fassung fortschreibt, die Zentralnorm im deutschen Datenschutzrecht⁸⁴⁹ und sieht Erlaubnistatbestände vor.⁸⁵⁰ Daher ist im Falle arbeitgeberseitigen Verarbeitungen personenbezogener Daten des Beschäftigten deren Rechtmäßigkeit an den Anforderungen des § 26 BDSG zu messen.⁸⁵¹

⁸⁴² Taeger/Gabel/Schultze-Melling, DS-GVO Art. 30 Rn. 1; Gola/Heckmann/Klug, DS-GVO Art. 30 Rn. 1; die Dokumentationspflicht habe eine dienende Funktion, die absichert, dass die Pflichten die materiellen Anforderungen der DS-GVO einhalten Paal/Pauly/Martini, DS-GVO Art. 30 Rn. 2.

⁸⁴³ Das VG Wiesbaden legte dem EuGH eine Frage zum Beweisverwertungsverbot aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 30 DS-GVO vor, siehe VG Wiesbaden ZD 2022, 526; der EuGH lehnte dies mit der Begründung ab, dass nicht jeder Verstoß gegen die DS-GVO, bspw. Verstoß gegen Art. 30 DS-GVO, zu einer rechtswidrigen Datenverarbeitung und damit zu einem Beweisverwertungsverbot führe, siehe EuGH, Urt. v. 4.5.2023, UZ/Deutschland, Rs. Nr. C-60/22, ECLI:EU:C:2023:373, § 61.

⁸⁴⁴ EuGH, Urt. v. 4.5.2023, UZ/Deutschland, Rs. Nr. C-60/22, ECLI:EU:C:2023:373, §§ 59 ff.

⁸⁴⁵ Ehmann/Selmayr/Bertermann, DS-GVO Art. 30 Rn. 24; Kühling/Buchner/Hartung, DS-GVO Art. 30 Rn. 40. Paal/Pauly/Martini, DS-GVO Art. 30 Rn. 1a.

⁸⁴⁶ Simokat, 138.

⁸⁴⁷ Simokat, 127.

⁸⁴⁸ EuGH, Urt. v. 30.3.2023, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium, Rs. Nr. C-34/21, ECLI:EU:C:2023:270, § 83.

⁸⁴⁹ Gola/Heckmann/Gola, BDSG § 26 Rn. 11; Paal/Pauly/Gräber/Nolden, BDSG § 26 Rn. 9; Simitis et al./Seifert, DS-GVO Art. 88 Rn. 3; BeckOK-DatenschutzR/Riesenhuber, BDSG § 26 Rn. 1.

⁸⁵⁰ Paal/Pauly/Gräber/Nolden, BDSG § 26 Rn. 1; Gola/Heckmann/Gola/Pötters, BDSG § 26 Rn. 2.

⁸⁵¹ Taeger/Gabel/Zöll, BDSG § 26 Rn. 20.

Inzwischen hat der EuGH⁸⁵² jedoch entschieden, dass der § 23 Abs. 1 S. 1 HDSIG, welcher inhaltlich weitgehend mit § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG übereinstimmt, mit dem Unionsrecht unvereinbar sei. Der stelle lediglich eine Wiederholung der in Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO aufgestellten Voraussetzung für die allgemeine Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dar, ohne eine spezifischere Regelung im Sinne von Art. 88 Abs. 1 DS-GVO zu enthalten. Dies erfülle daher nicht die Anforderungen an eine „spezifischere Regelung“ im Sinne dieser Öffnungsklausel. Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts ist insoweit unmittelbar Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO maßgeblich.

Allerdings enthalten weder § 26 BDSG noch Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO einen Anhaltspunkt⁸⁵³ für eine Einschränkung der prozessualen Verwertung eines unter Verstoß gegen diese Vorschriften erlangten Beweismittels. Der Regelungsgehalt des § 26 BDSG betrifft in erster Linie die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten, die im Zusammenhang mit der arbeitgeberseitigen Erlangung von Beweismitteln steht.⁸⁵⁴ Sie hat jedoch nichts mit der prozessualen Verwertbarkeit der in diesem Beweismittel verkörperten personenbezogenen Daten zu tun.⁸⁵⁵

Das im § 26 BDSG geprägte Prinzip der Erforderlichkeit setzt als Maßstab der Zulässigkeit der Verarbeitung eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit voraus.⁸⁵⁶ Diese Abwägung befasst sich ausschließlich mit kollidierenden Rechten und Interessen, die auf materiell-rechtlicher Ebene tangiert werden und die dabei zu berücksichtigenden Maßstäbe haben materiell-rechtlichen Charakter.⁸⁵⁷ Das Ergebnis dieser Abwägung stellt eine materiell-rechtliche Rechtswidrigkeit dar, wenn die betreffende Datenverarbeitung nicht als erforderlich erklärt wird. Dennoch wird an dieser Stelle untersucht, ob diese Vorschrift diese Rechtswidrigkeit mit einer prozessualen Rechtsfolge der Unverwertbarkeit verknüpft.⁸⁵⁸ Eine direkte Verbindung zwischen der Unzulässigkeit der

⁸⁵² EuGH, Urt. v. 30.3.2023, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium, Rs. Nr. C-34/21, ECLI:EU:C:2023:270, § 81.

⁸⁵³ Siehe oben Teil 4, § 11, D, II, 2, b).

⁸⁵⁴ *Wybitul*, NZA 2017, 413, 417; *Betz*, RdA 2018, 100, 109;

⁸⁵⁵ BAG NZA 2014, 243; LAG Berlin-Brandenburg ZD 2021, 170; ArbG Düsseldorf ZD 2011, 185; ArbG Augsburg BeckRS 2013, 65588; LAG Hamm ZD 2017, 140; *Fuhlrott/Schröder*, NZA 2017, 278; *Segger-Piening*, ZZP 132 (2019), 359, 366; *Böhm/Brams*, NZA-RR 2021, 528; *Simokat*, 127 ff.; *Fuhlrott/Oltmanns*, NZA 2019, 1105, 1106 f.; *Sydow/Marsch/Tiedemann*, BDSG § 26 Rn. 20.

⁸⁵⁵ *Gola*, BB 2017, 1462, 1464.

⁸⁵⁶ LAG Niedersachsen ZD 2023, 53, Rn. 60; *Gola/Heckmann/Gola/Pötters*, BDSG § 26 Rn. 40; *Simokat*, 130; BeckOK-DatenschutzR/*Riesenhuber*, BDSG § 26 Rn. 197; *Böhm/Brams*, NZA-RR 2021, 528; *Bergwitz*, NZA 2012, 357.

⁸⁵⁷ *Simokat*, 130.

⁸⁵⁸ *Betz*, RdA 2018, 100, 108 ff.; *Mienert/Gipp*, ZD 2017, 514; *Werner*, NJW 1988, 993, 998 f. 1002; *Segger-Piening*, ZZP 132 (2019), 359, 376 ff.; *Strauß*, NZV 2018, 554, 559;

arbeitgeberseitigen Erlangung und der gerichtlichen Verwertung von Daten besteht nicht.⁸⁵⁹ Weder der Wortlaut noch der Regelungsinhalt des § 26 BDSG bietet einen Anhaltspunkt dafür, Beweismittel von der gerichtlichen Verwertung im Prozess auszuschließen.⁸⁶⁰

§ 26 BDSG regelt die Rechtsfolgen von Verstößen nicht eigenständig. Sie werden nach den Sanktionsmechanismen der DS-GVO geahndet. Gemäß Art. 83 DS-GVO können Bußgelder als Sanktion verhängt werden. Zudem kann auf Grundlage von Art. 82 DS-GVO Schadensersatz verlangt werden. Dennoch ist weder ein Beweisverwertungsverbot noch eine andere auf das Prozessrecht durchschlagende Rechtsfolge aus Verstößen gegen § 26 BDSG zu entnehmen. Ein solcher Anhaltspunkt fehlt in dieser Vorschrift. Ohnehin lässt sich aus den entsprechenden Vorschriften und Erwägungsgründen kein dahingehendes Anzeichen ableiten.⁸⁶¹

E. Schutzzwecklehre

In Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung zur Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel lässt sich in der Literatur mitunter sehen, dass auf die Schutzzwecklehre verwiesen wird,⁸⁶² die ihre Wurzeln im Strafrecht hat und dabei von der Rechtskreistheorie⁸⁶³ inspiriert wird.⁸⁶⁴

I. Darstellung des Ansatzes

Üblich ist in der Literatur, von Kombinationen der Elemente vieler Lehren für Abstützung eines Arguments profitiert zu werden.⁸⁶⁵ Bei einzelfallabwägungsbasierten Ansätzen sieht man daher Schutzzwecküberlegungen.⁸⁶⁶ In ihrer reinen Form basiert jedoch die Schutzzwecklehre auf der Analyse des Sinns und Zwecks bzw. Telos der verletzten Norm. Dieser Lehre zufolge geben die Schutzrichtung von Normen den richtigen Hinweis bei der Entscheidung über die Verwertbarkeit von Beweismitteln. Analysiert wird dabei, ob der Schutzzweck der verletzten Norm eine prozessuale Unverwertbarkeit bzw. ein Beweisverwertungsverbot als Rechtsfolge im Prozess

⁸⁵⁹ Betz, RdA 2018, 100, 108 ff.; Strauß, NZV 2018, 554, 559 f.; Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 362 f.;

⁸⁶⁰ Simokat, 130; Betz, RdA 2018, 100, 110.

⁸⁶¹ BAG NZA 2014, 143, Rn. 24 f.; Simokat, 129; Greger, NZV 2015, 114.

⁸⁶² Baumgärtel, FS Klug, 484; Baumgärtel-Hb/Laumen/Prütting, Bd. I, Kap. 6, Rn. 5; Bayreuther, NZA 2005, 1038, 1042; Gross/Lorenz, FA 2003, 229; Weichbrodt, 192; Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 388; MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 69; Kiethe, MDR 2005, 965, 966; Mäsch/Ziegenrucker, JuS 2018, 750, 753; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 316 f.;

⁸⁶³ BGH NSTz 2009, 345, Rn. 15; zur ausführlichen Information siehe Dencker, 28 ff.

⁸⁶⁴ Tresenreuter, 40; Zeiss, ZZP 89 (1976), 377, 389.

⁸⁶⁵ Muthorst, 95; Weichbrodt, 85; Knaut, 60.

⁸⁶⁶ BAG NZA 2008, 1008, Rn. 28; im Strafprozessrecht siehe BGH NJW 2001, 529; Baumgärtel, FS Klug, 484; Weichbrodt, 192; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 54.

erfordert.⁸⁶⁷ Dieser Ansatz ist daher keine pauschale Lösung zur Problematik anzusehen, sondern eine vermittelnde.

Im strafprozessualen Bereich, wo diese Lehre erst erstand, wird darauf abgestellt, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot auch ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht.⁸⁶⁸ Untersucht wird dabei, ob aus einer Verletzung im Ermittlungsverfahren gegen ein bereits bestehendes Beweiserhebungsverbot auf Grundlage seines Schutzzwecks ein Verbot, das die gerichtliche Verwertung des dadurch gewonnenen Beweisergebnisses bei der Entscheidungsfindung im Hauptverfahren untersagt, abgeleitet werden kann.⁸⁶⁹

II. Anwendung im zivilprozessualen Bereich

Auch in der zivilprozessualen Literatur wird das Beweisverwertungsverbot mit Schutzzweckerwägungen normativ begründet.⁸⁷⁰ Auf diese Theorie wird auch in der Rechtsprechung hingewiesen.⁸⁷¹

Allerdings bestehen unterschiedliche Anwendungen dieser Lehre im zivilprozessualen Bereich, die im Wesentlichen auf Meinungsverschiedenheiten über den richtigen Anknüpfungspunkt zurückzuführen sind. Uneinigkeit besteht nämlich darüber, ob der Schutzzweck der bei der Beweiserlangung verletzten Norm oder der Schutzzweck der bei der gerichtlichen Verwertung verletzten Norm als Anknüpfungspunkt dieser Lehre angenommen wird.⁸⁷²

Vereinzelt wird ausdrücklich auf den Schutzzweck der bei der Beweisverwertung verletzten Norm abgestellt. In diesem Rahmen betonte beispielsweise *Prütting*⁸⁷³ ausdrücklich, dass der Schutzzweck nach dem Eingriff bei der Verwertung im Prozess zu bestimmen sei, nicht nach der außergerichtlichen Erlangung des Beweismittels.

Größtenteils wird jedoch auf diese Lehre zurückgegriffen, um zu untersuchen, ob ein Beweisverwertungsverbot auf einer gesetzlichen Grundlage vom Schutzzweck der bei der

⁸⁶⁷ Gross/Lorenz, FA 2003, 229.

⁸⁶⁸ Müller, 205; Tresenreuter, 40; Weichbrodt, 190; Muthorst, 21; Roth, Verwertung, 282.

⁸⁶⁹ Dencker, 28 f.; Muthorst, 21; Baumann/Brenner, 16 f.

⁸⁷⁰ Baumgärtel, 79; Muthorst, 95, 97, 192; Fink, 161; Tresenreuter, 40; Segger-Piening, ZJP 132 (2019), 359, 388; Celikovic, 13; MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 69; Weichbrodt, 190 ff.; Stein/Jonas/Leipold, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 88, 113; Baumgärtel, ZJP 69 (1956), 89, 103 f.; Kiethe, MDR 2005, 965, 966; Mäsch/Ziegenrucker, JuS 2018, 750, 753; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 316; Bayreuther, NZA 2005, 1038, 1042; Gross/Lorenz, FA 2003, 229; Segger-Piening, ZJP 132 (2019), 359, 388; Musielak/Voit/Foerste, ZPO § 286 Rn. 6; Balthasar, JuS 2008, 35; Schlewing, NZA 2004, 1071, 1072.

⁸⁷¹ BAG NJW 2017, 843, Rn. 25; BAG NZA 2008, 1008, Rn. 28; OLG Köln NJW 2005, 2997, 2999; OLG Karlsruhe NJW 2002, 2799.

⁸⁷² Reichenbach, 13 f.; Müller, 81 f.; Muthorst, 95.

⁸⁷³ MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 69.

Erlangung durch die Prozesspartei verletzten Norm aus denkbar ist.⁸⁷⁴ Angesichts dessen, dass die Beweiserlangung im materiell-rechtlichen Raum erfolgt und dabei materielles Recht verletzt wird, wird diese Lehre vereinzelt im Rahmen der Herleitung des Beweisverwertungsverbots aus materiellem Recht behandelt.⁸⁷⁵

Teilweise wird mit Berufung auf diese Lehre von einem allgemeingültigen Beweisverwertungsverbot ausgegangen.⁸⁷⁶ *Leipold* argumentierte etwa, dass ein allgemeingültiges Beweisverwertungsverbot zu bejahen sei, wenn es als eine (prozessuale) Rechtsfolge dem Sinn und Zweck sowie der Schutzrichtung der verletzten Norm entspricht.⁸⁷⁷ Ihm zufolge tritt dies bereits in vielen Fällen ein. Daher sei das Beweisverwertungsverbot grundsätzlich zu bejahen und stelle eher die Regel als Verbot dar.⁸⁷⁸

Hingegen wird überwiegend angenommen, dass daraus ein generelles Beweisverwertungsverbot nicht ableitbar sei und diese Lehre nur sehr eingeschränkt angewendet werden solle.⁸⁷⁹ Betont wird vielmehr, dass der Schutzzweck der verletzten Rechtsnorm deutlich eine prozessuale Unverwertbarkeit fordern und ein Beweisverwertungsverbot zwingend gebieten müsse, um aus dem Schutzzweck einer Rechtsnorm ein Beweisverwertungsverbot als eine prozessuale Rechtsfolge zu entnehmen. Eine solche restriktive Sichtweise gebietet zudem die im Zivilprozessrecht geltende Berücksichtigungspflicht des Gerichts gemäß § 286 dZPO i. V. m. Art. 103 Abs. 1 GG.⁸⁸⁰

Weitgehend wird behauptet, dass der Schutzzweck der Rechtsnormen, die zum Schutz personenbezogener Daten dienen, die gerichtliche Verwertung des betreffenden Beweismittels untersage und erfordere, es für prozessual unverwertbar zu erklären.⁸⁸¹ Denn das informationelle Selbstbestimmungsrecht schütze die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.⁸⁸² Infolgedessen wird sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung auf die Schutzzwecke der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zurückgegriffen, um ein Beweisverwertungsverbot zu

⁸⁷⁴ BAG NZA 2011, 571, Rn. 29, 31; BAG NJW 2017, 843, Rn. 25; *Simokat*, 119; *Dauster/Braun*, NJW 2000, 313, *Weichbrodt*, 191; 318; *Zeiss*, ZJP 89 (1976), 377, 389; *Baumgärtel*, FS Klug, 484; *Baumgärtel*, 64, 79; *Stein/Jonas/Leipold*, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 88, 113.

⁸⁷⁵ *Weichbrodt*, 185 f. 190; *Müller*, 205 f.

⁸⁷⁶ *Stein/Jonas/Leipold*, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 88 f.

⁸⁷⁷ *Stein/Jonas/Leipold*, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 88.

⁸⁷⁸ *Stein/Jonas/Leipold*, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 88.

⁸⁷⁹ *Segger-Piening*, ZJP 132 (2019), 359, 388; *Mäsch/Ziegenrucker*, JuS 2018, 750, 753.

⁸⁸⁰ *Baumgärtel-Hb/Laumen/Prütting*, Bd. I, Kap. 6, Rn. 5; *Segger-Piening*, ZJP 132 (2019), 359, 388; *Baeck/Winzer/Abend*, NZG 2018, 1221; *MüKoZPO/Rauscher*, Einl. Rn. 301.

⁸⁸¹ *MüKoZPO/Prütting*, § 284 Rn. 69; kritisch siehe *Zeiss*, ZJP 89 (1976), 377, 389.

⁸⁸² BVerfG NJW 1984, 419, 422; BVerfG NJW 2007, 753, Rn. 66; BVerfG NJW 2009, 3293.

bejahen.⁸⁸³ Dazu gab beispielsweise das dArbG Düsseldorf⁸⁸⁴ an, dass der Schutzzweck der §§ 6b, 32 BDSG a.F. sowie Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG eine solche prozessuale Rechtsfolge erfordere, andernfalls liefen diese Vorschriften leer. In der Literatur wird argumentiert, dass der Zweck des BDSG, den Einzelnen vor einer Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts zu schützen, für ein Beweisverwertungsverbot spreche.⁸⁸⁵ Sonst bliebe jede Verletzung einer betroffenen Bestimmung des BDSG folgenlos. Dazu führte beispielsweise *Bayreuther*⁸⁸⁶ ausdrücklich aus, dass der Schutzzweck der durch § 6b BDSG a.F. angeordneten audiovisuellen Überwachungsverbote besonders gewichtig für ein Beweisverwertungsverbot spreche. Ebenfalls wird auf ähnliche Weise behauptet, dass im Falle von Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen die Schutzzwecke der §§ 201 ff. dStGB die Verwertung eines dadurch erlangten Beweismittels im Zivilprozess ausschließen.⁸⁸⁷

III. Kritik an der Lehre

Trotz der weitgehenden Rückendeckung in Literatur und Rechtsprechung gibt es zahlreiche Perspektiven, aus denen sowohl die Schutzzwecklehre selbst als auch eine pauschale Annahme eines Beweisverwertungsverbots – bloß mit Verweis auf den Schutzzweck der bei der Erlangung verletzten Rechtsnormen – kritisiert werden können.

1. Vagheit der Bestimmung des Schutzzwecks einer Rechtsnorm

Der erste Kritikpunkt bezieht sich auf die Schwierigkeit, den Schutzzweck einer Vorschrift objektiv und eindeutig zu bestimmen.⁸⁸⁸ Vielmehr herrscht Unklarheit darüber, worin der Schutzzweck einer einzelnen Vorschrift wirklich liegt.⁸⁸⁹ Da es fehlerhaft wäre, den Inhalt einer Vorschrift mit ihrem Zweck gleichzusetzen, bleibt die Ambiguität bei der Feststellung des dahinterstehenden zentralen Schutzzwecks einer Vorschrift beherrschend.⁸⁹⁰ Dies lässt die Schutzzweckbestimmung für eine Auslegung ganz offen.

Daher führen beispielsweise im Falle gestohlener Urkunden oder sonstiger Unterlagen unterschiedliche Interpretationen des Schutzzwecks der §§ 242 ff. dStGB in der Literatur zu abweichenden Schlussfolgerungen bei der Entscheidung ihrer prozessualen Verwertbarkeit. Aus

⁸⁸³ BAG NJW 2017, 843, Rn. 25; BAG NJW 2017, 1193; ArbG Düsseldorf ZD 2011, 185, 187 f.; *Bergwitz*, NZA 2012, 353, 357; *Balthasar*, JuS 2008, 35, 38; *Bayreuther*, NZA 2005, 1042.

⁸⁸⁴ ArbG Düsseldorf ZD 2011, 185, 187 f.

⁸⁸⁵ *Bergwitz*, NZA 2012, 353, 357.

⁸⁸⁶ *Bayreuther*, NZA 2005, 1042.

⁸⁸⁷ *Weichbrodt*, 191; *MüKoZPO/Prütting*, § 284 Rn. 70.

⁸⁸⁸ *Muthorst*, 22; *Weichbrodt*, 191; *Dalakouras*, 128 f.

⁸⁸⁹ *Weichbrodt*, 88;

⁸⁹⁰ *Muthorst*, 22.

Sicht vieler lässt sich aus diesen strafrechtlichen Normen kein Schutzzweck ableiten, der auf den Zivilprozess durchschlägt oder eine prozessuale Unverwertbarkeit rechtfertigt.⁸⁹¹ Vielen zufolge sei es sowieso erforderlich, dass die gestohlenen Unterlagen auch ein persönlichkeitsrechtliches Element enthalten, wie im Falle eines gestohlenen Tagebuchs, da der Schutzzweck der dadurch verletzten Rechtsnorm selbst keine prozessuale Unverwertbarkeit erfordere.⁸⁹² Hingegen argumentierte zum Beispiel *Leipold*, dass die Verwertung gestohlener Beweismittel unabhängig davon, ob sie ein persönlichkeitsrechtliches Element enthalten und dabei eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, für prozessual unzulässig zu halten sei. Dabei werde ohnehin das Recht des Eigentümers verletzt, über die Verwendung seiner Sache als Beweismittel zu entscheiden, das ihm durch das Eigentumsrecht gewährt wird.⁸⁹³

Ähnliche Auseinandersetzungen bestehen beispielsweise bezüglich der Schutzzwecke von Mitbestimmungsnormen. Während teilweise mit der Behauptung, dass der Schutzzweck des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG dem Persönlichkeitsschutz des einzelnen Arbeitnehmers entspreche, argumentiert wird,⁸⁹⁴ dass im Einzelfall ein mitbestimmungswidrig erlangtes Beweismittel dem Beweisverwertungsverbot unterliegen könne, vertritt die herrschende Meinung hingegen die Ansicht, dass der Schutzzweck des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG ein Beweisverwertungsverbot nicht gebiete und dementsprechend die unter Verstoß dagegen erlangten Beweismittel jedenfalls für prozessual verwertbar zu halten seien.⁸⁹⁵

Diese Beispiele zeigen, dass die Schutzzweckbestimmung für die Auslegung völlig offen ist. Das heißt, der Schutzzweck kann je nach angestrebtem Ergebnis gestaltet werden, anstatt objektiv definiert und festgelegt zu sein.

2. Vermengung von Rechtsnormen und -folgen

Ein weiterer Kritikpunkt an dieser Lehre ist die Herausforderung, eine Verbindung zwischen dem Schutzzweck der bei den Beweiserlangungshandlungen verletzten Norm und einer Rechtsfolge herzustellen, die dem Regelungsgehalt der Vorschrift bereits fremd ist.

⁸⁹¹ Mit Verweis auf die Entscheidung BAG NJW 2003, 1204, 1206 siehe *Greger*, NZV 2015, 114; *Weichbrodt*, 191; *Zeiss*, ZJP 89 (1976), 377, 389; *Segger-Piening*, ZJP 132 (2019), 359, 392.

⁸⁹² MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 74.

⁸⁹³ Stein/Jonas/*Leipold*, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 113.

⁸⁹⁴ *Fischer*, BB 1999, 154, 156 f.; *Holzinger*, 78; zur ausführlichen Information hinsichtlich der verschiedenen Zielsetzungen von entsprechenden Mitbestimmungsnormen siehe *Holzinger*, 82 ff.

⁸⁹⁵ „[...]der Schutzzweck des § 87 I Nr. 6 BetrVG gebietet die Annahme eines solchen Verwertungsverbots jedenfalls dann nicht[...]“ BAG NZA 2003, 1193, 1196; BAG NJW 2017, 1193, Rn. 36; *Altenburg/Leister*, NJW 2006, 469, 472; *Schlewing*, NZA 2004, 1071; *Bayreuther*, NZA 2005, 1038; MAH-ArbR/*Dendorfer-Ditges*, § 75 Rn. 305; *Köhler/Schürgers*, BB 2018, 1013 f.; *Balthasar*, JuS 2008, 35, 37 f.; kritisch siehe *Natter*, 148.

Obwohl Verweise auf den Schutzzweck einer Vorschrift als Mittel zur Auslegung angesehen werden können, wenn die Vorschrift inhaltlich unbestimmt ist,⁸⁹⁶ erscheint es skeptisch, aus einer Vorschrift mit ersichtlich unterschiedlichem Regelungsgehalt eine Folgerung bloß mit Verweis auf ihren Schutzzweck zu ziehen. Der Schutzzweck einer Norm ordnet schließlich keine Rechtsfolge an.⁸⁹⁷

Der Schutzzweck einer Vorschrift hat für mögliche Konsequenzen ihrer Verletzung keine Relevanz. Dies bedeutet eine Vermengung von Rechtsnormen und Rechtsfolgen.⁸⁹⁸

3. Herausforderung bei der Überwindung des Trennungsdogmas

Andererseits scheint die Übertragung dieser Lehre aus dem Strafprozessrecht auf das Beweisverwertungsverbot im Zivilprozess von vornherein fehlerhaft zu sein.

Im Strafprozessrecht wird sie herangezogen, um festzustellen, ob aus dem Schutzzweck einer verletzen strafprozessualen Rechtsnorm ein Beweisverwertungsverbot abzuleiten ist.⁸⁹⁹ Dabei wird der Schutzzweck des strafprozessualen Beweiserhebungsverbots untersucht, um zu prüfen, ob sein Schutzzweck zugleich in die Phase der Beweisverwertung hineinprojiziert.⁹⁰⁰ Dabei stellt sich die Frage, ob sich aus dem Schutzzweck einer Verfahrensnorm weitere prozessuale Rechtsfolgen ableiten lassen.

Dennoch wird dieser Lehre im Zivilprozessrecht die Aufgabe zugeschrieben, eine Brücke zwischen materiellem Recht und Prozessrecht zu schlagen. Mit dieser Lehre wird im Zivilprozess versucht, an die materiell-rechtliche Norm auf Grundlage ihres Schutzzwecks eine prozessuale Rechtsfolge anzuknüpfen. Daher ist die Schutzzwecklehre im Zivilprozessrecht als ein Versuch zu verstehen, die Trennung zwischen materiellem und Prozessrecht zu überwinden.⁹⁰¹ Dennoch erscheint es wenig überzeugend, auf den nicht eindeutigen und auslegungsoffenen Schutzzweck einer materiell-rechtlichen Norm zurückzugreifen, um zwei Rechtsordnungen zu überbrücken. Selbst im Strafprozessrecht, wo keine Bedenken hinsichtlich der Überwindung zweier Rechtsordnungen bestehen, wird dieser Lehre entgegengehalten, dass der Schutzzweck einer Verfahrensnorm keine Rechtsfolge anordnet und der Sinn oder Schutzzweck einer Rechtsnorm kein Legitimationsgrund für die Schaffung neuer Rechtsfolgen ist.⁹⁰²

⁸⁹⁶ Muthorst, 22.

⁸⁹⁷ Muthorst, 23.

⁸⁹⁸ Muthorst, 23.

⁸⁹⁹ Müller, 205; Tresenreuter, 40; Weichbrodt, 190; Muthorst, 21.

⁹⁰⁰ Muthorst, 21; Schröder, 41 ff.

⁹⁰¹ Tresenreuter, 40.

⁹⁰² Störmer, 195; Weichbrodt, 89.

Wie an früherer Stelle dargelegt, bieten die einschlägigen Datenschutzrechtsnormen keinen Hinweis darauf, dass sie im Falle von Verstößen prozessuale Konsequenzen für die prozessuale Verwertbarkeit von Daten nach sich ziehen.⁹⁰³ Ihr Regelungsgehalt betrifft entweder die Zulässigkeit der Datenverarbeitung oder die ordnungsgemäße Durchführung des außerprozessualen Verarbeitungsprozesses. Außerdem lässt sich aus den entsprechenden Erwägungsgründen weder einen dahingehenden Hinweis entnehmen, noch lässt sich eine solche gesetzgeberische Absicht erkennen. Ebenso lässt sich aus dem Schutzzweck der §§ 201 ff. 242 dStGB und § 823 BGB schwer eine prozessuale Unverwertbarkeit ableiten.⁹⁰⁴ Die Schutzzwecke dieser materiell-rechtlichen Normen reichen nicht bis in den Zivilprozess.⁹⁰⁵ Weder aus ihrem Wortlaut noch aus ihrem Regelungsgehalt ergibt sich eine Unzulässigkeit als Beweismittel im Prozess. In Anbetracht dessen erscheint die Herleitung einer prozessualen Rechtsfolge aus einer materiell-rechtlichen Norm bloß mit Verweis auf den (konturlosen, auslegungsoffenen und unbestimmbaren) Schutzzweck im Rahmen des „*Erst-recht-Schlusses*“ bereits unhaltbar. Denn dies bedeutet nicht nur eine Erweiterung der Rechtsfolge einer materiell-rechtlichen Norm, die in gewissen Grenzen möglich ist, sondern vielmehr die Schaffung neuer prozessualer Rechtsnormen, wobei gleichzeitig die Trennung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht völlig übersehen wird.⁹⁰⁶

Vor diesem Hintergrund wäre ein Beweisverwertungsverbot mit Verweis auf den Schutzzweck der bei der Beweiserlangung verletzten Norm nur im Falle von Verletzungen zivilprozessualer Verfahrensnormen denkbar.⁹⁰⁷ Zu diesen gehört beispielsweise das gerichtliche Vernehmen eines Zeugen ohne Hinweis auf sein Aussageverweigerungsrecht. Dabei stellt sich die Frage, ob mit Rücksicht auf den Schutzzweck dieser Verfahrensnorm dieser Zeugenbeweis einem Beweisverwertungsverbot unterliegen müsste. Diese Fallkonstellationen sind jedoch bereits von dieser Arbeit ausgeschlossen, weshalb nicht weiter auf sie eingegangen wird. Abgesehen davon lässt sich aber sagen, dass der Schutzzweck der bei der Beweiserlangung verletzten Norm methodisch keine Begründung für ein Beweisverwertungsverbot bietet.⁹⁰⁸

⁹⁰³ Simokat, 131 ff.

⁹⁰⁴ MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 74.

⁹⁰⁵ Müller, 206; Weichbrodt, 191; Zeiss, ZJP 89 (1976), 377, 389.

⁹⁰⁶ Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 318.

⁹⁰⁷ Segger-Piening, ZJP 132 (2019), 359, 388; BeckOK-ZPO/Bacher, § 284 Rn. 29; kritisch Störmer, JuS 1994, 334, 338.

⁹⁰⁸ Störmer, JuS 1994, 334, 338.

4. Verdrängung der Schutzzweckbetrachtung durch die Abwägungslehre

Wie oben bereits hingewiesen, vertreten einige Literaturansätze die Schutzzwecklehre, die sich auf den Schutzzweck der bei den Verwertungshandlungen verletzten (Grundrechts-)Norm stützt.⁹⁰⁹

Allerdings bietet eine darauf basierte Schutzzwecklehre ebenfalls keinen überzeugenden Ansatz für ein Beweisverwertungsverbot. Zu beachten ist, dass der Schutzzweck einer Verfassungsnorm, der angibt, welche Interessen oder Werte die Norm schützt, im Grunde eine andere Bezeichnung für den Schutzbereich dieser Norm ist.⁹¹⁰ So impliziert die Existenz einer Grundrechtsverletzung bei den Verwertungshandlungen bereits, dass der Schutzzweck der betreffenden Grundrechtsnorm berührt ist. Es würde ohnehin keine Grundrechtsverletzung vorliegen, wenn der Schutzbereich einer Verfassungsnorm nicht eröffnet bzw. der Schutzzweck nicht berührt wäre.

Im datenschutzrechtlichen Kontext wird diese Theorie andererseits vielmehr von der Abwägungslehre überlagert.⁹¹¹ Die gerichtliche Verwertung eines unter Verstoß gegen Datenschutzrecht erlangten Beweismittels kann zu einem Eingriff in das Persönlichkeitsgrundrecht bzw. das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen führen. Dabei entsteht aus der Verfassungskonformität das Abwägungserfordernis. Die Abwägung fungiert dabei als ein Mittel, um festzustellen, ob trotz des Grundrechtseingriffs die gerichtliche Maßnahme zur Verwertung gerechtfertigt ist. Ist der Schutzzweck bereits nicht berührt, bedarf es einer Abwägung ohnehin nicht. Daher ist anzunehmen, dass der Schutzzweck keine weitere maßgebliche Auswirkung auf den Abwägungsprozess hat und diese Lehre tatsächlich durch die Abwägungslehre überflüssig gemacht wird. Auf Einzelheiten des in der Literatur favorisierten und abwägungsorientierten Lösungskonzepts wird an späterer Stelle eingegangen.⁹¹² Hierbei ist vielmehr hervorzuheben, dass der Schutzzweck der verletzten Rechtsnorm keine erhebliche Auswirkung auf die Lösung der Problematik der Verwertbarkeit der unter Verstoß gegen Datenschutzrecht erlangten Beweismittel bietet, egal, ob die gerichtliche Verwertung oder die prozessparteiliche Beweiserlangung als Anknüpfungspunkt betrachtet wird.

Zusätzlich zu den oben genannten Kritiken würde es bereits im Widerspruch zur Normenhierarchie stehen, wenn als Anknüpfungspunkt dieser Lehre die Beweiserlangung angenommen und der Schutzzweck der einfachgesetzlichen Norm bei dem Abwägungsprozess auf prozessualer Ebene

⁹⁰⁹ MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 69.

⁹¹⁰ Müller, 82.

⁹¹¹ Müller, 82.

⁹¹² Siehe unten Teil 4, § 11, F und Teil 5, § 14, C.

berücksichtigt würde.⁹¹³ Denn dies würde bedeuten, dass die verfassungsrechtliche Beurteilung anhand einer Abwägung zwischen Grundrechten und Grundrechtspositionen der Prozessparteien auf prozessualer Ebene von den Zwecken einfachgesetzlicher Regelungen abhängig gemacht wird.⁹¹⁴

Nach alledem ist ein Rückgriff auf die Schutzzwecktheorie in Ausnahmefällen denkbar, in denen zwar die Erlangung eines Beweismittels datenschutzrechtlich unzulässig ist, seine gerichtliche Verwertung aber keinen Grundrechtseingriff durch das Gericht darstellt. Dazu gehören beispielsweise Verarbeitungen ohne Berücksichtigung der Dokumentationspflicht aus Art. 30 DSGVO oder der Informationspflicht aus Art. 13 oder Art. 14 DSGVO.⁹¹⁵ Für diese bleiben jedoch die oben angeführten allgemeinen Einwände gegen diese Lehre weiterhin gültig.

F. Abwägungslehre

Viele Rechtsbereiche stützen sich bei der Lösung von Konflikten zwischen konkurrierenden Rechten und Interessen maßgeblich auf abwägungsbasierte Vorgehensweisen. Auch im zivilprozessualen Bereich zeigt sich, dass zahlreiche Regelungen existieren, die eine Abwägung durch den Richter vorsehen und erfordern,⁹¹⁶ sowie zahlreiche Ansätze in der Literatur auf abwägungsorientierten Betrachtungen basieren.

I. Herrschender Lösungsansatz

Mit der Einigkeit über die Ablehnung extremer Ansätze werden in der Literatur weitgehend vermittelnde Lösungsansätze vertreten.⁹¹⁷ Unter diesen Ansätzen gilt jedoch jener als die herrschende Herangehensweise an die Problematik, sowohl in der höchstrichterlichen Rechtsprechung⁹¹⁸ als auch im Großteil der Literatur,⁹¹⁹ der die Lösung durch eine einzelfallorientierte Prüfung anhand einer Abwägung kollidierender Rechte und Interessen findet.

⁹¹³ Müller, 82.

⁹¹⁴ Müller, 82.

⁹¹⁵ „Das Fehlen [...] eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne von Art. 30 dieser Verordnung reicht nämlich für sich genommen nicht aus, um nachzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten vorliegt.“ siehe EuGH, Urt. v. 4.5.2023, UZ/Deutschland, Rs. Nr. C-60/22, ECLI:EU:C:2023:373.

⁹¹⁶ Schilken, Abwägung, 56 ff.

⁹¹⁷ Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 42 f.; Werner, NJW 1988, 993, 998; Kiethe, MDR 2005, 965, 966; Simokat 118 ff.; Reichenbach, 8 ff.; Betz, RdA 2018, 100, 108.

⁹¹⁸ BAG NZA 2023, 1105, Rn. 38; BAG NZA 2008, 1008, Rn. 16; BVerfG NJW 2002, 3619, 3624; BAG NZA 2014, 146 Rn. 26 f.; BAG NZA 2014, 243, Rn. 48.

⁹¹⁹ Simokat, 193 ff.; Thole, FS Prütting, 579; Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 377 ff.; Reitz, NZA 2017, 273, 277; Müller, 79 ff.; Baumgärtel-Hb/Laumen/Prütting, Bd. I, Kap. 6, Rn. 14; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO § 286 Rn. 7; Ahrens, Kap. 6 Rn. 15 ff.; Fuhlrott, NZA 2023, 1073 ff.; Anders/Gehle/Anders, ZPO vor § 284 Rn. 49; Sorber, BB 2023, 2420, 2421 f.; Eylert, NZA-Beilage 2015, 106 ff.; Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614 ff.; Bergwitz, NZA 2012

Durch Abwägung werden die kollidierenden Verfassungsgüter verhältnismäßig (proportional) gewichtet.⁹²⁰ Gemäß diesem Lösungsansatz sei die Entscheidung über das Beweisverwertungsverbot anhand einer Interessen- und Güterabwägung unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Einzelfalls zu treffen. Dabei werden die betroffenen subjektiven Rechte und Interessen gegeneinander abgewogen, um festzustellen, ob die Schwere der Betroffenheit eines bestimmten Rechts oder eines Rechtekomplexes überhaupt zu einem Beweisverwertungsverbot führt. Aus einer anderen Perspektive wird gleichzeitig geprüft, ob trotz der Verletzung subjektiver Rechte die prozessuale Verwertung anhand einer Güter- und Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gerechtfertigt werden kann.

Der Lösungsansatz, dem der EGMR und der EuGH folgen, ist ebenfalls eine einzelfallorientierte Abwägungslösung. Da die entsprechenden Einzelheiten bereits behandelt wurden,⁹²¹ wird hierauf an dieser Stelle nicht erneut eingegangen. Jedoch lässt sich hierbei sagen, dass der EGMR⁹²² stets darauf hinwies, dass die EMRK keine Bestimmung über die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel enthalte und sich diese Frage in erster Linie nach innerstaatlichem Recht richte. Daraus ergibt sich, dass der EGMR weder von einer pauschalen Annahme noch von einer pauschalen Ablehnung der Verwertung solcher Beweismittel ausgeht.⁹²³

Im Rahmen der EMRK wird allein geprüft, ob das Verfahren insgesamt, einschließlich der Art und Weise der Beweisaufnahme, fair im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK war.⁹²⁴ Der EGMR prüft, ob die gerichtliche Beweisverwertung das Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK verletzt und folglich die Fairness des gesamten Verfahrens gemäß Art. 6 EMRK

353 ff.; Mäsch/Ziegenrucker, JuS 2018, 750, 753 f.; Strauß, NZV 2018, 554, 559; Weichbrodt, 181 ff.; Kiethe, MDR 2005, 965, 966; Roggemann, 102 f.; Jäckel, Kap. 1 Rn. 105; Betz, RdA 2018, 100, 108; Knaut, 58; Kratz/Gubbels, NZA 2009, 652, 655; Mienert/Gipp, ZD 2017, 514, 516.

⁹²⁰ Ossenbühl, Abwägung, 29.

⁹²¹ Siehe oben Teil 2, § 4, B.

⁹²² EGMR, Teixeira de Castro/Portugal, Nr. 25829/94, § 34; EGMR (Große Kammer), García Ruiz/Spanien, Nr. 30544/96, § 28; EGMR, Delta/Frankreich, Nr. 11444/85, § 35; EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05, § 162; EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 149; EGMR (Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182, § 45; EGMR (III. Sektion), Khan/das Vereinigte Königreich, Nr. 35394/97, § 34 ff.; EGMR, P.G. und J.H./Großbritannien, Nr. 44787/98, § 76; EGMR (Große Kammer), Bykov/Russland, Nr. 4378/02, § 88; EGMR, Van Mechelen u. a./Niederlande, Nr. 21363/93, § 50.

⁹²³ Nissen, 360; Hk-EMRK/Harrendorf/König/Voigt, Art. 6 Rn. 137.

⁹²⁴ EGMR, Teixeira de Castro/Portugal, Nr. 25829/94, § 34; EGMR, Delta/Frankreich, Nr. 11444/85, § 35; EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05, § 163; EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 150; EGMR (Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182, § 46; EGMR (III. Sektion), Khan/das Vereinigte Königreich, Nr. 35394/97, § 34 ff.; EGMR, P.G. und J.H./Großbritannien, Nr. 44787/98, § 76 ff.; EGMR (Große Kammer), Bykov/Russland, Nr. 4378/02, § 89; EGMR, Van Mechelen u. a./Niederlande, Nr. 21363/93, § 50.

beeinträchtigt.⁹²⁵ Dabei führt er eine allgemeine Fairnessprüfung anhand einer einzelfallorientierten Abwägung der betroffenen Interessen durch, um zu klären, ob die Verwertung des Beweismittels das Verfahren insgesamt unfair ließ. Dadurch wird über die Verwertbarkeit des fraglichen Beweismittels entschieden. Dabei wägt er die betroffenen Rechte gegeneinander ab und erörtert, ob die durch die Verwertung zu erwartenden Rechtsverletzungen derart schwerwiegend sind, dass eine Verwertung unterbleiben muss.⁹²⁶ Diese Abwägung erfolgt zwischen dem Beweisinteresse der den Beweis beantragenden Partei und den durch die Verwertung des Beweismittels verletzten Rechten der Gegenpartei oder eines Dritten.⁹²⁷ Er verfolgt nämlich eine Abwägungslösung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 EMRK. Genauso schließt sich der EuGH, der betont, dass die Charta keine Bestimmungen über die Verwertbarkeit solcher Beweismittel enthält, dem Ansatz des EGMR an und verfolgt eine Lösung anhand einer Abwägung, die auf einer allgemeinen Prüfung der Verfahrensfairness im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GRCh basiert.⁹²⁸

II. Theoretische Grundlagen für die Abwägung in der Literatur

Bei jeder Streitbeilegung kann es an vielen verschiedenen Stellen erforderlich sein, Rechte und Interessen gegeneinander abzuwägen. Allerdings bestimmt die Grundlage, auf der die Abwägung vorgenommen wird, sowohl die Rechte und Interessen, die in die Abwägung einbezogen werden, als auch die rechtliche Schlussfolgerung, die daraus resultiert. Daher ist es von großer Bedeutung, auf welcher Grundlage diese Abwägung bei der Lösung einer Problematik erfolgt.

Obwohl im deutschen Recht die vorherrschende Lösung zur Verwertbarkeitsproblematik rechtswidrig erlangter Beweismittel auf einer Abwägung widerstreitender Rechte des Beweisführers und des Beweisgegners beruht, ist die Grundlage dieser Einzelfallabwägung oft unklar. In der Literatur sowie in der Rechtsprechung ist gelegentlich undeutlich, welche Handlungen bei der Abwägung berücksichtigt werden, auf welcher Grundlage sie erfolgt und welche Rechte und Interessen dabei einbezogen werden.⁹²⁹

⁹²⁵ EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 149 f.; EGMR (V. Sektion), Libert/Frankreich, Nr. 588/13; EGMR (Große Kammer), Bărbulescu/Romania, Nr. 61496/08.

⁹²⁶ EGMR, P.G. und J.H./Großbritannien, Nr. 44787/98, § 76 ff.; EGMR (Große Kammer), Bykov/Russland, Nr. 4378/02, § 89 ff.; EGMR, Van Mechelen u. a./Niederlande, Nr. 21363/93, § 50 ff.

⁹²⁷ Hk-EMRK/Harrendorf/König/Voigt, Art. 6 Rn. 135 ff.; Lubig/Sprenger, ZIS 2008, 433 ff.; Nissen, 359 f.

⁹²⁸ EuGH, Urt. v. 10.4.2002, Steffensen, Rs. Nr. C-276/01, ECLI:EU:C:2003:219, §§ 72 ff.; EuGH, Urt. v. 25.1.2007, Salzgitter Mannesmann, Rs. Nr. C-411/04 P, ECLI:EU:C:2013:597, §§ 40 ff.; Nissen, 361.

⁹²⁹ Kritisiert siehe Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 377; Simokat, 193 ff.; Reichenbach, 12 f.; Müller, 81 f.; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 45, 49.

Zwar wird in der deutschen Literatur grundsätzlich von einer Trennung zwischen Erlangungs- und Verwertungshandlungen ausgegangen und überwiegend angenommen, dass die materielle Rechtswidrigkeit der Erlangung keinen direkten Einfluss auf die prozessuale Verwertbarkeit des dadurch erlangten Beweismittels hat.⁹³⁰ Oft jedoch wird die Beurteilung der Beweiserlangung und die Beurteilung der gerichtlichen Verwertung miteinander vermengt. Infolgedessen wird bei der Entscheidung über das Beweisverwertungsverbot häufig allein mit einer einzigen Prüfung anhand einer Güter- und Interessenabwägung auf materiell-rechtlicher Ebene gearbeitet, wobei ausschließlich auf die außerprozessualen Erlangungshandlungen abgestellt wird.⁹³¹

Die meisten zivilrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die dem Schutz der Persönlichkeit, des Privat- und Familienlebens sowie personenbezogener Daten eines Einzelnen dienen, erfordern eine Abwägung von Rechten und Interessen. Der in § 823 Abs. 1 BGB verankerte Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfordert beispielsweise bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit einer streitigen Handlung eine Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Verletzten und dem Handelnden.⁹³² Ebenfalls ist das Datenschutzrecht insgesamt als ein Abwägungsrecht zu bezeichnen.⁹³³ Es erfordert in den meisten Erlaubnistatbeständen⁹³⁴ eine sorgfältige Abwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.⁹³⁵

Eine Abwägung ist daher in den meisten Fällen jedenfalls dann vorzunehmen, wenn geltend gemacht wird, dass das vom Beweisführer vorgelegte Beweismittel unter Verstoß gegen das Datenschutzrecht erlangt wurde und die darin enthaltenen Daten deshalb als prozessual unverwertbar angesehen werden müssen.

Zunächst ist in diesen Fällen zu prüfen, ob die Behauptung hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung zutrifft. Diese (erste) Prüfung erfolgt meistens mittels einer Abwägung. Dabei geht es jedoch nur um eine Prüfung auf materiell-rechtlicher Ebene, ob die Datenverarbeitung während der Beweiserlangung durch einen der vorgesehenen Erlaubnistatbestände abgedeckt und somit gerechtfertigt werden kann. Dadurch wird lediglich die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Beweiserlangung geprüft. Im Fall einer verdeckten Videoaufnahme am

⁹³⁰ Weichbrodt, 168; Zeiss, ZJP 89 (1976), 377, 380; Segger-Piening, ZJP 132 (2019), 359, 377 ff.

⁹³¹ Gehrlein, VersR 2011, 1350, 1355; Lenz/Meurer, MDR 2000, 73, 75; Mäsch/Ziegenrucker, JuS 2018, 750, 754; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO § 286 Rn. 7.

⁹³² Jauernig/Kern, BGB § 823 Rn. 49; „Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens[...]ist durch eine Interessenabwägung zu begründen.“ MüKoBGB/Wagner, Bd. VII, § 823 Rn. 418.

⁹³³ Knaut, 8; Balzer/Nugel, NJW 2014, 1622, 1626; Roßnagel, NJW 2019, 5.

⁹³⁴ In zahlreichen datenschutzrechtlichen Vorschriften, etwa Art. 6 Abs. 1 lit. b), c), d), e), f) Art. 9 Abs. 2 lit. b), c), f), g), h), i), j) DS-GVO oder §§ 22 Abs. 1, 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 BDSG, besteht Abwägungserfordernis, das sich aus dem darin bestehenden Erforderlichkeitsprinzip ergibt.

⁹³⁵ BeckOK-DatenschutzR/Albers/Veit, DS-GVO Art. 6 Rn. 15; Kühling/Buchner/Buchner/Petri, DS-GVO Art. 6 Rn. 15; Buchner, DuD 2016, 155, 159; Taeger/Gabel/Taeger, DS-GVO Art. 6 Rn. 25.

Arbeitsplatz ist beispielsweise die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Beschäftigtendaten durch eine Erforderlichkeitsprüfung gemäß § 26 Abs. 1 BDSG unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anhand einer Abwägung zwischen den Rechten und Interessen beider Seiten – sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers – zu beurteilen, die auf materiell-rechtlicher Ebene tangiert werden.⁹³⁶ Je nach Ergebnis dieser Prüfung wird jedoch ausschließlich darüber entschieden, ob die arbeitgeberseitige Datenverarbeitung durch verdeckte Videokameras am Arbeitsplatz rechtmäßig ist. Gleiches gilt beispielsweise für Prüfungen bei der arbeitgeberseitigen PC-Kontrolle von Beschäftigten mittels des Software-Keyloggern auf Grundlage des § 26 Abs. 1 BDSG oder bei der Videoüberwachung des Straßenverkehrs durch Dashcam-Kameras auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO.

Wie an früherer Stelle festgelegt,⁹³⁷ beschäftigen sich diese datenschutzrechtlichen Normen allein mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung seitens des Beweisführers und regeln nicht die prozessuale Verwertbarkeit des dadurch erlangten Beweismittels. Die festgestellte Rechtswidrigkeit der Erlangung ist ausschließlich eine materielle Datenschutzrechtswidrigkeit. Die Verwertbarkeit eines Beweismittels ist jedoch eine Frage des Zivilprozessrechts. Unter Berücksichtigung der grundlegenden Trennung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht entfalten mangels gesetzlicher Regelung materiell-rechtliche Wertungen nicht automatisch prozessuale Auswirkungen.⁹³⁸ Das Ergebnis der dabei vorzunehmenden Prüfung gibt keinerlei direkten Aufschluss über die Zulässigkeit und gerichtliche Verwertbarkeit des Beweismittels. Diese Abwägungsprüfung ist zwar erforderlich, um die Existenz eines so behaupteten rechtswidrig erlangten Beweismittels zu bestimmen, reicht jedoch nicht aus, um eine Entscheidung über seine prozessuale Verwertbarkeit zu treffen. Die Frage der prozessualen Verwertbarkeit datenschutzrechtswidrig erlangter Beweismittel ist somit zweistufig zu beantworten.⁹³⁹ Ansätze, die eine Lösung allein durch eine Abwägung auf materiell-rechtlicher Ebene herbeiführen, erweisen sich daher als nicht überzeugend und sind abzulehnen.

Indem der Trennung zwischen Erlangungs- und Verwertungshandlungen Rechnung getragen wird, stützen derzeit viele – so auch der hier vertretene Lösungsansatz – eine ausdrückliche Abwägung auf die gerichtliche Verwertung.⁹⁴⁰ Dadurch wird diese Entscheidung von einer zusätzlichen

⁹³⁶ Paal/Pauly/Gräber/Nolden, BDSG § 26 Rn. 13; Kühling/Buchner/Maschmann, BDSG § 26 Rn. 18.

⁹³⁷ Siehe oben Teil 4, § 11, D, II, 2.

⁹³⁸ Müller, 84; Reitz, NZA 2017, 273, 277; Schlewing, NZA 2004, 1071, 1074; Stein/Jonas/Thole, § 286, Rn. 39, 52 f.; Zeiss, ZJP 89 (1976), 377, 389; Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614 ff.; Roggemann, 96;

⁹³⁹ Simokat, 132; Mienert/Gipp, ZD 2017, 514, 515;

⁹⁴⁰ Müller, 41 ff.; Simokat, 169 ff., 193 ff.; Thole, FS Prütting, 579; Segger-Piening, ZJP 132 (2019), 359, 374 ff.; Kiethe, MDR 2005, 965, 966 ff.; Jäckel, Kap. 1 Rn. 105; Wieczorek/Schütze/Ahrens, ZPO vor § 286 B Rn. 13.

Prüfung auf prozessualer Ebene abhängig gemacht, bei der die gerichtliche Verwertung Gegenstand der Prüfung ist. Die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Bewertung auf prozessualer Ebene lässt sich theoretisch auch aus den abstrakten systematischen Ausführungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung ableiten. Denn dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die (Datenschutz-)Rechtswidrigkeit per se nicht ohne weiteres zur Unverwertbarkeit von dadurch erlangten Beweismitteln mit personenbezogenen Daten führt.⁹⁴¹ Dies bestätigt, dass die erste Abwägung, die auf materiell-rechtlicher Ebene meistens aufgrund des datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsprinzips vorgenommen wird, nicht ausreichend ist, um über ein Beweisverwertungsverbot zu entscheiden.⁹⁴²

Dieser Ansatz beruht grundsätzlich auf der unmittelbaren Grundrechtsbindung des Gerichts gemäß Art. 1 Abs. 3 GG. Da Richter demgemäß zur Sicherstellung eines rechtsstaatlichen und verfassungskonformen Verfahrens verpflichtet sind und es ihnen untersagt ist, durch ihre prozessualen Maßnahmen die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten zu verletzen, ist es erforderlich, grundrechtsbeeinträchtigende Verwertung durch eine Abwägung der kollidierenden Grundrechte und Interessen der beiden Prozessparteien zu legitimieren. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Grundrechtsbeeinträchtigung durch das Gericht.⁹⁴³ In diesem Lösungsansatz erfolgt die Abwägung nicht aufgrund einer materiell-rechtlichen Norm, wie § 823 BGB, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO oder § 26 Abs. 1 BDSG, sondern auf verfassungsrechtlicher Grundlage. Grundsätzlich wird dabei angenommen, dass ein Beweisverwertungsverbot – in Ermangelung anderweitiger gesetzlicher Regelung – allein in Betracht kommt, wenn die gerichtliche Verwertung des rechtswidrig erlangten Beweismittels das verfassungsrechtlich geschützte Recht des Beweisgegners ungerechtfertigt verletzt.⁹⁴⁴

Ferner wird von einigen Autoren in der Literatur vertreten, dass diese Abwägungsprüfung auf die verfassungskonforme Auslegung beweisrechtlicher Vorschriften der dZPO, etwa §§ 284 ff. und §§ 355 ff. dZPO, gestützt werden sollte.⁹⁴⁵ In der Rechtsprechung ist diese Auffassung stellenweise anzutreffen.⁹⁴⁶ Demgemäß ergebe sich ein Beweisverwertungsverbot daraus, dass die

⁹⁴¹ BGH NJW 2018, 2883; *Pötters/Wybitul*, NJW 2014, 2074, 2077 f.; *Bergwitz*, NZA 2012, 353; *Betz*, RdA 2018, 100, 110; *Chandna-Hoppe*, NZA 2018, 614, 618; Stein/Jonas/*Thole*, § 286, Rn. 39, 51, 53; *Müller*, 85.

⁹⁴² *Pötters/Wybitul*, NJW 2014, 2074, 2078.

⁹⁴³ *Müller*, 41; *Segger-Piening*, ZJP 132 (2019), 359, 362; *Werner*, NJW 1988, 993, 1000 f.; *Störmer*, JuS 1994, 334, 337; *Simokat*, 169 ff.; *Tresenreuter*, 45 ff.; *Holzinger*, 67 ff.; *Greger*, NZV 2015, 115; *Roth*, Erichsen, 279.

⁹⁴⁴ BGH NJW 2006, 1657, Rn. 25; OLG Saarbrücken NJW 2023, 1065, Rn. 32; *Simokat*, 193; *Holzinger*, 68 f.; *Kiethe*, MDR 2005, 965, 968; *Chandna-Hoppe*, NZA 2018, 614, 615; *Bergwitz*, NZA 2012, 353; *Morgenroth*, NZA 2014, 408, 409; *Pötters/Wybitul*, NJW 2014, 2074, 2077.

⁹⁴⁵ *Müller*, 60 ff.; *Morgenroth*, NZA 2014, 408, 410; *Segger-Piening*, ZJP 132 (2019), 359, 375.

⁹⁴⁶ BAG NJW 2017, 843, Rn. 20; BAG NZA 2017, 1327, Rn. 16; „Der Richter hat kraft Verfassungsgebots zu prüfen, ob von der Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften im Einzelfall Grundrechte berührt werden.“ BGH NJW 2005, 497, 499.

beweisrechtlichen Normen der dZPO verfassungskonform einschränkend ausgelegt werden, insbesondere § 286 dZPO, der sich zusammen mit Art. 103 Abs. 1 GG auf eine gerichtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung des gesamten Prozessstoffs bezieht. Dabei wird auf der dritten Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung ebenfalls eine Abwägung kollidierender Grundrechtspositionen der Prozessparteien durchgeführt.⁹⁴⁷ Bei dieser Abwägung wird das Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und das Recht auf Beweis als grundrechtlich geschützte Positionen der beweisbelasteten Prozesspartei auf die eine Waagschale gelegt. Auf der Gegenseite stehen die Grundrechte des Beweisgegners, insbesondere das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die durch die Verwertung von Beweismittel mit personenbezogenen Daten verletzt sein können.

Eine weitere Grundlage für die Abwägung stellt, wie oben dargelegt, die Fairnessprüfung des EGMR im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK und des EuGH im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GRCh dar, um zu klären, ob die Verwertung dieser Beweismittel das nationale Verfahren insgesamt unfair erscheinen ließ.⁹⁴⁸ Dabei wird anhand einer einzelfallorientierten Abwägung der betroffenen Interessen bewertet, ob die Entscheidung des nationalen Gerichts über die Verwertbarkeit des fraglichen Beweismittels mit dem Fairnessgebot des Verfahrens insgesamt vereinbar ist.

III. Kritik an der Lehre

Zwar stellen die auf einer Abwägung basierenden Lösungen das von der deutschen Literatur und Rechtsprechung favorisierte Lösungskonzept dar,⁹⁴⁹ jedoch sind sie nicht frei von Kritiken.⁹⁵⁰

Teilweise wird kritisch angemerkt, dass diese Abwägungslösung weder verfassungsrechtlich zwingend noch aus praktischen Gründen zweckmäßig sei.⁹⁵¹ Besonders beanstandet wird, dass einzelfallbezogene Entscheidungen auf Basis einer Abwägung zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen können.⁹⁵² Es ziehe fehlerhafte Ergebnisse nach sich, die Beweisaufnahme mit den jeder Abwägung immanenten Unsicherheiten zu belasten, die nur verringert, aber nicht beseitigt werden

⁹⁴⁷ Müller, 79 ff.

⁹⁴⁸ EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05, § 163; EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 150; EGMR (Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182, § 46; EuGH, Urt. v. 10.4.2002, Steffensen, Rs. Nr. C-276/01, ECLI:EU:C:2003:219, §§ 72 ff.; EuGH, Urt. v. 25.1.2007, Salzgitter Mannesmann, Rs. Nr. C-411/04 P, ECLI:EU:C:2013:597, §§ 40 ff.

⁹⁴⁹ Simokat, 193 ff.; Holzinger, 67 ff.; Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614 ff.; Bergwitz, NZA 2012 353 ff.; Mäsch/Ziegenrucker, JuS 2018, 750, 753 f.; Strauß, NZV 2018, 554, 559; Betz, RdA 2018, 100, 108; sowohl im strafprozessualen als auch zivilprozessualen Bereich stellt die Abwägungslösung die favorisierte Lösung dar, siehe Weichbrodt, 76 ff. 181 ff.

⁹⁵⁰ Brinkmann, AcP 206 (2006), 746, 761; Müller, 86 f.; Tresenreuter, 20; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 319; Roth, Verwertung, 286 f.

⁹⁵¹ Brinkmann, AcP 206 (2006), 746, 761.

⁹⁵² Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 319; Roth, Verwertung, 286 f.; Tresenreuter, 20; Ossenbühl, Abwägung, 33; Schröder, 46; Thole, FS Prütting, 578.

können.⁹⁵³ Ferner könne dabei weder das Ergebnis der Abwägung mit Sicherheit vorausgesagt noch anhand allgemeingültiger Kriterien verifiziert werden. In Ermangelung allgemeingültiger Kriterien und Prinzipien bestehe die Gefahr, dass das Ergebnis eher von den politischen Präferenzen der entscheidenden Richter abhängt. Dabei bleibe die Abwägung dem Belieben und Gutdünken des Abwägenden überlassen.⁹⁵⁴ Die Sorge vor mangelnder Vorhersehbarkeit, Rechtsunsicherheit und einer potenziellen Willkürentscheidung zählt daher zu den häufigsten Einwänden gegen abwägungsbasierte Lösungen.⁹⁵⁵

Die Rechtssicherheit, die sich auf die Vorhersehbarkeit und Stabilität des Rechtssystems bezieht, ist einer der zentralen Bestandteile des Rechtsstaatsgebots.⁹⁵⁶ Jedoch wäre es irreführend zu behaupten, dass ein gerichtlicher Abwägungsprozess wegen der Unvorhersehbarkeit zwangsläufig zur Rechtsunsicherheit führt. Wird ein Ausgleich zwischen verschiedenen Rechtsgütern herbeigeführt, der beiden zu optimaler Wirksamkeit verhilft, ist anzunehmen, dass sich diese Unsicherheiten nicht völlig vermeiden lassen.⁹⁵⁷ Diese Lösung, die auf einer Abwägung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit basiert, bietet vor allem die notwendige Flexibilität zur Einzelfallgerechtigkeit.⁹⁵⁸ Die dabei scheinbar nachteilige Unvorhersehbarkeit ist jedoch darauf zurückzuführen, dass die Verhältnismäßigkeit gewährt bleibt.⁹⁵⁹ Die fehlende Möglichkeit, eine Werte- oder Prinzipienordnung zu schaffen, die ein grundrechtliches Entscheiden intersubjektiv verbindlich festlegt, spricht jedoch nicht gegen ein Abwägungskonzept.⁹⁶⁰

Das Abwägungserfordernis ist dem deutschen Recht keineswegs fremd und wird sowohl im materiellen Recht als auch im Prozessrecht häufig angewandt.⁹⁶¹ Kollidieren unterschiedliche Rechte und Interessen miteinander oder geraten Rechtsnormen oder -prinzipien in Konflikt, entsteht in vielen Rechtsgebieten, einschließlich des Verfassungsrechts, das Abwägungserfordernis. Die Abwägung dient als zentrales methodisches Instrument und grundlegendes Prinzip, um solche Konflikte aufzulösen. Aus diesem Grund stellen

⁹⁵³ *Brinkmann*, AcP 206 (2006), 746, 761; *Müller*, 86.

⁹⁵⁴ *Alexy*, 143.

⁹⁵⁵ *Ossenbühl*, Abwägung, 33; *Ransiek*, ZRP 2023, 83 ff.

⁹⁵⁶ *Maunz/Dürig/Scholz*, Bd. III, GG Art. 23 Rn. 76; *Jarass et al./Jarass*, GG Art. 20 Rn. 82; *Anders/Gehle/Becker*, ZPO Einl. II Rn. 87; sie zählen zu den wichtigen Belangen des Zivilprozesses, siehe *Segger-Piening*, ZZP 132 (2019), 359, 387.

⁹⁵⁷ *Macht*, 240.

⁹⁵⁸ *Thole*, FS Prütting, 579; *Katzenmeier*, ZZP 116 (2003), 371, 377; *Müller*, 87; *Kiethe*, MDR 2005, 965, 970; *Gehrlein*, VersR 2011, 1350, 1358; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, 232; *Macht*, 240.

⁹⁵⁹ *Weichbrodt*, 83.

⁹⁶⁰ *Alexy*, 142.

⁹⁶¹ Als Beispiele hierfür sind §§ 100, 139, 242, 283, 313, 765 dZPO, §§ 123, 138, 242, 287, 315, 812, 823 BGB und § 32, 34, 35, 49 dStGB anzuführen. Zur ausführlichen Information zur Abwägung im Zivilprozessrecht siehe *Schilken*, Abwägung, 56 ff. und im Zivilrecht siehe *Hubmann*, AcP 155 (1956), 85, 86 ff.

Abwägungslösungen bei vielen Problemen den am häufigsten verwendeten allgemeinen Lösungsansatz dar.⁹⁶²

G. Zwischenfazit

Eine ausdrückliche gesetzliche Verknüpfung zwischen der Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung und der prozessualen Unverwertbarkeit fehlt in der dZPO, dem GVG, dem dArbGG und dem BGB. Weder das BDSG noch die DS-GVO stellen solche Verknüpfung zwischen unzulässiger Datenverarbeitung seitens des Beweisführers und der prozessualen Unverwertbarkeit dieser Daten her. Daher kann eine Datenschutzrechtsverletzung per se nicht automatisch die prozessuale Unverwertbarkeit begründen.⁹⁶³

Unhaltbar erscheint ein direkter Zugriff auf das Verfassungsrecht. Einerseits wirken Grundrechte nicht unmittelbar in Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen, andererseits haben die Vorschriften des einfachen Gesetzes im gerichtlichen Verfahren Anwendungsvorrang.⁹⁶⁴ Daher ist zunächst nach einer Grundlage im einfachgesetzlichen Recht zu suchen.

Aus den oben genannten Untersuchungen geht hervor, dass Herangehensweisen, die auf Analogie basieren, entweder keinen Erfolg haben, ein allgemeines Beweisverwertungsverbot für alle Arten von Beweismitteln zu schaffen,⁹⁶⁵ mehr Fragen aufwerfen, als sie beantworten, oder keine klare Erklärung dafür bieten, wie sich ein Werturteil des materiellen Rechts im prozessualen Kontext auswirkt.⁹⁶⁶ Insbesondere die Ansätze, wonach das Verbot aus dem materiellen Recht, also dem BGB, abzuleiten seien, stoßen auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Überwindung des Trennungsgrundsatzes zwischen Prozessrecht und materiellem Recht oder werden oft als nicht überzeugend erachtet, da sie die erforderliche Begründung für einen rechtsübergreifenden Normentransfer vermissen lassen.⁹⁶⁷ Sowieso gibt es keine Entscheidung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, bei der das Verbot direkt auf der analogen Anwendung der Bestimmungen des BGB beruht oder daraus hergeleitet wird. Der Mangel an vergleichbarer Interessenlage in den für die Analogie herangezogenen Vorschriften sowie das Fehlen einer

⁹⁶² Larenz/Canaris, Methodenlehre, 223 ff.

⁹⁶³ Fuhlrott, NZA 2017, 1308, 1310.

⁹⁶⁴ Muthorst, 110 f.; Reichenbach, 44 ff. 48 ff.; Weichbrodt, 137.

⁹⁶⁵ Fink, 229; Tresenreuter, 25.

⁹⁶⁶ Tresenreuter, 24 f. 32 f.; Gemmeke, 75; Fink, 151; Werner, NJW 1988, 993, 1001; Gamp, 53; Baumgärtel, 62; Gamp, DRiZ 1981, 41, 42; Zeiss, ZZP 1976, 386; Kaissis, 169 f.; Holzinger, 60; Segger-Piening, ZZP 2019, 369 f.; Baumgärtel, FS Klug, 483.

⁹⁶⁷ Zeiss, ZZP 1976, 388 f.; Betz, RdA 2018, 100, 105; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 317; Kaissis, 50 f. 63 f.; Gemmeke, 80; Celikovic, 8; Fink, 155; Tresenreuter, 34, 41; Kodek, 106; Holzinger, 62; Weichbrodt, 189.

überzeugenden Begründung zur Rechtsähnlichkeit für ein allgemeines Beweisverwertungsverbot sind einige der Gründe für diesen Misserfolg.⁹⁶⁸

Die Untersuchung im datenschutzrechtlichen Kontext zeigt, dass weder der Wortlaut noch der Regelungsinhalt datenschutzrechtlicher Bestimmungen Hinweise darauf enthält, dass Daten, die in einem Beweismittel enthalten sind, wegen der Datenschutzrechtswidrigkeit ihrer außerprozessualen Erlangung durch den Beweisführer als prozessual unverwertbar zu erklären sind. Das Ergebnis der in den meisten datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen Einzelfallabwägung, an deren Anforderungen die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung während der Erlangung gemessen wird, ist für die prozessuale Verwertbarkeit von Daten ohne Belang. Weder die DS-GVO noch das BDSG bieten eine Grundlage für ein Beweisverwertungsverbot wegen datenschutzwidrigen Verhaltens des Beweisgegners außerhalb des Prozesses. Stattdessen enthalten sie Ausnahmen für die (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn sie der Rechtsverfolgung, -geltendmachung oder -verteidigung dient.⁹⁶⁹ Wenn der EU-Gesetzgeber beabsichtigt hätte, Datenschutzrechtsverstöße mit einem Beweisverwertungsverbot zu belegen, hätte er dies bereits durch die erweiterten Sanktionsmöglichkeiten in der DS-GVO im Vergleich zur DSRL umgesetzt oder zumindest in den Erwägungsgründen darauf hingewiesen. Vor diesem Hintergrund lässt sich klar sagen, dass die Folge der prozessualen Unverwertbarkeit nicht automatisch mit der Datenschutzrechtswidrigkeit der Beweiserlangung verbunden ist.⁹⁷⁰

Abgesehen davon bietet weder der Schutzzweck der bei der Erlangung verletzten noch der Schutzzweck der bei der gerichtlichen Verwertung verletzten Norm ein überzeugendes Argument für das Beweisverwertungsverbot. Entweder erweist sich diese Lehre als überflüssig, da die Abwägungslehre bereits anwendbar ist oder als widersprüchlich zur Normhierarchie. Zusätzlich zur Unklarheit bei der Bestimmung des Schutzzwecks bestehen ferner Bedenken, rechtliche Konsequenzen ausschließlich aus dem Zweck einer Norm abzuleiten, da dies die Schaffung neuer prozessualer Rechtsnormen zur Folge hätte. Der Versuch, aus materiell-rechtlichem Schutzzweck prozessuale Folgen abzuleiten, erscheint zudem angesichts der Trennung von materiellem und Prozessrecht sowieso bedenklich.

Der abwägungsbasierte Lösungsansatz ist der vorherrschende Ansatz in der deutschen Literatur und wird auch in dieser Arbeit übernommen. Allerdings können dabei Unterschiede in der Anwendung auftreten, bedingt durch die verschiedenen Grundlagen der Abwägung. Daher

⁹⁶⁸ *Werner*, NJW 1988, 993, 1001.

⁹⁶⁹ *Ahrens* zufolge ist die DS-GVO für den Beweisführer noch günstiger als die ehemalige deutsche Rechtslage, siehe *Ahrens*, NJW 2018, 2837.

⁹⁷⁰ *Simokat*, 138; *Brinkmann*, AcP 2006, 750; *Tresenreuter*, 42 f.; *Greger*, NZV 2015, 114.

erfordert die korrekte Anwendung dieses Ansatzes eine klare Darlegung der Abwägungsgrundlage sowie eine präzise Feststellung der betroffenen Rechte und Interessen. Da die diesbezügliche Würdigung an späterer Stelle vorgenommen wird,⁹⁷¹ erübrigt sich an dieser Stelle eine detaillierte Erklärung. Es ist jedoch hierbei festzustellen, dass eine darauf beruhende Lösung weder in den außerprozessualen Handlungen des Beweisführers noch in der auf materiell-rechtlicher Ebene vorzunehmenden Abwägungsprüfung zu finden ist.

§ 12 Normierung des Beweisverwertungsverbots im türkischen Recht

Im Einklang mit dem Ziel, die Wahrung der Menschenrechte zu stärken und weiterzuentwickeln, wurden in der Türkei insbesondere seit Anfang der 2000er Jahre umfassende Reformen zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Gewährleistung der uneingeschränkten Respektierung der Grundrechte und -freiheiten durchgeführt. Bei den in diesem Rahmen durchgeführten zahlreichen Gesetzes- und Verfassungsänderungen wurden hauptsächlich die Bestimmungen der EMRK und die Rechtsprechung des EGMR berücksichtigt.⁹⁷²

A. Verfassungsrechtliche Verankerung

I. Regelung des Art. 38 Abs. 6 tVG

Unter den oben genannten Reformen ist in Zusammenhang mit dem Thema „*Beweis(verwertungs)verbote*“ die Verfassungsänderung im Jahr 2001 von erheblicher Bedeutung. Dadurch wurde ein Absatz in den Art. 38 tVG eingefügt, der bestimmt, dass gesetzeswidrig erlangte Befunde als Beweismittel nicht akzeptiert werden können.⁹⁷³ Damit wurde tatsächlich der in § 254 tStPO a.F. enthaltene Grundsatz der automatischen Unzulässigkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel in den Verfassungsrang erhoben.⁹⁷⁴

Mit dieser Änderung sollten, wie es in der offiziellen Gesetzesbegründung heißt, die Bestimmungen des Gesetzes mit den Anforderungen der EMRK in Einklang gebracht werden.⁹⁷⁵ Diese Begründung der Harmonisierung mit den Vorgaben der EMRK wird von einigen Autoren

⁹⁷¹ Siehe unten Teil 5, § 14, C.

⁹⁷² Tülen, AÜEHFD 2001, 191, 193; Soyaslan, AÜEHFD 2003, 9.

⁹⁷³ Nach der Übersetzung von Rumpf lautet der betreffende Absatz: „*Die Verwendung von rechtswidrig erlangten Beweisen ist unzulässig.*“ Zwar diese semantisch auch korrekt ist, entspricht die im Text gemachten Übersetzung dem Wortlaut des Absatzes. Die Übersetzung des türkischen Begriffs „*bulgu*“ auf Deutsch wird jedoch in der Literatur als „*verkörpertes Wissen*“ oder „*Informationsträger*“ oder „*Befunden*“ in der Literatur angefertigt, siehe Karaaslanoglu, 145 f.; Öztürk, Gieß. Schr. 35, 89.

⁹⁷⁴ Karaaslanoglu, 145 f.; Soyaslan, AÜEHFD 2003, 9.

⁹⁷⁵ Soyaslan, AÜEHFD 2003, 9.

als unzutreffend angesehen,⁹⁷⁶ denn die EGMR⁹⁷⁷ enthält – wie der EGMR stets betont – weder eine ausdrückliche Regelung zur absoluten Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel noch entsprechende Hinweise.

II. Vorherige Sachlage

Erst mit der Einfügung des Abs. 6 in Art. 38 tVG wurde die prozessuale Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel zu einer in der Literatur diskutierten Problematik des türkischen Zivilprozessrechts. Bis dahin gab es in diesem Zusammenhang keine heftig diskutierte zivilprozessuale Problematik, da weder eine ausdrückliche Regelung in der tZPO a.F. existierte, die den Ausschluss eines Beweismittels von der gerichtlichen Verwertung wegen der Art und Weise seiner Erlangung durch den Beweisführer vorsah, noch ein entsprechender Hinweis im türkischen Zivilprozessrecht vorhanden war.⁹⁷⁸

Nur vereinzelt wiesen einige Autoren in der Literatur unter Verweis auf diesbezügliche Rechtsanwendungen anderer Länder auf diese Problematik hin.⁹⁷⁹ Ebenso sah die türkische Rechtsprechung, auch aufgrund fehlender entsprechender Regelungen, bis dahin kein Problem darin. In der Regel wurde jedes von einer der Prozessparteien dem Gericht vorgelegte Beweismittel verwertet, ungeachtet dessen, wie es vom Beweisführer außerprozessual erlangt wurde.⁹⁸⁰

In einem Urteil über eine arbeitsrechtliche Streitigkeit im Jahr 1975 verwertete der tKGH⁹⁸¹ beispielsweise eine Tonbandaufnahme als Beweismittel, ohne zu untersuchen, ob sie rechtswidrig aufgezeichnet worden war. In ähnlicher Weise erachtete der tKGH im Jahr 1987 in zwei unterschiedlichen Verfahren – einem mietrechtlichen Verfahren⁹⁸² und einem Verfahren über eine

⁹⁷⁶ Soyaslan, AÜEHFD 2003, 9; Karaaslanoglu, 145 f., 150; Kılıçoğlu, 148 ff.

⁹⁷⁷ EGMR (Große Kammer), López Ribalda ua/Spanien, Nr. 1874/13, 8567/13, § 149; EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05, § 163; EGMR (Große Kammer), Jalloh/Deutschland, Nr. 54810/00, Rn. 94; EGMR (Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182, § 46.

⁹⁷⁸ Yıldırım, Teziç Arm., 868; Yıldırım, 239.

⁹⁷⁹ Üstündağ verwies allein auf diesbezügliche Debatte in der deutschen Literatur und Rechtsprechung hin, aber setzte sich für eine Auffassung explizit nicht ein, siehe Üstündağ, 626 f.; Tosun zufolge sei das Interesse an der Verwertung eines Beweismittels im Zivilprozess und an der Wahrheitsforschung erheblich weniger als das im Strafprozess. Deswegen seien rechtswidrig erlangte Beweismittel im Zivilprozessrecht erst recht verboten, siehe Tosun 59 ff. 67; Berkin ging grundsätzlich von der Einheit der Rechtsordnung aus und sagte ausdrücklich, Zivilrichter dürfen nicht auf Grundlage eines rechtswidrig erlangten Beweismittels seine Entscheidung treffen, siehe Berkin, 734; hingegen sei Yıldırım zufolge eine pauschale Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel abzulehnen, vielmehr von einer flexiblen und einzelfallorientierten Lösung auszugehen, siehe Yıldırım, 236 ff.

⁹⁸⁰ Zu den Entscheidungen, in denen Beweismittel verwertet wurde, ungeachtet von der Art und Weise, wie es vom Beweisführer erlangt wurde tKGH, GrSS, Ur. v. 21.10.1987, 1987/2-99 – K. 1987/746; tKGH, 6. ZS, Ur. v. 9.6.1987, 1987/7026 – 1987/6922; tKGH, 14. ZS, Ur. v. 27.1.1987, 1987/5376 – 1987/7668; Kılıçoğlu, 89 f.; Kaya, 609 Fn. 1972; Üstündağ, 627.

⁹⁸¹ tKGH, 15. ZS, Ur. v. 30.6.1975, 1975/2494 – 1975/3306.

⁹⁸² tKGH, 6. ZS, Ur. v. 23.3.1987, 1986/1795 – 1987/3418.

Forderung aus einem Hypothekendarlehen⁹⁸³ – Tonbandaufnahmen jeweils als prozessual verwertbar ohne auf die Rechtmäßigkeit der Erlangung einzugehen. Im selben Jahr entschied der Große Zivilsenat des tKGH⁹⁸⁴ in einem Urteil in einer sorgerechtlichen Streitigkeit auf Grundlage einer Tonbandaufnahme, wiederum ungeachtet der Art und Weise, wie diese zustande gekommen war. Auch im Jahr 2000 traf der tKGH⁹⁸⁵ erneut eine Entscheidung zugunsten der Verwertbarkeit einer heimlich aufgezeichneten Tonaufnahme, ohne die Umstände der Aufzeichnung in den Blick zu nehmen. In Anbetracht dessen kann festgestellt werden, dass die türkische Rechtspraxis vor der Verfassungsänderung im Jahr 2001 von einer generellen Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel ausging.⁹⁸⁶

Auffällig war in dieser Hinsicht die richterliche Untersuchung, die vom 9. Zivilsenat des tKGH⁹⁸⁷ in einem Kündigungsschutzprozess im Jahr 2000 vorgenommen wurde. Dabei wurde hinterfragt, ob ein vom Beweisführer vorgelegtes Beweismittel aufgrund der Art und Weise, wie es erlangt wurde, als fraglich anzusehen sei. In diesem Fall ging es um eine Agenda eines Arbeitnehmers, die während einer Untersuchung vom Arbeitgeber aus der Schreibtischschublade seines Zimmers entnommen wurde, wobei die Tür des Zimmers auf Anweisung des Arbeitgebers von Sicherheitskräften aufgebrochen worden war. Der tKGH stellte dabei fest, dass diese Agenda (vom Arbeitgeber) rechtswidrig erlangt wurde und befand, dass der Arbeitgeber Unrecht bei der Kündigung begangen habe.⁹⁸⁸ Die Begründung beruhte jedoch nicht darauf, dass die Agenda aufgrund ihrer rechtswidrigen Erlangung im vorliegenden Kündigungsschutzprozess als Beweismittel nicht verwertet werden könne. Vielmehr war dies lediglich eine Nebenfrage und nicht ausschlaggebend für die Hauptbegründung der Entscheidung. Diese Entscheidung ist jedoch von erheblicher Bedeutung, da sie erstmals die Art und Weise, wie ein Beweismittel erlangt wurde, im Zivilprozess als Problem thematisierte – auch wenn seinerzeit weder ein Beweisverwertungsverbot in der Verfassung verankert noch in der alten Fassung der tZPO enthalten war.

III. Diskussion über Art. 38 Abs. 6 tVG als Grundlage im Zivilprozessrecht

Mit der Erhebung der Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel (in § 254 tStPO a.F.) auf den verfassungsrechtlichen Rang entbrannte in der Literatur eine hitzige Debatte darüber, ob diese Verfassungsvorschrift auch im zivilprozessualen Kontext den Ausschluss solcher

⁹⁸³ tKGH, 14. ZS, Urt. v. 27.10.1987, 1987/5376 – 1987/7668.

⁹⁸⁴ tKGH, GrZS, Urt. v. 21.10.1987, 1987/2-99 – 1987/746.

⁹⁸⁵ tKGH, 13. ZS, Urt. v. 22.2.2000, 1999/9505 – 2000/1439.

⁹⁸⁶ *Üstündağ*, 627; *Kaya*, 317; *Kılıçoğlu*, 89; *Yıldırım*, 237.

⁹⁸⁷ tKGH, 9. ZS, Urt. v. 30.10.2000, 2000/10386 – 2000/15096.

⁹⁸⁸ *Aydın*, AÜSBD 2002, 79, 95; *Kılıçoğlu*, 93; *Sevimli*, 279.

Beweismittel von gerichtlicher Verwertung gebietet. Die überwiegende Anzahl der Literatur besagt, dass durch die Einfügung des Abs. 6 in den Art. 38 tVG Beweis(verwertungs)verbote auf den gesamten Anwendungsbereich des Verfahrensrechts ausgedehnt wurden. Demzufolge gelte dieses Verbot aufgrund der Verfassung nicht mehr allein im Strafprozessrecht, sondern auch im Zivilprozessrecht.⁹⁸⁹

Die Vertreter dieser Meinung stützten sich teilweise auf Art. 36 Abs. 1 tVG. Demgemäß hat jedermann unter anderem das Recht auf ein faires Verfahren, sofern dabei legale Mittel und Wege genutzt werden. Mit Verweis auf den darin enthaltenen Ausdruck „*unter Benutzung legaler Mittel und Wege*“ argumentieren sie, dass Art. 38 Abs. 6 tVG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 tVG auf Beweisverwertungsverbote in allen Verfahrensarten hinweise.⁹⁹⁰ Dies bestätigte der tKGH⁹⁹¹ in einem Urteil von 2019, wonach ein Beweismittel nur dann als faires und legales Mittel zur Rechtsausübung – einschließlich des Tatsachennachweises – erachtet werden könne, wenn es auf rechtmäßige Weise erlangt wird.

Hingegen wird von einigen vertreten, dass der Anwendungsbereich des Art. 38 tVG ein Beweisverwertungsverbot im Zivilprozess nicht umfasse.⁹⁹² Vor allem sei der darin verwendete Begriff „*Befunden*“ primär ein Begriff, der eher im strafrechtlichen Bereich Verwendung finde.⁹⁹³ Abgesehen davon sei die Positionierung dieser Bestimmung im tVG bzw. ihre systematische Auslegung von Bedeutung.⁹⁹⁴ Der Titel, unter dem sie vorgesehen wird, lautet „*Grundsätze in Bezug auf Straftaten und Strafen*“. Obwohl gemäß Art. 176 Abs. 2 tVG die Überschriften der Artikel nicht zum Verfassungstext gehören, seien sie dennoch bedeutsam, um den Gegenstand der betreffenden Artikel sowie deren Reihenfolge und Verbindung zu bezeichnen.⁹⁹⁵ Sowieso beziehen sich alle anderen Absätze des Art. 38 tVG auf Grundsätze bezüglich der Strafen und Straftaten. Darüber hinaus zeige die historische Auslegung der Änderung, dass Beweisverwertungsverbote zum Zeitpunkt der Verfassungsänderung im Jahr 2001 kein diskutiertes Problem im zivilprozessualen Bereich waren. Die Hauptmotivation für die Einfügung eines solchen Absatzes in die Verfassung bestand – im Einklang mit dem Ziel, die Anforderungen

⁹⁸⁹ Öztürk, Gieß. Schr. 35, 89; Kılıçoğlu, 148; Pekcanitez, Konuralp Arm., 803, 825; Tanrıver, TBBD 2006, 119, 122; Karaaslanoglu, 145 f.; Tanrıver, 927 f.; Pekcanitez-Usul/Atalay, Bd. II, 1596; Tutumlu, Öztan Arm., 2159; Akil, AÜHFD, 2012, 1248; Ateş, Toplantı-XI, 327; Bolayır, 71; Pekcanitez/Atalay/Özekes, 354; Karşlı, 507; Özen, 463; Kuru/Aydın, 252; Mahmutoğlu, SCHD 2013, 177, 264 f.

⁹⁹⁰ Tanrıver, 928 f.; Tanrıver, TBBD 2006, 119, 124; Pekcanitez, Konuralp Arm., 803; Kaya, 391; Çiftçi, 687; Ateş, Toplantı-XI, 326 f.; Mahmutoğlu, SCHD 2013, 177, 264 f.

⁹⁹¹ tKGH, 2. ZS, Urt. v. 12.6.2019, 2019/377 – 2019/7006.

⁹⁹² Kılıçoğlu, 155; Yıldırım, Teziç Arm., 868.

⁹⁹³ Kılıçoğlu, 149; davon war Pekcanitez überzeugt, dass mit dem Begriff „*Befunden*“ werde auch rechtswidrig erlangte Beweismittel im Zivilprozessrecht gemeint, siehe Pekcanitez, Konuralp Arm., 802.

⁹⁹⁴ Kılıçoğlu, 151.

⁹⁹⁵ Kritisch siehe Tanrıver, TBBD 2006, 119, 122; Tanrıver, 928.

der EMRK bezüglich der Menschenrechte zu erfüllen – vielmehr darin, die bittere Tatsache der Folter als Methode zur Beweisgewinnung durch türkische Strafverfolgungsbehörden,⁹⁹⁶ insbesondere in den 70er und 90er Jahren,⁹⁹⁷ verfassungsrechtlich zu verbieten und somit endgültig zu verhindern.⁹⁹⁸ In Anbetracht dessen widerspreche eine derart erweiterte Auslegung dem grundlegenden Prinzip der Rechtsauslegung, wonach der Anwendungsbereich einer Rechtsvorschrift, die eine Beschränkung oder eine Ausnahme darstellt, nicht durch Auslegung erweitert werden darf.⁹⁹⁹

Zudem ist der Sichtweise zu widersprechen, wonach der Ausdruck „*unter Benutzung legaler Mittel und Wege*“ in Art. 36 Abs. 1 tVG auf ein Beweisverwertungsverbot hindeute. Dieser Ausdruck beziehe sich laut Erklärung¹⁰⁰⁰ des türkischen Verfassungsgerichts (im Folgenden: tVerfG) auf die Rechtswege, die in einem Rechtsstaat den Bürgern und Bürgerinnen als Alternative zur Selbsthilfe zur Verfügung stehen, damit sie auf legale und institutionelle Mittel zurückgreifen können, um ihre Rechte durchzusetzen, anstatt Selbsthilfemaßnahmen zu ergreifen.¹⁰⁰¹ Die Behauptung, dass mit diesem abstrakten Ausdruck die Art und Weise der Erlangung von Beweismitteln gemeint sei, erscheint weit hergeholt.¹⁰⁰²

Trotz dieser Kritikpunkte geht die türkische Literatur überwiegend davon aus, dass Art. 38 Abs. 6 tVG die verfassungsrechtliche Grundlage für das Beweisverwertungsverbot in allen Verfahrensarten des türkischen Rechts bildet, einschließlich des Zivilprozessrechts.¹⁰⁰³ So stellte bis zur Verabschiedung der derzeit geltenden tZPO vom 12. Januar 2011 – welche die explizite Regelung zur Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel in § 189 Abs. 2 vorsieht –

⁹⁹⁶ *Öztürk*, Gieß. Schr. 35, 84; *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 815.

⁹⁹⁷ Aufgrund dieser Praxis wurde die Türkei mehrfach wegen Verstößen gegen Art. 3 der EMRK angeklagt. Dazu siehe EGMR (Große Kammer), Urt. v. 18.12.1996, *Aksoy/Türkei*, 40/1993/435/514, Beschwerde-Nr. 21987/93 = EuGRZ 1997, 555; EGMR (Große Kammer), Urt. v. 25.9.1997, *Aydin/Türkei*, 57/1996/676/866, Beschwerde-Nr. 23178/94, Slg. 1997-VI Nr. 8; EGMR (Große Kammer), Urt. v. 24.4.1998, 12/1997/796/998-999, *Selçuk und Asker/Türkei*, Beschwerde-Nr. 23184-23185/94; EGMR (Große Kammer), Urt. v. 9.6.1998, 52/1997/836/1042, *Tekin/Türkei*, Beschwerde-Nr. 22496/93.

⁹⁹⁸ *Kılıçoğlu*, 153; *Öztürk*, Gieß. Schr. 35, 84; *Öztürk/Wörner*, Gieß. Schr. 45, 115; zu Maßnahmen in der aktuellen tStPO zur Verhinderung der Folter siehe *Bostancı*, Gieß. Schr. 35, 129 ff.

⁹⁹⁹ *Kılıçoğlu*, 154.

¹⁰⁰⁰ tVerfG, Urt. v. 2.6.1989, 1988/36 – 1989/24, tVBl, 28.9.1989, 20296, s. 27.

¹⁰⁰¹ Zur ausführlichen Information siehe *Aydın*, AÜSBFD 2006, 1, 14 ff.

¹⁰⁰² *Kılıçoğlu*, 159 ff.

¹⁰⁰³ *Karaaslanoglu*, 145 f.; *Öztürk*, Gieß. Schr. 35, 89; *Kılıçoğlu*, 148; *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 803, 825; *Tanriver*, TBBD 2006, 119, 122; *Tanriver*, 927 f.; *Pekcanitez-Usul/Atalay*, Bd. II, 1596; *Tutumlu*, Öztan Arm., 2159 f.; *Akil*, AÜHFD, 2012, 1248; *Arpacı*, YÜHFD 2014, 7, 10; in der Verhandlungsphase der tZPO äußerte *Pekcanitez* ausdrücklich, dass rechtswidrig erlangte Beweismittel bereits von Verfassung wegen als prozessual unverwertbar anzusehen sei, auch wenn die tZPO keine entsprechende Regelung enthalten würde, siehe *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 809; *Karshi*, 507.

Art. 38 Abs. 6 tVG die normative Grundlage für die prozessuale Unverwertbarkeit solcher Beweismittel auch im Zivilprozessrecht dar.¹⁰⁰⁴

B. Behandlung der Thematik bis zur Kodifikation in der tZPO

In der zehnjährigen Periode zwischen der Einfügung der prozessualen Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel ins tVG im Jahr 2001 und der Verabschiedung der heutigen tZPO im Jahr 2011, erreichten Auseinandersetzungen in Bezug auf Beweisverwertungsverbote im zivilprozessualen Bereich in der türkischen Literatur ihre intensivste Phase.¹⁰⁰⁵ In diesem Zeitraum fiel jedoch die uneinheitliche Rechtsprechung zum Thema auf.¹⁰⁰⁶

I. In der Literatur

Angesichts der Tatsache, dass am Ende der diesbezüglichen Debatten ein absolutes Verwertungsverbot gemäß § 189 Abs. 2 tZPO beschlossen wurde, lässt sich schlussfolgern, dass diese Zeitperiode vor allem von Argumentationen für eine generelle Unverwertbarkeit solcher Beweismittel im Zivilprozess geprägt war.

Vereinzelt, wenn auch in geringer Zahl, gab es dennoch Stimmen, die argumentierten, dass eine generelle Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel nicht gerechtfertigt sei und ein absolutes Beweisverwertungsverbot nicht in der tZPO verankert werden solle.¹⁰⁰⁷ *Yıldırım* zufolge, einer der prominentesten Verfechter dieser Meinung, soll im Zivilprozessrecht keine strikte Regelung zugunsten der Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel vorgenommen werden.¹⁰⁰⁸ Mit Verweis auf die damals aktuellen Auseinandersetzungen in den kontinentaleuropäischen Ländern, insbesondere in Deutschland, betonte er, dass auf eine strikte und explizite Regelung zugunsten der Un- oder Verwertbarkeit solcher Beweismittel zu verzichten ist. Dies solle in einer Grauzone bleiben, wobei unter Berücksichtigung des Prinzips der freien Beweiswürdigung der Richter je nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu entscheiden hat, ob das fragliche Beweismittel von der Verwertung auszunehmen oder als prozessual verwertbar anzusehen ist.¹⁰⁰⁹ Der Verzicht auf eine pauschale Unverwertbarkeit stehe im Einklang mit dem Recht auf Beweis. Ein generelles Verwertungsverbot widerspreche dem Zweck und der Funktion

¹⁰⁰⁴ *Akil*, AÜHFD, 2012, 1247; *Tanrıver*, TBBD 2006, 119, 122 ff.; *Tanrıver*, 927; *Arpacı*, YÜHFD 2014, 7, 10; *Tutumlu*, Öztan Arm., 2159; *Kuru/Aydın*, 252.

¹⁰⁰⁵ *Yıldırım*, Teziç Arm., 861 ff.; *Tanrıver*, TBBD 2006, 119 ff.

¹⁰⁰⁶ *Çiftçi*, DEÜHFD 2014, 1741, 1756; *Kılıçoğlu*, 90 ff.

¹⁰⁰⁷ *Yıldırım*, 246; *Yıldırım*, Teziç Arm., 871; *Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım*, 302 f.; *Kuru*, Toplantı-V, 75; *Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım*, Öneri, 113 f.

¹⁰⁰⁸ *Yıldırım*, 246; *Yıldırım*, Teziç Arm., 867 ff. 871.

¹⁰⁰⁹ *Yıldırım*, Teziç Arm., 871; *Yıldırım*, 246.

des Zivilprozesses, der darauf abzielt, subjektive Rechte auf Grundlage einer wahrheitsgemäßen Entscheidung durchzusetzen und zu verwirklichen, an der auch das öffentliche Interesse liegt.

Dennoch erkannte selbst *Yıldırım* an, dass ein Beweismittel dem Beweisverwertungsverbot unterliegen müsse, wenn die verletzte Rechtsnorm bei der Erlangung auf ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht des Beweisgegners, insbesondere auf dessen Ehre und Würde bzw. den Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Bezug nimmt.¹⁰¹⁰ In diesem Zeitraum wurden die Behauptungen anderer ebenfalls sichtbar und es wurde geäußert, dass eine strikte Haltung zugunsten der Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel zu vermeiden ist.¹⁰¹¹ In Anbetracht dessen lässt sich daher klar feststellen, dass selbst die konträren Ansichten nicht ausschließlich auf eine generelle Verwertbarkeit ausgerichtet waren. Vielmehr lehnten sie lediglich eine pauschale Unverwertbarkeit solcher Beweismittel ab. Einigkeit bestand darüber, dass keineswegs von einer uneingeschränkten Verwertbarkeit auszugehen sei, wenn das von einer Prozesspartei vorgelegte Beweismittel rechtswidrig erlangt wurde.¹⁰¹²

Als eine der Hauptursachen hierfür lässt sich die starke Prägung des türkischen Rechts durch die Lehre der Einheit der Rechtsordnung anführen. Wie oben dargelegt,¹⁰¹³ argumentieren die Vertreter dieser Lehre, dass das, was in einem Rechtsgebiet als unrechtmäßig gilt, nicht in einem anderen Rechtsbereich zugelassen werden dürfe.¹⁰¹⁴ Andernfalls kämen materielles Recht und Prozessrecht zu gänzlich unterschiedlichen Bewertungen, was rechtliche Widersprüche zur Folge hätte und das Vertrauen der Gesellschaft in das Rechtssystem beeinträchtigen und schwächen könnte.¹⁰¹⁵

Darüber hinaus wurde seinerzeit häufig betont, dass die Wahrheitserforschung keinen primären Zweck des Zivilprozesses darstelle, der um jeden Preis verfolgt werden müsse.¹⁰¹⁶ Unter Verweis auf die Existenz bestimmter zivilprozessualer Institutionen, die die Wahrheitsfindung bewusst erschweren, wurde argumentiert, dass ein Beweisverwertungsverbot auch dann bejaht werden könne, wenn es zu Lasten der Wahrheitserforschung gehe.¹⁰¹⁷

¹⁰¹⁰ *Yıldırım*, Teziç Arm., 871.

¹⁰¹¹ *Tanrıver*, TBBD 2006, 119, 120; *Kılıçoğlu*, 83.

¹⁰¹² *Sevimli*, 280; in den Gesetzgebungsverhandlungen in der Kommission sagte *Konuralp*, dass die Zulässigkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess nicht einmal ein Thema sein solle. Dem stimmte *Pekcanitez* zu, siehe *Pekcanitez*, *Konuralp* Arm., 822.

¹⁰¹³ Siehe oben Teil 3, § 9, B.

¹⁰¹⁴ *Soyaslan*, AÜEHFD 2003, 9, 16; *Tanrıver*, TBBD 2006, 119 ff.; *Berkin*, 734 f.

¹⁰¹⁵ *Pekcanitez*, *Konuralp* Arm., 827.

¹⁰¹⁶ *Tanrıver*, TBBD 2006, 119, 125; *Pekcanitez*, *Konuralp* Arm., 826.

¹⁰¹⁷ *Tanrıver*, TBBD 2006, 119, 125; *Pekcanitez*, *Konuralp* Arm., 826.

Ein großer Teil der Literatur argumentierte, dass im Einklang mit Art. 38 Abs. 6 tVG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 tVG auch im Zivilprozessrecht grundsätzlich von einem generellen Beweisverwertungsverbot auszugehen sei.¹⁰¹⁸ Denn in Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung in nationalen Gesetzen richten sich gemäß Art. 177 Abs. 1 lit. e) tVG die Maßnahmen unmittelbar nach den Vorschriften der Verfassung.¹⁰¹⁹ Der Art. 36 Abs. 1 tVG erfordere, dass die den Beteiligten zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Darlegung ihrer Standpunkte fair genutzt werden müssen. Die Verfolgung von Rechtsansprüchen rechtfertige kein unfaires oder rechtswidriges Verhalten. Darüber hinaus gebietet das Fairnessprinzip während der gesamten Verfahrensdauer vornehmlich die Gewährleistung der Chancen- bzw. Waffengleichheit zwischen den Prozessparteien.¹⁰²⁰ Mit Verweis darauf wurde behauptet, dass rechtswidrig erlangte Beweismittel allein aufgrund ihrer erheblichen Verschiebung des Gleichgewichts zuungunsten des Beweisgegners, ohne dass es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz bedarf, von gerichtlicher Verwertung ausgenommen werden können und sogar sollen.¹⁰²¹

Daneben verlange vielen zufolge das in Art. 2 tVG verfassungsrechtlich gesicherte Rechtsstaatsprinzip – das einen Staat beschreibt, in dem man sich auf die Gesetze und deren Einhaltung verlassen kann – ohnehin ein Beweisverwertungsverbot.¹⁰²² In Anbetracht dessen stehe es zweifellos im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip, einem rechtswidrig erlangten Beweismittel die rechtliche Kraft zuzuerkennen, eine bestrittene Tatsachenbehauptung in einem Verfahren zu beweisen.¹⁰²³ Ferner erfordere das Rechtsstaatsprinzip, dass sich auch Zivilrichter als staatliche Organe mit hoheitlicher Gewalt uneingeschränkt an das Gesetz halten. Eine Entscheidung auf der Grundlage eines rechtswidrig erlangten Beweismittels sei mit diesem Erfordernis nicht vereinbar.¹⁰²⁴

Abgesehen von obigen Argumentationen wurde in der Literatur häufig auf das Prinzip von Treu und Glauben zurückgegriffen.¹⁰²⁵ Vor dem Inkrafttreten der aktuellen tZPO enthielt die frühere tZPO a. F. keine explizite Regelung zu diesem Grundsatz. Dennoch wurde weitgehend

¹⁰¹⁸ *Tanriver*, TBBD 2006, 119, 122 ff.; *Tutumlu*, Öztan Arm., 2159 f.; *Akil*, AÜHFD, 2012, 1247; *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 802.

¹⁰¹⁹ *Tanriver*, TBBD 2006, 119, 123; *Akil*, AÜHFD, 2012, 1247.

¹⁰²⁰ *Tanriver*, TBBD 2006, 119, 126; *Demircioğlu*, 101.

¹⁰²¹ *Tanriver*, TBBD 2006, 119, 126; *Tanriver*, TBBD 2004, 191, 212.

¹⁰²² *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 826 ff.; *Tanriver*, TBBD 2006, 119, 123; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 488.

¹⁰²³ *Tanriver*, TBBD 2006, 119, 124.

¹⁰²⁴ *Tanriver*, TBBD 2006, 119, 124.

¹⁰²⁵ *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 827; *Tanriver*, TBBD 2006, 119, 126; *E. Özdemir*, 245 f.

angenommen, dass das in § 2 tZGB kodifizierte Prinzip von Treu und Glauben als Ausdruck eines übergeordneten Rechtsprinzips auch im Zivilprozessrecht Gültigkeit habe.¹⁰²⁶

Die Vertreter dieses Ansatzes behaupteten, dass dieses Prinzip im Zivilverfahren eine prozessuale Rücksichtnahme sowie eine redliche Prozessführung gebiete und Handlungen verbiete, die den prozessualen Wertungen widersprechen und einen Rechtsmissbrauch darstellen.¹⁰²⁷ Bei einer redlichen Prozessführung seien rechtswidrig erlangte Beweismittel als unzulässig zu erachten. Die Folge der Treuwidrigkeit solle die Unzulässigkeit der Beweisführung sein. Denn einerseits bedeute die Beweisführung mit einem rechtswidrig erlangten Beweismittel eine arglistige Verschaffung einer prozessualen Rechtslage, was dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspreche. Andererseits würde das Zulassen eines solchen Beweismittels in den Prozess bedeuten, dass Richter für eine unfaire, betrügerische und rechtswidrige Prozessführung instrumentalisiert würden.¹⁰²⁸

II. In der Rechtsprechung

Im Gegensatz zur relativ klaren Tendenz in der Literatur hin zu einer generellen Unverwertbarkeit zeigt sich seinerzeit in der Rechtsprechung, dass selbst in höchstrichterlichen Entscheidungen keine Einigkeit darüber bestand, ob rechtswidrig erlangte Beweismittel aufgrund der Rechtswidrigkeit ihrer Erlangung von der gerichtlichen Verwertung auszunehmen sind.¹⁰²⁹

Nach der Einführung von Art. 38 Abs. 6 tVG erging das erste Urteil zur zivilprozessualen Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im Jahr 2002 durch den Großen Zivilsenat des tKGH¹⁰³⁰ in einem Scheidungsprozess. In diesem Fall prüfte das Gericht, ob ein von einem Ehepartner in den Prozess eingebrachtes Tagebuch des anderen Ehepartners als Beweismittel verwertbar sei. Für dessen Verwertbarkeit entschied er mit der Begründung, dass bei dessen Erlangung keine Rechtswidrigkeit vorgelegen habe. Das Verhalten einer Person könne nicht als rechtswidrig eingestuft werden, wenn sie einen schriftlichen Text – in diesem Fall das Tagebuch des Ehepartners – liest und anschließend als Beweismittel vorlegt, sofern dieser Text in ihrem eigenen Lebensraum bzw. in der gemeinsamen Wohnung mit dem Ehepartner gefunden wurde.

Nach einem Jahr berücksichtigte der Große Zivilsenat des tKGH¹⁰³¹ in einem Urteil zu einer Absprache in einer erbrechtlichen Streitigkeit eine vom Beweisführer vorgelegte Videoaufnahme

¹⁰²⁶ *Arslan*, 20 f.; *Alangoya*, İlkeler, 117.; *Yıldırım*, 144 ff.; *Berkin*, 425 f.; *Kılıçoğlu*, 215; *Göksu*, Elektronik Delil, 109; *E. Özdemir*, 245 f.

¹⁰²⁷ *Tanriver*, TBBD 2006, 119, 126 f.; *Arslan*, 62 ff., 71 ff.; *Alangoya*, İlkeler, 118.

¹⁰²⁸ *Arslan*, 58.

¹⁰²⁹ *So Çiftçi*, DEÜHFD 2014, 1741, 1756; *Kılıçoğlu*, 90 ff.

¹⁰³⁰ tKGH, zGrZS, Urt. v. 25.9.2002, 2002/2-617 – 2002/648.

¹⁰³¹ tKGH, GrZS, Urt. v. 28.5.2003, 2003/1-374 – 2003/370.

nicht, die vom erstinstanzlichen Gericht noch verwertet worden war. Die Begründung lag jedoch nicht in der Art und Weise der Aufzeichnung dieser Videoaufnahme. Dabei wurde festgestellt, dass bereits keine Rechtswidrigkeit bei der Erlangungshandlung vorlag. Trotz der rechtmäßigen Erlangung erklärte er jedoch, dass die Videoaufnahme aufgrund ihres fraglichen Beweiswerts nicht als Beweismittel zum Nachweis der Absprache verwertbar sei.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang ein Urteil des tKGH¹⁰³² aus dem Jahr 2006, in dem er die Art und Weise der Anfertigung von Tonaufnahmen untersuchte. Das Gericht entschied, dass diese Tonaufnahmen aufgrund ihrer rechtswidrigen Erlangung im Zivilprozess nicht verwertet werden dürfen. Dies war eines der ersten Urteile, in denen ein bereits nichtexistierendes und rechtswidrig geschaffenes Beweismittel mit der Begründung, dass seine Erlangung rechtswidrig war, von der Verwertung ausgeschlossen wurde.

Ein Jahr später nahm der tKGH¹⁰³³ in einem Urteil aus dem Jahr 2007 eine abweichende Haltung ein, als er sich mit einer Klage auf immateriellen Schadensersatz aufgrund einer heimlich aufgezeichneten Videoaufnahme befasste. Obwohl das Gericht feststellte, dass die Videoaufnahme unter Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht angefertigt wurde, zog es diese dennoch zur Beurteilung des Verschuldensgrads heran.

Im Jahr 2008 befasste sich der tKGH¹⁰³⁴ in einem Scheidungsverfahren mit einer heimlich aufgezeichneten Tonaufnahme, die im gemeinsamen Lebensbereich der Ehe entstanden war. Dabei prüfte er, ob die vom Ehepartner in den Prozess eingebrachte Tonaufnahme des anderen Ehepartners als Beweismittel verwertet werden darf. Die Prüfung beschränkte sich ausschließlich auf die Rechtswidrigkeit der Erlangung. Da das Gericht zu dem Schluss kam, dass die Aufnahme nicht rechtswidrig erlangt wurde, entschied es für deren prozessuale Verwertbarkeit.

Die oben genannten höchstrichterlichen Entscheidungen aus der Zeit zwischen der Einführung von Art. 38 Abs. 6 tVG im Jahr 2001 und der expliziten Regelung des Beweisverwertungsverbots in der tZPO im Jahr 2011 verdeutlichen, dass die Rechtsprechung in diesem Zeitraum keine einheitliche Linie in dieser Problematik entwickelte. Auffällig ist jedoch, dass sich diese Entscheidungen nicht explizit auf die genannte Verfassungsvorschrift stützten, obwohl in der Literatur nahezu einhellig die Auffassung vertreten wurde, dass Art. 38 Abs. 6 tVG auch die normative Grundlage für das zivilprozessuale Beweisverwertungsverbot bildet. Tatsächlich fehlt in den Urteilen sogar jegliche ausdrückliche Bezugnahme auf diese Verfassungsnorm.

¹⁰³² tKGH, 13. ZS, Ur. v. 14.6.2006, 2006/7611 – 2006/9640.

¹⁰³³ tKGH, GrZS, Ur. v. 7.3.2007, 2007/4-98 – 2007/110.

¹⁰³⁴ tKGH, 2. ZS, Ur. v. 20.10.2008, 2007/17220 – 2008/13614.

C. Vorgesehenes Beweisverwertungsverbot in § 189 Abs. 2 tZPO

Mit der Einführung von Abs. 6 in Art. 38 tVG wurde in der Literatur diskutiert, ob eine explizite Regelung des zivilprozessualen Beweisverwertungsverbots in der tZPO erforderlich ist. Einige Stimmen vertraten die Auffassung, dass diesbezügliche Entscheidung eher der Rechtsprechung überlassen werden solle und eine strikte Regelung in der tZPO zugunsten einer generellen Unverwertbarkeit unangemessen wäre.¹⁰³⁵

Dennoch wurde letztlich beschlossen, ein zivilprozessuales Beweisverwertungsverbot in die neue tZPO aufzunehmen. Hauptgrund dafür war die Befürchtung, dass das Fehlen einer gesonderten Regelung zu Missverständnissen hätte führen können, insbesondere zu der Annahme, dass das Beweisverwertungsverbot im Zivilprozessrecht bewusst verschwiegen oder absichtlich ausgelassen worden sei.¹⁰³⁶ Vor diesem Hintergrund erhielt das zivilprozessuale Beweisverwertungsverbot mit dem Inkrafttreten der tZPO am 12. Januar 2011 eine klare und ausdrückliche normative Grundlage im türkischen Zivilprozessrecht.

I. Regelung des § 189 Abs. 2 tZPO

Das Beweisverwertungsverbot wird im zweiten Absatz des § 189 tZPO geregelt. Der Artikel § 189 tZPO trägt den Titel „*Das Recht auf Beweis*“ und beginnt mit der Feststellung des Rechts auf Beweis in Absatz 1, der wie folgt lautet: „*Die Parteien haben innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen und auf eine gesetzlich vorgesehene Art und Weise das Recht auf Beweis.*“

In den Auseinandersetzungen während der Verhandlungsphase der tZPO wurde stets betont, dass das Recht auf Beweis nicht unbeschränkt gesichert werden kann und eine rechtswidrige Beweiserlangung eine Einschränkung dieses Rechts erforderlich macht.¹⁰³⁷ Auf diese Notwendigkeit der Einschränkung wird bereits mit dem Ausdruck „*auf eine gesetzlich vorgesehene Art und Weise*“ hingewiesen. Der zweite Absatz stellt in diesem Rahmen eine dieser Einschränkungen dar und lautet: „*Rechtswidrig erlangte Beweismittel können vom Gericht zum Nachweis einer Tatsache nicht berücksichtigt werden.*“ Angesichts dessen lässt sich sagen, dass dieses Verwertungsverbot eine Einschränkung des in Abs. 1 desselben Artikels festgelegten Rechts auf Beweis darstellt.¹⁰³⁸

¹⁰³⁵ Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 302 f.; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, Öneri, 114; Kuru, Toplantı-V, 75.

¹⁰³⁶ Diesbezügliche Anliegen Konuralps, die er während der Gesetzesverhandlungen mitteilte, berichtete Pekcanitez, siehe Pekcanitez, Konuralp Arm., 813; Akkaya, 474.

¹⁰³⁷ Bolayır, 69; zu diesbezüglichen Reden Tercans und Konuralps während der Gesetzesverhandlung in der Kommission siehe Pekcanitez, Konuralp Arm., 811, 812 und 828.

¹⁰³⁸ Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, Öneri, 113; Çiftçi, 679, 684; Üçüncü, 75; Akkaya, 475; Çiftçi, DEÜHFD 2014, 1741, 1750; Bolayır, 69 ff.; Arslan et al., 425; Hanağası, 395; Pekcanitez-Usul/Atalay, Bd. II, 1590 ff.; Karşlı, 507; Hanağası, 427 f.

II. Zielsetzung dieser Neuregelung

Aus der offiziellen Gesetzesbegründung geht nicht ausdrücklich hervor, zu welchem Zweck diese Regelung in die tZPO eingeführt wurde.

In Anbetracht der Meinungsäußerungen während der Verhandlungsphase der tZPO lässt sich jedoch der Zweck dieses Verwertungsverbots primär als Schutz subjektiver Rechte definieren, die sowohl bei der Erlangung als auch bei der Verwertung des fraglichen Beweismittels verletzt werden können. Daraus lässt sich klar entnehmen, dass insbesondere der Schutz des Privat- und Familienlebens des Einzelnen im Fokus steht, der durch Art. 8 EMRK gewährleistet und durch Art. 20 tVG verfassungsrechtlich gesichert wird.¹⁰³⁹ Damit wird ferner der Schutz der Unantastbarkeit der Wohnung im Sinne des Art. 21 tVG und der Kommunikationsfreiheit gemäß Art. 22 tVG gewährleistet.¹⁰⁴⁰

Das Beweisverwertungsverbot wird in diesem Zusammenhang als ein notwendiges prozessuales Instrument zum Ausgleich für den im materiell-rechtlichen Bereich entstandenen Schaden verstanden, also als ein zivilprozessuales Kompensationsinstrument zusätzlich zu den materiell-rechtlichen Rechtsfolgen.¹⁰⁴¹

Abgesehen davon wird während der Verhandlungsphase der tZPO betont, dass die Gewährleistung eines fairen Verfahrens einer der Zwecke des Beweisverwertungsverbots ist.¹⁰⁴² Ein faires Verfahren kann nur dann gewährleistet werden, wenn den Prozessparteien bewusst ist, dass sie eine für sie entscheidungserhebliche Tatsache nicht mit einem rechtswidrig erlangten Beweismittel nachweisen können und sie nicht in der Lage sind, durch die Verwertung eines solchen Beweismittels ihre Rechte zu erreichen, da dies den Ausgleich im Prozess erheblich zu Ungunsten des Prozessgegners beeinträchtigen würde.

Es wird ferner argumentiert, dass das Beweisverwertungsverbot eine abschreckende und präventive Funktion erfüllt.¹⁰⁴³ Nach dieser Ansicht würde die Kenntnis des Beweisführers, dass die von ihm rechtswidrig erlangten Beweismittel von der Verwertung im Prozess ausgeschlossen sind, ihn höchstwahrscheinlich von einem rechtswidrigen Verhalten abhalten, da er keine Aussicht auf einen Vorteil aus solchem Verhalten hätte.¹⁰⁴⁴ Das Beweisverwertungsverbot dient somit der

¹⁰³⁹ *Üçüncü*, 75; *Çiftçi*, 681; *Kaya*, 488; *Kılıçoğlu*, 376 ff.

¹⁰⁴⁰ *Çiftçi*, 681.

¹⁰⁴¹ *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 818.

¹⁰⁴² *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 813, 816; *Çiftçi*, DEÜHFD 2014, 1741, 1749.

¹⁰⁴³ *Kılıçoğlu*, 380.

¹⁰⁴⁴ *Kılıçoğlu* zufolge zeige die Zunahme der Fälle, in denen der Beweisführer – selbst nach dem Erlass des § 189 Abs. 2 tZPO – dem Gericht rechtswidrig erlangte Beweismittel vorlegt, dass das Beweisverwertungsverbot keine präventive Funktion habe, siehe *Kılıçoğlu*, 381.

Abschreckung des Beweisführers vor rechtswidrigem Verhalten. Andernfalls könnte es für den Beweisführer einen Anreiz geben, sich gegen das Recht zu verhalten, wenn er durch das rechtswidrig erlangte Beweismittel Vorteile beim Nachweis seiner Behauptungen hinsichtlich einer Tatsache erlangen würde.

Darüber hinaus wird betont, dass in einem Rechtsstaat vor allem die Richter verpflichtet sind, Rechte zu wahren. Es wird argumentiert, dass Richter ansonsten durch die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel in einer solchen Weise instrumentalisiert würden, dass sie gegen das Recht verstoßen.¹⁰⁴⁵ Dementsprechend dient das Beweisverwertungsverbot sowohl der Wahrung der richterlichen Ethik als auch dem Vertrauen in die Justiz.¹⁰⁴⁶

Aus der allgemeinen Diskussionslage und den Auseinandersetzungen während der Gesetzgebungsverhandlungen lässt sich jedoch insgesamt schließen, dass der primäre Zweck dieser Regelung darin gesehen wird, einen wirksameren und umfassenderen Schutz der subjektiven Rechte zu gewährleisten. Ansonsten würden diese Rechte, die bei der Erlangung des fraglichen Beweismittels verletzt worden waren, durch dessen gerichtliche Verwertung im Rahmen des Gerichtsverfahrens erneut verletzt werden.

III. Tatbestandsvoraussetzungen

Die Vorschrift zum Beweisverwertungsverbot lautet: *„Rechtswidrig erlangte Beweismittel können vom Gericht zum Nachweis einer Tatsache nicht berücksichtigt werden.“* Dabei liegt die Betonung im Wesentlichen auf drei Aspekten: Erstens auf das Vorhandensein eines Beweismittels, zweitens auf die Rechtswidrigkeit und drittens auf die Erlangungshandlung. Diese drei Elemente bilden die zentralen Tatbestandsmerkmale dieser Verfahrensvorschrift.¹⁰⁴⁷

1. Existenz eines Beweismittels

Die grundlegende Voraussetzung für das Beweisverwertungsverbot ist das Vorliegen eines Beweismittels.¹⁰⁴⁸ Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich eindeutig, dass das Verbot ausschließlich für Beweismittel gilt – nicht jedoch beispielsweise für Sachvorträge. Daher lässt sich klar feststellen, dass aus dieser Regelung kein Verbot der Verwertung von Sachvorträgen abzuleiten ist.¹⁰⁴⁹

¹⁰⁴⁵ Pekcanitez, Konuralp Arm., 818.

¹⁰⁴⁶ Kiliçoğlu, 378 f.

¹⁰⁴⁷ Kiliçoğlu, 394 ff.; Kaya teilte sie in zwei unter: „das Beweismittel“ und „die Rechtswidrigkeit“ siehe Kaya, 64 ff.

¹⁰⁴⁸ Kaya, 64 ff.; Kiliçoğlu, 401 ff.

¹⁰⁴⁹ Kiliçoğlu, 829.

Laut der offiziellen Gesetzesbegründung umfasst der Begriff „Beweismittel“ uneingeschränkt sämtliche Beweisarten. Dies betrifft sowohl die in den §§ 199 ff. tZPO ausdrücklich aufgeführten Beweismittel als auch solche, die in der tZPO nicht ausdrücklich genannt werden. Dazu zählen beispielsweise schriftliche oder elektronische Dokumente wie Verträge, Urkunden, E-Mails und Textnachrichten sowie Fotografien, Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen und Zeugenaussagen.¹⁰⁵⁰ Zwischen verschiedenen Beweisarten unterscheidet § 189 Abs. 2 tZPO nicht. Im Gegensatz zum deutschen¹⁰⁵¹ Zivilprozessrecht werden jedoch gemäß § 199 tZPO Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Fotografien, Filme, Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen sowie Daten in elektronischen Medien und vergleichbare Informationsträger als Dokumente eingestuft.¹⁰⁵² Damit gelten Fotografien, Filme sowie Ton- und Videoaufnahmen ebenso wie Urkunden und schriftliche Dokumente als Urkundenbeweise.¹⁰⁵³ Die in § 189 Abs. 2 tZPO genannten Beweismittel betreffen im türkischen Zivilprozessrecht daher überwiegend Urkundenbeweise.

An dieser Stelle ist zu beachten, dass der Anwendungsbereich des § 189 Abs. 2 tZPO ausschließlich Beweismittel umfasst, die durch außerprozessuale Erlangungshandlungen – meist durch den Beweisführer – materiell rechtswidrig erlangt wurden. Daher fallen Beweismittel, die der Richter innerhalb eines Verfahrens durch Prozesshandlungen erhebt, nicht in dessen Anwendungsbereich.

Eine Parteivernehmung kann beispielsweise gemäß § 169 tZPO nicht auf außerprozessuale Erlangung gestützt werden. Ebenso stellt ein Rechtsverstoß bei der Erstellung eines Sachverständigengutachtens – unabhängig davon, ob es auf Antrag des Beweisführers oder von Amts wegen eingeholt wurde – keine materielle Rechtswidrigkeit dar. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine Prozessrechtswidrigkeit, die durch den Sachverständigen verursacht werden kann.¹⁰⁵⁴

Gemäß § 288 tZPO führt der Richter die Inaugenscheinnahme persönlich durch. Dabei handelt es sich um die direkte visuelle Inspektion von Gegenständen und Orten zur Informationsgewinnung,¹⁰⁵⁵ was eine gerichtliche Prozesshandlung darstellt.¹⁰⁵⁶ Wird eine

¹⁰⁵⁰ Kaya, 494; Kılıçoğlu, 402.

¹⁰⁵¹ Nach deutschem Recht ist alles, was man sinnlich wahrnehmen kann, zu den Augenscheinsobjekten zu zählen, wie Tonband- und Schallplattenaufnahmen sowie andere technische Aufzeichnungen (Computer- und Videobänder, Disketten, Filmaufnahmen), einschließlich elektronischer Dokumente und Fotografien siehe Musielak/Voit/Huber/Röß, ZPO § 371 Rn. 6; MüKoZPO/Zimmermann, ZPO § 371 Rn. 4.

¹⁰⁵² Direnisa, İKÜHFD 2019, 257, 263.

¹⁰⁵³ Enthalten sie keinen schriftlichen Inhalt, seien sie Direnisa zufolge den Inaugenscheinbeweisen zuzuordnen, siehe Direnisa, İKÜHFD 2019, 257, 259 f. 269.

¹⁰⁵⁴ Kılıçoğlu, 403.

¹⁰⁵⁵ Atalı/Ermenek/Erdoğan, 541; Direnisa, İKÜHFD 2019, 257, 264; Kuru/Aydın, 328.

¹⁰⁵⁶ Direnisa, İKÜHFD 2019, 257, 269.

Inaugenscheinnahme rechtswidrig durchgeführt, liegt daher in der Regel eine Prozessrechtswidrigkeit vor. Folglich fallen diese Beweismittel nicht unter § 189 Abs. 2 tZPO.¹⁰⁵⁷ Eine Ausnahme bilden jedoch Beweismittel, die eine Partei außerprozessual rechtswidrig erlangt und zur gerichtlichen Inaugenscheinnahme vorlegt – sie unterliegen dem Verwertungsverbot.

2. Außerprozessuale Beweiserlangung

Wie oben in der Terminologie dargelegt, bezieht sich der Begriff der Erlangung im Zivilprozessrecht ausschließlich auf die Beschaffung oder Sammlung von Beweismitteln außerhalb des Prozesses, die anschließend von einer der Prozessparteien in das Verfahren eingebracht werden. Betrachtet man die Verhandlungsphase der tZPO sowie die offizielle Gesetzesbegründung, wird deutlich, dass die gesetzgeberische Absicht beim Erlass dieser Verfahrensvorschrift darin bestand, außerprozessuale Handlungen zur Beweissammlung mit einer prozessualen Rechtsfolge zu verknüpfen.¹⁰⁵⁸ Daher lässt sich festhalten, dass die in der Vorschrift genannten Handlungen als Erlangungshandlungen zu verstehen sind, die im materiell-rechtlichen Raum stattfinden.

Gemäß dieser Regelung kann die Erlangung sowohl durch die Beschaffung bereits existierender Beweismittel als auch durch die Schaffung neuer Beweismittel erfolgen.¹⁰⁵⁹ Zwar wird in der Rechtsprechung gelegentlich zwischen diesen beiden Formen unterschieden, jedoch macht die Vorschrift selbst in dieser Hinsicht keinen Unterschied.¹⁰⁶⁰ Ihr Anwendungsbereich umfasst sowohl Fälle, in denen beispielsweise ein Tagebuch oder eine Agenda des Beweisgegners gestohlen und als Beweismittel vorgelegt wird, als auch Fälle, in denen persönliche Gespräche des Beweisgegners heimlich aufgezeichnet und die entsprechende Tonaufnahme dem Gericht als Beweismittel präsentiert wird.

In der Regel erfolgt die Beweiserlangung durch die Prozessparteien selbst. Allerdings enthält die Vorschrift keine Einschränkungen hinsichtlich der Person, die das Beweismittel (rechtswidrig) erlangt hat. Die (rechtswidrige) Erlangung muss nicht zwangsläufig vom Beweisführer selbst ausgeführt werden. Auch Beweismittel, die von einer dritten Person (rechtswidrig) erlangt und anschließend von einer der Prozessparteien dem Gericht vorgelegt wurden, fallen in den

¹⁰⁵⁷ Kılıçoğlu, 403.

¹⁰⁵⁸ Kaya, 490; Kılıçoğlu, 394 Fn. 88; aus den Gesetzgebungsverhandlungen in der Kommission geht hervor, dass damit es bezweckt wurde, die rechtswidrige Art und Weise, wie das Beweismittel außerhalb des Prozesses erlangt wurden, zu regeln bzw. zu sanktionieren, siehe Pekcanitez, Konuralp Arm., 821 f.

¹⁰⁵⁹ Üçüncü, 75; Kılıçoğlu, 404 f.; Yılmaz, Şerh-III, 3531; Tanrıver, 933.

¹⁰⁶⁰ „Obwohl die Verwertbarkeit eines rechtswidrig verschaffenen Beweismittels im Einzelfall zu bejahen sein mag, ist ein rechtswidrig beschaffenes Beweismittel in keinem Fall prozessual verwertbar zu halten.“ tKGH, GrZS, Urt. v. 15.2.2012, 2011/2-703 – 2012/70.

Anwendungsbereich der Vorschrift. Entscheidend ist allein, ob die Erlangung des fraglichen Beweismittels unter rechtswidrigen Umständen erfolgte.¹⁰⁶¹

3. Rechtswidrigkeit der Erlangung

Gemäß § 189 Abs. 2 tZPO muss die Erlangung von Beweisen im Widerspruch zum Recht stehen. Das Vorliegen einer Rechtswidrigkeit ist die entscheidende Voraussetzung für das Eintreten der in der Vorschrift vorgesehenen Rechtsfolge.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift geht nicht eindeutig hervor, ob ein Beweismittel aufgrund einer im Prozess auftretenden Unregelmäßigkeit, also einer Prozesswidrigkeit oder aufgrund einer außerhalb des Prozesses begangenen Rechtsverletzung, also einer materiellen Rechtswidrigkeit, einem Beweisverwertungsverbot unterliegt. Wie oben bereits erwähnt, wird mit dieser Regelung jedoch beabsichtigt, eine neue prozessuale Vorschrift in die tZPO einzuführen, die als prozessuale Rechtsfolge – sogar als Sanktion – für außerprozessuale Fehlverhalten bei der Beweiserlangung fungiert, die in der tZPO a.F. nicht vorgesehen war.¹⁰⁶²

Fehlverhalten im Prozess, etwa das Vernehmen eines Zeugen ohne Hinweis auf sein Aussageverweigerungsrecht durch das Gericht oder eine prozessuale Präklusion seitens der Prozessbeteiligten, wurden bereits durch entsprechende Verfahrensvorschriften der tZPO a.F. geregelt und sanktioniert. Die Absicht des türkischen Gesetzgebers mit dieser Vorschrift war es vielmehr, eine in der tZPO a.F. bislang ungeklärte Frage zu beantworten: Wie sich die Rechtswidrigkeit der Erlangung eines Beweismittels auf dessen Verwertbarkeit im Prozess auswirkt.

Die Erlangung eines Beweismittels durch die Prozessparteien erfolgt außerhalb des laufenden oder eines zukünftigen Prozesses und stellt bei einem Rechtsverstoß eine materielle Rechtswidrigkeit dar. Durch diese Bestimmung werden materiell-rechtswidrige Handlungen bei der Beweiserlangung mit einer prozessualen Rechtsfolge verknüpft. Im Einklang mit dieser Zielsetzung richtet sich die Vorschrift auf Beweismittel, die außerhalb eines Prozesses im materiell-rechtlichen Raum rechtswidrig erlangt und anschließend dem Gericht vorgelegt wurden.¹⁰⁶³

Der Eintritt der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsfolge des Beweisverwertungsverbots setzt die Rechtswidrigkeit der Erlangung voraus. Der § 189 Abs. 2 tZPO selbst nennt jedoch keine

¹⁰⁶¹ Pekcanitez, Konuralp Arm., 821.

¹⁰⁶² Kaya, 490; Kılıçoğlu, 394 Fn. 88; Pekcanitez, Konuralp Arm., 821 f.; Mahmutoğlu, SCHD 2013, 177, 263.

¹⁰⁶³ Kaya, 490 f.; Kılıçoğlu, 394 f.

spezifischen Kategorien der Rechtswidrigkeit. Während der Verhandlungsphase zur tZPO wurde jedoch deutlich gemacht, dass unter Rechtswidrigkeit in erster Linie die Verletzung materiellen Rechts zu verstehen ist – unabhängig davon, ob diese auch im strafrechtlichen Sinne strafbar ist.¹⁰⁶⁴ Solche Verstöße können sich beispielsweise aus dem Zivil-, Straf-, Arbeits- oder Datenschutzrecht ergeben. Vereinzelt wird ebenfalls vertreten, dass sich der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auch auf Beweismittel erstrecke, die unter Verstoß gegen Bestimmungen eines wirksam geschlossenen Vertrags durch eine der Vertragsparteien erlangt wurden.¹⁰⁶⁵ Entscheidend ist nämlich das Vorliegen der Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung.

Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Handlungen im materiell-rechtlichen Raum gerechtfertigt sind und daher als rechtmäßig gelten. Können sie durch einen der anerkannten Rechtfertigungsgründe gedeckt werden, fehlt dabei die Rechtswidrigkeit als Tatbestandsmerkmal. Liegt keine Rechtswidrigkeit vor, handelt es sich nicht um ein rechtswidrig erlangtes Beweismittel, sodass dessen Verwertbarkeit im Zivilprozess nicht zur Diskussion steht. In solchen Fällen findet § 189 Abs. 2 tZPO keine Anwendung.¹⁰⁶⁶ Die Rechtmäßigkeit der Beweiserlangung ist anhand materiell-rechtlicher Bestimmungen zu prüfen, also danach, ob sie mit diesen im Einklang steht. In der Regel liegen diesbezügliche materiell-rechtliche Erwägungen außerhalb des Untersuchungsbereichs dieser Arbeit. Aufgrund ihrer Relevanz für das Eingreifen des Beweisverwertungsverbots im türkischen Zivilprozessrecht wird jedoch zu einem späteren Zeitpunkt näher darauf eingegangen.¹⁰⁶⁷

IV. Absolutes Beweisverwertungsverbot

Sofern die oben genannten Tatbestandsmerkmale im Einzelfall erfüllt sind, findet diese Verfahrensvorschrift Anwendung und die darin vorgesehene Rechtsfolge tritt ein.

Aus ihrer klaren Formulierung lässt sich schließen, dass diese Regelung keinen Ermessensspielraum zulässt.¹⁰⁶⁸ Sobald festgestellt wird, dass das vorgelegte Beweismittel rechtswidrig erlangt wurde, greift das Beweisverwertungsverbot automatisch. Vom Wortlaut her handelt es sich bei § 189 Abs. 2 tZPO um ein absolutes und umfassendes Verwertungsverbot.¹⁰⁶⁹

¹⁰⁶⁴ *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 488; zu Reden von Kommissaren in der Gesetzgebungsverhandlung siehe *Pekcanitez*, *Konuralp Arm.*, 821.

¹⁰⁶⁵ *Kılıçoğlu*, 399.

¹⁰⁶⁶ *Kaya*, 465.

¹⁰⁶⁷ Siehe unten Teil 6, § 16, B.

¹⁰⁶⁸ *Akil*, AÜHFD, 2012, 1248; *Kılıçoğlu*, 370; *Tanrıver*, 932.

¹⁰⁶⁹ *Kaya*, 486; *Kılıçoğlu*, 367 ff.; *Tanrıver*, 932; *Bolayır*, 69; *Akkaya*, 474 f.

Die Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung führt somit zwingend zur Unverwertbarkeit des dadurch gewonnenen Beweismittels.¹⁰⁷⁰

Wie bereits an früherer Stelle zur terminologischen Einordnung erläutert,¹⁰⁷¹ könnte dieses Verbot auf den ersten Blick als ein Beweisverwertungsverbot im engeren Sinne verstanden werden. Es wird jedoch überwiegend vertreten, dass damit ein Beweisverwertungsverbot im weiten Sinne gemeint ist, das auch die Phase der Beweisaufnahme einschließt.¹⁰⁷² Das bedeutet: Sowohl die Einbeziehung des vom Beweisführer angebotenen Beweismittels in das Verfahren als auch dessen Berücksichtigung bei der Beweisaufnahme, der Beweiswürdigung sowie bei der Entscheidungsfindung und -bildung sind unzulässig.¹⁰⁷³

D. Literaturmeinungen zum absoluten Beweisverwertungsverbot

Mit dem Erlass einer ausdrücklichen Regelung zum zivilprozessualen Beweisverwertungsverbot durch die neue tZPO ist eine deutliche Abnahme der Intensität der rechtswissenschaftlichen Diskussion in diesem Zusammenhang festzustellen. Derzeit lässt sich beobachten, dass die Haltung der tZPO zugunsten einer generellen Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel in der Literatur allgemein positiv bewertet wird.¹⁰⁷⁴ Die bereits vor dem Erlass der ausdrücklichen Regelung in § 189 Abs. 2 tZPO vertretenen Auffassungen zugunsten einer generellen Unverwertbarkeit werden weiterhin aufrechterhalten.

Weitgehend wird argumentiert, dass diese Neuregelung mit den verfassungsrechtlich verankerten Prinzipien im Einklang steht – etwa mit dem in Art. 2 tVG garantierten Rechtsstaatsprinzip sowie dem in Art. 36 Abs. 1 tVG gesicherten Recht auf ein faires Verfahren und seinen Garantien.¹⁰⁷⁵ Diesbezügliche rechtliche Präferenz sei bereits eine unmittelbare Konsequenz des Prinzips des Rechtsstaats.¹⁰⁷⁶ Die Zulassung rechtswidrig erlangter Beweismittel zur Begründung entscheidungserheblicher Tatsachenbehauptungen würde zudem dem Prinzip der prozessualen Waffengleichheit und dem Gebot eines fairen Verfahrens widersprechen.¹⁰⁷⁷

¹⁰⁷⁰ Akil, AÜHFD, 2012, 1248; Kılıçoğlu, 370; Pekcanitez-Usul/Atalay, Bd. II, 1603.

¹⁰⁷¹ Siehe oben Teil 3, § 7, A, III.

¹⁰⁷² „[...]rechtswidrig erlangte Beweismittel können weder zugelassen, noch verwertet werden[...]“ Pekcanitez, Konuralp Arm., 827; Kılıçoğlu, 47; Tanrıver, 927 ff.; Kaya, 498; Bolayır, 70.

¹⁰⁷³ Kaya, 498.

¹⁰⁷⁴ Çiftçi, 685; Kılıçoğlu, 87; Kaya, 322; Atalı/Ermenek/Erdoğan, 488 f.; Ateş, Toplantı-XI, 332; Pekcanitez/Atalay/Özekes, 354; Ateş, Bd. II, 1405; mit Kritiken Akil, AÜHFD, 2012, 1248; Bolayır, 75.

¹⁰⁷⁵ Çiftçi, 683; Bolayır, Yılmaz Arm., 564; Tanrıver, 930; Kaya, 328, 422; Bolayır, 71 f. 75; Aktepe-Artık, 354; Ateş, Toplantı-XI, 327.

¹⁰⁷⁶ Çiftçi, DEÜHFD 2014, 1741, 1749; Kaya, 379; Tanrıver, 929 f.; Bolayır, 72.

¹⁰⁷⁷ tKGH, 2. ZS, Urt. v. 12.6.2019, 2019/377 – 2019/7006; Bolayır, Yılmaz Arm., 564; Çiftçi, 683; Tanrıver, 930 f.; Çiftçi, DEÜHFD 2014, 1741, 1749; im Gegenteil stehe der Ausschluss eines Beweismittels eventuell im Widerspruch mit der Waffengleichheit und mit der Fairnessgebot, siehe Budak/Karaaslan, 274.

Durch die neue tZPO erfolgt eine Konkretisierung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Zivilprozessrecht mittels § 29 tZPO. Mit Verweis darauf wird argumentiert, dass die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel andernfalls im Widerspruch zu diesem Grundsatz stehen würde.¹⁰⁷⁸ Während § 29 Abs. 1 tZPO bestimmt, dass die Prozessparteien nach Treu und Glauben handeln müssen, verpflichtet § 29 Abs. 2 tZPO sie dazu, ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben. Es stelle ein treuwidriges Verhalten einer Prozesspartei dar, wenn sie dem Gericht ein Beweismittel vorlegt, das sie selbst rechtswidrig erlangt hat.¹⁰⁷⁹ Das Zulassen eines derart erlangten Beweismittels würde nicht nur dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, sondern auch die Wahrheitspflicht der Prozessparteien untergraben und damit weitgehend entwerten. Dies hätte zur Folge, dass das Vertrauen der Gesellschaft in einen fairen Verfahrensablauf beeinträchtigt würde.

Der Auffassung, wonach sich Beweisverwertungsverbote unmittelbar aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ableiten lassen, wird im deutschen Recht weitgehend mit dem Argument der sog. beiderseitigen Treuwidrigkeit begegnet.¹⁰⁸⁰ Nach dieser Argumentation stehe dem treuwidrigen Verhalten des Beweisführers ein mindestens ebenso treuwidriges Verhalten des Prozessgegners gegenüber. Wenn Letzterer etwa versucht, durch wahrheitswidriges Bestreiten des vom Beweisführer behaupteten Tatsachenvortrags das Verfahren zu manipulieren und dieser Vortrag nur durch ein rechtswidrig erlangtes Beweismittel nachgewiesen werden kann, so handle auch der Gegner treuwidrig. Aufgrund dieser beiderseitigen Treuwidrigkeit könne nicht ohne Weiteres gefolgert werden, dass allein wegen des Verhaltens des Beweisführers ein Beweisverwertungsverbot zu bejahen sei.¹⁰⁸¹

Diese Gegenargumentation ist jedoch im türkischen Recht unzutreffend. Dort ist für die Beweisbedürftigkeit einer Tatsache kein ausdrückliches Bestreiten durch die Gegenpartei erforderlich. Grundsätzlich gelten die von einer Prozesspartei vorgetragenen Tatsachen als bestritten, sofern sie nicht ausdrücklich von der gegnerischen Partei anerkannt werden.¹⁰⁸² Selbst Schweigen wird im türkischen Zivilprozessrecht als vollständige Ablehnung sämtlicher Tatsachenbehauptungen der Gegenseite gewertet.¹⁰⁸³ Es entspricht dem üblichen Verlauf, dass der

¹⁰⁷⁸ *Tanrıver*, 930 f.; *Bolayır*, Yılmaz Arm., 564; *Pekcanitez-Usul/Atalay*, Bd. II, 1596 f.; *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 827; *Pekcanitez/Atalay/Özekes*, 354.

¹⁰⁷⁹ *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 827 f.; *Tanrıver*, 931; *Kaya*, 437; *Tanrıver*, TBBD 2006, 119, 126; *Çiftçi*, 486; *Arslan*, 104; *Pekcanitez/Atalay/Özekes*, 354.

¹⁰⁸⁰ *Peters*, ZZZ 76 (1963), 145, 150; *Gamp*, 54, *Gamp*, DRiZ 1981, 41, 42; *Werner*, NJW 1988, 993, 999; *Gemmeke*, 68 f.; *Müller*, 219; *Muthorst*, 102.

¹⁰⁸¹ *Werner*, NJW 1988, 993, 999; *Peters*, ZZZ 76 (1963), 145, 150; *Gemmeke*, 69.

¹⁰⁸² *Kılıçoğlu*, 823; *Aras*, DEÜHFD 2017, 1927, 1930.

¹⁰⁸³ tKGH, 2. ZS, Urt. v. 8.12.2015, 2015/6781 – 2015/23545; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 20.2.2015, 2014/17528 – 2015/2414; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 23.1.2014, 2013/19377 – K. 2014/1360; *Aras*, DEÜHFD 2017, 1927, 1930; *Kılıçoğlu*, 823; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 400; *Arslan et al.*, 369.

Gegner einer gegen ihn gerichteten Behauptung nicht ausdrücklich zustimmt, sondern schweigt, wenn sie der Wahrheit entspricht. In einem solchen Fall liegt keine Verletzung der Wahrheitspflicht im Sinne von § 29 Abs. 2 tZPO vor. Daher ist auch weder von einem versuchten Prozessbetrug noch von einer beiderseitigen Treuwidrigkeit auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist im türkischen Recht regelmäßig allein der Beweisführer als treuwidrig oder unredlich handelnde Partei anzusehen.

Trotz der grundsätzlich positiven Rezeption der ausdrücklichen Regelung zur Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel in der tZPO, wird in der Literatur weiterhin Kritik an einzelnen Punkten geübt. Oft wird beanstandet, dass das in § 189 Abs. 2 tZPO vorgesehene Verwertungsverbot ein absolutes und umfassendes Berücksichtigungsverbot darstellt, das keinen Raum für richterliches Ermessen lässt und keinerlei Flexibilität oder Relativierung zulässt.¹⁰⁸⁴ Obwohl sich ein Großteil der Literatur für eine generelle Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel ausspricht, steht die starre gesetzliche Ausgestaltung des Beweisverwertungsverbots in der tZPO zur Diskussion.¹⁰⁸⁵

In diesem Zusammenhang wird im Wesentlichen argumentiert, dass die Regelung eine gewisse Flexibilität zulassen sollte, damit Richter im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände eine am Gerechtigkeitsempfinden orientierte Entscheidung treffen können.¹⁰⁸⁶ Nur so könne eine höhere Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet werden. Besonders im Bereich des Familienrechts, insbesondere bei Scheidungsverfahren, wird in der Literatur häufig betont, dass das starre Beweisverwertungsverbot die Ausübung des Rechts auf Beweis erheblich erschweren kann.¹⁰⁸⁷

Im türkischen Zivilrecht gilt in Scheidungsfällen ein verschuldensabhängiges System, bei dem die Scheidung auf einem festgestellten Fehlverhalten oder einer Verfehlung eines Ehepartners basiert.¹⁰⁸⁸ Dementsprechend muss ein Ehegatte in der Regel ein Verhalten wie Ehebruch, Grausamkeit oder Vernachlässigung nachweisen, um die Scheidung zu begründen.¹⁰⁸⁹ Dass auch

¹⁰⁸⁴ Kılıçoğlu, 370; Akil, AÜHFD, 2012, 1248; Kaya, 487; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 302 f.

¹⁰⁸⁵ Budak/Karaaslan, 275 f.; Kılıçoğlu, 362 ff.; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 303; Kuru, Toplantı-V, 75; Alangoya, Toplantı-V, 49.

¹⁰⁸⁶ Kılıçoğlu, 364, 527 ff.; Akil, AÜHFD, 2012, 1248; Karlı, 513; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 303; Akkaya, 480.

¹⁰⁸⁷ Arpacı, YÜHFD 2014, 7 ff. 10; Akkaya, 471.

¹⁰⁸⁸ Çiftçi, 709; Çiftçi, DEÜHFD 2014, 1741, 1776; Burcuoğlu, İAÜHFD 2018, 1, 4 ff.; Sert, TBBD 2006, 275, 282; im österreichischen Recht sehen dies §§ 49, 60 des Ehegesetzes bzw. das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (RGBl. I S. 807, Nr. 106 vom 8.7.1938) vor. Dies System galt in Deutschland vor diesbezüglicher Änderung des geltenden materiellen Scheidungsrechts am 1.7.1977, siehe Gilles, İzBD 1996, 9, 15; ebenfalls galt dieses Prinzip in Schweiz, bevor das neue Scheidungsrecht am 1.1.2000 in Kraft trat.

¹⁰⁸⁹ Çiftçi, 709; Sert, TBBD 2006, 275, 282; zur ausführlichen Information siehe Çiftçi, DEÜHFD 2014, 1741 ff.

die finanziellen Folgen der Scheidung entsprechend der Schwere des Fehlverhaltens festgelegt werden,¹⁰⁹⁰ erhöht die Bedeutung für beide Parteien, die behaupteten Tatsachen vollständig und überzeugend nachweisen zu können.¹⁰⁹¹

Es liegt auf der Hand, dass in solchen Verfahren die Tatsachenbehauptungen und Beweismittel regelmäßig eine Offenlegung hochpersönlicher Informationen erfordern und die Aktionen zur Beweiserlangung häufig mit einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder des Rechts auf Achtung des Privatlebens des jeweils anderen Ehepartners einhergehen.¹⁰⁹² Oft ist es nahezu unmöglich, derartige Beweismittel zu erlangen, ohne in das Persönlichkeitsrecht einzugreifen, da die betroffene Person – in der Regel der Beweisgegner – nicht in die Verarbeitung oder Offenlegung der persönlichen Daten einwilligt. Das verschuldensabhängige System zwingt die Prozessparteien somit faktisch dazu, solche Beweismittel dennoch zu beschaffen und dabei mögliche zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen in Kauf zu nehmen.¹⁰⁹³ Vor diesem Hintergrund wird häufig kritisiert, dass dieses auf das Verschuldensprinzip gestützte Scheidungsmodell die rechtmäßige Ausübung des Rechts auf Beweis erheblich erschwert. Dies führt insbesondere im Zusammenhang mit dem Beweisverwertungsverbot gemäß des § 189 Abs. 2 tZPO zu fehleranfälligen Anwendungen und rechtlichen Unsicherheiten.¹⁰⁹⁴

Daher wird teilweise die Auffassung vertreten, dass zur effektiveren Anwendung des Beweisverwertungsverbots und zum besseren Schutz des Persönlichkeitsrechts in Scheidungsverfahren auf das Verschuldensprinzip verzichtet werden sollte.¹⁰⁹⁵ Demgegenüber wird von anderen Stimmen betont, dass gerade in Verfahren wie Scheidungen, bei denen typischerweise erwartet wird, dass die Parteien persönliche Informationen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich offenlegen und verarbeiten, das absolute Beweisverwertungsverbot flexibler gestaltet werden müsse.¹⁰⁹⁶ In solchen Fällen solle eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im konkreten Einzelfall möglich sein, um sowohl dem Persönlichkeitsschutz als auch dem Recht auf Beweis angemessen Rechnung zu tragen.

Diese Kritik erfährt zusätzliche Unterstützung durch den Umstand, dass das Beweisverwertungsverbot eine Einschränkung des in § 189 Abs. 1 tZPO normierten Rechts auf

¹⁰⁹⁰ Zur weiten Information zu finanziellen Konsequenzen der Scheidung siehe *Arbek*, AÜHFD 2005, 115, 118 ff.

¹⁰⁹¹ *Çiftçi*, DEÜHFD 2014, 1741, 1776.

¹⁰⁹² *Çiftçi*, 709; *Çiftçi*, DEÜHFD 2014, 1741, 1762 f.

¹⁰⁹³ Zur ausführlichen Information zur beweisrechtlichen Herausforderung in Scheidungsverfahren in der Türkei *Akkaya*, 480, *Çiftçi*, 707 ff.

¹⁰⁹⁴ *Çiftçi*, 709; *Çiftçi*, DEÜHFD 2014, 1741, 1806.

¹⁰⁹⁵ *Çiftçi*, DEÜHFD 2014, 1741, 1812 f.

¹⁰⁹⁶ *Akil*, AÜHFD, 2012, 1249 ff. 1260 f.; *Arpacı*, YÜHFD 2014, 7, 10 f.

Beweis darstellt.¹⁰⁹⁷ Das Recht auf Beweis im türkischen Zivilprozessrecht stützt sich sowohl auf das Recht auf rechtliches Gehör gemäß § 27 tZPO als auch auf das in Art. 36 tVG verankerte Recht auf ein faires Verfahren und den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz sowie das Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 2 tVG.¹⁰⁹⁸ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass jede Einschränkung eines Grundrechts den Anforderungen des Art. 13 tVG entsprechen muss, der die allgemeinen Schrankenregelungen für Grundrechte und -freiheiten festlegt. Vor diesem Hintergrund wird von einigen darauf hingewiesen, dass ein absolutes Beweisverwertungsverbot, obwohl es im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als geeignet erscheinen mag, nicht zwingend auch als angemessen zu bewerten sei.¹⁰⁹⁹ Ein relatives, also einzelfallbezogenes Beweisverwertungsverbot, das dem Gericht einen gewissen Ermessensspielraum belässt, sei sowohl geeignet als auch angemessener, die mit dem Beweisverwertungsverbot verfolgten Ziele, wie den Schutz subjektiver Rechte und die Sicherung eines fairen Verfahrens, zu erreichen.

Eine derartige differenzierende Herangehensweise verhindert, dass das Recht auf Beweis unter Berufung auf das Beweisverwertungsverbot unverhältnismäßig oder gar übermäßig eingeschränkt wird. Dies erscheint insbesondere in Konstellationen bedeutsam, in denen sich der Beweisführer unverschuldet in Beweisnot befindet, wie etwa in Scheidungsverfahren. In solchen Fällen ist es für die beweisbelastete Partei oftmals nur unter erheblichem rechtlichem Risiko möglich, relevante Beweismittel überhaupt zu beschaffen. Ebenso ist zu berücksichtigen, wenn das Interesse an der Verwertung eines Beweismittels, die Schwere der mit dessen Erlangung verbundenen Rechtsverletzung sowie das Interesse an dessen Nichtverwertung, erheblich überwiegt.¹¹⁰⁰

Darüber hinaus verzichtet der EGMR bereits sowohl im Straf- als auch im Zivilprozessrecht auf eine pauschale Lösung zur Verwertbarkeitsproblematik rechtswidrig erlangter Beweismittel, es sei denn, deren Erlangung erfolgte unter Verstoß gegen absolut geschützte Bestimmungen der EMRK, wie etwa Art. 3 EMRK.¹¹⁰¹ Stattdessen bevorzugt der EGMR eine umfassende Einzelfallprüfung, bei der er unter Berücksichtigung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens gemäß Art. 6 EMRK eine Abwägung zwischen den kollidierenden Rechten und Interessen vornimmt.¹¹⁰² Vor diesem

¹⁰⁹⁷ Çiftçi, 679, 684; Kılıçoğlu, 424; Pekcanitez, Konuralp Arm., 812 f.

¹⁰⁹⁸ Toraman, DEÜHFD 2014, 1483, 1491; zur Fundierung des Rechts auf Beweis im türkischen Recht siehe Çiftçi, 133 ff.; Kılıçoğlu, 10 ff.

¹⁰⁹⁹ Kılıçoğlu, 427 ff.

¹¹⁰⁰ Kılıçoğlu, 429 f.; Akil, AÜHFD, 2012, 1249.

¹¹⁰¹ EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05, §§ 48, 107.

¹¹⁰² EGMR (V. Sektion), Libert/Frankreich, Nr. 588/13; EGMR (V. Sektion), Prade/Deutschland, Nr. 7215/10, § 35; EGMR (Große Kammer), Jalloh/Deutschland, Nr. 54810/00, §§ 94 ff.; EGMR (Plenum), Schenk/Schweiz, Nr. 8/1987/131/182, § 46 f.

Hintergrund könnte die Einführung eines absoluten Beweisverwertungsverbots Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung des Fairnessgebots aufwerfen.¹¹⁰³

Insbesondere mit Verweis auf die ausdrückliche Regelung in Art. 152 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹¹⁰⁴ wird daher in der Literatur vorgeschlagen, die bestehende starre Norm durch eine flexiblere Bestimmung zu ersetzen.¹¹⁰⁵ Die Vorschrift sollte wie folgt lauten: „*Rechtswidrig erlangte Beweismittel, deren Verwertung im Zivilprozess einen Grundrechtseingriff bei einer Prozesspartei oder einem Dritten bewirken würde, dürfen nicht zum Nachweis einer Tatsache berücksichtigt werden, es sei denn, das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.*“ Aus einer ähnlichen Richtung stammt auch der Vorschlag aus der Literatur, zumindest Formulierungen wie „*in der Regel*“ oder „*es sei denn, das Gesetz ordnet etwas anderes an*“ in die Vorschrift aufzunehmen, um Raum für einzelfallbezogene Betrachtungen zu schaffen.¹¹⁰⁶

E. Prozessuale Verwertungsmöglichkeiten trotz des § 189 Abs. 2 tZPO

Angesichts des klaren Wortlauts des § 189 Abs. 2 tZPO scheint die einzige Möglichkeit der prozessualen Verwertbarkeit eines Beweismittels in der rechtmäßigen Erlangung desselben zu bestehen. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Rechtfertigungsgründen erfolgt zum späteren Zeitpunkt und wird daher an dieser Stelle ausgespart.¹¹⁰⁷ Es lässt sich jedoch festhalten, dass der Anwendungsbereich des § 189 Abs. 2 tZPO nicht eröffnet ist, wenn das Beweismittel aufgrund eines Rechtfertigungsgrundes als rechtmäßig erlangt gilt. In einem solchen Fall ist das Beweismittel für prozessual verwertbar zu halten.¹¹⁰⁸

Gleichwohl wird in der Literatur vertreten, dass de lege lata auch ein rechtswidrig, also ohne rechtfertigenden Grund, erlangtes Beweismittel, das grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des § 189 Abs. 2 tZPO fällt, unter bestimmten Voraussetzungen dennoch verwertbar sein kann.¹¹⁰⁹ Nach dieser Auffassung ergibt sich diese Möglichkeit bereits aus den systemimmanenten Grenzen, die die tZPO dem absoluten Beweisverwertungsverbot selbst setzt.¹¹¹⁰

¹¹⁰³ Kiliçoğlu, 437.

¹¹⁰⁴ Art. 152 Abs. 2 der schweizerischen Zivilprozessordnung 19.12.2008 lautet wie folgt: „*Rechtswidrig beschaffte Beweismittel werden nur berücksichtigt, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.*“

¹¹⁰⁵ Kiliçoğlu, 365.

¹¹⁰⁶ Akil, AÜHFD, 2012, 1248 f.; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 113 f.

¹¹⁰⁷ Siehe unten Teil 6, § 16, B.

¹¹⁰⁸ Kaya, 465.

¹¹⁰⁹ Kiliçoğlu, 436 ff.

¹¹¹⁰ Kiliçoğlu, 436.

Wie bereits oben angesprochen, wird dieses Verbot im türkischen Zivilprozessrecht als eine gesetzliche Einschränkung des verfassungsrechtlich verankerten Rechts auf Beweis konzipiert.¹¹¹¹ Demgegenüber stehen Regelungen, die eine Erweiterung dieses Rechts ermöglichen und zugunsten der beweisbelasteten Partei wirken, etwa die Pflicht der Prozessparteien zur Vorlage von Urkunden gemäß § 219 tZPO, die Vorlagepflicht Dritter gemäß § 221 tZPO sowie die Pflicht zur Duldung einer Inaugenscheinnahme der Prozessparteien oder Dritte nach § 291 tZPO.¹¹¹² Das zwischen den Normen bestehende Spannungsverhältnis wird von *Kılıçoğlu* genutzt, um § 189 Abs. 2 tZPO zugunsten der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel restriktiv auszulegen und daraus eine Ausnahme vom absoluten Beweisverwertungsverbot abzuleiten.¹¹¹³ Ihm zufolge sollte die Verwertbarkeit eines rechtswidrig erlangten Beweismittels bejaht werden, wenn es bereits unter die allgemeinen Urkundenvorlagepflicht gemäß §§ 219, 221 tZPO oder die Duldungspflicht der Inaugenscheinnahme gemäß § 291 tZPO fällt.¹¹¹⁴ In solchen Fällen könne denn das Beweismittel vor Gericht ohnehin rechtmäßig vorgebracht werden.

Ein Beispiel hierfür ist die Verwertbarkeit eines Vertrags, der nur in einem einzigen Exemplar existiert und ausschließlich beim Beweisgegner vorliegt. Wenn der Beweisführer diesen Vertrag gestohlen hat, um ihn dem Gericht vorzulegen, könnte dennoch seine Verwertbarkeit bejaht werden. Grund hierfür sei die Urkundenvorlagepflicht gemäß § 219 tZPO, die es dem Gericht ermöglicht, den gestohlenen Vertrag zu erheben und zu verwerten.¹¹¹⁵ In diesem Fall würde die Kausalität zwischen der Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung und seiner prozessualen Unverwertbarkeit unterbrochen, wenn das Gericht es auf Grundlage von § 219 tZPO verwertet. Andernfalls würde die Unverwertbarkeit eines solchen Beweismittels allein aufgrund der Rechtswidrigkeit seiner Erlangung der gegnerischen Prozesspartei einen prozessualen Vorteil verschaffen, die jedoch kein Recht hätte, sich der Vorlage des zu ihrem Nachteil beweisenden Vertrags zu verweigern.¹¹¹⁶

Diese Auffassung wird jedoch aus verschiedenen Perspektiven als problematisch betrachtet. Die Sichtweise ist vor allem nur auf Beweismittel anwendbar, die bereits existieren und außerhalb des Prozesses rechtswidrig beschafft wurden, wie beispielsweise Urkunden, Dokumente oder bereits

¹¹¹¹ *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 812 f.; *Çiftçi*, 679, 684; *Arslan et al.*, 425.

¹¹¹² Die Förderung der Verfahrensgerechtigkeit und der Prozesswahrheit, die Gewährleistung der Beweisfreiheit und die Effizienzsteigerung des Verfahrens sind andere Zwecke dieser Vorschriften zu zählen. Zur ausführlichen Information zur türkischen Urkundenvorlagepflicht für Parteien sowie Dritte und Duldungspflicht auf Augenschein siehe *Ünal-Kaya*, 74 ff.; und *Erdönmez*, 91 ff. 95.

¹¹¹³ *Kılıçoğlu*, 441 ff.

¹¹¹⁴ *Kılıçoğlu*, 253, 436 ff.

¹¹¹⁵ *Kılıçoğlu*, 447.

¹¹¹⁶ *Kılıçoğlu*, 439 ff.

existierende Datenträger wie CDs oder USB-Sticks. Die Verpflichtung zur Urkundenvorlage oder Duldungspflicht kann jedoch nicht auf Beweismittel angewendet werden, die erst während des Prozesses rechtswidrig erlangt wurden und noch nicht existierten, wie etwa heimlich aufgenommene Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen.

Ein weiterer kritischer Punkt ist, dass die Prozesspartei, die ein rechtswidrig erlangtes Beweismittel in den Prozess einführt, nicht dieselbe Partei ist, die zur Urkundenvorlage verpflichtet ist.¹¹¹⁷ Anders ausgedrückt: Die Partei, die ein Beweismittel, das im Rahmen der Urkundenvorlagepflicht oder der Duldungspflicht auf Augenschein dem Gericht hätte vorgelegt werden können, auf rechtswidrige Weise erlangt und dem Gericht übergibt, ist der Beweisführer. Dies führt dazu, dass der Beweisführer sich durch sein eigenes rechtswidriges Verhalten in eine vermeintlich nachteilige prozessuale Position gegenüber dem Prozessgegner begibt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht gerechtfertigt, dem Beweisführer Rechtsschutz zu gewähren, wenn er durch sein eigenes rechtswidriges Verhalten eine nachteilige prozessuale Situation herbeiführt. Vielmehr sollte er daran gehindert werden, seine Rechte auf eine Weise geltend zu machen, die gegen gesetzliche Vorgaben verstößt. Im türkischen Zivilprozessrecht existieren sowohl außerprozessuale als auch prozessuale Möglichkeiten, tatsachenfeststellende und entscheidungserhebliche Beweismittel zu sichern, wie etwa gemäß § 400 tZPO.¹¹¹⁸ *Kaya* hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beweisführer durch die Einführung rechtswidrig erlangter Beweismittel in den Prozess sowohl das Gericht daran hindert, auf diese Beweismittel auf rechtmäßige Weise zuzugreifen, als auch das Risiko erhöht, dass der Richter aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Beweisführung eine nicht der Wahrheit entsprechende Entscheidung trifft.¹¹¹⁹

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist, dass der Richter Kenntnis von dem betreffenden Beweismittel durch die rechtswidrige Beweisführung des Beweisführers erhält und nicht durch die Ausübung der verfahrensrechtlichen Vorschriften der tZPO zur Urkundenvorlagepflicht oder Duldungspflicht auf Augenschein. Aus diesem Grund ist die Annahme, dass die Kausalität zwischen der rechtswidrigen Erlangung des Beweismittels und seiner gerichtlichen Verwertung durch die Anwendung der oben genannten Vorschriften unterbrochen sei, unzutreffend. In Wirklichkeit gibt es keinen direkten Kausalzusammenhang zwischen der Anwendung

¹¹¹⁷ *Kaya*, 451.

¹¹¹⁸ Zur ausführlichen Information siehe *Akyol-Aslan*, 27 ff.

¹¹¹⁹ *Kaya*, 452.

zivilprozessualer Vorschriften zur Urkundenvorlagepflicht oder Duldungspflicht auf Augenschein und der Verwertung des Beweismittels im Rahmen des Verfahrens.¹¹²⁰

F. Zwischenfazit

Aus den oben dargelegten Ausführungen geht hervor, dass das türkische Recht die Verwertbarkeitsproblematik rechtswidrig erlangter Beweismittel sowohl auf verfassungsrechtlicher als auch auf prozessualer Ebene durch explizite Regelungen klärt. Während Art. 38 Abs. 6 tVG für alle Prozessarten, einschließlich des Zivilprozessrechts, ein absolutes Verwertungsverbot rechtswidrig erlangter Beweismittel im Jahr 2001 vorsah, wurde dieses Verbot im zivilprozessualen Bereich durch § 189 Abs. 2 tZPO im Jahr 2011 speziell konkretisiert.

Dieses Verbot wird unabhängig davon verhängt, ob die Rechtswidrigkeit auf einer Verletzung materieller oder verfassungsrechtlicher Normen oder eines Vertrags beruht oder ob das fragliche Beweismittel vom Beweisführer selbst oder einem Dritten rechtswidrig erlangt wurde. Vor diesem Hintergrund ist es festzustellen, dass die Verwertbarkeitsproblematik von Beweismitteln, die unter Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen erlangt wurden, ebenfalls durch § 189 Abs. 2 tZPO zu behandeln ist.

In der Literatur wird teils für eine Lockerung des Verwertungsverbots plädiert und Modifikationen der geltenden Regelung angeregt. Teilweise wird argumentiert, dass durch prozessuale Instrumente wie die Urkundenvorlagepflicht Dritter oder die Duldungspflicht das Beweisverwertungsverbot zugunsten der beweisbelasteten Prozessparteien eingeschränkt werden sollte. Allerdings bleibt festzuhalten, dass diese Auffassungen nichts an dem derzeit bestehenden absoluten Verwertungsverbot für rechtswidrig erlangte Beweismittel im türkischen Zivilprozess ändern.

¹¹²⁰ Kaya, 452.

Teil 5:

Prozessuale Verwertbarkeit von rechtswidrig erlangten Beweismitteln mit personenbezogenen Daten im deutschen Recht

§ 13 Rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Beweiserlangung und ihre prozessuale Verwertbarkeit – Zwei Ebenen im Spannungsverhältnis

Wie bereits an früherer Stelle dargelegt,¹¹²¹ bestehen bei der hier behandelten Problematik zwei voneinander zu unterscheidende Ebenen, auf denen Rechtswidrigkeiten auftreten können: Die Beweiserlangung, bei der außerhalb des Prozesses personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Beweisverwertung bzw. Verarbeitung dieser Daten seitens des Gerichts innerhalb des Prozesses. Da die deutsche Beweisverwertungslehre zum Thema maßgeblich durch diese Unterscheidung geprägt ist, gewinnt das richtige Verständnis der Beziehung zwischen diesen Rechtswidrigkeitsebenen an Bedeutung.

A. Beziehung zwischen diesen Rechtswidrigkeitsebenen

Da einer der entscheidendsten Unterschiede dazwischen darin besteht, dass die erste Handlung auf materiell-rechtlicher Ebene und die zweite hingegen auf prozessualer Ebene stattfindet, kommt den Überlegungen i. V. m. dem allgemeinen Verständnis des Verhältnisses zwischen materiellem Recht und Prozessrecht besondere Bedeutung zu.¹¹²²

In Rechtssystemen, in denen weitgehend die Auffassung herrscht, dass das Gesamte der Rechtsordnung eine Einheit bildet, wie im türkischen Recht,¹¹²³ wird unabhängig davon, ob eine explizit vorsehende Rechtsnorm vorhanden ist, tendenziell davon ausgegangen, dass eine automatische Wirkung der ersten Rechtswidrigkeit auf das Prozessrecht besteht und somit eine unmittelbare Verbindung zwischen den Rechtswidrigkeiten vorliegt. Denn demgemäß solle für unterschiedliche Rechtsgebiete in einer Rechtsordnung zweierlei Maß nicht gelten.¹¹²⁴ Auf diesbezügliche Einzelheiten wird an späterer Stelle noch eingegangen.¹¹²⁵

Im Gegensatz dazu wird in Rechtssystemen, die dem Trennungsgedanken folgen, wie es im deutschen Recht der Fall ist,¹¹²⁶ in Abwesenheit einer expliziten Regelung, die eine Verbindung

¹¹²¹ Siehe oben Teil 3, § 8.

¹¹²² *Morgenroth*, NZA 2014, 408, 410 f.

¹¹²³ Siehe oben Teil 3, § 9, B.

¹¹²⁴ *Siebert*, NJW 1957, 689, 690; *Kellner*, JR 1950, 271; *Reichenbach*, 107; *Engisch*, Denken, 223 f.

¹¹²⁵ Siehe unten Teil 6, § 15, A.

¹¹²⁶ Siehe oben Teil 3, § 9, C.

dieser Ebenen herstellt, ein unmittelbarer Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen den beiden Ebenen im Grunde genommen abgelehnt.¹¹²⁷ Demgemäß schlagen materielle Rechtsnormen direkt weder auf das Prozessrecht noch auf das Prozessgeschehen durch. Dementsprechend kann eine materielle Rechtswidrigkeit sich nicht ohne weiteres auf die prozessuale Zulässigkeit eines Beweismittels auswirken, es sei denn, das Prozessrecht selbst ordnet oder sieht eine solche Wirkung vor.¹¹²⁸

I. Ausschließen des Automatismus

Derzeit wird in der deutschen Literatur sowie Rechtsprechung weitgehend anerkannt, dass ein Unwerturteil des materiellen Rechts aufgrund der rechtswidrigen Art und Weise, wie ein Beweismittel erlangt wurde, nicht ohne weiteres eine prozessuale Unzulässigkeit bzw. Unverwertbarkeit des jeweiligen Beweismittels begründet.¹¹²⁹ Nur weil ein Beweismittel rechtswidrig erlangt wurde, ist dem Richter dessen Verwertung nicht automatisch untersagt. Allein die rechtswidrige Erlangung eines Beweismittels schließt nämlich dessen prozessuale Verwertbarkeit nicht automatisch aus.

Genauso führt ein Datenschutzrechtsverstoß während der Beweiserlangung durch den Beweisführer nicht automatisch dazu, dass der Richter die dadurch erlangten Daten außer Betracht lassen muss. Eine solche direkte Verbindung ist nur dann denkbar, wenn eine prozessuale Rechtsfolge ausschließlich vorgesehen wäre. Wie an früherer Stelle bereits herausgefunden,¹¹³⁰ existiert in der deutschen Rechtsordnung keine dahingehende Regelung, die ein durch datenschutzrechtswidrige Datenverarbeitung erlangtes Beweismittel von der gerichtlichen Verwertung ausnimmt. Daher besteht kein automatischer Zusammenhang zwischen den Verstößen gegen das Datenschutzrecht und dem Beweisverwertungsverbot.¹¹³¹

¹¹²⁷ Ahrens, NJW 2018, 2837, 2838; MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 69; Zeiss, ZJP 89 (1976), 377, 389; Natter, 134 ff. 145, Tresenreuter, 34 f.; Betz, RdA 2018, 100, 108 ff.; Strauß, NZV 2018, 554, 559 f.; Segger-Piening, ZJP 132 (2019), 359, 362 f.; Wirsching, NZV 2016, 13, 14; Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614, 615; Roth, Verwertung, 283; Ahrens, Kap. 6 Rn. 24.

¹¹²⁸ Müller, 39.

¹¹²⁹ BeckOK-ZPO/Bacher, § 284 Rn. 19; MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 69; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 53; Roth, Verwertung, 281, 292; Helle, JZ 1991, 929; Störmer, JuS 1994, 334, 335 f.; Werner, NJW 1988, 993, 999; Holzinger, 32; Ahrens, Kap. 6 Rn. 24; Zeiss, ZJP 89 (1976), 377, 389; Tresenreuter, 34 f.; Wirsching, NZV 2016, 13, 14; Lang, 132; Baeck/Winzer/Abend, NZG 2018, 1221, 1223; Laumen, MDR 2018, 966, 967; Reinhard, ArbRB 2015, 86, 88; Natter, 139; Knaut, 61; Köhler/Schürgers, BB 2018, 1013; Ahrens, MDR 2015, 926.

¹¹³⁰ Siehe oben Teil 4, § 11, D.

¹¹³¹ Akkılıç, NZA 2020, 623, 626; Segger-Piening, ZJP 132 (2019), 359, 382 f.; Hk-ZPO/Saenger, ZPO § 286 Rn. 23; Simokat, 117; Ahrens, Kap. 6 Rn. 24; Ahrens, NJW 2018, 2837, 2838; Anders/Gehle/Nober, ZPO § 286 Rn. 49; Müller, 41; Dzida/Grau, NZA 2010, 1201, 1206; Fuhlrott, NZA 2017, 1308, 1309; Fuhlrott, NZA 2023, 1073, 1074; Baeck/Winzer/Abend, NZG 2018, 1221, 1223; Assion, NJW 2023, 2619, 2621 f.; Köhler/Schürgers, BB 2018, 1013; Burger, öAT 2023, 232.

Einem solchen Automatismus ist auch in der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung ausdrücklich entgegengesetzt.¹¹³² Im Jahr 2018 betonte der BGH¹¹³³ in einem Urteil zur Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel im vorliegenden Unfallhaftpflichtprozess, dass die Unzulässigkeit der Datenverarbeitung seitens des Beweisführers bzw. die Datenschutzrechtswidrigkeit bei der Beweiserlangung nicht ohne Weiteres zum Beweisverwertungsverbot führe. In einem Urteil von 2023, in dem es um die prozessuale Verwertbarkeit offener Videoaufnahmen ging, präzisierte das BAG¹¹³⁴ die klare Trennung zwischen der Datenverarbeitung seitens des Arbeitgebers und deren Verwertung bzw. der Verarbeitung personenbezogener Daten seitens des Gerichts. Das BAG stellte diese Trennung deutlich heraus, indem es explizit auf verschiedene Bestimmungen der DS-GVO verwies, nach denen die Rechtmäßigkeit dieser Datenverarbeitungen zu beurteilen ist.¹¹³⁵ Dabei statuierte es, dass die Nichtkonformität der Überwachungsmaßnahme des Arbeitgebers mit den Vorgaben des Datenschutzrechts nicht zwingend zur Unverwertbarkeit dieser Daten als Beweismittel führe.¹¹³⁶ Genauso gab der BGH¹¹³⁷ in seinem jüngsten Urteil zur vermierterseitigen, heimlichen Videoüberwachung des Wohnungseingangs in einem Räumungsrechtsstreit im Jahr 2024 an, dass er die Datenverarbeitung seitens des Vermieters als nichtöffentliche Stelle außerhalb des Gerichtsverfahrens und die Datenverarbeitung durch das Gericht als öffentliche Stelle innerhalb des Prozesses im Rahmen der DS-GVO getrennt betrachtete.

II. Keine vollständige Isolation

Die Trennung dieser Ebenen dient der Klarstellung, dass es keine direkte Verbindung zwischen diesen beiden Ebenen im Sinne eines Automatismus gibt. Allerdings soll dies richtigerweise ausschließlich so verstanden werden, dass kein unmittelbarer „*Rechtswidrigkeitszusammenhang*“ dazwischen besteht.¹¹³⁸ Die Rechtswidrigkeit auf der ersten Ebene macht nicht unmittelbar die Verwertung von Daten, die im jeweiligen Beweismittel verkörpert sind, unzulässig. Die Ablehnung eines solchen direkten Zusammenhangs resultiert nämlich aus dem Trennungsgrundsatz zwischen materiellem Recht und Prozessrecht sowie dem Fehlen einer

¹¹³² BGH NJW 2024, 2836, Rn. 37; BAG NJW 2017, 1193; BAG NZA 2017, 1179; BAG NJW 2017, 843; BGH NJW 2018, 2883, Rn. 29; BAG NZA 2023, 1105.

¹¹³³ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 29.

¹¹³⁴ BAG NZA 2023, 1105.

¹¹³⁵ „Nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.“ BAG NZA 2023, 1105.

¹¹³⁶ BAG NZA 2023, 1105.

¹¹³⁷ BGH NJW 2024, 2836, Rn. 37.

¹¹³⁸ Ahrens, NJW 2018, 2837, 2838; Wiczorek/Schütze/Ahrens, ZPO vor § 286 B Rn. 20; Ahrens, MDR 2015, 926; Ahrens, Kap. 6 Rn. 24; ebenso Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 382 f.

entsprechenden Regelung in der deutschen Rechtsordnung, die eine automatische prozessuale Rechtsfolge bei materieller Rechtswidrigkeit festlegt.

Dabei ist jedoch zu betonen, dass aus der grundsätzlichen Ablehnung eines Rechtswidrigkeitszusammenhangs nicht folgt, dass die beiden Ebenen der Rechtswidrigkeit beziehungslos nebeneinanderstehen.¹¹³⁹ Aus der Ablehnung eines Automatismus folgt im Umkehrschluss nicht etwa, dass ein Beweisverwertungsverbot völlig unabhängig von der Rechtswidrigkeit auf der ersten Ebene bei Beweiserlangungshandlungen beurteilt werden kann.¹¹⁴⁰

Anzunehmen ist, dass zwischen den beiden Rechtswidrigkeitsebenen gewisse Wechselwirkungen bestehen können.¹¹⁴¹ Denn jedenfalls sind die Gegenstände gerichtlicher Verwertung die Beweismittel, die vom Beweisführer durch eine datenschutzrechtswidrige Datenverarbeitung erlangt wurden. Nicht möglich ist daher, ein davon völlig unabhängiges gerichtliches Vorgehen vorzustellen und eine vollständig isolierte Beurteilung dieser Handlungen vorzunehmen. Der Datenschutzverstoß bei der Beweiserlangung beeinflusst die prozessuale Verwertbarkeit personenbezogener Daten zumindest mittelbar.¹¹⁴² Dies wird später in Zusammenhang mit den Auswirkungen der Datenschutzrechtskonformität auf die Entscheidung über das Beweisverwertungsverbot eingehender erörtert werden.¹¹⁴³ Hierbei lässt sich jedoch klar sagen, dass mit der Trennung der beiden Rechtswidrigkeitsebenen eine Ablehnung eines Automatismus zu verstehen ist, nicht eine vollständige Isolierung.¹¹⁴⁴

III. Keine Perpetuierungswirkung

Abgesehen von den obigen Auffassungen zur Beziehung zwischen diesen Ebenen finden sich Stimmen in der Literatur, die diese als eine Perpetuierung ansehen.

1. Ansichtsdarstellung

Gemäß dieser Auffassung sei diese Beziehung als ein Kontinuum von Grundrechtsbeeinträchtigungen, also als eine Fortsetzung der ersten Grundrechtsverletzung auf der zweiten Ebene zu charakterisieren. Der Richter setze den Eingriff bei der Beweiserlangung

¹¹³⁹ *Segger-Piening*, Z郑 132 (2019), 359, 383; *Reitz*, NZA 2017, 273, 277; ebenso *Natter*, 139.

¹¹⁴⁰ *Thole* zufolge spielt es dabei keine Rolle, ob das Beweismittel rechtswidrig erlangt worden ist, siehe *Stein/Jonas/Thole*, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 39.

¹¹⁴¹ *Segger-Piening*, Z郑 132 (2019), 359, 383.

¹¹⁴² *Müller*, 260.

¹¹⁴³ Siehe unten Teil 5, § 13, C.

¹¹⁴⁴ *Segger-Piening*, Z郑 132 (2019), 359, 383; *Natter*, 139.

durch Verwertungshandlungen fort und vertiefe ihn.¹¹⁴⁵ Er dürfe jedoch durch Verwertung eines Beweismittels nicht unverhältnismäßig in die Rechte des Prozessgegners eingreifen, indem er den bereits bestehenden Grundrechtseingriff perpetuiere und somit vertiefe.¹¹⁴⁶ Daraus entstehe das Beweisverwertungsverbot.

Dabei wird das Verbot davon abhängig gemacht, dass die gerichtliche Verwertung zu einer Fortsetzung oder Vertiefung der Grundrechtsverletzung bei der Beweiserlangung führt.¹¹⁴⁷ Auch die Rechtsprechung setzt dies zum Teil voraus.¹¹⁴⁸ In einem Urteil, bei dem es um einen Zufallsfund mittels einer vom Arbeitgeber verdeckten Videokamera geht, lehnte das BAG¹¹⁴⁹ beispielsweise das Beweisverwertungsverbot mit der Begründung ab, dass das zweite Instanzgericht bzw. LAG Düsseldorf dadurch keine Grundrechtsverletzung perpetuiert oder vertieft habe.

2. Ablehnung der Perpetuierungsbeziehung

Allerdings gibt der dieser Auffassung zugrundeliegende Gedanke, wonach die Verwertung seitens des Gerichts als Perpetuierung der (Grund-)Rechtsverletzung bei der Erlangung zu bezeichnen sei, in verschiedener Hinsicht Anlass zur Kritik und eine solche Beziehungsbeschreibung ist vielmehr abzulehnen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die wortsinngemäße Bedeutung des Verbs „perpetuieren“ lautet: „bewirken, dass eine Sache an Dauer gewinnt, sich festsetzt oder fortsetzt“.¹¹⁵⁰ Dies erfordert, dass das Betroffene qualitativ unverändert fortbesteht. Um von einer Perpetuierung zu sprechen, ist es nämlich notwendig, dass es sich bei der Beweisverwertung auf der zweiten Ebene um denselben (qualitativ) Eingriff handelt wie bei der Beweiserlangung auf der ersten Ebene.¹¹⁵¹

¹¹⁴⁵ BAG NZA 2018, 1329, Rn. 14; BAG NZA 2008, 1008, Rn. 30; Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614, 615; Fink, 93; Fuhlrott, NZA 2017, 1308, 1311; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2077; Lunk, NZA 2009, 457, 463; Eufinger, RdA 2021, 8, 10; Hübenthal, 117; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO § 286 Rn. 7.

¹¹⁴⁶ ArbG Düsseldorf ZD 2011, 185, 187; BGH NJW 2005, 497, 499; Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614, 615.

¹¹⁴⁷ Bergwitz, NZA 2012, 353, 354; Simokat, 178 f.; Morgenroth, NZA 2014, 408, 409; Tresenreuter, 9 f.; Simitis et al./Scholz/Schindler, DS-GVO Anh. Art. 6 Rn. 125.

¹¹⁴⁸ „[...]indem es (das Gericht) eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch einen Privaten perpetuierte oder vertiefte.“ BAG NZA 2019, 1212, Rn. 28; „Hierdurch hätte das Landesarbeitsgericht eine durch die Beklagte begangene Grundrechtsverletzung perpetuiert und vertieft.“ BAG NZA 2011, 571, Rn. 31; „[...]eine durch die Bkl. begangene Grundrechtsverletzung perpetuiert und vertieft[...].“ BAG NZA 2017, 1327, Rn. 18; „[...]dies einen erneuten Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht und die informationelle Selbstbestimmung des Kindes bedeuten würde.“ BGH NJW 2005, 497, 499; „[...]in erheblichem Maße perpetuiert und vertieft würde.“ LAG Niedersachsen ZD 2023, 53, Rn. 69.

¹¹⁴⁹ BAG NJW 2017, 843, Rn. 26.

¹¹⁵⁰ „Perpetuieren“ auf Duden online, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/perpetuieren> (letzter Abruf am: 28.3.2025).

¹¹⁵¹ Simokat, 178.

Die Bezeichnung dieser Beziehung als Perpetuierung der ersten Rechtsverletzung durch die zweiten Handlungen erfordert, dass die beiden Rechtsverletzungen auf dieselbe Rechtsnorm ausgerichtet sind.¹¹⁵² Die Handlungen, die vom Gehalt oder von der Qualität her zu unterschiedlichen Rechtseingriffen führen, können nicht als aufeinanderfolgend, perpetuierend und vertiefend betrachtet werden. Für die Beurteilung, ob qualitativ gleichartige Eingriffe vorliegen, ist in erster Linie auf das handelnde Subjekt abzustellen. Die Beweiserlangungs- und die Verwertungshandlungen unterscheiden sich vor allem durch die handelnden Akteure. Die Annahme einer Perpetuierungswirkung lässt sich zwar zunächst mit diesem Unterschied in Frage stellen,¹¹⁵³ entscheidend ist jedoch die Tatsache, dass hierbei nicht lediglich zwei verschiedene Privatpersonen nacheinander handeln, sondern unterschiedliche (Rechts-)Subjekte beteiligt sind. Während das Subjekt der Erlangung eine Privatperson ist, die sich im privatrechtlichen Raum bewegt, wird die Verwertung vom Richter durchgeführt, der im Rahmen eines Gerichtsverfahrens mit hoheitlicher Gewalt betraut ist.¹¹⁵⁴ Dadurch unterliegen diese Prozesse unterschiedlichen Rechtsordnungen – dem privaten und dem öffentlichen Recht – und sind jeweils eigenen rechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen. Folglich sind etwaige Rechtsverstöße verschiedenen Normen zuzuordnen, wobei sich die Art, die Qualität und die Schwere der daraus resultierenden Rechtsverletzungen unterscheiden.

Die Datenverarbeitung seitens des Beweisführers bei der Erlangung fällt in den Schutzbereich des Datenschutzrechts, wobei er als Normadressat dieses Rechtsgebiets gilt. Zivil- und Arbeitsgerichte können bei der Verwertung solcher Beweismittel auch als Normadressaten des Datenschutzrechts betrachtet werden.¹¹⁵⁵ Jedoch unterscheiden sich die datenschutzrechtlichen Rechtsnormen, die für Datenverarbeitungen durch Zivil- und Arbeitsrichter als öffentliche Stellen gelten, wie z. B. Art. 6 Abs. 1 lit. e) oder lit. c) DS-GVO, von denen, an die der Beweisführer als Privatperson gebunden ist, wie z. B. Art. 6 Abs. 1 lit. d) oder lit. f) DS-GVO. So betreffen diese Verstöße sowieso unterschiedliche datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Darüber hinaus wird der Datenschutz aktuell nicht nur durch einfache Gesetze, sondern auch verfassungsrechtlich gewährleistet und zwar durch das Recht auf informationelle

¹¹⁵² *Simokat*, 178.

¹¹⁵³ *Morgenroth*, NZA 2014, 408, 410; *Simokat*, 178 f.

¹¹⁵⁴ *Simokat*, 178 f.

¹¹⁵⁵ Etwa §§ 1, 3, 22 ff. BDSG und Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) Art. 37 ff. 44 ff. DS-GVO; siehe EuGH, Urt. v. 2.3.2023, Norra Stockholm Bygg, Rs. Nr. C-268/21, ECLI:EU:C:2023:145, § 26; EuGH, Urt. v. 24.3.2022, Autoriteit Persoonsgegevens, Rs. Nr. C-245/20, ECLI:EU:C:2022:216, § 25; mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 2 lit. d) DS-GVO genannten Justizbehörden.

Selbstbestimmung als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.¹¹⁵⁶ Mit Verweis darauf wird behauptet, dass im Falle eines datenschutzrechtswidrig erlangten Beweismittels der Persönlichkeitsgrundrechtseingriff bei der Erlangung durch gerichtliche Verwertung perpetuiert und vertieft werde.¹¹⁵⁷ Demgemäß sei in solchen Fällen ein Beweisverwertungsverbot zu bejahen.¹¹⁵⁸ Andernfalls werde die bereits bestehende Grundrechtsverletzung gegen verfassungsrechtlich garantierte Rechtspositionen eines Einzelnen durch die gerichtliche Verwertung fortgesetzt.

Dieser Auffassung ist entgegenzutreten, da sie die Datenschutzrechtswidrigkeit der Beweiserlangung als erste Grundrechtsverletzung qualifiziert, die durch die spätere gerichtliche Verwertung lediglich vertieft werde. Dies wirft jedoch im Hinblick auf das Adressatenproblem der Grundrechte erhebliche Bedenken auf.

Da die diesbezüglichen Details bereits an früherer Stelle dargestellt werden,¹¹⁵⁹ bedürfen hierbei keine erneuten Ausführungen. Jedoch ist zu bemerken, dass der Schutzbereich eines Grundrechts nur eröffnet ist, wenn ein Grundrechtsadressat in das, durch die jeweilige Grundrechtsnorm geschützte, Rechtsgut eingreift.¹¹⁶⁰ Dies bedeutet, dass nur der Grundrechtsadressat einen Grundrechtseingriff verursachen kann. Man kann sowieso nur gegen das verstoßen, woran man gebunden ist. Einer unmittelbaren Drittwirkung der Grundrechte wird im deutschen Recht überwiegend entgegengesetzt.¹¹⁶¹ Auch die weitgehend anerkannte mittelbare¹¹⁶² Drittwirkung der Grundrechte ändert nichts am Grundverständnis zu Grundrechtsadressaten: Die Privatrechtssubjekte sind nicht Grundrechtsverpflichtete.¹¹⁶³

Teilweise wird behauptet, dass die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die deutsche Verfassung insgesamt eine unmittelbare Wirkung auch

¹¹⁵⁶ Gola/Heckmann, DS-GVO Einl. Rn. 3; Weichert, DuD 2013, 246; Körner, 9; Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 281; Weidner-Braun, 78 ff.

¹¹⁵⁷ BAG NZA 2018, 1329, Rn. 14; BAG NZA 2008, 1008, Rn. 30; Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614, 615; Fink, 93; Fuhlrott, NZA 2017, 1308, 1311; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2077; Lunk, NZA 2009, 457, 463; Eufinger, RdA 2021, 8, 10; Thüsing-BDS/Thüsing/Pötters, § 21, Rn. 44.

¹¹⁵⁸ Dzida/Grau, NZA 2010, 1201, 1202.

¹¹⁵⁹ Siehe oben Teil 4, § 11, C, 1.

¹¹⁶⁰ Müller, 48.

¹¹⁶¹ "Ohne Zweifel sind die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat." BVerfG 7, 198, 204; BAG NJW 1986, 85; Canaris, AcP 184 (1984), 201, 203 f.; Hager, JZ 1994, 373; Medicus, AcP 192 (1992), 35, 43; Belling/Herold/Kneis, AIUP 2014, 53, 62 ff.; de Wall/Wagner, JA 2011, 734, 736; Sachs-GG/Höfling, Art. 1 Rn. 116; Stern et al./Klement, StaatsR Bd. III, § 69 Rn. 12 ff.; Stern/Sachs, StaatsR Bd. III/1, 1553 ff.; Müller, 208 f.; Kopke, NZA 1999, 917, 918 f.; Ertaş, 19; Roth, Erichsen, 283; zur Drittwirkung der Art. 1 und Art. 2 siehe Hubmann, 107 ff. 113.

¹¹⁶² BeckOK-GG/Hillgruber, Art. 1 Rn. 88.1; v. Münch/Kunig/Kunig/Kotzur, GG Art. 1 Rn. 85; Guckelberger, JuS 2003, 1151, 1154; Stern/Sachs, StaatsR Bd. III/1, 1556.

¹¹⁶³ Maunz/Dürig/Herdegen, Bd. I, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 125; BeckOK-GG/Hillgruber, Art. 1 Rn. 87.

unter Privatpersonen zukomme.¹¹⁶⁴ Dies ist immer noch umstritten.¹¹⁶⁵ Entscheidend ist jedoch der Menschenwürdegehalt des Persönlichkeitsrechts. Dem Persönlichkeitsrecht liegt Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG zugrunde.¹¹⁶⁶ Unbestreitbar ist die Inspiration der Menschenwürdegarantie auf das Persönlichkeitsrecht.¹¹⁶⁷ Trotzdem kann sie jedenfalls nicht dem Persönlichkeitsrecht eine unmittelbare Drittwirkung vermitteln.¹¹⁶⁸ Das Persönlichkeitsrecht basiert auf Art. 2 Abs. 1 GG und wird durch die Menschenwürde beeinflusst.¹¹⁶⁹ Selbst wenn man für einen kurzen Augenblick von einer unmittelbaren Drittwirkung der Menschenwürdegarantie ausgeht, ist daraus nicht zu schlussfolgern, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine unmittelbare Drittwirkung entfaltet. Diese Inspiration führt vielmehr dazu, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu einem zustandsbezogenen Recht wird.¹¹⁷⁰ Übereinstimmend ist anerkannt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein klassisches Abwehrrecht ist, das dem Grundrechtsträger einen Freiraum gegenüber dem Staat gewährt und den Schutz gegen staatliche Eingriffe bietet.¹¹⁷¹

Unter Privatrechtssubjekten wird das Persönlichkeitsrecht durch einschlägige einfachgesetzliche Schutzrechtsnormen gewährleistet, die aus dem Verfassungsrecht in das Privatrecht überführt wurden. Die Notwendigkeit, diese Normen verfassungsrechtskonform auszulegen, ändert nichts an ihrem einfachgesetzlichen Charakter.¹¹⁷² Privatsubjekte können durch ihre Handlungen lediglich in diesen einfachgesetzlichen Rechtsnormen eingreifen. Weder die Inspiration der Menschenwürdegarantie auf das Persönlichkeitsrecht noch eine ähnliche Schutzrichtung verleiht der Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung die Qualität eines Grundrechtseingriffs.

Im Lichte dessen wird beispielsweise im Falle der rechtswidrigen Entwendung fremder, beweglicher Sachen nicht in das durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte

¹¹⁶⁴ Gamp, DRiZ 1981, 41, 43; Fabisch, 156; „...dass Art. 1 und 2 GG nicht nur den Staat und seine Organe, sondern jedermann binden...“ Schwab, FS Hubmann, 426 f.; „Die Unantastbarkeitsformel garantiert die Achtung der Menschenwürde umfassend: nicht nur gegenüber der Staatsgewalt, sondern auch Dritten“ Maunz/Dürig/Herdegen, Bd. I, GG Art. 1 Abs. 1 Rn. 74; „Wird eine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte (abgesehen von Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG) allgemein abgelehnt, macht Art. 1 Abs. 1 davon eine Ausnahme.“ v. Münch/Kunig/Kunig/Kotzur, GG Art. 1 Rn. 40; Stern/Sachs, StaatsR Bd. III/1, 29 f.; „die Bestimmungen in Art. 1 und 2 GG[...] binden nicht nur den Staat und seine Organe, sondern sind auch von jedermann im Privatrechtsverkehr zu achten.“ BGH NJW 1958, 1344.

¹¹⁶⁵ Kritisch siehe Canaris, AcP 184 (1984), 201, 203 ff.; Belling/Herold/Kneis, AIUP 2014, 53, 76; Geddert-Steinacher, 94 f. 198; Huber/Voßkuhle/Augsberg, Bd. I, GG Art. 1 Rn. 52; auch Tresenreuter, 11 f.

¹¹⁶⁶ Jarass, NJW 1989, 857; Tresenreuter, 11; Weidner-Braun, 77.

¹¹⁶⁷ „[...]seine Aufgabe (das allgemeine Persönlichkeitsrecht) ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der „Würde des Menschen“ die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten[...].“ BVerfG BVerfGE 54, 148, 153.

¹¹⁶⁸ Tresenreuter, 11; Jarass, NJW 1989, 857; Störmer, JuS 1994, 334, 336.

¹¹⁶⁹ Tresenreuter, 11; Jarass, NJW 1989, 857; Ohrmann, 76 f.

¹¹⁷⁰ Tresenreuter, 12.

¹¹⁷¹ Maunz/Dürig/Di Fabio, Bd. I, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 132; Sachs-GG/Rixen, Art. 2 Rn. 18; Störmer, JuS 1994, 334, 336; Tresenreuter, 14 f.; Weidner-Braun, 80; BeckOGK/Hermann, BGB § 823 Rn. 1172.

¹¹⁷² Tresenreuter, 14.

Eigentumsrecht eingegriffen. Verhält sich der Beweisführer bei der Beweiserlangung datenschutzrechtswidrig, eröffnet sich daher ebenfalls ausschließlich der Anwendungsbereich des einfachgesetzlichen Straf-, Zivil- oder Datenschutzrechts. Je nach den Besonderheiten des Einzelfalls können seine Handlungen etwa gegen das einfachgesetzlich geschützte Persönlichkeitsrecht im Rahmen der §§ 823, 1004 BGB oder gegen §§ 201 ff. dStGB verstoßen, jedoch nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.¹¹⁷³ Die scheinbare Deckungsgleichheit von verfassungsrechtlichem und privatrechtlichem Persönlichkeitsrecht ändert nichts am einfachgesetzlichen Charakter der einschlägigen Normen.¹¹⁷⁴

Zivilgerichte als Staatsorgane, die in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, sind gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an die Grundrechte gebunden und damit Grundrechtsverpflichtete. Es ist daher möglich, dass eine datenschutzrechtswidrige Verwertung zugleich einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners darstellt.¹¹⁷⁵ Dennoch ist festzuhalten, dass die bei der Beweiserlangung und die bei der Verwertung eventuell verletzten Rechtsnormen – und damit auch die Qualität der Rechtsverletzungen – unterschiedlich sind. Die gerichtliche Verwertung stellt neue und eigenständige Handlung dar, durch die eine frühere materiell-rechtliche Rechtsverletzung weder perpetuiert noch vertieft wird.¹¹⁷⁶

In Anbetracht dessen ist es verfehlt, von einem erneuten, perpetuierenden oder vertiefenden Grundrechtseingriff durch den Richter zu sprechen oder der gerichtlichen Verwertung eine solche Wirkung zuzuschreiben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auf prozessualer Ebene ein neuer Eingriff durch einen neuen Eingreifer stattfindet.¹¹⁷⁷ Mitunter tritt durch die gerichtliche Verwertung überhaupt erst ein Grundrechtseingriff ein. Insofern ist es irreführend, das Verhältnis zwischen Beweiserlangung und -verwertung als Perpetuierung eines Grundrechtseingriffs zu bezeichnen und das Bestehen eines Beweisverwertungsverbots hiervon abhängig zu machen.¹¹⁷⁸

B. Maßgebende Rechtswidrigkeitsebene

Aufgrund des fehlenden Rechtswidrigkeitszusammenhangs zwischen den beiden Ebenen führt ein Datenschutzrechtsverstoß bei der Beweiserlangung nicht automatisch zur Unverwertbarkeit der im Beweismittel enthaltenen Daten. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich die grundlegende Frage,

¹¹⁷³ Weichbrodt, 179; Tresenreuter, 13 f.; Störmer, JuS 1994, 334, 336; Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 381; Weidner-Braun, 80; „[...] der von Privaten begangene Verstoß bei der Beweiserlangung nur privatrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht betreffen.“ Roth, Erichsen, 283; Ohrmann, 75, 85.

¹¹⁷⁴ Tresenreuter, 14; Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 381.

¹¹⁷⁵ BVerfG NJW 1992, 815, 816; siehe unten Teil 5, § 14, B.

¹¹⁷⁶ Tresenreuter, 17; Simokat, 178 f.

¹¹⁷⁷ Simokat, 179.

¹¹⁷⁸ Simokat, 178.

welche Ebene im deutschen Recht als Ausgangspunkt für die Lösung dieser Problematik heranzuziehen ist bzw. auf welcher Ebene die Begründung eines Beweisverwertungsverbots anzusetzen ist.

In Abwesenheit einer ausdrücklichen Regelung, die einen Automatismus zwischen der Rechtswidrigkeit auf der ersten Ebene bzw. der Beweiserlangung und einem darauf folgenden Beweisverwertungsverbot auf prozessualer Ebene herstellt,¹¹⁷⁹ hat sich die Literatur intensiv darum bemüht, einen dogmatisch tragfähigen Zusammenhang dazwischen zu konstruieren.¹¹⁸⁰

In diesem Zusammenhang wurde vorrangig untersucht, ob sich ein Beweisverwertungsverbot für rechtswidrig erlangte Beweismittel unmittelbar aus der Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung ableiten lässt.¹¹⁸¹ Da die maßgeblichen Lösungsansätze sowie die Gründe für deren Zurückweisung bereits an früherer Stelle eingehend behandelt wurden,¹¹⁸² wird hier auf eine Wiederholung verzichtet. Gleichwohl ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass Überlegungen, ein Beweisverwertungsverbot unmittelbar aus der Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung oder dem prozessualen Fehlverhalten der beweisführenden Partei herzuleiten, weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung nennenswerte Unterstützung erfahren.¹¹⁸³ Selbst der abwägungsorientierte Lösungsansatz, welcher vorherrschend sowohl in der deutschen Literatur als auch in der deutschen Rechtsprechung ist, erweist sich als dogmatisch unhaltbar, soweit sie sich auf die Beweiserlangungshandlungen stützt.

Nur selten finden sich derzeit Auffassungen, die die Beweiserlangung als entscheidenden Anknüpfungspunkt für das Beweisverwertungsverbot benennen.¹¹⁸⁴ Dennoch sieht man, dass der erste Rechtswidrigkeitszeitpunkt implizit als Ausgangspunkt herangezogen wird. So etwa bei der Auffassung, die ein Beweisverwertungsverbot damit begründet, dass andernfalls die gerichtliche Verwertung die bei der Beweiserlangung begangene Grundrechtsverletzung perpetuiere und vertiefe.¹¹⁸⁵ Diese Sichtweise impliziert, wenn auch nur mittelbar, dass der maßgebliche Rechtswidrigkeitszeitpunkt bereits in der Erlangung liege. Wie oben dargelegt, ist diese Beschreibung der Beziehung zwischen den Rechtswidrigkeitsebenen als unzutreffend

¹¹⁷⁹ *Akkılıç*, NZA 2020, 623, 626; *Chandna-Hoppe*, NZA 2018, 614, 618; *Fuhlrott/Schröder*, NZA 2017, 278, 281.

¹¹⁸⁰ Zu den Herangehensweisen zur Ableitung eines Beweisverwertungsverbots aus den Beweiserlangungshandlungen siehe *Müller*, 201 ff. sowie *Tresenreuter*, 21 ff.

¹¹⁸¹ Zu diesen Lösungsansätzen siehe *Weichbrodt*, 167 ff.; *Muthorst*, 92 ff.; *Müller*, 201 ff.; *Reichenbach*, 25 ff. 57 ff.

¹¹⁸² Siehe oben Teil 4, § 11, insbesondere D, E und F.

¹¹⁸³ *Simokat*, 138; *Müller*, 240 ff.; *Brinkmann*, AcP 206 (2006), 746, 750; *Tresenreuter*, 42 f.; *Greger*, NZV 2015, 114.

¹¹⁸⁴ *Gamp*, DRiZ 1981, 41, 43; Vgl. *Tresenreuter*, 9; Vgl. *Werner*, NJW 1988, 993, 1000.

¹¹⁸⁵ *Tresenreuter*, 9; *Stein/Jonas/Thole*, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 39.

zurückzuweisen. Folglich erweist sich auch die darauf aufbauende Bestimmung des Ausgangspunkts als verfehlt.

Derzeit besteht in der deutschen Literatur und Rechtsprechung weitgehender Konsens darüber, dass die erste Rechtswidrigkeitsebene, also die Beweiserlangung, nicht als ausschlaggebender Ausgangspunkt für das Beweisverwertungsverbot angesehen werden kann.¹¹⁸⁶ Vielmehr kommt der zweiten Ebene, in deren Mittelpunkt die gerichtliche Beweisverwertung steht, eine entscheidende Bedeutung für die Entscheidung über das Beweisverwertungsverbot zu.¹¹⁸⁷

Dies wird besonders auffällig im Umgang mit der deutschen Beweisverwertungsverbotslehre mit Fällen, in denen gestohlene Urkunden, andere entwendete Unterlagen oder bewegliche Sachen als Beweismittel in das Verfahren eingebracht werden. Während weitgehend anerkannt ist, dass ein Beweismittel, das unter Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Datenschutzrechts erlangt wurde, einem Beweisverwertungsverbot unterliegen kann, wird in Fällen des Diebstahls oder ähnlicher Vermögensdelikte in der Regel davon ausgegangen, dass die betreffenden Beweismittel prozessual verwertbar sind.¹¹⁸⁸ Demgemäß begründen etwa Diebstahl, Betrug, Unterschlagung oder Urkundenunterdrückung bei der Beweiserlangung kein Verwertungsverbot.¹¹⁸⁹ Begründet wird dies regelmäßig damit, dass solche Beweismittel lediglich unter Verletzung „schlichten“ materiellen Rechts erlangt wurden, welches für die prozessuale Verwertbarkeit keine durchschlagende Relevanz habe.¹¹⁹⁰

Diese Argumentation vermag jedoch die unterschiedliche Behandlung dieser Konstellationen nicht überzeugend zu erklären. Denn qualitativ unterscheidet sich die Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung in beiden Fallgruppen nicht. In beiden Konstellationen liegt ein Verstoß gegen einfachgesetzliches materielles Recht vor. Aufgrund der fehlenden unmittelbaren Drittwirkung der Grundrechte im Privatrechtsverhältnis kann das Verhalten des Beweisführers weder als Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG noch als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG qualifiziert werden. Die Rechtswidrigkeit der Erlangung ist in beiden Fällen lediglich als Verletzung

¹¹⁸⁶ BGH NJW 2010, 1533; BAG NZA 2014, 243; *Werner*, NJW 1988, 993, 1000 f.; *Konzen*, 127; *Simokat*, 169 ff.; *Greger*, NZV 2015, 114 f.; *Stein/Jonas/Thole*, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 39; *Kratz/Gubbels*, NZA 2009, 652, 656.

¹¹⁸⁷ *Segger-Piening*, ZJP 132 (2019), 359, 362; *Stein/Jonas/Thole*, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 39; *Werner*, NJW 1988, 993, 1000 f.; *Störmer*, JuS 1994, 334, 337; *Simokat*, 169 ff.; *Tresenreuter*, 45 ff.; *Holzinger*, 67 ff.; *Greger*, NZV 2015, 115; *Betz*, RdA 2018, 100, 109.

¹¹⁸⁸ *MüKoZPO/Prütting*, § 284 Rn. 74; *Baumgärtel-Hb/Laumen/Prütting*, Bd. I, Kap. 6, Rn. 8; *Stein/Jonas/Thole*, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 73; *Roth*, Verwertung, 282; *Segger-Piening*, ZJP 132 (2019), 359, 392; *Hk-ZPO/Saenger*, § 286 Rn. 29; *Peters*, ZJP 76 (1963), 145, 153; *Thomas/Putzo/Seiler*, ZPO § 286 Rn. 7; *HaKo-KSchR/Gieseler/Dubon*, BGB § 626 Rn. 184.

¹¹⁸⁹ *MüKoZPO/Prütting*, § 284 Rn. 74; *Stein/Jonas/Thole*, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 73; *Fink*, 111 ff.; *Roth*, Verwertung, 282; *Segger-Piening*, ZJP 132 (2019), 359, 392; *Peters*, ZJP 76 (1963), 145, 153.

¹¹⁹⁰ *Störmer*, JuS 1994, 334, 336; *Habscheid*, ZJP 96 (1983), 306, 322; *Thomas/Putzo/Seiler*, ZPO § 286 Rn. 7.

einfachgesetzlicher Vorschriften zu werten, ohne den Rang eines verfassungsrechtlich relevanten Grundrechtseingriffs zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, worin die unterschiedlichen Behandlungsansätze in Rechtsprechung und Literatur ihren Ursprung haben. Warum wird – trotz des lediglich einfachgesetzlichen Charakters der Rechtsverletzung – bei datenschutz- oder persönlichkeitsrechtswidrig erlangten Beweismitteln häufig ein Beweisverwertungsverbot bejaht, während in Fällen gestohlener Urkunden oder anderer Sachen nahezu einhellig von deren Verwertbarkeit ausgegangen wird?

Erklärbar ist diese unterschiedliche Behandlung allein vor dem Hintergrund, dass die deutsche Beweisverwertungslehre die gerichtliche Verwertung als entscheidend für die Entscheidung über das Beweisverwertungsverbot ansieht. Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Konstellationen liegt nicht in der Qualität der Rechtsverletzung bei der Beweiserlangung, sondern darin, dass die Verwertung eines personenbezogenen Beweismittels per se einen Grundrechtseingriff darstellen kann. Da das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht nur vor dem Sammeln von Informationen oder dem bloßen Wissenserwerb durch den Staat schützt, sondern auch deren Verwendung im gerichtlichen Kontext erfasst,¹¹⁹¹ kann die gerichtliche Verwertung – etwa durch Vorlesen, Zeigen, Abspielen oder Befragen – dessen Anwendungsbereich eröffnen und einen Grundrechtseingriff darstellen.¹¹⁹²

Demgegenüber liegt bei der Verwertung von Urkunden oder anderen Gegenständen, die durch Straftaten wie Diebstahl oder Unterschlagung erlangt wurden, kein entsprechender Grundrechtseingriff vor.¹¹⁹³ Die bloße richterliche Verwertung des Inhalts einer gestohlenen Urkunde hat nichts mit der Wegnahme dieser Urkunde ohne Wissen und Zustimmung ihres Eigentümers zu tun, greift dies daher nicht in das Eigentumsgrundrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 GG ein.¹¹⁹⁴ Folglich fehlt in diesen Fällen die grundrechtliche Relevanz der richterlichen Verwertung, damit auch die Grundlage für ein Beweisverwertungsverbot, das auf die Verletzung eines Grundrechts durch das Gericht selbst gestützt werden könnte.¹¹⁹⁵

¹¹⁹¹ Müller, 55.

¹¹⁹² Müller, 54; Muthorst, 151; Roth, Verwertung, 283.

¹¹⁹³ Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 378.

¹¹⁹⁴ Thole, FS Prütting, 579; Der Schutz des Eigentumsrechts bezwecke Greger zufolge nicht, den Eigentümer von Urkunden vor deren Verwertung als Beweismittel zu bewahren, siehe Greger, NZV 2015, 114; Leipold ist hingegen der Meinung, dass das Eigentumsrecht dem Eigentümer auch das Recht gewährt, über die Verwendung als Beweismittel zu entscheiden. Stein/Jonas/Leipold, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 113.

¹¹⁹⁵ Roth, Verwertung, 282.

Zudem wird nahezu einhellig vertreten, dass eine vom Beweisführer gestohlene und als Beweismittel angebotene Urkunde oder sonstige bewegliche Sache dann einem Beweisverwertungsverbot unterliegen kann, wenn sie personen- oder persönlichkeitsrechtsbezogene Informationen enthält.¹¹⁹⁶ Beispiele hierfür sind gestohlene Tagebücher, Liebesbriefe, USB-Geräte mit privaten Fotografien, persönlichen Gesprächen oder Notizen.¹¹⁹⁷ Dies bestätigt die zuvor gezogene Schlussfolgerung, denn in solchen Fällen besteht gerade wegen des personenbezogenen Inhalts – und nicht wegen der rechtswidrigen Art der Erlangung – die Möglichkeit eines Grundrechtseingriffs durch die gerichtliche Verwertung. Die zentrale Frage lautet also nicht, wie das Beweismittel erlangt wurde, sondern was bei der gerichtlichen Verwertung konkret grundrechtlich berührt wird.¹¹⁹⁸

Angesichts der obigen Ausführungen ist der herrschenden Meinung zuzustimmen: Maßgeblicher Ausgangspunkt für das Beweisverwertungsverbot ist die gerichtliche Verwertung des fraglichen Beweismittel mit personenbezogenen Daten im Prozessverlauf.¹¹⁹⁹ Entscheidend ist nicht die außerhalb des Verfahrens liegende Datenschutzrechtswidrigkeit oder das diesbezügliche Fehlverhalten der beweisführenden Partei, sondern vielmehr, ob und in welchem Umfang die gerichtliche Verwertung selbst in Grundrechte, insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, eingreift.

C. Rolle der Datenschutzrechtskonformität der Erlangung

Mit der Feststellung, dass die maßgebliche Rechtswidrigkeitsebene für die Entscheidung über das Beweisverwertungsverbot die Ebene der Beweisverwertung, bei der das Gericht das Sujet ist, wird die Rolle der Erlangung und deren Datenschutzrechtskonformität infrage gestellt.

Zahlreiche Ansätze – darunter auch der in dieser Arbeit vertretene – gehen davon aus, dass das Beweisverwertungsverbot ausschließlich aus den gerichtlichen grundrechtsbeeinträchtigenden Beweisverwertungshandlungen herzuleiten ist.¹²⁰⁰ Einige Vertreter dieses Lösungskonzepts gehen jedoch mittelbar von einer Beziehungslosigkeit der beiden Ebenen aus, indem das

¹¹⁹⁶ Nach *Prütting* ist entscheidend, ob die Verwertung einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Intimsphäre sowie eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bewirkt, siehe *MüKoZPO/Prütting*, § 284 Rn. 74; *Baumgärtel*, 70; *Kaissis*, 195, 198 f.; *Hk-ZPO/Saenger*, § 286 Rn. 29; *Kodek*, 85; *HaKo-KSchR/Gieseler/Dubon*, BGB § 626 Rn. 184.

¹¹⁹⁷ *MüKoZPO/Prütting*, § 284 Rn. 74; *Baumgärtel*, 70.

¹¹⁹⁸ *Roth*, Verwertung, 283; *Greger*, NZV 2015, 114; *Kiethe*, MDR 2005, 965, 966; *MüKoZPO/Prütting*, § 284 Rn. 70; *Kaissis*, 198 f., 205; *Kodek*, 84 f.

¹¹⁹⁹ *Werner*, NJW 1988, 993, 1000 f.; *Simokat*, 169 ff.; *Tresenreuter*, 45 ff.; *Holzinger*, 67 ff.; *Segger-Piening*, ZZP 132 (2019), 359, 380 f.; *Greger*, NZV 2015, 115.

¹²⁰⁰ *Segger-Piening*, ZZP 132 (2019), 359, 384; *Kiethe*, MDR 2005, 965, 968; *Werner*, NJW 1988, 993, 1000; *Roth*, Verwertung, 283; *Chandna-Hoppe*, NZA 2018, 614, 615; *Backmeier*, DAR 2014, 17; *Morgenroth*, NZA 2014, 408, 409.

Beweisverwertungsverbot von der Rechtswidrigkeit der ersten Ebene völlig unabhängig gemacht wird.¹²⁰¹ Demgemäß sei die Rechtswidrigkeit der Verwertung der alleinige Grund, der zu einer Unverwertbarkeit des Beweismittels führt.¹²⁰² Daher habe die Rechtswidrigkeit der Erlangung grundsätzlich keine Bedeutung für die Frage der Verwertbarkeit.¹²⁰³ Sowieso resultiere die Unverwertbarkeit aus der Rechtswidrigkeit der gerichtlichen Verwertungshandlungen per se.¹²⁰⁴

Angesichts der aktuellen deutschen Rechtslage erscheint es haltbar, dass die grundrechtsbeeinträchtigende gerichtliche Verwertung die einzige Grundlage für ein Beweisverwertungsverbot im deutschen Recht bildet. Ausgehend davon lässt sich theoretisch behaupten, dass auch bei rechtmäßiger Beweiserlangung ein Beweisverwertungsverbot bejaht werden kann.¹²⁰⁵ Zwar ist diese Behauptung theoretisch vertretbar, da sich ein Beweisverwertungsverbot allein aus den grundrechtsrelevanten gerichtlichen Verwertungshandlungen ergeben kann. In der datenschutzrechtlichen Praxis erweist sich eine solche Annahme jedoch als unzutreffend.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als verfassungsrechtlich verankertes Fundament des Datenschutzrechts gewährt dem Einzelnen Schutz vor jeglicher Verwendung seiner personenbezogenen Daten durch den Staat.¹²⁰⁶ Der Schutzbereich dieses Rechts ist daher eröffnet, wenn der Richter beispielsweise eine grundrechtsrelevante Videoaufnahme in Augenschein nimmt oder eine Tonaufnahme abspielt.¹²⁰⁷ Die gerichtliche Verwertung kann somit unabhängig von einer vorhergehenden materiellen Rechtswidrigkeit einen Grundrechtseingriff darstellen. Wenn dieser Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht gerechtfertigt ist, kann daraus – dieser Auffassung zufolge – ein Beweisverwertungsverbot folgen.¹²⁰⁸

Jedoch ist es in der datenschutzrechtlichen Praxis schwer vorstellbar, dass ein Beweismittel, dessen gerichtliche Verwertung einen ungerechtfertigten Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht darstellt und daher einem Beweisverwertungsverbot unterliegt, vom Beweisführer in vollständiger Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht erlangt wurde. Anders

¹²⁰¹ Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 39; Kodek, 133; Kılıçoğlu, 453; Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 383 f.; Simokat, 50; Tresenreuter, 45 ff.

¹²⁰² Kiethe, MDR 2005, 965, 968; Tresenreuter, 45 ff.; Werner, NJW 1988, 993, 1000; Müller, 260.

¹²⁰³ Dabei spiele es keine Rolle, ob das Beweismittel rechtswidrig erlangt worden ist, siehe Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 39; Simokat zufolge sei für das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots eine einfachgesetzliche rechtswidrige Handlung des Arbeitgebers nicht erforderlich, siehe Simokat, 50; die materiell-rechtliche Verletzung bei der Erlangung allenfalls habe eine indizielle Bedeutung für die Verwertung, siehe Thole, FS Prütting, 579.

¹²⁰⁴ Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 39.

¹²⁰⁵ Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 384; Simokat, 50.

¹²⁰⁶ Müller, 55.

¹²⁰⁷ Kaissis, 132 ff., 199 ff.; Fink, 80 ff.; Müller, 41; Werner, NJW 1988, 993, 1001.

¹²⁰⁸ Müller, 48 ff.; Werner, NJW 1988, 993, 1000; Simokat, 170 f.; Akkılıç, NZA 2020, 623, 626; Fuhlrott, NZA 2017, 1308, 1311;

formuliert: Es ist kaum denkbar, dass die Verwertung eines Beweismittels mit personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung sämtliche datenschutz- und materiellrechtlichen Anforderungen erfüllt und vollständig datenschutzrechtskonform ist, einen nicht gerechtfertigten Grundrechtseingriff seitens des Gerichts darstellen könnte.¹²⁰⁹ Aus diesem Grund ist es höchst unwahrscheinlich, dass ein Beweismittel, das rechtmäßig erlangt und unter vollständiger Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet wurde, einem Beweisverwertungsverbot unterliegt.

Die Beurteilung der Datenschutzkonformität richtet sich im deutschen Recht grundsätzlich nach den Anforderungen der DS-GVO und des BDSG. Demgemäß muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten zumindest von einem der vorgesehenen Erlaubnistatbestände abgedeckt sein, um als rechtmäßig gelten zu können.¹²¹⁰ In diesem Zusammenhang sind insbesondere Art. 6 DS-GVO – sowie bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten Art. 9 DS-GVO – einschlägig. Daneben bildet § 26 Abs. 1 BDSG die zentrale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten durch den Arbeitgeber.

In diesen Vorschriften erfordert das Datenschutzrecht grundsätzlich, dass die Datenverarbeitung für die angestrebten Zwecke erforderlich ist.¹²¹¹ Dies spiegelt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Datenschutz wider. Daher wird bei der Prüfung, ob die Datenverarbeitung durch einen Erlaubnistatbestand gedeckt ist, eine Erforderlichkeitsprüfung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips anhand einer Abwägung kollidierender Rechte und Interessen vorgenommen.¹²¹²

Dabei wird die Datenverarbeitung an einer Vielzahl von Maßstäben und Kriterien gemessen und geprüft, die sich je nach den Anforderungen des jeweiligen Tatbestands auf materiell-rechtlicher Ebene unterscheiden.¹²¹³ Verarbeitet der Beweisführer personenbezogene Daten des Beweisgegners beispielsweise nach § 32 Abs. 1 BDSG oder Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, muss im Rahmen dieser Abwägung festgestellt werden, dass das Interesse des Beweisführers an der Datenverarbeitung das Interesse des Betroffenen überwiegt, um von einer rechtmäßigen

¹²⁰⁹ Segger-Piening, ZJP 132 (2019), 359, 383; „Sofern es sich um rechtmäßige Dash Cam-Aufnahmen handelt, ist an der Verwertbarkeit dieser Aufnahmen als Beweismittel im Zivilprozess nicht zu zweifeln.“ Froitzheim, NZV 2018, 109, 116.

¹²¹⁰ Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO Art. 6 Rn. 18.

¹²¹¹ Kühling/Buchner/Buchner/Petri, DS-GVO Art. 6 Rn. 15; BeckOK-DatenschutzR/Albers/Veit, DS-GVO Art. 6 Rn. 16; Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO Art. 6 Rn. 9; Hk-ArbR/Däubler, BDSG § 26 Rn. 12.

¹²¹² Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO Art. 6 Rn. 59; Sydow/Marsch/Reimer, DS-GVO Art. 6 Rn. 82; Lachenmann, ZD 2017, 407, 408.

¹²¹³ „Die Verarbeitung und Nutzung von rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten nach § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG muss „erforderlich“ sein.“ LAG Niedersachsen ZD 2023, 53, Rn. 60; BAG NZA 2018, 1329; BAG NZA 2019, 1212; „Nach § 6 b III BDSG ist die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.“ BGH NJW 2018, 2883.

Datenverarbeitung seitens des Beweisführers sprechen zu können.¹²¹⁴ Obgleich ein einfaches Überwiegen im Einzelfall ausreichend ist,¹²¹⁵ gestaltet es sich anspruchsvoll, die Interessen an der Datenverarbeitung sowie deren Überlegenheit gegenüber gegenläufigen Interessen nachzuweisen. Denn in höchstrichterlichen Entscheidungen wird wiederholt hervorgehoben, dass ein schlichtes (stets gegebenes) Beweisinteresse des Beweisführers nicht genügt, um ein überwiegendes Interesse zu belegen.¹²¹⁶ Für eine rechtmäßige Verarbeitung seitens des Beweisführers sollte daher das beweisrechtliche Interesse im Rahmen dieser umfassenden Erforderlichkeitsprüfung als überwiegend und schutzwürdiger eingestuft werden.

Wird nach Ergebnis dieser Prüfung die Datenverarbeitung seitens des Beweisführers als rechtmäßig angesehen, kann die gerichtliche Verwertung des durch diese Verarbeitung erlangten Beweismittels erst recht nicht einen ungerechtfertigten Grundrechtseingriff darstellen. Denn das Ergebnis dieser Prüfung würde keinesfalls zu Gunsten der beweispflichtigen Partei ausfallen, wenn die gerichtliche Verwertung personenbezogener Daten so schwerwiegend und intensiv wäre, dass sie einen ungerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte bewirkt.

Hierbei ist außerdem zu beachten, dass der Gegenstand gerichtlicher Verwertung stets das Beweismittel ist, das nur den relevanten Teil der gesamten, bei der Beweiserlangung erfolgten Datenverarbeitung umfasst. Der Beweisführer legt in der Regel beispielsweise nur einen relativ kurzen Ausschnitt der gesamten Videoaufzeichnung als Beweismittel vor. Der Richter berücksichtigt und verwertet ausschließlich das, was er für erheblich und relevant hält. Angesichts dessen ist es unhaltbar, dass die gerichtliche Verwertung einer Bild- oder Tonsequenz als Beweismittel – die lediglich einen bestimmten Teil einer insgesamt rechtmäßigen Datenverarbeitung bildet – einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beweisgegners darstellt. Zudem hat der Richter im Verhältnis zum Beweisführer nur eingeschränkten Zugang zu sämtlichen Daten, aus denen das im Prozess vorgebrachte Beweismittel entnommen wird.¹²¹⁷

In der Schlussfolgerung erscheint es in Fällen, in denen die Datenverarbeitung des Beweisführers insgesamt als rechtmäßig erklärt wurde, weder logisch noch möglich, dass die gerichtliche Verwertung eines kurzen, soweit relevanten und entscheidungserheblichen Teils der insgesamt als

¹²¹⁴ Kühling/Buchner/Buchner/Petri, DS-GVO Art. 6 Rn. 156; *Simokat*, 183; *Bayreuther*, 1043.

¹²¹⁵ *Simokat*, 183.

¹²¹⁶ BVerfG NJW 2002, 3619; BVerfG NJW 2007, 753, Rn. 94; BGH NJW 2003, 1727; BGH NJW 2018, 2883, Rn. 30; BAG NJW 2017, 843, Rn. 24.

¹²¹⁷ *Müller*, 52; *Kodek*, 130 ff., 138.

rechtmäßig bewerteten Datenverarbeitung einen nicht zu rechtfertigenden Grundrechtseingriff seitens des Gerichts darstellt, der zu einem Beweisverwertungsverbot führen würde.

Da dies an späterer Stelle behandelt wird,¹²¹⁸ erfolgt hier keine ausführliche Erklärung. Jedoch lässt sich hierbei anmerken, dass bei der Prüfung der Verwertbarkeit des Beweismittels, die anhand einer Abwägung kollidierender Grundrechte und Interessen auf prozessualer Ebene erfolgt, zusätzlich zu den Individualrechten und -interessen auch das Interesse der Allgemeinheit an einer sachgerechten, materiell richtigen Entscheidung sowie an einer funktionierenden Rechtspflege in Erwägung zu ziehen ist.¹²¹⁹ Diese Interessen der Allgemeinheit sprechen für die Beweisverwertung und somit für die Legitimierung der gerichtlichen Datenverarbeitung.¹²²⁰ Es ist daher kaum vorstellbar, dass die Verwertung eines durch rechtmäßige Verarbeitung seitens des Beweisführers erlangten Beweismittels einen ungerechtfertigten Grundrechtseingriff durch das Gericht darstellt. Bei letzterem sprechen bereits mehrere Faktoren für die Verwertbarkeit.

Eine Ausnahmekonstellation könnte theoretisch nur dann in Betracht kommen, wenn der Beweisführer das personenbezogene Beweismittel auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO rechtmäßig erlangt hat und der Beweisgegner diese Einwilligung nachträglich widerruft. Gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO kann der Beweisgegner seine Einwilligung selbstverständlich jederzeit widerrufen. Unberührt bleibt jedoch die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.¹²²¹ So kann sich trotz der rechtmäßigen Verarbeitung bei der Beweiserlangung auf Grundlage der Einwilligung ein Beweisverwertungsverbot aus der grundrechtsbeeinträchtigenden gerichtlichen Verwertung ergeben.

Sogar in diesem Fall ist jedoch zu beachten, dass gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO die Zwecke der Verarbeitung, die auf Grundlage der Einwilligung des Betroffenen erfolgt, unbedingt bestimmt und nach ErwGr. 32 so konkret wie möglich sein müssen.¹²²² Vor diesem Hintergrund muss der Beweisführer gemäß Art. 7 Abs. 1 DS-GVO nachweisen können, dass der Beweisgegner in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken eingewilligt hat.¹²²³ Dementsprechend sollte nachgewiesen werden, dass entweder diese bestimmten Zwecke die Einführung dieser Daten durch den Beweisführer als Beweismittel in einen (eventuellen, künftigen) Prozess umfassen, oder dass die Weiterverarbeitung seitens des Beweisführers die

¹²¹⁸ Siehe unten Teil 5, § 14, C, 3.

¹²¹⁹ *Dauster/Braun*, NJW 2000, 313, 316; *Segger-Piening*, ZZZP 132 (2019), 359, 378, 380; *Müller*, 59; *Greger*, NZV 2015, 116; *Simokat*, 219 f.; *Ahrens*, Kap. 6, 87; *Tresenreuter*, 154; *H. Schmidt*, JA 2018, 869, 871; *Hübenthal*, 42.

¹²²⁰ BGH NJW 2024, 2836, Rn. 49; *Greger*, NZV 2015, 116; *Simokat*, 219 f.; *Dauster/Braun*, NJW 2000, 313, 316; *Eylert*, NZA-Beilage 2015, 106.

¹²²¹ *Sydow/Marsch/Peuker*, DS-GVO Art. 17 Rn. 18.

¹²²² *Kühling/Buchner/Buchner/Petri*, DS-GVO Art. 6 Rn. 20; *Gola/Heckmann/Schulz*, DS-GVO Art. 6 Rn. 24.

¹²²³ *Kühling/Buchner/Buchner/Petri*, DS-GVO Art. 6 Rn. 22.

Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 DS-GVO erfüllt. Andernfalls spricht man nicht von einer rechtmäßigen Datenverarbeitung auf Grundlage der Einwilligung des Beweisgegners. Angesichts dessen lässt sich nicht behaupten, dass trotz rechtmäßiger Verarbeitung oder rechtmäßiger Erlangung ein Beweisverwertungsverbot in Betracht kommt, wenn die angeblich auf Grundlage der Einwilligung des Beweisgegners erfolgte Verarbeitung bereits die Anforderungen einer rechtmäßigen Einwilligung nicht vollständig erfüllt. Denn in diesem Fall wäre die Verarbeitung ohnehin nicht rechtmäßig.

Es ist übereinstimmend anerkannt, dass allein die Datenschutzrechtswidrigkeit bei der Beweiserlangung nicht ausreicht, um die Unverwertbarkeit von dadurch erlangten Beweismitteln mit personenbezogenen Daten zu begründen.¹²²⁴ Jedoch ist festzustellen, dass – abgesehen von der oben dargestellten Möglichkeit – in der Regel die Datenverarbeitung bei der Beweiserlangung datenschutzrechtswidrig ist, wenn es um ein Beweismittel geht, das einem Beweisverwertungsverbot unterliegt. Dies bleibt auch dann gelten, wenn vertreten wird, dass das Beweisverwertungsverbot unabhängig von der rechtswidrigen Erlangung ausschließlich aus der grundrechtsbeeinträchtigenden Verwertung durch das Gericht abzuleiten ist. Ein Beweisverwertungsverbot kann somit logischerweise nicht bejaht werden, wenn der Beweisführer die personenbezogenen Daten des Beweisgegners bereits in Übereinstimmung mit allen datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet hat.¹²²⁵

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Existenz eines Datenschutzrechtsverstoßes bei der Beweiserlangung zwar nicht ausreichend, aber notwendig ist, um in der Praxis ein Beweisverwertungsverbot zu bejahen.¹²²⁶ Wenn die Datenverarbeitung des Beweisführers bereits alle diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Anforderungen vollständig erfüllt, bedarf es keiner weiteren Untersuchung, ob deren gerichtliche Verwertung einen nicht gerechtfertigten Grundrechtseingriff darstellt. Das heißt, man kann in der Tat behaupten, dass ein Beweisverwertungsverbot jedenfalls dann nicht besteht, wenn die Datenverarbeitung bei der Beweiserlangung im Einklang mit dem Datenschutzrecht steht.¹²²⁷ Angesichts dessen ist die datenschutzrechtswidrige Beweiserlangung in der Praxis als Voraussetzung für die weitere Prüfung anzusehen, ob die Verwertung der dadurch erlangten Daten einen nicht gerechtfertigten

¹²²⁴ *Akkılıç*, NZA 2020, 623, 626; *Segger-Piening*, ZZZ 132 (2019), 359, 382 f.; *Simokat*, 117; *Ahrens*, Kap. 6, 90 Rn. 24; *Ahrens*, NJW 2018, 2837, 2838; *Müller*, 41; *Dzida/Grau*, NZA 2010, 1201, 1206; *Fuhlrott*, NZA 2017, 1308, 1309; *Fuhlrott*, NZA 2023, 1073, 1074; *Baeck/Winzer/Abend*, NZG 2018, 1221, 1223.

¹²²⁵ *Froitzheim*, NZV 2018, 109, 116; *Segger-Piening*, ZZZ 132 (2019), 359, 383;

¹²²⁶ Dieses Problem stelle sich erst und nur dann, wenn die Beweiserlangung in rechtswidriger Weise erfolgt ist, siehe *Laumen*, MDR 2018, 966, 968.

¹²²⁷ *Koschker/Schneider*, ArbRAktuell 2023, 583, 585.

Grundrechtseingriff seitens des Gerichts darstellt. Erst das Ergebnis dieser Prüfung entscheidet über das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots.

Außerdem beeinflussen die Besonderheiten der Datenschutzrechtswidrigkeit seitens des Beweisführers bei der Erlangung mittelbar die Entscheidung über das Beweisverwertungsverbot. Auf Einzelheiten wird hierbei nicht eingegangen, allerdings sind sie insbesondere maßgebend bei der Bewertung der Intensität und der Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht bzw. das informationelle Selbstbestimmungsrecht.¹²²⁸

D. Zwischenergebnis

Dass personenbezogene Daten nicht im vollständigen Einklang mit dem Datenschutzrecht verarbeitet und anschließend als Beweismittel angeboten werden, führt zwangsläufig weder zur prozessualen Unverwertbarkeit des Beweismittels noch zur Unverwertbarkeit der darin enthaltenen Daten. Es besteht kein unmittelbarer Rechtswidrigkeitszusammenhang. Diese Beziehung lässt sich auch nicht als Fortsetzung oder Perpetuierung der bei der Beweiserlangung begangenen Grundrechtsverletzung durch die gerichtliche Verwertung definieren. Denn der Beweisführer als privates Subjekt kann keinen Grundrechtseingriff bewirken, der durch die Verwertung des Beweismittels seitens des Gerichts fortgesetzt werden könnte.

Das Fehlen eines automatischen Rechtswidrigkeitszusammenhangs bedeutet nicht, dass beide Ebenen vollständig isoliert voneinander sind. Gegenstand der gerichtlichen Verwertung ist in jedem Fall das vom Beweisführer erlangte Beweismittel. Inwieweit die Rechte des Beweisgegners bei der Beweiserlangung verletzt wurden, ist daher von Belang. Die Art und Weise, wie das Beweismittel außerprozessual erlangt wurde, beeinflusst indirekt die Intensität des Grundrechtseingriffs der Beweisverwertung und wirkt sich daher nur mittelbar auf diesbezügliche Entscheidung aus.

Weder die Handlungen bei der Beweiserlangung noch die dabei vorkommende Rechtswidrigkeit ist unmittelbar entscheidend bei der Entscheidung über das Beweisverwertungsverbot. Maßgeblich sind vielmehr die Verwertungshandlungen selbst und die dabei auftretende Rechtswidrigkeit. Zwar reicht die Datenschutzrechtswidrigkeit bei der Beweiserlangung allein nicht aus, um die prozessuale Unverwertbarkeit der Daten zu begründen, sie ist in der Praxis jedoch eine notwendige Voraussetzung.

¹²²⁸ *Segger-Piening*, ZZP 132 (2019), 359, 383; siehe unten Teil 5, § 14, C, II, 2, a).

§ 14 Gerichtliche Verwertung als Ausgangspunkt des Beweisverwertungsverbots

Die oben getroffene Feststellung, dass der richtige Ansatzpunkt für ein Beweisverwertungsverbot im deutschen Recht in der zweiten Rechtswidrigkeitsebene – also in der (grundrechtsbeeinträchtigenden) Verwertung des Gerichts – liegt,¹²²⁹ gibt Anlass, die gerichtlichen Verwertungshandlungen im vorliegenden Zusammenhang gesondert in den Blick zu nehmen.

A. Gerichtliche Verwertung von Beweismitteln mit personenbezogenen Daten

Die gerichtlichen Verwertungshandlungen beziehen sich auf jede prozessförmige Verwendung eines Beweismittels durch das Gericht.¹²³⁰ Darunter können sämtliche Beweismaßnahmen des Gerichts in Bezug auf das Beweismittel zusammengefasst werden, sei es die Anordnung der Beweisaufnahme, die Durchführung derselben im Wege der Vernehmung oder Inaugenscheinnahme, die Beweiswürdigung sowie die Berücksichtigung der Beweisergebnisse bei der Entscheidungsfindung.¹²³¹ Diese Handlungen und sonstigen prozessualen Entscheidungen des Richters hinsichtlich eines Beweismittels stellen die prozessuale Verwertung des Beweismittels seitens des Gerichts dar.

I. Notwendigkeit eigenständiger datenschutzrechtlicher Untersuchung

Es ist in der Natur der Beweismittel als Informationsträger begründet, dass die in ihnen enthaltenen Informationen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen direkten oder indirekten Bezug zum Beweisgegner aufweisen, um ihre Funktion der Nachweisführung gegenüber diesem zu erfüllen. In bestimmten Verfahren, wie etwa in Familien- oder Ehesachen, liegt der Sinn und Zweck eines Beweismittels, sogar in der Indiskretion persönlicher Lebensbereiche.¹²³² Nicht jedes vorgelegte Beweismittel ist zwangsläufig personenbezogen. Zumeist enthalten sie jedoch personenbezogene Informationen, die für die behaupteten Tatsachen von entscheidender Relevanz sind – insbesondere solche, die den Beweisgegner betreffen.

Wurde ein Beweismittel bereits unter Verstoß gegen die Bestimmungen der DS-GVO oder des BDSG erlangt, liegt jedenfalls ein Beweismittel mit personenbezogenen Daten vor. Denn gemäß Art. 2 Abs. 1 DS-GVO und § 1 Abs. 1 BDSG fallen ausschließlich Datenverarbeitungen, die sich

¹²²⁹ Roth, Erichsen, 283; Greger, NZV 2015, 114; Kiethe, MDR 2005, 965, 966; MüKoZPO/Prütting, § 284 Rn. 70; Kaissis, 198 f., 205; Kodek, 84 f.; Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 377 ff.; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 39.

¹²³⁰ Peres, 17; Müller, 41.

¹²³¹ Müller, 41.

¹²³² Lang, 118.

auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, in den Anwendungsbereich der DS-GVO und des BDSG. Aus diesem Grund stellt jede Beweismaßnahme seitens des Gerichts bzw. jede Form der gerichtlichen Verwertung solcher Beweismittel mit personenbezogenen Daten unabhängig von der außerprozessualen Datenverarbeitung eine separate Datenverarbeitung seitens des Gerichts dar. Aus diesem Grund muss die zweite Rechtswidrigkeitsebene in datenschutzrechtlicher Hinsicht gesondert in Erwägung gezogen werden.¹²³³

II. Datenverarbeitung seitens des Gerichts als öffentliche Stelle

Vor allem ist festzustellen, dass im deutschen Recht keine (einfachgesetzliche) Regelung besteht, die es dem Richter untersagt, ein Beweismittel aufgrund einer während der Erlangung begangenen Datenschutzrechtswidrigkeit der darin enthaltenen Daten von der gerichtlichen Verwertung auszuschließen. Abgesehen davon sieht weder die DS-GVO noch das BDSG eine dahingehende Bestimmung vor, die dem Zivil- oder Arbeitsrichter die Verwertung von personenbezogenen Daten untersagt, nur weil sie außerprozessual unter Verstoß gegen das Datenschutzrecht erlangt wurde.¹²³⁴

An dieser Stelle ist die Rechtmäßigkeit der gerichtlichen Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Beweismittel enthaltenen sind, gesondert zu untersuchen. Diese Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die gerichtliche Datenverarbeitung im Prozessverlauf und ist unabhängig davon vorzunehmen, wie das Beweismittel außerhalb des Prozesses erlangt wurde. Als Verarbeiter im datenschutzrechtlichen Sinne tritt dabei der Richter auf, der kraft hoheitlicher Befugnisse als Organ der staatlichen Rechtspflege agiert.¹²³⁵ Daher sind diese Handlungen im Rahmen der Datenverarbeitung durch eine öffentliche Stelle zu betrachten.

Sowohl die DS-GVO als auch das BDSG finden Anwendung, wenn eine öffentliche Stelle personenbezogene Daten verarbeitet. Während die DS-GVO keine Unterscheidung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen trifft, regelt das BDSG ergänzend die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen gemäß § 1 BDSG. Beide enthalten Erlaubnistatbestände, die unter bestimmten Voraussetzungen eine rechtmäßige Verarbeitung seitens öffentlicher Stelle ermöglichen. Im BDSG findet sich in § 3 eine explizite Regelung zu Datenverarbeitungen durch öffentliche Stellen. Diese Vorschrift spiegelt nahezu wortwörtlich die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO wider und regelt ausschließlich Verarbeitungen im öffentlichen

¹²³³ BAG NZA 2023, 1105, Rn. 23; ebenso BAG NJW 2024, 1058, Rn. 17.

¹²³⁴ *Sorber*, BB 2023, 2420, 2421; v. *Lewinski/Rüpke/Eckhardt-DatenschutzR*, § 12. Rn. 45.

¹²³⁵ *Simokat*, 178 f.

Interesse.¹²³⁶ Der § 3 BDSG stellt jedoch eine subsidiäre, allgemeine Rechtsgrundlage in dieser Hinsicht dar. Daher fungieren im Wesentlichen Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DS-GVO als vorrangige Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen.¹²³⁷

Aus ErwG. 20 geht hervor, dass die DS-GVO unter anderem für die Tätigkeiten der Zivil- und Arbeitsgerichte in Ausübung der ihnen durch das nationale Recht übertragenen gerichtlichen Befugnisse sowie für andere Justizbehörden als staatliche Stellen gilt. Die Ausnahme aus Art. 2 Abs. 2 lit. d) DS-GVO, die die Tätigkeiten von Strafgerichten in Zusammenhang mit Datenverarbeitungen für strafrechtliche Zwecke aus dem Anwendungsbereich der DS-GVO ausschließt, erstreckt sich nicht auf die Datenverarbeitungen durch Zivil- und Arbeitsgerichte.¹²³⁸ So gilt die DS-GVO für die Tätigkeiten der Zivil- und Arbeitsgerichte.¹²³⁹ Dies bestätigte der EuGH¹²⁴⁰ ausdrücklich. In Übereinstimmung damit erklärte das BAG¹²⁴¹ im Jahr 2023, dass die DS-GVO die Anforderungen einer rechtmäßigen Datenverarbeitung im Verfahren vor den nationalen Zivilgerichten regelt. Ebenso äußerte sich der BGH¹²⁴² in einer seiner jüngsten Entscheidungen im Jahr 2024.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DS-GVO als Rechtfertigungsgrund für Datenverarbeitung seitens des Gerichts im Zivilprozess dienen können.¹²⁴³ Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO ist die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen zulässig, wenn diese erforderlich ist, um eine rechtliche Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, zu erfüllen. Dies setzt eine durch objektives Recht begründete Verpflichtung zur Verarbeitung von Daten voraus.¹²⁴⁴ Zu beachten ist, dass es sich dabei nicht um eine vertragliche Verpflichtung handelt, für die insoweit Art. 6 Abs. 1 lit. a) oder lit. b) DS-GVO

¹²³⁶ In der (3.) Auflage des Kommentars (2021) qualifizierte *Frenzel* § 3 BDSG als Verstoß gegen das Verbot der Wiederholung unmittelbar geltenden Unionsrechts, siehe Paal/Pauly/*Frenzel*, 3. Aufl. 2021, BDSG § 3 Rn. 1, hält er an dieser Bewertung in der aktuellen (4.) Auflage (2026) nicht mehr fest, siehe Paal/Pauly/*Frenzel*, BDSG § 3 Rn. 1.

¹²³⁷ EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496, § 47 f.; BeckOK-DatenschutzR/*Albers/Veit*, DS-GVO Art. 6 Rn. 49.

¹²³⁸ BAG NZA 2023, 1105, Rn. 24; BAG NJW 2024, 1058, Rn. 16; BGH NJW 2024, 2836, Rn. 32.

¹²³⁹ Das Gericht nehme mit der Beweisverwertung selbst eine Datenverarbeitung vor, so v. *Lewinski/Rüpke/Eckhardt-DatenschutzR*, § 12. Rn. 45.

¹²⁴⁰ EuGH, Urt. v. 2.3.2023, Norra Stockholm Bygg, Rs. Nr. C-268/21, ECLI:EU:C:2023:145, § 26; EuGH, Urt. v. 24.3.2022, Autoriteit Persoonsgegevens, Rs. Nr. C-245/20, ECLI:EU:C:2022:216, § 25; EuGH, Urt. v. 5.6.2023, Europäische Kommission/Republik Polen, Rs. Nr. C-204/21, ECLI:EU:C:2023:442, § 320.

¹²⁴¹ BAG NZA 2023, 1105, Rn. 23.

¹²⁴² BGH NJW 2024, 2836, Rn. 32.

¹²⁴³ EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496, § 47 f.

¹²⁴⁴ Sydow/Marsch/*Reimer*, DS-GVO Art. 6 Rn. 38; Kühling/Buchner/*Buchner/Petri*, DS-GVO Art. 6 Rn. 77; Paal/Pauly/*Frenzel*, DS-GVO Art. 6 Rn. 16; unzutreffend sei, dass diese Bestimmung ausschließlich oder primär die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen betreffe, siehe Taeger/Gabel/*Taeger*, DS-GVO Art. 6 Rn. 104.

einschlägig sind.¹²⁴⁵ Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO ist eine Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie entweder für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wird.¹²⁴⁶

Aus ErwG. 45 geht hervor, dass Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DS-GVO keine eigenständigen Erlaubnistatbestände darstellen, auf deren Grundlage allein eine Verarbeitung durchgeführt werden darf. Vielmehr dienen sie als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, die durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt wird.¹²⁴⁷ Daher sind sie eher als „*Einfallstor*“ zu betrachten.¹²⁴⁸ Für ihre Anwendung muss eine konkrete Grundlage im Recht des Mitgliedstaats bestehen, die den Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 DS-GVO genügt.¹²⁴⁹

Gemäß Art. 6 Abs. 3 DS-GVO muss die Rechtsgrundlage, auf die in Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DS-GVO verwiesen wird, ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen. Zivilgerichte befassen sich in der Regel mit privaten Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen und konzentrieren sich auf die Klärung von Rechtsfragen sowie die Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten. Daher ist in der Literatur umstritten, ob die prozessuale Verwertbarkeit eines einzelnen, vom Beweisführer vor Gericht vorgelegten, rechtswidrig erlangten Beweismittels tatsächlich im öffentlichen Interesse liegt.¹²⁵⁰ Das BVerfG¹²⁵¹ stellte fest, dass die Sicherstellung einer effektiven Rechtsprechung und das Bestreben nach einer inhaltlich korrekten Entscheidung bedeutende Anliegen des Gemeinwohls darstellen. Auch in zahlreichen höchstrichterlichen Entscheidungen¹²⁵² der deutschen Rechtsprechung wurde wiederholt betont, dass im Zivilprozess das öffentliche Interesse an einem effektiven Rechtsschutz, an einer wirksamen Rechtspflege, der Durchsetzung materieller Gerechtigkeit sowie an einer stabilen Rechtsordnung, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz besteht. Besonders die beweisrechtlichen Bestimmungen der dZPO

¹²⁴⁵ Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO Art. 6 Rn. 16; Sydow/Marsch/Reimer, DS-GVO Art. 6 Rn. 39.

¹²⁴⁶ BGH NJW 2024, 2836, Rn. 33; BAG NZA 2023, 1105, Rn. 24; EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496, § 47 f.

¹²⁴⁷ Kühling/Buchner/Buchner/Petri, BDSG § 3 Rn. 2 und DS-GVO Art. 6 Rn. 78.

¹²⁴⁸ BeckOK-DatenschutzR/Albers/Veit, DS-GVO Art. 6 Rn. 49; Kühling/Buchner/Buchner/Petri, DS-GVO Art. 6 Rn. 83.

¹²⁴⁹ Kühling/Buchner/Buchner/Petri, DS-GVO Art. 6 Rn. 121; Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO Art. 6 Rn. 51; Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO Art. 6 Rn. 24.

¹²⁵⁰ Die Nichtverwertung bzw. das Beweisverwertungsverbot bestehe nicht im öffentlichen Interesse, siehe Reichenbach, 204; Gemmeke, 221; Krier, 174.

¹²⁵¹ „Auch im Zivilprozess, in dem über Rechte und Rechtspositionen der Parteien innerhalb eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses gestritten wird, sind die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege und das Streben nach einer materiell richtigen Entscheidung wichtige Belange des Gemeinwohls.“ BVerfG NJW 2002, 3619, 3624; ebenso BVerfG NJW 2007, 753.

¹²⁵² BGH NJW 2018, 2883, Rn. 31; BGH NJW 2013, 2668, Rn. 22; BAG NJW 2017, 843, Rn. 24.

verfolgen den legitimen Zweck der Wahrheitsermittlung des streitigen Sachverhalts.¹²⁵³ Zwar haben Zivilgerichte primär die Aufgabe, private Streitigkeiten zu klären und individuelle Rechte zu schützen. Jedoch ist der öffentliche Anteil im Zivilprozess – in Bezug auf einen effektiven Rechtsschutz, die Durchsetzung materieller Gerechtigkeit und die Stabilität der Rechtsordnung – nicht zu vernachlässigen. Dies stellt ein grundlegendes Interesse der Allgemeinheit dar. Angesichts dessen ist anzunehmen, dass es im öffentlichen Interesse liegt, durch die Berücksichtigung sämtlicher entscheidungserheblicher Beweismittel eine wahrheitsgemäße und materiell richtige Entscheidung zu treffen. Zudem verpflichtet Art. 47 Abs. 2 GRCh den Mitgliedstaat, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten, was sicherstellt, dass im Zivilprozess die Möglichkeit besteht, das angestrebte Rechtsschutzziel hinreichend und ausreichend zu begründen sowie zu belegen. Die Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes ist durch die beweisrechtlichen Bestimmungen i. V. m. Art. 103 Abs. 1 GG ein wesentlicher Grundpfeiler eines rechtsstaatlichen Verfahrensrechts und somit ein wichtiges Allgemeingut.¹²⁵⁴ Daraus folgt, dass ein funktionierender und effektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht zu den im öffentlichen Interesse liegenden Zielen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 DS-GVO gehört.¹²⁵⁵

Abgesehen davon sieht Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO alternativ vor, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie zur Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Es ist unstrittig, dass die Zivilgerichte die ihnen durch das nationale Recht übertragenen gerichtlichen Befugnisse ausüben.¹²⁵⁶ Vor diesem Hintergrund lässt sich jedenfalls behaupten, dass Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO einen geeigneten Erlaubnistatbestand für eine rechtmäßige Datenverarbeitung durch Zivilgerichte darstellt. Kürzlich stellte der EuGH¹²⁵⁷ fest, dass die Aufgaben, die Gerichte im Rahmen ihrer Rechtsprechungsbefugnisse wahrnehmen, zu den Aufgaben im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO gehören. Darauf aufbauend erklärte das BAG¹²⁵⁸ in seinem Urteil von 2023 ausdrücklich, dass die Datenverarbeitung durch Zivilgerichte jedenfalls auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. Art. 6 Abs. 3 DS-GVO zulässig sei.

Die rechtliche Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO und die Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher

¹²⁵³ Müller, 62.

¹²⁵⁴ Müller, 63; Prütting ZJP 106 (1993), 468.

¹²⁵⁵ Kühling/Buchner/Buchner/Petri, DS-GVO Art. 6 Rn. 88.

¹²⁵⁶ Siehe BAG NZA 2023, 1105, Rn. 24 mit Verweis auf die Entscheidung EuGH, Urt. v. 2.3.2023, Norra Stockholm Bygg, Rs. Nr. C-268/21, ECLI:EU:C:2023:145, § 32.

¹²⁵⁷ EuGH, Urt. v. 2.3.2023, Norra Stockholm Bygg, Rs. Nr. C-268/21, ECLI:EU:C:2023:145, § 32.

¹²⁵⁸ BAG NZA 2023, 1105 ff. 1107 f.

Gewalt erfolgt, werden in der DS-GVO nicht näher definiert. Dennoch setzt Art. 6 Abs. 3 DS-GVO voraus, dass eine solche Aufgabe oder rechtliche Verpflichtung durch das Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, konkretisiert wird.

Der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt für das Handeln des Gerichts, wie auch für jede andere öffentliche Stelle, ist Art. 20 GG. Die Rechtsprechung übt Staatsgewalt aus, die vom Volke ausgeht.¹²⁵⁹ Die Befugnisse, Rechte, Aufgaben und Pflichten von Gerichten werden dennoch durch Gesetze näher festgelegt. Sie müssen ihre Befugnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausüben und sich dabei verfassungskonform verhalten.¹²⁶⁰ Über das gesetzlich vorgesehene Maß hinaus dürfen sie keine eigene Rechtsprechungskompetenz entwickeln. Vor diesem Hintergrund sind sowohl die im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO zu erfüllende rechtliche Verpflichtung der Zivilgerichte (und auch der Arbeitsgerichte) als auch die Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, in der dZPO zu finden.

Wenn im Fall der Nichtverarbeitung von Daten darauf schließen lässt, dass der Verantwortliche gegen eine gesetzliche Verpflichtung verstößt, deutet dies darauf hin, dass eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO vorliegt. Eindeutig bestimmt § 286 Abs. 1 dZPO, dass das Gericht über die Wahrheit tatsächlicher Behauptungen „*unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts*“ der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden hat. Aus § 286 Abs. 1 dZPO i. V. m. dem Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 3 GG lässt sich eine Verpflichtung des Gerichts ableiten. Demgemäß sind Zivilgerichte verpflichtet, alle von den Parteien dargelegten Sachverhalte sowie die von ihnen vorgelegten entscheidungserheblichen Beweismittel zum Nachweis bestrittenen Tatsachen zu berücksichtigen.¹²⁶¹ Dies lässt sich als gerichtliche Berücksichtigungspflicht zusammenfassen,¹²⁶² die dem Gericht gesetzlich und verfassungsrechtlich auferlegt ist. Vor diesem Hintergrund kann diese Berücksichtigungspflicht als eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO angesehen werden.¹²⁶³

¹²⁵⁹ Sachs-GG/Sachs/von Coelln, Art. 20 Rn. 28.

¹²⁶⁰ Jarass et al./Jarass, GG Art. 20 Rn. 52 f.

¹²⁶¹ BVerfG NJW 2002, 3619, 3624; BAG NZA 2014, 143, Rn. 16; BAG NZA 2014, 243; BGH NJW 2018, 2883, Rn. 29; OLG Saarbrücken NJW 2023, 1065, Rn. 32; Anders/Gehle/Nober, ZPO § 286 Rn. 2, 24; Werner, NJW 1988, 993, 998; Ahrens, Kap. 6 Rn. 14; Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614, 615; Hk-ZPO/Saenger, § 286 Rn. 3; Fuhlrott/Schröder, NZA 2017, 278, 281; HaKo-KSchR/Gieseler/Dubon, BGB § 626 Rn. 176; Sander, CR 2014, 292, 295; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 284 Rn. 40; Simokat, 193; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2077; Baeck/Winzer/Abend, NZG 2018, 1221; MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 301.

¹²⁶² Im Umkehrschluss nimmt Tresenreuter dies als ein verfassungsrechtlich garantierter Anspruch des Beweisführers auf Beweiserhebung an, siehe Tresenreuter, 153.

¹²⁶³ EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496, § 43.

Ebenso muss die Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, gemäß Art. 6 Abs. 3 DS-GVO durch Rechtsvorschriften definiert werden.¹²⁶⁴ In diesem Zusammenhang stellte der EuGH¹²⁶⁵ in seinem Urteil von 2023 fest, dass die Aufgaben, die Gerichte im Rahmen ihrer Rechtsprechungsbefugnisse wahrnehmen, zu diesen Aufgaben zählen. Mit Verweis darauf entschied der BAG¹²⁶⁶, dass die §§ 138, 286 und 355 ff. dZPO den unionsrechtlichen Vorgaben sowie Art. 6 Abs. 3 DS-GVO genügen und somit die erforderliche Rechtsgrundlage für entsprechende Datenverarbeitungen im gerichtlichen Verfahren darstellen.¹²⁶⁷ Durch diese Vorschriften wird das Gericht verpflichtet, das Vorbringen der Parteien vollständig zu berücksichtigen, die Sachverhalte bestmöglich zu ermitteln, gegebenenfalls eine tatrichterliche Würdigung im Hinblick auf eine mögliche Beweisaufnahme vorzunehmen und schließlich auf der Grundlage der vorliegenden Beweismittel sowie unter Berücksichtigung der relevanten Rechtsnormen eine Entscheidung zu fällen, die den Ansprüchen der Parteien gerecht wird und wahrheitsgemäß ist.¹²⁶⁸ Genauso äußerte sich der BGH¹²⁶⁹ in seiner Entscheidung im Jahr 2024. Angesichts dessen lässt sich sagen, dass die gerichtliche Verpflichtung, alle vorgetragenen, entscheidungserheblichen Beweismittel zu berücksichtigen, nicht nur eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO darstellt, sondern auch eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe sowie eine in Ausübung öffentlicher Gewalt vorgenommene Aufgabe im Sinne des 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO ist.

Vor diesem Hintergrund lässt sich feststellen, dass die gerichtliche Datenverarbeitung innerhalb eines Prozesses unter Bezugnahme auf die gerichtliche Berücksichtigungspflicht gemäß § 286 dZPO i. V. m. Art. 103 Abs. 1 GG entweder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO oder aufgrund einer im öffentlichen Interesse liegenden oder einer in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgten Aufgabe gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO gerechtfertigt werden kann.¹²⁷⁰

Allerdings reicht allein der Umstand, dass die Berücksichtigungspflicht des Gerichts den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 DS-GVO hinsichtlich der Rechtsgrundlage für Verarbeitungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DS-GVO entspricht, nicht aus, um dadurch eine rechtmäßige

¹²⁶⁴ Kühling/Buchner/Buchner/Petri, DS-GVO Art. 6 Rn. 120.

¹²⁶⁵ EuGH, Urt. v. 2.3.2023, Norra Stockholm Bygg, Rs. Nr. C-268/21, ECLI:EU:C:2023:145, § 32.

¹²⁶⁶ BAG NZA 2023, 1105, Rn. 25.

¹²⁶⁷ Auch in dieser Richtung siehe EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496, § 43.

¹²⁶⁸ BAG NZA 2023, 1105, Rn. 25.

¹²⁶⁹ „Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung im deutschen Zivilprozess sind [...] insbes. die §§ 286 I, 355 ff. ZPO.“ BGH NJW 2024, 2836, Rn. 40.

¹²⁷⁰ Fuhlrott, NZA 2023, 1073, 1077; Sorber, BB 2023, 2420, 2422.

Datenverarbeitung zu gewährleisten. Sowohl Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO als auch Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO setzen die Erforderlichkeit als Maßstab für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Die Erforderlichkeitsvoraussetzung dient dazu, sicherzustellen, dass der Verantwortliche nicht mehr personenbezogene Daten verarbeitet als für den vorgegebenen Zweck erforderlich.¹²⁷¹ In diesem Zusammenhang muss die gerichtliche Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DS-GVO erforderlich sein, um der Verwertungspflicht nachzukommen, die dem Gericht gesetzlich und verfassungsrechtlich obliegt. Wenn das angestrebte Ziel im konkreten Einzelfall ohne die Datenverarbeitung nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erreicht werden kann, lässt sich diese als erforderlich ansehen.¹²⁷²

Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Beweisgegners erscheint daher zunächst als erforderlich, damit der Richter seiner Verpflichtung nachkommt, das vom Beweisführer vorgelegte, entscheidungserhebliche Beweismittel zu verwerten. Denn die gerichtliche Verwertung eines Beweismittels kann nicht unabhängig vom inhaltlichen Gehalt dieses Beweismittels erfolgen. Häufig ist bereits der Informationsgehalt der im Beweismittel enthaltenen Daten entscheidend, nicht die bloße materielle Existenz des Beweismittels.

Allerdings erfordern beide Grundlagen eine Erforderlichkeitsprüfung, die unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips vorzunehmen ist. Ziel dieser Prüfung ist es, festzustellen, ob die gerichtliche Datenverarbeitung im Einzelfall tatsächlich notwendig ist, um die gerichtliche Berücksichtigungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO zu erfüllen oder die diesbezüglichen gerichtlichen Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO wahrzunehmen. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips wird geprüft, ob die Datenverarbeitung geeignet, erforderlich und angemessen im Verhältnis zu dem mit dieser Berücksichtigungspflicht verfolgten Zweck ist.

Die Erforderlichkeitsprüfung prüft, ob die Datenverarbeitung durch das Gericht im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DS-GVO steht und bestimmt, ob sie rechtmäßig ist. Wenn die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den relevanten zivilprozessualen Vorschriften – etwa §§ 138, 286 und 355 ff. dZPO – oder die Erfüllung der insbesondere aus § 286 Abs. 1 i. V. m. Art. 103 Abs. 1 GG resultierenden Verpflichtung die Datenverarbeitung durch das Gericht erfordert und diese Verarbeitung in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck steht, gilt die Verarbeitung als rechtmäßig. In diesem Fall wird die gerichtliche Verwertung als zulässig erachtet. Das bedeutet, dass das Beweismittel nicht einem Beweisverwertungsverbot unterliegt,

¹²⁷¹ Kühling/Buchner/Buchner/Petri, DS-GVO Art. 6 Rn. 81.

¹²⁷² Gola/Heckmann/Starnecker, BDSG § 3 Rn. 28.

wenn die Datenverarbeitung im Einklang mit den in der DS-GVO festgelegten Grenzen erfolgt. Dies bedeutet wiederum, dass diese datenschutzrechtlichen Bestimmungen Grenzen für das Handeln des Richters in Bezug auf das fragliche Beweismittel mit personenbezogenen Daten, die sich direkt auf die prozessuale Verwertbarkeit dieses Beweismittels auswirken, setzen.

Die Entscheidung des BAG¹²⁷³ vom 29. Juni 2023 ist in diesem Zusammenhang richtungsweisend, die eine wichtige Klarstellung in Bezug auf die Verwertbarkeit von Videoaufnahmen aus einer offenen Videoüberwachung im Kontext der DS-GVO bietet. Diese Entscheidung gibt insbesondere Aufschluss darüber, wie Zivil- und Arbeitsgerichte bei der Verwertung personenbezogener Daten im Prozess vorzugehen haben. In dieser Entscheidung betonte das BAG, dass die Frage der Verwertbarkeit von Prozessvorbringen, die personenbezogenen Daten enthalten, grundsätzlich nach den Bestimmungen der DS-GVO zu beurteilen ist. Es stellte klar, dass für die Datenverarbeitungen durch Zivil- und Arbeitsgerichte der Erlaubnistatbestand gemäß Art. 6 Abs. 1 lit e DS-GVO i. V. m. Art. 6 Abs. 3 DS-GVO maßgeblich ist. Dies bedeutet, dass gerichtliche Datenverarbeitungen nur dann zulässig sind, wenn sie zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder zur Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich sind.

In dieser Entscheidung bekräftigte das BAG die Zulässigkeit der Verwertung von Videoaufzeichnungen aus einer offenen Videoüberwachung, selbst wenn diese Aufzeichnungen nicht unter vollständig datenschutzkonformen Bedingungen erlangt wurden.¹²⁷⁴ Demgemäß bleibt die gerichtliche Verwertung des jeweiligen Beweismittels innerhalb der rechtmäßigen Grenzen der DS-GVO. Dies zeigt, dass bei der Beurteilung der Verwertbarkeit von Beweismitteln mit personenbezogenen Daten – auch wenn diese außerprozessual datenschutzrechtswidrig erlangt wurden – stets die prozessuale Ebene bzw. die gerichtliche Verwertung und deren Konformität mit dem Datenschutzrecht maßgeblich sind.

Jedoch ist zu beachten, dass diese Entscheidung spezifisch für den vorliegenden Einzelfall getroffen wurde und entsprechend den Besonderheiten dieses konkreten Falls erfolgte. In diesem Zusammenhang müssen bei der Bestimmung der Intensität des Eingriffs mehrere Faktoren berücksichtigt werden. Hierzu gehören etwa: Wo genau diese offene Videoüberwachung stattfindet, in welchem Ausmaß und mit welcher Schwere sie das Verhalten der Beschäftigten beeinflusst, ob diese Beeinträchtigung durch die psychische Anpassung oder die Verdinglichung des gezeigten Verhaltens bedingt ist oder wie die Dauer des vom Beweisführer dem Gericht angebotenen Videos ist. Diese Aspekte sind in jedem einzelnen Fall speziell zu betrachten. Daher

¹²⁷³ BAG NZA 2023, 1105.

¹²⁷⁴ BAG NZA 2023, 1105, Rn. 36.

ist es unzutreffend, von einer pauschalen Herangehensweise bei Videoaufzeichnungen durch offene Videoüberwachung auszugehen. Die Bewertung der Verwertbarkeit einer Videoaufzeichnung kann unterschiedlich ausfallen – etwa je nachdem, ob es sich um eine Aufnahme aus einem besonders geschützten, nur einem engen Personenkreis zugänglichen Bereich handelt oder um eine solche im Rahmen einer offenen Dauerüberwachung ohne Rückzugsmöglichkeit.¹²⁷⁵

Anschließend entschied der BGH¹²⁷⁶ ebenfalls mit Verweis auf Art. 6 Abs. 1 lit e i. V. m. Art. 6 Abs. 3 DS-GVO und dem Recht des Mitgliedstaats, nach der gleichen Prüfung im Rahmen der gerichtlichen Berücksichtigungspflicht aus § 286 Abs. 1 i. V. m. Art. 103 Abs. 1 GG, für die prozessuale Unverwertbarkeit der Erkenntnisse, die durch eine rechtswidrige Videoüberwachung der Wohnungseingangsbereiche durch eine Privatdetektivin gewonnen wurden. Der Grund dafür lag in der Tatsache, dass es um die Privatsphäre des Mieters ging und die Aufzeichnung heimlich erfolgte. Einzelheiten hierzu werden später erörtert,¹²⁷⁷ jedoch lässt sich bereits sagen, dass diese Faktoren die Intensität des Eingriffs erheblich beeinflussen.

Hierbei lässt sich erkennen, dass die Faktoren für die Eingriffsintensität vor allem von den Bedingungen abhängen, unter denen das Beweismittel mit personenbezogenen Daten außerhalb des Prozesses erlangt wurde. Diese Faktoren ändern jedoch nichts an der Tatsache, dass bei der Entscheidung über das Beweisverwertungsverbot nicht die Rechtswidrigkeit der außerprozessualen Datenverarbeitung entscheidend ist, sondern die gerichtliche Datenverarbeitung im Prozess. Diese Faktoren haben eine mittelbare Auswirkung auf die Intensität der Grundrechtsverletzung, die durch das Gericht im Verfahren hervorgerufen wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass ein Eingriff in Datenschutzrecht seitens des Gerichts vorliegt, wenn die Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) oder lit. e) DS-GVO als nicht erforderlich erachtet wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der hier vorliegende Datenschutzverstoß nicht mit dem Datenschutzverstoß gleichzusetzen ist, den der Beweisführer durch sein Handeln als Privatperson bei der Erlangung verursacht.

Wenn die Verarbeitung während der Beweiserlangung durch den Beweisführer nicht vollständig den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, liegt ebenfalls ein Datenschutzverstoß vor. Es ist jedoch wichtig, dass der dabei eintretende Verstoß etwa gegen Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO seitens des Beweisführers, nicht zugleich einen Grundrechtseingriff darstellt. Art. 6 Abs. 1 lit. c)

¹²⁷⁵ Mit Verweis darauf äußerte *Assion* sich, dass das BAG, ob dies auch bei schwerwiegenden Grundrechtsverletzungen gilt, offengelassen habe, siehe *Assion*, NJW 2023, 2619, 2622.

¹²⁷⁶ BGH NJW 2024, 2836, Rn. 43.

¹²⁷⁷ Siehe unten Teil 5, § 14, C, II, a).

oder lit. e) DS-GVO setzen jedoch die rechtliche Grenze, die die DS-GVO für die Verarbeitung durch öffentliche Stellen vorsieht. Die Überschreitung dieser datenschutzrechtlichen Grenze führt nicht nur zu einem Datenschutzrechtsverstoß, sondern auch zu einem Grundrechtseingriff.

B. Gerichtlicher Grundrechtseingriff

Ein Grundrechtseingriff ist eine durch das Handeln eines grundrechtsgebundenen Akteurs bewirkte, qualifizierte Beeinträchtigung eines grundrechtlich geschützten Rechtsguts.¹²⁷⁸ Nach dem modernen Eingriffsverständnis kann jede dem Staat zurechenbare Verkürzung von Grundrechten oder Beschränkung von Grundfreiheiten als Grundrechtseingriff qualifiziert werden.¹²⁷⁹ Wird die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung seitens des Gerichts geprüft, ist neben einfachgesetzlichen datenschutzrechtlichen Erwägungen vor allem zu bedenken, dass das handelnde Subjekt ein staatliches Gericht ist, das als Organ der Justiz mit hoheitlicher Gewalt gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an die Grundrechte gebunden ist. Zu beachten ist nämlich, dass das hier handelnde Subjekt ein Grundrechtsadressat ist.

Für eine Grundrechtsbeeinträchtigung genügt es bereits, dass ein richterliches Handeln ein Verhalten des Einzelnen, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht oder zumindest erheblich erschwert.¹²⁸⁰ Im Zivilprozess, in dem gleichrangige Grundrechtsträger mit gegenläufigen Interessen aufeinandertreffen, erfolgt der Schutz der Grundrechte einer Prozesspartei regelmäßig zulasten der Grundrechte der anderen Partei. Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, wie oben angegeben, dass die gerichtliche Verwertung eines Beweismittels, welches personenbezogene Daten enthält, verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte einer Prozesspartei berührt.¹²⁸¹

Auch wenn die EMRK keine ausdrückliche Regelung zum Datenschutz enthält, wird der Schutz personenbezogener Informationen und Daten vom EGMR als Teil des Schutzes des Privatlebens nach Art 8 Abs. 1 EMRK gewährleistet, indem der Begriff des Privatlebens weit ausgelegt wird.¹²⁸² Für den Datenschutz als Grundrecht sind zudem auf unionsrechtlicher Ebene die Art. 7

¹²⁷⁸ Stern et al./Klement, StaatsR Bd. III, § 80 Rn. 1.

¹²⁷⁹ Eckhoff, 270 ff.; Nissen, 408; BeckOK-GG/Lang, GG Art. 2 Rn. 150.

¹²⁸⁰ Hahn et al./Ruscheimer, 56; Simokat, 195 f.

¹²⁸¹ Kiethe, MDR 2005, 965, 967; Müller, 43 ff.; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2077 f.; Morgenroth, NZA 2014, 408, 411.

¹²⁸² „Außerdem ist angesichts des technischen Fortschritts bei der Aufzeichnung und Wiedergabe personenbezogener Daten eine verstärkte Wachsamkeit beim Schutz des Privatlebens geboten.“ EGMR (III. Sektion), Urt. v. 24.6.2004 – 59320/00, von Hannover/Deutschland = NJW 2004, 2647 Rn. 70; Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 280.

und 8 GRCh maßgeblich.¹²⁸³ Im deutschen Recht ist der Datenschutz als Recht auf informationelle Selbstbestimmung, eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, verfassungsrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verankert. Diese Regelungen bilden zusammen die Grundlage des deutschen Datenschutzgrundrechts.¹²⁸⁴ Sie gewährleisten den Schutz der freien Entscheidung der betroffenen Personen über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten gegenüber staatlichen Eingriffen.¹²⁸⁵

Nach dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt ist die Datenverarbeitung grundsätzlich untersagt,¹²⁸⁶ es sei denn, ein entsprechender Erlaubnistatbestand liegt vor. Vor diesem Hintergrund greift die gerichtliche Verwertung von Beweismitteln, die personenbezogene Daten enthalten, regelmäßig in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein – es sei denn, diese Verarbeitung ist durch einen Erlaubnistatbestand legitimiert. Sind die gerichtlichen Datenverarbeitungen jedoch durch Art. 6 Abs. 1 lit. c) oder lit. e) DS-GVO gedeckt und gerechtfertigt, liegt kein Grundrechtseingriff vor. Wie bereits dargelegt, markieren Art. 6 Abs. 1 lit. c) oder lit. e) DS-GVO die datenschutzrechtlichen Grenzen, innerhalb derer öffentliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten dürfen. Solange die Datenverarbeitung innerhalb dieses Rahmens erfolgt bzw. durch ihn gerechtfertigt werden kann, liegt kein Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung vor. Wird dieser Rahmen jedoch überschritten, stellt die gerichtliche Verwertung des betreffenden Beweismittels einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar – insbesondere in dessen Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Andererseits kann auch das gerichtliche Außerachtlassen des fraglichen Beweismittels im Sinne des Beweisverwertungsverbots eine Einschränkung oder Verkürzung der Grundrechte und -freiheiten der beweisführenden Prozesspartei zur Folge haben. Dabei können insbesondere jene Grundrechte des Beweisführers betroffen sein, die ihm das Recht gewähren, sich vor Gericht zu verteidigen, sowie solche, die effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren garantieren.¹²⁸⁷

¹²⁸³ v. Münch/Kunig/Kunig/Kämmerer, GG Art. 2 Rn. 79; Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 278; Jarass-GRCh, Art. 7 Rn. 39, Art. 8 Rn. 6 f.; während Art. 7 GRCh das Recht auf Privatheit in Bezug auf das Privat- und Familienleben, die Wohnung und Kommunikation verschafft, bietet Art. 8 GRCh einen speziellen Schutz für Entscheidungsbefugnis über personenbezogene Daten.; zu ihrer Beziehung siehe Roßnagel, NJW 2019, 1.

¹²⁸⁴ Prütting ZZP 106 (1993), 433 ff.; Weidner-Braun, 79.

¹²⁸⁵ v. Münch/Kunig/Kunig/Kämmerer, GG Art. 2 Rn. 75; Sydow/Marsch/Sydow, Einl. Rn. 30.

¹²⁸⁶ Paal/Pauly/Frenzel, DS-GVO Art. 6 Rn. 1; Kühling/Buchner/Buchner/Petri, DS-GVO Art. 6 Rn. 1; Gola/Heckmann/Schulz, DS-GVO Art. 6 Rn. 2; Sydow/Marsch/Reimer, DS-GVO Art. 6 Rn. 2; Karg, DuD 2013, 77 f.; abgelehnt von Roßnagel, NJW 2019, 1 ff.

¹²⁸⁷ H. Schmidt, JA 2018, 869, 872; Simokat, 211 ff.; Tresenreuter, 70 f.; Betz, RdA 2018, 100, 102; Ahrens, Kap. 6, 87 Rn. 14; Reitz, NZA 2017, 273, 277; Lachenmann, ZD 2017, 407, 408; Müller, 40; Balthasar, JuS 2008, 35, 39.

Hierzu zählen vor allem das Recht auf rechtliches Gehör und das Recht auf Beweis, die durch verschiedene verfassungsrechtliche Bestimmungen geschützt werden.

In Anbetracht dessen führen sowohl die Verwertung als auch die Nichtverwertung eines unter Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erlangten Beweismittels zu einer Beschränkung von Grundfreiheiten und einer Beeinträchtigung von Grundrechten – jeweils mit Blick auf eine der beiden Prozessparteien.¹²⁸⁸ Der Richter befindet sich in einer „*Entweder-Oder-Situation*“: Er kann entweder die Verwertung des fraglichen Beweismittels zulassen und damit zugunsten der Grundrechte des Beweisführers entscheiden oder die Verwertung ablehnen und damit die Grundrechte des Beweisgegners schützen.¹²⁸⁹

Als Träger staatlicher Gewalt und Grundrechtsverpflichteter darf der Richter jedoch nur dann in eine verfassungsrechtlich geschützte Position einer Prozesspartei eingreifen, wenn dieser Eingriff verfassungsrechtlich legitimiert ist.¹²⁹⁰ Die hier bestehende Grundrechtskollision erfordert daher eine Abwägung der betroffenen Verfassungsgüter im konkreten Einzelfall.¹²⁹¹ Folglich ist eine Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechtspositionen der beteiligten Parteien vorzunehmen, auf deren Grundlage der Richter entscheidet, ob die Verwertung des streitgegenständlichen Beweismittels oder ein Beweisverwertungsverbot verfassungskonformer ist.¹²⁹²

C. Abwägungsprozess

I. Feststellung der betroffenen Grundrechte

Die Betroffenheit des grundrechtlichen Schutzbereichs ist ein Einzelfallentscheid.¹²⁹³ Es ist denkbar, dass ein und dieselbe Handlung des Richters in mehrere Schutzbereiche von verschiedenen Grundrechten eingreift. Die Grundrechtsbetroffenheit kann sich dabei in der Schnittmenge verschiedener Grundrechte befinden. In solchen Fällen spricht man von einer Grundrechtskonkurrenz, bei der das Verhältnis der miteinander konkurrierenden Grundrechte

¹²⁸⁸ Simokat, 195; Backmeier, DAR 2014, 17; Morgenroth, NZA 2014, 408, 409.

¹²⁸⁹ Tresenreuter, 109.

¹²⁹⁰ Simokat, 195; Kiethe, MDR 2005, 965, 968; Chandna-Hoppe, NZA 2018.

¹²⁹¹ Tresenreuter, 110; EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496, § 100 f.

¹²⁹² Kiethe, MDR 2005, 965, 968; Balthasar, JuS 2008, 35; Bergwitz, NZA 2012, 353; Backmeier, DAR 2014, 17.

¹²⁹³ Müller, 43.

behutsam berücksichtigt werden muss.¹²⁹⁴ Dieses Verhältnis kann entweder durch das Prinzip der Spezialität oder durch das der Idealkonkurrenz geprägt sein.¹²⁹⁵

Gemäß einem allgemeinen Rechtsprinzip tritt eine generelle Norm zurück, wenn für die Beurteilung eines Sachverhalts eine speziellere Norm zur Verfügung steht.¹²⁹⁶ Im Rahmen eines Spezialitätsverhältnisses, bei dem die spezielle Norm eine gegenüber der allgemeinen Norm abweichende Bedeutung hat, wird die allgemeine Norm von der spezielleren verdrängt¹²⁹⁷ – es sei denn, die spezielle Norm stellt lediglich eine Ausprägung der allgemeinen Norm dar.¹²⁹⁸ In letzterem Fall führt ein Eingriff in die spezielle Norm regelmäßig auch zu einem Eingriff in die allgemeine Norm.¹²⁹⁹

Grundrechte stehen untereinander grundsätzlich in einem gleichwertigen Verhältnis. Eine Rangordnung lässt sich unter ihnen regelmäßig nicht feststellen.¹³⁰⁰ Ist der normative Gehalt der speziellen Grundrechtsnorm unabhängig von der allgemeinen Norm, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung von dem Schwerpunkt des Eingriffs ermittelt werden, welches Grundrecht als spezieller anzusehen ist. Entscheidend ist, welches Grundrecht aufgrund seines spezifischen Schutzgehalts den engsten Bezug zum Sachverhalt aufweist (sog. Meistbetroffenheitsregel).¹³⁰¹

Hingegen spricht man von einer Idealkonkurrenz, wenn eine einzelne staatliche Maßnahme mehrere Grundrechte gleichzeitig berührt und deren jeweilige freiheitsbeschränkende Wirkungen unabhängig und trennbar sind.¹³⁰² In solchen Fällen finden die betroffenen Grundrechtsnormen parallel Anwendung.¹³⁰³ Das bedeutet, dass der Eingriff die Anforderungen sämtlicher betroffener Grundrechte erfüllen muss.¹³⁰⁴

1. Berührte Grundrechte durch Nichtverwertung

Ein Beweisverwertungsverbot erfordert, dass ein Beweismittel während der Beweisaufnahme vollständig außer Acht gelassen, im Rahmen der Beweismittelwürdigung nicht berücksichtigt und der

¹²⁹⁴ *Simokat*, 196; Jarass et al./Jarass, GG vor Art. 1 Rn. 16; ErfK/Schmidt, GG vor Art. 1 Rn. 53; Sachs-GG/Sachs/Mann, vor Art. 1 Rn. 136; Brade, 157 ff.

¹²⁹⁵ Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 174; *Simokat*, 196; Brade, 158 ff.

¹²⁹⁶ BVerfG NJW 1962, 437, 438; ErfK/Schmidt, GG vor Art. 1 Rn. 54; Jarass et al./Jarass, GG vor Art. 1 Rn. 17; Sachs-GG/Sachs/Mann, vor Art. 1 Rn. 136.

¹²⁹⁷ Sachs-GG/Sachs, vor Art. 1 Rn. 136; *Morgenroth*, ZStV 2012, 212, 216; Hahn et al./Brade, 164 f.; *Simokat*, 196; Jarass et al./Jarass, GG vor Art. 1 Rn. 17; ErfK/Schmidt, GG vor Art. 1 Rn. 54.

¹²⁹⁸ *Morgenroth*, ZStV 2012, 212, 216; *Simokat*, 196.

¹²⁹⁹ *Morgenroth*, ZStV 2012, 212, 216; *Simokat*, 196.

¹³⁰⁰ *Simokat*, 182.

¹³⁰¹ ErfK/Schmidt, GG vor Art. 1 Rn. 54.

¹³⁰² Hahn et al./Brade, 166; *Simokat*, 196; Jarass et al./Jarass, GG vor Art. 1 Rn. 17.

¹³⁰³ *Pischel*, JA 2006, 358 f.; *Simokat*, 196; Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 175; Jarass et al./Jarass, GG vor Art. 1 Rn. 17; Sachs-GG/Sachs/Mann, vor Art. 1 Rn. 136.

¹³⁰⁴ *Pischel*, JA 2006, 358 f.

gerichtlichen Entscheidungsfindung nicht zugrunde gelegt wird. Ein derartiges vollständiges Außerachtlassen eines vom Beweisführer angebotenen Beweismittels durch das Gericht macht die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten des Beweisführers ganz oder teilweise unmöglich oder erschwert sie zumindest, was zu einem Grundrechtseingriff führt.¹³⁰⁵

Die dabei berührten Grundrechte sind insbesondere jene, die dem Prozessbeteiligten das Recht gewähren, sich gegen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu verteidigen, Beweismittel vorzulegen und Argumente vorzubringen, die den effektiven Rechtsschutz sichern, ein faires Verfahren sowie die Wahrung der Rechte der Beteiligten gewährleisten und die Einhaltung der Grundsätze der Verfahrensgerechtigkeit und der rechtlichen Chancengleichheit sicherstellen.¹³⁰⁶

In diesem Zusammenhang sind vor allem das Rechtsstaatsprinzip, die Rechtsschutzgarantie und der Justizgewährungsanspruch, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf prozessuale Waffengleichheit, das Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG sowie das Recht auf Beweis einschlägig.¹³⁰⁷ Von zentraler Bedeutung sind jedoch die jeweiligen Gewährleistungsbereiche sowie das Verhältnis und die mögliche Konkurrenz dieser verfassungsrechtlich verankerten (Prozess-)Grundrechte und -prinzipien zueinander.

a) Recht des Beweisführers auf rechtliches Gehör und auf Beweis

Wird ein von einer der Prozessparteien vorgelegtes Beweismittel beim Nachweis einer Tatsachenbehauptung nicht berücksichtigt, bei der Entscheidungsfindung nicht in Erwägung gezogen und im Prozess insgesamt nicht verwertet, so ist hiervon insbesondere das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG betroffen.

Trotz terminologischer Uneinheitlichkeit,¹³⁰⁸ die in praktischer und rechtlicher Hinsicht jedoch keine wesentlichen Unterschiede begründen, ist weithin anerkannt, dass das Recht auf rechtliches Gehör verfassungsrechtlichen Rang besitzt und als Grundrecht einzustufen ist.¹³⁰⁹ Es stellt somit

¹³⁰⁵ Balthasar, JuS 2008, 35, 39.

¹³⁰⁶ H. Schmidt, JA 2018, 869, 872; Simokat, 211 ff.; Tresenreuter, 70 f.; Betz, RdA 2018, 100, 102; Ahrens, Kap. 6, 87 Rn. 14; Reitz, NZA 2017, 273, 277; Lachenmann, ZD 2017, 407, 408; Müller, 40; Balthasar, JuS 2008, 35, 39.

¹³⁰⁷ Morgenroth, NZA 2014, 408, 411; Simokat, 201 ff.; Knaut, 46.

¹³⁰⁸ Der Anspruch auf rechtliches Gehör sei zum einen ein grundrechtsgleiches Recht, zum anderen ein objektiv-rechtliches Prinzip, siehe Jarass et al./Kment, GG Art. 103 Rn. 1; kritisch „[...]wird im Folgenden statt von grundrechtsgleichen von grundrechtsähnlichen Rechten gesprochen[...]“ Maunz/Dürig/Remmert, Bd. VI, GG Art. 103 Rn. 2; unterschiedliche Bezeichnungen, wie „grundrechtsgleiches Recht“ oder „grundrechtsähnliches Recht“, seien jedoch nur klassifikatorisch anzusehen, siehe Huber/Voßkuhle/Aust, Bd. III, GG Art. 103 Rn. 9; der bestehende terminologische Unterschied in der Literatur sei von keiner rechtlichen Bedeutung, siehe Maunz/Dürig/Remmert, Bd. VI, GG Art. 103 Rn. 2.

¹³⁰⁹ Huber/Voßkuhle/Aust, Bd. III, GG Art. 103 Rn. 9; Jarass et al./Kment, GG Art. 103 Rn. 1; Schmidt-Bleibtreu et al./Bethge, BVerfGG § 90 Rn. 251.

ein fundamentales (Prozess-)Grundrecht dar.¹³¹⁰ Dieses Recht manifestiert sich im Wesentlichen in zwei Facetten: Zum einen als verfassungsrechtliche Leitidee bzw. als objektiv-rechtliches Prinzip für eine verfassungskonforme Ausgestaltung gerichtlicher Verfahren und zum anderen als subjektives Prozessgrundrecht jeder am Verfahren beteiligten Partei.¹³¹¹

Als elementares Verfahrensgrundrecht garantiert das rechtliche Gehör den Parteien – die nicht bloß Objekt richterlicher Entscheidungen sind – im Allgemeinen die Möglichkeit, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen.¹³¹² Dieser Einfluss verwirklicht sich in drei Stufen:¹³¹³ Erstens im Recht der Parteien, über den Verfahrensstoff und -verlauf informiert zu werden, also in der Mitteilungs- und Informationspflicht des Gerichts; zweitens im Recht, sich zum Verfahrensstoff zu äußern und drittens im Recht auf Berücksichtigung dieser Äußerungen und eine entsprechende Begründung, was die logische Konsequenz der gerichtlichen Pflicht darstellt, die Ausführungen der Parteien ernsthaft in Erwägung zu ziehen.¹³¹⁴

Trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Nennung in der dZPO ist das rechtliche Gehör als verzichtbarer, jedoch grundlegender Bestandteil einer rechtsstaatlichen Verfahrensordnung in die gesamte Ausgestaltung des Zivilprozesses eingebettet.¹³¹⁵ Daraus folgt, dass beiden Parteien im Verfahren die Möglichkeit eingeräumt sein muss, ihre Standpunkte in sachgerechter Weise vor Gericht darzulegen. In Verbindung mit § 286 dZPO, der das Gericht verpflichtet, nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen sowie des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme zu entscheiden, ergibt sich aus Art. 103 Abs. 1 GG die Verpflichtung des Gerichts, rechtzeitig, insbesondere fristgerecht, vorgetragene Ausführungen der Parteien zum Verfahrensstoff zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.¹³¹⁶

In diesem Rahmen verlangt Art. 103 Abs. 1 GG nicht nur die Berücksichtigung rechtlicher Argumente und Tatsachenbehauptungen der Parteien, sondern auch die Beachtung ihrer

¹³¹⁰ Huber/Voßkuhle/Aust, Bd. III, GG Art. 103 Rn. 6; Müller, 14; Prütting/Gehrlein/Prütting, ZPO Einl. Rn. 44; MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 283; Schwab/Gottwald, 49; BeckOK-GG/Radtke, Art. 103 Rn. 1; Epping, 85 Rn. 161.

¹³¹¹ MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 284; Müller, 14 f.; Baur, AcP 153 (1954), 393, 410; Tresenreuter, 58 ff.; Simokat, 201 f.; Jarass et al./Kment, GG Art. 103 Rn. 1; Sachs-GG/Degenhart, Art. 103 Rn. 2; Roth, ZZZ 131 (2018), 3, 7.

¹³¹² Sachs-GG/Degenhart, Art. 103 Rn. 11; Jarass et al./Kment, GG Art. 103 Rn. 1; BeckOK-GG/Radtke, Art. 103 Rn. 1; Müller, 14.

¹³¹³ Huber/Voßkuhle/Aust, Bd. III, GG Art. 103 Rn. 28; Maunz/Dürig/Remmert, Bd. VI, GG Art. 103 Abs. 1 Rn. 62; Sachs-GG/Degenhart, Art. 103 Rn. 11; Prütting/Gehrlein/Prütting, ZPO Einl. Rn. 44; Epping, 506 Rn. 950 ff.

¹³¹⁴ Huber/Voßkuhle/Aust, Bd. III, GG Art. 103 Rn. 28 ff.; Maunz/Dürig/Remmert, Bd. VI, GG Art. 103 Abs. 1 Rn. 62; Sachs-GG/Degenhart, Art. 103 Rn. 11, 16 ff.; Prütting/Gehrlein/Prütting, ZPO Einl. Rn. 44.

¹³¹⁵ MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 284; Schwab/Gottwald, 49 ff.; Müller, 14 f.;

¹³¹⁶ BAG NZA 2009, 974, Rn. 37; Nissen, 153; Simokat, 214; Balthasar, JuS 2008, 35; Brink/Wybitul, ZD 2014, 225, 229; Schwab/Gottwald, 50.

entscheidungserheblichen Beweisangebote.¹³¹⁷ Damit umfasst das rechtliche Gehör auch das Recht der Parteien, zum Nachweis streitiger Tatsachen oder zur Verstärkung ihrer Stellungnahme Beweismittel vorzulegen. Die Gerichte sind verpflichtet, diese Beweismittel zu berücksichtigen, sofern sie entscheidungserheblich sind und in das Verfahren einzubeziehen. Dies schließt das Recht ein, die gerichtliche Erhebung beantragter Beweismittel verlangen zu dürfen. Dies gehört zum zentralen Teilaspekt des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf Beweis.¹³¹⁸

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Fundierung des Rechts auf Beweis wird in der Literatur diskutiert, ob dieses dem Justizgewährungsanspruch, dem Recht auf ein faires Verfahren oder dem Recht auf rechtliches Gehör zugeordnet werden sollte.¹³¹⁹ An dieser Stelle ist es nicht erforderlich, auf diese Diskussionen näher einzugehen. Es ist jedoch deutlich, dass die Forderung nach einem Recht auf Beweis auch mit dem Rechtsstaatsprinzip sowie dem Justizgewährungsanspruch, dem Fairnessgebot und dem Gebot der Waffengleichheit verbunden ist.¹³²⁰ Dennoch lässt sich feststellen, dass das Recht auf Beweis die engste sachliche Verbindung mit dem Recht auf rechtliches Gehör aufweist.¹³²¹ Daher kann das Recht auf Beweis als eine spezielle Ausprägung des Rechts auf rechtliches Gehör verstanden werden und genießt ebenfalls Verfassungsrang sowie (Prozess-)Grundrechtsqualität.¹³²² Es ist offensichtlich, dass sowohl das Recht auf rechtliches Gehör als auch das Recht auf Beweis für den vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung sind, in dem ein von einer der Parteien vorgelegtes Beweismittel von der gerichtlichen Verwertung ausgeschlossen wird.

Das Außerachtlassen eines von einer der Parteien angebotenen Beweismittels steht in gewissem Maße im Zusammenhang mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Justizgewährungsanspruch, der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird. Das Recht auf rechtliches Gehör, als unverzichtbarer Bestandteil einer rechtsstaatlichen Verfahrensordnung, weist Überschneidungen mit diesen verfassungsrechtlich verbürgten Grundsätzen und -rechten auf.¹³²³ Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, dass im vorliegenden Fall sowohl das Rechtsstaatsprinzip als auch der Justizgewährungsanspruch tangiert sein könnten.¹³²⁴ Es stellt sich auch die Frage, ob die

¹³¹⁷ Müller, 16; Morgenroth, NZA 2014, 408, 409; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 317; Betz, RdA 2018, 100, 101; Huber/Voßkuhle/Aust, Bd. III, GG Art. 103 Rn. 55; Anders/Gehle/Nober, ZPO § 286 Rn. 24, 35.

¹³¹⁸ Nissen, 337.

¹³¹⁹ Zu diesen Diskussionen siehe Nissen, 155 ff., Tresenreuter, 47 ff., und Diakonis, 45 ff.

¹³²⁰ Tresenreuter, 47 ff. 57; Nissen, 153 ff.; Segger-Piening, ZJP 132 (2019), 359, 379.

¹³²¹ Habscheid, ZJP 96 (1983), 306 ff.; Tresenreuter, 57 ff. 64 65; Müller, 16; Knaut, 46 f.; kritisch siehe Nissen, 160 ff. 162.

¹³²² Simokat, 214; Tresenreuter, 58; Müller, 16.

¹³²³ Sachs-GG/Degenhart, Art. 103 Rn. 3; Jarass et al./Kment, GG Art. 103 Rn. 2.

¹³²⁴ Morgenroth, NZA 2014, 408, 411 f.; Simokat, 206 ff.

Rechtsschutzgarantie als eine spezielle Ausformung der allgemeinen Justizgewährungspflicht relevant ist.

Das Rechtsstaatsprinzip verlangt im Rahmen der rechtsstaatlichen Anforderungen an ein Gerichtsverfahren vom Staat, unter anderem materielle Gerechtigkeit, effektiven Rechtsschutz und Rechtssicherheit zu gewährleisten.¹³²⁵ Es ist jedoch schwer vorstellbar, wie das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Erfordernis eines wirkungsvollen Rechtsschutzes und das Gebot materieller Gerechtigkeit ohne das gerichtliche Gehör der Parteien über einen konkreten Lebenssachverhalt verwirklicht werden könnte. In Anbetracht dessen ist bei einem vollständigen Ausschluss des vorgelegten Beweismittels zwar die Betroffenheit des Rechtsstaatsprinzips denkbar. Dennoch verbietet sich nach dem Spezialitätsgrundsatz ein direkter Rückgriff auf das Rechtsstaatsprinzip.¹³²⁶ Weitgehend wird anerkannt, dass das Recht auf rechtliches Gehör im Rechtsstaatsprinzip verwurzelt ist und eine Ausprägung desselben darstellt,¹³²⁷ die gesicherte Verfahrensstandards voraussetzt.¹³²⁸ Es bildet eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für den prozessrechtlichen Bereich¹³²⁹ und weist eine engere und stärkere sachliche Beziehung zum Sachverhalt auf, sodass das Rechtsstaatsprinzip hier verdrängt wird.

Zu untersuchen ist ferner, ob beim gerichtlichen Außerachtlassen eines Beweismittels die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie eventuell betroffen ist. Das BVerfG¹³³⁰ stellte fest, dass die Rechtsschutzgarantie den Zugang zu den Gerichten, die Prüfung des Streitbegehrens in einem förmlichen Verfahren und die verbindliche gerichtliche Entscheidung umfasst,¹³³¹ wobei die Effizienz des Rechtsschutzes mit eingeschlossen ist. Die Rechtsschutzgarantie im Sinne des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG sichert jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen.

Allerdings wird vom BVerfG deklariert und in der Literatur akzeptiert, dass richterliche Akte nicht zur öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG zählen.¹³³² In einem Urteil zitierte das

¹³²⁵ *Tresenreuter*, 48; *Schwab/Gottwald*, 17 ff.

¹³²⁶ *Tresenreuter*, 48.

¹³²⁷ *Jarass et al./Kment*, GG Art. 103 Rn. 1; *Maunz/Dürig/Remmert*, Bd. VI, GG Art. 103 Abs. 1 Rn. 20; *Simokat*, 201.

¹³²⁸ *Sachs-GG/Degenhart*, Art. 103 Rn. 2; *Jarass et al./Kment*, GG Art. 103 Rn. 1; *Simokat*, 201.

¹³²⁹ BVerfG BeckRS 1998, 154680, Rn. 7; *Maunz/Dürig/Remmert*, Bd. VI, GG Art. 103 Abs. 1 Rn. 21; *Jarass et al./Kment*, GG Art. 103 Rn. 2.

¹³³⁰ „Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Rechtsschutzgarantie gewährleistet in zivilrechtlichen Streitigkeiten – ebenso wie Art. 19 IV 1 GG für den Bereich des öffentlichen Rechts – nicht nur, dass überhaupt ein Rechtsweg zu den Gerichten offensteht. Sie garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes.“ BVerfG NJW 1993, 1635.

¹³³¹ BVerfG NJW 2003, 1924.

¹³³² *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312, 313; *Detterbeck*, AcP 192 (1992), 325, 329; „Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG eröffnet jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, den Rechtsweg. Zur öffentlichen Gewalt im Sinne dieser Bestimmung gehören nicht Akte der Rechtsprechung.“ BVerfG NJW 1963, 803; „Ebenso wie Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG, dessen Anwendungsbereich auf die vollziehende öffentliche Gewalt beschränkt ist[...].“ BVerfG

BVerfG¹³³³ die berühmte Formulierung von *Dürig*: „Art. 19 Abs. 4 gewährt Schutz durch den Richter, nicht gegen den Richter.“ Daher ist die Rechtsschutzgarantie im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG eher als eine verfassungsrechtliche Rechtsweggarantie zu verstehen.¹³³⁴ Angesichts dessen steht die Nichtberücksichtigung eines vorgelegten Beweismittels als gerichtliche Entscheidung nicht in Zusammenhang mit einer solchen Rechtsschutzgarantie, die lediglich den speziellen Fall der Rechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt regelt. Folglich eröffnet sich der Schutzbereich der Rechtsschutzgarantie im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG bzw. der Schutzbereich der Rechtsweggarantie in diesem Fall nicht.

Geht es jedoch um den Rechtsschutz gegen gerichtliche Handlungen, kommt der allgemeine Justizgewährungsanspruch zum Tragen.¹³³⁵ Dieser Anspruch zählt zu den Kernelementen und untrennbaren Bestandteilen des Rechtsstaats.¹³³⁶ Das BVerfG leitet ihn aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip ab und betrachtet ihn als wirkungsvollen Rechtsschutz, der über das rein formale Recht auf Zugang zum Gericht hinausgeht.¹³³⁷ Das durch die enge Auslegung von Art. 19 Abs. 4 GG entstehende Defizit an Rechtsschutz, welcher den Rechtsschutz gegen richterliche Handlungen nicht umfasst, wird durch den allgemeinen Justizgewährungsanspruch behoben.¹³³⁸

Innerhalb des Rahmens des Justizgewährungsanspruchs kommt der Forderung nach effektivem und wirkungsvollem Rechtsschutz eine besondere Bedeutung zu.¹³³⁹ Durch den Justizgewährungsanspruch wird die Erfüllung verschiedener Prinzipien und Standards gewährleistet, um sicherzustellen, dass der Zugang zur Justiz wirksam und gerecht ist.¹³⁴⁰ Der Justizgewährungsanspruch umfasst nämlich unter anderem eine umfassende, tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstandes sowie eine verbindliche Entscheidung durch den Richter.¹³⁴¹ Er verlangt, dass die Gerichte für die effektive Prüfung der geltend gemachten

BVerfGE 112, 185, 207; BVerfG NJW 2003, 1924, 1925; zur ausführlichen Information zur „öffentlichen Gewalt“ im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG siehe *Voßkuhle*, 146 ff., 158 ff.

¹³³³ BVerfG NJW 1963, 803; BVerfG NJW 2015, 610; BVerfG NJW 1979, 154, 155.

¹³³⁴ Schmidt-Bleibtreu et al./*Bethge*, BVerfGG § 90 Rn. 276; *Simokat*, 208.

¹³³⁵ BVerfG NJW 2003, 1924, 1926; Jarass et al./*Jarass*, GG Art. 20 Rn. 129; *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312; *Simokat*, 207.

¹³³⁶ Dreier-GG/Schulze-Fielitz, Bd. II, Art. 20 Rn. 211; *Diakonis*, 70.

¹³³⁷ BVerfG NJW 1993, 1635; Zöller/Vollkommer, ZPO Einl. Rn. 30; *Simokat*, 208; *Nissen*, 154 f.; *Reichenbach*, 4; *Detterbeck*, AcP 192 (1992), 325, 328 ff.; *Diakonis*, 70 f.

¹³³⁸ „Wird Art. 19 IV GG einengend dahin ausgelegt, dass er den Rechtsschutz gegen richterliche Akte nicht umfasst, verbleibt dort ein Rechtsschutzdefizit, das aber durch den allgemeinen Justizgewährungsanspruch behoben wird. Er ermöglicht Rechtsschutz hinsichtlich der gerichtlichen Verfahrensdurchführung, soweit durch sie die Verfahrensgrundrechte verletzt sein können.“ BVerfG NJW 2003, 1924, 1926.

¹³³⁹ BVerfG NJW 1993, 1635; Zöller/Vollkommer, ZPO Einl. Rn. 33; *Detterbeck*, AcP 192 (1992), 325, 327; *Simokat*, 208; *Schwab/Gottwald*, 32 f.; *Adolphsen*, 33 f.

¹³⁴⁰ *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312, 313; *Schwab/Gottwald*, 32 f.

¹³⁴¹ BVerfG BVerfGE 54, 277; ebenso BVerfG NJW-RR 2010, 1474, Rn. 18; Jarass et al./*Jarass*, GG Art. 20 Rn. 128; *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312, 313; *Detterbeck*, AcP 192 (1992), 325, 338; *Nissen*, 155; *Simokat*, 209.

Ansprüche in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht Sorge tragen.¹³⁴² Die Justizgewährleistungsansprüche können nur durch die Ermittlung des der späteren Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts und die Berücksichtigung entsprechender angebotener Beweismittel optimiert werden.¹³⁴³ Im Falle einer vollständigen, gerichtlichen Nichtberücksichtigung eines vom Beweisführer vorgelegten Beweismittels kann daher die Betroffenheit des Justizgewährungsanspruchs des Beweisführers in Betracht gezogen werden.

Jedoch erfährt der Justizgewährungsanspruch, genauso wie das Rechtsstaatsprinzip, eine speziellere Ausgestaltung durch Art. 103 Abs. 1 GG.¹³⁴⁴ Der Justizgewährungsanspruch stellt vielmehr einen garantierten Mindeststandard für effektiven und wirkungsvollen Rechtsschutz dar.¹³⁴⁵ Art. 103 Abs. 1 GG hingegen zielt spezifisch auf die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens ab und trägt als speziellere Ausgestaltung des Justizgewährungsanspruchs dazu bei, Bedenken hinsichtlich des effektiven Rechtsschutzes der Prozessparteien im laufenden Verfahren zu beseitigen. Daher tritt der Justizgewährungsanspruch in diesem speziellen Fall hinter der spezielleren Gewährleistung des Art. 103 Abs. 1 GG zurück.¹³⁴⁶

In Anbetracht der oben dargelegten Ausführungen lässt sich feststellen, dass sich im Falle des Ausschlusses eines vom Beweisführer vorgelegten Beweismittels von der gerichtlichen Verwertung die Gewährleistungsbereiche des rechtlichen Gehörs mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Justizgewährungsanspruch überschneiden.¹³⁴⁷ Im Vergleich zu diesen ist jedoch das Recht auf rechtliches Gehör aufgrund seiner stärkeren Sachnähe vorrangig. Sowohl das BAG als auch der BGH verweisen in ihren abstrakten Ausführungen zur Verwertbarkeitsproblematik rechtswidrig erlangter Beweismittel oft auf Art. 103 Abs. 1 GG, indem sie eine Abwägung kollidierender Grundrechte und Grundrechtspositionen der Prozessparteien vornehmen.¹³⁴⁸ Auch in der Literatur wird das Beweisverwertungsverbot als eine Einschränkung und Belastung des

¹³⁴² BVerfG BVerfGE 85, 337, 345; BVerfG BVerfGE 54, 277, 291; BVerfG NJW 1992, 105; BVerfG NJW-RR 2010, 1474, Rn. 18; *Nissen*, 155; *Schwab/Gottwald*, 32 f.

¹³⁴³ *Maunz/Dürig/Remmert*, Bd. VI, GG Art. 103 Abs. 1 Rn. 24.

¹³⁴⁴ Geht es um das Gebot wirksamen Rechtsschutzes, das aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG entnommen wird, sei Art. 103 Abs. 1 GG *lex specialis*, siehe *Epping*, 507 Rn. 954; *Jarass et al./Kment*, GG Art. 103 Rn. 2; *Tresenreuter*, 49; *Simokat*, 208 f.; *Müller*, 16.

¹³⁴⁵ *Simokat*, 208.

¹³⁴⁶ *Tresenreuter*, 49; *Simokat*, 217.

¹³⁴⁷ *Simokat*, 218; *Betz*, RdA 2018, 100, 102.

¹³⁴⁸ „Auf der einen Seite stehen das Interesse des Beweisführers an der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche, sein im Grundgesetz verankerter Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 I GG [...]“ BGH NJW 2018, 2883, 2886; ebenso BAG NZA 2014, 143, Rn. 20.

Rechts des Beweisführers auf rechtliches Gehör und Beweis betrachtet, die einer besonderen Legitimation bedarf.¹³⁴⁹

Es steht außer Zweifel, dass sowohl das Recht auf rechtliches Gehör als auch das Recht auf Beweis beiden Prozessparteien zusteht. Bei der gerichtlichen Berücksichtigung eines von einer Prozesspartei vorgelegten Beweismittels liegt jedoch vor allem das Interesse der beweisführenden Partei im Vordergrund. Daher ist beim Ausschluss eines Beweismittels insbesondere das Recht des Beweisführers auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG sowie das Recht des Beweisführers auf Beweis betroffen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die gerichtliche Nichtverwertung eines von einer der Prozessparteien vorgelegten Beweismittels primär in den Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG fällt und der personelle Schutzbereich des Rechts auf Beweis für den Beweisführer eröffnet ist.¹³⁵⁰ Infolgedessen sind diese Prozessgrundrechte den verfassungsrechtlich geschützten gleichrangigen Grundrechten des Beweisgegners gegenüberzustellen.¹³⁵¹

b) Recht des Beweisführers auf prozessuale Waffengleichheit

Unstrittig ist es in der Literatur, dass ein enger Zusammenhang zwischen dem Recht auf rechtliches Gehör und dem Fairnessgrundsatz sowie damit auch dem Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit besteht.¹³⁵² Ohne die Gewährung des Rechts auf rechtliches Gehör für beide Seiten kann die prozessuale Waffengleichheit nicht gewährleistet werden. Fehlt die Sicherstellung beider Prinzipien im Prozess, ist es nicht möglich, von einem fairen Verfahren zu sprechen.¹³⁵³ Nachdem eindeutig ist, dass der Ausschluss eines vom Beweisführer vorgelegten, entscheidungserheblichen Beweismittels einen Eingriff in das Grundrecht des Beweisführers auf rechtliches Gehör und Beweis nach Art. 103 Abs. 1 GG darstellt, stellt sich die Frage, ob in diesem Zusammenhang auch die Schutzbereiche des Rechts auf ein faires Verfahren oder der prozessualen Waffengleichheit betroffen sein könnten.¹³⁵⁴

¹³⁴⁹ Balthasar, JuS 2008, 35, 39; Tresenreuter, 70 f.; Betz, RdA 2018, 100, 102; Ahrens, Kap. 6, 87 Rn. 14; Reitz, NZA 2017, 273, 277; Lachenmann, ZD 2017, 407, 408; Müller, 40; Laumen, MDR 2018, 966, 967; Venetis/Oberwetter, NJW 2016, 1051, 1055.

¹³⁵⁰ Tresenreuter, 70; Nissen, 153; Anders/Gehle/Nober, ZPO § 286 Rn. 2, 24, 35.

¹³⁵¹ Balthasar, JuS 2008, 35, 39; Segger-Piening, ZJP 132 (2019), 359, 379.

¹³⁵² Jung, 117 ff.; Friedrich, 142; Baur, AcP 153 (1954), 393, 403; Huber/Voßkuhle/Wollenschläger, Bd. I, GG Art. 3 Rn. 260; Tresenreuter, 50 ff.; Tettinger, 10 ff.; Kopp, AöP 1981, 614; Morgenroth, ZStV 2012, 212, 215 f.; Schmidt-Bleibtreu et al./Bethge, BVerfGG § 90 Rn. 249a.

¹³⁵³ Jung, 117 f.; „Das Prinzip der Waffengleichheit hat also erst dann seinen Sinn, wenn das rechtliche Gehör vor Gericht gesichert ist.“ Baur, AcP 153 (1954), 393, 403; „[...]prozessuale Waffengleichheit nur dann effektiv sein kann, wenn rechtliches Gehör vorliegt[...]“ Morgenroth, ZStV 2012, 212, 215 f.

¹³⁵⁴ Weichbrodt, 297 ff.; Simokat, 215 ff. 218 f.; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 317; Tresenreuter, 50 f.

Trotz des Fehlens einer solchen generalklauselartigen prozessualen Grundsatzregelung in der deutschen Verfassung wird der Grundsatz des fairen Verfahrens vom BVerfG¹³⁵⁵ aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie den im Rechtsstaatsprinzip verankerten allgemeinen Grundrechten und Grundfreiheiten i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 abgeleitet.¹³⁵⁶ Einerseits gilt dieser Fairnessgrundsatz als eine übergeordnete Generalklausel, die das gesamte Prozessrecht durchdringt und als Leitlinie für die richterliche Auslegung des Verfahrensrechts sowie die Gestaltung des Prozessablaufs dient.¹³⁵⁷ Andererseits ist der Anspruch auf ein faires Verfahren als allgemeines Prozessgrundrecht zu verstehen.¹³⁵⁸ Dieses Grundrecht gewährt den Prozessparteien das Recht, vom Gericht ein faires Verfahren zu verlangen. Es dient jedoch nicht nur diesem allgemeinen Zweck, sondern auch als ein Mittel, das je nach den Besonderheiten des Falls dazu dient, dem Grundrechtsträger, der Anspruch auf einen verfassungsmäßigen Rechtsschutz erhält, zu seinem verfassungsmäßig garantierten Recht zu verhelfen.¹³⁵⁹ Das Fairnessgebot fordert nämlich auch die Verwirklichung der Grundrechte und -freiheiten.¹³⁶⁰

Lässt der Richter das streitgegenständliche Beweismittel außer Acht, wird die prozessuale Position des Beweisführers insbesondere in Bezug auf das Recht auf rechtliches Gehör und Beweis nachteilig betroffen. Wie das BVerfG¹³⁶¹ jedoch erklärte, beinhaltet die Anforderung an den Richter, für ein ordnungsgemäßes, gehöriges und faires Verfahren Sorge zu tragen, auch die Verpflichtung, das Beweisrecht grundsätzlich auf faire Weise auszuüben.¹³⁶² Damit verbietet der Fairnessgrundsatz die Herabwürdigung der Prozesspartei zum bloßen Objekt eines staatlichen Verfahrens.¹³⁶³

Vor diesem Hintergrund könnte der Schutzbereich des (Prozessgrund-)Rechts des Beweisführers auf ein faires Verfahren eröffnet sein, wenn Beweismittel, die von ihm in den Prozess eingeführt

¹³⁵⁵ BVerfG NJW 1981, 1719, 1722; BVerfG BVerfGE 78, 123, 126.

¹³⁵⁶ Huber/Voßkuhle/Aust, Bd. III, GG Art. 103 Rn. 91; Stein/Jonas/Brehm, ZPO vor § 1 Rn. 296; Weichbrodt, 302; Tettinger, 12; Musielak/Voit/Musielak, ZPO Einl. Rn. 30; Zöller/Vollkommer, ZPO Einl. Rn. 24; Simokat, 210; Brinkmann, AcP 206 (2006), 746, 749; Dörr, 94; Karwacki, 43; Sachs-GG/Degenhart, Art. 103 Rn. 3; Wiczorek/Schütze/Prütting, ZPO Einl. Rn. 107; Prütting/Gehrlein/Prütting, ZPO Einl. Rn. 41.

¹³⁵⁷ Weichbrodt, 302; Simokat, 210; Karwacki, 42 f. 45; Tettinger, 54 ff.

¹³⁵⁸ Erst im strafprozessualen Bereich siehe BVerfG BVerfGE 63, 45, 61; dann im Zivilprozessrecht siehe „Aus diesem Prinzip (Rechtsstaatsprinzip) wird als „allgemeines Prozeßgrundrecht“ der Anspruch auf ein faires Verfahren abgeleitet.“ BVerfG BVerfGE 78, 123, 126; BVerfG Beschl. v. 9.8.1991 – 1 BvR 630/91 = NJW 1991, 3140; Zöller/Vollkommer, ZPO Einl. Rn. 24; MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 307; Tettinger, 13, 58 f.; Roth, ZZP 131 (2018), 3, 7; Schwab/Gottwald, 62.

¹³⁵⁹ „Es dient nicht nur dem Ziel, einen geordneten Verfahrensgang zu sichern, sondern ist im grundrechtlich relevanten Bereich auch das Mittel, im konkreten Fall dem Grundrechtsträger zu seinem verfassungsmäßigen Recht zu verhelfen.“ BVerfG BVerfGE 49, 252, 257

¹³⁶⁰ Karwacki, 43; Schmidt-Bleibtreu et al./Bethge, BVerfGG § 90 Rn. 249a.

¹³⁶¹ BVerfG NJW 1979, 1925.

¹³⁶² Tettinger, 39.

¹³⁶³ Tettinger, 13.

wurden, um seine Rechtslage und Stellung zum entscheidungserheblichen Sachverhalt darzulegen, ohne gerechtfertigten Grund oder prozessuale Stütze von der gerichtlichen Verwertung ausgenommen werden. Denn, wie das BVerfG¹³⁶⁴ betonte, hat der Richter im konkreten Fall dafür zu sorgen, dass das Beweisrecht auf faire und zumutbare Weise gehandhabt wird.¹³⁶⁵ Dies wird auch durch die Forderung nach effektivem Rechtsschutz im Prozess als Kerngehalt der Fairnessklausel gestützt, die ohne die Sicherung der Rechte der Prozessparteien, die sich aus Art. 103 Abs. 1 GG ergeben, nicht gewährleistet werden kann.¹³⁶⁶

In jedem Fall ist in einem Prozess, bei dem die Prozessparteien nicht gemäß dem Anspruch auf rechtliches Gehör gleichermaßen angehört werden, die Fairness des Verfahrens fraglich.¹³⁶⁷ Das Fairnessprinzip verlangt eine gleichmäßige Gewährung des rechtlichen Gehörs an beide Prozessparteien. In diesem Zusammenhang kommt die prozessuale Waffengleichheit als ein spezielles Element der Fairness und eine der vom Fairnessgrundsatz gebündelten prozessualen Garantien in Betracht.¹³⁶⁸

Durch den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit wird ein speziellerer Aspekt des fairen Verfahrens akzentuiert, der die Gleichbehandlung der Parteien besonders präzisiert.¹³⁶⁹ Dieser Grundsatz, der aus dem Gedanken der prozessualen Gerechtigkeit hervorgeht und zumindest die Gleichbehandlung der Parteien sowie die Berechenbarkeit des Verfahrensablaufs gebietet,¹³⁷⁰ findet seine Wurzeln ebenfalls im allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip.¹³⁷¹ Er zielt grundsätzlich auf die Gleichbehandlung der Beteiligten vor dem Gericht ab,¹³⁷² umfasst jedoch auch die Sicherung einer gleichwertigen Stellung der Parteien, indem er durch den Richter eine Ausbalancierung der Waage im Verlauf des Prozesses sowie eine

¹³⁶⁴ BVerfG NJW 1979, 1925.

¹³⁶⁵ Tettinger, 39; Tresenreuter, 51.

¹³⁶⁶ Karwacki, 44.

¹³⁶⁷ Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 317.

¹³⁶⁸ Jung, 69; Morgenroth, ZStV 2012, 212, 217.

¹³⁶⁹ Tettinger, 20; Jung, 121; Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 363.

¹³⁷⁰ Friedrich, 30 f.; Gaul, AcP 168 (1968), 27, 39; Huber/Voßkuhle/Wollenschläger, Bd. I, GG Art. 3 Rn. 260; Zöller/Vollkommer, ZPO Einl. Rn. 24; Prütting/Gehrlein/Prütting, ZPO Einl. Rn. 42.

¹³⁷¹ BVerfG NJW 2018, 3631, 3632; MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 310; Stein/Jonas/Brehm, ZPO vor §1 Rn. 293; Huber/Voßkuhle/Wollenschläger, Bd. I, GG Art. 3 Rn. 260; Kopp, AöP 1981, 612; Anders/Gehle/Becker, ZPO Einl. II Rn. 37; Prütting/Gehrlein/Prütting, ZPO Einl. Rn. 42; Weichbrodt, 315; Jung, 81; Tettinger, 19; Friedrich, 142.

¹³⁷² BVerfG NJW 2018, 3631, 3632; Gaul, AcP 168 (1968), 27, 39; MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 310; Stein/Jonas/Brehm, ZPO vor §1 Rn. 293; Böttcher, Gleichheit, 10; Weichbrodt, 315; Jung, 63.

gleichwertige Verteilung des Risikos des Prozessausgang¹³⁷³ fordert und somit setzt die Neutralität des Richters voraus.¹³⁷⁴

Gemäß diesem Grundsatz verfügen die Prozessparteien, unabhängig von ihrer unterschiedlichen Stellung außerhalb des Prozesses als Individuen in der Gesellschaft, über die gleiche Rechtsstellung sowie die gleichen prozessualen Chancen- und Mitwirkungsbefugnisse.¹³⁷⁵ Es gehört dazu, dass keine Partei gegenüber der anderen benachteiligt wird, wenn es darum geht, alle prozessualen Verteidigungsmittel zu ihrem eigenen Nutzen zu verwenden und alles vorzubringen, was sie für entscheidend in Bezug auf die Entscheidung hält.¹³⁷⁶

Durch das Gebot der prozessualen Waffengleichheit entsteht eine dreidimensionale Beziehung zwischen den Parteien und dem Richter.¹³⁷⁷ In diesem Zusammenhang gewährt dieser Grundsatz den Prozessparteien das an das Gericht gerichtete Recht, sowohl die formelle Gleichheit der prozessualen Rechtsposition der Parteien als auch die materielle Gleichheit im Sinne einer prozessualen Chancengleichheit durch den Richter gewährleistet zu bekommen.¹³⁷⁸ Das BVerfG¹³⁷⁹ erklärte das Recht auf prozessuale Waffengleichheit ausdrücklich als ein grundrechtsgleiches Recht. Trotz der intensiven Debatten¹³⁸⁰ zu seiner Rechtsnatur in der Literatur lässt sich davon ausgehen, dass es, ähnlich wie das Recht auf rechtliches Gehör, als ein Prozessgrundrecht anzusehen ist.¹³⁸¹

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist es denkbar, dass die gerichtliche Nichtberücksichtigung des vom Beweisführer vorgebrachten Beweismittels zu einem Ungleichgewicht zuungunsten des Beweisführers bei der Darlegung seiner Standpunkte zu den strittigen und entscheidungsrelevanten Sachverhalten führt und somit seine Mitwirkung an der Entscheidung beeinträchtigt. Darüber hinaus entsteht die Möglichkeit, dass der Beweisführer infolgedessen in Beweisnot gerät. Dadurch wird das Prozessrisiko erheblich zu Lasten des

¹³⁷³ BVerfG NJW 1979, 1925; *Bötticher*, Gleichheit, 11 f., 16; *MüKoZPO/Rauscher*, Einl. Rn. 310; *Jung*, 64; *Schack*, ZJP 129 (2016), 402; *Zöller/Vollkommer*, ZPO Einl. Rn. 24.

¹³⁷⁴ *Bötticher*, Gleichheit, 19; *Jung*, 64; *Prütting/Gehrlein/Prütting*, ZPO Einl. Rn. 42.

¹³⁷⁵ Da der Begriff der Waffengleichheit eine zu liberale Vorstellung hervorruft, bei der der Prozess als eine Kampfarena der Parteien betrachtet wird, wird teilweise die Mitwirkungs- oder Chancengleichheit vorgeschlagen.

¹³⁷⁶ *Wieczorek/Schütze/Prütting*, ZPO Einl. Rn. 108.

¹³⁷⁷ *Weichbrodt*, 332.

¹³⁷⁸ BVerfG NJW 2018, 3631, 3632; *Zöller/Vollkommer*, ZPO Einl. Rn. 27.

¹³⁷⁹ BVerfG NJW 2018, 3631, 3632; BVerfG NJW 2020, 2021, Rn. 20; kritisch siehe *Friedrich*, 141.

¹³⁸⁰ Debatte, ob prozessuale Waffengleichheit ein Prozessgrundsatz, eine Prozessmaxime oder ein Prozessgrundsatz anzusehen ist, siehe *Friedrich*, 129 ff.

¹³⁸¹ Das Recht auf prozessuale Waffengleichheit sei zu den klassischen Prozessgrundrechten zu zählen, siehe *Schumann*, ZJP 96 (1983), 137, 156; ebenso *Epping*, 85 Rn. 161; *Roth*, ZJP 131 (2018), 3, 7.

Beweisführers verschoben. Vor diesem Hintergrund lässt sich jedenfalls argumentieren, dass der Schutzbereich des Rechts des Beweisführers auf prozessuale Waffengleichheit betroffen ist.

Wie oben dargelegt, stellt der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit als spezielles Element des Fairnessgebots eine besondere Ausprägung des Prinzips eines fairen Verfahrens dar, die die Gleichheitsaspekte besonders hervorhebt.¹³⁸² Während der Grundsatz des fairen Verfahrens als Generalklausel fungiert und einen rechtlichen Mindeststandard gewährleistet, trägt der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit sowohl zur Klarstellung als auch zur Konturierung eines fairen Verfahrens bei.¹³⁸³ Das prozessuale Fairnessprinzip findet Anwendung innerhalb eines Rahmens, der durch das Gebot der prozessualen Waffengleichheit vorgegeben wird. Infolgedessen stellt ein Verstoß gegen den spezielleren Grundsatz der Waffengleichheit zugleich eine benachteiligende und unfaire Behandlung der betreffenden Prozesspartei dar.¹³⁸⁴

Allerdings endet der Anwendungsbereich des Fairnessgebots und der speziellere Anwendungsbereich der prozessualen Waffengleichheit beginnt dort, wo im konkreten Einzelfall primär von dem Ungleichgewicht zwischen den Prozessparteien in ihrer Behandlung vor Gericht durch den Richter die Rede ist oder wo die Parteien nicht in gleicher Weise auf den Prozessverlauf Einfluss nehmen können.¹³⁸⁵ Hier lässt sich von einem Spezialitätsverhältnis sprechen.¹³⁸⁶ Im vorliegenden Fall, bei dem es um Ungleichbehandlung und die Benachteiligung eines Grundrechtsträgers geht, wird das Fairnessgebot daher vom Gebot der prozessualen Waffengleichheit verdrängt.¹³⁸⁷ Im Falle der gerichtlichen Nichtberücksichtigung eines von einer der Prozessparteien vorgelegten Beweismittels lässt sich daher sagen, dass speziell der Schutzbereich des Rechts des Beweisführers auf prozessuale Waffengleichheit tangiert wird.

Aufgrund unterschiedlicher Gewährleistungsbereiche überschneiden sich die Grundrechte des Beweisführers, das Recht auf rechtliches Gehör und das Recht auf prozessuale Waffengleichheit, in diesem Fall nicht. Zwar könnte eine Überschneidung ihrer Schutzbereiche in einem anderen Einzelfall denkbar sein.¹³⁸⁸ Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese prozessualen Grundsätze und (Grund-)Rechte wesensmäßig unabhängig sind. So könnte beispielsweise das Gebot der prozessualen Waffengleichheit auch dann gewährt werden, wenn beide Prozessparteien

¹³⁸² Tettinger, 20; Jung, 121.

¹³⁸³ Jung, 121 f.; Friedrich, 147.

¹³⁸⁴ Jung, 122.

¹³⁸⁵ Jung, 123; Simokat, 211.

¹³⁸⁶ Simokat, 211; Morgenroth, NZA 2014, 408, 411; Morgenroth, ZStV 2012, 212, 216.

¹³⁸⁷ Morgenroth, NZA 2014, 408, 411; Morgenroth, ZStV 2012, 212, 216.

¹³⁸⁸ Würde die beiden Prozesspartei gleichermaßen nicht rechtlich gehört, würden sich die Schutzbereiche des Rechts auf rechtliches Gehör und des Rechts auf prozessuale Waffengleichheit überschneiden, siehe Simokat, 216; Jung, 118.

gleichermaßen nicht gehört werden.¹³⁸⁹ Darüber hinaus fehlt dem Recht auf rechtliches Gehör im Gegensatz zum Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit eine dritte Dimension, die zwischen den Verfahrensbeteiligten besteht.¹³⁹⁰ In Anbetracht dessen lässt sich sagen, dass sich die beiden Rechte in diesem Fall zwar nicht überschneiden, aber durchaus ergänzen. Dies wird mit der sprichwörtlichen Formel „*audiatur et altera pars*“ (übersetzt: „*Man höre auch die andere Seite*“)¹³⁹¹ zusammengefasst, die die gleichmäßige Gehörsgewährung betont.¹³⁹² Sie ergänzen sich also, um ein faires Verfahren zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall ist das Verhältnis zwischen dem Recht auf rechtliches Gehör und dem Recht auf prozessuale Waffengleichheit von Idealkonkurrenz geprägt.¹³⁹³

2. Betroffene Grundrechte durch die Verwertung datenschutzwidrig erlangter Beweismittel
Die gerichtliche Verwertung eines Beweismittels umfasst nicht nur die Berücksichtigung des Beweismittels selbst zur Überzeugungsbildung bezüglich der behaupteten Tatsachen, sondern auch die Einbeziehung der darin enthaltenen Informationen in den Prozess zur Klärung des Sachverhalts. Bei der Verwertung eines Beweismittels betreffen die berührten Grundrechte vor allem jene, die zum Schutz dieser Informationen dienen, insbesondere in Bezug auf den Umfang ihrer Weitergabe, Offenlegung oder Preisgabe. Wurde ein Beweismittel unter Verstoß gegen das Datenschutzrecht erlangt, bedeutet dies, dass die im Beweismittel enthaltenen Informationen personenbezogen sind. Der Schutzbereich des Datenschutzrechts betrifft personenbezogene Daten, die aus dem gesamten Lebensbereich einer natürlichen Person stammen, unabhängig davon, ob es sich um sensible Daten handelt oder nicht.¹³⁹⁴ Bei der gerichtlichen Verwertung eines datenschutzrechtswidrig erlangten Beweismittels kommt es daher in erster Linie auf die Betroffenheit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beweisgegners nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG an.¹³⁹⁵

Zudem stellt sich die Frage, ob die gerichtliche Verwertung eines rechtswidrig erlangten Beweismittels – unabhängig von dessen informationellem Gehalt – überhaupt die Gleichbehandlung der Prozessparteien bzw. die Waffengleichheit im Verfahren beeinträchtigt und damit der Fairness des Verfahrens entgegensteht.

¹³⁸⁹ Jung, 118; Simokat, 216;

¹³⁹⁰ Jung, 118.

¹³⁹¹ Möllers/Cyglakow, JZ 2018, 1131; Dörr, 74.

¹³⁹² Jung, 117; Simokat, 217.

¹³⁹³ Simokat, 217.

¹³⁹⁴ Gola/Heckmann/Gola, DS-GVO Art. 2 Rn. 12; Kühling/Buchner/Kühling/Raab, DS-GVO Art. 2 Rn. 14; Jarass et al./Jarass, GG Art. 2 Rn. 47.

¹³⁹⁵ Tresenreuter, 96 ff.; Müller, 43; Muthorst, 154 ff.; Knaut, 47; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 43.

a) Recht des Beweisgegners auf informationelle Selbstbestimmung

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG dient dem Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen durch staatliche Stellen.¹³⁹⁶ Sein sachlicher Schutzbereich erstreckt sich auf den autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, innerhalb dessen jeder Mensch die Freiheit besitzt, sein Leben selbstbestimmt zu führen sowie seine Persönlichkeit individuell zu entfalten und zu wahren.¹³⁹⁷

Zur näheren Konturierung dieses weiten und entwicklungsfähigen Schutzbereichs haben sich in der Rechtsprechung verschiedene Fallgruppen herausgebildet,¹³⁹⁸ die als besondere Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gelten. Dazu zählen unter anderem das Recht am eigenen Wort, das Recht am eigenen Bild, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung sowie das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.¹³⁹⁹ Diese Teilschutzbereiche stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern ergänzen sich gegenseitig im Rahmen des umfassenden Schutzes der Persönlichkeit.

Jedes dem Staat zurechenbare Verhalten, das den grundrechtlichen Gewährleistungsgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verkürzt, kann eine Eingriff in dieses Grundrecht darstellen.¹⁴⁰⁰ Wird etwa eine vom Beweisführer vorgelegte Bild- oder Videoaufnahme des Beweisgegners vom Gericht angesehen oder verwertet, liegt ein Eingriff in dessen Recht am eigenen Bild vor. Handelt es sich um eine Tonaufnahme oder ein Tagebuch als Beweismittel, ist vielmehr ein Eingriff in das Recht am gesprochenen bzw. geschriebenen Wort anzunehmen. Diese spezifischen Rechte sind jeweils dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zuzuordnen. Dementsprechend stellen das Abspielen einer Tonaufnahme, das visuelle Konsumieren einer Videoaufnahme durch Inaugenscheinnahme oder das Ablesen eines Tagebuchs im Prozess einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners dar.

Abgesehen davon stellt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eine eigenständige Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar und weist einen eigenständigen, spezifischen Gewährleistungsgehalt auf, der den Schutz für alle Informationen umfasst, die sich

¹³⁹⁶ Sachs-GG/*Rixen*, Art. 2 Rn. 59.

¹³⁹⁷ Jarass et al./*Jarass*, GG Art. 2 Rn. 43 ff.; *Tresenreuter*, 97 ff.; *Dreier-GG/Barczak*, Bd. I, Art. 2 Abs. 1 Rn. 77

¹³⁹⁸ *Müller*, 43 f.; *Simokat*, 197; Jarass et al./*Jarass*, GG Art. 2 Rn. 44 ff.; Maunz/Dürig/*Di Fabio*, Bd. I, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 148; v. Münch/Kunig/*Kunig/Kämmerer*, GG Art. 2 Rn. 58-82; *Tresenreuter*, 97 ff.; *Epping*, 339 Rn. 629 ff.; *Ohrmann*, 79 f.; *Jarass*, NJW 1989, 857, 858 f.

¹³⁹⁹ *Tresenreuter*, 97 ff.; *Müller*, 44 ff.; *Simokat*, 197; Maunz/Dürig/*Di Fabio*, Bd. I, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 148; Jarass et al./*Jarass*, GG Art. 2 Rn. 44 ff.; v. Münch/Kunig/*Kunig/Kämmerer*, GG Art. 2 Rn. 58-82; Sachs-GG/*Rixen*, Art. 2 Rn. 68 ff.; *Peifer*, JZ 2013, 853, 857; BeckOK-GG/*Lang*, Art. 2 Rn. 114.

¹⁴⁰⁰ BeckOK-GG/*Lang*, Art. 2 Rn. 150.

auf natürliche Personen beziehen.¹⁴⁰¹ Eine erste klare Definition erfuhr dieses Grundrecht durch das Volkszählungsurteil des BVerfG.¹⁴⁰² Dort wurde klargestellt, dass es jede Form staatlicher Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst und grundsätzlich vor einer unbefugten Offenbarung persönlicher Lebenssachverhalte schützt und zwar über den klassischen Schutz der Privatsphäre hinaus.¹⁴⁰³

Dem Grundrechtsträger steht insoweit das Recht zu, selbst zu bestimmen, wann und in welchem Umfang persönliche Daten preisgegeben und verwendet werden.¹⁴⁰⁴ Dies schließt nicht nur die Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten ein, sondern auch das Recht darauf, zu entscheiden, wem der Zugang zu dem betreffenden Beweismittel – als Ergebnis datenschutzrelevanter Verarbeitung – überhaupt gestattet ist.¹⁴⁰⁵ Gerichtliche Maßnahmen wie das Betrachten, Abspielen, Vorlesen oder Anhören eines solchen Beweismittels fallen jedenfalls unter diesen Schutzbereich.¹⁴⁰⁶ Die gerichtliche Verwertung eines Beweismittels mit personenbezogenen Daten berührt daher notwendigerweise das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – auch dann, wenn zugleich andere Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen sind.¹⁴⁰⁷

Zudem erfährt der Eingriff durch die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Hauptverhandlung eine zusätzliche Intensivierung. Die mit dem Beweismittel verknüpften personenbezogenen Informationen werden im Zuge seiner Verwertung einem unbestimmten Zuhörerkreis zugänglich gemacht bzw. offenbart. Die Tragweite dieses Rechts erstreckt sich auch auf die Kontrolle darüber, welchem Personenkreis die preisgegebenen Daten offengelegt werden dürfen.¹⁴⁰⁸ Derartige Offenlegungen widersprechen grundsätzlich der geschützten Entscheidungsfreiheit des Grundrechtsträgers über den Zugang zu seinen personenbezogenen Informationen.

¹⁴⁰¹ Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 281; v. Münch/Kunig/Kunig/Kämmerer, GG Art. 2 Rn. 76; Lohse, VersR 2016, 953, 954.

¹⁴⁰² BVerfG NJW 1984, 419.

¹⁴⁰³ Jarass et al./Jarass, GG Art. 2 Rn. 47; Dreier-GG/Barczak, Bd. I, Art. 2 Abs. 1 Rn. 92; BeckOK-GG/Lang, Art. 2 Rn. 114; BVerfG BVerfGE 130, 151; BVerfG BVerfGE 118, 168; BVerfG NJW 2008, 822 Rn. 198.

¹⁴⁰⁴ BVerfG NJW 1984, 419.; ErfK/Schmidt, GG Art. 2 Rn. 42; v. Münch/Kunig/Kunig/Kämmerer, GG Art. 2 Rn. 77; Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 274; Hornung, MMR 2004, 3; Lohse, VersR 2016, 953, 954.

¹⁴⁰⁵ Simokat, 197; Muthorst, 155; Müller, 44.

¹⁴⁰⁶ Müller, 41.

¹⁴⁰⁷ Klose, NJ 2023, 243, 250; Geis, JZ 1991, 112, 114; Baeck/Winzer/Abend, NZG 2018, 1221, 1222; Eylert, NZA-Beilage 2015, 104; Grimm/Schiefer, RdA 2009, 329, 330; Becker-Schäufler, BB 2015, 629; H. Schmidt, JA 2018, 869, 870; Brink/Wybitul, ZD 2014, 225, 227; Stöber, NJW 2015, 3681 f.; Greger, NZV 2015, 115; Bäumerich, JuS 2016, 803, 805; Fuhlrott, NZA 2017, 1308, 1308 ff. Muthorst, 155; Simokat, 197 f.

¹⁴⁰⁸ Müller, 44.

Ferner stellt sich hierbei die Frage, ob in Konstellationen, in denen etwa ein Arbeitgeber mittels spezieller Software den dienstlichen Computer eines Beschäftigten überwacht, die gerichtliche Verwertung der dabei gewonnenen Daten einen Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme darstellt.¹⁴⁰⁹ Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung auf prozessualer Ebene ist jedoch zu beachten, dass nicht die Beschaffung der Daten durch Private bei der Beweiserlangung im Mittelpunkt stehen, sondern allein die Beweisverwertung des Gerichts. Durch die gerichtliche Verwertung der dadurch gewonnenen Daten im Prozess erfolgt jedoch kein eigenständiger Eingriff in dieses Grundrecht, denn es handelt sich dabei nicht um einen Zugriff auf informationstechnische Systeme. Entscheidend ist vielmehr, ob das Abspielen, Vorführen oder Berücksichtigen des fraglichen Beweismittels grundrechtlich relevant ist.¹⁴¹⁰

Abschließend ist festzustellen, dass die gerichtliche Verwertung personenbezogener Daten grundrechtlich nicht neutral ist.¹⁴¹¹ Sie berührt in jedem Fall das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beweisgegners, das dem Einzelnen die Kontrolle darüber garantiert, wer Zugriff auf persönliche Informationen hat und wie diese verwendet werden. Dies gilt umso mehr, wenn die Daten im Rahmen einer öffentlichen Hauptverhandlung offenbart werden. Es können verschiedene Teilgehalte des Persönlichkeitsrechts in bestimmten Fällen auch einschlägig sein und miteinander konkurrieren, sobald regelmäßig in jedem Fall das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen ist, wenn es um personenbezogene Daten geht. Damit bildet es den zentralen Maßstab zur Bewertung der Zulässigkeit gerichtlicher Verwertung personenbezogener Beweismittel.¹⁴¹²

b) Recht des Beweisgegners auf prozessuale Waffengleichheit

Als Bestandteil des Grundsatzes prozessualer Waffengleichheit verlangt die gleichmäßige Verteilung des Risikos des Prozessausgangs im Zivilverfahren, dass beide Prozessparteien mit gleichen Ausgangsbedingungen und identischen Chancen in das Verfahren eintreten.¹⁴¹³ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das Zulassen und die gerichtliche Verwertung eines datenschutzrechtswidrig erlangten Beweismittels dazu führen kann, dass der Beweisführer mit

¹⁴⁰⁹ Das BVerfG leitet dieses Recht als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ab, siehe BVerfG NJW 2008, 822, Rn. 167, 307.

¹⁴¹⁰ Simokat, 199.

¹⁴¹¹ Müller, 43 ff.; Simokat, 197 f.; Tresenreuter, 99;

¹⁴¹² „Eine Videoüberwachung mit Aufzeichnungsfunktion kann in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen.“ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 29; Simokat, 198; Müller, 54.

¹⁴¹³ Böttcher, Gleichheit, 11 f., 15, 19; Weichbrodt, 321.

einer überlegenen prozessualen „Waffe“ in die Verfahrensarena tritt.¹⁴¹⁴ Dies wirft die Problematik auf, ob der Beweisführer im sog. Kampf um die Überzeugungsbildung des Gerichts dadurch aus einer günstigeren Ausgangsposition heraus agiert.¹⁴¹⁵

Wie bereits dargelegt, zielt der Grundsatz prozessualer Waffengleichheit im Zivilprozess primär auf die Gleichbehandlung der Parteien vor Gericht ab. Diese Gleichbehandlung bedeutet insbesondere, dass beiden Parteien in gleicher Weise die Nutzung prozessualer Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten offenstehen muss. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die betroffenen Parteien sich in vergleichbaren prozessualen Situationen befinden. Denn das Gleichbehandlungsgebot – sowohl in Art. 3 Abs. 1 GG als auch im Rahmen der prozessualen Waffengleichheit – verbietet nicht nur die Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte, sondern ebenso die Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte.¹⁴¹⁶

Im Hinblick darauf ist es denkbar, dass die gerichtliche Verwertung eines rechtswidrig erlangten Beweismittels als eine ungerechtfertigte Waffe in den Händen des Beweisführers die rechtmäßige und gleichgewichtige Prozesslage zwischen den Parteien zuungunsten des Beweisgegners stört.¹⁴¹⁷ Dies würde dem Beweisführer ungerechtfertigt ermöglichen, eine streitige, beweisbedürftige Tatsache zu beweisen, die er ohne dieses Beweismittel nicht nachweisen könnte.¹⁴¹⁸ Ein solcher Vorteil würde für den Beweisführer einen prozessualen Gewinn bedeuten, der aus der unrechtmäßigen Beschaffung und Verwendung von Daten resultiert, was die Gleichbehandlung der Parteien stört. Denn die Gleichbehandlung der Parteien vor Gericht wird bereits durch die rechtswidrige Beweiserlangung beeinträchtigt. Die unrechtmäßige Beweisbeschaffung verschafft dem Beweisführer einen erheblichen prozessualen Vorteil,¹⁴¹⁹ auch wenn er im materiellen Recht die Konsequenzen seines Verhaltens tragen müsste. Vor diesem Hintergrund lässt sich festhalten, dass die gerichtliche Verwertung eines rechtswidrig erlangten Beweismittels – unabhängig von seinem Informationsgehalt – den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit berührt.

Wie bereits dargelegt, hat der Staat gemäß dem Rechtsstaatsprinzip und dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch die Verpflichtung, ein effektives Gerichtsverfahren bereitzustellen und den Bürgern die Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen. In diesem Rahmen muss das Gericht

¹⁴¹⁴ Weichbrodt, 314 f.

¹⁴¹⁵ Morgenroth, ZStV 2012, 212, 217; Eylert, NZA-Beilage 2015, 106.

¹⁴¹⁶ Weichbrodt, 320.

¹⁴¹⁷ Morgenroth, NZA 2014, 408, 411.

¹⁴¹⁸ Simokat, 205.

¹⁴¹⁹ Der Vorteil, den der Beweisführer durch seine rechtswidrige Beweiserlangung verschafft, könne sowieso nicht adäquat durch das Risiko einer Bebußung kompensiert werden, siehe Friedrich, 306.

sicherstellen, dass die von den Parteien geltend gemachten Ansprüche sowohl rechtlich als auch sachlich sorgfältig geprüft werden.¹⁴²⁰ Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, dass durch die gerichtliche Verwertung eines Beweismittels, dessen Erlangung in die verfassungsmäßig geschützten Rechte des Beweisgegners eingreift, den Schutzbereich des Rechtsstaatsprinzips sowie des Justizgewährungsanspruchs für den Beweisgegner eröffnet ist.

Die prozessuale Waffengleichheit ist nicht nur ein Element des allgemeinen Gleichheitssatzes,¹⁴²¹ sondern auch des Rechtsstaatsprinzips und dient als wesentliches Mittel für einen fairen Prozess.¹⁴²² Daher ist es erforderlich, die Auswirkungen auf das Rechtsstaatsprinzip und den Justizgewährungsanspruch zu erörtern. Allerdings verbietet sich nach dem Spezialitätsgrundsatz ein direkter Rückgriff auf das Rechtsstaatsprinzip und den Justizgewährungsanspruch.¹⁴²³ Der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit verdrängt hierbei die allgemeinen Prinzipien. Denn es geht hier primär um ein Ungleichgewicht, das entsteht, wenn einer Partei ein prozessualer Vorteil oder eine überlegene Ausgangsposition eingeräumt wird, wobei der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit eine spezifischere und sachnähere Beziehung zur ordnungsgemäßen und gleichberechtigten Prozessführung aufweist. In diesem Zusammenhang gilt ebenfalls der Spezialitätsgrundsatz, der bereits in Zusammenhang mit dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Recht auf prozessuale Waffengleichheit erläutert wurde.¹⁴²⁴

Aufgrund der Wechselwirkungen und engen Beziehung zwischen dem Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit und dem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG stellt sich ferner die Frage, ob durch die gerichtliche Verwertung eines rechtswidrig erlangten Beweismittels der Schutzbereich des Rechts des Beweisgegners auf rechtliches Gehör berührt werden könnte.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör steht im Prozess auch dem Beweisgegner zu. Es ist jedoch hervorzuheben, dass aus dem negativen Gewährleistungsgehalt des Art. 103 Abs. 1 GG kein Anspruch des Beweisgegners auf Verhinderung der Berücksichtigung des vom Beweisführer angebotenen Beweismittels abgeleitet werden kann.¹⁴²⁵ Das bedeutet, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör dem Beweisgegner nicht das Recht einräumt, das Gericht daran zu hindern, das vom Beweisführer angebotene Beweismittel zu berücksichtigen. Daher bleibt die gerichtliche Beweisverwertung, trotz entsprechender Einwände des Beweisgegners, mit den Rechten des

¹⁴²⁰ BVerfG BVerfGE 85, 337, 345; BVerfG BVerfGE 54, 277, 291; BVerfG NJW 1992, 105; BVerfG NJW-RR 2010, 1474, Rn. 18; *Nissen*, 155.

¹⁴²¹ *Nissen*, 171.

¹⁴²² *Weichbrodt*, 315; *Jung*, 121; *Dörr*, 74 f.

¹⁴²³ *Tresenreuter*, 48.

¹⁴²⁴ *Morgenroth*, ZStV 2012, 212, 216.

¹⁴²⁵ *Nissen*, 210.

Beweisgegners aus Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar, solange das Gericht das Vorbringen des Beweisgegners ordnungsgemäß berücksichtigt und gründlich prüft, jedoch nach dieser Prüfung zu dem Schluss kommt, dass eine prozessuale Verwertung gerechtfertigt ist. Art. 103 Abs. 1 GG garantiert keineswegs, dass das Ergebnis der gerichtlichen Berücksichtigung des Vorbringens im Einklang mit den vorgebrachten Behauptungen steht, da dies andernfalls das Recht auf Beweis zu einem Recht auf Prozessgewinn umwandeln würde.¹⁴²⁶

Der Schutzbereich des Rechts des Beweisgegners auf rechtliches Gehör könnte allein dann eröffnet sein, wenn das Vorbringen des Beweisgegners, wonach die gerichtliche Verwertung des vom Beweisführer angebotenen Beweismittels dessen verfassungsrechtlich geschützte Rechte verletzt, vom Gericht vollständig unbeachtet bleiben würde.¹⁴²⁷ Bislang ist jedoch aufgrund der hohen Sensibilität gegenüber Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wahrscheinlich noch kein Fall aufgetreten, in dem ein solches Vorbringen des Beweisgegners bezüglich einer Datenschutzrechtsverletzung gänzlich ignoriert wurde. Berücksichtigt das Gericht die Einwände des Beweisgegners und prüft die prozessuale Verwertbarkeit des Beweismittels, gelangt aber dennoch zu dem Ergebnis, dass eine Verwertung gerechtfertigt ist, so kann sich allein die Frage der Wahrung der prozessualen Waffengleichheit stellen. Denn das Recht auf rechtliches Gehör wird dadurch bereits gewährt, dass die Behauptung des Beweisgegners zur Verwertbarkeit des Beweismittels in die Prüfung einbezogen wird. Das Recht auf rechtliches Gehör gewährt der Prozesspartei jedoch kein bestimmtes Ergebnis der Beweisaufnahme oder der gerichtlichen Entscheidung; es garantiert also nicht das Ergebnis der Prüfung.¹⁴²⁸

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel die prozessuale Waffen- und Chancengleichheit zwischen den Prozessparteien zuungunsten des Beweisgegners beeinträchtigt werden kann. Infolgedessen wird durch die Verwertung des Beweismittels mit personenbezogenen Daten sowohl der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als auch der Schutzbereich des Rechts des Beweisgegners auf prozessuale Waffengleichheit berührt.¹⁴²⁹ Da unterschiedliche Gewährleistungsbereiche betroffen sind, stehen diese Grundrechte in Idealkonkurrenz zueinander.¹⁴³⁰

¹⁴²⁶ Aus dem Recht auf Beweis folge kein Recht auf den Prozessgewinn, siehe *Nissen*, 217, 730.

¹⁴²⁷ *Simokat*, 202.

¹⁴²⁸ *Nissen*, 822.

¹⁴²⁹ *Simokat*, 205; *Morgenroth*, NZA 2014, 408, 411; *Morgenroth*, ZStV 2012, 212, 216; *Eylert*, NZA-Beilage 2015, 106.

¹⁴³⁰ *Simokat*, 205.

3. Interesse der Allgemeinheit an der Wahrheitsfindung

Im Zivilprozess geht es zwar um Rechte und Rechtspositionen der Parteien innerhalb eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses, dennoch lässt sich der öffentlich-rechtliche Bezug des Zivilprozessrechts nicht leugnen. Der Zivilprozess basiert auf der öffentlichen Gewalt des Staates, dem die Parteien unterworfen sind.¹⁴³¹ Ein funktionierendes Zivilprozessrecht sichert daher das Vertrauen der Allgemeinheit in die Funktionsfähigkeit der Justiz. Dementsprechend sind im Zivilprozess auch Belange und Interessen des Gemeinwohls von Bedeutung.¹⁴³²

Ein wesentliches Interesse in diesem Zusammenhang ist das Erfordernis einer wirksamen und effektiven Rechtspflege.¹⁴³³ Verfassungsrechtlich wird der Notwendigkeit einer funktionstüchtigen Rechtspflege eine besondere Bedeutung zugemessen.¹⁴³⁴ Dies ergibt sich insbesondere aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip sowie dem sich daraus ableitenden Justizgewährungsanspruch. Der Zivilrichter hat daher das allgemeine Interesse an der Aufrechterhaltung einer funktionierenden Rechtspflege zu berücksichtigen.

Ein zentraler Bestandteil einer funktionierenden Rechtspflege ist die möglichst vollständige Wahrheitsermittlung im Prozess.¹⁴³⁵ Die dZPO fordert das Gericht und die Parteien in mehrfacher Hinsicht zur Wahrheitsfindung auf. Die gerichtliche Berücksichtigungspflicht gemäß § 286 dZPO i. V. m. dem Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG trägt in diesem Zusammenhang zur Wahrheitsermittlung bei.¹⁴³⁶ Ebenso fördert die aus § 138 Abs. 1 dZPO resultierende Wahrheitspflicht der Parteien, ihre Tatsachenerklärungen wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben, die Wahrheitsfindung im Prozess. Diese Schritte stellen wesentliche Elemente auf dem Weg zu einem Zivilprozess dar, in dem die Wahrheitserforschung zunehmend an Bedeutung gewinnt.¹⁴³⁷

Vor diesem Hintergrund lässt sich feststellen, dass auch die Herbeiführung einer materiell richtigen Entscheidung zu den wichtigsten Interessen der Allgemeinheit im Zivilprozessrecht

¹⁴³¹ Adolphsen, 46; das Prozessrecht sei unzweifelhaft öffentliches Recht siehe, Goldschmidt, 147.

¹⁴³² BGH NJW 2024, 2836, Rn. 39; Ahrens, Kap. 6, 87; Eylert, NZA-Beilage 2015, 106; Laumen, MDR 2018, 966, 970.

¹⁴³³ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 29.

¹⁴³⁴ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 29; BVerfG NJW 2002, 3619, 3624; BAG NZA 2011, 571, Rn. 37; BGH NJW 2024, 2836, Rn. 39.

¹⁴³⁵ Greger, NZV 2015, 115.

¹⁴³⁶ „Um die Wahrheit zu ermitteln, sind die Gerichte deshalb grundsätzlich gehalten, den von den Parteien in den Prozess eingeführten Vortrag einerseits und gegebenenfalls die angebotenen Beweismittel andererseits zu berücksichtigen.“ BAG NZA 2008, 1008, Rn. 36; ebenso BVerfG NJW 2002, 3619, 3624; Greger, NZV 2015, 115; Ahrens, Kap. 6, 87.

¹⁴³⁷ Gaul, AcP 168 (1968), 27, 49.

gehört.¹⁴³⁸ Das Streben nach einer Entscheidung, die mit dem tatsächlichen Sachverhalt übereinstimmt, ist auch im Zivilprozess von außerordentlicher Bedeutung.¹⁴³⁹ In einem Urteil aus dem Jahr 2002 stellte das BVerfG¹⁴⁴⁰ ausdrücklich fest, dass sowohl die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege als auch das Streben nach einer materiell richtigen Entscheidung wichtige Belange des Gemeinwohls darstellen. Im Jahr 2018 wies der BGH¹⁴⁴¹ in seiner Entscheidung zur Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen auf diese beiden Gemeinwohlbelange hin. Die Bemühung um eine der Wahrheit entsprechende Entscheidungsfindung ist ohnehin unerlässlich für eine effektive Rechtspflege.¹⁴⁴² Nur eine objektiv richtige und gerechte Entscheidung kann zur Rechtsfortentwicklung und Rechtssicherheit beitragen, was von hohem allgemeinem Interesse ist.

Bei der hier zu lösenden Grundrechtskollision stehen in der Regel die Rechte des Beweisführers dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners gegenüber.¹⁴⁴³ Dennoch lässt sich beobachten, dass in einigen höchstrichterlichen Entscheidungen nicht ausschließlich auf die Individualrechte und -interessen des Beweisführers, sondern auch auf die allgemein für die Verwertung sprechenden Interessen hingewiesen wird.¹⁴⁴⁴ So erklärte der BGH¹⁴⁴⁵ ausdrücklich, dass die Entscheidung über das Beweisverwertungsverbot eine Abwägung zwischen dem gegen die Verwertung streitenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht einerseits und den für die Verwertung sprechenden rechtlich geschützten Interessen andererseits erfordere. Der Grund dafür liegt offenbar darin, dass neben den Rechten und Individualinteressen des Beweisführers auch die Interessen des Gemeinwohls die Verwertung von Beweismitteln zu unterstützen, die als Informationsträger zur Wahrheitsfindung dienen können.¹⁴⁴⁶ Auch das BAG¹⁴⁴⁷ zählte das allgemeine Interesse an der Wahrheitsermittlung zu den Aspekten, die im Zivilprozess als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung das allgemeine Persönlichkeitsrecht einschränken können.

¹⁴³⁸ OLG Saarbrücken NJW 2023, 1065, Rn. 32; BAG NZA 2008, 1008, Rn. 36; Ahrens, Kap. 6, 87; Simokat, 219; Ahrens, MDR 2015, 926, 927 f.

¹⁴³⁹ Greger, NZV 2015, 115; BGH NJW 2024, 2836, Rn. 39.

¹⁴⁴⁰ „Auch im Zivilprozess [...] sind die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege und das Streben nach einer materiell richtigen Entscheidung wichtige Belange des Gemeinwohls.“ BVerfG NJW 2002, 3619, 3624.

¹⁴⁴¹ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 29.

¹⁴⁴² Greger, NZV 2015, 115; Simokat, 219.

¹⁴⁴³ Segger-Piening, ZZP 132 (2019), 359, 378 ff.; Morgenroth, NZA 2014, 408, 411; Balthasar, JuS 2008, 35, 39.

¹⁴⁴⁴ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 29; BVerfG NJW 2002, 3619, 3624; BAG NZA 2008, 1008, Rn. 36.

¹⁴⁴⁵ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 29.

¹⁴⁴⁶ Greger, NZV 2015, 116; Simokat, 219 f.; Dauster/Braun, NJW 2000, 313, 316; Eylert, NZA-Beilage 2015, 106; ebenso BGH NJW 2024, 2836, Rn. 49.

¹⁴⁴⁷ BAG NZA 2008, 1008, Rn. 36.

Es ist jedoch zu beachten, dass weder das allgemeine Interesse an einer funktionstüchtigen Rechtspflege noch das Interesse des Beweisführers, ein Beweismittel für zivilrechtliche Ansprüche zu sichern, allein als ausreichend angesehen wird, um bei der Abwägung gegenüber dem Persönlichkeitsrecht ein höheres Gewicht zu erhalten.¹⁴⁴⁸ Dies betonte der BGH¹⁴⁴⁹ ausdrücklich in seiner Entscheidung im Jahr 2024, in der er die durch heimliche Videoüberwachung des Wohnungseingangs durch den Vermieter gewonnenen Erkenntnisse für prozessual unverwertbar erklärte. Dennoch lässt sich feststellen, dass neben den Individualinteressen und Rechten, sowohl des Beweisführers als auch des Beweisgegners, auch die Gemeinwohlinteressen an der Funktionsfähigkeit der Zivilrechtspflege sowie das Streben nach einer materiell richtigen Entscheidung zu den Aspekten gehören, die das Gericht bei der Entscheidung über das Beweisverwertungsverbot berücksichtigen sollte.¹⁴⁵⁰

II. Auflösung der Grundrechtskollision anhand einer Abwägung

In Fällen, in denen unterschiedliche Grundrechte oder verfassungsrechtlich geschützte Interessen miteinander in Konflikt geraten, wie im vorliegenden Fall, spricht man von einer Grundrechtskollision.¹⁴⁵¹ In diesem Kontext ist die Grundrechtsausübung des Beweisgegners mit der des Beweisführers nicht vereinbar.

Auf der einen Seite steht das Recht des Beweisführers auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG sowie das Recht auf Beweis, während auf der anderen Seite das Recht des Beweisgegners auf informationelle Selbstbestimmung als eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gegenübersteht. Zudem muss das Recht beider Parteien auf prozessuale Waffengleichheit, dessen Schutzbereich sowohl durch die gerichtliche Verwertung als auch durch Nichtverwertung von Beweismitteln berührt wird, in Einklang gebracht werden.

Nach der Identifizierung der spezifischen kollidierenden Grundrechte stellt sich die Frage, wie mit dieser auflösungsbedürftigen Grundrechtskollision umgegangen werden soll.

Grundsätzlich wird bei Grundrechtskollisionen angestrebt, eine Lösung zu finden, die die betroffenen Grundrechte so wenig wie möglich einschränkt. Dennoch führt keine Lösung zu einer

¹⁴⁴⁸ BGH NJW 2003, 1727; BVerfG NJW 2002, 3619, 3624; BVerfG NJW 2007, 753, Rn. 94; BAG NZA 2008, 1012; BGH NJW 2024, 2836, Rn. 39; *Simokat*, 223 f.; Baumgärtel-Hb/Laumen/Prütting, Bd. I, Kap. 6, Rn. 7.

¹⁴⁴⁹ BGH NJW 2024, 2836, Rn. 39.

¹⁴⁵⁰ *Dauster/Braun*, NJW 2000, 313, 316; *Segger-Piening*, ZJP 132 (2019), 359, 378, 380; *Müller*, 59; *Greger*, NZV 2015, 116; *Simokat*, 219 f.; *Ahrens*, Kap. 6, 87; *Tresenreuter*, 154; *H. Schmidt*, JA 2018, 869, 871; *Hübenthal*, 42; BGH NJW 2024, 2836, Rn. 49.

¹⁴⁵¹ *Jarass et al./Jarass*, GG vor Art. 1 Rn. 18; *ErfK/Schmidt*, GG vor Art. 1 Rn. 55.

vollständigen Vereinbarkeit, da jede Grundrechtskollision zwangsläufig zu einer gewissen Einschränkung der kollidierenden Grundrechte führt.¹⁴⁵² Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass die Ausübung eines Grundrechts häufig nur auf Kosten des anderen Grundrechts ermöglicht wird.¹⁴⁵³ Daher können den kollidierenden Verfassungsgütern in der Regel nicht gleichermaßen Genüge getan werden.¹⁴⁵⁴ Diesbezüglich stellt sich daher die Frage, wie die Legitimität der Lösung bzw. die Rechtmäßigkeit der Einschränkung dieser Grundrechte zu bewerten ist. Zunächst müssen die betroffenen Grundrechte auf ihre Einschränkungbarkeit hin untersucht werden.

Es existiert keine abstrakte hierarchische Rangfolge der Grundrechte, durch die Grundrechtskollisionen von vornherein zugunsten des einen oder anderen Grundrechts entschieden werden könnten.¹⁴⁵⁵ Alle Grundrechte – mit Ausnahme der Menschenwürde aus Art 1 Abs. 1 GG – stehen grundsätzlich auf einem gleichwertigen Rang.¹⁴⁵⁶ Sie unterscheiden sich lediglich darin, ob sie normtextlich vorbehaltlos gewährt werden oder ob für sie gesetzliche Vorbehalte existieren. Daraus ergibt sich, dass der Rechtfertigungsgrad eines Eingriffs in ein Grundrecht unterschiedlich sein kann. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die vorbehaltlosen Grundrechte grundsätzlich höher zu gewichten sind als andere.¹⁴⁵⁷ Grundrechte, die gesetzlichen Vorbehalten unterliegen, können gemäß den in Gesetzen oder Verordnungen festgelegten Regelungen eingeschränkt werden. Hingegen erfordert ein Eingriff in ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht möglicherweise eine besonders starke Rechtfertigung. Dennoch sind auch vorbehaltlose Grundrechte nicht schrankenlos gewährleistet und können durch verfassungsrechtlich begründete Schranken eingeschränkt werden.¹⁴⁵⁸ Seine Schranken findet ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht nämlich in der Berücksichtigung anderer verfassungsrechtlicher Normen.¹⁴⁵⁹

Keines der oben genannten verfassungsrechtlich verankerten Grundrechte, die durch die gerichtliche Verwertung oder Nichtverwertung betroffen sind, ist schrankenlos gewährleistet.¹⁴⁶⁰

So unterliegen auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine Ausprägungen den Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG. Das bedeutet, dass es zum Schutze der Rechte anderer, des Sittengesetzes

¹⁴⁵² *Uffer*, 58.

¹⁴⁵³ Jarass et al./Jarass, GG vor Art. 1 Rn. 18.

¹⁴⁵⁴ *Pischel*, JA 2006, 359; *Uffer*, 58.

¹⁴⁵⁵ Sachs-GG/Sachs/Mann, GG vor Art. 1 Rn. 123; Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 74; *Simokat*, 182; *Alexy*, 139.

¹⁴⁵⁶ Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 74; *Simokat*, 182.

¹⁴⁵⁷ Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 179.

¹⁴⁵⁸ BVerfG BVerfGE 93, 21, Rn. 48; BVerfG BVerfGE 77, 240; Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 158; *Pischel*, JA 2006, 359.

¹⁴⁵⁹ *Pischel*, JA 2006, 359; Maunz/Dürig/Durner, Bd. II, GG Art. 11 Rn. 157, 193; *Alexy*, 108.

¹⁴⁶⁰ So *Müller*, 58; *Simokat*, 220.

und der verfassungsmäßigen Ordnung (durch die sog. Schrankentrias)¹⁴⁶¹ eingeschränkt werden kann.¹⁴⁶² Das allgemeine Persönlichkeitsrecht steht somit unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt.¹⁴⁶³ Ein verfassungskonformes Gesetz, das die Voraussetzungen und den Umfang der Beeinträchtigung hinreichend klar umschreibt, reicht aus, um eine Einschränkung dieses Rechts zu legitimieren.¹⁴⁶⁴ Es ist jedoch darauf hingewiesen, dass diese Schranken gemäß Art. 19 Abs. 2 GG nur dann gelten, wenn die Einschränkung nicht den unanfechtbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft, der die Unantastbarkeit der Menschenwürde widerspiegelt und somit jeglichem staatlichen Eingriff entzogen ist.¹⁴⁶⁵ Eine Rechtfertigung für einen Eingriff in die Menschenwürde ist daher in diesem Fall nicht möglich.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 3 GG enthält vom Wortlaut her keinen Gesetzesvorbehalt.¹⁴⁶⁶ Das Recht auf rechtliches Gehör ist ein verfassungsrechtlich vorbehaltlos gewährleistetes (Prozess-)Grundrecht.¹⁴⁶⁷ Infolgedessen ergibt sich aus diesem Recht auch das Recht auf Beweis, das ebenfalls ein vorbehaltlos gewährleistetes prozessuales Grundrecht darstellt.¹⁴⁶⁸ Eine Einschränkung dieses Grundrechts erfordert jedoch nicht zwingend normierte Schranken. Vielmehr ist es möglich, eine Einschränkung dieses Rechts zum Schutz von verfassungsrechtlich geschützten Gütern und Interessen zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang erfahren sowohl das Recht auf rechtliches Gehör als auch das Recht auf Beweis als vorbehaltlos gewährleistete Prozessgrundrechte Einschränkungen durch verfassungsrechtlich geschützte kollidierende Rechte, also durch verfassungsimmanente Schranken.¹⁴⁶⁹

Ebenso unterliegt das Recht auf prozessuale Waffengleichheit, das grundsätzlich in Art 3 Abs. 3 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip verankert ist,¹⁴⁷⁰ keinem Gesetzesvorbehalt. Ähnlich wie der

¹⁴⁶¹ Hahn et al./Valentiner, 259; BeckOK-GG/Lang, Art. 2 Rn. 52; Simokat, 221; Müller, 58; Macht, 217 f.

¹⁴⁶² „[...]das Recht auf Schutz personenbezogener Daten[...]kein uneingeschränktes Recht ist[...]“ EuGH, Urt. v. 18.6.2026, NTH Haustechnik GmbH, Rs. Nr. C-484/24, ECLI:EU:C:2026:496, § 120; Eylert, NZA-Beil 2015, 104 f.; Simokat, 221; Jarass et al./Jarass, GG vor Art. 2 Rn. 65; Epping, 350; BeckOK-GG/Lang, Art. 2 Rn. 151; Hahn et al./Valentiner, 259; Müller, 58; Macht, 216; Muthorst, 158; Ohrmann, 86.

¹⁴⁶³ Simokat, 221; Jarass et al./Jarass, GG vor Art. 2 Rn. 65; Macht, 216.

¹⁴⁶⁴ Hahn et al./Valentiner, 259 f.; Jarass et al./Jarass, GG Art. 2 Rn. 66.

¹⁴⁶⁵ Muthorst, 158; Huber/Voßkuhle/Augsberg, Bd. I, GG Art. 1 Rn. 57; Ohrmann, 81.

¹⁴⁶⁶ Kopp, AöP 1981, 628; Jarass et al./Kment, GG Art. 103 Rn. 23.

¹⁴⁶⁷ Tresenreuter, 74.

¹⁴⁶⁸ Zum gleichen Ergebnis kam Nissen, auch wenn er das Recht auf Beweis aus dem Justizgewährungsanspruch ableitet, siehe Nissen, 418.

¹⁴⁶⁹ Dreier-GG/Sauer, vor Art. 1 Rn. 158; Tresenreuter, 75; Epping, 40; Simokat, 224; Nissen, 412 f.; Kopp, AöP 1981, 628 f.; Jarass et al./Kment, GG Art. 103 Rn. 23.

¹⁴⁷⁰ BVerfG NJW 2018, 3631, 3632; MüKoZPO/Rauscher, Einl. Rn. 310; Stein/Jonas/Brehm, ZPO vor §1 Rn. 293; Böttcher, Gleichheit, 9; Kopp, AöP 1981, 612; Huber/Voßkuhle/Wollenschläger, Bd. I, GG Art. 3 Rn. 260; Weichbrodt, 315; Jung, 81; Tettinger, 19; Friedrich, 45, 142;

Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 3 GG kann auch das Recht auf prozessuale Waffengleichheit durch verfassungsimmanente Schranken eingeschränkt werden.¹⁴⁷¹

Bei der hier vorgenommenen Abwägung sind sowohl Grundrechte mit Gesetzesvorbehalt als auch vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte betroffen. Gemeinsam ist ihnen, dass sie durch andere Grundrechte oder Verfassungsgüter eingeschränkt werden können, sodass sie sich wechselseitig einschränken können.¹⁴⁷²

1. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Abwägungsrichtlinie

Bei der Beschränkung eines Grundrechts durch kollidierendes Verfassungsrecht darf das betroffene Grundrecht nur bis zur Grenze der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden.¹⁴⁷³ Das rechtsstaatliche Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit stellt die Schranken-Schranke für jede verfassungsrechtliche Einschränkung dar und erfährt in diesem Zusammenhang besondere Beachtung.¹⁴⁷⁴

Im Falle einer Grundrechtskollision ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entscheidend dafür, in welchem Umfang ein Grundrecht im konkreten Einzelfall durch ein anderes Grundrecht eingeschränkt werden darf.¹⁴⁷⁵ Dieser Grundsatz dient dem Ausgleich kollidierender Rechtsgüter und fungiert als Abwägungsrichtlinie.¹⁴⁷⁶ Die Abwägung der widerstreitenden und verfassungsrechtlich geschützten Interessen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zielt darauf ab, den Schutz beider Grundrechtsträger im jeweiligen Fall möglichst hoch zu gewährleisten und die Ausübung kollidierender Grundrechte zu optimieren.¹⁴⁷⁷

Das Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit fordert, dass jede staatliche Maßnahme – im vorliegenden Fall gerichtliche Beweismaßnahmen – einen rechtmäßigen Zweck verfolgt, die angewendeten Mittel geeignet und erforderlich sind, um diesen Zweck zu erreichen und dass das

¹⁴⁷¹ Simokat, 224.

¹⁴⁷² Jarass et al./Jarass, GG vor Art. 1 Rn. 48 ff.; Simokat, 221; Müller, 59; Pischel, JA 2006, 359.

¹⁴⁷³ Jarass et al./Jarass, GG vor Art. 1 Rn. 52.

¹⁴⁷⁴ Maunz/Dürig/Durner, Bd. II, GG Art. 11 Rn. 196; Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 16; Müller, 62; Zöller/Vollkommer, ZPO Einl. Rn. 29.

¹⁴⁷⁵ So Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 179; Simokat, 222.

¹⁴⁷⁶ Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 165.

¹⁴⁷⁷ „Vielmehr muss in allen Fällen [...] ein verhältnismäßiger Ausgleich der gegenläufigen, gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützten Interessen mit dem Ziele ihrer Optimierung gefunden werden“ BVerfG BVerfGE 81, 278, 292; Jarass et al./Jarass, GG vor Art. 1 Rn. 53.

Verhältnis zwischen Mitteln und Zweck angemessen ist.¹⁴⁷⁸ Die Elemente der Verhältnismäßigkeit sind somit Eignung, Erforderlichkeit und Proportionalität.

Die Geeignetheit einer staatlichen Maßnahme ist gegeben, wenn sie in der Lage ist, den beabsichtigten Zweck zu fördern.¹⁴⁷⁹

Der Umstand, dass ein Informationsträger mit personenbezogenen Daten als Beweismittel im Prozess vorgelegt und anschließend vom Gericht verwertet wird, steht in direktem Zusammenhang mit der Befugnis der betreffenden Person, darüber zu entscheiden, wer Zugang zu diesen Daten erhält und Kenntnis von ihnen erlangen darf.¹⁴⁸⁰ Die Nichtverwertung des Beweismittels verfolgt daher grundsätzlich den Zweck, den effektiven Schutz des subjektiven Rechts des Beweisgegners zu gewährleisten – insbesondere sein Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu entscheiden. Angesichts dieser Verknüpfung erscheint der Zweck der Nichtberücksichtigung des Beweismittels geeignet, den Grundrechtseingriff seitens des Gerichts in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Beweisgegners zu vermeiden.

Auf der anderen Seite wird durch die gerichtliche Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel darauf abgezielt, nicht nur das Recht des Beweisführers auf Beweis zu wahren, sondern auch das allgemeine Interesse an der Wahrheitsfindung und einer funktionstüchtigen Rechtspflege zu sichern.¹⁴⁸¹ Das Beweisrecht nach der dZPO dient dem legitimen Zweck, den streitigen Sachverhalt wahrheitsgetreu zu ermitteln.¹⁴⁸² Die gerichtliche Berücksichtigung sämtlicher Parteivorbringen, einschließlich der von einer der Prozessparteien angebotenen Beweismittel, erscheint daher als geeignetes Mittel, um den Zweck des Beweisrechts zu erreichen.

Das Erforderlichkeitsgebot als eines der wesentlichen Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verlangt, dass eine staatliche Maßnahme nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Zwecks unbedingt notwendig ist.¹⁴⁸³ Wenn der angestrebte legitime Zweck durch ein anderes, gleich wirksames Mittel erreicht werden kann, das die Grundrechte weniger spürbar oder gar nicht einschränkt, dann ist das ursprüngliche Mittel

¹⁴⁷⁸ *Simokat*, 222; *Uffer*, 160 ff.; *Dreier-GG/Sauer*, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 162 ff.; *Maunz/Dürig/Durner*, Bd. II, GG Art. 11 Rn. 196; *Sachs-GG/Sachs/von Coelln*, Art. 20 Rn. 149 ff.; *Huber/Voßkuhle/Sommermann*, Bd. II, GG Art. 20 Rn. 314.

¹⁴⁷⁹ *Tresenreuter*, 150; *Simokat*, 223; *Müller* 64; *Dreier-GG/Sauer*, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 163; *Jarass et al./Jarass*, GG Art. 20 Rn. 118.

¹⁴⁸⁰ *Jarass et al./Jarass*, GG Art. 2 Rn. 46; *Müller*, 45; *Thüsing-BDS/Thüsing/Pötters*, § 21 Rn. 48; *Maunz/Dürig/Di Fabio*, Bd. I, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 175; *Epping*, 341 f.

¹⁴⁸¹ *So Eylert*, NZA-Beil. 2015, 106; *Morgenroth*, NZA 2014, 408, 409.

¹⁴⁸² *Müller*, 62.

¹⁴⁸³ *Jarass et al./Jarass*, GG Art. 20 Rn. 119.

nicht erforderlich. Hierbei wird gefragt, ob ein milderes bzw. weniger belastendes Mittel zur Verfügung steht, mit dem der legitime Zweck genauso effektiv erreicht werden kann.¹⁴⁸⁴

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu beachten, dass der Richter sich in einer „*Entweder-Oder-Situation*“ befindet, in der er lediglich zwischen der Verwertung oder Nichtverwertung des fraglichen Beweismittels entscheiden kann. Es steht ihm keine weitere, weniger belastende Maßnahme zur Verfügung. Daher gibt es aus der Perspektive der Erforderlichkeit keine Alternative.¹⁴⁸⁵ So erweist sich das Kriterium der Erforderlichkeit in diesem Zusammenhang als nicht ausschlaggebend, da dem Richter keine mildere Maßnahme mit geringerem Grundrechtseingriff offensteht.

Des Weiteren fordert der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass die Maßnahme nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht und die betroffenen Personen nicht übermäßig oder unzumutbar belastet werden. Demgemäß soll die Grenze der Zumutbarkeit jedenfalls gewahrt werden.¹⁴⁸⁶ Dies wird durch das Prinzip der Angemessenheit oder Proportionalität als das dritte, klassische und entscheidende Teilgebot des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes umgesetzt.¹⁴⁸⁷ Dieses Prinzip verlangt eine adäquate Zweck-Mittel-Relation und fungiert als Abwägungsrichtlinie,¹⁴⁸⁸ die es ermöglicht, den Zweck und das Mittel im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit zu beurteilen.¹⁴⁸⁹

Ausschlaggebend ist daher in diesem Rahmen vielmehr die Angemessenheitsprüfung, die eine sorgfältige Würdigung aller relevanten und berechtigten Interessen erfordert, um festzustellen, ob das Mittel im Verhältnis zum Zweck angemessen ist. Dabei geht es darum, die betroffenen Grundrechte und Interessen so zu wägen, dass ein gerechter Ausgleich zwischen den kollidierenden Interessen gefunden wird. Diese Abwägung führt zu einer material legitimierten Kollisionslösung, die die bestmöglich ausgewogene Balance zwischen den betroffenen Rechten herstellt.

2. Eingriffintensität als Ausgleichskriterium

Welche der beiden dem Richter zur Verfügung stehenden Alternativen – Verwertung oder Nichtverwertung des angebotenen Beweismittels – als angemessenes und zumutbares Mittel zur

¹⁴⁸⁴ Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 164; Huber/Voßkuhle/Sommermann, Bd. II, GG Art. 20 Rn. 314.

¹⁴⁸⁵ Müller, 66 f.; Simokat, 223.

¹⁴⁸⁶ „[...]bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt wird.“ BVerfG BVerfGE 141, 82, Rn. 53; Jarass et al./Jarass, GG Art. 20 Rn. 120.

¹⁴⁸⁷ Uffer, 161 f.; Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 165; Jarass et al./Jarass, GG Art. 20 Rn. 120.

¹⁴⁸⁸ Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 165.

¹⁴⁸⁹ Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 165; Jarass et al./Jarass, GG Art. 20 Rn. 120.

Erreichung des angestrebten Zwecks einzustufen ist, bestimmt sich im Wesentlichen nach der zuvor dargestellten Angemessenheitsprüfung als zentralem Element der Verhältnismäßigkeit.

Klar ist es, dass weder eine uneingeschränkte Einbeziehung rechtswidrig erlangter Beweismittel in den Prozess noch eine absolute Nichtverwertung solcher Beweismittel in jedem Fall als angemessen angesehen werden kann.¹⁴⁹⁰ Vielmehr bedarf jeder Einzelfall einer sorgfältigen, verfassungskonformen Abwägung kollidierender Rechtsgüter.¹⁴⁹¹

Hierbei sprechen auf Seiten des Beweisgegners insbesondere der Schutz seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie die Gewährleistung der prozessualen Gleichbehandlung und Waffengleichheit gegen die Beweisverwertung. Dem steht das ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Recht des Beweisführers auf Beweis gegenüber, flankiert vom Anspruch auf prozessuale Gleichbehandlung und Waffengleichheit und die Interessen der Allgemeinheit an einer effizienten und wahrheitsgemäßen Rechtspflege, die die Verwertung des Beweismittels befürworten.

Bei der Angemessenheitsprüfung ist die Intensität des Grundrechtseingriffs von zentraler Bedeutung.¹⁴⁹² Es wird ermittelt, in welchem Maße die Grundrechte beider Parteien durch die jeweilige Entscheidung beeinträchtigt werden und welche Auswirkungen dies auf die Gesamtumstände des Einzelfalls hat. Auf Grundlage dieser Prüfung kann der Richter, je nach Fall, feststellen, welche der verfassungsrechtlich gestützten Positionen – die des Beweisgegners oder des Beweisführers – unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände vorrangig zu gewichten ist. So wird durch die Angemessenheitsprüfung die Balance zwischen den betroffenen Grundrechten und den legitimen Interessen beider Seiten sowie der Allgemeinheit gesucht, um zu einer gerechten und verhältnismäßigen Lösung zu gelangen.

a) Informationelles Selbstbestimmungsrecht des Beweisgegners

Ist im Falle einer Grundrechtskollision eines der kollidierenden Grundrechte das allgemeine Persönlichkeitsrecht, bestimmt sich die Intensität des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht vor allem nach dem betroffenen persönlichen Bereich der Lebensgestaltung.¹⁴⁹³ Diese Herangehensweise im Wege einer „*Je-desto-Formel*“ bezieht sich auf die Sphärentheorie, die die Lebensbereiche persönlicher Sphären eines Einzelnen in unterschiedliche Kategorien

¹⁴⁹⁰ Müller, 67; Tresenreuter, 154.

¹⁴⁹¹ Müller, 67.

¹⁴⁹² Wirsching, NZV 2016, 13, 15; Müller, 79; Simokat, 224 ff.; Ahrens, Kap. 6 Rn. 51.

¹⁴⁹³ Müller, 79; Simokat, 225 ff.

unterteilt.¹⁴⁹⁴ Das BVerfG greift häufig auf die von ihm entwickelte Sphärentheorie zurück, um eine gewisse Systematik und Vorhersehbarkeit in die Abwägung zu bringen, bei der eines der kollidierenden Grundrechte das allgemeine Persönlichkeitsrecht bildet.¹⁴⁹⁵

Diese Theorie zielt auf die Unterscheidung verschiedener Lebensbereiche eines Individuums ab. Dementsprechend gliedert sich der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – je nach Verbreitungsgrad, Inhalt und Sensibilität der Information – in verschiedene Sphären. Auch wenn man wegen der Konturlosigkeit ihrer Grenzen kaum von einer konkreten Einteilung der Sphären sprechen kann, wird weitgehend angenommen, dass sie in Intimsphäre (oder Geheimsphäre), Privatsphäre und Sozialsphäre zu unterteilen sind.¹⁴⁹⁶

Die gerichtliche Verwertung eines datenschutzrechtswidrig erlangten Beweismittels greift in eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – das informationelle Selbstbestimmungsrecht – ein, das dem Beweisgegner die Befugnis gewährt, darüber zu entscheiden, welcher Personenkreis Kenntnis vom informationellen Gehalt des Beweismittels erhalten darf.¹⁴⁹⁷ Dieses Recht stellt eine Ausprägung eines sich an moderne Entwicklungen anpassenden Persönlichkeitsschutzes dar.¹⁴⁹⁸ Es bietet darüber hinaus Schutz vor jeder Form der Erhebung, Speicherung, Verwendung, Weitergabe oder Veröffentlichung individualisierbarer Daten.¹⁴⁹⁹

Teilweise wird vertreten, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht an die Gefährdung oder gar Verletzung einer bestimmten Sphäre der Persönlichkeit geknüpft werden könne, da Daten keiner bestimmten Sphäre zugeordnet werden könnten.¹⁵⁰⁰ Für den Anwendungsbereich dieses Rechts sei daher unerheblich, aus welcher Sphäre der betroffenen Person die Informationen stammen.¹⁵⁰¹ Dabei wird grundsätzlich auf die Feststellung des BVerfG im Volkszählungsurteil abgestellt, dass kein Datum belanglos sei.¹⁵⁰² Daraus ergibt sich, dass die

¹⁴⁹⁴ BVerfG BVerfGE 27, 344, 351; BVerfG NJW 1972, 1123 f.; BVerfG BVerfGE 33, 367, 376 f.; Maunz/Dürig/Di Fabio, Bd. I, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 158; Küpper, JZ 1990, 416, 418; Vogelgesang, 42 ff.; Hubmann, 268 ff.; Simokat, 225 ff.; Müller, 79 f.; Kopke, NZA 1999, 917, 918.

¹⁴⁹⁵ BVerfG BVerfGE 109, 279; BVerfG NJW 1984, 419; BVerfG NJW 2008, 39.

¹⁴⁹⁶ Weichbrodt, 182; Gemmeke, 110 f.; Musielak/Voit/Huber, ZPO § 371 Rn. 16; Brossette, 129 ff.; Vogelgesang, 42 ff.; Balzer/Nugel, NJW 2013, 3400; Ohrmann, 80 ff.; Hubmann teilte es in die Individual-, die Privat- und die Geheimsphäre ein. Mit der Individualsphäre meinte er der Schutz des Menschen in seiner Einmaligkeit und dem Eigenwert in der Öffentlichkeit, siehe Hubmann, 269 f.; ebenso Siegert, NJW 1957, 689, 690; Habscheid, FS Hubmann, 422; statt Geheimsphäre die Intimsphäre, siehe Geis, JZ 1991, 112; Ambs, 193.

¹⁴⁹⁷ BVerfG NJW 1984, 419, 422; BVerfG NJW 2007, 753, Rn. 66; BVerfG NJW 2009, 3293.

¹⁴⁹⁸ Maunz/Dürig/Di Fabio, Bd. I, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 173.

¹⁴⁹⁹ Segger-Piening, ZZZ 132 (2019), 359, 381; Maunz/Dürig/Di Fabio, Bd. I, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 176; Vogelgesang, 47 f., 54 f.; Lohse, VersR 2016, 953, 954 f.

¹⁵⁰⁰ Simitis/Simitis, BDSG 2003 § 1 Rn. 65.

¹⁵⁰¹ Simitis et al./Karg, DS-GVO Art. 4 Nr. 1 Rn. 30.

¹⁵⁰² BVerfG NJW 1984, 419, 422.

dogmatische Bedeutung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gerade in der Abkehr von der zuvor vorherrschenden Sphärentheorie liegt.¹⁵⁰³

Allerdings lässt sich in den höchstrichterlichen Entscheidungen erkennen, dass auf die Zuordnung von Daten zu bestimmten Sphären abgestellt wird.

In seinem Urteil zur Verwertbarkeit von Dashcam-Aufzeichnungen nutzte der BGH¹⁵⁰⁴ im Jahr 2018 beispielsweise die Kategorisierung von Daten anhand der betroffenen Sphären zur Präzisierung des Anwendungsbereichs des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Er stellte fest, dass dieses Recht nicht nur für besonders schutzwürdige sensible Daten gilt, die der Intimsphäre zugeordnet werden können, sondern auch für personenbezogene Daten aus persönlichen Lebenssachverhalten, die ausschließlich der Sozial- oder Privatsphäre zuzuordnen sind.¹⁵⁰⁵ In vielen höchstrichterlichen Entscheidungen zeigt sich, dass auf die Sphärentheorie zurückgegriffen wird, wenn personenbezogene Daten nach dem Grad ihrer Sensitivität eingeteilt werden.¹⁵⁰⁶ In diesem Zusammenhang betonte sogar das BVerfG¹⁵⁰⁷ in seinem Esra-Urteil, dass die unterschiedlichen Dimensionen des Persönlichkeitsrechts im Sinne seiner Sphären nicht als schematische Stufenordnung zu verstehen seien, sondern vielmehr als Anhaltspunkte für die Bestimmung der Intensität eines Eingriffs.

Angesichts dessen erscheint es haltbar, die Sphärenzuordnung als Orientierung für die Bewertung der Eingriffsintensität heranzuziehen – auch wenn bei der Bestimmung der Betroffenheit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung grundsätzlich unerheblich ist, in welchen Bereich der Persönlichkeit eines Einzelnen die staatliche Maßnahme eingreift.¹⁵⁰⁸

Den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eines Einzelnen bildet die Intimsphäre.¹⁵⁰⁹ Sie befindet sich im Zentrum der Sphärenstruktur und stellt somit den Kernbereich dar, während alles außerhalb davon als Randbereich betrachtet werden kann. Die drei genannten Sphären des

¹⁵⁰³ Hornung, MMR 2004, 3; Simokat, 225; Macht, 188; Vogelgesang, 47 ff.

¹⁵⁰⁴ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 44.

¹⁵⁰⁵ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 44.

¹⁵⁰⁶ „In der Rechtsprechung sind wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts, dessen Reichweite nicht absolut feststeht, Abwägungskriterien unter anderem nach Maßgabe einer abgestuften Schutzwürdigkeit bestimmter Sphären, in denen sich die Persönlichkeit verwirklicht, herausgearbeitet worden.“ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 43 ff.; „Der persönliche Schrank eines Arbeitnehmers und dessen Inhalt sind Teil der Privatsphäre.“ „Dieses Recht gewährleistet nicht allein den Schutz der Privat- und Intimsphäre, sondern trägt in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch den informationellen Schutzinteressen des Einzelnen Rechnung.“ BAG NZA 2014, 143, Rn. 21; ebenso BAG NJW 2017, 1193, Rn. 18; BAG NZA 2017, 1179, Rn. 21; „Die Chatbeiträge des Klägers hatten nach ihrem Inhalt keinen ihn betreffenden höchstpersönlichen Charakter[...]“ BAG NJW 2024, 1058, Rn. 22; BAG NZA 2023, 1105, Rn. 37.

¹⁵⁰⁷ BVerfG NJW 2008, 39, 42.

¹⁵⁰⁸ Simokat, 226; Tresenreuter, 145.

¹⁵⁰⁹ Vogelgesang, 42 f.; Maunz/Dürig/Di Fabio, Bd. I, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 158; Geis, JZ 1991, 112; Balzer/Nugel, NJW 2013, 3400; Hufen, JuS 2010, 1, 3; Ohrmann, 80 f.

Persönlichkeitsrechts werden in ihrer Schutzintensität je nach Nähe zum Kernbereich unterschieden. Von innen nach außen werden sie als Intimsphäre, Privatsphäre und soziale Sphäre bezeichnet.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verankert.¹⁵¹⁰ Im Wesentlichen wird es aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitet. Sein besonders schutzwürdiger und sensibler Bereich erfährt durch die Garantie der Menschenwürde zusätzliche Verstärkung.¹⁵¹¹

Die Menschenwürde ist mit einem absoluten Achtungsanspruch ausgestattet.¹⁵¹² Die Intimsphäre verkörpert jenen Bereich, in dem sich die Verstärkung des Persönlichkeitsrechts durch die Garantie der Menschenwürde am deutlichsten manifestiert und ihre Wirkung am klarsten hervortritt.¹⁵¹³ Sie stellt somit den am stärksten schutzbedürftigen und höchstpersönlichen Bereich eines Menschen dar und bildet aufgrund ihrer engen Verknüpfung mit der Menschenwürdegarantie, den unantastbaren Kern privater Lebensgestaltung.¹⁵¹⁴ Die Intimsphäre bildet das Wesen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Sinne von Art. 19 Abs. 2 GG, der in keinem Falle angetastet werden darf.¹⁵¹⁵ Das bedeutet, dass die Intimsphäre als Kernbereich des Persönlichkeitsrechts nicht zur Abwägung offensteht und außerhalb des verfassungsrechtlichen Abwägungsbereichs liegt.¹⁵¹⁶

Weitgehend anerkannt ist, dass die Menschenwürde als hochrangiges Prinzip gilt und Vorrang vor anderen Grundrechten hat¹⁵¹⁷ – einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör und des Rechts

¹⁵¹⁰ Jarass, NJW 1989, 857; Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 17; Tresenreuter, 11.

¹⁵¹¹ Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 17, 147; Maunz/Dürig/Di Fabio, Bd. I, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 130.

¹⁵¹² Muthorst, 148; Huber/Voßkuhle/Augsberg, Bd. I, GG Art. 1 Rn. 57; uneingeschränkt gelte Hubmann zufolge die Behauptung, der Personwert auf allen Rechtsgebieten Vorrang vor den Sachgütern habe, nur für die Menschenwürde, die nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 3 GG schlechthin unantastbar ist, siehe Hubmann, 163.

¹⁵¹³ Der Menschenwürdegehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ziehe die Rechtsprechung heran, um die Unantastbarkeit des Kernbereichs zu rechtfertigen, siehe Geis, JZ 1991, 112, 113 mit Verweis auf BVerfG NJW 1969, 1707; BVerfG BVerfGE 27, 344, 351.

¹⁵¹⁴ Neuner, JuS 2015, 961, 966; Muthorst, 158; Gemmeke, 110; Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 175; Vogelgesang, 43; Brosette, 130; Simokat, 227; Maunz/Dürig/Di Fabio, Bd. I, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 158; Kopke, NZA 1999, 917, 918; Geis, JZ 1991, 112; Balzer/Nugel, NJW 2013, 3400; Hufen, JuS 2010, 1, 3; Ohrmann, 81.

¹⁵¹⁵ BVerfG NJW 1972, 1123, 1124; Simokat, 227; Akkılıç, NZA 2020, 623, 625.

¹⁵¹⁶ Huber/Voßkuhle/Augsberg, Bd. I, GG Art. 1 Rn. 57; Martini, JA 2009, 844; Muthorst, 158; Gemmeke, 110; Macht, 99; Vogelgesang, 43; Brosette, 130; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2078; Wieczorek/Schütze/Ahrens, ZPO vor § 286 B Rn. 2a; „Unabwägbarkeit“ der Menschenwürde, siehe Hufen, JuS 2010, 1, 6; zur Kritik daran, dass sich der Rechtsprechung weder ein genereller Systematisierungsanspruch noch eine klare Abgrenzung zwischen dem unantastbaren Kernbereich und einem sonstigen Bereich der Privatsphäre entnehmen lasse, in den lediglich unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingegriffen werden kann, siehe Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 173.

¹⁵¹⁷ Hubmann, 163; Gamp, 44; Muthorst, 148.

auf Beweis. Greift ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht unmittelbar in dessen Kernbereich ein, stellt die gerichtliche Verwertung eines solchen Beweismittels stets einen nicht gerechtfertigten Grundrechtseingriff durch das Gericht dar.¹⁵¹⁸ Denn gemäß Art. 19 Abs. 2 GG darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt in keinem Falle angetastet werden.¹⁵¹⁹ In dieser besonderen Konstellation ist die Verwertung des betroffenen Beweismittels daher stets abzulehnen.¹⁵²⁰ Ein solcher Eingriff kann auch nicht durch ein kollidierendes Grundrecht gerechtfertigt werden – weder durch die aus Art. 103 Abs. 1 GG abgeleitete Verpflichtung des Gerichts zur Berücksichtigung von Parteivorbringen, noch durch das verfassungsrechtlich verankerte Recht des Beweisführers auf Beweis, noch durch andere Grundrechte des Beweisführers oder das allgemeine Interesse an einer funktionstüchtigen Zivilrechtspflege und einer materiell-rechtlich richtigen Entscheidung.¹⁵²¹ Aus diesem Grund ist es in einem solchen Fall nicht erforderlich, eine Abwägung durchzuführen.¹⁵²²

Ausgehend von den obigen Ausführungen lässt sich festhalten, dass die Verwertung eines unter Verstoß gegen Datenschutzrecht erlangten Beweismittels, das personenbezogene Daten enthält, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bzw. der Intimsphäre zuzurechnen sind, jedenfalls einen nicht zu rechtfertigenden Grundrechtseingriff darstellt. Solche Beweismittel unterliegen daher einem Beweisverwertungsverbot.¹⁵²³ Denn Eine derartige Verletzung durch die gerichtliche Verwertung kann, selbst im Rahmen einer Abwägung mit kollidierenden Grundrechten des Beweisführers, nicht gerechtfertigt werden.¹⁵²⁴

In der Praxis kann eine private Handlung zur Beweiserlangung nur selten vorkommen, die als Verletzung direkt gegen die Menschenwürde beurteilt werden kann. Zwar ist in diesem Zusammenhang etwa an eine Privatfolter zu denken, jedoch ist ein solcher Fall in der Rechtsprechung bislang nicht aufgetreten.¹⁵²⁵

¹⁵¹⁸ Müller, 58; Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 174; Schwab/Gottwald, 67.

¹⁵¹⁹ BVerfG NJW 1972, 1123, 1124; Tresenreuter, 101 f.; Geis, JZ 1991, 112, 113.

¹⁵²⁰ Pöters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2078; Müller, 58.

¹⁵²¹ Gemmeke, 110; Tresenreuter, 101 f.; Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 173; Geis, JZ 1991, 112, 113.

¹⁵²² Pöters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2078; Martini, JA 2009, 844; Muthorst, 158; Gemmeke, 110; Tresenreuter, 102; Thüsing-BDS/Thüsing/Pöters, § 21 Rn. 46; Brosette, 130; Geis, JZ 1991, 112, 113.

¹⁵²³ „Kernbereichseingriffe durch staatliche Ausforschungsmaßnahmen können nicht gerechtfertigt werden und haben ein strenges Verwertungsverbot[...]zur Folge.“ Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 314; Thüsing-BDS/Thüsing/Pöters, § 21 Rn. 46; Baumgärtel-Hb/Laumen/Prütting, Bd. I, Kap. 6, Rn. 23, 24; Macht, 99; Wiczorek/Schütze/Ahrens, ZPO vor § 286 B Rn. 34.

¹⁵²⁴ „Da das Persönlichkeitsrecht im Arbeitsverhältnis – jedenfalls außerhalb des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensführung – nicht schrankenlos gewährleistet ist, können solche Eingriffe auf Grund überwiegender schutzwürdiger Interessen des Arbeitgebers gerechtfertigt sein.“ BAG NZA 2014, 143, Rn. 26.

¹⁵²⁵ Tresenreuter, 12.

Andererseits sind Verletzungen des Kernbereichs bzw. Eingriffe in die Intimsphäre in einem breiteren Spektrum denkbar. In diesem Zusammenhang stellte das BVerfG¹⁵²⁶ fest, dass Tagebücher und tagebuchähnliche Aufzeichnungen dem absolut geschützten Kernbereich der Privatsphäre angehören, in den unter keinen Umständen eingegriffen werden darf.¹⁵²⁷ Denn in diesen Schriften werden die intimsten und geheimsten Probleme, die Nöte der Seele und damit höchst Persönliches aus dem innersten Bereich der Intimsphäre zu Papier gebracht.¹⁵²⁸ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass auch elektronische Versionen solcher Aufzeichnungen, etwa in Tagebuchersatz Apps auf Handys oder Tablets, darunter zu fassen sind.¹⁵²⁹ Des Weiteren können Videoaufnahmen, die durch Überwachungskameras in Sanitär-, Dusch-, Umkleide- oder Schlafräumen aufgezeichnet werden, als Beispiel angeführt werden.¹⁵³⁰ In diesen Fällen ist das Recht des Beweisgegners auf Persönlichkeitsschutz und informationelle Selbstbestimmung absolut geschützt. Dabei ist es nicht einmal erforderlich, eine Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechten und Grundrechtspositionen vorzunehmen.¹⁵³¹

Aus diesen Ausführungen geht tatsächlich hervor, dass der Gegenstand einer Abwägung kollidierender Grundrechtspositionen allein die verbleibenden Sphären betreffen kann, nämlich die Privat oder die Sozialsphäre.

Da es an klaren Konturen und festen Abgrenzungskriterien fehlt, gestaltet sich die Abgrenzung zwischen Intimsphäre und Privatsphäre besonders schwierig.¹⁵³² Es kann sogar die Einordnung einiger Daten je nach Kontext variieren. Während einerseits die Wohnung als Teil des Privatbereichs eines Einzelnen angesehen wird, in dem persönliche und private Aktivitäten ausgeübt werden, wie Essen, Schlafen, Entspannen und persönliche Gespräche, kann sie jedoch auch als Teil des Intimbereichs betrachtet werden, wenn beispielsweise Sexualität darin gelebt wird. Das Schlafzimmer ist beispielsweise jedenfalls zumindest als Privatbereich anzusehen, der sich für den Partner, mit dem es gemeinsam genutzt wird, dem Intimbereich sehr nahe befindet

¹⁵²⁶ BVerfG openJur 2011, 118396, Rn. 26, 32; Maunz/Dürig/Di Fabio, Bd. I, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 127.

¹⁵²⁷ Kritisch sieht dies Ahrens. Ihm zufolge greife die Beweiserhebung durch Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen nicht stets in den durch Art. 1 Abs. 1 GG absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung ein, siehe Ahrens, Kap. 6 Rn. 68.

¹⁵²⁸ So Geis JZ 1991, 112; Ambs, 194.

¹⁵²⁹ Jäckel, Kap. 1 Rn. 108.

¹⁵³⁰ Bergwitz, NZA 2012, 353, 358; Akkılıç, NZA 2020, 623, 625; hierzu seien Bereiche der religiösen oder sexuellen Selbstbestimmung zu zählen, siehe Balzer/Nugel NJW 2013, 3400; hierzu seien Selbstgespräche oder sexuell-intime Videoaufnahmen als Beispiele anzuführen, siehe Müller, 44.

¹⁵³¹ „[...]Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen; eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes findet nicht statt.“ BVerfG NJW 1973, 891, 892; „Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen.“ BVerfG NJW 2004, 999, 1002; BVerfG openJur 2011, 118396, Rn. 32.

¹⁵³² Martini, JA 2009, 844; Brossette, 130; Tresenreuter, 102 f.; Ohrmann, 81.

oder sogar als Intimbereich betrachtet werden kann. Auf der anderen Seite kann das Wohnzimmer als Privatbereich definiert werden, der in gewissem Maße auch eine soziale Dimension hat.

Wegen fehlender Konturen und mangelnder, fester Eingrenzungskriterien fällt es schwer, diese Sphären klar abzugrenzen,¹⁵³³ was zu Zwischenformen führt, in denen die Sphären leicht ineinander übergehen können. Zu beachten ist, dass insbesondere der absolut geschützte Kernbereich, dessen Schutz nicht einmal einer Abwägung mit anderen Grundrechten bedarf, nicht übermäßig weit ausgelegt werden sollte. Weder die Kontinuität noch die Häufigkeit einer datenschutzrechtswidrigen Handlung beeinflussen deren Relevanz für die betroffene Sphäre. Der Umstand, dass der Eingriff in die Privatsphäre des Einzelnen häufig vorkommt, reicht nicht aus, um ihn als Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu qualifizieren. Diese sind allein im Rahmen des Abwägungsprozesses nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Bezug auf die Intensität und den Grad der Schwere des Eingriffs zu bewerten.¹⁵³⁴

Um den unantastbaren Kernbereich herum befindet sich die private Sphäre, die sich durch ihren sozialen Bezug von der intimen Sphäre unterscheidet.¹⁵³⁵ Was außerhalb der intimen und privaten Bereiche liegt, wird als die Sozialsphäre betrachtet, die alle sozialen Interaktionen, Beziehungen und Aktivitäten umfasst, die nicht von persönlichen oder intimen Beziehungen geprägt sind. Wie zwischen der Intim- und der Privatsphäre keine klare Grenze gezogen werden kann, lässt sich auch die Grenze zwischen der Privat- und der Sozialsphäre nicht eindeutig definieren.¹⁵³⁶ Was jedoch klar festzustellen ist, ist, dass im Vergleich zu den Bereichen der Privatsphäre die sozialen Bereiche einen stärkeren sozialen Bezug aufweisen, der ihren privaten Charakter verwässert.

In diesem Zusammenhang können gemeinsame Arbeits- oder Ruhebereiche am Arbeitsplatz, die vom Arbeitgeber für die Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden, um zusammenzuarbeiten, als soziale Bereiche angesehen werden, während das private Büro eines Beschäftigten, das ihm vom Arbeitgeber zugewiesen wird, eher als Bereich der Privatsphäre des betreffenden Beschäftigten betrachtet werden kann, wobei es sich hier einem sozialen Bereich nähert. Ebenso betrifft eine Unterhaltung in einer begrenzten Chatgruppe die Privatsphäre des Klägers,¹⁵³⁷ während Unterhaltungen auf öffentlich zugänglichen Social-Media-Konten zur Sozialsphäre gehören. Eine klare Abgrenzung zwischen der Intim- und Privatsphäre oder zwischen der Privat-

¹⁵³³ *Martini*, JA 2009, 844; *Brossette*, 130; *Tresenreuter*, 102 f.

¹⁵³⁴ *Backmeier*, DAR 2014, 18; *Muthorst*, 116.

¹⁵³⁵ *Vogelgesang*, 43; *Brossette*, 131.

¹⁵³⁶ *Tresenreuter*, 102 f.

¹⁵³⁷ BAG NJW 2024, 1058, Rn. 17.

und Sozialsphäre wird weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung gemacht.¹⁵³⁸ Vielmehr geht man von einem graduellen und fließenden Übergang zwischen den Sphären aus.¹⁵³⁹

In der Schutzintensität ist die Privatsphäre der Intimsphäre nachgelagert und die Sozialsphäre ist der Privatsphäre nachgelagert.¹⁵⁴⁰ Kommt es zu einem Eingriff, steigt die Intensität eines Eingriffs mit zunehmender Annäherung an die unantastbare Intimsphäre.¹⁵⁴¹ Je näher ein Eingriff an den Kern des Persönlichkeitsrechts heranrückt, umso bedeutsamer und schwerwiegender wird dieser Eingriff und umso schwieriger wird die Legitimierung dieses Eingriffs.¹⁵⁴² In diesem Zusammenhang weist die geringste private und persönliche Charakteristik die soziale Sphäre auf, weshalb sie im Rahmen des Persönlichkeitsrechts nur einen beschränkten Schutz genießt.¹⁵⁴³ Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist weniger ausgeprägt, wenn es um die soziale Sphäre geht, also darum, wie eine Person in der Gesellschaft wahrgenommen wird. Das liegt daran, dass soziale Interaktionen, Handlungen und Entscheidungen oft weniger persönlich und individuell sind, sondern mehr von gesellschaftlichen Normen und Erwartungen geprägt werden.

Es gilt an dieser Stelle zu bedenken, dass die hierbei zu berücksichtigende Intensität nicht die Intensität der Beeinträchtigung ist, die bei der Erlangung vorkommt, sondern die Intensität des Eingriffs seitens des Gerichts bei der Verwertung in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Beweisgegners im Einzelfall. Im Hinblick darauf, dass der Gegenstand der gerichtlichen Verwertung das Beweismittel ist, das vom Beweisführer außerhalb des Prozesses erlangt wurde, ist es bei der Bewertung der Eingriffsintensität der gerichtlichen Verwertung zu berücksichtigen, wie tief und schwer der Beweisführer zuvor in die Privatsphäre des Beweisgegners eingedrungen ist.¹⁵⁴⁴ Bei dieser gesonderten Bewertung können sich jedoch Kriterien zur Beurteilung der Intensität des Eingriffs und dementsprechend die praktischen Schlussfolgerungen unterscheiden.¹⁵⁴⁵

Bei rechtswidrigen Video- oder Tonaufzeichnungen werden in Literatur und Rechtsprechung häufig die eingesetzte Videotechnik, wie Auflösung, Zoomfähigkeit usw., die Art der Aufnahme, die Dauer, die Anlassbezogenheit der Aufnahmen sowie die Speicherungsdauer und -kapazität als

¹⁵³⁸ *Tresenreuter*, 102 f.; *Geis*, JZ 1991, 112, 115; *Simokat*, 227;

¹⁵³⁹ *Simokat*, 227 mit Verweis auf BVerfG NJW 2008, 39, 42.

¹⁵⁴⁰ „Der Schutz ist umso intensiver, je näher die Daten der Intimsphäre des Betroffenen stehen, die als unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht.“ BVerfG NVwZ-RR 2021, 217, Rn. 31; ebenso BVerfG NJW 1993, 2365; BVerfG NJW 2008, 39, 42.

¹⁵⁴¹ *Vogelgesang*, 44.

¹⁵⁴² *Martini*, JA 2009, 844; *Tresenreuter*, 100 f.

¹⁵⁴³ *Brosette*, 129; *Tresenreuter*, 145; *Ohrmann*, 84.

¹⁵⁴⁴ *Müller*, 84.

¹⁵⁴⁵ *Müller*, 85.

entscheidende Kriterien für die Schwere des Eingriffs durch den Beweisführer bei der Beweiserlangung angesehen.¹⁵⁴⁶ Aufnahmen durch Dashcams werden beispielsweise als prozessual verwertbar erachtet, wenn es sich um eine situationsbedingt gestartete Aufzeichnung handelt.¹⁵⁴⁷

Solche durch die Art der Aufzeichnung bedingten Merkmale beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Beurteilung der Erlangungshandlung des Beweisführers, also darauf, ob die Datenverarbeitung im materiell-rechtlichen Raum rechtmäßig ist. Für die Bewertung der gerichtlichen Verwertung verlieren sie jedoch weitgehend an Bedeutung.¹⁵⁴⁸ So spielt es bei der Bewertung der Schwere der Verwertung etwa keine Rolle, wie lange die Aufzeichnungen gespeichert werden oder ob sie nur kurzfristig aufbewahrt wurden. Der Gegenstand der gerichtlichen Verwertung stellt regelmäßig einen geschnittenen und vergleichsweise kurzen Teil der gesamten Video- oder Tonaufnahme dar bzw. allein eine kurze Bild- oder Tonsequenz, die vom Gericht verwertet wird, sofern sie entscheidungserheblich ist.¹⁵⁴⁹ Die Entscheidungserheblichkeit im Zivilprozess hebt natürlich nicht den Grundrechtsschutz.¹⁵⁵⁰ Dennoch versteht sich von selbst, dass in der Eingriffsintensität ein Unterschied besteht zwischen dem Vorlesen eines einzelnen, allein den Prozess betreffenden Satzes daraus und dem vollständigen Durchlesen der gesamten Aufzeichnungen. Ebenso ist selbstverständlich, dass ein Unterschied in der Intensität besteht zwischen der kontinuierlichen Beobachtung eines Ortes durch Kameras – ohne Wissen, ob dort ein relevantes Ereignis stattfindet – und der Inaugenscheinnahme eines kurzen Abschnitts dieser Videoaufnahme, soweit dieser entscheidungserheblich ist.

Ein weiterer Grund für den Unterschied in der Intensität zwischen der Erlangungshandlung des Beweisführers und der gerichtlichen Verwertung liegt in der fehlenden Unmittelbarkeit der beeinträchtigenden gerichtlichen Handlungen.¹⁵⁵¹ Die Intensität einer heimlich, dauerhaft sowie anlasslos aufgezeichneten und unmittelbaren Ton- oder Videoaufnahme oder einer entsprechenden

¹⁵⁴⁶ „Die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Speicherung der Daten könne aber durch geeignete technische Maßnahmen deutlich beeinflusst werden. Je kurzfristiger die Daten – anlassbezogen – gespeichert würden (Ringspeicherung), desto weniger intensiv sei der Eingriff.“ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 15; zur Unverwertbarkeit von Aufnahmen aus einer permanenten, anlasslosen Überwachung des Straßenverkehrs durch eine im Pkw installierte Dashcam, siehe LG Heilbronn NJW-RR 2015, 1019; *Celikovic*, 28 ff.; *Byers/Pracka*, BB 2013, 760; *Froitzheim*, NZV 2018, 109, 117; *Lunk*, NZA 2009, 457, 460; *Strauß*, NZV 2018, 554, 556; *Bachmeier*, DAR 2014, 15, 18; *Bäumerich*, JuS 2016, 803, 804; *Wirsching*, NZV 2016, 13, 14; *Klose*, NJ 2023, 243, 250; von Bedeutung sei dabei, ob die Aufzeichnung permanent oder anlassbezogen, als dauerhaftes Kontrollinstrument oder als letztes Mittel, offen oder heimlich eingesetzt wird, siehe *Eylert*, NZA-Beilage 2015, 107.

¹⁵⁴⁷ *Froitzheim*, NZV 2018, 109, 117; *Thole*, FS Prütting, 580; *Strauß*, NZV 2018, 554, 556; *Bäumerich*, JuS 2016, 803, 804; *Lachenmann/Schwiering*, NZV 2014, 291, 294; *Bachmeier*, DAR 2014, 15, 18.

¹⁵⁴⁸ *Thole*, FS Prütting, 583.

¹⁵⁴⁹ *Kodek*, 138.

¹⁵⁵⁰ *Müller*, 53.

¹⁵⁵¹ *Simokat*, 228.

Überwachung durch auf dem PC installierte Software oder durch Detektive seitens des Beweisführers ist selbstverständlich drastischer als die Intensität der gerichtlichen Verwertung des betreffenden Beweismittels, das ohnehin nur einen bestimmten Ausschnitt der gesamten bereits verarbeiteten Daten repräsentiert. Im Hinblick auf den dadurch entstehenden psychischen Druck sowie die mögliche Peinlichkeit oder das rückblickend empfundene Schamgefühl lässt sich feststellen, dass ein Unterschied in der Eingriffsintensität zwischen diesen Fällen besteht.¹⁵⁵² Aus diesen Gründen ist es unzutreffend, die Beurteilung der Intensität der vom Beweisführer auf materiell-datenschutzrechtlicher Ebene vorgenommenen Eingriffe mit den prozessualen Eingriffen des Gerichts gleichzusetzen.

b) Recht auf Beweis des Beweisführers

Bei der Beurteilung, ob die gerichtliche Nichtverwertung bzw. ein Beweisverwertungsverbot ein angemessenes Mittel zur Erreichung des legitimen Zwecks darstellt, nämlich einen effektiveren Rechtsschutz für das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Beweisgegners zu gewährleisten, ist auch die Schwere und Intensität des Eingriffs in das Beweisrecht des Beweisführers zu berücksichtigen. Dieses steht der Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners gegenüber.¹⁵⁵³

Die Intensität des Eingriffs in das Beweisrecht bemisst sich nach der Bedeutung und dem Gewicht des fraglichen Beweismittels für die Entscheidung im konkreten Einzelfall.¹⁵⁵⁴ Je entscheidungserheblicher das Beweismittel ist, desto schwerer wiegt der Eingriff in das Beweisrecht des Beweisführers durch ein etwaiges Beweisverwertungsverbot. Während das Beweisinteresse in einem Fall von erheblichem Gewicht sein kann, kann es in anderen Konstellationen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Für die Bewertung der Bedeutung des Beweisrechts ist insbesondere entscheidend, ob der Beweisführer seine vom Beweisgegner bestrittene Tatsachenbehauptung auch mit einem anderen Beweismittel untermauern kann. Maßgeblich ist nämlich, ob ihm zumindest ein weiteres Beweismittel zur Verfügung steht, mit dem er seine Behauptung belegen kann. Befindet sich der Beweisführer in einer Situation, in der ihm außer dem streitgegenständlichen Beweismittel keine weiteren zur Verfügung stehen, liegt eine Beweisnot vor.¹⁵⁵⁵ Dies ist im Einzelfall von erheblicher

¹⁵⁵² *Simokat*, 228.

¹⁵⁵³ *Simokat*, 229.

¹⁵⁵⁴ *Morgenroth*, ZStV 2012, 212, 218; *Simokat*, 229; *Nissen*, 365; *Alexy*, 147.

¹⁵⁵⁵ *Tresenreuter*, 151; beim ehewidrigen Verhalten oder bei der Beleidigung, Bedrohung oder Erpressung unter vier Augen sei die Beweisnot des Verletzten besonders groß, siehe *Arzt*, 93 ff.

Bedeutung. Die Stärke des Beweisinteresses steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausmaß der Beweisnot. Der Richter hat daher sowohl das Gewicht des Beweisinteresses als auch das Ausmaß der Beweisnot im konkreten Fall sorgfältig zu berücksichtigen.¹⁵⁵⁶

In zahlreichen Entscheidungen des BVerfG¹⁵⁵⁷ zeigt sich einerseits, dass weder das allgemeine Interesse an einer funktionstüchtigen Rechtspflege noch ein schlichtes Beweisinteresse des Beweisführers als ausreichend angesehen wird, um diesen Belangen ein gleichwertiges oder gar höheres Gewicht als dem Persönlichkeitsrecht beizumessen. Das einfache Interesse einer Prozesspartei an der gerichtlichen Verwertung eines Beweismittels steht dem entgegenstehenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Gegenseite nicht gleichwertig gegenüber.¹⁵⁵⁸ Demgemäß müssen zusätzliche Umstände des Einzelfalls vorliegen, um eine Verwertung von Beweismitteln zu rechtfertigen, die mit einem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners einhergeht.¹⁵⁵⁹ Befindet sich der Beweisführer jedoch in einer Notlage oder in einer Situation, die einer Notwehr vergleichbar ist, kann sein Interesse an der Beweisverwertung über das bloße Beweisinteresse hinausreichen.¹⁵⁶⁰ Nur in einem solchen Ausnahmefall könne angenommen werden, dass das Beweisinteresse des Beweisführers so schwer wiegt, dass es den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht rechtfertigen kann.

Vereinzelte wird andererseits vertreten, dass sich aus dem Gewährleistungsgehalt des Rechts auf Beweis ein besonderer Rang im Zivilprozess ableiten lasse, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsweise des Zivilverfahrens.¹⁵⁶¹ Das Interesse an der Durchsetzung des Rechts auf Beweis, das seinen Ursprung in vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten wie dem Recht auf rechtliches Gehör oder dem Justizgewährungsanspruch hat, gehe über ein schlichtes Beweisinteresse hinaus.¹⁵⁶² Daraus wird abgeleitet, dass das zivilprozessuale Beweisinteresse, das durch das Recht auf Gehör in seiner Ausprägung als Recht auf Beweis geschützt ist, auch dann gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht überwiegt, wenn sich der Beweisführer nicht in einer Beweisnot befindet.¹⁵⁶³

¹⁵⁵⁶ *Kodek*, FS Kaissis, 526.

¹⁵⁵⁷ BVerfG NJW 2002, 3619, 3624; BGH NJW 2003, 1727; BGH NJW 2005, 497; BAG NZA 2017, 1327, Rn. 18; BGH NJW 2018, 2883, Rn. 30.

¹⁵⁵⁸ BVerfG NJW 2002, 3619, 3624.

¹⁵⁵⁹ *Pötters/Wybitul*, NJW 2014, 2074, 2078; *Bergwitz*, NZA 2012, 353; *Laumen*, MDR 2018, 966, 967; *Thomas/Putzo/Seiler*, ZPO § 286 Rn. 7; *Stein/Jonas/Thole*, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 63; *Hk-ZPO/Saenger*, ZPO § 286 Rn. 23.

¹⁵⁶⁰ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 37; *Ahrens*, Kap. 6 Rn. 35; *Pötters/Wybitul*, NJW 2014, 2074, 2078; *Bergwitz*, NZA 2012, 353.

¹⁵⁶¹ *Tresenreuter*, 143.

¹⁵⁶² *Tresenreuter*, 144; *Nissen*, 364 f.

¹⁵⁶³ *Tresenreuter*, 144.

Allerdings erscheint diese Kritik nicht ganz stichhaltig. Denn jedenfalls ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, Grundrechte, abgesehen von der Menschenwürdegarantie gemäß Art. 1 Abs. 1 GG als oberstem Wert, in eine Rangordnung zu bringen oder sie hierarchisch zu ordnen.¹⁵⁶⁴ Im Grundsatz wird davon ausgegangen, dass alle Grundrechte, mit Ausnahme der Menschenwürde, gleichwertig sind und keinem anderen prinzipiell vorgehen.¹⁵⁶⁵ Aufgrund dieser Gleichwertigkeit kommt sämtlichen Grundrechten ein hoher Schutzstatus zu; sie dürfen nicht im Wege einer festen Hierarchisierung gegeneinander abgewogen werden. Aus diesem Grund ist bei einer grundrechtlichen Abwägung grundsätzlich davon auszugehen, dass die Positionen des Beweisführers und des Beweisgegners gleichrangig und gleichwertig sind. Keines der beiden Grundrechte steht dem anderen von vornherein übergeordnet gegenüber. Vor diesem Hintergrund kann dem Recht auf Beweis kein unbedingter Vorrang gegenüber anderen grundrechtlich geschützten Positionen oder Prinzipien gleichen Ranges zugesprochen werden.¹⁵⁶⁶

Das Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG verleiht dem Beweisführer sowieso weder das generelle Recht, vom Gericht die Verwertung sämtlicher von ihm vorgelegter Beweismittel zu verlangen und ist noch ein schrankenlos gewährleistetes Grundrecht.¹⁵⁶⁷ Dieses prozessuale Grundrecht findet, auch als vorbehaltlos garantiertes Recht, seine Grenzen in verfassungsimmanenten Schranken.¹⁵⁶⁸ Es kann insbesondere im Rahmen der praktischen Konkordanz durch das kollidierende allgemeine Persönlichkeitsrecht eingeschränkt werden.

In diesem Zusammenhang erscheint jedoch auch die höchstrichterliche Linie kritisch hinterfragbar.¹⁵⁶⁹ Die Auffassung, dass das Recht auf Beweis nur bei Vorliegen zusätzlicher Umstände gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht überwiegen könne, vermittelt den Eindruck, als sei das Recht auf Beweis von vornherein weniger schutzwürdig und damit in der Abwägung strukturell benachteiligt.¹⁵⁷⁰ Problematisch ist insbesondere, dass das schlichte Beweisinteresse, dem regelmäßig keine ausreichende Gewichtung zugesprochen wird, den zentralen Bestandteil des grundrechtlichen Gewährleistungsgehalts des Rechts auf Beweis bildet. Dabei geht es um zwei verschiedene, aber gleichermaßen grundrechtlich geschützte Rechtspositionen. Daher erscheint es verfehlt, eine neue Kategorie des schlichten Beweisinteresses zu konstruieren, durch die das Recht auf Beweis im Vergleich zum Persönlichkeitsrecht strukturell

¹⁵⁶⁴ *Simokat*, 182.

¹⁵⁶⁵ *Dreier-GG/Sauer*, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 74; *Simokat*, 182.

¹⁵⁶⁶ *Nissen*, 416.

¹⁵⁶⁷ *Fink*, 77; *Nissen*, 411 ff.

¹⁵⁶⁸ *Tresenreuter*, 74 ff.; *Nissen*, 411 ff.

¹⁵⁶⁹ Kritisch siehe *Ahrens*, NJW 2018, 2837, 2838; *Nissen*, 364 f.

¹⁵⁷⁰ *Nissen*, 364 f.

herabgestuft wird.¹⁵⁷¹ Stattdessen sollte in der Abwägung, bei der die Skalen der Waage am Anfang leer und gleich sind,¹⁵⁷² berücksichtigt werden, dass das Beweisinteresse und das darüberhinausgehende Interesse an der Beweisverwertung vom Wichtigkeitsgrad des Beweismittels für den Beweisführer sowie vom Notwendigkeitsgrad für eine wahrheitsgemäße Entscheidung und eine effektive, auf materiellen Rechtsschutz gerichtete Zivilrechtspflege abhängen.¹⁵⁷³ Diesem Umstand ist bei der Bestimmung der Eingriffsintensität angemessen Rechnung zu tragen. Liegt eine Beweisnotlage vor, so ist von einer entsprechend höheren Intensität der Beeinträchtigung des Verwertungsinteresses auszugehen.

Abhängig von der Wichtigkeit und Notwendigkeit eines Beweismittels im konkreten Fall kann das individuelle sowie das allgemeine Interesse an dessen Verwertung so stark sein, dass der damit verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners gerechtfertigt ist.¹⁵⁷⁴ Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das angebotene Beweismittel das einzige ist, das zur Feststellung der behaupteten Tatsachen zur Verfügung steht. Gleichwohl darf nicht pauschal angenommen werden, dass ein solches Beweismittel allein aufgrund seiner Einzigartigkeit oder einer bestehenden Beweisnotlage verwertbar ist. Auch in solchen Fällen könnte die Verwertung einen unzulässigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellen. Erforderlich ist vielmehr eine einzelfallbezogene Prüfung, ob der Beweisführer in der Lage ist, neben dem zu verbotenen Beweismittel zusätzliche Indizien oder alternative Beweismittel beizubringen.

Ein praxisrelevantes Beispiel ist die Situation im Unfallhaftpflichtprozess, in dem der Beweisführer datenschutzrechtswidrig erlangte Videoaufnahmen vorlegt, um den Unfallhergang zu beweisen.¹⁵⁷⁵ Der BGH¹⁵⁷⁶ hat im Jahr 2018 entschieden, dass eine solche Videoaufnahme, unter Berücksichtigung weiterer Umstände, ausnahmsweise prozessual verwertbar sein kann, wenn dem Beweisführer anderenfalls keine anderen Beweismittel, etwa Zeugen, zur Verfügung stehen und der Unfallhergang objektiv kaum aufklärbar wäre.¹⁵⁷⁷

¹⁵⁷¹ *Nissen* zufolge würde die Schaffung einer neuen Kategorie als das schlichte Beweisinteresse eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bedeuten, wonach die Verwertung die Regel und der Ausschluss die Ausnahme ist, siehe *Nissen* 364. Auch wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung dies dadurch bestätigte, dass unter Geltung der Berücksichtigungspflicht des Gerichts aus § 286 Abs. 1 dZPO i. V. m. Art. 103 Abs. 3 GG das Beweisverwertungsverbot einer besonderen Legitimation bedürfe, siehe BAG NJW 2017, 843, Rn. 21; BAG NZA 2014, 243, Rn. 43; BAG NZA 2014, 143, Rn. 20.

¹⁵⁷² Zu diesbezüglicher Metapher, siehe *Jung*, 2 und *Böttcher*, Gleichheit, 11f.

¹⁵⁷³ *Nissen* 364 f.

¹⁵⁷⁴ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 47;

¹⁵⁷⁵ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 47; *Segger-Piening*, ZZZ 132 (2019), 359, 386; Greger, NZV 2015, 116; *Froitzheim*, NZV 2018, 109, 112; *H. Schmidt*, JA 2018, 869, 872; *Bäumerich*, JuS 2016, 803, 807; *Strauß*, NZV 2018, 554, 555.

¹⁵⁷⁶ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 41 ff.

¹⁵⁷⁷ Dashcam-Ausnahmen seien beachtliche objektive Erkenntnisquelle für die nachträgliche Klärung von Verantwortlichkeiten für Verkehrsunfälle anzusehen, siehe *Lohse*, VersR 2016, 953; diese seien nichts anderes als der perfekte Zeuge, siehe *Thole*, FS Prütting, 584.

Diese Sichtweise findet auch in der Literatur Zustimmung.¹⁵⁷⁸ Vereinzelt wird sogar vertreten, dass es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sei, dem Beweisführer die Verwertung eines derart zentralen Beweismittels zu versagen, wenn anderenfalls eine effektive Rechtsverfolgung unmöglich wäre.¹⁵⁷⁹ Insbesondere im Straßenverkehr entstehen relevante Geschehnisse oft plötzlich und innerhalb kürzester Zeit. In solchen Fällen ist es typischerweise schwierig, unbeteiligte, neutrale Zeugen zu finden, die das gesamte Unfallgeschehen lückenlos beobachtet haben.¹⁵⁸⁰ Zudem ist das menschliche Wahrnehmungsvermögen stark subjektiv geprägt, sodass voneinander abweichende Schilderungen desselben Ereignisses häufig auftreten. Selbst wenn Zeugen vorhanden sind, ist ihr Beweiswert angesichts der dynamischen Abläufe im Straßenverkehr und potenzieller Rekonstruktions- oder Solidarisierungstendenzen häufig gering.¹⁵⁸¹ Zwar sagt der Beweiswert eines Mittels nichts über dessen rechtliche Zulässigkeit aus, doch kann er, gerade bei schnelllebigen, schwer rekonstruierbaren Ereignissen, als Anhaltspunkt für die Wichtigkeit des Beweismittels im Rahmen der Abwägung dienen. In solchen Fällen weisen insbesondere Ton-, Video- oder Bildaufnahmen eine besondere Bedeutung als Augenscheinsbeweis auf, da sie das Geschehen objektiv dokumentieren können.

c) Recht auf prozessuale Waffengleichheit der beiden Seiten

Sowohl die Entscheidung für die Verwertung eines Beweismittels als auch für dessen Ausschluss stellt einen Eingriff des Gerichts in das den beiden Parteien zustehende Recht auf prozessuale Waffengleichheit dar. Die Intensität dieses Eingriffs kann daher nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr ist zu ermitteln, welcher der beiden Eingriffe, Verwertung oder Ausschluss, das Gleichgewicht der Verfahrensparteien stärker beeinträchtigt. Entscheidend ist dabei nicht die Schwere eines einzelnen Eingriffs, sondern der Vergleich der jeweiligen Auswirkungen auf die prozessuale Chancengleichheit. Ob das Gebot der Waffengleichheit im konkreten Fall eher für die Verwertung oder den Ausschluss des Beweismittels spricht, hängt davon ab, durch welche gerichtliche Maßnahme das Recht auf Gleichbehandlung eklatanter verletzt wird. Maßgeblich ist, ob die daraus resultierende Ungleichgewichtslage für eine der Parteien einen besonders gravierenden Nachteil mit sich bringt.

¹⁵⁷⁸ H. Schmidt, JA 2018, 869, 872; Segger-Piening, ZZZ 132 (2019), 359, 386; Greger, NZV 2015, 117; Bäumerich, JuS 2016, 803, 807; Strauß, NZV 2018, 554, 555; Ahrens, NJW 2018, 2837, 2840; Rechnung zu tragen sei auch der häufig vorliegenden besonderen Beweisnot, die der Schnelligkeit des Verkehrsgeschehens geschuldet sei, siehe Laumen, MDR 2018, 966, 968.

¹⁵⁷⁹ Greger, NZV 2015, 116.

¹⁵⁸⁰ Strauß, NZV 2018, 554, 555; Friedrich, 297; Laumen, MDR 2018, 966, 968; Thole, FS Prütting, 584.

¹⁵⁸¹ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 47.

Der Ausschluss eines vom Beweisführer vorgelegten Beweismittels kann ein erhebliches Ungleichgewicht erzeugen, das sich zulasten des Beweisführers auswirkt.¹⁵⁸² Ihm wird damit die Möglichkeit genommen, seine Position zu einem streitigen und entscheidungserheblichen Sachverhalt darzulegen und an der richterlichen Willensbildung mitzuwirken. Steht ihm darüber hinaus kein anderes Beweismittel zur Verfügung, gerät er in eine Beweisnot, was eine erhebliche Verschiebung des Prozessrisikos zu seinen Lasten bedeuten kann.¹⁵⁸³

Das BVerfG¹⁵⁸⁴ hat in seiner bekannten Entscheidung zur Arzthaftung anerkannt, dass ein typisches, strukturelles Beweisungleichgewicht unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Verschiebung der Beweislast im Sinne der prozessualen Waffengleichheit ausgeglichen werden kann. Daraus ergibt sich, dass das Prinzip der Waffengleichheit im Beweisrecht zu Beweiserleichterungen führen kann.¹⁵⁸⁵

Allerdings gilt dieser Grundsatz nur dann zugunsten der betroffenen Partei, wenn sie unverschuldet in die Beweisnotlage geraten ist.¹⁵⁸⁶ Mit anderen Worten: Eine Partei kann sich nur dann erfolgreich auf den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit berufen, wenn ihr die Beweisnot nicht selbst anzulasten ist.¹⁵⁸⁷

Im Falle eines Beweisverwertungsverbots lässt sich nicht pauschal behaupten, dass den Beweisführer kein Verschulden an der Unverwertbarkeit des Beweismittels trifft.¹⁵⁸⁸ Von besonderer Bedeutung ist jedoch, ob sich der Beweisführer in einer besonderen Beweissituation befindet, in der es an alternativen Erkenntnisquellen fehlt. Ein solcher Informationsmangel kann einen erheblichen Nachteil auf seiner Seite begründen.¹⁵⁸⁹ In diesem Fall lässt sich argumentieren, dass der Ausschluss des einzigen vorhandenen Beweismittels, das Rückschlüsse auf den tatsächlichen Geschehensablauf zulässt, zu einer unangemessenen Ungleichgewichtslage zulasten des Beweisführers führt. Unfälle sind beispielsweise typischerweise plötzlich und unvorhersehbar, sodass ihnen oft nur ein begrenzter Beweiszugang gegenübersteht.¹⁵⁹⁰ Daher ist entscheidend zu prüfen, ob die betreffende Tatsachenbehauptung auch mit einem rechtmäßig erlangten Beweismittel hätte belegt werden können. Hat sich der Beweisführer jedoch bewusst für ein

¹⁵⁸² *Gemmeke*, 45 ff.; *Weichbrodt*, 325; *Tresenreuter*, 153.

¹⁵⁸³ *Tresenreuter*, 157; *Gemmeke*, 45; *Weichbrodt*, 326.

¹⁵⁸⁴ BVerfG NJW 1979, 1925; zur ausführlichen Information zum berühmten Arzthaftungsbeschluss des BVerfG siehe *Killian*, 130 ff.

¹⁵⁸⁵ *Weichbrodt*, 324, 346; *Baumgärtel*, 460 ff.; *Killian*, 131; *Gemmeke*, 46.

¹⁵⁸⁶ *Weichbrodt*, 324; *Gemmeke*, 46.

¹⁵⁸⁷ *Gemmeke*, 46.

¹⁵⁸⁸ BAG NJW 1998, 1331, 1333; *Gemmeke*, 46 f.

¹⁵⁸⁹ *Weichbrodt*, 334.

¹⁵⁹⁰ *Friedrich*, 296.

rechtswidriges Beweismittel entschieden, obwohl ihm ein rechtmäßiger Beweisweg offenstand, kann er sich nicht mit Erfolg auf den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit berufen.

Andererseits gilt auch, dass für den Beweisgegner der Zugang zu Beweismitteln schwierig sein kann, insbesondere wenn das strittige Ereignis plötzlich eintritt und er im Bestreitensfall eigene Tatsachen nachweisen muss. In Verkehrsunfallprozessen kann die gerichtliche Verwertung von Dashcam-Aufnahmen durch nur eine Prozesspartei ein erhebliches Ungleichgewicht erzeugen, insbesondere dann, wenn nur eines der beteiligten Fahrzeuge über eine Kamera verfügt. In solchen Fällen befindet sich der Beweisführer durch die Vorlage des rechtswidrig erlangten Beweismittels in einer prozessual überlegenen Position, die dem Beweisgegner verschlossen bleibt. Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt. Die gerichtliche Verwertung rechtswidrig erlangter Videoaufnahmen stellt nicht nur einen Eingriff in das materielle Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern auch in die prozessuale Gleichbehandlung dar. Der Beweisgegner ist in der Folge gezwungen, die durch das rechtswidrige Verhalten entstandene, günstigere Verfahrenslage des Beweisführers hinzunehmen ohne selbst eine vergleichbare Möglichkeit zur Beweisführung zu haben.

Prima facie erscheint allein der Beweisführer, der das Beweismittel unter Verletzung der Rechte des Beweisgegners erlangt hat, als derjenige, dessen Verhalten unredlich und rechtlich verwerflich ist. Betrachtet man jedoch den Kern der Problematik, drängt sich der Verdacht auf, dass auch dem Beweisgegner ein nicht durchgehend redliches Verhalten zur Last fällt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass das Bestreiten der vom Beweisführer behaupteten und durch rechtswidrig erlangte Beweismittel nachweisbaren Tatsachen möglicherweise im Widerspruch zur Wahrheitspflicht gemäß § 138 Abs. 1 dZPO steht.¹⁵⁹¹ In der Literatur wird vereinzelt vertreten, dass die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel eine Form der prozessualen Sanktionierung eines mutmaßlichen Prozessbetrugs darstellen könne, wenn dieser durch ein bewusst wahrheitswidriges Bestreiten erfolgt ist.¹⁵⁹² Denn hätte sich der Beweisgegner redlich verhalten und seine Erklärungen wahrheitsgemäß abgegeben, wäre die streitige Tatsachenbehauptung nicht bestritten worden und hätte somit keines Beweises, insbesondere keines rechtswidrig erlangten, bedurft. In einem solchen Fall hätte sich die Frage nach der gerichtlichen Verwertbarkeit gar nicht gestellt. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die gerichtliche Feststellung über die Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung regelmäßig erst am Ende des Prozesses erfolgt. Deshalb ist es weder möglich noch rechtlich zulässig, im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verwertbarkeit des

¹⁵⁹¹ Gemmeke, 30; Weichbrodt, 326; Tresenreuter, 153.

¹⁵⁹² Weichbrodt, 326 f.; Tresenreuter, 153.

Beweismittels bereits von einem Prozessbetrug oder einer vorsätzlich falschen Prozesserklärung des Beweisgegners auszugehen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass beide Prozessparteien legitime und gewichtige Gründe dafür anführen können, warum ihnen durch die Verwertung oder die Nichtverwertung des Beweismittels ein erheblicher Nachteil droht. Das Spannungsfeld zwischen dem Schutz individueller Rechte, der prozessualen Fairness und der materiellen Wahrheit erfordert daher eine sorgfältige, fallbezogene Abwägung.

Besonders gravierend wiegt jedoch das prozessuale Ungleichgewicht in Konstellationen, in denen die vom Beweisführer behauptete, tatsächlich wahre Tatsache ausschließlich durch ein rechtswidrig erlangtes Beweismittel belegt werden kann, der Beweisgegner diese jedoch bestreitet, sie dadurch beweisbedürftig macht und zugleich unter Berufung auf die Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung die Unverwertbarkeit des Beweismittels geltend macht. In einem solchen Szenario wiegt das daraus resultierende Ungleichgewicht schwerer als der mit der Verwertung verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, sofern dieser Eingriff nicht den unantastbaren Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betrifft. Denn in einem solchen Fall würde der Beweisgegner den Prozess nicht deshalb verlieren, weil dem Beweisführer durch das rechtswidrig erlangte Beweismittel ein verfahrensrechtlicher Vorteil verschafft wurde, sondern weil sich die behaupteten Tatsachen als zutreffend herausstellen und dem Beweisführer ein materiell-rechtlicher Anspruch zusteht, der im Verfahren durchgesetzt werden kann.

Darüber hinaus ist das mögliche Ungleichgewicht, das entsteht, wenn der Beweisgegner eine für ihn günstige Tatsache, etwa mangels eigener Kameraaufzeichnung, nicht beweisen kann, weniger gewichtig als der vollständige Ausschluss eines existenten Beweismittels. Dies gilt insbesondere bei Video-, Bild- oder Tonaufnahmen, wenn objektive Zeugen fehlen. Solche objektiven Beweismittel, die den tatsächlichen Geschehensablauf dokumentieren und keinen Raum für subjektive Verzerrungen lassen, dienen der möglichst wahrheitsnahen Sachverhaltsaufklärung. Gerade bei solchen Aufzeichnungen ist zu berücksichtigen, dass sie nicht nur die Position des Beweisführers stützen, sondern auch Angaben des Beweisgegners belegen oder entkräften können, je nach tatsächlichem Geschehensablauf. Die vollständige Ausblendung solcher objektiven Quellen aus dem Erkenntnisverfahren kann daher zwar einer hypothetischen Missbrauchsgefahr vorbeugen, nicht jedoch der Wahrheitsfindung dienen. Im Gegenteil: Sie kann die gerichtliche Aufklärung des Sachverhalts erschweren oder verhindern.

III. Abwägungsergebnisse unter Berücksichtigung gerichtlicher Entscheidungen

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass sich die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel mit personenbezogenen Daten grundsätzlich nach einer Abwägung widerstreitender Grundrechte im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips richtet. Abhängig von der Intensität des Eingriffs kann die Verwertung innerhalb der Grenzen der DS-GVO bleiben und durch Art. 6 Abs. 1 lit. c) oder e) DS-GVO gerechtfertigt sein oder als ein nicht gerechtfertigter Grundrechtseingriff ein Beweisverwertungsverbot zur Folge haben. Die diesbezügliche Entscheidung hängt vom Ergebnis der Prüfung ab, auf welcher Seite der schwerwiegendere Grundrechtseingriff zu verzeichnen ist.

Wie Kritiker abwägungsbasierter Lösungsansätze häufig bemängeln, geht mit einem Defizit an Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit einher. Selbst die höchstrichterliche Rechtsprechung gelangt bei vergleichbaren Beweismitteln nicht selten zu unterschiedlichen Ergebnissen. Während sich die Position der Rechtsprechung hinsichtlich einiger Beweismittel eher eindeutig darstellt, wird diesbezügliche Entscheidung vielmehr dem Ergebnis der einzelfallabhängigen Abwägung kollidierender Rechte und Interessen beider Seiten überlassen. Eine zusammenfassende Darstellung ausgewählter Entscheidungen könnte daher dazu beitragen, einen allgemeinen Orientierungsrahmen für den praktischen Umgang zu entwickeln.

Ohne Bedenken erfolgt derzeit in der Rechtsprechung die Beurteilung der Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners durch die richterliche Verwertung unter Zuhilfenahme der Sphärentheorie.¹⁵⁹³ Ausschlaggebend ist hierbei, wie nahe der informationelle Gehalt des vom Beweisführer in den Prozess eingebrachten Ausschnitts, mit dem der Richter unmittelbar konfrontiert ist, im Einzelfall dem unantastbaren Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung.¹⁵⁹⁴ Je näher er diesem Kernbereich kommt, desto intensiver ist die Beeinträchtigung, wenn das Beweismittel im Prozess durch das Gericht verwertet wird.

Eine klare und gefestigte Position nimmt die Rechtsprechung in Bezug auf Beweismittel mit intimem Inhalt ein. Der Intimbereich erfährt dabei den höchsten Schutz. Somit wird in der Regel angenommen, dass Beweismittel mit unmittelbarem Bezug zur Intimsphäre, wie Tagebücher, tagebuchähnliche Notizen und persönliche Briefe, heimliche Ton-, Bild oder Videoaufnahmen

¹⁵⁹³ BAG NJW 2024, 1058, Rn. 22; BAG NZA 2023, 1105, Rn. 37; BGH NJW 2018, 2883, Rn. 43 ff.; BAG NZA 2014, 143, Rn. 21; BAG NJW 2017, 1193, Rn. 18; BAG NZA 2017, 1179, Rn. 21.

¹⁵⁹⁴ *Tresenreuter*, 145.

sowie Videoüberwachungen aus beispielsweise Schlafzimmern, Toiletten, Umkleideräumen oder Sanitärkabinen, dem Beweisverwertungsverbot unterliegen.¹⁵⁹⁵

Obwohl es aufgrund der unklaren Abgrenzung zu Auseinandersetzungen über die Qualität eines Beweismittels kommen kann, etwa ob es die Intimsphäre oder die Privatsphäre betrifft,¹⁵⁹⁶ ist das Beweismittel von der Verwertung auszuschließen, sobald festgestellt wird, dass die Verwertung in die Intimsphäre des Beweisgegners eingreift. Auch in der Literatur wird angenommen, dass weder die Rechte oder Interessen des Beweisführers an der Verwertung noch das allgemeine Interesse an der Wahrheitsfindung die gerichtliche Verwertung eines intimbezogenen Beweismittels rechtfertigen können.¹⁵⁹⁷

Die Sozialsphäre hingegen ist durch ein geringeres Maß an Privatheit gekennzeichnet und unterliegt daher einem reduzierten Schutz.¹⁵⁹⁸ Eingriffe in diese Sphäre gelten als weniger intensiv.¹⁵⁹⁹ Daher ist die Position der deutschen Rechtsprechung hierbei ebenfalls klar. Sie nimmt eher eine verwertungsfreundliche Haltung ein, wenn es um Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen geht, die im sozialen Bereich bei der Überwachung öffentlich zugänglicher Räume aufgezeichnet wurden.¹⁶⁰⁰

Im Jahr 2013¹⁶⁰¹ und 2016¹⁶⁰² sprach das BAG hinsichtlich der Videoaufnahmen, die durch arbeitgeberseitige optische Überwachung mittels Kameras in Kündigungsschutzprozessen erlangt wurden, für deren prozessuale Verwertbarkeit. Der Grund dafür liegt im Wesentlichen darin, dass die Observation bereits den sozialen Bereich des Beweisgegners betrifft. In seiner Entscheidung zu Dashcam-Aufzeichnungen wies ebenfalls der BGH¹⁶⁰³ 2018 darauf hin, dass sich das Unfallgeschehen im öffentlichen Straßenraum ereignete, den der Beklagte freiwillig betrat und seine Betroffenheit sich lediglich auf die Sozialsphäre beschränkte. Er äußerte sich, dass eine

¹⁵⁹⁵ „Aufzeichnungen intimer Art sind jedoch regelmäßig von vornherein nicht zur Kenntnis anderer bestimmt.“ BGH NJW 1964, 1139, 1142; BVerfG openJur 2011, 118396, Rn. 26, 32; Bergwitz, NZA 2012, 353, 358; Akkılıç, NZA 2020, 623, 625; Balzer/Nugel NJW 2013, 3400; Müller, 44.

¹⁵⁹⁶ „[...]verschriftlichten Äußerungen des Klägers, betreffen nicht dessen unantastbaren Intim-, sondern allenfalls seinen Privatbereich.“ BAG NJW 2024, 1058, Rn. 17; „Ärztliche Karteikarten (Krankenblätter) betreffen mit ihren Angaben über Anamnese, Diagnose und therapeutische Maßnahmen zwar nicht die unantastbare Intimsphäre, wohl aber den privaten Bereich des Patienten.“ BVerfG NJW 1972, 1123, 1124.

¹⁵⁹⁷ Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 314; Thüsing-BDS/Thüsing/Pötters, § 21 Rn. 46; Macht, 99; Müller, 44.

¹⁵⁹⁸ Balzer/Nugel NJW 2013, 3400; ebenso Balzer/Nugel, NJW 2014, 1622, 1626; Strauß, NZV 2018, 554, 556; Martini, JA 2009, 844.

¹⁵⁹⁹ BGH NJW 2018, 2883, ff.; Grimm/Schiefer, RdA 2009, 329, 331.

¹⁶⁰⁰ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 44 f.; Balzer/Nugel NJW 2013, 3400; H. Schmidt, JA 2018, 869, 872; Balzer/Nugel, NJW 2014, 1622, 1626; Strauß, NZV 2018, 554, 556; Grimm/Schiefer, RdA 2009, 329, 331.

¹⁶⁰¹ BAG NZA 2014, 243, Rn. 42 ff.

¹⁶⁰² BAG NJW 2017, 843, Rn. 44 ff.

¹⁶⁰³ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 45.

geringere Gewichtung des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht erfolge, wenn es sich um die Kenntnisnahme von Verhalten handelt, das ohnehin in der Öffentlichkeit – hier auf öffentlichen Straßen – stattfindet. Daraus folgend kam er zu dem Ergebnis, dass diese Aufzeichnungen prozessual verwertbar sind.

In seiner jüngsten Entscheidung zur datenschutzrechtswidrigen Videoüberwachung entschied das BAG¹⁶⁰⁴ 2023 für die Verwertung des Beweismittels und sagte, dass die Aufzeichnung des Klägers lediglich während eines kurzen Durchgangs durch das Tor erfolgte, wobei keine Beeinträchtigung seiner Intim- oder Privatsphäre festgestellt wurde und hieraus keine schwerwiegende Verletzung grundlegender Rechte resultierte.¹⁶⁰⁵ Es stellte dabei klar, dass die Aufnahmen im sozialen Bereich – sei es Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen – innerhalb der Grenzen der DS-GVO für Datenverarbeitungen durch öffentliche Stellen verbleiben und durch die dafür vorgesehenen Erlaubnistatbestände, also Art. 6 Abs. 1 lit. c) oder e DS-GVO, abgedeckt werden. Nach zwei Monaten entschied das BAG¹⁶⁰⁶ unter Berücksichtigung der DS-GVO ebenfalls für die Verwertbarkeit von Äußerungen des Beschäftigten in einer privaten Chatgruppe in einem Kündigungsschutzprozess mit der Begründung, dass die Chatbeiträge nach ihrem Inhalt keinen ihn betreffenden höchstpersönlichen Charakter hatten.

Während beispielsweise bei Dashcam-Aufzeichnungen im Straßenverkehr regelmäßig von einem unproblematischen Eingriff in einen öffentlich zugänglichen Bereich ausgegangen wird, ist die sphärenspezifische Einordnung bestimmter Arbeitsplatzbereiche teils umstritten.¹⁶⁰⁷ In Anbetracht der höchstrichterlichen Entscheidungen lässt sich allerdings erkennen, dass die Videoaufnahmen aus dem öffentlichen Kassenbereich¹⁶⁰⁸ eines Supermarktes, aus dem Thekenbereich¹⁶⁰⁹ eines Ladenlokals oder der Tankstelle einer Firma als Eingriffe in die Sozialsphäre des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betrachtet werden und meistens nicht einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. In diesen Fällen wird die Person bereits beobachtet, ohne dass eine optische Überwachung stattfindet. In diesen Bereichen können sich Kunden, Gäste, andere Mitarbeiter, Beschäftigte oder sonstiges Personal stets in Erscheinung treten. Den Unterschied in der Eingriffsintensität macht es aus, ob die sprechende oder abgebildete Person den Bereich ihrer

¹⁶⁰⁴ BAG NZA 2023, 1105, Rn. 37.

¹⁶⁰⁵ „Die Arbeitnehmer wurden im Wesentlichen nur beim Durchschreiten des Tores – bei Betreten des Werksgeländes zudem beim Vorhalten ihres Werksausweises vor das Kartenlesegerät – für eine kurze Zeit gefilmt. Ihre Intim- oder Privatsphäre wurde dabei nicht tangiert.“ BAG NZA 2023, 1105, Rn. 37.

¹⁶⁰⁶ BAG NJW 2024, 1058, Rn. 17.

¹⁶⁰⁷ Byers/Pracka, BB 2013, 760, 761.

¹⁶⁰⁸ BAG NZA 2014, 243, Rn. 42 ff.; BAG NJW 2017, 843, Rn. 44 ff.

¹⁶⁰⁹ BAG NJW 2017, 1193; das ArbG Düsseldorf betrachtete die Videoüberwachung durch eine Kamera über Theke 1 und eine weitere über Theke 2 in einer Hausbrauerei mit 80 Beschäftigten als eine Form der Videoüberwachung im öffentlichen Raum, siehe ArbG Düsseldorf ZD 2011, 185, 187.

Privatsphäre verlässt.¹⁶¹⁰ Die Eingriffsintensität vermindert sich, wenn sie sich freiwillig in öffentliche oder gemeinschaftliche Bereiche begibt. Je stärker sich eine Person in die Gemeinschaft einfügt, desto mehr nimmt die Schutzintensität des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ab.¹⁶¹¹

Im Hinblick auf das jüngste Urteil des BAG¹⁶¹² zur Videoüberwachung am Arbeitsplatz im Jahr 2023 lässt sich erkennen, dass die Rechtsprechung bezüglich der Eingriffsintensität ferner darauf achtet, ob die Videoüberwachung offen oder heimlich durchgeführt wird. Die offene Videoüberwachung ist in ihrer Eingriffsintensität der heimlichen Videoüberwachung nachgeordnet, da es, anders als bei einer verdeckten Überwachung, bei einer für die betroffene Person erkennbaren Maßnahme nicht um den Schutz vor einer heimlichen Ausspähung geht.¹⁶¹³ Ein zutreffendes Beispiel hierfür ist die Videoüberwachung des Straßenverkehrs mittels Dashcams, wobei es regelmäßig um eine nicht offene Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich geht, der dem Publikum offensteht.¹⁶¹⁴ Zwar nimmt der BGH¹⁶¹⁵ in diesen Fällen meistens eine verwertungsfreundliche Haltung ein, jedoch wird diesbezügliche Entscheidung einer Abwägung überlassen, bei der auch die Schwere und Intensität der Betroffenheit der Rechte und Interessen des Beweisführers berücksichtigt werden.¹⁶¹⁶ Der Grund dafür liegt darin, dass heimliche Videoüberwachung im sozialen Bereich stärker in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift, als eine offene Überwachung im selben Bereich. Daher ist die Position zur Verwertbarkeitsproblematik einer durch offene Videoüberwachung im sozialen Bereich aufgezeichneten Videoaufnahme tendenziell klarer als diejenige, die heimlich erlangt wurde. Inwiefern das Beweisinteresse des Arbeitgebers im konkreten Einzelfall ausgeprägt ist, entscheidet letztlich das Ergebnis der Abwägungsprüfung und damit entscheidet es auch über die Verwertbarkeit.

Wenn sich der Informationsgehalt eines Beweismittels weder eindeutig der Intimsphäre noch der Sozialsphäre des Beweisgegners zuordnen lässt, sondern in einem Zwischenbereich liegt, ist

¹⁶¹⁰ *Kodek*, 153.

¹⁶¹¹ Je intimer sich der fragliche Raum präsentiert, desto gewichtiger müssen die Interessen, die die Beobachtung rechtfertigen, ausfallen, siehe *Bayreuther*, NZA 2005, 1041.

¹⁶¹² Zwar bestätigte das BAG, dass auch eine offene Videoüberwachung einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht darstellen kann, da sie Verhaltenshemmung und die Gefahr der Verbreitung der Aufzeichnung mit sich bringt. Es betonte, dass es im Gegensatz zur verdeckten Überwachung bei erkennbarer Überwachung jedoch nicht um Schutz vor heimlicher Ausspähung gehe, sondern um den Schutz vor Beeinträchtigung der Entfaltung, Dokumentation und Verbreitung, siehe BAG NZA 2023, 1105.

¹⁶¹³ BAG NZA 2023, 1105, Rn. 32.

¹⁶¹⁴ „Das Geschehen ereignete sich im öffentlichen Straßenraum, in den er sich freiwillig begeben hat.“ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 45.

¹⁶¹⁵ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 39 ff.

¹⁶¹⁶ „Bei der gebotenen Abwägung ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Bkl. zu 1 lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen ist.“ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 45.

regelmäßig die Privatsphäre betroffen. Zwar unterliegt die Privatsphäre einem geringeren Schutz als der Intimsphäre, dennoch genießt sie ein besonders hohes Schutzniveau. In diesen Fällen wird das Schutzniveau der allgemeinen Persönlichkeitsrechte je nach den Rechten und Interessen anderer angepasst. Daher lässt sich keine eindeutige Position oder einheitliche Haltung erkennen. Wie Alexy¹⁶¹⁷ als Abwägungsgesetz formulierte gilt hierbei: „Je höher der Grad der Nichterfüllung oder Beeinträchtigung eines Prinzips ist, desto wichtiger muss die Erfüllung des anderen Prinzips sein.“ Daraus folgt, dass der Richter in diesen Fällen zu prüfen hat, wie stark das Interesse des Beweisführers an der Verwertung des fraglichen Beweismittels sowie das allgemeine Interesse an einer materiell-rechtlichen Entscheidung und an einer funktionstüchtigen Zivilrechtspflege ausgeprägt ist.

In einem seiner jüngsten Urteile aus dem Jahr 2024, das die Verwertbarkeit einer vermierterseitigen, heimlichen Videoaufnahme des Wohnungseingangs des Mieters betraf, hob der BGH¹⁶¹⁸ hervor, dass das betroffene Schutzgut die räumliche Sphäre ist, in der sich das Privatleben entfaltet. Er nahm dabei eine Prüfung anhand einer Abwägung vor und stellte fest, dass die Beeinträchtigung der Rechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung und informationelle Selbstbestimmung schwerwiege. In Fällen, bei denen die Eingriffe weder direkt in Intimsphäre noch in die Sozialsphäre erfolgt, ist entscheidend nämlich insbesondere die Schutzwürdigkeit der entgegenstehenden Rechte und Interessen sowie die Schwere und Intensität ihrer Beeinträchtigung.¹⁶¹⁹

Hinsichtlich der Vornahme von Taschenkontrollen oder Spindkontrollen im Rahmen arbeitgeberseitiger Beobachtungsmaßnahmen ist die Position der Rechtsprechung aus einigen höchstrichterlichen Entscheidungen ersichtlich.¹⁶²⁰ Diese Maßnahmen sind den Eingriffen zuzuordnen, die in die Privatsphäre der Beschäftigten eingreifen.¹⁶²¹ Die Spindkontrollen als arbeitgeberseitige Maßnahme greift, auch wenn sie nicht so eingriffsintensiv ist wie eine Taschenkontrolle, regelmäßig in die Privatsphäre ein.¹⁶²² Denn auch wenn Spinde am Arbeitsplatz grundsätzlich dem Arbeitsumfeld zugeordnet werden können, ist nicht automatisch davon auszugehen, dass der Spind samt Inhalt dem Machtbereich des Arbeitgebers zuzuordnen ist. Obwohl der Schutz des Spinds am Arbeitsplatz im Rahmen des Persönlichkeitsrechts geringer ist

¹⁶¹⁷ Alexy, 146.

¹⁶¹⁸ BGH NJW 2024, 2836, Rn. 51 f.

¹⁶¹⁹ Arzt, 93; Simokat, 229 ff.

¹⁶²⁰ BAG NZA 2014, 551, Rn. 43; BAG NZA 2014, 143, Rn. 27.

¹⁶²¹ „Die Taschenkontrollen greifen allerdings in die Privatsphäre der betroffenen Arbeitnehmer ein. [...] Der Inhalt mitgeführter Taschen oder auch von Mantel- und Jackentaschen ist in diesem Sinne privat.“ BAG NZA 2014, 551, Rn. 43; „Der persönliche Schrank eines Arbeitnehmers und dessen Inhalt sind Teil der Privatsphäre“ BAG NZA 2014, 143, Rn. 27.

¹⁶²² BAG NZA 2014, 143, Rn. 27.

als der Schutz anderer Privaträume wie einer Hand- oder Laptoptasche oder einer Wohnung, ist anzuerkennen, dass der Spind ebenfalls einen privaten Raum darstellt und somit der Privatsphäre zuzuordnen ist, da er der Aufbewahrung persönlicher Gegenstände dient.

Daher hängt die Verwertbarkeit entsprechender Beweismittel in der Regel vom Ergebnis einer Angemessenheitsprüfung anhand einer Abwägung ab. Dabei ist die Intensität der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beschäftigten der Intensität des Beweisinteresses des Arbeitgebers gegenüberzustellen. Auch wenn die Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in solchen Fällen schwerwiegender ist als beispielsweise bei der optischen Überwachung mittels Kameras im sozialen Bereich, muss auch hier geprüft werden, wie stark das Beweisinteresse des Arbeitgebers im jeweiligen Einzelfall ausgeprägt ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob dem Arbeitgeber keine anderen Beweismittel zum Nachweis einer Pflichtverletzung des Arbeitnehmers zur Verfügung stehen. Diese Abwägung führt letztlich zur Entscheidung über die Verwertbarkeit der Beweismittel.

Eine weitere Arbeitgeberüberwachungsmethode sind Keyloggern, die sämtliche Tastatureingaben am PC der Beschäftigten protokollieren bzw. mitloggen.¹⁶²³ Der Umstand, dass mit dieser Überwachung jede Tastenanschläge überwacht und in regelmäßigen Abständen automatisiert Screenshots der Bildschirmoberfläche gemacht werden, wird in der Rechtsprechung als ein schwerwiegender Eingriff beurteilt, der an einem nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Ort erfolgt.¹⁶²⁴ Die Eingriffsintensität wird höher, wenn sich die Überwachung nicht nur auf das vorherige Öffnen oder Schließen eines bestimmten Programms beschränkt, sondern eine ständige Überwachung des gesamten PC-Nutzungsverhaltens des Beschäftigten umfasst.¹⁶²⁵ Eine derartig ständige Überwachung kann zu einem hohen Maß an Überwachungsdruck führen, der weit über das hinausgeht, was bei einer punktuellen Kontrolle der Fall wäre. Zwar kann behauptet werden, dass bei ausschließlich dienstlicher Nutzung die Privatsphäre in der Regel keinen Schutz bietet.¹⁶²⁶ Das BAG¹⁶²⁷ stellte dennoch fest, dass die gerichtliche Verwertung von Beweismitteln, die durch die Installation eines Keyloggern auf dem PC eines Beschäftigten erlangt wurden, einen tiefgreifenden Eingriff in die Privatsphäre des Beschäftigten darstellt. Die Offenlegung oder

¹⁶²³ Behling, BB 2018, 52 ff.; entsprechende Erwägungen gelten nicht nur für Überwachungen des PCs mittels der Keylogger-Technologie, sondern auch für arbeitgeberseitige Kontrolle der Mail-Korrespondenz von Beschäftigten, Kontrolle durch automatische Überwachung von Datenabgleichen oder Ortungssystemen, siehe Lunk, NZA 2009, 457, 460 ff.

¹⁶²⁴ EGMR (Große Kammer), Bărbulescu/Romania, Nr. 61496/08; BAG NZA 2017, 1327, Rn. 21 ff.

¹⁶²⁵ „Die auf diese Weise gewonnenen Daten ermöglichen es, ein nahezu umfassendes und lückenloses Profil sowohl von der privaten als auch dienstlichen Nutzung durch den Betroffenen zu erstellen. Dabei [...] lässt sich jeder Schritt der Arbeitsweise des Benutzers nachvollziehen.“ BAG NZA 2017, 1327, Rn. 33.

¹⁶²⁶ Natter, 145.

¹⁶²⁷ BAG NZA 2017, 1179, Rn. 21.

Verheimlichung des Einsatzes beeinflusst die Intensität des Eingriffs. In diesem Zusammenhang ist die Verwertbarkeit von dadurch erlangten Beweismitteln einzelfallabhängig anhand einer Abwägung zu bestimmen. Wie stark das grundrechtlich geschützte Recht auf Beweis des Arbeitgebers betroffen ist, ist hierbei zu berücksichtigen. Zwar ist die Eingriffsintensität erheblich hoch beim Einsatz des Keyloggern, der den gesamten Internetverkehr und die Computernutzung des Beschäftigten kontinuierlich überwacht und dauerhaft speichert, trotzdem ist jedenfalls zu beachten, ob der Arbeitgeber über keine anderen Beweismittel verfügt, um die Pflichtverletzung des Arbeitnehmers, nämlich die Privatnutzung betrieblicher Ressourcen während der Arbeitszeit, nachzuweisen.

Eine weitere in der Praxis angewendete Methode zur arbeitgeberseitigen Überwachung ist die Überwachung der Beschäftigten durch einen privaten Detektiv.¹⁶²⁸ Das BAG¹⁶²⁹ wies darauf hin, dass die Verwertung des dadurch erlangten Beweismittels in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen könne, da der Schutz dieses Rechts umfasst, dass nicht das Ziel einer verdeckten und systematischen Beobachtung die Beschaffung konkreter, auf die eigene Person bezogener Daten ist.¹⁶³⁰ Allerdings sei die gerichtliche Verwertung der dadurch erlangten Beweismittel nicht auf die Privatsphäre, sondern auf die Sozialsphäre bezogen. Der Lebensbereich, den ein Privatdetektiv erfassen kann, gehöre ebenfalls zu dem, was von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden kann.¹⁶³¹ Obwohl die Bereiche innerhalb der Firma dem Publikumsverkehr nicht vollständig offenstehen, sondern nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, weisen sie aufgrund der Tätigkeiten in einem Umfeld, in dem jederzeit jemand erscheinen kann, einen starken sozialen Bezug auf. In Anbetracht dessen wird von einer geringeren Eingriffsintensität gesprochen, die der Intensität der Beeinträchtigung des Rechts auf Beweis seitens des Arbeitgebers entgegensteht. Daher unterliegt solches Beweismittel in der Regel keinem Beweisverwertungsverbot.¹⁶³²

Abgesehen von der oben genannten Methode werden auch privat durchgeführte DNA-Analysen aus heimlich entnommenen Körpergewebeproben (wie Blut, Speichel oder Haaren) insbesondere

¹⁶²⁸ Thüsing/Rombey, NZA 2018, 1105 ff.

¹⁶²⁹ BAG NZA 2017, 1179, Rn. 21 ff.

¹⁶³⁰ BAG NZA 2017, 1179, Rn. 24; ebenfalls siehe das Urteil des EGMR, bei dem die Beschwerdeführer die Beschwerde geltend machte, da sie in der Öffentlichkeit ständig das Gefühl hatte, von Paparazzi beobachtet, verfolgt und bespitzelt zu werden. Dabei stellte das EGMR fest, dass das in Art. 8 EMRK garantierte Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres Privatlebens verletzt wurde, auch wenn dies in der Öffentlichkeit, also in dem sozialen Bereich erfolgte, siehe EGMR, Urt. v. 24.6.2004 – 59320/00, von Hannover/Deutschland = NJW 2004, 2647 ff.

¹⁶³¹ “[...]muss der Einzelne außerhalb des thematisch und räumlich besonders geschützten Bereichs der Privatsphäre damit rechnen, Gegenstand von Wahrnehmungen beliebiger Dritter zu werden.” BAG NZA 2017, 1179, Rn. 24.

¹⁶³² Simokat, 256.

in Scheidungs- oder Vaterschaftsverfahren eingesetzt, um das (Nicht-)Bestehen des Väter-Kinder-Verhältnisses festzustellen. Die Entnahme solcher genetischen Materialien greift enorm tief in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person, insbesondere des Kindes, ein.¹⁶³³ Da es sich dabei um genetische Informationen handelt, die als sensible und höchstpersönliche Daten Rückschlüsse auf die biologische Identität, familiäre Abstammung und Gesundheit der betroffenen Person zulassen, ist die Eingriffsintensität besonders hoch. Aufgrund dessen wird weitgehend angenommen, dass die gerichtliche Verwertung der Ergebnisse dieser Analyse als Beweismittel einen ungerechtfertigten Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt und daher einem Beweisverwertungsverbot unterliegt.¹⁶³⁴ Über einen damit qualifizierten Tatsachenvortrag entschied der BGH¹⁶³⁵ sogar für ein Sachvortragsverwertungsverbot.

Andererseits schützt laut dem BVerfG¹⁶³⁶ das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch das Interesse des Vaters an der Kenntnis seiner Abstammung. Mit Verweis darauf forderte das BVerfG¹⁶³⁷ im Jahr 2007 den Gesetzgeber auf, ein rechtsförmiges Verfahren zur Feststellung der Abstammung eines Kindes von seinem rechtlichen Vater bereitzustellen. Seit dem Inkrafttreten entsprechender Regelungen wurden Väter größtenteils davon abgeschreckt, ohne Einwilligung des Kindes oder der sorgeberechtigten Mutter auf privatem Weg ein Vaterschaftsgutachten unter Verwendung von Genmaterial des Kindes einzuholen, um die Abstammung zu klären, wodurch die Anzahl solcher Fälle deutlich gesunken ist.¹⁶³⁸ An dieser Stelle ist jedoch festzustellen, dass die Ergebnisse solcher heimlich erlangter und auf privatem Weg durchgeführter DNA-Analysen als Beweismittel nicht nur in Vaterschaftsverfahren, sondern in jeglichem Verfahren von gerichtlicher Verwertung ausgeschlossen sind bzw. einem Beweisverwertungsverbot unterliegen.¹⁶³⁹

D. Zwischenergebnis

Wird ein Beweismittel mit personenbezogenen Daten vorgelegt, stellt dessen Verwertung eine Datenverarbeitung durch eine öffentliche Stelle dar. Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DS-GVO bieten

¹⁶³³ BVerfG NJW 2007, 753; BGH NJW 2005, 497.

¹⁶³⁴ Rittner/Rittner, NJW 2002, 1745, 1751; Rittner/Rittner, ZRP 2004, 215; Müller, 198; Schreiber, ZZZ 122 (2009), 227, 229; bis zum Inkrafttreten des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009/2529) waren solche heimliche Abstammungsuntersuchungen zwar prozessual nicht verwertbar, aber sanktionslos, abgesehen von den Rechtsfolgen im Rahmen des Persönlichkeitsrechts. Bußgeldbewehrt sind sie derzeit gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 6, 7 GenDG sowohl für den Untersuchenden als auch für die Auftraggeber, siehe Braun, FPR 2011, 386 ff.; Huber/Voßkuhle/Eichberger, Bd. I, GG Art. 2 Rn. 190.

¹⁶³⁵ BGH NJW 2005, 497.

¹⁶³⁶ BVerfG NJW 2007, 753.

¹⁶³⁷ BVerfG NJW 2007, 753.

¹⁶³⁸ Denn seitdem gewährt § 1598a BGB einen Anspruch auf Zustimmung zu einer genetischen Abstammungsuntersuchung sowie auf Duldung der Entnahme einer geeigneten genetischen Probe, siehe Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 75.

¹⁶³⁹ Ascheid et al./Vossen, BGB § 626 Rn. 178j; Braun, FPR 2011, 386; Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 74; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO § 286 Rn. 8.

dafür die Erlaubnistatbestände. Erfolgt dies im Einklang mit diesen Vorschriften, ist sie rechtmäßig und begründet kein Beweisverwertungsverbot.

Eine datenschutzwidrige Verwertung durch die Überschreitung dieser Grenzen seitens des Gerichts verletzt jedoch nicht nur die DS-GVO, sondern greift zugleich in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Beweisgegners ein. Umgekehrt stellt dessen Ausschluss auch einen Eingriff in das Grundrecht des Beweisführers auf Beweis und rechtliches Gehör bzw. effektive Rechtsverfolgung dar. Zudem ist in beiden Fällen das Gebot der prozessualen Waffengleichheit betroffen.

Eine Rangordnung der Grundrechte, die Grundrechtskonflikte vorab zugunsten eines bestimmten Grundrechts – außer der Menschenwürde – löst, besteht nicht.¹⁶⁴⁰ Daher ist die Entscheidung darüber, welche Grundrechtsposition im konkreten Fall Vorrang genießt – und damit, ob die Beweisverwertung oder ein Beweisverwertungsverbot verfassungskonformer ist – unter Einbeziehung aller wesentlichen Umstände und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anhand einer Abwägung zu treffen. Maßgeblich ist die Intensität der jeweiligen Grundrechtseingriffe.¹⁶⁴¹

Zur Bestimmung der Eingriffsintensität in das Persönlichkeitsrecht dient die Sphärentheorie: Eingriffe in die Sozialsphäre werden meist als geringfügig eingestuft, bleiben innerhalb der Grenze der DS-GVO und führen daher kaum zu einem Verwertungsverbot. Bei Verletzungen der Intimsphäre, die den unantastbaren Kernbereich des Persönlichkeitsrechts bildet und nicht zugunsten anderer Interessen aufgeweicht werden darf, ist eine Verwertung regelmäßig ausgeschlossen. Bei Eingriffen in die Privatsphäre ist das Abwägungsergebnis offen, schwer vorhersehbar und hängt eher vom Einzelfall ab.

Bei der Bewertung der Eingriffsintensität in das Recht auf Beweis ist ausschlaggebend insbesondere die Bedeutung und Alternativlosigkeit des Beweismittels. Ob der Beweisführer ohne dessen Existenz in Beweisnot oder gar in die Beweislosigkeit gerät, stellt ebenfalls ein entscheidendes Kriterium dar. Für die Bestimmung der Eingriffsintensität in die prozessuale Waffengleichheit, die sowohl durch die Verwertung als auch durch den Ausschluss eines Beweismittels betroffen sein kann, ist entscheidend, welche Maßnahme unter Berücksichtigung sämtlicher prozessual relevanter Umstände die Gleichbehandlungsposition der jeweils anderen Partei schwerwiegender beeinträchtigt.

¹⁶⁴⁰ Sachs-GG/Sachs/Mann, vor Art. 1 Rn. 123; Dreier-GG/Sauer, Bd. I, vor Art. 1 Rn. 74; Simokat, 182; Alexy, 139.

¹⁶⁴¹ Kiethe, MDR 2005, 965, 968; Balthasar, JuS 2008, 35; Bergwitz, NZA 2012, 353; Backmeier, DAR 2014, 17.

Teil 6:

Prozessuale Verwertbarkeit datenschutzrechtswidrig erlangter Beweismittel im türkischen Zivilprozessrecht

§ 15 Automatische Unverwertbarkeit personenbezogener Daten

Die klare Formulierung des § 189 Abs. 2 tZPO, die jeglichen Ermessensspielraum ausschließt, verdeutlicht, dass das Beweisverwertungsverbot im türkischen Recht als ein absolutes und umfassendes Verwertungsverbot für rechtswidrig erlangte Beweismittel verstanden wird. Dies bestimmt maßgeblich sowohl das Verhältnis zwischen der Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung und der prozessualen Verwertbarkeit dieser Beweismittel als auch den Ausgangspunkt des Verbots. An dieser Stelle erfolgen sowohl die relevanten Feststellungen als auch die theoretische Erörterung der Frage, welches Vorgehen dem Richter im Umgang mit personenbezogenen Daten enthaltenden Beweismitteln zu erwarten wäre, wenn § 189 Abs. 2 tZPO nicht bestünde.

A. Verhältnis zwischen den Rechtswidrigkeitsebenen

Ein Beweismittel mit personenbezogenen Daten durchläuft im türkischen Zivilprozessrecht grundsätzlich zwei Phasen: Die außerprozessuale Erlangung der Daten, als erste Phase und deren gerichtliche Verwertung im Prozess, als zweite Phase. Jede dieser Phasen kann potenziell unterschiedliche Rechtswidrigkeiten betreffen, die durch separate Untersuchungen festgestellt werden können. Obwohl das Verhältnis zwischen den beiden Rechtswidrigkeitsebenen grundsätzlich durch die geltende Gesetzlage bestimmt wird, lässt sich erkennen, dass dieses Verhältnis aus verschiedenen Gründen unterschiedlich interpretiert wird.

I. Fehlende Abgrenzung

Außerprozessuale Beweiserlangung seitens des Beweisführers durch Datenverarbeitung und die gerichtliche Verwertung dieser Daten stellen unterschiedliche Handlungen dar, die sich in Bezug auf Zeit, Akteure, Qualität, die einzuhaltenden Rechtsnormen und somit Rechtsfolge voneinander unterscheiden. § 189 Abs. 2 tZPO räumt im türkischen Recht jedoch keine Notwendigkeit ein, zwischen diesen beiden Phasen zu trennen, gesonderte Prüfungen vorzunehmen oder unterschiedliche Bewertungen abzugeben. Das Beweisverwertungsverbot tritt theoretisch automatisch ein, sofern die Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung bei der Erlangung festgestellt wird.

Betrachtet man jedoch die generelle Handhabung vor der ausdrücklichen Normierung dieser Regelung, zeigt sich, dass niemals eine klare, eindeutige oder präzise Abgrenzung zwischen diesen

Handlungen sowie zwischen den daraus möglicherweise resultierenden Rechtswidrigkeiten vorgenommen wurde.¹⁶⁴² Die türkische Literatur verkannte vielmehr, dass es sich um voneinander abgrenzbare Handlungen unterschiedlicher Akteure handelt und auf verschiedenen Ebenen der Rechtswidrigkeit jeweils eigenständige Formen von Rechtsverstößen zu verorten sind.¹⁶⁴³ Nur vereinzelt findet sich in der Literatur der Hinweis, dass möglicherweise eine zusätzliche Bewertung über die erste Rechtswidrigkeitsebene hinaus erforderlich sein könnte.¹⁶⁴⁴ Zwar lässt sich dies als indirekter Hinweis auf das Vorliegen einer zweiten Ebene der Rechtswidrigkeit verstehen, doch stellen diese Überlegungen weder eine klare noch eine systematisch trennscharfe Unterscheidung dar.

Der Hauptgrund hierfür ist die Dominanz der Lehre der Einheit der Rechtsordnung im türkischen Recht. Deshalb wird es dabei als entbehrlich gehalten, eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Rechtswidrigkeitsebenen vorzunehmen. Was in einem Rechtsbereich unzulässig ist, darf dieser Lehre zufolge in einem anderen Bereich bereits nicht als zulässig gelten. Die Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung im materiell-rechtlichen Bereich erstreckt sich demnach ebenso auf das Prozessrecht. Der ohnehin nur schwach ausgeprägte Bedarf, diese Ebenen zu differenzieren und gesondert zu untersuchen, was angesichts der starken Prägung durch diese Einheitslehre kaum betont wurde, ist durch die Einführung der ausdrücklichen Regelung in § 189 Abs. 2 tZPO nahezu vollständig entfallen.

Gleichwohl verweist ein Teil der Literatur, der das Verhältnis der Rechtswidrigkeitsebenen als Perpetuierung bezeichnet, zumindest indirekt auf die Möglichkeit einer zusätzlichen Bewertungsebene, aus der sich eine eigenständige Rechtswidrigkeit ableiten lässt. Im Zentrum steht dabei die gerichtliche Beweisverwertung. Auch wenn der Fokus nicht auf einer klaren Trennung der beiden Ebenen liegt, lässt sich dieser Ansatz so verstehen, dass gerichtliche Verwertungshandlungen gesondert in den Blick genommen werden können.

II. Perpetuierung des Grundrechtseingriffs im Prozess

1. Theoretische Einordnung

Wie im deutschen Recht gibt es auch in der türkischen Literatur Autoren, die die Beziehung zwischen den Rechtswidrigkeitsebenen als Perpetuierung bezeichnen. Dabei wird das Verwertungsverbot für persönlichkeitsrechtsbezogene Beweismittel damit begründet, dass

¹⁶⁴² Ausnahme davon siehe *Yıldırım*, Teziç Arm., 871; *Yıldırım*, Delil, 246.

¹⁶⁴³ *Berkin*, 734 f.; *Tosun*, 59 ff., 65 ff.

¹⁶⁴⁴ *Yıldırım*, Teziç Arm., 861 ff.; *Yıldırım*, Delil, 239 ff.; *Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım*, 302 f.; *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 829 ff.

ansonsten die Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Privat- und Familienlebens sowie personenbezogener Daten eines Einzelnen bzw. die Verletzung von Art. 20 tVG während der außerprozessualen Erlangung des fraglichen Beweismittels durch die gerichtliche Verwertung dieses Beweismittels fortgesetzt und perpetuiert würde.¹⁶⁴⁵

Nach dieser Ansicht tragen sowohl die handelnde Person bei der Beweiserlangung – meistens der Beweisführer – als auch der Richter, der das Beweismittel im Prozess verwertet, zur Grundrechtswidrigkeit bei. In den Gesetzgebungsverhandlungen wird ausdrücklich betont, dass der Beitrag des Richters zur Rechtswidrigkeit durch die Verwertung ebenso schwer wiege wie der desjenigen, der das Beweismittel rechtswidrig erlangt hat.¹⁶⁴⁶ Die Einräumung der Befugnis zum Beweis einer Tatsachenbehauptung mit Hilfe eines rechtswidrig erlangten Beweismittels bedeute einen gerichtlichen Beitrag zur Vertiefung der bereits bestehenden Grundrechtswidrigkeit.¹⁶⁴⁷ Ebenso wurde in einem Urteil des tVerfG¹⁶⁴⁸ festgestellt, dass die gerichtliche Verwertung von Beweismitteln, dabei Fotos und Videoaufnahmen, deren Erlangung sowohl das Recht auf Privatsphäre im Intimbereich verletzt als auch einen Straftatbestand erfüllt, dazu führt, dass das Gericht selbst zu einem Glied in der Kette der rechtswidrigen Zwecke des Beweisführers wird und den Grundrechtseingriff fortsetzt.

2. Unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte

Wie an früherer Stelle ausgeführt,¹⁶⁴⁹ ist im deutschen Recht eine Perpetuierung der Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung durch deren gerichtliche Verwertung abzulehnen. Im türkischen Recht unterscheidet sich der Umstand. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass im Gegensatz zum deutschen Recht die unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte durch eine explizite Vorschrift im tVG angesiedelt ist.¹⁶⁵⁰

Wortwörtlich binden gemäß Art. 11 Abs. 1 tVG die Verfassungsvorschriften als rechtliche Grundregeln nicht nur die staatlichen Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung, sondern auch die Verwaltungsbehörden sowie die übrigen Organisationen

¹⁶⁴⁵ Pekcanitez, Konuralp Arm., 818; Tanriver, TBBD 2006, 119, 124 f.; Kaya, 609.

¹⁶⁴⁶ Pekcanitez, Konuralp Arm., 818.

¹⁶⁴⁷ Tanriver, TBBD 2006, 119, 124 f.

¹⁶⁴⁸ tVerfG, Urt. v. 14.11.2018, 2014/5755 (anayasa.gov.tr)

¹⁶⁴⁹ Siehe oben Teil 5, § 13, A, III.

¹⁶⁵⁰ Antalya, MÜHF-HAD 2022, 1, 18 f.

und Personen.¹⁶⁵¹ Dabei sind mit Grundregeln auch die Grundrechte gemeint,¹⁶⁵² und unter Personen sind sowohl natürliche als auch juristische Privatpersonen zu verstehen.¹⁶⁵³

Außerdem definiert Art. 12 Abs. 2 tVG die Grundrechte und Freiheiten als einen Oberschirm, der die Verpflichtungen und Verantwortungen einer Person gegenüber der Gemeinschaft, der eigenen Familie sowie anderen Personen umfasst.¹⁶⁵⁴ Allein diese Vorschrift selbst stellt, wie *Rumpf*¹⁶⁵⁵ zu Recht ausführte, ein Anzeichen dafür dar, dass im türkischen Verfassungsrecht nicht nur die staatlichen Organe, sondern auch Privatpersonen selbst gegenüber anderen Privaten verantwortlich gehalten werden. Ausdrücklich besagt diese Bestimmung, dass der normative Gehalt der Grundrechte dazu auffordert, dass Private die Grundrechte anderer achten.¹⁶⁵⁶ Damit bieten die Grundrechte nämlich nicht nur Schutz vor Eingriffen staatlicher Gewalt, sondern auch vor privaten Mächten.¹⁶⁵⁷ Infolgedessen werden Privatpersonen als Grundrechtsträger gleichzeitig zu Grundrechtsverpflichteten. Dies wird auch durch einige zivilrechtliche Bestimmungen gestützt, wie Art. 27 des tOG, der verfassungswidrig getroffene privatrechtliche Vereinbarungen für nichtig hält.¹⁶⁵⁸

Trotz klarer Vorschriften behauptet die Literatur teils, dass im türkischen Recht keine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte bestehe, sondern nur von einer mittelbaren Wirkung der Grundrechte in Privatverhältnissen auszugehen sei.¹⁶⁵⁹ Diese Behauptung wird insbesondere unter dem Einfluss des deutschen Rechts aufgestellt, findet jedoch keine Unterstützung durch konkrete Begründungen (*de lege lata*) im türkischen Recht. Die oben genannten einschlägigen verfassungsrechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen sprechen für eine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte. In Bezug darauf wird weitgehend von einer unmittelbaren Drittwirkung der Grundrechte ausgegangen.¹⁶⁶⁰

¹⁶⁵¹ *Kaneti*, İÜHFM 1988-1990, 199 f.; *Belling/İnce*, LHD 2014, 3, 39 f.; *Belling/Herold/Kneis*, AIUP 2014, 53, 59; *Gören*, Tartışmalar, 22.

¹⁶⁵² *Belling/Herold/Kneis*, AIUP 2014, 53, 59.

¹⁶⁵³ *Özcan*, AÜEHFD 2005, 181, 185; *Antalya*, MÜHF-HAD 2022, 1, 18.

¹⁶⁵⁴ *Belling/Herold/Kneis*, AIUP 2014, 53, 60; *Belling/İnce*, LHD 2014, 3, 41; *Özcan*, AÜEHFD 2005, 181, 186; *Rumpf*, 240; *Antalya*, MÜHF-HAD 2022, 1, 18.

¹⁶⁵⁵ *Rumpf*, 240.

¹⁶⁵⁶ *Belling/Herold/Kneis*, AIUP 2014, 53, 60; *Belling/İnce*, LHD 2014, 3, 41; *Özcan*, AÜEHFD 2005, 181, 186; *Antalya*, MÜHF-HAD 2022, 1, 18.

¹⁶⁵⁷ *Belling/Herold/Kneis*, AIUP 2014, 53, 60; *Belling/İnce*, LHD 2014, 3, 39; *Gören*, Tartışmalar, 32; *Özcan*, AÜEHFD 2005, 181; *Sevimli*, 46.

¹⁶⁵⁸ *Hirsch*, 88 f.; *Gören*, Tartışmalar, 31; *Belling/İnce*, LHD 2014, 3, 40; *Belling/Herold/Kneis*, AIUP 2014, 53, 59.

¹⁶⁵⁹ Siehe *Kılıçoğlu*, 292; *Boyar*, 183 f.; *Köküsarı*, AYD 2024, 95, 117 f.

¹⁶⁶⁰ *Antalya*, MÜHF-HAD 2022, 1, 18; *Kaneti*, İÜHFM 1988-1990, 199 f.; *Hirsch*, 88; *Gören*, Tartışmalar, 22, 31; *Sevimli*, 46; *Belling/İnce*, LHD 2014, 3, 39 f.; *Gören*, Tartışmalar, 31; *Belling/Herold/Kneis*, AIUP 2014, 53, 59; *Dede*, 103, 113 ff.; *Özcan*, AÜEHFD 2005, 181, 186 ff.; kritisch siehe *Köküsarı*, AYD 2024, 95, 118 ff.; *Kılıçoğlu*, 293.

3. Perpetuierung des Grundrechtseingriffs bei der Erlangung durch gerichtliche Verwertung

Es besteht kein Zweifel daran, dass im türkischen Recht die Zivilrichter gemäß Art. 11 Abs. 1 tVG unmittelbar an die Grundrechte gebunden sind. Dies wird auch durch Art. 138 tVG verdeutlicht,¹⁶⁶¹ der besagt: „*Die Richter [...] sprechen ihre Urteile gemäß ihrem Gewissen in Übereinstimmung mit der Verfassung, den Gesetzen und dem Recht.*“ So ist denkbar, dass gerichtliche Verwertung von (grundrechtsrelevanten) Beweismitteln eventuell in ein oder mehrere Grundrechte eingreift, insbesondere in das Recht auf den Schutz der Intimität des Privatlebens im Sinne des Art. 20 Abs. 1 tVG oder das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Art. 20 Abs. 3 tVG.

Unter Geltung der oben genannten ausdrücklichen Verfassungsbestimmungen, die auch Privatrechtssubjekte als Grundrechtsadressaten anordnen, können im türkischen Recht jedoch ebenfalls außerprozessuale Erlangungshandlungen einen Grundrechtseingriff darstellen.¹⁶⁶² In der Literatur wird häufig auf das Grundrechtseingriffspotential der Beweiserlangungshandlungen hingewiesen.¹⁶⁶³

Festzulegen ist daher, dass im türkischen Recht sowohl die Beweiserlangung als auch die gerichtliche Verwertung für sich genommen einen Grundrechtseingriff darstellen kann. Auch wenn es sich bei der Verwertung um einen anderen Eingriffsakteur handelt als bei der Erlangung, können beide Handlungen potenziell in Art. 20 tVG eingreifen, wenn das Beweismittel personenbezogene Daten enthält. Angesichts dessen geht es dabei theoretisch um zwei aufeinanderfolgende Eingriffe in dasselbe Grundrecht, die von unterschiedlichen Akteuren zu verschiedenen Zeitpunkten ausgehen. Dabei wird der Eingriff in die Grundrechte des Beweisgegners während der Erlangung durch die gerichtliche Verwertung erneuert und die Grundrechtsverletzung seitens des Gerichts perpetuiert und vertieft. Das heißt, dass theoretisch eine Perpetuierung des bei der Beweiserlangung vorkommenden Grundrechtseingriffs durch gerichtliche Verwertungshandlungen besteht.

Zwar deutet diese Auffassung mittelbar darauf hin, dass auch die gerichtlichen Verwertungshandlungen gesondert in Erwägung gezogen werden können, aus denen sich ein

¹⁶⁶¹ Özcan, AÜEHFD 2005, 181, 186.

¹⁶⁶² Kılıçoğlu, 203 ff.

¹⁶⁶³ „...wenn ein Beweismittel unter Verstoß gegen die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte, insbes. gegen das Persönlichkeitsrecht, das Recht eines Einzelnen auf Privat- und Familienleben, erlangt worden ist, muss es einem Beweisverwertungsverbot unterliegen...“ Pekcanitez, Konuralp Arm., 825; ebenso Pekcanitez-Usul/Atalay, Bd. II, 1596; ebenso gab Tanriver an, dass Beweismittel, das unter Verstoß gegen das verfassungsrechtlich gesicherte Persönlichkeitsrecht aus Art. 20 tVG, die Unantastbarkeit der Wohnung aus Art. 21 oder die Kommunikationsfreiheit aus Art. 22 tVG erlangt worden sind, dem Beweisverwertungsverbot zu unterliegen seien. Diese Handlungen seien Grundrechtseingriffe anzusehen, siehe Tanriver, TBBD 2006, 119, 124.

Grundrechtseingriff ergeben kann. Jedoch lässt sich sagen, dass dies nicht dazu beiträgt, die Problematik im türkischen Recht durch eine klare Trennung der Ebenen

III. Automatisierte Verknüpfung der Ebenen

1. Geschaffener Automatismus durch § 189 Abs. 2 tZPO

Das im § 189 Abs. 2 tZPO vorgesehene absolute Verwertungsverbot enthält keine Relativierung und bedarf keiner weiteren Bewertung oder Prüfung außer der Feststellung der Rechtswidrigkeit auf der ersten Ebene.¹⁶⁶⁴ Die Existenz einer Rechtswidrigkeit auf der ersten Ebene bedeutet automatisch, dass die Handlungen auf der zweiten Ebene als rechtswidrig zu erachten sind. Dadurch entsteht ein gesetzlich geschaffener Automatismus zwischen den Rechtswidrigkeitsebenen.¹⁶⁶⁵

Theoretisch besteht dieser Automatismus ebenfalls zwischen den Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Normen und der prozessualen Unverwertbarkeit datenschutzrechtswidrig erlangter Beweismittel. Durch § 189 Abs. 2 tZPO wird die prozessuale Unverwertbarkeit datenschutzrechtswidrig erlangter Beweismittel ebenso an die Datenschutzrechtswidrigkeit angeknüpft, die auf materiell-rechtlicher Ebene vorkommt. Liegt bei der Beweiserlangung ein nicht gerechtfertigter Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vor, tritt das Beweisverwertungsverbot ebenfalls als unausweichliche prozessuale Konsequenz ein.¹⁶⁶⁶

Wird eine Datenverarbeitung während der Beweiserlangung, die beispielsweise auf Grundlage von Art. 5 Abs. 2 lit. f) tDSG erfolgt, nach dem Ergebnis der Erforderlichkeitsprüfung¹⁶⁶⁷ für datenschutzrechtswidrig erklärt, gilt das dadurch erlangte Beweismittel bzw. die darin enthaltenen personenbezogenen Daten ohne weitere Untersuchung als prozessrechtlich unverwertbar. Zu Datenverarbeitungen, die auf Grundlage des Art. 5 Abs. 2 lit. f) tDSG erfolgen, gehören z. B. Fälle wie Dashcam-Aufnahmen zur Überwachung des Straßenverkehrs oder die arbeitgeberseitige Videoüberwachung mittels (heimlich) installierter Kameras.¹⁶⁶⁸ Stehen in diesen Fällen diese Verarbeitungen nicht vollständig im Einklang mit den Anforderungen des Datenschutzrechts, ist vom Wortlaut des § 189 Abs. 2 tZPO her deren Verwertung dem Richter in der Regel automatisch

¹⁶⁶⁴ Kılıçoğlu, 296, 419; Tanrıver, 927; Pekcanitez-Usul/Atalay, Bd. II, 1595.

¹⁶⁶⁵ Kılıçoğlu, 370.

¹⁶⁶⁶ Kılıçoğlu, 418 ff.; Tanrıver, 927.

¹⁶⁶⁷ In Anlehnung an DS-GVO wird die Zwangsläufigkeit darin als Erforderlichkeit interpretiert und die Entscheidung anhand einer Abwägung kollidierender Grundrechten und Grundfreiheiten getroffen, siehe Çekin, 96.

¹⁶⁶⁸ Die Videoaufzeichnungen am Arbeitsplatz können auf Grundlage des Art. 5 Abs. 2 lit. e) tDSG durchgeführt werden, siehe die Entscheidung der türkischen Datenschutzaufsichtsbehörde (im Folgenden: tDSB) am 25.6.2020 mit Nr. 2020/494, abrufbar unter: <https://www.kvkk.gov.tr/Icerik/6925/2020-494> (letzter Abruf am: 15.10.2024).

untersagt, unabhängig davon, ob die gerichtliche Verwertung trotzdem gerechtfertigt werden könnte.

An jeden Verstoß gegen eine datenschutzrechtliche Bestimmung bei der Erlangung des angebotenen Beweismittels knüpft § 189 Abs. 2 tZPO theoretisch unmittelbar die prozessuale Rechtsfolge des Beweisverwertungsverbots.¹⁶⁶⁹ Abgesehen davon würde dies ohnehin entstehen, wenn die Erlangungshandlungen zugleich einen der strafrechtlichen Tatbestände der §§ 135–138 tStGB erfüllen, dienen.

2. Daraus folgende nachteilige Konsequenzen

Die fehlende klare Abgrenzung zwischen Erlangungs- und Verwertungshandlungen sowie die Automatisierung der Rechtswidrigkeiten, die dabei vorkommen können, führen im türkischen Recht dazu, dass die prozessuale Verwertbarkeit eines Beweismittels unmittelbar von der materiellen Rechtswidrigkeit seiner Erlangung abhängt. Dieser Umstand bringt allerdings in der Praxis Nachteile mit sich.

Die möglichen Rechtsverluste, die sich aus einer derartigen (übermäßigen) Einschränkung des Rechts des Beweisführers auf Beweis ergeben, werden als naturgemäße Folge der Einführung eines absoluten Beweisverwertungsverbots in der tZPO bereits in Kauf genommen. Allerdings entstehen hierbei Rechtsverluste nicht nur durch die unverhältnismäßige Vernachlässigung und Missachtung der Individualinteressen des Beweisführers an der Verwertung des fraglichen Beweismittels zum Nachweis seiner Tatsachenbehauptung. Zu negativen Auswirkungen und ungünstigen Konsequenzen führt auch die Vernachlässigung der allgemeinen Interessen der Öffentlichkeit an einer wahrheitsgemäßen und sachgerechten Entscheidung sowie einer funktionstüchtigen Zivilprozesspflege, die auf die Rechtsverwirklichung durch eine vollständige Wahrheitsfindung abzielt.

Abgesehen davon führt dieser Umstand ferner zu fehlerhaften Interpretationen und falschen Anwendungen des materiellen Rechts.

In den Gesetzgebungsverhandlungen in der Kommission wurde festgestellt, dass die angemessene Anwendung dieser Vorschrift den Richtern überlassen wurde.¹⁶⁷⁰ Angesichts des klaren Wortlauts der Bestimmung lässt sich jedoch sagen, wie auch *Yıldırım*¹⁶⁷¹ seinerzeit betonte, dass es

¹⁶⁶⁹ *Kılıçoğlu* zufolge ist nicht jeder Verstoß gegen das tDSG automatisch als erheblicher Eingriff in die durch den Schutz personenbezogener Daten geschützten Individualrechte zu qualifizieren, siehe *Kılıçoğlu*, 640.

¹⁶⁷⁰ Zu den Reden des *Tercans* siehe *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 811; ebenso war *Pekcanitez* derselbe Meinung siehe *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 828; *Mahmutoğlu*, SCHD 2013, 177, 262.

¹⁶⁷¹ Zu den Reden des *Yıldırıms* siehe *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 817.

Gerichten, die gemäß Art. 138 Abs. 1 tVG unmittelbar an das geltende Gesetz gebunden sind, nicht möglich ist, anders zu handeln, als rechtswidrig erlangte Beweismittel ohne weitere Untersuchung von der gerichtlichen Berücksichtigung auszunehmen. *Tercan*¹⁶⁷² argumentierte hingegen, dass dies erreicht werden könne, indem der Begriff der Rechtswidrigkeit durch die Gerichte interpretiert und ausgefüllt wird. Vor diesem Hintergrund nutzen die Gerichte diesen Spielraum, der ihnen allein auf materiell-rechtlicher Ebene eingeräumt wird, um das absolute Beweisverwertungsverbot zu relativieren und damit im Einzelfall die strikte prozessuale Rechtsfolge abzumildern. Dies geschieht zumeist durch Anwendung materiell-rechtlicher Rechtfertigungsgründe auf die Erlangungshandlungen, sodass sie nicht mehr als rechtswidrig angesehen werden.

Die Einzelheiten der Anwendungsmöglichkeiten materiell-rechtlicher Rechtfertigungsgründe für die Beweiserlangung werden später geklärt und daher hier nicht behandelt.¹⁶⁷³ Allerdings lässt sich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung erkennen, dass Erlangungshandlungen durch eine zu enge oder manchmal zu weite Auslegung interpretationsfähiger Bestimmungen und Begriffe des materiellen Rechts als rechtmäßig erklärt werden, damit das jeweilige Beweismittel im Prozess verwertet werden kann.¹⁶⁷⁴

In diesem Rahmen ist die Entscheidung des zivilrechtlichen Großen Senats des tKGH¹⁶⁷⁵ aus dem Jahr 2002, bei der es um die Vorlage des Tagebuchs des Ehepartners in einem Scheidungsprozess als Beweismittel ging, als ein wichtiges Beispiel anzuführen. In diesem Fall, bei dem das erstinstanzliche Gericht die prozessuale Unverwertbarkeit des Tagebuchs aufgrund der Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Privatlebens des anderen Partners erklärte, entschied der Große Zivilsenat des tKGH, dass die Beschlagnahme eines von der Ehefrau in einem Schrank im Schlafzimmer oder unter dem Bett versteckten Tagebuchs durch den Ehemann nicht als unrechtmäßige Beschlagnahme angesehen werden könne. Hierbei handele es sich um einen Ort, an dem die Ehegatten gemeinsam leben und kein Teil in dieser gemeinsamen Wohnung könne als ein geheimer Ort angesehen werden. Der Große Zivilsenat ging dabei grundsätzlich davon aus, dass die Beschlagnahme eines Beweismittels, das sich bereits an einem Ort in der Wohnung einer Person befindet, nicht als unrechtmäßig einzustufen sei. Da das Tagebuch nicht rechtswidrig erlangt wurde, könne es im Prozess als Beweismittel verwertet werden. Mit der gleichen

¹⁶⁷² Zu den Reden des *Tercans* siehe *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 811.

¹⁶⁷³ Siehe unten Teil 6, § 16, B.

¹⁶⁷⁴ tKGH, GrZS, Urt. v. 25.9.2002, 2002/2-617 – 2002/648; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 20.10.2008, 2007/17220 – 2008/13614; *Tutumlu*, Öztan Arm., 2155 ff.

¹⁶⁷⁵ tKGH, GrZS, Urt. v. 25.9.2002, 2002/2-617 – 2002/648.

Begründung sprach das tKGH¹⁶⁷⁶ im Jahr 2008 für die Verwertbarkeit von CDs mit Sprachaufnahmen des Ehepartners, die mittels eines vom anderen Ehepartner in der gemeinsamen Wohnung versteckten Tonaufnahmegeräts aufgenommen wurden. Mit ähnlichen Begründungen stützte das tKGH¹⁶⁷⁷ seine Entscheidung zum Verschulden in einem Scheidungsprozess 2013 auf Tonaufnahmen, die ein Partner mithilfe von Spyware auf dem Handy des anderen erlangt hatte.

Es erscheint jedoch nicht vertretbar, das Privatleben einer verheirateten Person allein aufgrund der Ehe sehr eng auszulegen, um die verletzenden Handlungen des Ehegatten zur Beweiserlangung für rechtmäßig zu erklären und somit die Verwendung dieser Beweismittel im Prozess zu ermöglichen.¹⁶⁷⁸ Es ist ohnehin unhaltbar, die Entscheidung, ob das Lesen und die Vorlage eines Tagebuchs die Privatsphäre einer Person verletzt, von unwesentlichen Faktoren wie der Art und Weise des Zugriffs oder dem Ort des Zugriffs abhängig zu machen.¹⁶⁷⁹ Eine solche Auslegung widerspricht bereits dem Konzept des Schutzes des Rechts auf Privatsphäre. Denn der Schutz, der durch das Recht auf Privatsphäre gewährt wird, betrifft nicht die physische Existenz des Tagebuchs selbst oder das Eigentumsrecht daran, sondern vielmehr die Informationen, die darin enthalten sind. Das Schutzgut dieses Rechts sind die darin enthaltenen Informationen, die die persönlichen Gedanken und Gefühle der betroffenen Person offenbaren. Aus der Perspektive des Persönlichkeitsrechts und des Schutzes des Privatlebens eines Einzelnen ist es ebenfalls nicht vertretbar, heimliche Tonaufzeichnungen einer Person in ihrer Wohnung als rechtmäßig zu betrachten, selbst wenn sie vom anderen Ehepartner durchgeführt werden.¹⁶⁸⁰ Jedenfalls hebt der Zustand des Verheiratetseins nicht die Schutzwürdigkeit der Privatsphäre des Ehepartners auf.¹⁶⁸¹

Ohnehin gab der dafür zuständige zwölfte Senat des tKGH in seinen zahlreichen Entscheidungen¹⁶⁸² stets an, dass der Schutz der Privatsphäre und des Persönlichkeitsrechts eines Einzelnen durch die Ehe nicht vollständig aufgehoben werde. Der Umstand, dass die Ehegatten aufgrund der Tatsache, dass sie in derselben Wohnung leben, leichten Zugang zu den persönlichen

¹⁶⁷⁶ tKGH, 2. ZS, Urte. v. 20.10.2008, 2007/17220 – 2008/13614.

¹⁶⁷⁷ tKGH, 2. ZS, Urte. v. 17.9.2013, 2012/21108 – 2013/21067.

¹⁶⁷⁸ *Kılıçoğlu*, 531; *Pekcanitez-Usul/Atalay*, Bd. II, 1601; *Tutumlu*, Öztan Arm., 2157.

¹⁶⁷⁹ Die Erlangung eines Beweismittels, das in der gemeinsamen Wohnung befindet sich, wie Tagebuch, sei nicht als rechtswidrig zu halten, siehe *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 833 und *Pekcanitez-Usul/Atalay*, Bd. II, 1598; allerdings sagten sie interessanterweise im Falle einer heimlichen Tonaufzeichnung in der gemeinsamen Wohnung, dass die Installation einer Tonanlage und die heimliche Aufzeichnung der Stimme des Partners ein Verstoß gegen seine Persönlichkeitsrechte seien, selbst wenn dies geschah, wo das Ehepaar zusammenlebte, siehe *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 842; *Pekcanitez-Usul/Atalay*, Bd. II, 1601.

¹⁶⁸⁰ *Tutumlu*, Öztan Arm., 2157; *Akil* zufolge sei die Entscheidung des tKGH für Verwertung der Tonaufnahme zutreffend, denn das Privatleben der Ehegatten werde durch Eheschließung abgegrenzt, obwohl es dadurch nicht vollständig verschwinde, siehe *Akil*, AÜHFD 2009, 1223, 1260 f.

¹⁶⁸¹ Zu den Reden *Ateşs* im Sondervotum der Entscheidung tKGH, 2. ZS, Urte. v. 17.9.2013, 2012/21108 – 2013/21067, siehe *Ateş*, Bd. II, 1405; auch *Ateş*, *Toplantı-XI*, 339.

¹⁶⁸² tKGH, 12. SS, Urte. v. 17.4.2019, 2019/2121 – 2019/5170; tKGH, 12. SS, Urte. v. 21.9.2022, 2021/8718 – 2022/5859; tKGH, 12. SS, Urte. v. 12.1.2015 2014/10073 – 2015/48; tKGH, 12. SS, Urte. v. 10.2.2014, 2013/11845 – 2014/2962; tKGH, 12. SS, Urte. v. 24.2.2016, 2015/13798 – 2016/2817.

Gegenständen und privaten Angelegenheiten des anderen haben, lässt sich nicht dahingehend auslegen, dass die Ehegatten einander ständig beobachten und uneingeschränkt kontrollieren können.

Die fehlende Flexibilität bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots und die direkte Verknüpfung der prozessualen Unverwertbarkeit mit der materiellen Rechtswidrigkeit der Erlangung hindern die Richter regelmäßig daran, in jedem Einzelfall einen angemessenen Ausgleich zwischen den betroffenen Rechten und Interessen zu finden, ohne dabei die Regeln des materiellen Rechts übermäßig zu dehnen oder einzuschränken. Dies ist darauf zurückzuführen, dass dem Gericht ein Ermessensspielraum fehlt, um über die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel losgelöst von der materiell-rechtlichen Bewertung prozessual entscheiden zu können. Dabei wirkt sich auch die mangelnde Abgrenzung zwischen Erlangung und Verwertung aus, die auf die herrschende Lehre von der Einheit der Rechtsordnung zurückgeht.

Die zutreffende Vorgehensweise wäre, zunächst zwischen den beiden Ebenen der Rechtswidrigkeit zu unterscheiden und anschließend eine gesonderte rechtliche Beurteilung der gerichtlichen Verwertung unter Einbeziehung zivilprozessualer Grundsätze, Wertvorstellungen und Erwägungen vorzunehmen, sofern die Rechtswidrigkeit der Erlangung festgestellt wird. Dadurch könnte entschieden werden, ob das fragliche Beweismittel trotz der materiellen Rechtswidrigkeit bei seiner Erlangung als prozessual verwertbar anzusehen ist. Allerdings macht die explizite Regelung in der türkischen Zivilprozessordnung zum absoluten Beweisverwertungsverbot eine solche zweistufige Prüfung entbehrlich.

B. Festgelegter Ausgangspunkt durch § 189 Abs. 2 tZPO

Die Frage nach dem richtigen Ausgangspunkt des Beweisverwertungsverbots, insbesondere ob es aus dem im materiell-rechtlichen Bereich erfolgten Fehlverhalten der Parteien abgeleitet werden kann, zählt zu den zentralen Themen der deutschen Beweisverwertungsverbotslehre. Im türkischen Recht hingegen hat dieser Aspekt des Themas aufgrund der fehlenden klaren Abgrenzung zwischen den beiden Ebenen und der Beeinflussung der Lehre der Einheit der Rechtsordnung nie eine intensive Diskussion ausgelöst. Mit der ausdrücklichen Normsetzung, die das Beweisverwertungsverbot als prozessuale Rechtsfolge direkt an die Rechtswidrigkeit der Erlangungshandlungen knüpft, hat dieses Thema noch an Bedeutung verloren.¹⁶⁸³

¹⁶⁸³ Kılıçoğlu, 316.

Derzeit bestimmt im türkischen Recht § 189 Abs. 2 tZPO die Erlangungsebene als Ausgangspunkt des Beweisverwertungsverbots. Ausschließlich die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Beweiserlangungshandlungen ist entscheidend für die Verwertbarkeit des Beweismittels. Die Frage des Verwertungsverbots bei Beweismitteln mit personenbezogenen Daten richtet sich dabei nämlich danach, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Erlangung datenschutzrechtlich konform ist.

Die oben dargelegte Auffassung, wonach die Grundrechtsverletzung bei der Beweiserlangung durch gerichtliche Verwertung perpetuiert und vertieft wird, bestätigt mittelbar, dass der maßgebende Rechtswidrigkeitspunkt im türkischen Recht auf der ersten Ebene liegt. Denn es wird besagt, dass der wesentliche Grundrechtseingriff bereits bei der Erlangung erfolgt und die gerichtliche Verwertung im Wesentlichen als Beitrag dazu zu verstehen ist, diesen Grundrechtseingriff zu perpetuieren.

C. Hypothetische Rechtslage ohne § 189 Abs. 2 tZPO

Wenn keine explizite Regelung in der tZPO existieren würde und die Lehre der Einheit der Rechtsordnung im türkischen Zivilprozessrecht nicht so stark dominieren würde, könnte die gerichtliche Verwertung personenbezogener Daten in Beweismitteln unabhängig von den außerprozessualen Erlangungshandlungen betrachtet werden.

In einem solchen Szenario würde sich die prozessuale Verwertbarkeit von Beweismitteln, die personenbezogene Daten enthalten, bzw. die Verarbeitung dieser Daten im Prozess ausschließlich nach den Vorgaben des türkischen Datenschutzrechts richten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Datenverarbeitungen werden im türkischen Recht vorrangig durch das tDSG festgelegt, sodass in diesem Fall zunächst der Anwendungsbereich des tDSG zu prüfen wäre.

Da die Verwertungshandlungen vom Gericht vorgenommen werden, könnte, ebenso wie bei der DS-GVO, zunächst der Eindruck entstehen, dass auch Gerichte als staatliche Organe an die Vorschriften des tDSG gebunden sind. Das tDSG unterscheidet nämlich grundsätzlich nicht zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen und findet in der Regel auf beide gleichermaßen Anwendung.¹⁶⁸⁴ Dennoch greift gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. d) tDSG eine ausdrückliche Ausnahme: Die Vorschriften des tDSG finden keine Anwendung, wenn

¹⁶⁸⁴ Üçüncü, 124.

personenbezogene Daten von Justizbehörden im Rahmen gerichtlicher Verfahren verarbeitet werden.¹⁶⁸⁵

Zivil- und Arbeitsgerichte handeln als Träger der rechtsprechenden Gewalt im Auftrag des Staates und üben ihre Tätigkeit im Dienst der Justiz aus. Für Justizorgane, einschließlich der Zivil- und Arbeitsgerichte, sieht das Gesetz daher eine vollständige Ausnahme vor, sodass datenschutzrechtliche Vorschriften im Rahmen gerichtlicher Datenverarbeitungen nicht zur Anwendung kommen. Folglich sind Zivil- und Arbeitsrichter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die, wie im vorliegenden Fall, in einem Beweismittel enthalten sind, nicht an die Vorgaben des tDSG gebunden.¹⁶⁸⁶ Die Verarbeitung solcher Daten durch das Gericht im Zivilverfahren entzieht sich somit vollständig dem Anwendungsbereich des tDSG.¹⁶⁸⁷ Dies bedeutet zugleich, dass sich ein Verbot der gerichtlichen Verarbeitung personenbezogener Daten im Zivilprozess nicht aus dem tDSG ableiten lässt.¹⁶⁸⁸

Wie an früherer Stelle erläutert, ist das Datenschutzrecht im türkischen Recht durch Art. 20 Abs. 3 tVG verfassungsrechtlich abgesichert. Nach dieser Vorschrift dürfen personenbezogene Daten entweder mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verarbeitet werden. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe gilt auch für Datenverarbeitungen durch Zivil- oder Arbeitsgerichte.¹⁶⁸⁹

Legt ein Verfahrensbeteiligter dem Gericht personenbezogene Daten, die ihn betreffen, als Tatsachen oder Beweismittel vor, ist davon auszugehen, dass sie in die gerichtliche Verarbeitung dieser Daten einwilligt. In einem solchen Fall wäre die Verarbeitung zulässig, sodass das Beweismittel prozessual verwertet werden könnte. Anders verhält es sich bei der Vorlage personenbezogener Daten, die sich auf eine andere Verfahrensbeteiligte beziehen. In diesen Fällen fehlt es in der Regel an der Einwilligung der betroffenen Person. Eine Datenverarbeitung wäre daher nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, die diese erlaubt. Aufgrund der ausdrücklichen Ausnahmegesetzgebung in Art. 28 Abs. 1 lit. d) tDSG, wonach Datenverarbeitungen durch Justizbehörden vom Anwendungsbereich des tDSG ausgenommen sind, können gerichtliche

¹⁶⁸⁵ Üçüncü, 125; Kılıçoğlu, 639; Kılıçoğlu, Kişisel Veri, 149 f.; Küzeci, 333 f.

¹⁶⁸⁶ Üçüncü, 125; in seinem Beschluss vom 27. Januar 2020 (Nr. 2020/59) äußerte die Datenschutzkommission, deren Befugnis zur Streitbeilegung in Art. 22 Abs. 1 lit. b) tDSG vorgesehen sind, ausdrücklich folgendes: „...die aufgrund der beim Handelsgericht erster Instanz eingereichten Klage durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten in den Anwendungsbereich des Art. 28 Abs. 1 lit. d) tDSG fällt...“, abrufbar unter: <https://www.kvkk.gov.tr/Icerik/6869/2020-59> (letzter Abruf am: 23.2.2024)

¹⁶⁸⁷ Üçüncü, 125 f.; Kılıçoğlu, Kişisel Veri, 150.

¹⁶⁸⁸ Kılıçoğlu, 639; Kılıçoğlu, Kişisel Veri, 155.

¹⁶⁸⁹ Kılıçoğlu, 640.

Verarbeitungen personenbezogener Daten nicht auf die im tDSG enthaltenen Erlaubnistatbestände gestützt werden.

Trotz fehlender Einwilligung in die Verarbeitung müsste das Gericht ein von einer der Prozessparteien vorgelegtes Beweismittel mit personenbezogenen Daten berücksichtigen und heranziehen.¹⁶⁹⁰ Dies ergibt sich aus der prozessualen Verpflichtung des Gerichts, alle von den Parteien eingebrachten Tatsachen und entsprechenden Beweismittel zu prüfen, in Erwägung zu ziehen und sich damit in der Begründung auseinanderzusetzen.¹⁶⁹¹ Eine solche umfassende Berücksichtigung verlangt insbesondere das in § 27 tZPO ausdrücklich verankerte Recht auf rechtliches Gehör, das seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 36 Abs. 1 tVG findet.¹⁶⁹² Darüber hinaus ist das Gericht gemäß § 143 tZPO verpflichtet, sämtliche von den Parteien geltend gemachten Ansprüche und Einreden gemeinsam zu prüfen – hierzu zählen auch die vorgelegten Beweismittel. In diesem Szenario würde also die aus § 27 tZPO i. V. m. § 143 tZPO folgende gerichtliche Pflicht zugleich die gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die prozessuale Verwertung entsprechender Beweismittel bilden.

Zusätzlich dazu sieht § 353 Abs. 1 lit. a) Ziff. 6 tZPO vor, dass die unterlassene Erhebung oder fehlerhafte Verwertung entscheidungserheblicher Beweismittel durch das erstinstanzliche Gericht einen Aufhebungsgrund im Berufungsverfahren darstellt.¹⁶⁹³ Auch § 371 Abs. 1 lit. c) tZPO nennt die Nichtberücksichtigung eines von einer Partei vorgelegten Beweismittels ohne gesetzliche Grundlage ausdrücklich als Revisionsgrund.¹⁶⁹⁴

Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass der Zivil- oder Arbeitsrichter gemäß Art. 138 tVG im Rahmen seiner rechtsprechenden Tätigkeit zur verfassungskonformen Anwendung des Rechts verpflichtet ist.¹⁶⁹⁵ Unter diesen Voraussetzungen wäre ein Ausschluss des Beweismittels von der gerichtlichen Verwertung, also ein Beweisverwertungsverbot, allein durch eine verfassungskonforme Auslegung der prozessualen Vorschriften anhand einer

¹⁶⁹⁰ Yilmaz, Şerh-III, 3529; Hanağası, 401; Toraman, DEÜHFD 2014, 1483, 1493; Yıldırım, 98 ff. 100, 236; Ateş, Toplantı-XI, 333; Özkes, 153 ff. 156 f.; Kılıçoğlu, 30; Pekcanitez, Hukuki Dinlenilme, 510; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 298; dies gründe auf dem römisch-rechtlichen Prinzip „*Facultas probationum non est angustanda*“ siehe Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 300 Fn. 21; Toraman, DEÜHFD 2014, 1483, 1493.

¹⁶⁹¹ Özkes, 153 ff. 156 f.; Kılıçoğlu, 30; Pekcanitez, Hukuki Dinlenilme, 510; Yıldırım, 98 ff. 236; Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 298; dies beruht auf einem Prinzip im römischen Recht, also „*Facultas probationum non est angustanda*“, siehe Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım, 300 Fn. 21; Toraman, DEÜHFD 2014, 1483, 1493.

¹⁶⁹² Özkes, 156 f.; Pekcanitez, Edis Arm., 754; Yıldırım, 98; Pekcanitez, Hukuki Dinlenilme, 510; Toraman, DEÜHFD 2014, 1483, 1491f. 1493.

¹⁶⁹³ Atalı/Ermenek/Erdoğan, 613; Hanağası, 401; Arslan et al., 656; Budak/Karaaslan, 436.

¹⁶⁹⁴ Atalı/Ermenek/Erdoğan, 643; Hanağası, 401; Arslan et al., 666; Budak/Karaaslan, 448.

¹⁶⁹⁵ Yüksel, IÜHFM 2012, 71, 81; Pekcanitez/Atalay/Özkes, 93.

Abwägung der kollidierenden Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten, wobei insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten wäre, möglich.

Dieses Gedankenspiel bezieht sich auf den hypothetischen Fall, dass in der tZPO keine ausdrückliche Regelung existierte und die gerichtlichen Verwertungshandlungen losgelöst von den außerprozessualen Erlangungshandlungen betrachtet würden. Selbstverständlich wäre ein solches Szenario nur dann denkbar, wenn auch Art. 38 Abs. 6 tVG, der nach herrschender Meinung ebenfalls eine Grundlage für ein zivilprozessuales Beweisverwertungsverbot im türkischen Recht bildet, nicht vorhanden wäre.

D. Zwischenfazit

Aufgrund des Fehlens einer klaren Abgrenzung zwischen der außerprozessualen und der prozessualen Datenverarbeitung erfolgt im türkischen Recht keine gesonderte Bewertung etwaiger Rechtswidrigkeiten auf den jeweiligen Ebenen. § 189 Abs. 2 tZPO schafft eine Automatisierung der Rechtswidrigkeiten.¹⁶⁹⁶ Zugleich lässt sich im türkischen Recht eine Perpetuierung des Grundrechtseingriffs durch die Beweisverwertung annehmen, da sowohl die außerprozessuale als auch die prozessuale Datenverarbeitung einen Eingriff in Art. 20 Abs. 3 tVG darstellen können. § 189 Abs. 2 tZPO bestimmt die Ebene der Beweiserlangung als Ausgangspunkt des Beweisverwertungsverbots. Die Perpetuierungswirkung belegt dies mittelbar: Entscheidend ist die (grund-)rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Erlangung; die gerichtliche Verwertung gilt lediglich als deren Fortsetzung.

Ohne § 189 Abs. 2 tZPO, Art. 38 Abs. 6 tVG und den prägenden Einfluss der Lehre von der Einheit der Rechtsordnung würden die Datenverarbeitungen bei der Erlangung und deren gerichtliche Verwertung datenschutzrechtlich isoliert voneinander beurteilt. Da Art. 28 Abs. 1 lit. d) tDSG die gerichtliche Tätigkeit vom Anwendungsbereich des tDSG ausnimmt, fände allein Art. 20 Abs. 3 tVG Anwendung. Mangels Einwilligung bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage, die sich aus der richterlichen Pflicht zur Berücksichtigung des Parteivorbringens (§§ 27, 143 tZPO) ergeben könnte.¹⁶⁹⁷ Ein Beweisverwertungsverbot käme in diesem Szenario nur bei verfassungskonformer Auslegung der prozessualen Vorschriften, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und Grundrechte nach dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit, in Betracht, sofern die Verwertung einen schwerwiegenderen Grundrechtseingriff darstellt als dessen Ausschluss.

¹⁶⁹⁶ *Kuru*, Toplantı-V, 75; *Alangoya*, Toplantı-V, 49; *Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım*, 302 f.; *Umar*, 571 f.; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 488 f.; *Ulukapı*, 326; kritisch siehe *Kılıçoğlu*, 367 ff.; kritisch in Familiensachen siehe *Arpacı*, YÜHFD 2014, 7 ff.; *Yavaş*, 341.

¹⁶⁹⁷ *Özekes*, 153 ff. 156 f.; *Kılıçoğlu*, 30; *Pekcanitez*, Hukuki Dinlenilme, 510; *Yıldırım*, 98 ff. 236; *Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım*, 298; *Toraman*, DEÜHFD 2014, 1483, 1493.

§ 16 Beseitigung von § 189 Abs. 2 durch Rechtfertigungsgründe

§ 189 Abs. 2 tZPO knüpft die absolute Unverwertbarkeit eines Beweismittels unmittelbar an die materielle Rechtswidrigkeit seiner Erlangung. Damit reduziert sich das Problem der prozessualen Verwertbarkeit solcher Beweismittel auf eine datenschutzrechtliche Bewertung der außerprozessualen Erlangungshandlung.¹⁶⁹⁸ Der Umstand, dass mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung das Beweisverwertungsverbot automatisch eintritt, bedeutet im Umkehrschluss, dass ein solches Verwertungsverbot nicht greift, wenn die fragliche Erlangung durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist und somit nicht als rechtswidrig gilt.¹⁶⁹⁹

Vor diesem Hintergrund scheint die einzige Möglichkeit, Beweismittel mit personenbezogenen Daten trotz problematischer Herkunft im Zivilprozess verwerten zu können, darin zu bestehen, die zugrunde liegende Datenverarbeitung als rechtmäßig einzustufen. Zwar wird die materiell-rechtliche Beurteilung der außerprozessualen Beweiserlangung, insbesondere hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und möglicher Rechtfertigungsgründe, im Rahmen dieser Arbeit nicht vertieft behandelt, jedoch ist es erforderlich, eine solche Untersuchung zumindest in Grundzügen vorzunehmen, um nachvollziehen zu können, wie in der Praxis mit entsprechenden Beweismitteln im türkischen Zivilprozess umgegangen wird.

Da die Rechtmäßigkeit einer Handlung je nach betroffenen Rechtsgebiet unterschiedlich bewertet werden kann, ist zunächst zu klären, welchem Rechtsgebiet die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Erlangung von Beweismitteln mit personenbezogenen Daten in der türkischen Praxis zugeordnet wird.

A. Fehlender Verweis auf das tDSG bei der Beurteilung der Beweiserlangung

Enthält ein Beweismittel personenbezogene Daten, so erfolgt dessen Erlangung in jedem Fall durch eine Verarbeitung dieser Daten. Im türkischen Recht stellt das tDSG das maßgebliche Spezialgesetz dar. Seit dessen Inkrafttreten ist die Rechtmäßigkeit der Erlangung durch Datenverarbeitung daher nach den Vorgaben des tDSG zu beurteilen. In der türkischen Literatur sowie in der Rechtsprechung zeigt sich jedoch, dass bei der Anwendung des § 189 Abs. 2 tZPO auf Beweismittel mit personenbezogenen Daten die Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Erlangung nicht unter ausdrücklichem Rückgriff auf konkrete Vorschriften des tDSG erfolgt.¹⁷⁰⁰

¹⁶⁹⁸ *Kılıçoğlu*, 451.

¹⁶⁹⁹ *Tutumlu*, Öztan Arm., 2155 f.; *Karlı*, 508.

¹⁷⁰⁰ Zu Entscheidungen über Tonaufnahme nach dem Krafttreten des tDSG siehe tKGH, 2. ZS, Urt. v. 13.9.2018, 2016/2550 – 2018/9193; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 20.9.2018, 2016/20574 – 2018/9685; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 27.3.2017, 2015/24662 – 2017/3311; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 15.10.2018, 2016/23960 – 2018/10956; zur Entscheidung, in der ein

Stattdessen wird pauschal festgestellt, dass die Erlangung rechtswidrig sei, ohne dabei zu präzisieren, gegen welche konkrete Norm verstoßen wurde.¹⁷⁰¹

Der Grund für dieses Vorgehen liegt vor allem darin, dass § 189 Abs. 2 tZPO keine Differenzierung hinsichtlich der Herkunft der Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung vornimmt. Die Rechtsfolge des Beweisverwertungsverbots tritt unabhängig davon ein, gegen welche konkrete Rechtsnorm verstoßen wurde – maßgeblich ist allein, dass die Erlangung materiell-rechtswidrig war. Aus diesem Grund wird die datenschutzrechtliche Dimension der Verwertbarkeitsproblematik in der türkischen Lehre zum Beweisverwertungsverbot nicht gesondert thematisiert. Stattdessen wird vielfach darauf verwiesen, dass der Begriff der Rechtswidrigkeit im Sinne des § 189 Abs. 2 tZPO auch Verstöße gegen das Datenschutzrecht umfasst. Demnach fallen auch Beweismittel, die unter Missachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften erlangt wurden, in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift.¹⁷⁰²

Zudem wird unter dem Einfluss der Lehre von der Einheit der Rechtsordnung bereits die Unzulässigkeit der Beweiserlangung in einem beliebigen Rechtsgebiet als hinreichend erachtet, um die prozessuale Unverwertbarkeit des dadurch erlangten Beweismittels nach sich zu ziehen.¹⁷⁰³ Aus diesem Grund wird bei der Anwendung des § 189 Abs. 2 tZPO in der Regel nicht ausdrücklich darauf eingegangen, gegen welche konkrete materiell-rechtliche Norm bei der Beweiserlangung verstoßen wurde.¹⁷⁰⁴ Vielmehr genügt regelmäßig ein allgemeiner Hinweis auf die Verletzung einer Rechtsnorm, die den Schutz des Persönlichkeitsrechts oder des Privatlebens bezweckt, um das Beweisverwertungsverbot zu begründen.

Beweismittel mit personenbezogenen Daten betreffen den persönlichen Lebensbereich der betroffenen Person, dessen Schutz im türkischen Recht durch das tDSG sowie durch Regelungen anderer Rechtsgebiete sichergestellt wird. Neben dem verfassungsrechtlichen Schutz gemäß Art. 20 tVG und den Vorgaben des tDSG regeln unter anderem das tZGB, das tOG, das tStGB sowie das tArbG den Schutz personenbezogener Daten, und des Persönlichkeitsrechts sowie des Privat- und Familienlebens.¹⁷⁰⁵ Die Erlangung solcher Beweismittel greift somit in mehrere

Ehepartner eine Applikation auf das Handy seines Ehepartners installiert, die ermöglicht, gelöschte Datei wiederherzustellen, um die Gespräche zu überwachen siehe tKGH, 2. ZS, Urt. v. 27.9.2022, 2022/6424 – 2022/7549.

¹⁷⁰¹ tKGH, 22. ZS, Urt. v. 1.6.2020, 2020/1482 – 2020/5244; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 7.3.2019, 2018/5520 – 2019/2308; auch im Sondervotum tKGH, 2. ZS, Urt. v. 17.9.2013, 2012/21108 – 2013/21067.

¹⁷⁰² Kılıçoğlu, 640; Çiftçi, 705 f.

¹⁷⁰³ Kılıçoğlu, 397; Tanrıver, 927 ff.; Kaya, 490.

¹⁷⁰⁴ tKGH, 2. ZS, Urt. v. 27.9.2022, 2022/6424 – 2022/7549; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 25.4.2022, 2022/2263 – 2022/3877; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 10.6.2020, 2020/680 – 2020/2882; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 12.6.2019, 2019/377 – 2019/7006; tKGH, 13. ZS, Urt. v. 14.6.2006, 2006/7611 – 2006/9640.

¹⁷⁰⁵ Etwa §§ 23 ff. tZGB, §419 tOG, §§ 132 ff. tStGB, § 75 tArbG.

Schutzbereiche ein und wird nicht ausschließlich als datenschutzrechtliche Datenverarbeitung im Sinne des tDSG behandelt. Infolgedessen wird die rechtliche Bewertung der Erlangungshandlungen auch nicht allein anhand datenschutzrechtlicher Maßstäbe vorgenommen.

In der gerichtlichen Praxis genügt es häufig, sich allgemein auf einen Eingriff in das Privatleben oder das Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners zu berufen, um ein Beweisverwertungsverbot in Erwägung zu ziehen.¹⁷⁰⁶ Dabei erfolgt regelmäßig ein Rückgriff auf diejenige Schutznorm, deren Anwendungsbereich am weitesten reicht.¹⁷⁰⁷ So wird etwa bei der Vorlage heimlich angefertigter Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen im Prozess die Rechtswidrigkeit ihrer Erlangung oftmals allein damit begründet, dass diese Handlungen unter die Straftatbestände der §§ 132 ff. tStGB – dem neunten Abschnitt mit dem Titel „*Straftaten gegen das Privatleben und den privaten Lebensbereich*“ – fallen.¹⁷⁰⁸ In solchen Fällen stützt sich die Argumentation für ein Beweisverwertungsverbot regelmäßig pauschal auf den Umstand, dass die betreffende Handlung strafrechtlich sanktioniert ist.

Darüber hinaus finden sich häufig auch Hinweise auf die Vorschriften des tZGB zum Schutz des Persönlichkeitsrechts, insbesondere auf §§ 23 ff. tZGB.¹⁷⁰⁹ Aufgrund des weit gefassten Anwendungsbereichs des § 24 Abs. 1 tZGB fallen Erlangungshandlungen, die Persönlichkeitsrechte, die Privatsphäre oder das Recht auf Datenschutz einer Person verletzen, typischerweise unter diesen Schutzbereich.¹⁷¹⁰

Abgesehen von solchen allgemeinen Bezugnahmen wird jedoch in vielen Fällen auf die Benennung einer konkreten materiellen Norm verzichtet. Vielmehr beschränkt sich die Argumentation auf den Verweis, dass ein Eingriff in die Privatsphäre, das Privat- und Familienleben oder das Persönlichkeitsrecht einer Person vorliegt und infolgedessen ein Beweisverwertungsverbot nach § 189 Abs. 2 tZPO erforderlich sei.¹⁷¹¹

¹⁷⁰⁶ tKGH, 22. ZS, Urt. v. 1.6.2020, 2020/1482 – 2020/5244; siehe in Sondervotum tKGH, 2. ZS, Urt. v. 17.9.2013, 2012/21108 – 2013/21067.

¹⁷⁰⁷ Rückgriffe auf die Bestimmungen des tZGB zum Schutz des Persönlichkeitsrechts, die einen weiten Anwendungsbereich haben, sind daher üblich, so siehe *Kılıçoğlu*, 516.

¹⁷⁰⁸ Zu den Entscheidungen, bei denen es um Beweiserlangung durch Verarbeitung personenbezogener Daten geht, siehe tKGH, 12. SS, Urt. v. 5.2.2020, 2019/995 – 2020/1113; tKGH, GrSS, Urt. 1.12.2020, 2018/39 – 2020/485; tKGH, 18. SS, Urt. v. 23.2.2016, 2015/26523 – 2016/3190; tKGH, 4. SS, Urt. v. 10.12.2018, 2014/30360 – 2018/21320; tKGH, 18. SS, Urt. v. 22.6.2016, 2015/27331 – 2016/13882; tKGH, 4. SS, Urt. v. 23.2.2021, 2020/10881 – 2021/5711.

¹⁷⁰⁹ Trotz der im strafrechtlichen Kontext anderweitigen Bewertung aufgrund fehlenden strafbaren Vorsatzes stellt die Beweiserlangung durch heimliche Sprachaufzeichnung im zivilrechtlichen Bereich einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar, insbes. in § 24 tZGB i. V. m. § 49 tOG, siehe tKGH, 4. ZS, Urt. v. 26.10.2007, 2006/13723 – 2006/13089.

¹⁷¹⁰ *Kılıçoğlu*, 516.

¹⁷¹¹ „[...] in Ermangelung des Vorliegens eines berechtigten Interesses an der Aufzeichnung der Tonaufnahmen der Beschäftigten die unter Verletzung der Persönlichkeitsrechte rechtswidrig aufgezeichneten Tonaufnahmen nicht als

B. Rechtfertigung der Beweiserlangung

Da das Beweisverwertungsverbot nur bei rechtswidriger Beweiserlangung greift, ist die Verwertung von Beweismitteln mit personenbezogenen Daten trotz problematischer Herkunft nur möglich, wenn die zugrundeliegende Erlangung als rechtmäßig anzusehen ist. Deshalb kommt der Frage nach einem Rechtfertigungsgrund besondere Bedeutung zu.

I. Rechtfertigungsgründe

Wie oben dargelegt, wird die Analyse der konkret verletzten Rechtsnorm bei der Beweiserlangung häufig übergangen; ebenso werden Analysen möglicher Rechtfertigungsgründe für die Erlangungshandlungen im türkischen Recht oftmals vernachlässigt. Bei entsprechenden Analysen zeigt sich jedoch, dass die türkische Beweisverwertungsverbotslehre mit der Betonung der Kohärenz des Rechtssystems und im Einklang mit der Lehre der Einheit der Rechtsordnung grundsätzlich von einer Einheit der Rechtfertigungsgründe ausgeht.¹⁷¹² Dies legt nahe, dass sie in allen Rechtsbereichen gelten, unabhängig davon, ob die Rechtswidrigkeit aus Verstößen gegen strafrechtliche, zivilrechtliche oder datenschutzrechtliche Bestimmungen des türkischen Rechts resultiert, die den Schutz des Persönlichkeitsrechts, des Privat- und Familienlebens eines Einzelnen oder speziell den Schutz personenbezogener Daten betreffen.¹⁷¹³ Angesichts dessen sind sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Rechtfertigungsgründe heranzuziehen.

Die einschlägigen Rechtfertigungsgründe sind in diesem Rahmen die Zustimmung des Betroffenen, das Vorliegen von Notwehr oder einer notwehrähnlichen Lage, die Existenz eines Notstands sowie die Ausübung der Selbsthilfe.¹⁷¹⁴ Neben diesen speziellen Rechtfertigungsgründen sieht beispielsweise § 24 Abs. 2 des tZGB vor, dass das Vorliegen eines höheren privaten oder öffentlichen Interesses als Rechtfertigungsgrund für Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht angesehen werden kann. In Abwesenheit eines speziellen Rechtfertigungsgrundes stellt dies den allgemeinen Rechtfertigungsgrund dar, der auf einer einzelfallorientierten Interessenabwägung beruht, was im Falle kollidierender Grundrechte und Freiheiten auch verfassungsrechtlich geboten ist.¹⁷¹⁵ Ebenfalls erfordert das Datenschutzrecht in

Beweismittel gewertet werden können.“ tKGH, 22. ZS, Urt. v. 1.6.2020, 2020/1482 – 2020/5244; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 17.9.2013, 2012/21108 – 2013/21067; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 7.3.2019, 2018/5520 – 2019/2308.

¹⁷¹² Önok/Önay, İHM 2019, 847, 854; Kılıçoğlu, 455; Bekâr, 30; Koca/Üzülmez, 275; Kaya, 473; Katoğlu, 23 f. 35 f.; Kaneti, DD 1979, 7.

¹⁷¹³ Kılıçoğlu, 465 f.; Kaya, 473; Bekâr, 32.

¹⁷¹⁴ Çiftçi, 688 ff.; Kılıçoğlu, 464 ff.; Kaya, 466 ff.

¹⁷¹⁵ Kılıçoğlu, 466.

vielen Vorschriften, etwa in Art. 5 Abs. 2 lit. c) oder lit. f) tDSG, entgegengesetzte Rechte und Interessen abzuwägen, um Datenschutzverletzungen zu rechtfertigen.¹⁷¹⁶

Ob ein Rechtfertigungsgrund im Einzelfall existiert, wird nach dem Zeitpunkt der Ausführung der Handlung beurteilt. Ist die fragliche Handlung durch einen dieser rechtlichen Gründe gerechtfertigt, ist sie von Anfang an nicht als rechtswidrig zu betrachten.¹⁷¹⁷

1. Einwilligung

Zunächst ist zu prüfen, ob im Einzelfall eine Einwilligung der von der Erlangung betroffenen Person – häufig der gegnerischen Prozesspartei – zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vorliegt.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, fungiert das tDSG als *lex specialis*. Eine rechtmäßige Verarbeitung kann gemäß Art. 5 Abs. 1 tDSG und Art. 6 Abs. 3 lit. a) tDSG (für besondere Kategorien personenbezogener Daten) durch Einwilligung in Kenntnis aller relevanten Umstände erfolgen.¹⁷¹⁸ Nach dem klaren Wortlaut dieser Vorschriften soll die Einwilligung ausdrücklich erteilt werden.¹⁷¹⁹ Allerdings wird, wie oben erwähnt, im türkischen Recht die Rechtswidrigkeit der Erlangung von Beweismitteln mit personenbezogenen Daten häufig nicht ausschließlich im Rahmen des Datenschutzrechts beurteilt, sondern auch im zivilrechtlichen sowie strafrechtlichen Kontext. Vor diesem Hintergrund geht die Literatur allgemein davon aus, dass die Zustimmung sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend erfolgen kann.¹⁷²⁰

Die Rechtmäßigkeit einer Handlung wird nach dem Zeitpunkt ihres Vollzugs beurteilt. Eine nachträglich erteilte Zustimmung berührt die Rechtswidrigkeit der Erlangung nicht,¹⁷²¹ sondern stellt lediglich einen Verzicht auf daraus resultierende Rechte dar.¹⁷²² Solange sich aus dem Inhalt der fraglichen Beweismittel kein expliziter Hinweis auf das Vorliegen einer Zustimmung ergibt, fehlt es in den meisten Fällen bereits an einer Einwilligung zum Zeitpunkt der Erlangung. Aus diesem Grund werden die Erlangungshandlungen meist nicht durch eine Einwilligung gerechtfertigt.

¹⁷¹⁶ *Taştan*, 155.

¹⁷¹⁷ *Eren*, 688; *Kılıçoğlu*, 465; *Taştan*, 156.

¹⁷¹⁸ *Çekin*, 73 f.; *Taştan*, 157 ff.

¹⁷¹⁹ Weder Schweigen noch eine stillschweigende Zustimmung stelle nach dem tDSG eine gültige Einwilligung zur Verarbeitung dar, siehe *Taştan*, 161 f.

¹⁷²⁰ *Kılıçoğlu*, 497; *Kaya*, 479; wenn der Wunsch nach Einwilligung durch ein überzeugend bestätigendes Verhalten geäußert wird, siehe *Atasoy*, MÜHF-HAD 2016, 269, 290.

¹⁷²¹ Diesbezügliche Einwilligung müsse spätestens direkt vor Beginn der Verarbeitung erteilt werden, siehe *Taştan*, 164, *Atasoy*, MÜHF-HAD 2016, 269, 287.

¹⁷²² *Kılıçoğlu*, 497; *Eren*, 690 f.; *Kaya*, 479 f.; *Atasoy*, MÜHF-HAD 2016, 269, 287.

2. Notstand

Das Vorliegen eines Notstands gilt im türkischen Recht als ein Rechtfertigungsgrund, der grundsätzlich auf der Auffassung basiert, dass ein vergleichsweise weniger schützenswertes Rechtsgut geopfert werden darf, wenn eine Person einer unmittelbaren Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut ausgesetzt ist und gezwungen wird, zwischen widerstreitenden Interessen zu wählen.¹⁷²³

Dieser Rechtfertigungsgrund ist sowohl in § 63 Abs. 2 tOG als auch in § 25 Abs. 2 tStGB vorgesehen. Im Unterschied zu § 25 Abs. 2 tStGB gilt § 63 Abs. 2 tOG ausschließlich bei Eigentumsverletzungen. Daher findet § 63 Abs. 2 tOG im vorliegenden Fall, in dem in das Persönlichkeitsrecht, Privatleben oder Familienleben eines Einzelnen eingegriffen wird, keine Anwendung.

Im Fall einer rechtswidrigen Beweiserlangung geht es häufig darum, dass die von (A) verletzte Person (B) das Beweismittel, das diese Verletzung belegen soll, unter Verletzung der Rechte von (A) erlangt hat, um einer möglichen Beweislosigkeit im aktuellen oder künftigen Prozess zu entgehen – einer Beweislosigkeit, die höchstwahrscheinlich durch (A) verursacht wird.

Ohne auf die Einzelheiten dieses Rechtfertigungsgrundes im Rahmen des § 25 Abs. 2 tStGB einzugehen, lässt sich festhalten, dass der Notstand bereits dem Grundsatz nach keinen geeigneten Rechtfertigungsgrund für den hier behandelten Fall darstellt. Im türkischen Recht kann man sich auf den Notstand allein dann berufen, wenn die betroffene Person nicht mit der Person identisch ist, die die Gefahr verursacht hat.¹⁷²⁴ Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Notwehr.¹⁷²⁵ In der hier behandelten Konstellation handelt es sich jedoch um dieselbe Person, in deren Rechte durch die Beweismittelerlangung eingegriffen wird und die durch das (angeblich unwahre) Bestreiten einer Tatsachenbehauptung die Gefahr der Beweislosigkeit verursacht hat. Daher stellt der Notstand keinen Rechtfertigungsgrund für den in diesem Zusammenhang erfolgenden Eingriff dar.

Ein Rückgriff auf diesen Rechtfertigungsgrund wäre allenfalls dann denkbar, wenn die rechtswidrige Erlangungshandlung sich gegen eine dritte Person richtet. Sollte beispielsweise das einzige Exemplar eines strittigen Vertrags auf rechtswidrige Weise von einem Dritten entwendet worden sein, könnte der Notstand als möglicher Rechtfertigungsgrund in Betracht gezogen werden.¹⁷²⁶ Selbst in einem solchen Fall bleibt jedoch die Kritik bestehen, dass die Beweiserlangung – etwa durch Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen oder durch das Entwenden von

¹⁷²³ Özbek/Doğan, DEÜHFD 2007, 195, 202 f. 216; Kılıçoğlu, 485.

¹⁷²⁴ Kaya, 473; Kılıçoğlu, 486; Bekâr, 150.

¹⁷²⁵ Kılıçoğlu, 486; Kaya, 473; Bekâr, 150.

¹⁷²⁶ Kaya, 474.

Dokumenten – nicht den Charakter einer Abwehrhandlung aufweist, die einen gegenwärtigen Angriff durch den Gegner beenden soll. Vielmehr zielt die Handlung darauf ab, dem Gericht die Beweismittel zum Nachweis eines bereits erfolgten Angriffs vorzulegen.¹⁷²⁷

3. Selbsthilfe

In diesem Rahmen kann die Selbsthilfe, die grundsätzlich verboten ist, jedoch ausnahmsweise gesetzlich vorgesehen und zulässig sein kann, als Rechtfertigungsgrund in Betracht kommen.¹⁷²⁸ Dem Rechtfertigungsgrund der Selbsthilfe zufolge darf man ein angestrebtes Recht auf eigene Faust durchsetzen oder sichern, sofern keine obrigkeitliche Hilfe rechtzeitig erhältlich ist und ohne sofortiges Eingreifen zumindest die Gefahr einer wesentlichen Erschwerung der Verwirklichung eines eigenen Anspruchs droht.¹⁷²⁹ Dies ist in §§ 63 Abs. 2 und 64 Abs. 3 tOG vorgesehen.

In diesem Zusammenhang lässt sich behaupten, dass rechtswidrige Beweiserlangungshandlungen, die auf die Sicherung eines Beweismittels gerichtet sind, das den Eingriff nachweist, als Durchsetzung des Rechts auf eigene Faust anzusehen sind,¹⁷³⁰ weil die in den §§ 400 ff. tZPO vorgesehene Möglichkeit der Beweissicherung vor dem Prozess zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann.¹⁷³¹ Das heimliche oder offene Aufzeichnen von Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen einer Person, die beleidigt oder beschimpft, kann beispielsweise in diesem Sinne in den Anwendungsbereich der Selbsthilfe fallen, sofern zum Zeitpunkt der Beleidigung oder Beschimpfung die Beweissicherung durch obrigkeitliche Hilfe nicht möglich ist.

Der Kritikpunkt, dass durch die Anwendung des Rechtfertigungsgrundes der Selbsthilfe eine über die bestehende Rechtsposition hinausgehende Position erlangt werde,¹⁷³² ist andererseits nicht vollständig haltbar. Die Selbsthilfe dient lediglich als Mittel, das innerhalb klar definierter Grenzen ausnahmsweise zulässig ist, um eine vorläufige Sicherung der bestehenden Rechte zu gewährleisten und diese zu bewahren, bis obrigkeitliche Hilfe geleistet werden kann, ohne über das Bestehende hinauszugehen.

Hierbei zeigt sich tatsächlich ein Medaillon mit zwei Seiten. Auf der einen Seite könnten rechtswidrige Beweiserlangungshandlungen als eigenständige Ausübung und Durchsetzung des

¹⁷²⁷ Kaya, 474.

¹⁷²⁸ Kılıçoğlu, 490 ff.; Kaya, 474 ff.; obwohl die Überschrift “Notwehr” bzw. “*berechtigte Selbstverteidigung*” lautet, befasst sich die Verfasserin unter diesem Titel mit der Selbsthilfe als Rechtfertigungsgrund, siehe Çiftçi, 688 ff. und Çiftçi, DEÜHFD 2014, 1741, 1801.

¹⁷²⁹ Kılıçoğlu, 490 ff.; Çiftçi, 690; Çiftçi, DEÜHFD 2014, 1741, 1801; zu den Anforderungen siehe Eren, 699 ff.

¹⁷³⁰ Zur ausführlichen Diskussion über diese Auffassung in der deutschen Literatur siehe Weichbrodt, 192 ff., 195 ff.

¹⁷³¹ Kaya, 475 f.; Kılıçoğlu, 494; Çiftçi, 688 ff.; Pekcanitez-Usul/Özekes, Bd. III, 2561 f.; Budak/Karaaslan, 379; Toraman definierte dies Recht als das Recht auf Zugang zum Beweismittel, siehe Toraman, DEÜHFD 2014, 1483, 1508 ff.; zur ausführlichen Information Tahiroğlu, SDÜHFD 2022, 1241, 1243 ff. und Akyol-Aslan, 27 ff.

¹⁷³² Kılıçoğlu, 492; Kaya, 477.

Rechts zur Beweissicherung vor dem Prozess auf eigene Faust in einer Situation angesehen werden, in der es keine Möglichkeit gibt, auf behördliche Hilfe zurückzugreifen.¹⁷³³ Auf der anderen Seite können sie als Handlungen zur Selbstverteidigung gegen den Angriff des Gegners betrachtet werden.¹⁷³⁴ Dies verweist auf einen weiteren Rechtfertigungsgrund, der als Notwehr bezeichnet wird.

4. Notwehr (berechtigte Verteidigung)

Wenn das Geschehen im Sinne der zweiten Seite des Medaillons interpretiert wird, ist der Rechtfertigungsgrund der Notwehr relevant, der im türkischen Recht als „*berechtigte Verteidigung*“ bezeichnet wird.¹⁷³⁵ Dieser Rechtfertigungsgrund stellt im türkischen Recht den am häufigsten angewendeten Rechtfertigungsgrund für Erlangungshandlungen dar.¹⁷³⁶ Er ist im Zivilrecht durch § 64 Abs. 1 tOG i. V. m. § 63 Abs. 2 tOG und im Strafrecht durch § 25 Abs. 1 tStGB normiert. Weder § 64 Abs. 1 tOG noch § 63 Abs. 2 tOG geben Auskunft über die Tatbestandsvoraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes der Notwehr, sondern § 25 Abs. 1 tStGB.

Dies beruht auf folgendem Gedanken: Handlungen werden nicht als rechtswidrig angesehen, wenn die handelnde Person damit sich selbst oder andere vor einem gegenwärtigen, höchstwahrscheinlich bevorstehenden oder wiederholten rechtswidrigen Angriff¹⁷³⁷ verteidigt.¹⁷³⁸ Dieser rechtswidrige Angriff kann das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre, das Eigentum oder ein anderes Rechtsgut betreffen.¹⁷³⁹ Voraussetzung ist, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Angriff und der Verteidigungshandlung besteht.¹⁷⁴⁰

Vor diesem Hintergrund wird behauptet, dass Beweiserlangungshandlungen, wie beispielsweise Video- oder Tonaufnahmen oder Dokumentendiebstahl, als Verteidigungshandlungen anzusehen und nicht als rechtswidrig zu bewerten seien, wenn sich die beweisbelastete Prozesspartei in einer Notwehrlage befindet.¹⁷⁴¹ Eine solche Notwehrsituation liege vor, wenn dem Beweisführer anderweitige Erkenntnisquellen fehlen. In solchen Fällen wird im Wesentlichen diskutiert, ob die Erlangung von Beweismitteln mit der Absicht der Beweissicherung für einen gegenwärtigen oder

¹⁷³³ Çiftçi, 689 ff.

¹⁷³⁴ Kılıçoğlu, 470 ff.; Kaya, 467 ff.

¹⁷³⁵ Eren, 694.

¹⁷³⁶ Tutumlu, Bd. I, 669; Şen, 138; Kılıçoğlu, 470 ff.

¹⁷³⁷ Anders als im deutschen Recht ist es im türkischen Recht zulässig, sich auf Notwehr zu berufen, wenn der Angriff zwar nicht unmittelbar bevorsteht bzw. gegenwärtig ist, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, siehe Özgenç, 360; Kılıçoğlu, 467; Koca/Üzülmmez, 282.

¹⁷³⁸ Kılıçoğlu, 467; Koca/Üzülmmez, 279.

¹⁷³⁹ Özgenç, 364.

¹⁷⁴⁰ Kılıçoğlu, 467; Koca/Üzülmmez, 285; Özgenç, 359; Eren, 695 f.

¹⁷⁴¹ Kaya, 468 f.; Kılıçoğlu, 467 f.

künftigen Prozess als eine Handlung zur Verteidigung gegen einen Angriff angesehen werden kann.¹⁷⁴²

Stellt man sich eine Situation vor, in der man mündlich beleidigt, bedroht oder beschimpft wird, stellt die Beleidigung, Beschimpfung oder Bedrohung seitens des Gegners den ersten Angriff dar.¹⁷⁴³ Möchte man gegen solche rechtswidrigen Handlungen vor Gericht vorgehen, besteht die Herausforderung darin, sie zu beweisen. In solchen Fällen ist es üblich, aus Angst vor der Beweislosigkeit in einem zukünftigen Prozess, in dem diese Angriffe behandelt werden, den Ton, das Bild oder das Video des Ereignisses heimlich oder offen aufzuzeichnen, was jedoch in Ermangelung der Einwilligung der betroffenen Person als rechtswidrig anzusehen ist. An diesem Punkt wird der Einwand vorgebracht, dass diese rechtswidrigen Handlungen zur Beweissicherung bzw. Aufzeichnung von Ereignissen wahrscheinlich nicht in der Lage seien, diese Angriffe bzw. Beleidigungen, Beschimpfungen oder Bedrohungen zu stoppen, zu beseitigen oder zu beenden, und sie daher nicht als Verteidigungshandlungen im Sinne der Notwehr anzusehen seien.¹⁷⁴⁴

Diese Gegenthese erscheint teilweise zutreffend. Richtig ist, dass die bloße Aufzeichnung des Geschehens nicht als Akt der Verteidigung und Abwehr des Angriffs angesehen werden kann.¹⁷⁴⁵ Allerdings ist anzunehmen, dass die angreifende Person durch die Befürchtung, dass diese Aufzeichnungen in einem möglichen Gerichtsverfahren gegen sie verwendet werden könnten, in ihrem Verhalten abgeschreckt wird und daher ihre rechtswidrigen Handlungen vorzeitig beendet oder gar nicht erst fortsetzt.¹⁷⁴⁶ Dies kann jedoch nur dann der Fall sein, wenn sich die angreifende Person der Aufzeichnung bewusst ist.¹⁷⁴⁷ Andernfalls sind diese Aufnahmen nicht in der Lage, einen stoppenden, beseitigenden oder abschreckenden Einfluss auf diese rechtswidrigen Handlungen auszuüben, sie finden ohnehin statt.

Zur Begründung der Existenz von Notwehrhandlungen wird daher argumentiert, dass diese Handlungen zur Beweissicherung bzw. das Aufzeichnen des Geschehens nicht als Verteidigung gegen den (ersten) rechtswidrigen Angriff, also nicht gegen die Beleidigung, Beschimpfung oder Bedrohung, sondern als Verteidigung gegen einen eventuell kommenden Angriff anzusehen seien,

¹⁷⁴² Kılıçoğlu, 468.

¹⁷⁴³ Koca/Üzülmüş zufolge kann gegen rechtswidrige Angriffe, die nicht durch physische oder materielle Handlungen, sondern durch verbale Äußerungen wie Beleidigungen oder Drohungen erfolgen, nicht auf Notwehr beruft werden, siehe Koca/Üzülmüş, 280.

¹⁷⁴⁴ Die verteidigenden Handlungen im Sinne der Notwehr sollten in der Lage sein, den bestehenden oder möglichen Angriff zu beseitigen und zur Abwehr gegen solche Angriffe zu dienen. So Koca/Üzülmüş, 283; Özgenç, 358; niemand könne bspw. durch das Aufzeichnen eines Bildes einen in einem plötzlichen Verhalten liegenden Angriff abwehren, siehe Schünemann, 85, ebenso Kılıçoğlu, 472 ff.

¹⁷⁴⁵ Kaya, 470; Kılıçoğlu, 468.

¹⁷⁴⁶ So Kaya, 470 f.

¹⁷⁴⁷ Kaya, 471.

der in einem künftigen Prozess höchstwahrscheinlich stattfindet.¹⁷⁴⁸ Dieser zweite Angriff seitens des Gegners erfolge dadurch, dass die Tatsachenbehauptung hinsichtlich des Geschehens und der rechtswidrigen Handlungen wahrheitswidrig bestritten wird und dadurch von der Beweislosigkeit der beleidigten Person im Prozess profitiert. Daher seien die Beweiserlangungshandlungen als die Verteidigung gegen den zweiten Angriff seitens des Gegners anzusehen.¹⁷⁴⁹

Angesichts der obigen Ausführungen lässt sich sagen, dass unterschiedliche Wahrnehmungsperspektiven und Auslegungen in der Literatur zu voneinander abweichenden Anwendungen der Rechtfertigungsgründe führen. Daher bedarf es in diesem Zusammenhang der Betrachtung des vom tKGH entwickelten Kriteriums, das häufig zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Handlungen herangezogen wird.

II. Vom tKGH entwickeltes Kriterium zur Rechtfertigung der Erlangung

Die rechtswidrigen Beweiserlangungshandlungen werden in der Rechtsprechung häufig im Kontext von Verstößen gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Rechts auf Privatsphäre und Privatleben, zum Schutz des Persönlichkeitsrechts sowie zum Datenschutz behandelt, also im Rahmen der §§ 132 ff. tStGB. Dementsprechend beurteilen oftmals Strafgerichte die Rechtmäßigkeit dieser Handlungen.

Im türkischen Recht entfaltet das Strafurteil in der Regel keine Bindungswirkung im Zivilprozess und stellt kein endgültiges Urteil dar.¹⁷⁵⁰ Dies wird teilweise in § 74 tOG geregelt.¹⁷⁵¹ § 74 Abs. 1 tOG legt unter anderem fest, dass der Zivilrichter nicht an eine vom Strafrichter erteilte Freispruchsentscheidung gebunden ist.¹⁷⁵² Zwar ist dies umstritten,¹⁷⁵³ jedoch findet die Auffassung breite Akzeptanz, dass bestimmte vom Strafrichter getroffene Entscheidungen, wie

¹⁷⁴⁸ *Kılıçoğlu*, 473, 478.

¹⁷⁴⁹ *Kılıçoğlu*, 473, 478.

¹⁷⁵⁰ *Kılıçoğlu*, 869; *Tok*, MÜHF-HAD 2016, 437, 438; *Doğan/Atamulu/Şahan*, 252; *Dişel*, DEÜHFD 2009, 183, 189; *Pekcanitez-Usul/Atalı*, Bd. III, 2074, 2084; *A. Kılıçoğlu*, AÜHFD 1973, 185, 196 ff.; *Eren*, 944.

¹⁷⁵¹ Zur ausführlichen Interpretation des § 74 tOG siehe *Tok*, MÜHF-HAD 2016, 437, 439 ff.

¹⁷⁵² Gemäß § 74 tOG sind Zivilrichter ebenfalls nicht an die Bewertung der Strafrichter in Bezug auf die Urteilsunfähigkeit und die Frage, ob den Schädiger ein Verschulden betrifft, gebunden.

¹⁷⁵³ *Kılıçoğlu* sieht die Ableitung einer solchen Schlussfolgerung aus § 74 tOG kritisch an, siehe *Kılıçoğlu*, 870 f.; dazu sagte *Eren* ausdrücklich, dass der Zivilrichter nicht an die im strafrechtlichen Bereich vorgenommene Bewertung hinsichtlich der Rechtswidrigkeit gebunden sein solle, siehe *Eren*, 944.

etwa Tatsachenfeststellungen¹⁷⁵⁴ und Bewertungen der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Handlung, im Zivilverfahren bindend sein können.¹⁷⁵⁵

In diesem Zusammenhang hat der tKGH¹⁷⁵⁶ eindeutig klargestellt, dass der Zivilrichter zwar nicht an die Freispruchsentscheidung des Strafgerichts gebunden ist, wohl aber an den Sachverhalt, auf den diese Entscheidung gestützt wurde, sofern dieser abschließend festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund kann die Feststellung des Strafrichters über die Rechtmäßigkeit der Beweiserlangung für den Zivilrichter von besonderer Bedeutung sein.

Trotz der fehlenden unmittelbaren Bindungswirkung der rechtlichen Bewertung des Strafrichters trifft der Zivilrichter, der über die Verwertbarkeit eines Beweismittels im Sinne des § 189 Abs. 2 tZPO zu entscheiden hat, seine Entscheidung in der Praxis häufig in Anlehnung an die strafrechtliche Beurteilung der Beweiserlangung.¹⁷⁵⁷ Dabei wirkt sich auch der starke Einfluss der Lehre von der Einheit der Rechtsordnung aus.

Vor diesem Hintergrund kommt der Beurteilung der Erlangungshandlungen im strafrechtlichen Bereich eine erhebliche Bedeutung für die Anwendung des Beweisverwertungsverbots im Zivilprozessrecht zu.

1. Kriterium der plötzlich auftretenden Situation

In seinen Entscheidungen, die sich mit Beweismitteln befassen, welche unter Verletzung des Persönlichkeitsrechts, des Privatlebens oder des Datenschutzrechts einer Person erlangt wurden, hat der Große Strafsenat des tKGH ein Kriterium entwickelt, das unter bestimmten Voraussetzungen als Rechtfertigungsgrund für solche Handlungen herangezogen werden kann.¹⁷⁵⁸

Dieses Kriterium bezieht sich auf Situationen, in denen der Angriff plötzlich erfolgt. Die Besonderheit dieser Konstellation liegt darin, dass die Beweismittel, welche den Angriff dokumentieren, weder auf andere Weise beschaffen noch gesichert werden können und es zum Zeitpunkt des Geschehens – etwa wegen des zügigen Verlaufs – keine Möglichkeit gibt, sich an

¹⁷⁵⁴ Kılıçoğlu, 869; die Feststellungen des Strafgerichts zu Sachverhalten, wie Alter oder Identität des Täters, seien verbindlich, siehe Doğan/Atamulu/Şahan, 252; dazu sind ferner die Feststellung des Vorliegens einer verletzenden Handlung, der handelnden Person, des Geschehensablaufs oder ähnlicher Einzelheiten des Sachverhalts zählen.; auch tKGH, 4. ZS, Urt. v. 16.9.2013, 2011/22011 – 2013/22543; tKGH, 10. ZS, Urt. v. 25.9.2018, 2018/3644 – 2018/7012.

¹⁷⁵⁵ Kılıçoğlu, 869 f.; Pekcanitez-Usul/Atalı, Bd. III, 2075; A. Kılıçoğlu, AÜHFD 1973, 185, 199; Müderrisoğlu, AD 1973, 108, 113; Üstündağ, 729 f.; Dişel, DEÜHFD 2009, 183, 189; Tok, MÜHF-HAD 2016, 437, 440 f. 443.

¹⁷⁵⁶ tKGH, 4. ZS, Urt. v. 16.9.2013, 2011/22011 – 2013/22543; tKGH, 4. ZS, Urt. v. 4.12.2014, 2014/2190 – 2014/16637; tKGH, 4. ZS, Urt. v. 30.11.2015, 2015/13281 – 2015/13771; tKGH, 1. ZS, Urt. v. 25.3.2015, 2014/4916 – 2015/4189

¹⁷⁵⁷ Kılıçoğlu, 872 f.

¹⁷⁵⁸ Kılıçoğlu, 476 ff.

die zuständigen Behörden zu wenden oder deren Hilfe in Anspruch zu nehmen.¹⁷⁵⁹ Daraus ergeben sich spezifische Unterkriterien, die für die Anwendung dieses Maßstabs maßgeblich sind.

Unter diesen besonderen Umständen ist demnach davon auszugehen, dass Tonaufzeichnungen privater Gespräche oder Video- bzw. Bildaufnahmen nicht mehr als rechtswidrig zu bewerten seien.¹⁷⁶⁰ Maßgeblich ist hierbei, dass solche Handlungen der Sicherung von Beweismitteln dienen, die für den Nachweis eines rechtswidrigen Angriffs wesentlich sind und andernfalls kaum beschaffen oder den Behörden zugänglich gemacht werden könnten. Ein anschauliches Beispiel für die Anwendung dieses Kriteriums ist der Fall, in dem ein Nachbar ein Kind beim Fußballspielen filmt, das mit einem kräftigen Schuss ein Fenster zerstört. Diese Aufnahme kann ein ansonsten kaum erlangbares Beweismittel zur Identifizierung des Täters darstellen.¹⁷⁶¹

In der Rechtsprechung wird dieses Kriterium insbesondere in Fällen herangezogen, in denen, mangels Zeugen, obrigkeitlicher Unterstützung oder alternativer Beweismittel, ein persönliches Gespräch heimlich aufgezeichnet wurde, bei dem der Gesprächspartner (etwa unter vier Augen oder telefonisch) beleidigte,¹⁷⁶² bedrohte,¹⁷⁶³ erpresste¹⁷⁶⁴ oder mobbte.¹⁷⁶⁵ Dies betrifft vor allem Konstellationen verbaler Straftaten, in denen die Beweisnot besonders ausgeprägt ist.

Ein Angriff seitens des Gegners muss nicht zwingend den Charakter einer Straftat aufweisen.¹⁷⁶⁶ Auch Verhaltensweisen, die zwar nicht strafrechtlich relevant sind, jedoch die eheliche Treuepflicht verletzen, werden in diesem Zusammenhang als Eingriff in den familiären

¹⁷⁵⁹ „[...] rechtmäßig ist, dass eine Person ihre Gespräche mit der anderen Partei i. Z. m. einer gegen sie begangenen Straftat in plötzlichen Situationen aufzeichnet, in denen es keine Möglichkeit gibt, weitere Beweise zu erlangen und sich an die zuständigen Behörden zu wenden.“ tKGH, GrSS, Urt. 1.12.2020, 2018/39 – 2020/485; „[...] muss akzeptiert werden, dass der Arbeitnehmer seine Gespräche mit der anderen Partei i. Z. m. einer gegen ihn begangenen Straftat in plötzlichen Situationen aufzeichnen darf, in denen es keine Möglichkeit gibt, weitere Beweise zu erlangen und sich an die zuständigen Behörden zu wenden.“ tKGH, 18. SS, Urt. v. 23.2.2016, 2015/26523 – 2016/3190; ebenso tKGH, 4. SS, Urt. v. 10.12.2018, 2014/30360 – 2018/21320; tKGH, 18. SS, Urt. v. 22.6.2016, 2015/27331 – 2016/13882; tKGH, 4. SS, Urt. v. 23.2.2021, 2020/10881 – 2021/5711.

¹⁷⁶⁰ tKGH, GrSS, Urt. 1.12.2020, 2018/39 – 2020/485; tKGH, 18. SS, Urt. v. 23.2.2016, 2015/26523 – 2016/3190; tKGH, 4. SS, Urt. v. 10.12.2018, 2014/30360 – 2018/21320; tKGH, 18. SS, Urt. v. 22.6.2016, 2015/27331 – 2016/13882; tKGH, 4. SS, Urt. v. 23.2.2021, 2020/10881 – 2021/5711.

¹⁷⁶¹ Schünemann, 85.

¹⁷⁶² Zur Entscheidung über eine heimliche Aufzeichnung während eines Telefongesprächs mit der beleidigenden Gegenpartei, siehe tKGH, 18. SS, Urt. v. 23.2.2016, 2015/26523 – 2016/3190; zur Entscheidung über eine heimliche Aufzeichnung während eines Geschäftsgesprächs mit dem beleidigenden Arbeitgeber, siehe tKGH, 4. SS, Urt. v. 26.11.2014, 2014/7126 – 2014/34239

¹⁷⁶³ Zu Entscheidungen über eine heimliche Aufzeichnung während eines Telefongesprächs mit der beleidigenden und bedrohenden Gegenpartei, siehe tKGH, 18. SS, Urt. v. 28.4.2015, 2015/416 – 2015/707; tKGH, 18. SS, Urt. v. 21.11.2016, 2015/31545 – 2016/17859

¹⁷⁶⁴ Zur Entscheidung über erpresserische Worte am Telefon siehe tKGH, 4. SS, Urt. v. 20.12.2021, 2019/7362 – 2021/29568

¹⁷⁶⁵ Mobbing – insbesondere am Arbeitsplatz – lässt sich aufgrund seiner typischen Erscheinungsform nur schwer nachweisen, siehe Taşkın, GÜHFD 2016, 391, 413.

¹⁷⁶⁶ Kılıçoğlu, 478.

Zusammenhalt sowie in die persönliche Ehre gewertet.¹⁷⁶⁷ Häufig verweist der Große Strafsenat des tKGH insbesondere in Scheidungsverfahren, in denen ein Ehepartner mangels anderweitiger Beweismittel heimlich Ton-, Video- oder Bildaufnahmen anfertigt und diese im Prozess als Beweismittel vorlegt, auf dieses Kriterium.¹⁷⁶⁸

Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Fehlen alternativer Erkenntnis- oder Informationsquellen zu. Die heimliche Aufzeichnung kann nicht als gerechtfertigt angesehen werden, wenn etwa der Nachweis des rechtsverletzenden Verhaltens auch durch andere Beweismittel, wie z. B. durch Zeugenaussagen, erbracht werden könnte. In einer Entscheidung wies der tKGH¹⁷⁶⁹ das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung dieses Kriteriums mit der Begründung zurück, dass der Beweisführer Patienten des betreffenden Klinikums als Zeugen hätte benennen können, um seine Behauptungen über einen langjährigen Streit mit dem Gegner zu untermauern.

Über die bereits genannten Unterkriterien hinaus misst der tKGH einem weiteren Aspekt besonderes Gewicht bei: Beweismittel, die durch bewusste Provokation des Täters, durch das Stellen von Fallen, die Beeinträchtigung seines freien Willens, durch den Einsatz vorgeplanter manipulativer Methoden, fiktiver Szenarien oder sonstiger auf Täuschung beruhender Konstrukte erlangt wurden, können durch dieses Kriterium nicht gerechtfertigt werden und werden grundsätzlich nicht als rechtmäßig angesehen.¹⁷⁷⁰ Solche Methoden stehen denn mit dem Grundsatz der Fairness im gerichtlichen Verfahren nicht im Einklang und verfehlen einen legitimen Zweck.

In einem Urteil bestätigte der Große Strafsenat des tKGH,¹⁷⁷¹ dass die betreffende Tonaufnahme einem Beweisverwertungsverbot unterliege – selbst wenn die Erlangung der Tonaufnahme nach diesem Kriterium als rechtmäßig hätte angesehen werden können. Zur Begründung führte das

¹⁷⁶⁷ In einem Urteil gab das tKGH an, dass die Sicherung von einem Beweismittel, das andernfalls verloren gehen könnte, mit dem Ziel, die negativen Verhaltensweisen des Partners zu beweisen, die das eheliche Vertrauen untergraben, in einer Situation, bei der deren Existenz nicht auf andere Weise bewiesen werden kann, die sich gegen ihn selbst und seine Familieneinheit richtet und seine Ehre verletzt, nicht rechtswidrig sei, siehe tKGH, 12. SS, Ur. v. 7.6.2017, 2016/4800 – 2017/4841

¹⁷⁶⁸ Heimliche Tonaufnahme im gemeinsamen Lebensbereich zur Beweissicherung in einem Scheidungsverfahren sei als angemessene Selbstverteidigungsmaßnahme gegen einen Partner anzusehen, der gegen die eheliche Treuepflicht verstößt, siehe tKGH, 2. ZS, Ur. v. 20.10.2008, 2007/17220 – 2008/13614; tKGH, 2. ZS, Ur. v. 14.1.2020, 2019/3848-2020/156; im strafrechtlichen Bereich tKGH, 12. SS, Ur. v. 7.6.2017, 2016/4800 – 2017/4841

¹⁷⁶⁹ tKGH, GrZS, Ur. 26.11.2014, 2013/1183 – 2014/960

¹⁷⁷⁰ „[...] wurde anhand eines fiktionalen Szenarios geschaffen, um es im Prozess als Beweismittel zu verwenden.“ tKGH, GrZS, Ur. v. 15.2.2012, 2011/2-703 – 2012/70; ebenso tKGH, 4. SS, Ur. v. 7.3.2019, 2018/11913 – 2019/2810; tKGH, GrZS, Ur. 26.11.2014, 2013/1183 – 2014/960; ebenso tKGH, GrZS, Ur. v. 15.2.2012, 2011/2-703 – 2012/70; tKGH, 4. SS, Ur. v. 7.3.2019, 2018/11913 – 2019/2810; tKGH, GrZS, Ur. v. 26.11.2014, 2014/1-1183 – 2014/960; Yılmaz, Şerh-III, 3537 ff.; Ateş, Toplantı-XI, 334.

¹⁷⁷¹ tKGH, GrSS, Ur. 1.12.2020, 2018/39 – 2020/485.

Gericht aus, dass Beweismittel, die unter Anwendung manipulativer Mittel wie Täuschung des Täters, dem Stellen von Fallen, der gezielten Beeinträchtigung des Willens, vorab geplanter Methoden, der Erzeugung fiktiver Szenarien oder anderer auf keinen legitimen Zweck gerichteter Taktiken erlangt wurden, nicht als rechtmäßig anzusehen seien. Im konkreten Fall stellte der Senat fest, dass aus dem Transkript der Tonaufnahme hervorging, dass der Beweisführer die beleidigenden Äußerungen des Gegners bewusst provoziert hatte. Dies geschah durch die wiederholte Bezugnahme auf die vorherige Beleidigung mit dem Ziel, den Gegner zu einer erneuten Äußerung zu veranlassen, um diese im Rahmen der Beweissicherung zu dokumentieren. Angesichts dieser Umstände erklärte der tKGH die Tonaufnahme für rechtswidrig erlangt und stellte klar, dass sie gemäß Art. 189 Abs. 2 tZPO im Zivilverfahren nicht verwertbar sei.¹⁷⁷²

2. Richtige Zuordnung des Kriteriums

In der Literatur wird das vom Großen Strafsenat des tKGH entwickelte Kriterium überwiegend dem Rechtfertigungsgrund der Notwehr zugeordnet und im Rahmen dieser dogmatischen Einordnung behandelt.¹⁷⁷³ Es lässt sich erkennen, dass sich der tKGH bei der Entwicklung dieses Kriteriums auch auf Argumentationsmuster der Notwehr stützt, wie sie in der rechtswissenschaftlichen Diskussion vertreten werden.¹⁷⁷⁴ Bei näherer Betrachtung der Kriterien, die der tKGH selbst als maßgeblich erachtet, insbesondere das plötzliche Auftreten des Angriffs, das Fehlen alternativer Erkenntnisquellen und die Unmöglichkeit obrigkeitlicher Hilfe, drängt sich jedoch die Annahme auf, dass dieses Kriterium in seiner Ausgestaltung weniger mit dem Notwehrgedanken, sondern vielmehr mit dem Rechtsgrund der Selbsthilfe korrespondiert.

Vor allem ist die zentrale Voraussetzung der vom tKGH entwickelten Rechtfertigung, nämlich die Unmöglichkeit, sich rechtzeitig an die zuständigen Behörden zu wenden, typischerweise ein Element der Selbsthilfe (§§ 63 Abs. 2, 64 Abs. 3 tOG), nicht jedoch der Notwehr (§ 25 Abs. 1 tStGB).¹⁷⁷⁵ Die Notwehr verlangt keine vorherige Inanspruchnahme staatlicher Hilfe.

Zudem mangelt es den Beweiserlangungshandlungen, wie etwa heimlichen Ton-, Video- oder Bildaufzeichnungen, regelmäßig an einer unmittelbaren Verteidigungswirkung. Diese Handlungen sind nicht geeignet, den gegenwärtigen Angriff, beispielsweise eine Beleidigung oder

¹⁷⁷² tKGH, GrSS, Urt. 1.12.2020, 2018/39 – 2020/485.

¹⁷⁷³ Kılıçoğlu, 479; Şen zufolge ist die Aufzeichnung von Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen durch das Opfer von Straftaten wie Beleidigung, Bedrohung oder Erpressung als *“eine Handlung in Notwehr”* zu betrachten und daher als rechtmäßig anzusehen, siehe Şen, 138.

¹⁷⁷⁴ Zur Entscheidung, bei der auf die Argumentation Şens zur Notwehr hingewiesen wurde, siehe tKGH, GrSS, Urt. 1.12.2020, 2018/39 – 2020/485.

¹⁷⁷⁵ Schünemann, 85.

Bedrohung, zu beenden oder abzuwehren, sodass sie nicht als Verteidigungshandlungen im engeren Sinne der Notwehr verstanden werden können.¹⁷⁷⁶

Das in der Literatur vertretene Gegenargument, wonach die Beweiserlangungshandlungen eine Reaktion auf einen zweiten Angriff, nämlich das erwartbare Bestreiten der Tatsachenbehauptung im späteren Prozess, darstellten, überzeugt nicht. Denn dieses Argument basiert auf der hypothetischen Annahme eines künftigen, möglicherweise rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Gegners. Die Notwehr erfordert jedoch einen tatsächlichen, gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Angriff. Die bloße Möglichkeit eines späteren prozessualen Bestreitens kann einen solchen Angriff nicht ersetzen.

Auch wenn nachvollziehbar ist, dass der Beweisführer ohne die angegriffene Beweiserlangung in eine erhebliche Beweisnot geraten könnte, genügt dies allein nicht, um eine Notwehrlage zu begründen, zumal in vielen Fällen bereits an einem rechtswidrigen Angriff fehlt.¹⁷⁷⁷

Der angeblich zweite Angriff seitens des Gegners könnte in einem künftigen Straf- oder Zivilverfahren in Form eines Prozessbetrugs erfolgen. Handelt es sich jedoch um ein strafrechtliches Verfahren, gilt im türkischen Strafprozessrecht die Untersuchungsmaxime, wonach die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen verpflichtet sind, den Sachverhalt umfassend zu ermitteln.¹⁷⁷⁸ Dabei tragen die Strafverfolgungsorgane, also die Staatsanwaltschaft, die Verantwortung, es nachzuweisen, dass der Angeklagte die strafrechtlich relevante Handlung begangen hat. Es obliegt der Anklage, die Schuld des Angeklagten zweifelsfrei nachzuweisen; der Beschuldigte hingegen ist nicht verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen. Die bloße Inaktivität durch das Schweigen oder sogar das Bestreiten des Angeklagten kann daher nicht als ein Angriff im Sinne des Notwehrrechts qualifiziert werden.

Im zivilprozessualen Kontext könnte ein zweiter Angriff allenfalls dann angenommen werden, wenn eine Tatsachenbehauptung allein durch Bestreiten des Gegners beweisbedürftig würde – etwa im deutschen Zivilprozessrecht. Dort gelten unbestrittene Tatsachen gemäß § 138 Abs. 3 dZPO als zugestanden.¹⁷⁷⁹ In einem solchen System ließe sich ein gezielt unwahres Bestreiten durchaus als versuchter Prozessbetrug werten, was wiederum als Angriff im Sinne der Notwehr verstanden werden könnte. Im türkischen Zivilprozessrecht entfällt dies. Gemäß Art. 128 Abs. 1 tZPO gilt das Schweigen des Prozessgegners grundsätzlich als umfassendes Bestreiten

¹⁷⁷⁶ *Kaya*, 471.

¹⁷⁷⁷ *Koca/Üzülmmez*, 280; *Özgenç*, 360.

¹⁷⁷⁸ *Koca/Üzülmmez*, 34.

¹⁷⁷⁹ *MüKoZPO/Fritsche*, ZPO § 138 Rn. 27; *BeckOK-ZPO/von Selle*, ZPO § 138 Rn. 21; *Schreiber*, ZZP 122 (2009), 143.

sämtlicher Tatsachenbehauptungen der Gegenseite. Eine Tatsachenbehauptung wird beweisbedürftig, auch wenn sie nicht ausdrücklich bestritten wurde, sofern keine ausdrückliche Zustimmung erfolgt.¹⁷⁸⁰ Vor diesem Hintergrund kann weder im strafrechtlichen noch im zivilrechtlichen Verfahren davon ausgegangen werden, dass sich aus dem Verhalten des Prozessgegners ein „Angriff“ im Sinne des Notwehrrechts ergibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Beweisführer lediglich deshalb in Beweisnot befindet, weil ihm alternative Erkenntnisquellen oder Beweismittel fehlen. Das bloße Schweigen stellt insoweit keinen rechtswidrigen Angriff dar.

Im Lichte dieser Überlegungen lässt sich feststellen, dass die Besonderheiten der in Rede stehenden Fallkonstellationen nicht unter den Tatbestand der Notwehr, sondern vielmehr unter den Rechtfertigungsgrund der Selbsthilfe fallen. Das zu sichernde Recht ist hier das Recht auf Beweissicherung, das insbesondere dann in den Vordergrund tritt, wenn anderweitige Erkenntnisquellen fehlen und die Beweismittel nicht auf legalem, institutionellem Wege beschaffen werden können.¹⁷⁸¹ Zwar steht nach Art. 400 Abs. 1 tZPO jeder Partei das Recht zu, bereits vor Klageerhebung die gerichtliche Sicherung von Beweismitteln zu beantragen, um eine zukünftige prozessuale Durchsetzung eines Anspruchs zu ermöglichen.¹⁷⁸² In Situationen jedoch, in denen aufgrund des plötzlichen Eintritts des Geschehens keine Möglichkeit besteht, sich rechtzeitig an die zuständigen Behörden zu wenden, und obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann, wird das Recht zur Beweissicherung de facto selbst wahrgenommen. Genau dieser Gedanke wurde auch vom Großen Strafsenat des tKGH¹⁷⁸³ mehrfach hervorgehoben.

3. Kritik an dessen Anwendung

Sowohl in der Literatur als auch in der zivilprozessualen Rechtsprechung wird die Erlangung insbesondere solcher Beweismittel, die verbale Straftaten belegen, die unter vier Augen begangen wurden, regelmäßig anhand des vom tKGH entwickelten Kriteriums gerechtfertigt und als verwertbar angesehen.¹⁷⁸⁴ Hinsichtlich seiner dogmatischen Einordnung besteht, wie bereits dargestellt, in der Literatur keine einheitliche Auffassung. Während einige Stimmen

¹⁷⁸⁰ *Aras*, DEÜHFD 2017, 1927, 1930; *Tanrıver*, 742; *Eroğlu*, 285; *Kılıçoğlu*, 823; *Özkaya-Ferendeci*, MÜHF-HAD 2018, 258, 260.

¹⁷⁸¹ *Çiftçi*, 689; *Kaya*, 475.

¹⁷⁸² *Arslan et al.*, 630 f.; *Akil*, AÜHFD 2009, 1, 2 ff.; *Pekcanitez-Usul/Özkes*, Bd. III, 2561 f.; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 720 f.; *Budak/Karaaslan*, 379; *Toraman*, DEÜHFD 2014, 1483, 1508; zur ausführlichen Information siehe *Tahiroğlu*, SDÜHFD 2022, 1241, 1243 ff. und *Akyol-Aslan*, 27 ff.

¹⁷⁸³ tKGH, GrSS, Urt. 1.12.2020, 2018/39 – 2020/485; tKGH, 18. SS, Urt. v. 23.2.2016, 2015/26523 – 2016/3190; tKGH, 4. SS, Urt. v. 10.12.2018, 2014/30360 – 2018/21320; tKGH, 18. SS, Urt. v. 22.6.2016, 2015/27331 – 2016/13882; tKGH, 4. SS, Urt. v. 23.2.2021, 2020/10881 – 2021/5711.

¹⁷⁸⁴ *Kılıçoğlu*, 480; *Çiftçi*, 688 ff.;

argumentieren, dass die Beweiserlangung eine Form der Verteidigungshandlung darstelle,¹⁷⁸⁵ und dies mit der Notwehr assoziieren, wird nach hier vertretener Auffassung, unter Berücksichtigung der vom tKGH aufgestellten Unterkriterien, vielmehr eine Nähe zur Selbsthilfe im Sinne eines eigenmächtigen, rechtserhaltenden Eingriffs angenommen.¹⁷⁸⁶

Unabhängig davon, ob man das tKGH-Kriterium mit der Notwehr oder der Selbsthilfe in Verbindung bringt, gilt jedoch für beide Rechtfertigungsgründe gleichermaßen die Erforderlichkeit einer Angemessenheitsprüfung. Für die Anwendung der Notwehr ist ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Angriff und der Verteidigungshandlung erforderlich.¹⁷⁸⁷ Ebenso bedarf es im Rahmen der Selbsthilfe einer Prüfung, ob das durch die Erlangung verletzte Rechtsgut, wie etwa das Persönlichkeitsrecht, in einer verhältnismäßigen Beziehung zum angestrebten Ziel, nämlich der Sicherung eines Beweismittels für ein zukünftiges Verfahren, steht.¹⁷⁸⁸

In der Literatur wird an dieser Stelle betont, dass bei der Anwendung des vom tKGH entwickelten Kriteriums durch den Zivilrichter eine schonende Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen ist,¹⁷⁸⁹ die die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt. Es wird hervorgehoben, dass durch eine sorgfältige Abwägung kollidierender Rechte und Interessen bei der Anwendung der Rechtfertigungsgründe die im § 189 Abs. 2 tZPO nicht vorgesehene Flexibilität im Einzelfall gewährleistet werden könnte.¹⁷⁹⁰

Jedoch wird in der Rechtsprechung bei der Anwendung dieses Kriteriums oftmals nur geprüft, ob das Ereignis oder der Angriff plötzlich auftritt, ob zum Zeitpunkt des Angriffs behördliche Hilfe verfügbar ist und ob die den Angriff nachweisenden Beweismittel auf andere Weise erlangt werden können.¹⁷⁹¹ Eine umfassende Prüfung, bei der die widerstreitenden Rechte und Interessen

¹⁷⁸⁵ Kılıçoğlu, 470 ff., 479; Şen, 138; Gödekli, AÜHFD 2016, 1815, 1899.

¹⁷⁸⁶ Çiftçi, DEÜHFD 2014, 1741, 1801; Çiftçi, 689 ff.; Kaya, 477.

¹⁷⁸⁷ Kılıçoğlu, 467; Koca/Üzülmmez, 285; Özgenç, 359; Eren, 695 f.; Kaya, 467; Gödekli, AÜHFD 2016, 1815, 1900 f.

¹⁷⁸⁸ Çiftçi, 690 f.; Kaya, 476; Çiftçi, DEÜHFD 2014, 1741, 1801.

¹⁷⁸⁹ Çiftçi, 691; auf das Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Existenz eines Rechtfertigungsgrunds wies ebenfalls Kılıçoğlu hin, jedoch im Rahmen des Rechtfertigungsgrunds der Notwehr, siehe Kılıçoğlu, 473, 478.

¹⁷⁹⁰ Kılıçoğlu, 473, 478; die Auffassung von einigen Autoren, wonach eine einzelfallorientierte Beurteilung unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Zweckmäßigkeit vorzunehmen sei, kann in diesem Sinne verstanden werden, siehe Pekcanitez-Usul/Atalay, Bd. II, 1596; Pekcanitez, Konuralp Arm., 827.

¹⁷⁹¹ „[...] rechtmäßig ist, dass eine Person ihre Gespräche mit der anderen Partei i. Z. m. einer gegen sie begangenen Straftat in plötzlichen Situationen aufzeichnet, in denen es keine Möglichkeit gibt, weitere Beweise zu erlangen und sich an die zuständigen Behörden zu wenden.“ tKGH, GrSS, Urt. 1.12.2020, 2018/39 – 2020/485; ebenso tKGH, 18. SS, Urt. v. 23.2.2016, 2015/26523 – 2016/3190; tKGH, 4. SS, Urt. v. 10.12.2018, 2014/30360 – 2018/21320; tKGH, 18. SS, Urt. v. 22.6.2016, 2015/27331 – 2016/13882; tKGH, 4. SS, Urt. v. 23.2.2021, 2020/10881 – 2021/5711.

unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abgewogen werden, erfolgt jedoch nur selten.¹⁷⁹²

Einige Unterkriterien – wie etwa die Unmöglichkeit, den Angriff mit anderen Beweismitteln nachzuweisen, oder die Beweisnot des Beweisführers – können zumindest als Indikatoren betrachtet werden, die im Falle einer Nichtverwertung die Intensität des Eingriffs bestimmen und so zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit beitragen.¹⁷⁹³ Abgesehen davon fehlt es den entsprechenden Entscheidungen jedoch an einer gründlichen und umfassenden Untersuchung.

Das Erfordernis einer solchen Prüfung deutet tatsächlich auf die Anwendung des allgemeinen Rechtfertigungsgrundes der überwiegenden Rechte und Interessen hin. Dieser bezieht sich auf eine rechtliche Abwägung, die in bestimmten Situationen dazu führen kann, dass eine ansonsten rechtswidrige Handlung gerechtfertigt wird, wenn durch diese Handlung höherwertige oder übergeordnete Rechte und Interessen geschützt werden.¹⁷⁹⁴ Diese Abwägung muss im Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erfolgen. Auf diesen Rechtfertigungsgrund wird sowohl in § 24 Abs. 2 tZGB als auch in § 63 Abs. 2 tOG hingewiesen, insbesondere wenn es um Persönlichkeitsverletzungen geht.¹⁷⁹⁵

In der Literatur wird von vielen vertreten, dass die Verwertbarkeitsproblematik rechtswidrig erlangter Beweismittel nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip einzelfallbezogen zu lösen sei.¹⁷⁹⁶ Betrachtet man § 189 Abs. 2 tZPO, der für rechtswidrig erlangte Beweismittel ein automatisches Verwertungsverbot vorsieht, lässt sich diese Sichtweise im türkischen Recht dahingehend verstehen, dass die Rechtswidrigkeit der Erlangung nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit beurteilt werden soll.¹⁷⁹⁷ Dabei wird auf die Anwendung des allgemeinen Rechtfertigungsgrundes der überwiegenden Rechte und Interessen verwiesen, bei dem die kollidierenden Rechte und Interessen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Einzelfall abgewogen werden.

¹⁷⁹² In einem Urteil verwies das tVerfG, das sich mit der Verletzung des Persönlichkeits- und Datenschutzrechts des Ehepartners durch die heimliche Installation einer Applikation auf dessen Handy befasste, die Zugriff auf sämtliche Daten im Handy ermöglicht, auf das Fehlen einer umfassenden Prüfung in den Gerichtsverfahren, bei der unter anderem die Zweckmäßigkeit der Datenverarbeitung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips untersucht wird, siehe tVerfG, Urt. v. 7.9.2021, 2018/30296, tVBl, 14.10.2021, 31628.

¹⁷⁹³ Kılıçoğlu, 473.

¹⁷⁹⁴ Kaya, 481 ff.

¹⁷⁹⁵ Kılıçoğlu, 503.

¹⁷⁹⁶ Yıldırım, 246; Yıldırım, Teziç Arm., 870; Pekcanitez/Atalay/Özekes, 354; Kılıçoğlu, 364, 527 ff.; Akil, AÜHFD, 2012, 1248; Karşı, 513; Arpacı, YÜHFD 2014, 7, 9 f.; Akkaya, 480; Alangoya, Toplantı-V, 49;

¹⁷⁹⁷ So Kılıçoğlu, 361.

Die Herausforderung für den Richter besteht hierbei darin, zu entscheiden, welches der konkurrierenden Rechte und Interessen überwiegt.¹⁷⁹⁸ Welche Rechte oder Interessen Vorrang haben sollen, wird in der Regel nicht durch Gesetz detailliert festgelegt.¹⁷⁹⁹ Fehlt eine gesetzliche Vorschrift, bewegt sich der Richter gemäß § 1 tZGB nach der Regel, die er als Gesetzgeber aufstellen würde.¹⁸⁰⁰ In diesem Rahmen muss der Richter zunächst eine präzise Analyse darüber durchführen, welche konkreten Rechte und Interessen betroffen sind. Anschließend hat er zu bewerten, welche davon in Qualität und Quantität schützenswerter sind und somit in ihrer Bedeutung und ihrem Gewicht überwiegen. Hierbei spielen die allgemeinen Rechtsprinzipien, die Verfassungskonformität sowie die allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gesellschaft eine entscheidende Rolle.¹⁸⁰¹ Diese Vorgehensweise ermöglicht es dem Richter, unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände sowie der bewährten Lehre und Rechtsprechung eine verfassungskonforme Entscheidung zu treffen, die den individuellen Umständen des Falles gerecht wird.

Bei der Abwägung konkurrierender Rechte spielt die Zweck-Mittel-Relation eine zentrale Rolle. Obwohl die Kriterien im Voraus nicht exakt festgelegt werden können,¹⁸⁰² ist entscheidend, dass das zu schützende Recht in einem angemessenen Verhältnis zum verletzten Recht steht. Eine sorgfältige Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass die getroffene Entscheidung gerecht und ausgewogen ist. Dabei kommt es vor allem auf die Schwere der Beeinträchtigung des betroffenen Rechts an, das zugunsten des Schutzes eines anderen Rechts zurückgestellt wird.

Geht es um ein Beweismittel, das unter Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlangt wurde, lässt sich zur Bestimmung der Schwere und Intensität der Verletzung auf die Sphärentheorie zurückgreifen.¹⁸⁰³ Die Persönlichkeitsrechte erhalten durch diese Theorie eine gewisse Kontur und Struktur und werden in verschiedene Bereiche eingeteilt, was ihre Schutzwürdigkeit besser einordnet. Diese Theorie bietet eine fundierte Grundlage, um die Schutzwürdigkeit des betroffenen Persönlichkeitsrechts und die Intensität des Eingriffs bei einer Abwägung zu bestimmen.

Andererseits sind die Interessen an der Verwertung eines von einer Prozesspartei vorgelegten Beweismittels eng mit verschiedenen grundlegenden Rechten verknüpft. Dazu gehören vor allem das Recht auf rechtliches Gehör, das Recht auf Beweis, das Recht auf prozessuale Chancen- und

¹⁷⁹⁸ Kaya, 482; Kaneti, DD 1979, 7, 11 f.

¹⁷⁹⁹ Kaneti, DD 1979, 7, 12.

¹⁸⁰⁰ Kiliçoğlu, 303; Kaneti, DD 1979, 7, 10

¹⁸⁰¹ Kaya, 482; Kaneti, DD 1979, 7, 12.

¹⁸⁰² Kiliçoğlu, 503 f.; Kaya, 482.

¹⁸⁰³ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 45; BeckOK-GG/Lang, Art. 2 Rn. 78.

Waffengleichheit sowie das Recht auf ein faires Verfahren. Darüber hinaus sind auch allgemeine gesellschaftliche und rechtliche Prinzipien wie die Wahrheitsfindung und die Vermeidung von Rechtsverletzungen im Rahmen des Beweisverfahrens zu berücksichtigen. Da die einzelfallorientierte Abwägungslösung im deutschen Recht bereits zuvor ausführlich behandelt wurde, erfolgt hier keine erneute detaillierte Betrachtung.¹⁸⁰⁴ Es lässt sich jedoch klar sagen, dass diese Vorgehensweise eine individuelle Betrachtung der Umstände ermöglicht, indem die unterschiedlichen Interessen und Rechte der beteiligten Parteien sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Dadurch wird verhindert, dass unverhältnismäßige Beeinträchtigungen erfolgen.¹⁸⁰⁵

Jedoch lässt sich beobachten, dass in der türkischen Rechtsprechung weder bei der Anwendung des oben erwähnten Kriteriums im Rahmen des speziellen Rechtfertigungsgrundes der Selbsthilfe noch beim generellen Rechtfertigungsgrund überwiegender Rechte und Interessen eine umfassende, einzelfallbezogene Abwägung der kollidierenden Rechte und Interessen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erfolgt. In den meisten Fällen wird die prozessuale Unverwertbarkeit unmittelbar mit der Verletzung des Persönlichkeitsrechts verknüpft. Erfüllt der Fall die Anforderungen, findet das oben erläuterte Kriterium des tKGH Anwendung.

Obwohl bei der Erlangung eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt und das betreffende Kriterium nicht anwendbar ist, werden die Handlungen in einigen Fällen dennoch als rechtmäßig eingestuft und die Verwertung im Verfahren gestattet. Dies geschieht, wie oben dargestellt, durch übermäßige Eingrenzung des Anwendungsbereichs des Persönlichkeitsrechts.¹⁸⁰⁶ Abgesehen davon ist in der Praxis des türkischen Rechts keine Entscheidung erkennbar, die die Verwertbarkeit auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung widerstreitender Rechte und Interessen bejaht.

C. Exemplarische Fälle aus der Rechtsprechung

Da die Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung aufgrund der unterschiedlichen Auslegung der Rechtfertigungsgründe variiert, lässt sich trotz der klaren Regelung in der tZPO zum absoluten Verwertungsverbot rechtswidrig erlangter Beweismittel keine einheitliche Vorgehensweise bei der Entscheidung über die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im türkischen Recht erkennen. Sinnvoll erscheint es daher, anhand ausgewählter Fallbeispiele aus der

¹⁸⁰⁴ Siehe oben Teil 5, § 14, C.

¹⁸⁰⁵ Kritisch sieht *Sevimli* eine abwägungsbasierte einfallbezogene Lösung, die zu Rechtsunsicherheiten führen kann, siehe, *Sevimli*, 280.

¹⁸⁰⁶ Zu Entscheidungen, bei denen Beweismittel, die in der gemeinsamen Wohnung des Ehepaars verschafft oder beschafft wurden, nicht als persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigend angesehen wurden, siehe tKGH, 2.ZS, Urt. 20.10.2008, 2017/17220 – 2017/13614; tKGH, GrZS, Urt. v. 25.9.2002, 2002/2-617 – 2002/648.

Rechtsprechung darzustellen, wie türkische Gerichte in der Praxis mit Beweismitteln umgehen, die personenbezogene Daten enthalten und deren rechtswidrige Erlangung geltend gemacht wird.

In diesem Zusammenhang sind die am häufigsten vorkommenden Beweismittel vor Zivilgerichten Ton-, Bild- und Videoaufnahmen. Diese werden insbesondere in Scheidungsverfahren oft herangezogen.¹⁸⁰⁷ In der Regel werden diese Beweismittel in der Rechtsprechung als prozessual unverwertbar angesehen, wenn sie zum Zeitpunkt der Aufzeichnung ohne Einwilligung der betroffenen Person erlangt wurden. Dasselbe gilt für das Wortprotokoll der Tonaufnahmen oder für die Aufzeichnung des Gesagten durch Lippenlesen von einer rechtswidrig erlangten Videoaufnahme.¹⁸⁰⁸

Allerdings ist die Erlangung solcher Beweismittel besonders geeignet für die Anwendung des vom tKGH entwickelten Kriteriums für plötzlich auftretende Situationen. In Anlehnung an die Herangehensweise des tKGH wird für die Rechtmäßigkeit der Erlangung und damit die prozessuale Verwertbarkeit des Beweismittels befürwortet, sofern es nicht auf andere Weise beschafft und gesichert werden kann und es zum Zeitpunkt des Angriffs nicht möglich ist, sich an die zuständigen Behörden zu wenden und deren Unterstützung zu beantragen. Zu beachten ist, dass dieses Kriterium die rechtswidrige Aufzeichnung nicht rechtfertigt, wenn die Tatsache, die damit bewiesen werden soll, bereits seit längerem besteht und durch andere Beweismittel nachgewiesen werden kann.¹⁸⁰⁹

In Anbetracht dessen werden beispielsweise Ton-, Foto- und Videoaufnahmen¹⁸¹⁰ des Ehepartners im gemeinsamen Schlafraum mit einem anderen Mann zum Nachweis eines (plötzlich und unerwartet entdeckten) Ehebruchs in Scheidungsverfahren, Tonaufnahmen¹⁸¹¹ des Personalverantwortlichen in einem Unternehmen zum Nachweis einer (akut auftretenden) Bedrohung des Arbeitsplatzes in Kündigungsschutzverfahren sowie Tonaufnahmen¹⁸¹² eines Telefongesprächs zum Nachweis von (plötzlich auftretenden) Bedrohungen oder Beleidigungen

¹⁸⁰⁷ Siehe Entscheidungen des tKGH zu Bild- oder Videoaufnahmen tKGH, 2. ZS, Urt. v. 7.3.2019, 2018/5520 – 2019/2308; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 10.5.2013, 2012/12914 2013/13219; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 28.6.2016, 2015/19512 – 2016/11915; zu Tonaufnahmen tKGH, 2. ZS, Urt. v. 12.10.2010, 2009/12548 – 2010/16656; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 1.6.2015, 2014/26319 – 2015/11207; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 13.9.2018, 2016/20550 – 2018/9193; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 8.10.2018, 2016/24760 2018/10726.

¹⁸⁰⁸ Zur Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der Protokollierung einer rechtswidrig erlangten Tonbandaufnahme, die der Anwalt des Beweisführers vom Notar in Verwahrung nehmen ließ, siehe tKGH, 4. ZS, Urt. v. 23.6.2010, 2009/8119 – 2010/7573

¹⁸⁰⁹ tKGH, GrZS, Urt. v. 26.11.2014, 2013/1183 – 2014/960

¹⁸¹⁰ Das Berufungsgericht Gaziantep, 2. ZS, Urt. v. 10.4.2018, 2017/2057 – 2018/707 (Lexpera); *Kılıçoğlu* fand diese Entscheidung für die Verwertbarkeit der vorgelegten Aufnahmen zutreffend, da sie durch den Rechtfertigungsgrund des Notwehrs bzw. der berechtigten Verteidigung abgedeckt werden, siehe *Kılıçoğlu*, 651.

¹⁸¹¹ Das Berufungsgericht Adana, 7.ZS, Urt. v. 21.2.2019, 2018/2903 – 2019/295 (Lexpera)

¹⁸¹² tKGH, 9.ZS, Urt. v. 4.6.2018, 2017/25269 – 2018/12510

als prozessual verwertbar angesehen. Besonderes Augenmerk wird jedoch darauf gelegt, ob das in den Aufzeichnungen dokumentierte Ereignis authentisch ist oder lediglich Teil eines konstruierten Szenarios, das allein zum Zweck der Beweissicherung geschaffen wurde.¹⁸¹³ Wenn dies der Fall ist, sind sie von diesem Kriterium nicht erfasst.

Die Erlangung eines Beweismittels durch rechtswidrige Wegnahme oder unbefugte Beschlagnahme eines Gegenstandes – etwa durch Diebstahl, Erpressung, Raub oder Einbruch – stellt ebenfalls eine rechtswidrige Handlung dar. Dies zeigt sich etwa, wenn Dokumente wie das einzige Exemplar eines Vertrags, Quittungen, Agenden, Terminübersichten, Notizbücher oder rechtswidrig beschaffte Kontoauszüge unbefugt angeeignet werden. Das dadurch erlangte Beweismittel ist im türkischen Recht prozessual unverwertbar, unabhängig davon, ob es sich um ein personenbezogenes Dokument oder einen anderen Gegenstand handelt. Entscheidend ist allein, dass dessen Erlangung rechtswidrig war, sodass § 189 Abs. 2 tZPO zur Anwendung kommt. Die vorliegende Untersuchung befasst sich ausschließlich mit Beweismitteln mit personenbezogenen Daten, deren Erlangung die unter Verstoß gegen Datenschutzrecht erfolgt. Solche Handlungen können jedoch in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht besonders problematisch sein. In Scheidungsverfahren sind es beispielsweise häufig Tagebücher, Notizen aus der gemeinsamen Wohnung oder private Briefe, die unbefugt beschlagnahmt und anschließend als Beweismittel vorgelegt werden. Solche Konstellationen sind außerdem regelmäßig nicht geeignet für die Anwendung des vom tKGH entwickelten Kriteriums, da es an einem plötzlichen Ereignis fehlt. Deswegen führen sie in der Regel zum Beweisverwertungsverbot. Allerdings finden sich in Einzelfällen Entscheidungen des tKGH¹⁸¹⁴, in denen die Verwertbarkeit solcher Beweismittel bejaht wurde – zumeist durch eine enge Auslegung des Anwendungsbereichs des Persönlichkeitsrechts.¹⁸¹⁵

Zum anderen kommt die DNA-Analyse häufig als Beweismittel vor, insbesondere in Vaterschaftsverfahren, in denen der Beweisführer heimlich DNA-Material, etwa aus Blut-, Haar-

¹⁸¹³ Es scheine dabei ein Versuch der Manipulation vorzuliegen, siehe tKGH, GrZS, Urt. 26.11.2014, 2013/1183 – 2014/960; es scheine ein Resultat einer Fiktion zu sein, siehe tKGH, GrZS, Urt. v. 15.2.2012, 2011/2-703 – 2012/70; ebenso tKGH, 4. SS, Urt. v. 7.3.2019, 2018/11913 – 2019/2810; tKGH, GrZS, Urt. v. 26.11.2014, 2014/1-1183 – 2014/960, siehe *Yılmaz*, *Şerh-III*, 3537 ff.

¹⁸¹⁴ tKGH, 9. ZS, Urt. v. 20.5.2014, 2014/4979 – 2014/16035; tKGH, GrZS, Urt. v. 24.1.2018, 2017/3017 – 2018/99; tKGH, GrZS, Urt. v. 25.9.2002, 2002/2-617 – 2002/648.

¹⁸¹⁵ Zur Entscheidung des Großen Zivilsenats des tKGH, bei der die Verwertbarkeit solcher Beweismittel damit begründet wurde, dass dem Arbeitgeber vorhersehbar sei, dass seine Schreibtischschubladen durchsucht werden können, und daher er keine begründete Erwartung der Privatsphäre habe, siehe tKGH, GrZS, Urt. v. 24.1.2018, 2017/3017 – 2018/99; zur Entscheidung, bei der die Verwertbarkeit des Tagebuches des Ehepartners damit begründet wird, dass die Beschlagnahme durch den anderen Ehegatten in der gemeinsamen Wohnung in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht nicht als rechtswidrig einzustufen sei, siehe tKGH, GrZS, Urt. v. 25.9.2002, 2002/2-617 – 2002/648. .

oder Speichelproben, einer Person entnimmt und anschließend eine Analyse veranlasst.¹⁸¹⁶ Für solche Verfahren sieht die tZPO eine ausdrückliche Duldungspflicht vor, die sich zwar ausschließlich auf Vaterschaftsstreitigkeiten beschränkt, jedoch sowohl für die Prozessparteien als auch für Dritte gilt. Gemäß § 292 tZPO ist jede Person verpflichtet, die Entnahme einer Blut- oder Gewebeprobe aus ihrem Körper zu dulden, sofern dies zur Klärung der Vaterschaft erforderlich ist, dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und keine Gesundheitsgefährdung vorliegt.¹⁸¹⁷ Abgesehen von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens stellt die heimliche Entnahme von DNA-Proben, welche in den Bereich der sensiblen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzrechts fällt, durch den Beweisführer außerhalb eines Verfahrens einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht dar.¹⁸¹⁸ Eine auf diese Weise gewonnene DNA-Analyse fällt somit jedenfalls unter § 189 Abs. 2 tZPO und unterliegt dem Beweisverwertungsverbot.

Das vom tKGH entwickelte Kriterium für plötzlich auftretende Situationen erscheint in solchen Fällen nicht anwendbar. Die Person, die an der Vaterschaft zweifelt, in der Regel der (vermeintliche) Vater, befindet sich hierbei nicht in einer akuten Notlage oder einem plötzlichen Angriff, der es erforderlich machen würde ohne behördliche Hilfe Beweismittel zu sichern. Ein solches Handeln ist nicht von der Absicht getragen, ein bedrohtes Recht zu verteidigen, das sonst unterzugehen droht. Vielmehr steht dem Betroffenen innerhalb des gerichtlichen Verfahrens der gesetzliche Weg über § 292 tZPO offen. Darüber hinaus lässt sich in der bloßen Unkenntnis der Abstammung auch kein konkreter Angriff durch eine andere Person erkennen. Zwar ist das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung grundrechtlich geschützt,¹⁸¹⁹ doch reicht dies nicht aus, um pauschal von einem Angriff im Sinne des tKGH-Kriteriums auszugehen. Folglich können heimlich beschaffte DNA-Proben weder durch das Sonderkriterium des tKGH noch durch eine andere anerkannte Rechtfertigung legitimiert werden. Solche Erlangung bleibt rechtswidrig und die dadurch gewonnenen Beweismittel sind im gerichtlichen Verfahren unverwertbar.

Üblicherweise werden in der Praxis auch Softwareprogramme eingesetzt, die auf Computern oder Mobiltelefonen installiert werden, um personenbezogene Daten zu erfassen. Diese Daten werden insbesondere in Scheidungs- oder Kündigungsschutzverfahren als Beweismittel vorgelegt. In

¹⁸¹⁶ tKGH, GrZS, Ur. v. 22.12.2004, 2004/554 – 2004/742; tKGH, 8. ZS, Ur. v. 26.1.2017, 2017/956 – 2017/764; tKGH, 8. ZS, Ur. v. 8.11.2005, 2005/9219 – 2005/15285

¹⁸¹⁷ Kılıçoğlu, MÜHF-HAD 2010, 279, 304; ähnliches sieht § 284 Abs. 2 tZGB vor, wonach die Parteien und Dritte dazu verpflichtet sind, in Untersuchungen und Prüfungen einzuwilligen, die zur Feststellung der Vaterschaft notwendig sind und keine Gefahr für ihre Gesundheit darstellen. Zur ausführlichen Information siehe Yildirim, EÜHFD 2007, 383, 393 ff.; Konuralp, AÜHFD 2020, 1609 ff.

¹⁸¹⁸ Kılıçoğlu, 778; Akbıyık/Aydın, İKÜHF 2014, 7 ff.; Yildirim, EÜHFD 2007, 383, 386 ff.

¹⁸¹⁹ Yildirim, EÜHFD 2007, 383, 399; Rittner/Rittner, ZRP 2004, 215.

zahlreichen Scheidungsprozessen hat der tKGH¹⁸²⁰ derartige Handlungen zur Beweiserlangung als rechtswidrig eingestuft und die damit gewonnenen Bilder, Ton- oder Videoaufnahmen für prozessual unverwertbar erklärt. So etwa in einem Fall, in dem der Arbeitgeber den Dienst-PC eines Beschäftigten mittels Keyloggern überwachte, stellte der tKGH¹⁸²¹ fest, dass eine derartige Überwachung ohne vorherige Ankündigung rechtswidrig ist und die dadurch erlangten Beweismittel nicht verwertet werden dürfen. Auch das tVerfG¹⁸²² beschäftigte sich mit Fällen der Überwachung von Internetnutzung und E-Mail-Kommunikation am Arbeitsplatz. Maßgeblich war dabei die Frage, ob die Beschäftigten vorab ausdrücklich über die Überwachung informiert worden waren. Wurde dies bejaht, verneinte das tVerfG eine berechnete Privatsphärenerwartung der Betroffenen und stufte die Überwachung als verhältnismäßige Maßnahme ein.¹⁸²³ Auch wenn diese Argumentation primär auf eine Einwilligung verweist, ist grundsätzlich auch die Anwendung anderer Rechtfertigungsgründe denkbar. Besonders hervorzuheben ist, dass das tVerfG in diesen Entscheidungen stets eine Prüfung anhand des Verhältnismäßigkeitsprinzips vornahm. Dieses Vorgehen sollte auch von den Zivil- und Arbeitsgerichten bei der Bewertung der Rechtmäßigkeit von Beweiserlangungshandlungen im Kontext des § 189 Abs. 2 tZPO übernommen werden.¹⁸²⁴

Die Einschaltung von Privatdetektiven ist gemäß § 134 tStGB strafbar¹⁸²⁵ und stellt in der türkischen Rechtsprechung eine ungewöhnliche Methode der Beweiserlangung dar. Dennoch bestätigte der tKGH¹⁸²⁶ im Jahr 2019 das Urteil des Berufungsgerichts Gaziantep, das die von einem Privatdetektiv angefertigten Bilder in einem Scheidungsverfahren als verwertbar ansah. Obwohl die Rechtfertigung der Erlangungshandlungen durch das Kriterium der plötzlich auftretenden Situation im Falle eines Ereignisses, das von einem Detektiv über einen langen Zeitraum hinweg verfolgt werden kann, kritisch zu hinterfragen ist, prüfte der tKGH dabei die Rechtmäßigkeit der Beauftragung und erklärte, unter Verweis auf dieses Kriterium, die Befunde des Detektivs für verwertbar.

¹⁸²⁰ tKGH, 2. ZS, Urt. v. 1.6.2017, 2015/26918 – 2017/6688; tKGH, 4. ZS, Urt. v. 10.5.2016, 2015/5513 – 2016/6441; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 16.4.2018, 2016/16760 – 2018/5112; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 9.4.2018, 2016/15763 – 2018/4706; zur Entscheidung für die Verwertbarkeit der Tonaufnahme durch Spyware, siehe tKGH, 2. ZS, Urt. v. 17.9.2013, 2012/21108 – 2013/21067.

¹⁸²¹ tKGH, 22. ZS, Urt. v. 7.5.2019, 2017/21857 – 2019/9884.

¹⁸²² tVerfG, Urt. v. 12.1.2021, 2018/31036, tVBl, 5.2.2021, 31386; tVerfG, Urt. v. 17.9.2020, 2016/13010, tVBl, 14.10.2020, 31274.

¹⁸²³ Mit Verweis auf das Urteil des EGMR, Bărbulescu/Rumänien vom 5.9.2017 gab tVerfG an, dass die Überwachung des E-Mail-Verkehrs von Beschäftigten ohne ausdrückliche Vorankündigung gegen Art. 22 tVG verstoße und daher unzulässig sei, siehe tVerfG, Urt. v. 17.9.2020, 2016/13010, tVBl, 14.10.2020, 31274.

¹⁸²⁴ Kılıçoğlu, 748.

¹⁸²⁵ tKGH, 12. SS, Urt. v. 2.2.2016, 2015/3910 – 2016/1129.

¹⁸²⁶ tKGH, 2. ZS, Urt. v. 3.4.2019, 2018/1268 – 2019/3978.

D. Zwischenergebnis

Die Verwertbarkeitsproblematik rechtswidrig erlangter Beweismittel wird durch § 189 Abs. 2 tZPO auf eine materiell-rechtliche Ebene verlagert. Daher kommt materiell-rechtlichen Erwägungen zur Rechtmäßigkeit der Beweiserlangung besondere Bedeutung zu. In der türkischen Rechtsprechung fehlt es jedoch häufig an klaren Begründungen und einer systematischen Analyse dieser Frage. Obwohl viele Beweismittel im Wege der Datenverarbeitung erlangt werden, erfolgt die Prüfung ihrer Rechtswidrigkeit meist ohne Rückgriff auf das Datenschutzrecht. Infolgedessen finden anstelle datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestände wie Einwilligung oder überwiegendem Interesse –im Lichte der Lehre von der Einheit der Rechtfertigungsgründe – eher allgemeine Rechtfertigungsgründe anderer Rechtsgebiete, etwa Notwehr, rechtfertigender Notstand oder Selbsthilfe, Anwendung.

In diesem Kontext kommt dem vom tKGH entwickelten Kriterium zur Rechtfertigung der Beweiserlangung erhebliche Bedeutung zu. Demzufolge kann ein an sich rechtswidrig erlangtes Beweismittel als rechtmäßig gelten, wenn ein plötzlicher Angriff vorliegt und zum Zeitpunkt des Vorfalls keine Möglichkeit besteht, rechtzeitig staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es findet Anwendung bei verbalen Delikten wie Beleidigung, Erpressung oder Bedrohung, die unter vier Augen oder telefonisch erfolgen. Bei dessen Anwendung berücksichtigt der tKGH auch, ob alternative Beweismittel zur Verfügung stehen, ob die Aufzeichnungen inszeniert oder manipuliert wurden und ob das betreffende Ereignis tatsächlich spontan, unerwartet und plötzlich eingetreten ist. Dieses Kriterium fungiert als praktisches Korrektiv zum absoluten Beweisverwertungsverbot, indem es Raum für die Verhältnismäßigkeit und Rechtfertigung schafft. So können unter bestimmten Voraussetzungen auch Beweismittel, die unter Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erlangt wurden, als gerechtfertigt und somit verwertbar anerkannt werden.

Teil 7:

Praktische Durchsetzung und Wirkung des Beweisverwertungsverbots

§ 17 Geltendmachung des Beweisverwertungsverbots

Wie das Beweisverwertungsverbot in einem Verfahren geltend gemacht wird, ist ein wesentlicher Aspekt der Verwertbarkeitsproblematik rechtswidrig erlangter Beweismittel. Dabei stellt sich die Frage, ob der Richter das Beweisverwertungsverbot von Amts wegen (ex officio) zu berücksichtigen bzw. eine Amtsprüfung durchzuführen hat oder ob der Prozessgegner ausdrücklich darauf hinweisen muss.¹⁸²⁷

A. Amtsprüfungen im Zivilprozess

Mit Amtsprüfungen sind rügelose Prüfungen gemeint, die unabhängig von den Parteien und ihren Anträgen erfolgen.¹⁸²⁸

Trotz der vergleichsweise jungen sozialen Prozessauffassungen in beiden Ländern, wonach die Machtbefugnisse der Richter im Interesse der Allgemeinheit und der Wahrheitsfindung gestärkt werden sollen,¹⁸²⁹ ist der Zivilprozess sowohl im deutschen als auch im türkischen Recht als Parteiprozess zu qualifizieren.¹⁸³⁰ Das zivilprozessuale Verfahren ist grundsätzlich vom Willen der Parteien geprägt; dabei gilt der Grundsatz der Parteiherrschaft.¹⁸³¹ Es obliegt also den Parteien, den Inhalt des Streitgegenstandes, den Verlauf und Gang des Verfahrens und folglich das Schicksal des gesamten Prozesses durch ihre Anträge zu bestimmen.¹⁸³²

Daher stellt sich die Frage, ob der Richter über die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel von sich aus (ex officio) eine Amtsprüfung vornehmen darf, obwohl der Zivilprozess grundsätzlich durch die Parteiherrschaft geprägt ist und der Verhandlungsgrundsatz gilt. An dieser

¹⁸²⁷ Zu diesbezüglichen Auseinandersetzungen siehe *Reichenbach*, 203 ff.; *Krier*, 172 ff.; *Müller*, 89 ff.; *Kodek*, 177 f.; *Roggemann*, 109 ff.; *Gemmeke*, 218 ff.; *Balzer/Nugel*, NJW 2014, 1622, 1625; *Pötters/Wybitul*, NJW 2014, 2074, 2079; *Balthasar*, JuS 2008, 35, 39; *Celikovic*, 19.

¹⁸²⁸ *MüKoZPO/Lindacher/Hau*, ZPO § 56 Rn. 2; *Rimmelspacher*, 30.

¹⁸²⁹ Zur Herrschaft der Parteien im Zivilprozess siehe *Meyer*, JR 2004, 1, 2; *Ünal-Kaya*, 6, 34 ff.; *Simil*, DEÜHFD 2014, 1351 f.; *Wassermann*, 86; von einer Absolutheit der Parteiherrschaft im Zivilprozess sei dennoch nicht die Rede, siehe *Rimmelspacher*, 27.

¹⁸³⁰ *Musielak/Voit/Voit*, ZPO Einl. Rn. 38; *Pohlmann*, 22 ff.; *Gaul*, Zweck, 90 f.; *Schilken*, Richter, 38; *Anders/Gehle/Becker*, ZPO Einl. II Rn. 16; *Müller*, 24, 201; *Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım*, 4 f.; *Tanriver*, 409 ff.; *Budak/Karaaslan*, 85 ff.

¹⁸³¹ *Scherpe*, ZZP 129 (2016), 153, 156 f.; *Tanriver*, 409 ff. 413; *Budak/Karaaslan*, 85 ff.; *Arslan et al.*, 159.

¹⁸³² *MüKoZPO/Rauscher*, Einl. Rn. 352; *Musielak/Voit/Voit*, ZPO Einl. Rn. 35; *Zöller/Greger*, ZPO vor § 128 Rn. 9; *Pohlmann*, 22 ff.; *Tanriver*, 409 ff.; *Arslan et al.*, 159.

Stelle bedarf es einer Klarstellung, dass eine Amtsprüfung nicht mit dem Untersuchungsgrundsatz zu verwechseln ist.¹⁸³³

I. Beseitigung der Verwechslung von Amtsprüfungen mit dem Untersuchungsgrundsatz

Der Untersuchungs- und der Verhandlungsgrundsatz sind zwei wesentliche, jedoch unterschiedliche Prinzipien, die im Zivilverfahren zur Anwendung kommen können. Sie gelten als Gegenpole und können im selben Verfahrensstadium nicht gleichzeitig wirksam sein.¹⁸³⁴ In der Regel dominiert der Verhandlungsgrundsatz im Zivilprozessrecht.¹⁸³⁵

Der Untersuchungsgrundsatz findet hingegen nur in Ausnahmefällen Anwendung, nämlich in Verfahren, in denen ein besonderes öffentliches Interesse an der vollständigen und richtigen Klärung der tatsächlichen Grundlagen der gerichtlichen Entscheidung besteht.¹⁸³⁶ Nach diesem Grundsatz ist das Gericht nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, unabhängig von Parteianträgen alle erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, Tatsachen eigenständig zu erforschen und sämtliche relevanten Prozessmaterialien, Beweise und Beweismittel zur Wahrheitsfindung in das Verfahren einzuführen.¹⁸³⁷

Demgegenüber liegt dem Verhandlungsgrundsatz – im klassischen Sinne – das Prinzip der staatlichen Interessenlosigkeit an der Streitsache zugrunde.¹⁸³⁸ Daher sind ausschließlich die Prozessparteien verpflichtet, ihre Ansprüche und Verteidigungen klar und vollständig zu benennen, auf ihre Anliegen und Einwände präzise hinzuweisen sowie alle entscheidungserheblichen Tatsachen, Informationen und Beweismittel umfassend und wahrheitsgemäß vorzulegen.¹⁸³⁹

Dennoch ist auch unter der Geltung des Verhandlungsgrundsatzes die Durchführung von Amtsprüfungen möglich. Dies lässt die Geltung des Verhandlungsgrundsatzes unberührt.¹⁸⁴⁰ Dass

¹⁸³³ „[...] bedeutet Amtsprüfung nicht etwa Geltung der Untersuchungsmaxime.“ siehe MüKoZPO/Lindacher/Hau, ZPO § 56 Rn. 2; Zöller/Althammer, § 56 Rn. 4; Gemmeke, 218; Krier, 172; Musielak/Voit/Voit, ZPO Einl. Rn. 38; Arslan et al., 162.

¹⁸³⁴ Becker-Eberhard, Grundlagen, 16.

¹⁸³⁵ Stackmann, NJW 2007, 3521.

¹⁸³⁶ Musielak/Voit/Voit, ZPO Einl. Rn. 38; Budak/Karaaslan, 90.

¹⁸³⁷ Musielak/Voit/Voit, ZPO Einl. Rn. 38; Stackmann, NJW 2007, 3521.

¹⁸³⁸ Vgl. Wach, Vorträge, 53; derzeit gilt der Verhandlungsgrundsatz im Zivilprozessrecht mit Ausnahmen und Einschränkungen, siehe Becker-Eberhard, Grundlagen, 20 ff., 28 ff.

¹⁸³⁹ ZivilProzR/Gottwald, § 77 Rn. 3; Becker-Eberhard, Grundlagen, 20.

¹⁸⁴⁰ Zöller/Greger, ZPO vor § 128 Rn. 12; Gemmeke, 218; Krier, 172 f.; MüKoZPO/Lindacher/Hau, ZPO § 56 Rn. 2; Musielak/Voit/Weth, ZPO § 56 Rn. 2; Musielak/Voit/Voit, ZPO Einl. Rn. 44; Zöller/Althammer, § 56 Rn. 4; Pohlmann, 31; ZivilProzR/Gottwald, § 77. Rn. 49; Amtsprüfung bedeute nicht die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes, statt des Verhandlungsgrundsatzes, siehe Schilken, Richter, 42; ZivilProzR/Gottwald, § 77 Rn. 49; Özümücü, Toplantı-XII, 152.

bestimmte Punkte vom Richter von Amts wegen geprüft werden, bedeutet nicht, dass in diesem Gerichtsverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt.

Verschiedentlich treten im deutschen wie auch im türkischen Zivilprozessrecht Prüfungen von Amts wegen bereits in Erscheinung.¹⁸⁴¹ Im deutschen Zivilprozessrecht wird gemäß § 56 Abs. 1 dZPO¹⁸⁴² das (Nicht-)Vorliegen der Prozess- und Sachentscheidungsvoraussetzungen, also insgesamt die Zulässigkeitsvoraussetzungen,¹⁸⁴³ in jeder Verfahrenslage von Amts wegen geprüft.¹⁸⁴⁴ Ebenso unterliegen im türkischen Zivilprozessrecht die Prozessvoraussetzungen gemäß § 115 Abs. 1 tZPO einer Amtsprüfung.¹⁸⁴⁵ In diesem Zusammenhang sind die in § 114 tZPO genannten Voraussetzungen, wie etwa die sachliche Zuständigkeit, Partei- und Prozessfähigkeit oder die Rechtshängigkeit, unabhängig von einer Rüge der Parteien vom Richter zu prüfen.¹⁸⁴⁶

Allerdings geht man sowohl im deutschen als auch im türkischen Zivilprozessrecht davon aus, dass solche Amtsprüfungen einen Ausnahmecharakter haben.¹⁸⁴⁷

II. Amtsprüfung wegen öffentlichen Interesses

Im Zivilprozessrecht gilt der Verhandlungsgrundsatz weder ausnahmslos noch uneingeschränkt.¹⁸⁴⁸ Er erfährt durch Amtsprüfungen, bei denen eine parteiseitige Rüge entbehrlich ist, eine Einschränkung. Hauptgrund hierfür ist das öffentliche Interesse.¹⁸⁴⁹

Es wird angenommen, dass das Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine Ausnahme von dem unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes grundsätzlich erforderlichen Rügeerfordernis zulässt.¹⁸⁵⁰ In der türkischen Literatur wird beispielsweise die Notwendigkeit, die

¹⁸⁴¹ ZivilProzR/Gottwald, § 77 Rn. 48 ff.; Zöller/Althammer, § 56 Rn. 1 f.; Anders/Gehle/Vogt-Beheim, ZPO § 56 Rn. 2, 8 f.; Pohlmann, 31; zur ausführlichen Information siehe Rimmelspacher, 29 ff.

¹⁸⁴² § 56 Abs. 1 dZPO sei eine beispielhafte Regelung und gelte entsprechendes – mit einigen Ausnahmen – auch für die anderen Sachentscheidungsvoraussetzungen, siehe MüKoZPO/Lindacher/Hau, ZPO § 56 Rn. 1; Adolphsen, 167; Thomas/Putzo, § 56 Rn. 1; Schilken, Richter, 41; Zöller/Althammer, § 56 Rn. 1 ff.

¹⁸⁴³ Vgl. Adolphsen, 167.

¹⁸⁴⁴ MüKoZPO/Lindacher/Hau, ZPO § 56 Rn. 1; Musielak/Voit/Weth, ZPO § 56 Rn. 2; Thomas/Putzo, § 56 Rn. 1; Adolphsen, 167; Zöller/Greger, ZPO vor § 128 Rn. 12; Zöller/Althammer, § 56 Rn. 1 f.; Prütting/Gehrlein/Gehrlein, ZPO § 56 Rn. 1; Schilken, Richter, 40, 41 ff.; ZivilProzR/Gottwald, § 77 Rn. 48; Pohlmann, 89.

¹⁸⁴⁵ tKGH, 3. ZS, Urt. v. 11.3.2021, 2021/238 – 2021/2584; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 10.9.2018, 2016/19302 – 2018/8771; tKGH, 2. ZS, Urt. v. 7.6.2018, 2016/19646 – 2018/7480; tKGH, GrZS, Urt. v. 6.6.2018, 2017/489 – 2018/1176; Özümucu, Toplantı-XII, 152; Arslan et al., 334; Atalı/Ermenek/Erdoğan, 324.

¹⁸⁴⁶ Özümucu, Toplantı-XII, 152; Arslan et al., 335; Atalı/Ermenek/Erdoğan, 324.

¹⁸⁴⁷ Zöller/Greger, ZPO vor § 128 Rn. 12; Musielak/Voit/Voit, ZPO Einl. Rn. 38; Reichenbach, 203 f.; Krier, 173; Gemmeke, 219; Müller, 89; Kılıçoğlu, 834; Özümucu, Toplantı-XII, 146, 152; zur ausführlichen Information siehe Bathe, 31 ff.

¹⁸⁴⁸ Musielak/Voit/Voit, ZPO Einl. Rn. 38 ff.; Schilken, Richter, 47 f.

¹⁸⁴⁹ Reichenbach, 203 f.; Kılıçoğlu, 833 ff.; Musielak/Voit/Voit, ZPO Einl. Rn. 38; Rimmelspacher, 37; Budak/Karaaslan, 90.

¹⁸⁵⁰ Gemmeke, 220 f.; Reichenbach, 203 f.; Kılıçoğlu, 833; Schilken, Richter, 42.

Zulässigkeitsvoraussetzungen im Zivilprozessrecht von Amts wegen zu prüfen, überwiegend damit begründet, dass deren Einhaltung ein unabdingbares Erfordernis des öffentlichen Interesses darstellt.¹⁸⁵¹ Ebenso stellt dies auch den Grund dar, auf den im deutschen Recht hingewiesen wird.¹⁸⁵²

III. Öffentliches Interesse am Beweisverwertungsverbot

Ein über das bloße Parteiinteresse hinausgehendes Anliegen der Allgemeinheit an einem geordneten Gang der Rechtspflege kann die Anordnung von Amtsprüfungen rechtfertigen.¹⁸⁵³ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob auch das Beweisverwertungsverbot aufgrund der Bewahrung des öffentlichen Interesses eine Ausnahme vom Verhandlungsgrundsatz darstellen kann.¹⁸⁵⁴

Nach der überwiegenden Mehrheit der deutschen Literatur liegt ein Beweisverwertungsverbot nicht im öffentlichen Interesse.¹⁸⁵⁵ Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es sich beim Verwertungsverbot für datenschutzrechtswidrig erlangte Beweismittel vielmehr um den Schutz personenbezogener Daten des Beweisgegners handelt.¹⁸⁵⁶ Aus diesem Grund besteht kein Anlass, eine solche Ausnahme vom Verhandlungsgrundsatz aus Gründen des öffentlichen Interesses anzuerkennen.¹⁸⁵⁷ Im Gegenteil: Es wird eher vertreten, dass im Zivilprozess das öffentliche Interesse nicht im Beweisverwertungsverbot, sondern vielmehr in der Verwertung des von der Prozesspartei vorgelegten Beweismittels liegt, da dieses als Informationsträger potenziell der Wahrheitsfindung dient.¹⁸⁵⁸ Wie der BGH¹⁸⁵⁹ in seiner Entscheidung zu Dashcam-Aufnahmen im Jahr 2018 ausdrücklich anmerkte, spricht das öffentliche Interesse an einer wirksamen, auf die Durchsetzung der materiellen Gerechtigkeit gerichteten Rechtspflege vielmehr für die Verwertung.

In der türkischen Literatur wird nur selten Stellung genommen, ob das Beweisverwertungsverbot dem öffentlichen Interesse dient. Die überwiegende Auffassung ist jedoch, dass das

¹⁸⁵¹ Özümücü, SDÜHFD 2014, 145, 146, 152.

¹⁸⁵² Schilken, Richter, 42; Pohlmann, 31.

¹⁸⁵³ Rimmelspacher, 37.

¹⁸⁵⁴ Reichenbach, 204; Krier, 173; Gemmeke, 220 f.; Kılıçoğlu, 833; Tanrıver, 421 f.

¹⁸⁵⁵ Reichenbach, 204; Krier, 173; Gemmeke, 221.

¹⁸⁵⁶ So Gemmeke, 221; Reichenbach, 204; Krier, 173.

¹⁸⁵⁷ Krier, 173; Reichenbach, 204.

¹⁸⁵⁸ Als „ein Stück Gerechtigkeit in einem Urteil“ bezeichnete Lang Beweismittel, siehe Lang, 131; „Wahrheitserforschung liegt[...]im Interesse der Rechtspflege und im öffentlichen Interesse.“ siehe A. Roth, JR 1950, 715; „[...] eine volle Verwertung ermöglicht die Feststellung des wahren Tatbestandes und den Erlass eines gerechten Urteils.“ siehe Werner, NJW 1988, 993, 1002.

¹⁸⁵⁹ BGH NJW 2018, 2883, Rn. 37.

Beweisverwertungsverbot der amtswegigen Prüfung unterliegt.¹⁸⁶⁰ Zugleich wird betont, dass Amtsprüfungen Ausnahmecharakter haben.¹⁸⁶¹ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass dem im türkischen Recht eine gewisse öffentliche Relevanz beigemessen wird.

Die türkische Literatur enthält jedoch auch kritische Gegenpositionen, wonach es bei der Entscheidung über die Verwertbarkeit eines von einer Prozesspartei zum Stützen und Nachweis ihrer Tatsachenbehauptung in den Prozess eingeführten Beweismittels kein öffentliches Interesse gebe. *Kılıçoğlu*¹⁸⁶² ist beispielsweise davon überzeugt, dass das Verwertungsverbot eines Beweismittels, das vom Beweisführer zum Beweis einer Tatsachenbehauptung gegenüber dem Beweisgegner angeboten wurde, ausschließlich den subjektiven Interessen des Beweisgegners dient. Er ist der Ansicht, dass in Ermangelung einer Regelung, die den Richter zu einer Amtsprüfung verpflichtet, insbesondere aufgrund des Fehlens des öffentlichen Interesses am zivilprozessualen Beweisverwertungsverbot, kein Anlass zur Abweichung vom grundlegenden Verhandlungsgrundsatz besteht.

B. Notwendiger Parteiantrag im deutschen Recht

Mit Verweis auf den im Zivilprozessrecht herrschenden Verhandlungsgrundsatz und auf den Ausnahmecharakter der Amtsprüfungen wird in der deutschen Literatur überwiegend vertreten, dass die Bestimmungsbefugnis, das Gericht zu veranlassen, über den Ausschluss eines Beweismittels von der Verwertung zu entscheiden, der Partei zustehen sollte, deren Rechte verletzt werden.¹⁸⁶³ Es muss grundsätzlich den Parteien obliegen, ihre Bedenken hinsichtlich einzelner Beweismittel zu rügen. In Ermangelung des öffentlichen Interesses an der Berücksichtigung des fraglichen Beweismittels bleibt der Verhandlungsgrundsatz ohne Einschränkung auch für die Geltendmachung des Beweisverwertungsverbots gültig.¹⁸⁶⁴

Infolgedessen ist dem Beweisgegner die Pflicht aufzuerlegen, die Unverwertbarkeit des Beweismittels gegenüber dem Gericht zu rügen.¹⁸⁶⁵ Das bedeutet, vom Beweisgegner wird zumindest erwartet, auf die (Datenschutz-)Rechtswidrigkeit des vom Beweisführer vorgelegten

¹⁸⁶⁰ *Yılmaz*, Şerh-III, 3558; *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 850; *Bolayır*, *Yılmaz* Arm., 563 f.; *Tanrıver*, 825, 837; *Pekcanitez*-Usul/*Atalay*, Bd. II, 1609; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 489; *Pekcanitez/Atalay/Özekes*, 354; *Akkaya*, 476; *Toraman*, DEÜHFD 2014, 1483, 1504.

¹⁸⁶¹ *Kılıçoğlu*, 834; *Özmumcu*, SDÜHFD 2014, 145, 146, 152;

¹⁸⁶² *Kılıçoğlu*, 834.

¹⁸⁶³ *Balthasar*, JuS 2008, 35, 39; *Zöller/Greger*, vor § 284 Rn. 11a; BeckOK-DatenschutzR/Riesenhuber, BDSG § 26 Rn. 190.2; Hk-ZPO/Saenger, ZPO § 286 Rn. 20.

¹⁸⁶⁴ *Krier*, 173; *Reichenbach*, 204.

¹⁸⁶⁵ *Reichenbach*, 203 f.; *Weichbrodt*, 350; *Balthasar*, JuS 2008, 35, 39; *Müller*, 89 f.; *Gemmeke*, 220; *Zöller/Greger*, § 286 Rn. 15a, vor § 284 Rn. 11a; „Das Gericht hat ein Verwertungsverbot grundsätzlich nicht von Amts wegen zu prüfen [...]“ BeckOK-DatenschutzR/Riesenhuber, § 26 BDSG Rn. 190.2; *Balthasar*, JuS 2008, 35, 39; kritisch siehe *Celikovic*, 19 f.; *Muthorst*, 239.

Beweismittels hinzuweisen. In Ermangelung einer expliziten Regelung zum Beweisverwertungsverbot und seiner Geltendmachung sprechen der Verhandlungsgrundsatz und die seltene gesetzliche Anordnung der Amtsprüfung für das Rügenserfordernis.¹⁸⁶⁶ Der herrschenden Meinung zufolge solle der Einführung des rechtswidrig erlangten Beweismittels in den Prozess im Wege der Beweiseinrede im Sinne des § 282 Abs. 1 dZPO entgegengetreten werden.¹⁸⁶⁷ Bei der Beweiseinrede geht es um das Vorbringen einer Partei gegen ein Beweismittel hinsichtlich dessen Echtheit, Zuverlässigkeit, Identität und Zulässigkeit.¹⁸⁶⁸ Bei fehlender Rüge ergibt sich deswegen eventuell die Verwertbarkeit des Beweismittels aus § 295 Abs. 1 dZPO.¹⁸⁶⁹

Auch die Möglichkeit des Grundrechtsverzichts spricht für das Rügenserfordernis.¹⁸⁷⁰ Hierbei ist vor allem festzustellen, dass eine vom Beweisgegner erteilte Rüge des Vorliegens des Beweisverwertungsverbots nicht auf die Ahndung oder Sanktionierung rechtswidriger Erlangung abzielt, sondern auf die Beseitigung des fraglichen Beweismittels von der Verwertung im bereits laufenden Prozess. Der Umstand, dass der Beweisgegner nichts unternimmt, um die gerichtliche Verwertung des betreffenden Beweismittels zu verhindern, ist nämlich so auszulegen, dass er indirekt die entsprechenden Beweismaßnahmen des Gerichts in Kauf nimmt.¹⁸⁷¹ Mit anderen Worten: Eine solche Passivität, also eine fehlende Reaktion des Beweisgegners, um die gerichtliche Verwertung des Beweismittels zu verhindern, lässt sich als Verzicht auf den Schutz der Grundrechte interpretieren, die durch die gerichtliche Verwertung des betreffenden Beweismittels eventuell verletzt werden.¹⁸⁷² Ist dies der Fall, kann man vom Grundrechtseingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder in eine seiner Ausprägungen seitens des Gerichts durch eine Beweisverwertung nicht sprechen. Eine Grundrechtsbeeinträchtigung scheidet aus, wenn bereits ein Grundrechtsverzicht vorliegt.¹⁸⁷³

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, ist im deutschen Zivilprozessrecht ein Beweisverwertungsverbot nur dann möglich, wenn die gerichtliche Verwertung eines Beweismittels einen nicht gerechtfertigten Grundrechtseingriff darstellt. Die Verwertungshandlungen, die die datenschutzrechtliche Grenze der DS-GVO überschreiten und daher nicht gerechtfertigt sowie grundrechtsbeeinträchtigend sind, bilden die notwendige

¹⁸⁶⁶ Gemmeke, 219.

¹⁸⁶⁷ Reichenbach, 203; Krier, 173; Gemmeke, 220; Müller, 89; Roggemann, 109; Kodek, 177.

¹⁸⁶⁸ Kodek, 178; Reichenbach, 203; Roggemann, 109.

¹⁸⁶⁹ Stein/Jonas/Thole, Bd. IV, ZPO § 286 Rn. 55.

¹⁸⁷⁰ Müller, 89; Krier, 174.

¹⁸⁷¹ Müller, 89.

¹⁸⁷² „Einwilligung in Verwertung und rügelose Einlassung lassen das Verbot entfallen.“ Zöller/Greger, § 286 Rn. 15a; Müller, 89; Krier, 174; Fink, 75.

¹⁸⁷³ Müller, 49; BeckOK-GG/Hillgruber, Art. 1 Rn. 89.

Grundlage für ein Beweisverwertungsverbot. Da das Unterbleiben einer diesbezüglichen Rüge als Verzicht auf die eventuell durch die gerichtliche Verwertung betroffenen Grundrechte interpretiert werden kann, ist von einer Grundrechtsverletzung nicht die Rede.¹⁸⁷⁴ Somit verliert das Beweisverwertungsverbot seine rechtliche Grundlage. Daher erscheint es vertretbar, dass im Falle einer unterlassenen oder aufgegebenen Rüge bezüglich des Vorliegens eines Beweisverwertungsverbots der Richter das betreffende Beweismittel tatsächlich verwerten darf. Dies spricht im deutschen Zivilprozessrecht auch für das Rügeerfordernis, um ein Beweisverwertungsverbot auszulösen.

Allerdings impliziert die Unantastbarkeit der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG zugleich deren Unverzichtbarkeit.¹⁸⁷⁵ Mit anderen Worten, der Einzelne darf nicht freiwillig auf seine Würde verzichten. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass auf den Schutz der Menschenwürde vor der gerichtlichen Verwertung nicht verzichtet werden kann, wenn das Beweismittel direkt die Menschenwürde oder die Intimsphäre betrifft, die eng mit der Menschenwürde verbunden ist, also den Kernbereich des Rechts eines Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung. Daraus ergibt sich, dass der Richter diese Besonderheit des Falles von Amts wegen zu berücksichtigen und das fragliche Beweismittel von der gerichtlichen Berücksichtigung auszunehmen hat, auch wenn keine entsprechende Einrede beantragt wird.

C. Prüfung von Amts wegen im türkischen Recht

Einem Rügeerfordernis zur gerichtlichen Berücksichtigung des Beweisverwertungsverbots wird in der türkischen Literatur weitgehend entgegengesetzt. Grundsätzlich wird behauptet, dass das Beweisverwertungsverbot einer Amtsprüfung unterliegt.¹⁸⁷⁶ Dafür wird meistens auf § 189 Abs. 4 tZPO zurückgegriffen.¹⁸⁷⁷ Wortwörtlich lautet diese Vorschrift wie folgt: „Über die Zulässigkeit eines zum Nachweis einer Tatsache vorgelegten Beweismittels ist vom Gericht zu entscheiden.“

Dennoch erscheint es nicht vertretbar, allein durch Bezugnahme auf diese Bestimmung zu dem Schluss zu gelangen, dass das Beweisverwertungsverbot einer Amtsprüfung zu unterliegen ist. Vielmehr scheint vom Wortlaut her diese Bestimmung, wie *Kılıçoğlu*¹⁸⁷⁸ zu Recht äußerte, eher eine Rahmenregelung zu sein, die besagt, dass das Gericht die Zulässigkeit eines Beweismittels zu überprüfen hat. Sie gibt jedoch keine Auskunft darüber, ob die Unzulässigkeit durch eine

¹⁸⁷⁴ Müller, 89.

¹⁸⁷⁵ Hufen, JuS 2010, 1, 9.

¹⁸⁷⁶ Yılmaz, Şerh-III, 3558; Pekcanitez, Konuralp Arm., 850; Bolayır, Yılmaz Arm., 563 f.; Tanrıver, 825, 837; Pekcanitez-USul/Atalay, Bd. II, 1609; Atalı/Ermenek/Erdoğan, 489; Pekcanitez/Atalay/Özekes, 354; Akkaya, 476; Toraman, DEÜHFD 2014, 1483, 1504; Bolayır, 70; Karşı, 507; Ateş, Toplantı-XI, 332.

¹⁸⁷⁷ Bolayır, Yılmaz Arm., 563; Arslan et al., 425 Fn. 2; Bolayır, 70; Karşı, 507.

¹⁸⁷⁸ Kılıçoğlu, 837.

Einrede oder von Amts wegen geltend gemacht wird. Deshalb kann eine solche Schlussfolgerung nicht allein anhand der grammatikalischen Auslegung von § 189 tZPO gezogen werden.

Berücksichtigt man hingegen die entsprechenden Diskussionen während der Gesetzgebungsverhandlungen der tZPO und betrachtet das Normensystem des Gesetzes, so ist die Tendenz des Gesetzgebers in dieser Hinsicht eher zugunsten einer Amtsprüfung zu erkennen. Der mit der Einführung von § 189 Abs. 4 tZPO verfolgte Wille wird in der offiziellen Gesetzesbegründung¹⁸⁷⁹ der tZPO klar zum Ausdruck gebracht. Dabei wird hierzu festgehalten: „[...] die Art und Weise, wie die von den Parteien im Verfahren vorgelegten Beweismittel erlangt worden sind, wird vom Gericht von Amts wegen berücksichtigt. Wenn festgestellt wird, dass sie in irgendeiner Weise unrechtmäßig erlangt worden sind, entscheidet das Gericht, dass sie nicht zulässig sind, auch wenn die andere Partei keine diesbezügliche Rüge erhebt.“. Daraus lässt sich klar erkennen, dass selbst in Ermangelung einer entsprechenden Rüge der Richter die Pflicht hat, die Art und Weise der Beweiserlangung von Amts wegen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob das Beweismittel dem Beweisverwertungsverbot unterliegt.¹⁸⁸⁰

Einer von Amts wegen eingeleiteten Prüfung des Beweisverwertungsverbots wird in der türkischen Literatur, wenn auch zu wenig, hauptsächlich mit zwei Begründungen entgegnet. Einerseits könne § 189 Abs. 4 tZPO nicht so ausgelegt werden, als ob er den Richter zu einer Prüfung von Amts wegen verpflichten würde. Hierbei gehe die Gesetzesbegründung des § 189 tZPO über den Text des § 189 Abs. 4 tZPO hinaus.¹⁸⁸¹ Andererseits gebe es in Ermangelung des öffentlichen Interesses am Beweisverwertungsverbot keinen Anlass, von dem fundamentalen Beibringungsgrundsatz abzuweichen.¹⁸⁸² Daher solle eine Rüge für das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots bestehen bleiben.

Abgesehen davon weist *Kılıçoğlu* auf einen bemerkenswerten Aspekt hin: Seine ablehnende Haltung gegenüber einer amtswegigen Prüfung des Beweisverwertungsverbots begründet er mit der Art der bei der Beweiserlangung begangenen Straftaten. Im Mittelpunkt seiner Argumentation steht die Unterscheidung zwischen Antragsdelikten – bei denen eine Strafverfolgung nur auf Antrag des Betroffenen erfolgt – und Officialdelikten, die von Amts wegen verfolgt werden. Die Erforderlichkeit einer Beschwerde zur strafrechtlichen Verfolgung wird dabei als Argument gegen eine amtswegige Prüfung herangezogen. Ihm zufolge wäre es widersprüchlich, wenn das Gericht

¹⁸⁷⁹ Die offizielle Gesetzesbegründung der tZPO abrufbar unter: <https://www5.tbmm.gov.tr/sirasayi/donem23/yil01/ss393.pdf> (letzter Abruf am: 13.6.2024).

¹⁸⁸⁰ *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 850; *Yılmaz*, Şerh-III, 3558; *Pekcanitez*-Usul/*Atalay*, Bd. II, 1609; *Arslan et al.*, 425 Fn. 2; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 489; *Akkaya*, 476; *Bolayır*, *Yılmaz* Arm., 563; *Ateş*, Toplantı-XI, 332.

¹⁸⁸¹ *Kılıçoğlu*, 842.

¹⁸⁸² *Kılıçoğlu*, 834 f.

das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots von sich aus prüfte, obwohl die zugrundeliegende Straftat ohne eine entsprechende Beschwerde strafrechtlich gar nicht verfolgt werden kann. Eine solche richterliche Initiative hält er daher für unlogisch und systemwidrig.¹⁸⁸³

Diese Auffassung bezieht sich insbesondere auf Beweismittel, die unter Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften erlangt wurden, welche dem Schutz des Persönlichkeitsrechts und personenbezogener Daten dienen – namentlich die §§ 132 ff. tStGB. Die für diese Delikte vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen setzen gemäß § 139 tStGB zwingend eine Beschwerde der betroffenen Person voraus. Ohne eine solche strafrechtliche Beschwerde kann gemäß § 73 tStGB weder ein Ermittlungs- noch ein Strafverfahren durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund behauptet er, dass auch im Zivilprozess die Geltendmachung eines Beweisverwertungsverbots in der Verantwortung der betroffenen Partei liege. Ihm zufolge müsste der Beweisgegner, der etwa geltend macht, dass vom Beweisführer vorgelegte heimlich gefertigte Sprach- oder Dashcam-Aufnahmen unverwertbar seien, dies ausdrücklich rügen – genauso wie bei der strafrechtlichen Sanktionierung von Straftaten wegen heimlichen Abhörens und Aufzeichnens von Gesprächen, die nur mit einer entsprechenden Beschwerde des Betroffenen möglich ist.¹⁸⁸⁴

Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Tatsache, dass die strafrechtliche Sanktionierung eines Täters gemäß Strafprozessrecht von einer entsprechenden Beschwerde des Betroffenen abhängt, weder ein tragfähiges Argument noch eine hinreichende Rechtfertigung dafür darstellt, die Prüfung zivilprozessualer Konsequenzen derselben Handlung an eine vergleichbare Rüge zu knüpfen. Eine solche Argumentation führt zu einer unsachgemäßen Vermischung der Systematiken von Zivil- und Strafprozessordnung und verkennt die unterschiedlichen Funktionslogiken sowie Zielsetzungen beider Verfahrensordnungen.¹⁸⁸⁵ Ebenso wie eine Handlung, die strafrechtlich nicht als tatbestandsmäßig oder strafwürdig eingeordnet wird, dennoch zivilrechtliche oder datenschutzrechtliche Sanktionen auslösen kann, zeigt sich auch hier, dass beide Verfahren unabhängig voneinander operieren und weder in einem notwendigen Zusammenhang stehen noch sich systematisch bedingen. Eine strafprozessuale Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – wie etwa das Beschwerdeerfordernis – hat keinerlei normative Bindungswirkung für die zivilprozessuale Frage, ob eine richterliche Prüfung von Amts wegen oder nur auf Rüge erfolgen soll. Die strafrechtliche Relevanz eines Verhaltens und die Voraussetzungen seiner Ahndung berühren das Zivilverfahren in der Regel nicht. Sie können keine Schranken für die gerichtliche Pflicht oder Befugnis zur Wahrung prozessualer Fairness und zum

¹⁸⁸³ Kılıçoğlu, 839.

¹⁸⁸⁴ Kılıçoğlu, 839.

¹⁸⁸⁵ Lang, 131.

Schutz grundrechtlicher Positionen im Rahmen der Beweiswürdigung darstellen. Eine pauschale Übertragung strafprozessualer Mechanismen auf den Zivilprozess verfehlt daher die Eigenständigkeit und Zwecksetzung der jeweiligen Verfahrensordnung.

Andererseits ist es dem türkischen Recht, auch wenn es von der Einheit der Rechtsordnung ausgeht, keineswegs fremd, dass derselben Handlung einer Person in unterschiedlichen Rechtsbereichen unterschiedliche Unwertgehalte zugeschrieben und diese jeweils auf verschiedene Weise sanktioniert werden können.¹⁸⁸⁶ So mag das öffentliche Interesse im Strafrecht zwar nicht als ausreichend erachtet werden, um ohne eine entsprechende Beschwerde der betroffenen Person ein Strafverfahren im Namen der Gesellschaft einzuleiten; dennoch kann es denkbar sein, dass der Zivilrichter im Rahmen eines anhängigen Verfahrens befugt, wenn sogar verpflichtet, ist, eine Prüfung von Amts wegen vorzunehmen. Dies ist als rechtspolitische Entscheidung des türkischen Gesetzgebers zu verstehen.

Aus den obigen Ausführungen lässt sich folgern, dass der türkische Gesetzgeber dem Beweisverwertungsverbot eine überragende Bedeutung beimisst, die über das individuelle Interesse der betroffenen Partei hinausgeht und eine Abweichung vom Verhandlungs- bzw. Beibringungsgrundsatz rechtfertigt. In Anlehnung an die ausdrückliche Formulierung in der Gesetzesbegründung ist die Art und Weise, wie ein vom Beweisführer angebotenes Beweismittel erlangt wurde, vom Gericht auch ohne eine entsprechende Rüge des Beweisgegners zu berücksichtigen. Die Frage, ob das jeweilige Beweismittel einem Beweisverwertungsverbot unterliegt, ist demnach von Amts wegen zu prüfen.¹⁸⁸⁷

D. Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im deutschen Zivilprozessrecht die Verwertbarkeit eines (datenschutz-)rechtswidrig erlangten Beweismittels von dem Beweisgegner im Wege der Beweiseinrede geltend gemacht werden muss. Zumindest ist er verpflichtet, auf die Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung hinzuweisen. Erfolgt ein solcher Hinweis auf eine datenschutzrechtliche Verletzung und wird die Verwertung des betreffenden Beweismittels durch Beweiseinrede ausdrücklich gerügt, so ist der Richter – im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG – verpflichtet, angemessen zu reagieren und die notwendigen prozessualen Maßnahmen zu ergreifen. Stellt das Gericht infolge dessen eine (datenschutz-)rechtliche Verletzung bei der Beweiserlangung fest,

¹⁸⁸⁶ Vgl. *Kılıçoğlu*, 209 ff. 212.

¹⁸⁸⁷ *Pekcanitez*, Konuralp Arm., 850; *Kılıçoğlu*, 834; *Yılmaz*, Şerh-III, 3558; *Tanrıver*, 825, 837; *Bolayır*, 80; *Atalı/Ermenek/Erdoğan*, 489; *Akkaya*, 476; *Özcelik*, 287.

stellt sich auf prozessualer Ebene die Frage, ob das betroffene Beweismittel trotz dieser Rechtsverletzung dennoch verwertbar ist.

Im Gegensatz dazu ist der Richter im türkischen Zivilprozessrecht verpflichtet, die Art und Weise der Beweiserlangung von Amts wegen, also unabhängig von einer Rüge des Beweisgegners, zu prüfen. Ergibt diese Prüfung einen Eingriff in datenschutzrechtlich geschützte Positionen, greift das Beweisverwertungsverbot gemäß § 189 Abs. 2 tZPO. In einem solchen Fall ist das betroffene Beweismittel von der gerichtlichen Verwertung ausgeschlossen.

§ 18 Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots

Hält das Gericht ein datenschutzrechtswidrig erlangtes Beweismittel für prozessual unverwertbar, stellt sich gelegentlich die Frage, ob der Beweisführer seine Behauptung auf andere Beweismittel stützen kann, die mittelbar aus dem verbotenen Beweismittel hervorgegangen sind.¹⁸⁸⁸ Diese Problematik betrifft die sog. Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots und stellt sich insbesondere dann, wenn der Beweisführer zur Stützung seines Vorbringens ausschließlich solche Beweismittel anbietet, die auf Informationen beruhen, die aus einem ursprünglich rechtswidrig erlangten Beweismittel abgeleitet wurden. Auch dann, wenn das Erstbeweismittel selbst nicht in den Prozess eingeführt wird. In der zweiten Konstellation kann man von einem hypothetischen¹⁸⁸⁹ Beweisverwertungsverbot mit Fernwirkung sprechen.

Die Fernwirkungsproblematik ist im Rahmen der Reichweite und Tragweite des Beweisverwertungsverbots zu behandeln.¹⁸⁹⁰ Sie betrifft die Frage der prozessualen Verwertbarkeit solcher Beweismittel, deren Erlangung erst durch die Nutzung des Inhalts eines unverwertbaren Beweismittels möglich wurde.¹⁸⁹¹ Zentral ist hierbei die Überlegung, ob die Herkunft eines Beweismittels aus einem rechtswidrig erlangten Erstbeweismittel auch dessen Verwertung ausschließt.

Diese Fragestellung wird primär im strafprozessualen Kontext diskutiert¹⁸⁹² und ist eng mit der aus dem US-amerikanischen Strafprozessrecht stammenden Doktrin der „*fruits of the poisonous*

¹⁸⁸⁸ Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2079; Bergwitz, NZA 2012, 353, 358; Schröder, 64.

¹⁸⁸⁹ Wird das zu verbotene Primärbeweismittel vom Beweisführer nicht angeboten, ist vom hypothetischen Beweisverwertungsverbot die Rede, siehe LAG Schleswig-Holstein BeckRS 2012, 65854.

¹⁸⁹⁰ „Die Fernwirkung eines Verwertungsverbots beschreibt nichts anderes als seine Reichweite.“ Reinecke, 44; Muthorst, 204 ff.; Ambos, 128; Mergner, 37; Kodek, 134 ff.; Trüg/Habetha, NStZ 2008, 481, 488 f.; Weichbrodt, 120; Akkılıç, NZA 2020, 623, 627; Zöller/Greger, §286 Rn. 16.

¹⁸⁹¹ Gemmeke, 205; Ambos, 128; Kaissis, 219; Müller, 95 ff.

¹⁸⁹² Ambos, 130; Correa Robles, 133 ff.; Mergner, 37 ff.; Krier, 180 ff.; Gemmeke, 205; Kaissis, 219.

tree“ (übersetzt: „*Früchte des verbotenen Baumes*“) verknüpft.¹⁸⁹³ Diese Doktrin besagt, dass nicht nur das ursprünglich unzulässig erlangte Beweismittel selbst, sondern auch alle daraus abgeleiteten Erkenntnisse unverwertbar seien. In diesem Rahmen wird nämlich mit der Frage beschäftigt, ob sich das Beweisverwertungsverbot auch auf die „*Früchte*“ des unzulässig erlangten Beweismittels erstreckt. Diese Thematik hat mit der zunehmenden Rezeption¹⁸⁹⁴ dieser Doktrin in der deutschen und türkischen Rechtsliteratur Einzug auch in den zivilprozessualen Diskurs gefunden.¹⁸⁹⁵

A. Informationelle Verwendung verbotener Beweismittel

Unterliegt ein Beweismittel einem Beweisverwertungsverbot, entfaltet dieses nur dann seine volle Wirkkraft, wenn nicht nur das Beweismittel selbst, sondern auch sein darin enthaltener informationeller Gehalt von der gerichtlichen Berücksichtigung ausgeschlossen ist.¹⁸⁹⁶ Das Hauptanliegen des Beweisverwertungsverbots liegt nämlich in der Verhinderung der informationellen Verwertung der durch das Beweismittel gewonnenen Erkenntnisse.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Fernwirkungsproblematik tatsächlich eine spezifische Ausprägung bzw. eine Unterkategorie der allgemeinen Problematik der Verwendung rechtswidrig gewonnener Informationen darstellt. Deren Besonderheit liegt darin, dass die in Rede stehenden Informationen ausschließlich aus einem für unverwertbar zu erklärenden Beweismittel stammen.

Es versteht sich von selbst, dass die in einem unverwertbaren Beweismittel enthaltenen Informationen auf verschiedenen Wegen – etwa über rekonstruierte, umformulierte oder anders präsentierte Inhalte – in den Prozess eingebracht werden können, sei es als (qualifizierter)¹⁸⁹⁷ Sachvortrag oder in Form eines anderen Beweismittels. Ein anschauliches Beispiel bietet sich etwa im Kündigungsschutzprozess: Eine heimlich am Arbeitsplatz angefertigte Videoaufnahme, die

¹⁸⁹³ Diese Doktrin wurde im US-amerikanischen Strafprozessrecht zunächst im Fall *Silverthorne Lumber Co., Inc. v. United States*, 251 U.S. 385, im Jahr 1920 begründet und danach im Fall *Nardone v. United States*, 308 U.S. 338 im Jahr 1939 erstmalig als eine Phrase „*fruits of poisonous tree*“ benannt. *Silverthorne Lumber Co., Inc. v. United States*, 251 U.S. 385 (1920), abrufbar unter: <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/251/385/> (letzter Abruf am: 28.9.2025) und *Nardone v. United States*, 308 U.S. 338 (1939), abrufbar unter: <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/308/338/> (letzter Abruf am: 28.9.2025); *Roxin/Schünemann*, *StrafVerfR* § 24 Rn. 59 f.; *Ambos*, 130; *Karsai*, *Gieß. Schr.* 35, 108; *Baumgärtel-Hb/Laumen/Prütting*, Bd. I, Kap. 6, Rn. 9.

¹⁸⁹⁴ Zur ausführlichen Information zur strafprozessualen Fernwirkung im deutschen und türkischen Recht siehe *Öztürk/Wörner*, *Gieß. Schr.* 45, 109 ff.

¹⁸⁹⁵ *Reichenbach*, 208; *Müller*, 95 ff.; *Muthorst*, 205 ff.; *Gemmeke*, 205 ff.; *Kaissis*, 219 ff. 224 ff.; *Kodek*, 139 f.; *Hübenthal*, 118 ff.; *Roggemann*, 60; *Eufinger*, *RdA* 2021, 8 ff.; *Krier*, 203 f.; *Dzida/Grau*, *NZA* 2010, 1201, 1205 ff.; *Bergwitz*, *NZA* 2012, 358; *Pötters/Wybitul*, *NJW* 2014, 2074, 2079; *Fuhlrott*, *NZA* 2017, 1308, 1311; *Zöller/Greger*, § 286 Rn. 16; *Siebert*, *NJW* 1957, 689, 690; *Schreiber*, *ZZP* 122 (2009), 227, 235.

¹⁸⁹⁶ *Muthorst*, 188.

¹⁸⁹⁷ Einen qualifizierten Parteivortrag definierte *Müller* als besonders substantiiertes Vorbringen, das durch Belege wie Fotoaufnahmen oder private Gutachten unterstützt wird, um Stringenz, Glaubhaftigkeit und Überzeugungskraft der Tatsachenbehauptung zu fördern, siehe *Müller*, 130.

ursprünglich dem Nachweis eines Diebstahls dienen sollte, im Kündigungsschutzprozess jedoch wegen Verstößen gegen Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechte als unverwertbar eingestuft wird, könnte dennoch Informationen enthalten, die auf eine sexuelle Belästigung durch den betroffenen Arbeitnehmer hindeuten. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob ein Kollege, der durch das Betrachten der Videoaufnahme von dem Diebstahl erfahren hat – oder der überhaupt erst durch diese Aufnahme als potenzieller Augenzeuge identifiziert wurde – dennoch als Zeuge gehört werden darf. Dies ist im Kontext der Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots zu bewerten.

Eine verwandte, jedoch dogmatisch gesondert zu betrachtende Fragestellung betrifft den Fall, ob die durch das Video gewonnene Information über die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz als ein weiterer Tatsachenvortrag im Prozess eingebracht werden kann. Zwar fällt auch diese Konstellation in den Bereich der Fernwirkung,¹⁸⁹⁸ aber sie weist bedeutsame Parallelen zum Sachvortragsverwertungsverbot auf. Da dieser Aspekt bereits an früherer Stelle ausführlich behandelt wurde, wird hier auf weitere Einzelheiten verzichtet.¹⁸⁹⁹ Klar ist jedoch: Das Sachvortragsverwertungsverbot greift bereits dann, wenn unbestrittene Tatsachenbehauptungen nur durch rechtswidrige Informationsbeschaffung möglich wurden – unabhängig davon, ob überhaupt ein zu verbotenes Beweismittel vorliegt. Diese Situation definierte *Weber*¹⁹⁰⁰ daher als eine Fernwirkungsproblematik, die nicht auf der Beweisebene, sondern auf der Sachvortragsebene angesiedelt ist. Sie erweitert die Reichweite des Informationsschutzes über den klassischen Beweisbegriff hinaus.

B. Primär- und Sekundärbeweismittel

Im Rahmen der Fernwirkungsproblematik steht auf der einen Seite das sog. Primärbeweismittel, das entweder bereits als prozessual unverwertbar erklärt wurde oder bei hypothetischer Prüfung als prozessual unzulässig zu gelten hätte, und auf der anderen Seite die Sekundärbeweismittel, also mittelbare Beweismittel, deren Gewinnung erst durch das Primärbeweismittel ermöglicht wurden.¹⁹⁰¹ Das Primärbeweismittel ist dabei das unmittelbare Beweismittel und Gegenstand der eigentlichen Erlangungshandlung, während das Sekundärbeweismittel mittelbar daraus abgeleitet wurde.

¹⁸⁹⁸ *Weber*, ZJP 129 (2016), 57, 80.

¹⁸⁹⁹ Siehe oben Teil 3, § 7, B.

¹⁹⁰⁰ *Weber*, ZJP 129 (2016), 57, 80.

¹⁹⁰¹ *Muthorst*, 205; *Müller*, 95; *Gemmeke*, 205; *Reinecke*, 45; *Jäger*, 111; *Eufinger*, RdA 2021, 8, 9 ff.

I. Erforderlicher Kausalzusammenhang

Um von einer Fernwirkung im Sinne eines erweiterten Beweisverwertungsverbots zu sprechen, ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Primärbeweismittel und den daraus resultierenden Sekundärbeweismitteln erforderlich.¹⁹⁰² Nur solche Beweismittel, die kausal durch das Primärbeweismittel erlangt wurden, können Gegenstand der Fernwirkungsproblematik sein.¹⁹⁰³ Deren Gewinnung muss dem Primärbeweismittel zurechenbar sein.

Fehlt es hingegen an einem Kausalzusammenhang oder an einer rechtlich relevanten Zurechenbarkeit, kann das Beweisverwertungsverbot nicht auf diese Beweismittel ausgedehnt werden.¹⁹⁰⁴ So unterliegen die Beweismittel, deren Erkenntnis unabhängig vom jeweiligen Primärbeweismittel erlangt wurden, nicht dem Anwendungsbereich der Fernwirkung. In solchen Fällen greift das Beweisverwertungsverbot ausschließlich hinsichtlich des ursprünglichen Primärbeweismittels, ohne sich auf davon losgelöste Beweisquellen auszudehnen.

II. Arten von sekundären Beweismitteln

Die sekundären Beweismittel variieren je nachdem, ob sie denselben informativen Inhalt wie das Primärbeweismittel haben oder einen eigenen informationellen Gehalt aufweisen.

1. Sekundärbeweismittel mit eigenem Inhalt

Einerseits ist es denkbar, dass ein Sekundärbeweismittel über einen eigenen inhaltlichen Gehalt verfügt, auch wenn die Erkenntnis über seine Existenz erst aufgrund des Primärbeweismittels möglich war.¹⁹⁰⁵

Wird die Existenz eines Augenzeugen, der zum Zeitpunkt des Geschehens anwesend war und daher möglicherweise das Geschehen bezeugen kann, erst durch die Videoaufnahme bekannt, stellt dies ein Beispiel für ein solches Sekundärbeweismittel dar.¹⁹⁰⁶ Bei einem solchen Sekundärbeweismittel erfährt man zwar erst durch die verbotene Videoaufnahme von der Existenz des Zeugen, aber die Person, die als Zeuge vernommen wird, berichtet nicht darüber, was auf der Videoaufnahme zu sehen ist, sondern darüber, was sie selbst zum fraglichen Zeitpunkt beobachtet hat.¹⁹⁰⁷ Der Zeuge bezeugt also nicht das, was durch das verbotene Beweismittel bekannt wurde, sondern das, was er selbst während des Vorfalls wahrgenommen hat. Dementsprechend

¹⁹⁰² EGMR (Große Kammer), Gäfgen/Deutschland, Nr. 22978/05, § 171.

¹⁹⁰³ *Gemmeke*, 214 f.; eine Kausalitätskette sei für die Befürchtung der Fernwirkung notwendig, siehe *Kaissis*, 225; *Schreiber*, ZZP 122 (2009), 227, 235; *Krier*, 190.

¹⁹⁰⁴ So *Kaissis*, 225; *Eufinger*, RdA 2021, 8, 15; *Gemmeke*, 214.

¹⁹⁰⁵ *Müller*, 95 f.; *Dzida/Grau*, NZA 2010, 1201, 1205 f.

¹⁹⁰⁶ So *Bergwitz*, NZA 2012, 353, 358; *Müller*, 95 f.; *Hübenthal*, 120; *Dzida/Grau*, NZA 2010, 1201, 1206

¹⁹⁰⁷ *Müller*, 95 f.

unterscheidet sich der informationelle Gehalt seiner Aussage vom Gehalt der verbotenen Videoaufnahme.

In einem solchen Fall muss der Zeuge, dessen Existenz erst durch die verbotene Videoaufnahme bekannt wurde, nicht einmal wissen, dass eine solche Aufnahme existiert. Von ihm wird ohnehin erwartet, das zu bezeugen, was er selbst gesehen, gehört oder beobachtet hat. Es ist außerdem denkbar, dass durch das Anschauen der verbotenen Videoaufnahme nicht nur ein Zeugenbeweis, sondern auch ein Urkundenbeweis – etwa ein Kassenstreifen – erkannt wird.¹⁹⁰⁸

Das Problem hinsichtlich der Fernwirkung besteht hier darin, dass das Wissen um die Existenz eines solchen Sekundärbeweismittels erst durch die Nutzung des informationellen Inhalts des verbotenen Primärbeweismittels möglich wurde.¹⁹⁰⁹

2. Inhaltsgleiche Sekundärbeweismittel

Andererseits ist es möglich, dass das durch das (verbotene) Primärbeweismittel kausal erlangte Sekundärbeweismittel inhaltlich mit dem Primärbeweismittel übereinstimmen. Diese Art von Sekundärbeweismittel enthalten keinerlei zusätzliche oder über das verbotene Beweismittel hinausgehende Informationen zum Vorfall, sondern geben ausschließlich die aus dem verbotenen Beweismittel gewonnenen Informationen wieder und spiegeln diese somit wider.¹⁹¹⁰ Bei diesen geht es tatsächlich um eine durch das verbotene Primärbeweismittel angestoßene Beweisbeschaffung bzw. eine Form der Reproduktion.¹⁹¹¹ Dies gleicht dem Ableiten neuer Beweismittel aus dem Primärbeweismittel.

Bei Sekundärbeweismitteln, die mit dem Primärbeweismittel inhaltsgleich sind, sind zwei Konstellationen denkbar:

Zum einen ist es zum Beispiel vorstellbar, dass die Person (C), die das Geschehen zwischen (A) und (B) heimlich gefilmt hat, als Zeuge auftritt. Liegt die von (C) angefertigte Videoaufnahme unter einem Beweisverwertungsverbot, stellt sich im Sinne der Fernwirkung eines Beweisverwertungsverbots die Frage, ob allein aufgrund dieses Verbots auch die Vernehmung von (C) als Zeuge ausgeschlossen ist. In dieser Konstellation ist das angebotene Sekundärbeweismittel als „*Beweissurrogat*“ zu bezeichnen.¹⁹¹² Ein Surrogat verfügt über denselben Beweisgehalt wie das ursprüngliche (Primär-)Beweismittel, jedoch wird lediglich das

¹⁹⁰⁸ BAG NZA 2011, 571; Müller, 95 f.

¹⁹⁰⁹ Dzida/Grau, NZA 2010, 1201, 1206; Bergwitz, NZA 2012, 353, 356.

¹⁹¹⁰ Müller, 105 f.

¹⁹¹¹ Reinecke, 47, 68 f.

¹⁹¹² Muthorst, 213, Weber, ZZP 129 (2016), 57, 76; Müller, 105; Reinecke, 68 f.

Mittel der Informationsübermittlung oder der Übermittlungsweg variiert.¹⁹¹³ Im Urteil des BAG,¹⁹¹⁴ in dem es um die heimliche Kontrolle eines Spinds eines Beschäftigten geht, wurde beispielsweise die Vernehmung der Person, die unter der Leitung des Arbeitgebers die rechtswidrige Kontrolle durchführte, als Zeugenbeweis und damit als Beweissurrogat qualifiziert.

Im Rahmen eines Beweissurrogats ist ebenfalls denkbar, dass der Zeuge (D), der eine unzulässige Video- oder Sprachaufnahme heimlich angefertigt hat, sich zum Zeitpunkt des Vorfalls zwischen (A) und (B) gleichzeitig am Ort des Geschehens befindet oder Teil des Gesprächs mit dem Beweisgegner ist. In dieser Situation stellt sich die Frage, ob die Vernehmung von (D) als Zeuge trotz seiner gleichzeitigen rechtmäßigen Wahrnehmung des Geschehens dennoch unter die Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots fällt.

Zum anderen ist vorstellbar, dass die Person (E), die ihre Kenntnis vom Geschehen zwischen (A) und (B) aus nicht selbst angefertigten, aber später angesehenen Videoaufnahmen oder angehörten Sprachaufzeichnungen bzw. Telefonmitschnitten¹⁹¹⁵ gewonnen hat, als Zeuge im Verfahren auftritt. In diesem Fall verfügt (E) über keinerlei zusätzliche, über das verbotene Beweismittel hinausgehende Informationen zum Vorfall, sondern leitet seine Aussage allein aus dem nicht von ihm selbst beschafften, aber verbotenen Primärbeweismittel ab, das er später gesehen oder gehört hat. Der inhaltliche Gehalt seiner Aussage ist daher als Derivat des Primärbeweismittels und der Zeugenbeweis als „*Beweisderivat*“ zu qualifizieren.¹⁹¹⁶

C. Praxis in beiden Ländern

Nach einem übergreifenden Schema zum terminologischen Gehalt und zu den möglichen Fallkonstellationen je nach Art der Sekundärbeweismittel wendet man sich nun der Frage zu, wie diese Problematik in der Praxis des deutschen und türkischen Zivilprozessrechts Anwendung findet.

1. Deutscher Umgang mit Sekundärbeweismitteln

Im deutschen Recht ist in dieser Hinsicht keine einheitliche Linie erkennbar. Auffällig ist die uneinheitliche Haltung der deutschen Rechtsprechung. Während einige Instanzgerichte eine starre Position einnahmen und mit Verweis auf die Doktrin der Früchte des verbotenen Baums die

¹⁹¹³ Beweissurrogate reproduzieren lediglich den Inhalt des Originalbeweismittels siehe *Reinecke*, 47, 68 f.

¹⁹¹⁴ „Das Verwertungsverbot [...] schließt es aus, Personen, die die Schrankkontrolle selbst durchgeführt haben oder zu ihr hinzugezogen wurden, als Zeugen zu vernehmen.“ BAG NZA 2014, 143, Rn. 19.

¹⁹¹⁵ *Weber*, ZJP 129 (2016), 57, 76; *Muthorst*, 212 ff.; *Jäckel*, Kap. 1 Rn. 114.

¹⁹¹⁶ Zu den Beispielen von Beweisderivaten siehe OLG Karlsruhe NJW 2002, 2799; LAG Schleswig-Holstein BeckRS 2012, 65854; *Müller*, 105.

Fernwirkung bejahen,¹⁹¹⁷ ließen andere die Verwertung unter bestimmten Umständen zu¹⁹¹⁸ oder lehnten sie unter ausdrücklicher Zurückweisung dieser Doktrin ab.¹⁹¹⁹

Eine abschließende höchstrichterliche Klärung der Fernwirkungsproblematik steht weiterhin aus.¹⁹²⁰ Gelegentlich bejahte das BAG¹⁹²¹ die Verwertbarkeit von Sekundärbeweismitteln, da diese dem Beweisführer auch unabhängig von einem unzulässigen Primärbeweismittel zugänglich gewesen wären – ohne jedoch eine grundsätzliche Stellungnahme zur Fernwirkung abzugeben. Vereinzelt entschied das BAG hingegen, dass das fragliche Sekundärbeweismittel der Fernwirkung unterliegt.¹⁹²² Zwar vermeidet es der BGH bislang im Ergebnis, die im Strafprozessrecht zur Disziplinierung staatlicher Ermittlungsbehörden entwickelte Doktrin der Früchte des verbotenen Baums ausdrücklich zu bejahen, hat jedoch in dieser Hinsicht ebenso keine eindeutige Position bezogen.¹⁹²³

Auch die deutsche Literatur zeigt sich in dieser Frage gespalten.¹⁹²⁴ Zur Begründung der Fernwirkung wird oft vorgebracht, dass ohne die Anerkennung der Fernwirkung die Gefahr bestehe, das Beweisverwertungsverbot leicht umgehen zu können.¹⁹²⁵ Dementsprechend hätte dies andernfalls eine Degradation zur Sinnlosigkeit und zu einer Leerformel zur Folge.¹⁹²⁶ Dafür spricht ferner, dass ansonsten die Reputation der Justiz und damit die Glaubwürdigkeit der Rechtsprechung beeinträchtigt würde. Denn einerseits sei es untersagt, das Beweismittel selbst und die daraus erzielten Ergebnisse während des Verfahrens zu verwenden, andererseits sei es

¹⁹¹⁷ Das verbotene Videoband sei weder direkt noch über den Umweg einer Vernehmung von den das Videoband anschauenden Personen verwertbar, siehe OLG Karlsruhe NJW 2002, 2799.

¹⁹¹⁸ Sowohl das Geständnis eines Arbeitnehmers, das während eines Anhörungsgesprächs durch den Druck des Vorliegens einer zu verbotenen Videoaufnahme gewonnen wurde, als auch die Aussagen der dabei anwesenden Mitarbeiter seien verwertbar, siehe LAG Schleswig-Holstein BeckRS 2012, 65854; „Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse dürfen [...] als „Früchte vom verbotenen Baum“ im Prozeß nicht verwertet werden; dies gilt auch für ein unter dem Druck der so gewonnenen Beweise abgegebenes unspezifisches Geständnis (Fernwirkung).“ LAG Baden-Württemberg FA 1999, 300.

¹⁹¹⁹ Die Doktrin der Früchte vom verbotenen Baum finde im deutschen Recht keine Anwendung, siehe LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 11.7.2013, Az.: 10 SaGa 3/13 = ZD 2013, 631.

¹⁹²⁰ Eufinger, RdA 2021, 8, 10; Betz, RdA 2018, 100, 107 f.; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2079; Bergwitz, NZA 2012, 353, 358; Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614, 619; Brink/Wybitul, ZD 2014, 225, 229; Fuhlrott, NZA 2017, 1308, 1311; Weber, ZJP 129 (2016), 57, 75.

¹⁹²¹ BAG NZA 2011, 571.

¹⁹²² Die Vernehmung der Person als Augenzeuge, die die unter Leitung des Arbeitgebers durchgeführte heimliche (in Abwesenheit und ohne Einwilligung des Arbeitnehmers) Kontrolle des Schrankes des Arbeitnehmers selbst durchgeführte, der Fernwirkung unterliege, siehe BAG NZA 2014, 143, Rn. 19.

¹⁹²³ Dzida/Grau, NZA 2010, 1201, 1206; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2079.

¹⁹²⁴ Weber, ZJP 129 (2016), 57, 75; ausnahmsweise angenommen, siehe Kaissis, 224 f.; Schreiber, ZJP 122 (2009), 227, 234 ff.; Gemmeke, 213 ff.; Siegert, NJW 1957, 689, 690; Eufinger, RdA 2021, 8, 15; Hk-ZPO/Saenger, ZPO § 286 Rn. 21; zur Ablehnung der Fernwirkung siehe Kodek, 139 f.; Bergwitz, NZA 2012, 353, 358; Dzida/Grau, NZA 2010, 1201, 1206; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2079.

¹⁹²⁵ Kaissis, 219; Müller, 101; Gemmeke, 208; Reichenbach, 208 f.; Balthasar, JuS 2008, Fn. 25; Krier, 182.

¹⁹²⁶ Müller, 101; Krier, 182; Brink/Wybitul sehen die Funktion der Fernwirkung darin, den Weg zu versperren, dass das Verwertungsverbot rechtswidrig erlangter Beweismittel im Prozess mittelbar unterlaufen wird siehe Brink/Wybitul, ZD 2014, 225, 229.

jedoch erlaubt, dieselben Ergebnisse des Beweismittels in einer anderen Formulierung zu präsentieren, indem sie als ein anderes Beweismittel vorgebracht werden.¹⁹²⁷ Dies würde das allgemeine Vertrauen der Öffentlichkeit in die Kohärenz und Konsistenz der Rechtsprechung mindern.

Größtenteils wird jedoch die Annahme eines derart fernwirkenden Beweisverwertungsverbots abgelehnt.¹⁹²⁸ Ein zentrales Argument ist die dogmatische Inkompatibilität mit dem deutschen Rechtssystem: Die Fernwirkung, wie sie insbesondere im US-amerikanischen Strafprozessrecht zur disziplinierenden Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens entwickelt wurde, lässt sich weder auf das deutsche Strafrecht, das eine derartige Disziplinierungsfunktion nur eingeschränkt kennt, noch auf das Zivilprozessrecht übertragen, in dem es strukturell bereits an einer behördlichen Beweiserhebung fehlt.

Hinzu kommt, dass von Privatpersonen als rechtlichen Laien, denen die institutionellen Möglichkeiten zur Informations- und Beweisbeschaffung fehlen,¹⁹²⁹ bereits nicht dieselben strengen Anforderungen an Legalität und Transparenz gestellt werden können wie an Strafverfolgungsbehörden.¹⁹³⁰ Eine Gleichstellung würde das zivilprozessuale Rechtsschutzsystem faktisch überfordern und eine effektive Rechtsdurchsetzung durch Privatpersonen erheblich erschweren. Eine derartige Ausdehnung des Beweisverwertungsverbots hätte ferner zur Folge, dass das Gericht mit weiteren Einschränkungen in Bezug auf dasselbe Beweismittel konfrontiert wäre – zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen für primäre Beweismittel.¹⁹³¹ Dies erschwert es erheblich, eine sachgerechte und der Wahrheit entsprechende Entscheidung zu treffen. Infolgedessen könnte das gesamte Verfahren blockiert oder zumindest erheblich gehemmt werden.¹⁹³²

Zudem könnte eine Fernwirkung erhebliche Rechtsunsicherheit hervorrufen, da keine präzisen Kriterien existieren, wo genau die Grenzen dieser abgeleiteten Wirkung verlaufen bzw. in welchem Umfang sich die ursprünglich rechtswidrige Beweismittelerlangung auf die daraus resultierenden Beweismittel auswirkt. Es ist außerdem schwer zu bestimmen, welches

¹⁹²⁷ Krier, 185; Müller, 101.

¹⁹²⁸ Kort, NZA 2012, 1321, 1326; Grimm/Schiefer, RdA 2009, 329, 342; Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614, 619; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2079; Thüsing-BDS/Thüsing/Pötters, § 21 Rn. 47; Akkılıç, NZA 2020, 623, 627; Kodek, 139 f.; Bergwitz, NZA 2012, 353, 358; Dzida/Grau, NZA 2010, 1201, 1206; Hk-ZPO/Saenger, ZPO § 286 Rn. 21.

¹⁹²⁹ Tresenreuter, 122.

¹⁹³⁰ Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2079; Müller, 102; “Für Privatpersonen sollten keine strengeren Anforderungen als für die Strafverfolgungsbehörden gelten.” Thüsing-BDS/Thüsing/Pötters, § 21 Rn. 47.

¹⁹³¹ Müller, 103.

¹⁹³² Hübenthal, 119.

Beweismittel tatsächlich aufgrund des Primärbeweismittels und welches unabhängig davon erlangt wurde.¹⁹³³

Derzeit geht die deutsche Beweisverwertungsverbotslehre weder pauschal für eine vollständige Akzeptanz noch für eine komplette Ablehnung der Fernwirkung aus.¹⁹³⁴ Weitgehend wird eine umfassende Fernwirkung abgelehnt,¹⁹³⁵ aber es wird ebenfalls eingeräumt, dass es Ausnahmen¹⁹³⁶ geben kann. Hinsichtlich dessen, unter welchen Umständen die Ablehnung der Fernwirkung strenger gehandhabt wird und in welchen Konstellationen hiervon abgewichen werden kann, besteht jedoch keine einheitliche Linie. An dieser Stelle ist eine gesonderte Behandlung von sekundären Beweismitteln mit eigenem Informationsgehalt und solchen mit primär identischem Inhalt erforderlich.

a) Sekundärbeweismittel mit eigenem Inhalt

Die meisten Kontroversen zur Fernwirkungsproblematik betreffen Sekundärbeweismittel, die einen eigenen Informationsgehalt aufweisen. Dazu gehören z. B. Augenzeugen, die dem Arbeitgeber erst durch das Anschauen der verbotenen Videoaufnahme bekannt wurden, Kassenstreifen, die aufgrund der im Video gewonnenen Erkenntnisse entdeckt wurden oder ein Geständnis, das unter Vorlage des verbotenen Videobands vorprozessual erlangt wurde. Der Informationsgehalt dieser Beweismittel ergibt sich unabhängig vom Primärbeweismittel. Ihre einzige Verbindung zum Primärbeweismittel besteht darin, dass ihre Existenz erst durch die darin enthaltenen Informationen erkannt wurde. Deswegen ist im Vergleich zu inhaltsgleichen Sekundärbeweismitteln von einer schwächeren Verbindung zu sprechen. Umstritten ist, ob das Beweisverwertungsverbot eine derart fernliegende Wirkung auf Sekundärbeweise entfalten bzw. überhaupt auf diese durchschlagen kann.

Dazu erkennt man kontroverse Entscheidungen in der Rechtsprechung. Mit Verweis auf die Doktrin der Früchte des verbotenen Baums führte das LAG Baden-Württemberg¹⁹³⁷ in seinem Urteil von 1999 aus, dass das Geständnis des Arbeitnehmers, das unter dem Druck der verbotenen Videoaufzeichnung gewonnen wurde, der Fernwirkung unterliege und somit nicht verwertbar sei.

¹⁹³³ Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614, 619; Ambos, 131.

¹⁹³⁴ Zur grundsätzlichen Ablehnung der Fernwirkung siehe *Kodek*, 140; zur grundsätzlichen Annahme der Fernwirkung siehe *Siegert*, NJW 1957, 689, 690.

¹⁹³⁵ Kort, NZA 2012, 1321, 1326; Grimm/Schiefer, RdA 2009, 329, 342; Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614, 619; Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2079; Thüsing-BDS/Thüsing/Pötters, § 21 Rn. 47; Akkılıç, NZA 2020, 623, 627.

¹⁹³⁶ Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614, 619; Fuhlrott, NZA 2017, 1308, 1311; Weber, ZZP 129 (2016), 57, 75; Krier, 203 f.; umgekehrt ist *Eufinger* der Ansicht, die Fernwirkung sei im Grundsatz anzunehmen, aber es Ausnahmen geben könne, siehe *Eufinger*, RdA 2021, 8, 15.

¹⁹³⁷ „Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse dürfen [...] als „Früchte vom verbotenen Baum“ im Prozeß nicht verwertet werden; dies gilt auch für ein unter dem Druck der so gewonnenen Beweise abgegebenes unspezifisches Geständnis (Fernwirkung).“ LAG Baden-Württemberg FA 1999, 300.

Andererseits lehnte das BAG¹⁹³⁸ die Fernwirkung in seinem Urteil von 2010 zu den Kassenstreifen, deren Existenz erst durch das verbotene Primärbeweismittel bekannt wurde, mit der Begründung ab, dass sie auch ohne dieses rechtmäßig hätten erlangt werden können, ohne dabei auf die Einzelheiten der Fernwirkungsproblematik einzugehen. Nach einem Jahr entschied andererseits das LAG Schleswig-Holstein in einem Urteil,¹⁹³⁹ bei dem es um ein in einem Anhörungsgespräch unter Beobachtung von anderen Mitarbeitern unter Druck des Vorliegens einer heimlich aufgezeichneten Videoaufnahme gewonnenes Geständnis eines Arbeitnehmers ging, dass sowohl das Geständnis des Arbeitnehmers als auch die Aussagen der anderen anwesenden Personen als zulässige Beweismittel verwendet werden könnten.

Im deutschen Recht gibt es die Regel, dass die Unzulässigkeit des Primärbeweismittels nicht automatisch auf die Verwertbarkeit dieses Sekundärbeweismittels ausstrahlt.¹⁹⁴⁰ Diskutiert wird vielmehr, ob und unter welchen Voraussetzungen Abweichungen davon anzuerkennen sind. Generell gibt es eine Tendenz, diese Problematik in Beziehung zu den Überlegungen zum Beweisverwertungsverbot zu setzen.¹⁹⁴¹ Befürworter des Beweisverwertungsverbots, etwa auf Grundlage des Prinzips von Treu und Glauben, begründen die Fernwirkung auch mit diesem Prinzip.¹⁹⁴² Ebenso argumentieren diejenigen, die das Verbot mit der Befürchtung rechtfertigen, dass andernfalls Anreize zur Beschaffung rechtswidriger Beweise entstehen könnten, mit diesem Ansatz.¹⁹⁴³ Für diejenigen, die das Beweisverwertungsverbot auf eine verfassungskonforme Auslegung der Zivilprozessordnung stützen, stellt die Ausweitung des Beweisverwertungsverbots auf sekundäre Beweismittel in erster Linie eine Frage der verfassungskonformen Auslegung dar.¹⁹⁴⁴ Hingegen bejahen diejenigen, die das Verbot auf der Grundlage der Verfahrensfairness argumentieren, die Fernwirkung, wenn die gerichtliche Verwertung der auf dem Beweismittel beruhenden Erkenntnisse einen Verstoß gegen den Grundsatz des Fair Trials darstellt.¹⁹⁴⁵

Sowohl nach herrschender Auffassung als auch nach den hier vertretenen Ansichten bemisst sich die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im deutschen Zivilprozessrecht anhand einer einzelfallbezogenen Abwägung der kollidierenden grundrechtlich geschützten Positionen.¹⁹⁴⁶ So ist über die Fernwirkung unter Berücksichtigung der gerichtlichen Verwertung

¹⁹³⁸ BAG NZA 2011, 571, Rn. 40.

¹⁹³⁹ LAG Schleswig-Holstein BeckRS 2012, 65854.

¹⁹⁴⁰ Müller, 104.

¹⁹⁴¹ Gemmeke, 213; Kaissis, 225; Müller, 101 f. 104; Kodek, 140; Muthorst, 208; Krier, 196, 203; Zöller/Greger, §286 Rn. 16; Reinecke, 18; Karsai, Gieß. Schr. 35, 115.

¹⁹⁴² Gemmeke, 214.

¹⁹⁴³ Krier, 196.

¹⁹⁴⁴ Müller, 104.

¹⁹⁴⁵ Jugl, 149.

¹⁹⁴⁶ Siehe oben Teil 5, § 13, B sowie § 14, B und C.

einzelfallabhängig auch anhand einer Abwägung zu entscheiden.¹⁹⁴⁷ In Anbetracht dessen, dass die Fernwirkung eines Beweisverwertungsverbots die Frage seiner erweiterten Reichweite betrifft, erscheint diese Herangehensweise plausibel. Die rechtliche Basis eines Beweisverwertungsverbots sollte konsequenterweise auch für dessen Ausweitung gelten.¹⁹⁴⁸

In Anbetracht dessen steht bei der diesbezüglichen Entscheidung auch die gerichtliche Verwertung im Mittelpunkt und dies ist ausschlaggebend, was im Einzelfall vom Gericht tatsächlich verwertet wird.¹⁹⁴⁹ Das BVerfG¹⁹⁵⁰ knüpfte in einem Urteil die Unverwertbarkeit des (primären sowie sekundären) Beweismittels an die Stellung des Richters. So ist es von Bedeutung, was den Gegenstand der gerichtlichen Verwertungshandlungen bildet. Unter Geltung des Beibringungsgrundsatzes kann das Gericht tatsächlich nur das verwerten, was von den Parteien vorgelegt wird. An Bedeutung gewinnt daher in diesem Rahmen die Frage, ob im Einzelfall von einem hypothetischen Beweisverwertungsverbot oder von einem bestehenden Beweisverwertungsverbot die Rede ist.

Beim ersten Fall geht es darum, dass der Beweisführer nicht das grundrechtsrelevante, Informationen enthaltende und zu verbotene Primärbeweismittel in den Prozess eingefügt hat, sondern allein das Sekundärbeweismittel. In einem solchen Fall macht sich allein der Beweisführer (vorprozessual) das Primärbeweismittel bzw. seinen informationellen Gehalt zunutze, um daraus das jeweilige Sekundärbeweismittel zu entnehmen, nicht aber der Richter. Dafür kann man die Entscheidung des LAG Schleswig-Holstein¹⁹⁵¹ als Beispiel anführen. Dabei betonte es ausdrücklich die Unabhängigkeit der Verwertbarkeit des Geständnisses, das unter Präsentation der verbotenen Videoaufnahme gewonnen wurde, von der (Un-)Zulässigkeit des Primärbeweismittels mit der Begründung, dass die mittels heimlicher Videoüberwachung angefertigte Videoaufnahme im angefochtenen Urteil bereits vom Gericht nicht verwertet worden sei. In diesem Szenario handelt es sich nicht mehr um eine Frage der Fernwirkungsproblematik, sondern um ein eigenständiges Beweisverwertungsverbot. Denn in diesem Fall stößt der Richter nur auf das Sekundärbeweismittel, das unabhängig vom Primärbeweismittel einen eigenen informationellen Gehalt aufweist und verwertet ausschließlich die darin enthaltenen Informationen – nicht jene des Primärbeweismittels. Zu bemängeln ist hierbei deswegen, dass das LAG Schleswig-Holstein nicht

¹⁹⁴⁷ Von Bedeutung ist nach *Akkılıç*, ob das Gericht durch die Verwertung des Sekundärbeweismittels erneut in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers eingreift oder es den Eingriff vertieft, siehe *Akkılıç*, NZA 2020, 623, 628.

¹⁹⁴⁸ *Müller*, 104.

¹⁹⁴⁹ BVerfG NZA 2002, 284; *Eufinger*, RdA 2021, 8, 15.

¹⁹⁵⁰ BVerfG NZA 2002, 284.

¹⁹⁵¹ LAG Schleswig-Holstein BeckRS 2012, 65854.

prüfte, ob das umstrittene Sekundärbeweismittel einem unabhängigen Verwertungsverbot unterliegt.

Hierbei ist auf die Erwägungen und Überlegungen bezüglich des Beweisverwertungsverbots zurückzugreifen.¹⁹⁵² Dementsprechend hat der Richter anhand einer Abwägung zu prüfen, ob die gerichtliche Verwertung der im vorgelegten Sekundärbeweismittel enthaltenen Informationen einen nicht gerechtfertigten Grundrechtseingriff darstellt. Fügt der Arbeitgeber beispielsweise nicht die unzulässig aufgezeichnete Videoaufnahme, sondern nur die Unterlage, die in der Videoaufnahme zu sehen ist, in den Prozess ein, so ist der Gegenstand der gerichtlichen Verwertung nur die vorgelegte Unterlage. Ist der verwertete informationelle Gehalt der Unterlage nicht grundrechtsrelevant, kann von einem selbständigen Beweisverwertungsverbot nicht die Rede sein und das Sekundärbeweismittel ist als zulässig zu betrachten. Denn lediglich die mit der Verwertung des Beweismittels in Konflikt stehenden Grundrechte des Beweisgegners, die in einer Abwägung als überwiegend angesehen werden, legitimieren eine Abweichung von der grundsätzlichen Verpflichtung des Gerichts, alle von den Parteien vorgelegten Beweismittel zu berücksichtigen.¹⁹⁵³ Beinhaltet das jeweilige Sekundärbeweismittel grundrechtsbezogene Informationen, richtet sich diesbezügliche Entscheidung nach einer auf prozessualer Ebene vorgenommenen und umfassenden Abwägung. Auffällig ist hierbei, dass dies bereits außerhalb des Anwendungsbereichs der Problematik der Fernwirkung liegt.

Legt der Beweisführer dennoch sowohl das Primärbeweismittel selbst als auch die dadurch gewonnenen sekundären Beweismittel vor, hat der Richter zunächst zu prüfen, ob das Primärbeweismittel einem Beweisverwertungsverbot unterliegt. Spricht er für ein Verwertungsverbot für das Primärbeweismittel, hat er auch die Frage in Betracht zu ziehen, ob die im Primärbeweismittel enthaltene Information, durch die die Erlangung des jeweiligen Sekundärbeweismittels dem Beweisführer ermöglicht wurde, grundrechtsrelevant ist und ob durch deren Verwertung das Beweisverwertungsverbot umgangen wird. Greift bereits die Verwertung der im Primärbeweismittel enthaltenen Information, der das jeweilige Sekundärbeweismittel die Kenntnis über seine Existenz verdankt, in die Grundrechte des Beweisgegners ein, darf der Richter diesen Grundrechtseingriff bei der Bestimmung der Verwertbarkeit des sekundären Beweismittels nicht außer Acht lassen. Denn es bedarf der Annahme, dass das Gericht mit der Erklärung, dass das Primärbeweismittel einem Beweisverwertungsverbot unterliegt, gleichzeitig seinen grundrechtsrelevanten Informationsgehalt als unverwertbar erklärt. In diesem Fall ist andererseits

¹⁹⁵² Dzida/Grau, NZA 2010, 1201, 1206.

¹⁹⁵³ Müller, 104.

jedenfalls die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass die gerichtliche Verwertung des Sekundärbeweismittels selbst in diesem Rahmen einen (separaten) nicht gerechtfertigten Grundrechtseingriff nach sich zieht.¹⁹⁵⁴

Denkbar ist jedenfalls die Anwendung der ursprünglich US-amerikanischen Doktrin der alternativen Rechtmäßigkeit (die sog. „*independent source*“-Doktrin),¹⁹⁵⁵ die auf die Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots einschränkend wirkt. Dieser Doktrin zufolge ist die Verwertung des sekundären Beweismittels zulässig, wenn es sich (auch) auf eine andere, vom Primärbeweismittel unabhängige rechtmäßige Quelle zurückführen lässt.¹⁹⁵⁶ In diesem Fall erstreckt sich das Verwertungsverbot nicht auf diese Sekundärbeweismittel und die Fernwirkung ist grundsätzlich abzulehnen. Ein treffendes Beispiel hierfür ist die Kassenstreifen-Entscheidung des BAG,¹⁹⁵⁷ in der das Gericht auf den Gedanken der alternativen Rechtmäßigkeit abstellte und eine Fernwirkung ablehnte. Es äußerte in diesem Urteil ausdrücklich, dass die Erkenntnisse zur Existenz von Kassenstreifen keine Information seien, die der Beweisführer tatsächlich nur durch die möglicherweise rechtswidrige Videoüberwachung gewinnen könnte, und dass sie ihm unabhängig davon zugänglich gewesen wären.¹⁹⁵⁸

Dieser Gedanke wird in der Literatur jedoch kritisiert, da das Argument, dass das Beweismittel auch auf anderem (rechtmäßigem) Weg erlangt worden wäre, als eine allein irrelevante Vermutung anzusehen sei.¹⁹⁵⁹ Unhaltbar sei es, auf eine Vermutung abzustellen, die man nicht mit Sicherheit überprüfen kann und die Verwertbarkeit eines (sekundären) Beweismittels darauf aufzubauen. Demzufolge liegt das Problem bereits darin, dass sich die Abhängigkeit dieser sekundären Beweismittel vom Primärbeweismittel kaum mit vollkommener Sicherheit ausschließen lässt. Anders ausgedrückt: Das jeweilige Beweismittel wurde letzten Endes erst aufgrund des informationellen Gehalts des zu verbotenen Primärbeweismittels bekannt gemacht und die Möglichkeit der Existenz einer anderen, rechtmäßigen Erkenntnisquelle beseitigt dies tatsächlich nicht.¹⁹⁶⁰ Da die Komplexität und die breite wissenschaftliche Behandlung dieses Themas eigenständige Monografien rechtfertigen, wird an dieser Stelle nicht mehr auf die Einzelheiten der Doktrin der Früchte des verbotenen Baums, ihrer Begrenzungen und der daran geübten Kritik

¹⁹⁵⁴ Müller, 96 f.

¹⁹⁵⁵ Die „*Independent Source*“-Doktrin wurde erstmals vom U.S. Supreme Court im Fall *Silverthorne Lumber Co.* angedeutet, aber konkret entwickelt und benannt wurde sie später im Fall *Murray v. United States*, 487 U.S. 533 (1988) abrufbar unter: <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/487/533/> (letzter Abruf am: 17.5.2025)

¹⁹⁵⁶ Gemmeke, 215 f.; Kaissis, 225 f.; Krier, 191 ff.; Schreiber, ZZP 122 (2009), 227, 235 f.; Akkılıç, NZA 2020, 623, 627.

¹⁹⁵⁷ BAG NZA 2011, 571.

¹⁹⁵⁸ BAG NZA 2011, 571, Rn. 40.

¹⁹⁵⁹ Jugl, 149; Kritiken aus dem Strafprozess, die auch im Zivilprozessrecht relevant sind, siehe Reinecke 204 ff.

¹⁹⁶⁰ Jugl, 149.

eingegangen. Jedoch lässt sich im Einklang mit der allgemeinen Auffassung in der Literatur und Rechtsprechung sagen, dass diese Einschränkung eine erhebliche Ausnahme von der Fernwirkung darstellt und ein kraftvolles Argument für die Verwertbarkeit einer großen Anzahl solcher sekundären Beweismittel bietet. Durch diese Einschränkung wird insbesondere der Weg zur Verwertbarkeit von Sekundärbeweismitteln geebnet, wie Augen- und Ohrenzeugen oder Kassenstreifen, deren Gewinnung der Natur der Sache entspricht und auch anderweitig aus anderen Erkenntnisquellen sehr gut möglich ist. So bedarf es keiner weiteren Überlegung, ob ein Sekundärbeweismittel mit eigenem informationellen Gehalt der Fernwirkung unterliegt, wenn es bereits anderweitig bzw. rechtmäßig hätte erlangt werden können.

b) Inhaltsgleiche Sekundärbeweismittel

Hinsichtlich der mit dem Primärbeweismittel inhaltsgleichen Sekundärbeweismitteln lässt sich in Literatur und Rechtsprechung eine deutlichere Haltung erkennen. Weitgehend wird anerkannt, dass hierbei von der unterliegenden Ablehnung der Fernwirkung abgewichen werden muss und dass sie auch dem Verwertungsverbot für Primärbeweismittel unterliegen, mit denen sie inhaltlich übereinstimmen.¹⁹⁶¹

Auch die Position des BVerfG ist hier deutlicher. In seinem Urteil führte das BVerfG¹⁹⁶² 2011 aus, dass ein verbotenes Primärbeweismittel weder direkt noch indirekt bzw. durch die Heranziehung von Beweismitteln, deren Verwertung mittelbar die Verwertung des Primärbeweismittels bedeuten würde, verwertet werden könne. Das Verwertungsverbot für eine heimlich aufgezeichnete Tonaufnahme gelte auch für die mittelbare Verwertung der Tonaufnahme durch die Verlesung von Niederschriften oder durch die Vernehmung von Zeugen, die zum Zeitpunkt des Gesprächs nicht teilgenommen hatten, aber später durch das Abspielen der Tonaufnahme Kenntnis vom Inhalt erlangten.¹⁹⁶³ Daraus ist klar zu entnehmen, dass das BVerfG das Beweisverwertungsverbot des Primärbeweismittels auf inhaltsgleiche Sekundärbeweismittel erstreckt.

¹⁹⁶¹ Reichenbach, 208 f.; Gross/Lorenz, FA 2003, 229, 232; Chandna-Hoppe, NZA 2018, 614, 619; es mache keinen wesentlichen Unterschied, ob eine Prozesspartei direkt ein rechtswidrig erlangtes Beweismittel oder ein solches, das mittelbar darauf zurückzuführen ist, in den Prozess einzuführen, siehe Gemmeke, 214; Grimm/Schiefer, RdA 2009, 329, 342; Brink/Wybitul, ZD 2014, 225, 229; Balthasar, JuS 2008, Fn. 25; Akkılıç, NZA 2020, 623, 627; sowohl die mitgeschnittenen Bänder als auch eine Vernehmung von Personen über den Inhalt dieser Aufzeichnung seien nicht als Beweismittel verwertbar, siehe Stein/Jonas/Leipold, Bd. IV fr. Aufl. 2008, ZPO § 284 Rn. 111; wenn ein Beweis nicht verwertet werden darf, sei auch die Vernehmung eines Zeugen, der bspw. die heimliche Tonbandaufnahme abgehört oder die Video-Aufzeichnung gesehen hat, unzulässig, siehe Hk-ZPO/Saenger, ZPO § 286 Rn. 21.

¹⁹⁶² BVerfG NZA 2002, 284.

¹⁹⁶³ BVerfG NZA 2002, 284.

In diesem Zusammenhang führte auch das BAG¹⁹⁶⁴ in seinem Urteil 2013 aus, dass die Vernehmung der Personen als Augenzeugen, die die Spinde eines Arbeitnehmers ohne dessen Einverständnis unter Leitung des Arbeitgebers geöffnet und durchsucht haben oder daran beteiligt waren, ebenfalls unverwertbar zu halten sei. Es erklärte, dass die heimliche Schrankdurchsuchung unter Verstoß gegen das Datenschutzrecht durchgeführt wurde und dem Beweisverwertungsverbot unterliegt und betonte, dass dies die prozessuale Verwertung der durch die Spindkontrolle gewonnenen Erkenntnisse und Beweismittel ausschließt.¹⁹⁶⁵ In gleicher Richtung äußerte sich das BAG¹⁹⁶⁶ 2016, dass die Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots auch für inhaltsgleiche Sekundärbeweismittel gilt, dessen Verwertung die mittelbare Verwertung des Primärbeweismittel bedeutet. Demgemäß sei die Vernehmung eines Zeugen über den Inhalt des rechtswidrig erlangten Bildmaterials für unverwertbar zu halten.

Weitgehend wird die Fernwirkung für inhaltsgleiche sekundäre Beweismittel des Primärbeweismittels bejaht, mit der Begründung, dass andernfalls das Beweisverwertungsverbot umgangen und dies zu einer Herabsetzung auf Sinnlosigkeit und zu einer inhaltsleeren Floskel führen würde.¹⁹⁶⁷ Das Zulassen der Verwertbarkeit eines inhaltsgleichen Sekundärbeweismittels, dessen geistiger Inhalt mit dem zu verbotenen Primärbeweismittel gleich und ebenso grundrechtsrelevant ist, würde bedeuten, dass das Beweisverwertungsverbot durch eine andere Form der Übermittlung des gleichen Gehalts beseitigt werden könnte. Daher ist anzunehmen, dass ein Beweisverwertungsverbot nicht nur für das Primärbeweismittel selbst gilt, sondern auch für Umgehungsmethoden, die auf die Produktion von Beweisen hinauslaufen.¹⁹⁶⁸ Anders gesagt, zieht das Beweisverwertungsverbot ein Umgehungsverbot nach sich, das verbietet, den gleichen Inhalt durch die Reproduktion des gleichen Beweisergebnisses in anderen Formen von Beweismitteln zu übermitteln.

Wie dargelegt, kommt im deutschen Recht ein Beweisverwertungsverbot nur in Betracht, wenn die gerichtliche Verwertung des betreffenden Beweismittels einen nicht gerechtfertigten Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen bewirkt. Maßgeblich ist dabei der informationelle Gehalt des Beweismittels, also die darin enthaltene und grundrechtsrelevante Information. Da das verbotene Primärbeweismittel die einzige Erkenntnisquelle für inhaltsgleiche Sekundärbeweismittel ist und diese denselben Informationsgehalt über die Ereignisse enthalten,

¹⁹⁶⁴ BAG NZA 2014, 143.

¹⁹⁶⁵ BAG NZA 2014, 143, Rn. 25.

¹⁹⁶⁶ BAG NJW 2017, 843, Rn. 24.

¹⁹⁶⁷ OLG Karlsruhe NJW 2002, 2799; *Kaissis*, 219, *Gemmeke*, 208; *Balthasar*, JuS 2008, Fn. 25; Hk-ZPO/*Saenger*, ZPO § 286 Rn. 21; kritisch *Müller*, 108; BeckOK-ZPO/*Bacher*, § 284 Rn. 33.

¹⁹⁶⁸ *Eufinger*, RdA 2021, 8, 15; *Akkılıç*, NZA 2020, 623, 627; *Ascheid et al./Vossen*, BGB § 626 Rn. 178b.

ist auch ihr inhaltlicher Gehalt gleichermaßen grundrechtsbezogen. Daher sind inhaltsgleiche Sekundärbeweismittel, Beweissurrogate sowie Beweisderivate als unverwertbar anzusehen.¹⁹⁶⁹ Die Umformulierung in die Form eines anderen Beweismittels ändert nichts daran, dass der Inhalt dieses umformulierten Beweismittels mit dem Informationsgehalt des bereits für unverwertbar erklärten Primärbeweismittels identisch ist.

Bei dieser Art von Sekundärbeweismitteln besteht aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung jedenfalls die Möglichkeit, dass sie den Gegenstand eines davon unabhängigen Beweisverwertungsverbots bilden können, wenn durch deren Verwertung bereits ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Grundrechte des Beweisgegners vorliegt.¹⁹⁷⁰ Für das Beweisverwertungsverbot ist nicht das Primärbeweismittel selbst oder dessen materielle Existenz entscheidend, sondern dessen grundrechtsrelevanter informationeller Gehalt. Dazu sagte Müller,¹⁹⁷¹ dass es in solch einem Fall nicht mehr auf die Fernwirkung des Primärbeweismittels anzukommen würde. Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese Beweismittel als unverwertbar zu betrachten sind, nicht aufgrund einer Fernwirkung, sondern aufgrund eines selbständigen Beweisverwertungsverbots.

Hierbei ist zu bedenken, dass trotz ihrer inhaltlichen Übereinstimmung die Intensität der Eingriffe durch das Primärbeweismittel und das inhaltsgleiche Sekundärbeweismittel unterschiedlich ausfällt.¹⁹⁷² Ein durch die Vernehmung eines Zeugen gewonnenes Wortprotokoll kann beispielsweise weniger grundrechtsbeeinträchtigend sein als das Abspielen einer Sprach- oder Bildaufnahme. Ebenso kann ein Ohren- oder Augenzeuge nur so viel wiedergeben, wie sich die jeweilige Person erinnert, während eine Sprach- oder Videoaufnahme das Geschehen Moment für Moment präzise dokumentiert.

Auch im Rahmen inhaltsgleicher Sekundärbeweismittel ist die Möglichkeit einer rechtmäßigen Alternative zur Erlangung des jeweiligen Sekundärbeweismittels ein relevanter Aspekt, der in Erwägung zu ziehen ist. Dies tritt insbesondere in Fällen auf, in denen eine verdeckt aufgezeichnete Sprach- oder Videoaufnahme vorliegt, bei der die handelnde Person – im oben genannten Fall die Person (D) – zum Zeitpunkt der Aufzeichnung selbst am Ort des Geschehens anwesend war oder sich im Gespräch mit dem Beweisgegner befand.¹⁹⁷³ In solchen Fällen

¹⁹⁶⁹ BVerfG NZA 2002, 284; „[...] die Aussagen der Zeugen nicht verwertet werden [...] Anderenfalls könnte das auf einem Beweiserhebungsverbot beruhende Beweisverwertungsverbot unschwer umgangen werden.“ OLG Karlsruhe NJW 2002, 2799, 2800; über den Inhalt eines rechtswidrig aufgenommenen Videos dürfe ein Zeuge nicht vernommen werden, siehe Musielak/Voit/Huber/Röß, § 373 Rn. 12; Balthasar, JuS 2008, Fn. 25.

¹⁹⁷⁰ Müller, 106.

¹⁹⁷¹ Müller, 106.

¹⁹⁷² Müller, 107.

¹⁹⁷³ Reichenbach, 209; Müller, 109; Bergwitz, NZA 2012, 353, 359.

unterliegt die Vernehmung der Person, die die Aufnahme heimlich durchgeführt hat, als Zeuge nicht der Fernwirkung des Verwertungsverbots der jeweiligen Aufnahme – obwohl sie grundsätzlich als Beweissurrogat anzusehen ist. Dies stellt eine Ausnahme und damit eine Einschränkung der Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots dar, die sich an der alternativen Rechtmäßigkeit-Doktrin orientiert. Dieser Gedanke basiert auf der hypothetischen Annahme, dass ein Beweismittel vom Anwendungsbereich der Fernwirkung auszunehmen ist, wenn es auch auf rechtmäßige Weise hätte erlangt werden können – jedenfalls dann, wenn es tatsächlich auch auf rechtmäßige Weise erlangt wurde.¹⁹⁷⁴ Infolgedessen kann die betreffende Person trotz des Ausschlusses der Aufnahme von der gerichtlichen Verwertung als Zeuge zum Inhalt des Gesprächs vernommen werden.¹⁹⁷⁵ Denn diese Person bezieht ihr Wissen über den Vorfall nicht aus der (rechtswidrigen) Audio- oder Videoaufzeichnung, sondern gibt Auskunft über ein Gespräch, an dem sie selbst teilgenommen hat oder über einen Geschehensablauf, den sie zur fraglichen Zeit unmittelbar beobachtet hat.¹⁹⁷⁶

2. Türkischer Umgang mit der Fernwirkungsproblematik

Auch im türkischen Zivilprozessrecht existiert weder eine ausdrückliche Regelung zur (erweiterten) Reichweite des Beweisverwertungsverbots im Sinne der Fernwirkung noch zur Verwertbarkeit von Sekundärbeweismitteln, die kausal aus einem verbotenen Primärbeweismittel gewonnen wurden.¹⁹⁷⁷ Diese Regelungslücke macht es erforderlich, die Problematik der Fernwirkung vorrangig im Rahmen des § 189 Abs. 2 tZPO zu betrachten.

Das Hauptproblem bei inhaltsgleichen Sekundärbeweismitteln liegt darin, dass sie das Risiko bergen, das Beweisverwertungsverbot zu unterlaufen und damit zu unterminieren.¹⁹⁷⁸ Rechtsnormen enthalten naturgemäß Schutzmechanismen, um einer Aushöhlung ihres Anwendungsbereichs und einer ineffektiven Durchsetzung entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang ist anzunehmen, dass § 189 Abs. 2 tZPO als ausdrückliche Regelung eines absoluten Beweisverwertungsverbots einen solchen Schutzmechanismus umfasst, der die Unverwertbarkeit des betreffenden Beweismittels sichert und dessen Umgehung verhindert.¹⁹⁷⁹

Folglich teilt ein inhaltsgleiches Sekundärbeweismittel – etwa die Aussagen von Zeugen, die ihre Kenntnis vom Geschehen durch das Betrachten der verbotenen Videoaufzeichnung, das Anhören

¹⁹⁷⁴ Kaissis, 225; Krier, 204; Gemmeke ist der festen Überzeugung, dass der Beweisführer, der behauptet, das sekundäre Beweismittel hätte mit Sicherheit auch ohne Kenntnis des primären Beweismittels rechtmäßig erlangt werden können, dies darzulegen und zu beweisen hat, siehe Gemmeke, 212.

¹⁹⁷⁵ Reichenbach, 209; Müller, 109 f.; Akkılıç, NZA 2020, 623, 627

¹⁹⁷⁶ Reichenbach, 209; Müller, 110.

¹⁹⁷⁷ tKGH, GrZS, Urt. v. 25.9.2002, 2002/2-617 – 2002/648; tKGH, GrZS, Urt. v. 28.5.2003, 2003/1-374 – 2003/370; Pekcanitez, Konuralp Arm., 835.

¹⁹⁷⁸ Kılıçoğlu, 816; Reichenbach, 208.

¹⁹⁷⁹ Kılıçoğlu, 816 f.

einer untersagten Sprachaufnahme oder durch das Lesen eines als unverwertbar eingestuften Tagebuchs oder eines schriftlichen Gesprächsprotokolls erlangt haben – das rechtliche Schicksal des Primärbeweismittels. Ebenso unterliegt die schriftliche Wiedergabe einer Tonaufnahme der Fernwirkung des Verwertungsverbots und ist als unverwertbar zu bewerten. Gleiches gilt für ein Sachverständigengutachten, das ausschließlich auf Informationen aus dem verbotenen Primärbeweismittel basiert.

Anders verhält es sich bei Sekundärbeweismitteln mit eigenständigem Gehalt, deren bloße Existenz durch das Primärbeweismittel erst bekannt wurde.¹⁹⁸⁰ Dabei lässt sich nur schwerlich behaupten, dass ihre gerichtliche Verwertung das Beweisverwertungsverbot aushöhlt oder umgeht. Hier steht nicht die Gefahr der Umgehung oder Unterwanderung des Verwertungsverbots im Vordergrund. Denn diese Art von Sekundärbeweismitteln verfügen über einen eigenen, über den Informationsgehalt des Primärbeweismittels hinausgehenden Inhalt, der ihnen nicht durch das Primärbeweismittel vermittelt wurde. Aus diesem Grund lässt sich eine Fernwirkung hinsichtlich solcher Sekundärbeweismittel nicht überzeugend allein mit dem Argument rechtfertigen, dass das Verwertungsverbot könne andernfalls zur leeren Hülle verkommen.

Wie oben dargelegt, ist es zutreffend, die Problematik der Fernwirkung in Zusammenhang mit Überlegungen zum Beweisverwertungsverbot zu betrachten und den Ansatz entsprechend auszurichten.¹⁹⁸¹ Dies erfordert eine Betrachtung, bei der sowohl die Funktion als auch die Begründung des absoluten Verwertungsverbots für das Primärbeweismittel im türkischen Zivilprozessrecht Berücksichtigung finden.¹⁹⁸²

Im türkischen Recht ist nicht primär der informationelle Gehalt des Primärbeweismittels entscheidend, sondern vielmehr die Art und Weise seiner Erlangung bzw. die im Zuge der Beweiserlangung begangene Rechtswidrigkeit.¹⁹⁸³ Vor diesem Hintergrund ist eine Fernwirkung auf solche Beweismittel zu erstrecken, deren Erlangung direkt oder mittelbar auf die rechtswidrige Erlangung des Primärbeweismittels zurückzuführen ist.¹⁹⁸⁴ Der Fokus liegt hierbei auf der Rechtswidrigkeit des Erkenntnisgewinns – also auch auf der unzulässigen Informationsbeschaffung, durch welche das Sekundärbeweismittel aufgefunden wurde. Dass bspw. ein Augenzeuge, dessen Existenz durch Sichtung einer verbotenen Videoaufzeichnung erkannt wurde, seine Kenntnis über den Vorfall nicht aus dieser Aufnahme, sondern aus eigener Wahrnehmung bezieht, ändert nichts daran, dass die Kenntnis von seiner Existenz aus einer

¹⁹⁸⁰ *Reichenbach*, 208 f.

¹⁹⁸¹ *Kılıçoğlu*, 817; *Mahmutoğlu*, SCHR 2013, 177, 279.

¹⁹⁸² So im deutschen Recht siehe *Kaissis*, 225; *Gemmeke*, 213.

¹⁹⁸³ *Kılıçoğlu*, 452 ff.

¹⁹⁸⁴ *Kılıçoğlu*, 817.

rechtswidrigen Aufnahme erlangt wurde. Diese Sichtweise steht im Einklang mit den Grundsätzen der türkischen Lehre zum Beweisverwertungsverbot. So sind etwa im Falle einer datenschutzrechtswidrigen Sprach- oder Videoaufzeichnung sowohl ein unter dem Druck des Vorzeigens dieser Aufnahme zustande gekommenes Geständnis als auch der Zeugenbeweis, dessen Existenz erst durch Betrachtung der Aufnahme bekannt wurde oder ein Urkundenbeweis, der aus dieser Aufnahme abgeleitet wurde, ebenfalls als von der Fernwirkung erfasst und somit als unverwertbar zu betrachten.¹⁹⁸⁵

Allerdings darf hierbei die Möglichkeit einer alternativen rechtmäßigen Erkenntnisquelle nicht außer Acht gelassen werden. Die alternative Rechtmäßigkeit-Doktrin wirkt auch im türkischen Zivilprozessrecht als Einschränkung der Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots. Ist ein Sekundärbeweismittel mit eigenständigem inhaltlichem Gehalt unabhängig von dem rechtswidrig erlangten Primärbeweismittel – etwa aus einer rechtmäßigen Quelle – gewonnen worden oder hätte es auf rechtmäßigem Wege erlangt werden können, so ist dieses Sekundärbeweismittel grundsätzlich als verwertbar anzusehen.¹⁹⁸⁶

D. Zwischenfazit

Die Fernwirkung eines Beweisverwertungsverbots betrifft im Kern die Frage, in welchem Umfang dieses Verbot reicht und ob bzw. inwieweit es sich auf die Sekundärbeweismittel erstreckt.

Nach der herrschenden Auffassung in der deutschen Beweisverwertungsverbotslehre wird eine automatische Unverwertbarkeit von Sekundärbeweismitteln bzw. ein derart fernliegendes Beweisverwertungsverbot grundsätzlich abgelehnt. Weitgehend wird angenommen, dass inhaltsgleiche Sekundärbeweismittel der Fernwirkung unterliegen. Das Beweisverwertungsverbot entfaltet insofern auch ein funktional notwendiges Umgehungsverbot, um seine Wirksamkeit sicherzustellen. Eine Verwertung würde andernfalls eine Umgehung des Verbots durch bloße Reproduktion desselben Beweisinhalts in anderer Form darstellen.

Darüber hinaus können diese Sekundärbeweismittel auch einem eigenständigen Verwertungsverbot unterliegen, weil sie denselben grundrechtsrelevanten Informationsgehalt wie das Primärbeweismittel aufweisen. Bei Sekundärbeweismitteln mit eigenständigem Inhalt hingegen fehlt es an der erforderlichen inhaltlichen Deckungsgleichheit. Das Umgehungsverbot greift daher nicht. Sie sind unverwertbar, wenn die gerichtliche Verwertung einen eigenständigen,

¹⁹⁸⁵ *Kılıçoğlu*, 819; zur Einladung des Beweisgegners zur Parteivernehmung hinsichtlich der rechtswidrig erlangten Telefonmitschnitten, obwohl auf deren Unverwertbarkeit vom Beweisgegner hingewiesen hat, siehe tKGH, 20. ZS, Ur. v. 24.12.2015, 2015/15342 – 2015/13130.

¹⁹⁸⁶ *Kılıçoğlu*, 818; *Mahmutoğlu*, SCHD 2013, 177, 279 f.

nicht gerechtfertigten Grundrechtseingriff in die Rechte des Beweisgegners begründet¹⁹⁸⁷ – was zugleich bedeutet, dass auch sie einem selbständigen Beweisverwertungsverbot unterliegen.

Im türkischen Zivilprozessrecht hingegen wird grundsätzlich von einem so fernliegenden Beweisverwertungsverbot ausgegangen. Das in Art. 189 Abs. 2 tZPO ausdrücklich normierte absolute Beweisverwertungsverbot enthält erwartungsgemäß zugleich einen Schutzmechanismus gegen seine Aushöhlung und ineffiziente Anwendung. Aus diesem Grund werden inhaltsgleiche Sekundärbeweismittel ebenfalls als unverwertbar angesehen. Bei Sekundärbeweismitteln mit eigenem Inhalt ist es hingegen entscheidend, ob ihre Erlangung – direkt oder mittelbar – auf die rechtswidrige Gewinnung des Primärbeweismittels zurückzuführen ist. Ist dies der Fall, wird die Fernwirkung ebenfalls bejaht.

Allerdings wirkt die alternative Rechtmäßigkeit-Doktrin sowohl im deutschen Recht als auch im türkischen Recht einschränkend auf die Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots. Sofern ein Sekundärbeweismittel auch unabhängig vom verbotenen Primärbeweismittel – aus einer rechtmäßigen alternativen Erkenntnisquelle – hätte erlangt werden können, wird dessen Verwertung als zulässig erachtet.

¹⁹⁸⁷ Müller, 104 ff.; Akkılıç, NZA 2020, 623, 627; Dzida/Grau, NZA 2010, 1201, 1206; Fuhlrott, NZA 2017, 1308, 1311.

Teil 8:

Schlussbetrachtungen

§ 19 Zusammenfassender Überblick über die Untersuchung und Ausblick

A. Zusammenfassung

I. Zur Darstellung der Problematik

Die fortschreitende Digitalisierung erleichtert den Zugriff auf personenbezogene Daten erheblich – wie auch zu anderen Zwecken – insbesondere zu Zwecken der Beweissicherung. Verstößt jedoch die Datenverarbeitung während der Beweiserlangung gegen datenschutzrechtliche Vorgaben, stellt sich neben materiell-rechtlichen auch die prozessuale Frage der gerichtlichen Verwertbarkeit. Diese Frage ist tatsächlich ein Teil des allgemeinen Problems der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im Prozess und wird unter dem Beweisverwertungsverbot diskutiert.

In überstaatlichen Rechtsquellen, wie der EMRK, die sowohl für Deutschland als auch für die Türkei verbindlich ist, und der EU-Grundrechtecharta, die nur in Deutschland Anwendung findet, fehlt eine ausdrückliche Regelung zum Beweisverwertungsverbot. Sowohl der EGMR als auch der EuGH überlassen diese Frage ausdrücklich den innerstaatlichen Rechtsordnungen.

Diese Problematik gliedert sich tatsächlich in zwei Phasen: Zum einen die Phase der Datenverarbeitung, die außerhalb des gerichtlichen Verfahrens – in der Regel durch den Beweisführer – zur Beweiserlangung erfolgt; zum anderen die Phase der Verwertung, die sämtliche gerichtlichen Maßnahmen im Hinblick auf das betreffende Beweismittel während des Prozesses betrifft.

Vor diesem Hintergrund steht tatsächlich ein Übertragungsproblem im Zentrum, ob eine materiell-rechtliche (Datenschutz-)Rechtswidrigkeit die Unverwertbarkeit eines dadurch erlangten Beweismittels im Zivilprozessrecht begründet – ein Problem, das wesentlich vom Verhältnis zwischen materiellem Recht und Prozessrecht geprägt ist.

Das deutsche Recht nimmt grundsätzlich eine Trennung zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht an: Eine materiell-rechtliche Unrechtsbewertung lässt sich nicht ohne Weiteres auf das Prozessrecht übertragen. In der türkischen Lehre zum Beweisverwertungsverbot wird hingegen grundsätzlich von der Einheit der Rechtsordnung ausgegangen: Was straf- oder zivilrechtlich Unrecht ist, darf im Prozess nicht als legitimes Beweismittel zugelassen werden.

Diese dogmatische Divergenz erklärt maßgeblich die unterschiedlichen Ansätze beider Rechtsordnungen im Umgang mit der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel.

II. Zur Thematisierung der Problematik im deutschen Recht

Im deutschen Zivilprozessrecht ergibt sich aus § 286 tZPO i. V. m. Art. 103 Abs. 1 GG eine gerichtliche Verpflichtung, alle von den Parteien vorgebrachten entscheidungserheblichen Tatsachenbehauptungen sowie die dazu angebotenen Beweismittel in die Überzeugungsbildung einzubeziehen. Eine explizite gesetzliche Regelung, die die Beweismittel aufgrund ihrer außerhalb des Prozesses erfolgten rechtswidrigen Erlangung von der richterlichen Verwertung ausschließt, existiert hingegen nicht.

In Ermangelung einer Regelung lehnt das deutsche Recht – im Einklang mit dem Trennungsprinzip zwischen materiellem Recht und Prozessrecht – eine automatische Unverwertbarkeit datenschutzrechtswidrig erlangter Beweismittel grundsätzlich ab. Eine solche Verknüpfung lässt sich weder in der dZPO, dem GVG, dem BGB oder dem dArbGG finden, noch ergibt sie sich aus der DS-GVO oder dem BDSG. Vor diesem Hintergrund führt ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen bei der Beweiserlangung nicht ohne Weiteres zur Unverwertbarkeit von Daten betreffender Beweismittel im Prozess. Die gängigen dogmatischen Ansätze – etwa solche, die auf dem Schutzzweck der verletzten Norm oder auf einer Abwägungslösung beruhen – erweisen sich als unzureichend, soweit sie die außerprozessuale Erlangung des Beweismittels als maßgeblichen Ausgangspunkt annehmen.

Aus dieser Untersuchung geht hervor, dass diese Problematik ihre Lösung in den gerichtlichen grundrechtsbezogenen Verwertungshandlungen findet. Die gerichtliche Verwertung eines Beweismittels mit personenbezogenen Daten stellt eine Form der Datenverarbeitung dar. Die Datenverarbeitungen durch öffentliche Stellen – wozu Zivil- und Arbeitsgerichte zählen – haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 lit. e) und lit. c) DS-GVO. Diese Datenverarbeitungen sind grundrechtlich rückgebunden: Das Überschreiten der datenschutzrechtlichen Grenzen der DS-GVO bzw. von Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DS-GVO durch das Gericht stellt nicht nur einen Verstoß gegen Datenschutzrecht dar, sondern zugleich einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Der Ausschluss eines von einer Prozesspartei vorgelegten Beweismittels von der gerichtlichen Verwertung stellt ebenfalls einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen des Beweisführers dar – insbesondere in das Recht auf rechtliches Gehör und Beweis. Dem Interesse des Beweisgegners am Schutz seiner personenbezogenen Daten steht das Recht des Beweisführers auf rechtliches Gehör sowie Beweis gegenüber. Welche Vorgehensweise – die Verwertung des

Beweismittels oder dessen Ausschluss – mit der Verfassung besser in Einklang steht, ist auf Grundlage einer Abwägung kollidierender Rechte unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu bestimmen.

Neben den oben genannten Grundrechten ist die prozessuale Waffengleichheit hierbei zu berücksichtigen, die sowohl durch die Verwertung als auch durch den Ausschluss des fraglichen Beweismittels potenziell betroffen ist. Auch das allgemeine Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege und an einer materiell richtigen Entscheidung ist ein gewichtiger Gesichtspunkt, der in die Abwägung zur Verwertbarkeit einzubeziehen ist.

Ist der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht durch kollidierende Rechte und Interessen gerechtfertigt und überwiegt das Schutzinteresse des Beweisgegners, folgt daraus ein Beweisverwertungsverbot.

Ein direkt auf Sekundärbeweismittel ausgedehntes Beweisverwertungsverbot – im Sinne einer Fernwirkung – wird im deutschen Recht grundsätzlich abgelehnt. Stattdessen wird grundsätzlich im Einzelfall geprüft, ob auch die Verwertung des Sekundärbeweismittels auch einen nicht gerechtfertigten Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen bewirkt. Eine Fernwirkung wird zwar ausnahmsweise anerkannt, doch entfaltet selbst in diesen Fällen die Doktrin der alternativen Rechtmäßigkeit eine einschränkende Wirkung.

Weitgehend besteht Einigkeit darüber, dass ein Beweisverwertungsverbot nicht im öffentlichen Interesse liegt. Daher bleibt der Verhandlungsgrundsatz uneingeschränkt anwendbar und bestimmt maßgeblich dessen Geltendmachung. Infolgedessen obliegt es der betroffenen Partei, die Unverwertbarkeit des betreffenden Beweismittels ausdrücklich zu rügen. Für ein solches Rügeerfordernis sprechen zudem die seltene gesetzliche Anordnung einer Amtsprüfung sowie die Möglichkeit eines konkludenten Grundrechtsverzichts bei unterlassener Rüge.

III. Zur Thematisierung der Problematik im türkischen Recht

Das Beweisverwertungsverbot ist im türkischen Recht verfassungsrechtlich in Art. 38 Abs. 6 tVG verankert. Diese Verfassungsvorschrift untersagt die gerichtliche Verwertung von gesetzeswidrig erlangtem Befunden ausdrücklich in allen Verfahrensarten, einschließlich des Zivilprozesses.

Darüber hinaus wird das Beweisverwertungsverbot durch eine spezielle Regelung im zivilprozessualen Bereich in § 189 Abs. 2 tZPO konkretisiert: Rechtswidrig erlangte Beweismittel dürfen vom Gericht zum Nachweis einer Tatsache nicht berücksichtigt werden. Das türkische Recht, das stark von der Lehre der Einheit der Rechtsordnung beeinflusst ist, geht davon aus, dass die Unverwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel selbst dann anzunehmen wäre, wenn

weder im tVG noch in der tZPO eine ausdrückliche Regelung vorhanden wäre. Denn was in einem Teilbereich der Rechtsordnung als Unrecht gilt, darf folgerichtig auch in einem anderen nicht zur Rechtsanwendung zugelassen werden.

Unabhängig davon, worauf sich die Rechtswidrigkeit der Erlangung stützt, verknüpft § 189 Abs. 2 tZPO die absolute Unverwertbarkeit im Zivilprozess unmittelbar mit der materiellen Rechtswidrigkeit der Beweiserlangung und schafft dadurch eine gesetzlich vorgesehene Automatisierung zwischen diesen beiden Ebenen. Diese Automatisierung macht die Frage der gerichtlichen Verwertbarkeit abhängig vom Ergebnis der Prüfung, ob die Beweiserlangung rechtmäßig ist.

Ein vermeintlich rechtswidrig erlangtes Beweismittel kann in diesem Zusammenhang allein dann verwertet werden, wenn seine Erlangung durch materielle Rechtfertigungsgründe gedeckt ist und infolgedessen nicht mehr als rechtswidrig einzustufen ist. Aus diesem Grund kommt im türkischen Recht der Herleitung der Zulässigkeit der Erlangung über Rechtfertigungsgründe besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang kommen die Zustimmung des Betroffenen, Notwehr oder eine notwehrrähnliche Lage, Notstand, Selbsthilfe sowie das überwiegende Interesse als allgemeiner Rechtfertigungsgrund in Betracht.

Allerdings nimmt zur Legitimierung der rechtswidrigen Beweiserlangung das vom Großen Strafsenat des tKGH entwickelte Kriterium plötzlich auftretender Situationen einen besonderen Platz ein. Befindet sich die handelnde Person in einer Ausnahmesituation, in der ein Angriff plötzlich erfolgt, die Beweismittel zum Nachweis des Angriffs auf andere Weise nicht beschafft oder gesichert werden können und zum Zeitpunkt des Geschehens keine Möglichkeit besteht, sich an die zuständigen Behörden zu wenden oder deren Hilfe in Anspruch zu nehmen, kann die (rechtswidrige) Erlangung gerechtfertigt und als rechtmäßig bewertet werden.

Die Analyse spezieller Rechtfertigungsgründe dafür ergibt, dass bei fehlender Einwilligung der Betroffenen die Rechtfertigung über den Rechtfertigungsgrund der Selbsthilfe in Betracht kommen kann. Die Untersuchung legt zudem nahe, dass das vom tKGH entwickelte Kriterium Elemente der Selbsthilfe aufweist.

Bei der Anwendung des Rechtfertigungsgrundes ist dennoch kritisch anzumerken. Auch wenn sowohl spezielle Rechtfertigungsgründe wie Notwehr oder Selbsthilfe als auch der allgemeine Rechtfertigungsgrund des überwiegenden Interesses eine abwägungsbasierte Prüfung der Angemessenheit unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erfordern, versäumt die Rechtsprechung häufig, das angemessene Verhältnis zwischen den durch die

Beweismittelerlangung beeinträchtigten Rechten und dem Interesse an der Sicherung von Beweisen für ein bestehendes oder künftiges Verfahren hinreichend zu prüfen.

Im Allgemeinen wird im türkischen Recht die Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots angenommen. Das in § 189 Abs. 2 tZPO vorgesehene Beweisverwertungsverbot erstreckt sich auf die Sekundärbeweismittel. Eine einschränkende Wirkung entfaltet dabei jedoch die Doktrin der alternativen Rechtmäßigkeit.

Ein Rügeerfordernis zur gerichtlichen Berücksichtigung des Beweisverwertungsverbots besteht nicht. Es unterliegt im türkischen Recht einer Amtsprüfung.

B. Gesamtergebnis der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass die Frage der Verwertbarkeit datenschutzrechtswidrig erlangter Beweismittel sowohl im deutschen als auch im türkischen Recht zu den dogmatisch besonders anspruchsvollen Problemen zählt. Diese Problematik ist im Spannungsfeld zwischen dem Schutz personenbezogener Daten, dem Interesse der beweisführenden Partei an effektiver Rechtsverfolgung und dem allgemeinen Interesse an einer materiell richtigen Entscheidung sowie einer funktionstüchtigen Rechtspflege angesiedelt. Naheliegend ist, dass beide Rechtsordnungen dabei vor der Herausforderung stehen, diese widerstreitenden Interessen in ein angemessenes Gleichgewicht zu bringen.

Trotz erheblicher struktureller Unterschiede treten im praktischen Umgang mit diesem Spannungsverhältnis jedoch bemerkenswerte Parallelen zutage. Vor allem ist beiden Rechtsordnungen gemeinsam, dass die Wahrheitsfindung zwar von zentraler Bedeutung im Prozess ist, jedoch nicht als absoluter, vorrangiger und eigenständiger Prozesszweck gilt, der um jeden Preis zu verfolgen wäre. Daher lässt sich daraus keine uneingeschränkte, pauschale Verwertbarkeit sämtlicher Beweismittel – einschließlich rechtswidrig erlangter – ableiten.

Aus dieser Untersuchung geht ferner hervor, dass weder im deutschen noch im türkischen Recht in der Praxis eine pauschale Lösung in Form einer generellen Unverwertbarkeit oder uneingeschränkten Verwertbarkeit datenschutzrechtswidrig erlangter Beweismittel verfolgt wird. Vielmehr eröffnen beide Rechtsordnungen – wenn auch auf unterschiedlichen dogmatischen Wegen – die Möglichkeit fallbezogener Lösungen.

Im türkischen Recht wird das Verbot zwar grundsätzlich als Regelfall verstanden, aber Ausnahmen sind – unter bestimmten Voraussetzungen – zulässig, etwa wenn die Rechtswidrigkeit auf materiell-rechtlicher Ebene durch Rechtfertigungsgründe aufgehoben werden kann. Im Gegensatz dazu geht das deutsche Recht grundsätzlich von einer Verwertbarkeit aus, jedoch kann ein

Beweisverwertungsverbot in Ausnahmefällen in Betracht kommen – insbesondere dann, wenn die gebotene Abwägung auf prozessualer Ebene unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie der Schwere des Grundrechtseingriffs eindeutig gegen eine Verwertung spricht.

Abschließend besteht in beiden Rechtsordnungen die Gemeinsamkeit, dass Ausnahmen von der jeweiligen Grundregel im Wege einer einzelfallbezogenen Bewertung zugelassen werden – im türkischen Recht auf materiell-rechtlicher, im deutschen Recht auf prozessual-verfassungsrechtlicher Ebene. Diese praktische Ähnlichkeit lässt sich auf ein geteiltes rechtliches Grundverständnis und ein gemeinsames Rechtsgefühl zurückführen, das sich an rechtsstaatlichen Leitprinzipien wie Fairness, Verhältnismäßigkeit, materieller Gerechtigkeit sowie effektiver und verfassungskonformer Rechtsdurchsetzung orientiert. Auch wenn Herangehensweisen oder Ergebnisse im Einzelfall voneinander abweichen mögen, doch spiegelt sich darin ein vergleichbares Empfinden für das Erforderliche und Zumutbare im Umgang mit rechtswidrig erlangten Beweismitteln.

C. Ausblick

Die Entwicklung des Beweisverwertungsverbots ist seit den 1950er Jahren maßgeblich durch technologische Fortschritte geprägt. Während seit den früheren Jahrzeiten im Wesentlichen Fragen der rechtswidrigen Beschaffung von Ton- oder Videoaufnahmen im Zentrum dieses Problems standen, stellt sich heute ein qualitativ neues Problem: Durch moderne KI-Systeme können echt wirkende Inhalte nicht nur beschafft, sondern komplett erzeugt werden. Synthetische Sprachaufnahmen oder Deepfake-Videos können als Beweismittel vorgelegt werden, deren Realitätsbezug vage oder sogar fingiert ist. Das Beweisrecht steht damit vor einer doppelten Herausforderung: In diesem Fall ist zweifelhaft nicht nur die rechtliche Herkunft, ob es rechtmäßig erlangt wurde, sondern auch die Authentizität des Beweismittels.

Da Fragen der Zuverlässigkeit und Echtheit eines Beweismittels im Rahmen der gerichtlichen Beweiswürdigung zu erledigen sind, bleiben entsprechende Besonderheiten außerhalb dieser vorliegenden Untersuchung. Jedoch stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie Zivilrichter mit Beweismitteln umgehen sollen, deren technologische Erzeugung sie selbst nicht überprüfen können.

Vor diesem Hintergrund erscheint denkbar, dass künftig ein Beweismittel gerichtlich nur dann berücksichtigt und verwertet werden kann, wenn dessen Echtheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit nachgewiesen wird. Das Beweisverwertungsverbot kann in diesem Kontext eine neue Funktion gewinnen: Es dient nicht mehr nur zum Ausschluss rechtswidrig erlangter

Beweismittel, sondern auch zur Sicherstellung prozessrechtlicher Integrität bezüglich technologisch erzeugter Unsicherheiten.

Die neue KI-Verordnung der Europäischen Union (EU) 2024/1689 (KI-VO)¹⁹⁸⁸, die seit August 2024 in Kraft ist, reagiert zum Teil auf diesbezügliche Herausforderungen. Beispielsweise verpflichtet die KI-VO in Art. 50 KI-VO Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, dazu, sicherzustellen, dass die Ausgaben dieser Systeme in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Diesbezügliche Vorgaben können künftig auch im Zivilprozessrecht eine Rolle spielen, wenn es um die prozessuale Bewertung KI-generierter Inhalte geht.

In Anbetracht dessen fragt sich langfristig, ob die bereits existierenden prozessrechtlichen Instrumente ausreichend sind, um den neuen Herausforderungen durch KI-gestützte Beweismittelschaffung gerecht zu werden und ob ergänzend spezifische Regelungen zur prozessualen Zulässigkeit solcher Beweismittel sowie zur normativen Absicherung des Beweisverwertungsverbots im digitalen Kontext eingeführt werden sollten. In diesem Zusammenhang könnten weitere Untersuchungen zu dem Spannungsfeld zwischen künstlicher Intelligenz und Beweisrecht einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung zumutbarer und effektiver Behandlung leisten.

¹⁹⁸⁸ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. L, 2024/1689 v. 12.7.2024.

Literaturverzeichnis

- Adolphsen, Jens*, Parteibegriff - Prozessrecht und materielles Recht, ZJP 135 (2022), S. 299–338.
- ders.*, Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Baden-Baden 2026.
- Ahrens, Hans-Jürgen*, Dashcam-Aufzeichnungen als Beweismittel nach Verkehrsunfällen, NJW 2018, S. 2837–2840.
- ders.*, Der Beweis des Unfallgeschehens mittels Dashcam-Videos, MDR 2015, S. 926–928.
- ders.*, Der Beweis im Zivilprozess, Köln 2015.
- Akbıyık, Cem/Aydın, Gülşah Sinem*, Hukuk Muhakemeleri Kanunu m. 292 Uyarınca Kişilerden Soybağı Tespiti Amacıyla Zor Kullanılarak Kan veya Doku Alınmasının Kişilik Hakkını İhlal Edip Etmediği Sorunu, İstanbul Kültür Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (İKÜHF) 13(1) 2014, S. 7–31.
- Akil, Cenk*, Hâkimin Hukuku Kendiliğinden Uygulaması İlkesi, AÜHFD 57(3) 2008, S. 1–32.
- ders.*, Medeni Yargılama Hukukunda Mahkemelerce Yapılan Delil Tespiti, AÜHFD 58(1) 2009, S. 1–62.
- ders.*, Yargıtay Kararları Işığında Medeni Yargılama Hukukunda Hukuka Aykırı Biçimde Elde Edilmiş Delillerin Değerlendirilip Değerlendirilemeyeceği Meselesi, AÜHFD 61(4) 2012, S. 1223–1270.
- Akkaya, Tolga*, Medeni Usul Hukuku Bakımından Boşanma Davası, Ankara 2014.
- Akkılıç, Alparslan*, Der Umgang mit unzulässig erhobenen Daten im arbeitsgerichtlichen Verfahren, NZA 2020, S. 623–629.
- Akkurt, Sinan Sami*, Kişilik Hakkının Sosyal Medya Kullanıcıları Tarafından İhlâli Hâlinde Ortaya Çıkacak Cezaî Sorumluluğa Medenî Hukuk Bağlamında Bir Bakış, SÜHFD 25(2) 2017, S. 329–373.
- ders.*, Kişisel Veri Kavramının Hukukî Niteliğine İlişkin Yaklaşımlara Mukayeseli Bir Bakış, KVKD 2020, S. 20–34.
- ders.*, Sosyal Medyada Gerçekleşen İhlâller Karşısında Kişilik Hakkının Korunması, 3. Aufl., Ankara 2023.
- Aktepe-Artık, Sezin*, Medeni Usul Hukukunda Adil Yargılanma Hakkı, İstanbul 2014.
- Akyol-Aslan, Leyla*, Medeni Usul Hukukunda Delil Tespiti, Ankara 2011.
- Alangoya, Yavuz*, Medeni Usul Hukukunda Vakıaların ve Delillerin Toplanmasına İlişkin İlkeler, İstanbul 1979 (zit.: *Alangoya*, İlkeler).
- ders.*, Medeni Usulün Amacı ve Sosyal Karakteri Açısından Hukuk Muhakemeleri Kanunu Tasarısı’nın Bazı Hükümlerinin Değerlendirilmesi, in: Medeni Usul ve İcra-İflas Hukukçuları Toplantısı-V, Ankara 2007, S. 33–54 (zit.: *Alangoya*, Toplantı-V).
- Alangoya, Yavuz/Yıldırım, M. Kâmil/Deren-Yıldırım, Nevhis*, Hukuk Muhakemeleri Kanunu Tasarısı Değerlendirme ve Öneriler, İstanbul 2006 (zit. *Alangoya/Yıldırım/Deren-Yıldırım*, Öneri).
- dies.*, Medeni Usul Hukuku Esasları, 8. Aufl., İstanbul 2011.

- Alexy, Robert*, Theorie der Grundrechte, 9. Aufl., Frankfurt am Main 2020.
- Altenburg, Stephan/Leister, Thomas*, Die Verwertbarkeit mitbestimmungswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess, NJW 2006, S. 469–472.
- Althammer, Christoph*, Materielles Recht und Verfahrensrecht – Jüngere Tendenzen, ZJP 136 (2023), S. 381–406.
- Ambos, Kai*, Beweisverwertungsverbote, Berlin 2010.
- Ambs, Stephane*, Bestreiten mit Nichtwissen, Bielefeld 1997.
- Amelung, Knut*, Grundfragen der Verwertungsverbote bei beweissichernden Haussuchungen im Strafverfahren, NJW 1991, S. 2533–2540.
- Anders, Monika/Gehle, Burkhard*, Zivilprozessordnung, 84. Aufl., München 2026 (zit.: Anders/Gehle/Bearbeiter).
- Antalya, O. Gökhan*, Anayasal Temel Hakların İkincil Doğrudan Üçüncü-Taraf-Etkisi ve Anayasa Yargılamasında Hâkimin Hukuku Uygulamasında Uyacağı On İki Metodolojik Temel İlke, MÜHF-HAD 28(1) 2022, S. 1–47.
- Aras, Aslı*, Cevap Dilekçesi Verilmesinin Hukuki Sonuçları, DEÜHFD (19) 2017, Prof. Dr. Şeref Ertaş’a Armağan, S. 1927–1952.
- Arbek, Ömer*, Boşanmanın Mâli Sonuçları, AÜHFD 54(2) 2005, S. 115–163.
- Arens, Peter*, Prozessrecht und materielles Recht, AcP 173 (1973), S. 250–271.
- Arpacı, Abdulkadir*, Hukuka Aykırı Yollarla Elde Edilen Delillere İlişkin HMK 189/II Hükmü’nün Aile Hukuku Sorunları Bakımından Yansımaları, Yeditepe Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (YÜHFD) 2014, S. 7–12.
- Arslan, Ramazan*, Medeni Usul Hukukunda Dürüstlük Kuralı, Ankara 1989.
- Arslan, Ramazan/Yılmaz, Ejder/ Taşpınar-Ayvaz, Sema/Hanağası, Emel*, Medenî Usul Hukuku, 9. Aufl., Ankara 2023.
- Arzt, Gunther*, Der strafrechtliche Schutz der Intimsphäre, Tübingen 1970.
- Ascheid, Rudiger/Preis, Ulrich/Schmidt, Ingrid*, Kündigungsrecht, 7. Aufl., München 2024 (zit.: Ascheid et al./Bearbeiter).
- Assion, Simon*, Die Entwicklung des Datenschutzrechts, NJW 2023, S. 2619–2624.
- Atalı, Murat*, Hâkimin Hukuku Re’sen Uygulaması İlkesi ve İstinaf İncelemesinin Sebebe Bağlılığı, Prof. Dr. M. Fatih Uşan’a Dekanlıkta 10. Yıl Anısına Teşekkür Armağanı, Yıldırım Beyazıt Hukuk Dergisi (YBHD) (2) 2022, S. 733–752.
- ders.*, Medenî Usûl Hukukunda Hâkimin Vakıalar Hakkında Dava Dışında Edindiği (Şahsî) Bilgisini Kullanması, in: Gürzumar, Osman Berat (Hrsg.), Halûk Konuralp Anısına Armağan, Ankara 2009, S. 139–161 (zit.: Atalı, Konuralp Arm.).
- Atalı, Murat/Ermenek, İbrahim/Erdoğan, Ersin*, Medeni Usûl Hukuku, 6. Aufl., Ankara 2023.

- Atasoy, Kemal*, Kişilik Hakkı Kapsamında Sosyal Medyada Kişisel Verilerin Korunması ve Veri Sahibinin Rızası, Prof. Dr. Cevdet Yavuz’a Armağan, MÜHF-HAD 22(3) 2016, S. 269–301.
- Ateş, Mustafa*, HMK Yargıtay İlke Kararları, Bd. II, Ankara 2014 (zit.: *Ateş*, Bd. II).
- ders.*, Hukuk Yargılamasında ve Özellikle Boşanma Davalarında Hukuka Aykırı Deliller, in: Medeni Usul ve İcra-İflas Hukukçuları Toplantısı-XI, Zirve Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 2014, Özel Sayı, S. 325–345 (zit.: *Ateş*, Toplantı-XI).
- Aydın, Mesut*, Anayasa Mahkemesi Kararlarında Hak Arama Özgürlüğü, AÜSBFD 61(3) 2006, S. 1–37.
- Aydın, Ufuk*, İş Hukuku Açısından İşçinin Bilgi Uçurması (Whistleblowing), Anadolu Üniversitesi Sosyal Bilimler Dergisi (AÜSBD) 2(2) 2002, S. 79–100.
- Bachmeier, Werner*, Dash-Cam & Co.–Beweismittel der ZPO? DAR 2014, S. 15–22.
- Baeck, Ulrich/Winzer, Thomas/Abend, Tobias*, Neuere Entwicklungen im Arbeitsrecht, NZG 2018, S. 1221–1223.
- Bahar, Esra*, Türkiye Anayasa Mahkemesi Kararları Işığında „Adil Yargılanma Hakkı“, Adalet Dergisi (AD) 68(2) 2022, S. 253–283.
- Balthasar, Stephan*, Beweisverwertungsverbote im Zivilprozess, JuS 2008, S. 35–40.
- Balzer, Christian*, Beweisaufnahme und Beweiswürdigung im Zivilprozess, 3. Aufl., Berlin 2011.
- Balzer, Thomas/Nugel, Michael*, Minikameras im Straßenverkehr–Datenschutzrechtliche Grenzen und zivilprozessuale Verwertbarkeit der Videoaufnahmen, NJW 2014, S. 1622–1627.
- Barthe, Christoph/Gericke, Jan*, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl., München 2023 (zit.: KK-StPO/Bearbeiter)
- Bathe, Heinrich Theodor*, Verhandlungsmaxime und Verfahrensbeschleunigung bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, Berlin 1977.
- Baumann, Raimund/Brenner, Harald*, Die Strafprozessualen Beweisverwertungsverbote, Stuttgart u. a. 1991.
- Bäumerich, Maik*, Aufnahmen von Dashcams als Beweise im Zivil- und Strafprozess, JuS 2016, S. 803–807.
- Baumgärtel, Gottfried*, Beweislastpraxis im Privatrecht, München 1996.
- ders.*, Handbuch der Beweislast, *Laumen, Hans-Willi/Prütting, Hanns* (Hrsg.), Bd. I, 5. Aufl., München 2023 (Baumgärtel-Hb/Bearbeiter, Bd. I)
- ders.*, Die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess, Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, *Kohlmann, Günter* (Hrsg.), Bd. II, Köln 1983, S. 477–491 (zit.: *Baumgärtel*, FS Klug).
- ders.*, Treu und Glauben, gute Sitten und Schikaneverbot im Erkenntnisverfahren, ZZP 69 (1956), S. 89–131.
- Baur, Fritz*, Der Anspruch auf rechtliches Gehör, AcP 153 (1954), S. 393–412.

- Becker-Eberhard, Ekkehard*, Grundlagen und Grenzen des Verhandlungsgrundsatzes, in: Yıldırım, M. Kamil (Hrsg.), Zivilprozessrecht im Lichte der Maximen, İstanbul 2001, S. 15–35 (zit.: *Becker-Eberhard*, Grundlagen)
- Becker-Schäufler, Nicole*, Eigentumsschutz versus Datenschutz – auch ein Thema des Kündigungsschutzes, BB 2015, S. 629-634.
- Behling, Thorsten*, Neues EGMR-Urteil zur Überwachung der elektronischen Kommunikation am Arbeitsplatz: Datenschutzrechtliche Implikationen für deutsche Arbeitgeber, BB 2018, S. 52–56.
- Bekâr, Elif*, Türk ve Amerikan Ceza Hukukunda Zorunluluk Hali, Ankara 2013.
- Beling, Ernst*, Die Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafprozess, 2. Aufl. Nachdruck der 1. Aufl. 1903, Darmstadt 1968.
- Belling, W. Detlev/Herold, Antje/Kneis, Marek*, Die Wirkung der Grundrechte und Grundfreiheiten zwischen Privaten, Acta Iuridica Universitatis Potsdamiensis (AIUP) 2014, S. 53–111.
- Belling, W. Detlev/İnce, Nurten*, Türk-Alman Hukukunda Temel Hakların Özel Hukuk İlişkilerine Etkisi, Legal Hukuk Dergisi (LHD) 12(137) 2014, S. 3–58.
- Benecke, Alexander/Wagner, Julian*, Öffnungsklauseln in der Datenschutz-Grundverordnung und das deutsche BDSG - Grenzen und Gestaltungsspielräume für ein nationales Datenschutzrecht, DVBl 2016, S. 600–608.
- Bergwitz, Christoph*, Prozessuale Verwertungsverbote bei unzulässiger Videoüberwachung, NZA 2012, S. 353–359.
- Berkin, Necmeddin*, Tatbikatçılara Medeni Usul Hukuku Rehberi, İstanbul 1981.
- Betz, Christoph*, Die gerichtliche Verwertbarkeit datenschutzwidrig erlangter Beweismittel, RdA 2018, S. 100–110.
- Boecken, Winfried/Düwell, F. Josef/Diller, Martin/Hanau, Hans* (Hrsg.), Nomos Kommentar Gesamtes Arbeitsrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2023 (zit.: NK-ArbR/Bearbeiter)
- Boecken, Winfried/Gebert, Christian*, Zur Zustimmung des Beschäftigten nach § 84 Abs. 2 SGB IX, VSSAR 2013, S. 77–112.
- Böhm, Wolf-Tassilo/Brams, Isabelle*, Aktuelle Entscheidungen der Arbeitsgerichte zum Beschäftigtendatenschutz, NZA-RR 2021, S. 521–529.
- Bolayır, Nur*, Hukuk Yargılamasında Delillerin Toplanmasında Tarafların ve Hakimin Rolü, İstanbul, 2014.
- dies.*, Medeni Usul Hukukunda Hakimin Hukuku Re'sen Uygulaması İlkesi, İstanbul 2019 (*Bolayır, Hakim*).
- dies.*, Medeni Usul Hukukunda İspat Hakkı ve İspat Hakkının Sınırları, in: Hanağası, Emel (Hrsg.), Prof. Dr. Ejder Yılmaz'a Armağan, Bd. I, Ankara 2014, S. 556–585 (zit.: *Bolayır, Yılmaz Arm.*).
- Bostancı, Gülşah*, Neu Regelung in der türkischen Strafprozessordnung zur Verhinderung der Folter und die getroffenen Maßnahmen, in: Gropp, Walter/Öztürk, Bahri/Sözüer, Adem/Wörner, Liane (Hrsg.),

Die Entwicklung von Rechtssystemen in ihrer gesellschaftlichen Verankerung, Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie: 35, Baden-Baden 2010, S. 129–140 (zit.: *Bostancı*, Gieß. Schr. 35).

Bötticher, Eduard, Die Gleichheit vor dem Richter, in: Gleichbehandlung und Waffengleichheit, Heidelberg 1979, S. 9–30 (zit.: *Bötticher*, Gleichheit).

Boyar, Oya, Anayasa ve Özel Hukuk, İstanbul 2019.

Brade, Alexander, Additive Grundrechtseingriffe, Baden-Baden 2020.

Brand, Peter-Andreas, Grenzen zivilprozessualer Wahrheit und Gerechtigkeit, NJW 2017, 3558–3562.

Braun, Stefan, Verbot heimlicher Vaterschaftstests durch das Gendiagnostikgesetz, FPR 2011, S. 386–392.

Brink, Stefan/Wybitul, Tim, Der „neue Datenschutz“ des BAG - Vorgaben zum Umgang mit Beschäftigtendaten und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung, ZD 2014, S. 225–231.

Brinkmann, Moritz, Die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess aus der Perspektive des Schadensrechts, AcP 206 (2006), S. 746–768.

Brosette, Josef, Der Wert der Wahrheit im Schatten des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Berlin 1991.

Buchner, Benedikt, Grundsätze und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung unter der DS-GVO, DuD 2016, S. 155–161.

Budak, Ali Cem, Alangoya’ya Göre Yargılamanın Amacı ve Hâkimin Gerçeği Aramaktan Vazgeçmesi, İstanbul Medipol Üniversitesi Hukuk Fakültesi (İMÜHFD) (2) 2019, S. 33–43.

Budak, Ali Cem/Karaaslan, Varol, Medeni Usul Hukuku, 7. Aufl., İstanbul 2023.

Bülow, Oskar, Die Lehre von den Prozesseinreden und die Prozessvoraussetzungen, Gießen 1968.

Burcuoğlu, Haluk, Boşanmada Kusur ve Yoksulluk Nafakası ile İlgili Gözlemler, İstanbul Aydın Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (İAÜHFD) (2) 2018, S. 1–12.

Burger, Simon, Anmerkung zu BAG, Urteil vom 29.6.2023 – 2 AZR 296/22, Offene Videoüberwachung, Sachvortrags- und Beweisverwertungsverbot, (fehlende) Regelungsmacht der Betriebsparteien für ein Verwertungsverbot, öAT 2023, S. 232–232.

Byers, Philipp/Pracka, Joana, Die Zulässigkeit der Videoüberwachung am Arbeitsplatz, BB 2013, S. 760–765.

Canaris, Claus-Wilhelm, Grundrechte und Privatrecht, AcP 184 (1984), S. 201–246.

ders., Grundrechte und Privatrecht, Berlin 1999.

Çekin, Mesut Serdar, Kişisel Verilerin Korunması Hukuku, 2. Aufl., İstanbul 2019.

Celikovic, Dzenefa, Beweisverwertungsverbote im digitalen Zeitalter, Masterarbeit in dem Studiengang Master of Laws vorgelegt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fern-Universität in Hagen 2019 (abrufbar unter: https://ub-deposit.fernuni-hagen.de/receive/mir_mods_00001672 letzter Abruf am: 17.7.2025).

- Chandna-Hoppe, Katja*, Beweisverwertung bei digitaler Überwachung am Arbeitsplatz unter Geltung des BDSG 2018 und der DS-GVO–Der gläserne Arbeitnehmer? NZA 2018, S. 614–619.
- Çiftçi, Pınar*, Boşanma Sisteminin Yargılamada Doğurduğu Temel Hak İhlalleri ve İspat Sorunları, DEÜHFD (16) 2014, Özel Sayı, Prof. Dr. Hakan Pekcanitez’e Armağan, Bd. II, S. 1741–1821.
- Çınar, A. Rıza*, Hukuka Aykırı Kanıtlar, TBBD (55) 2004, S. 31–64.
- Classen, Claus Dieter*, Die Drittwirkung der Grundrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 1997, S. 65–107.
- Correa Robles, Carlos*, Die Fernwirkung der Beweisverbote, Berlin 2019.
- Dalakouras, Theoharis*, Beweisverbote bezüglich der Achtung der Intimsphäre: unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechtsproblematik sowie des griechischen Rechts, Berlin 2021.
- Däubler, Wolfgang/Hjort, Jens Peter/Schubert, Michael/Wolmerath, Martin*, Arbeitsrecht, 5. Aufl., Baden-Baden 2022 (zit.: Hk-ArbR/Bearbeiter).
- Dauster, Manfred/Braun, Franz*, Verwendung fremder Daten im Zivilprozess und zivilprozessuale Beweisverbote, NJW 2000, S. 313–319.
- Dautert, Franziska*, Beweisverwertungsverbote und ihre Drittwirkung, München 2015.
- de Wall, Heinrich/Wagner, Roland*, Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte, JA 2011, S. 734–740.
- Dencker, Friedrich*, Verwertungsverbote im Strafprozess, Köln 1977.
- Detterbeck, Steffen*, Justizgewährungsanspruch und Rechtsschutzanspruch, AcP 192 (1992), S. 325–340.
- Develioğlu, H. Murat*, 6698 sayılı Kişisel Verilerin Korunması Kanunu ile Karşılaştırmalı Olarak Avrupa Birliği Genel Veri Koruma Tüzüğü Uyarınca Kişisel Verilerin Korunması Hukuku, İstanbul 2017.
- Diakonis, Antonios*, Grundfragen der Beweiserhebung von Amts wegen im Zivilprozess, Tübingen 2014.
- Dilcher, Hermann*, Die prozessuale Verwendungsbefugnis, ein Beitrag zur Lehre vom „rechtswidrigen“ Beweismittel, AcP 158 (1959/1960), S. 469–503.
- Direnisa, Efe*, Medenî Usûl Hukukunda Keşfe Katlanma Zorunluluğu, İstanbul Kültür Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (İKÜHFD) 18(2) 2019, S. 257–317.
- Dişel, Buse*, Ceza Mahkemesinin Mahkûmiyet Kararının Hukuk Mahkemesi Kararına Etkisi ve Bekletici Sorun Yapılması, DEÜHFD 2009, Özel Sayı, Prof. Dr. Bilge Umar’a Armağan, İzmir 2010, S. 183–224.
- Doğan, Bayram*, Kişisel Verilerin Korunması Hakkı, Ankara 2022.
- Doğan, Murat/Atamulu, İsmail/Şahan Gökhan*, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, 3. Aufl., Ankara 2023.
- Dörr, Dieter*, Faires Verfahren: Gewährleistung im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Kehl am Rhein 1984.
- Dreier, Horst*, Grundgesetz-Kommentar (zit.: Dreier-GG/Bearbeiter, Bd. I/II/III)
–Bd. I: Präambel, Art. 1–19 GG, 4. Aufl., München 2023.
–Bd. II: Art. 20–82 GG, 3. Aufl., München 2015.

- Bd. III: Art. 83–146 GG, 3. Aufl., München 2018.
- Dubois, Marcel*, Zur Frage der strafprozessualen Verwertbarkeit von Beweismitteln, die Private rechtswidrig erlangt haben, Köln 2012.
- Dülger, Murat Volkan*, Ceza Muhakemesi Hukukunda Dışlama Kuralı ve Hukuka Aykırı Delillerin Uzak Etkisi (Zehirli Ağacın Meyvesi Öğretisi), Ankara 2014.
- Dürig, Günter*, Grundrechte und Privatrechtsprechung, Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung, FS zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky, Frankfurt am Main 1957, S. 157–190 (zit.: *Dürig*, FS Nawiasky).
- Dyck, Laura/Ittner, Thomas*, Das Sachvortragsverwertungsverbot, NJW 2021, S. 1633–1637.
- Dzida, Boris/Grau, Timon*, Verwertung von Beweismitteln bei Verletzung des Arbeitnehmerdatenschutzes, NZA 2010, 1201–1206.
- Ehmann, Eugen/Selmayr, Martin*, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl., München 2024 (zit.: *Ehmann/Selmayr/Bearbeiter*).
- Ehmann, Horst*, Informationsschutz und Informationsverkehr im Zivilrecht, AcP (188) 1988, S. 230–380.
- Ehmke, Horst*, Wirtschaft und Verfassung, Karlsruhe 1961.
- Engisch, Karl*, Die Einheit der Rechtsordnung, Heidelberg 1935.
- ders.*, Einführung in das juristische Denken, Würtenberger, Thomas/Otto, Dirk (Hrsg.), 12. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln 2018 (zit.: *Engisch*, Denken).
- Epping, Volker*, Grundrechte, 9. Aufl., Berlin/Heidelberg 2021.
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.)*, Beck'scher Online Kommentar GG, 65. Edt., München 2026 (BeckOK-GG/Bearbeiter).
- Erdönmez, Güray*, Medeni Usul Hukukunda Belgelerin İbrazı Mecburiyeti, 2. Aufl., İstanbul 2014.
- Eren, Fikret*, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, 27. Aufl., Ankara 2022.
- Eroğlu, Orhan*, Medeni Usul Hukukunda Davaya Cevap, Ankara 2018.
- Ertanhan, Mesut*, Medeni Yargılama Hukukunda Tanık ve Tanıklık, Ankara 2005.
- Ertaş, Şeref*, Schutz der Persönlichkeit und Immaterieller Schadenersatz nach Schweizerischem, Deutschem und Türkischen Recht, Göttingen 1976.
- Eufinger, Alexander*, Die fruit-of-the-poisonous-tree-Doktrin im Arbeitsrecht, RdA 2021, S. 8–15.
- Fabisch, Dieter*, Die unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte im Arbeitsrecht, Frankfurt am Main 2011.
- Fahl, Christian*, Relative Beweisverwertungsverbote, NStZ 2021, S. 261–264.
- Fink, Andreas*, Die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozeß, Köln 1994.
- Fischer, Ulrich*, Prozessuales Verwertungsverbot für mitbestimmungswidrig erlangte Beweismittel, BB 1999, S. 154–157.
- Foerste, Ulrich*, Lauschzeugen im Zivilprozess, NJW 2004, S. 262–263.
- ders.*, Parteiische Zeugen im Zivilprozess, NJW 2001, S. 321–326.

- Förster, Philipp*, Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten: zur Dogmatik des Adressatenkreises von Pflichten aus EG-Grundfreiheiten, Frankfurt am Main 2007.
- Friedrich, Killian*, Das Gebot der zivilprozessualen Waffengleichheit, Baden-Baden 2021.
- Froitzheim, Oliver*, Dash Cams, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und Beweisverwertung, NZV 2018, S. 109–117.
- Fuhlrott, Michael*, Keylogger & Arbeitnehmerdatenschutz–Zugleich Besprechung von BAG, NZA 2017, S. 1308–1311.
- ders.*, Verwertungsverbote bei Datenschutzverstößen, NZA 2023, S. 1073–1078.
- Fuhlrott, Michael/Oltmanns, Sönke*, Arbeitnehmerüberwachung und interne Ermittlungen im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung, NZA 2019, S. 1105–1110.
- Fuhlrott, Michael/Schröder, Thomas*, Beschäftigtendatenschutz und arbeitsgerichtliche Beweisverwertung, NZA 2017, S. 278–283.
- Gaier, Reinhard*, Der moderne liberale Zivilprozess, NJW 2013, S. 2871–2876.
- Gallner, Inken/Mestwerdt, Wilhelm/Nägele, Stefan*, Kündigungsschutzrecht, 8. Aufl., Baden-Baden 2025 (zit.: HaKo-KSchR/Bearbeiter).
- Gamillscheg, Franz*, Die Grundrechte im Arbeitsrecht, AcP 164 (1964), S. 385–445.
- Gamp, Lothar*, Anmerkung zur Entscheidung LAG Berlin, 15.2.1982 – 9 Sa 108/81, ZZP 96 (1983), S. 115–118.
- ders.*, Die Ablehnung von Beweisanträgen im Zivilprozess, Bochum 1980.
- ders.*, Die Ablehnung von rechtswidrig erlangten Beweismitteln im Zivilprozess, DRiZ 1981, S. 41–48.
- Gaul, Hans Friedhelm*, Der Zweck des Zivilprozesses–ein anhaltend aktuelles Thema, in: Yıldırım, M. Kamil (Hrsg.), Zivilprozessrecht im Lichte der Maximen, İstanbul 2001, S. 68–96 (zit.: *Gaul, Zweck*).
- Gaul, Hans Friedhelm*, Zur Frage nach dem Zweck des Zivilprozesses, AcP 168 (1968), S. 27–62.
- Geddert-Steinacher, Tatjana*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, Tübingen 1990.
- Gehrlein, Marcus*, Beweisverbote im Zivilprozess, VersR 2011, S. 1350–1358.
- Geis, Max-Emanuel*, Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts: Ein Plädoyer für die „Sphärentheorie“, JZ 1991, S. 112–117.
- Gemmeke, Thomas*, Beweisverwertungsverbote im arbeitsgerichtlichen Verfahren, Frankfurt am Main 2003.
- Gilles, Peter*, Yargı Faaliyetinde Kişiliğin ve Kişilik Alanının Korunması, übersetzt von Pekcanıtez, Hakan, İzmir Barosu Dergisi (İzBD) (1) 1996, S. 9–28.
- Gödekli, Mehmet*, Türk Ceza Muhakemesinde Maddi Gerçeğe Ulaşmanın Ön Koşulu Olarak Hukuka Aykırı Delillerin Değerlendirilmesi Yasağı, AÜHFD 65(4) 2016, S. 1815–1924.

- Goetz, Thomas, „Datenschutz ist nicht Tatenschutz“– Kein Verwertungsverbot bei offener rechtmäßiger Videoüberwachung–Besprechungsaufsatz zum BAG-Urteil v. 23.8.2018 – 2 AZR 133/18, SAE 2019, S. 54–62.
- Göksu, Mustafa, (Hukuk Yargılamasında) Vakıa ve Hukuk, in: Gürzumar, Osman Berat (Hrsg.), Halûk Konuralp Anısına Armağan, Ankara 2009, S. 323–350 (zit.: Göksu, Konuralp Arm.).
- ders., Hukuk Yargılamasında Elektronik Delil, Ankara 2011.
- Gola, Peter, Beschäftigtendatenschutz und EU-Datenschutz-Grundverordnung, EuZW 2012, S. 332–336.
- ders., Der “neue” Beschäftigtendatenschutz nach § 26 BDSG n. F., BB 2017, S. 1462–1472.
- Gola, Peter/Heckmann, Dirk, Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl., München 2022 (zit.: Gola/Heckmann/Bearbeiter).
- Gölcüklü, Feyyaz, Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesinde Adil Yargılama, AÜSBFD 49(1) 1994, S. 199–234.
- Goldschmidt, James, Der Prozess als Rechtlage: eine Kritik des prozessualen Denkens, Neudruck Aalen 1962 der Ausgabe Berlin 1925.
- Gören, Zafer, Temel Hakların Özel Hukuk Düzenine Etkisi Temel Hakların Yatay (Üçüncü Kişilere) Etkisi, Özel Hukuk ve Anayasa Mahkemesi Kararları Sempozyumu Bildiriler-Tartışmalar-I, Ankara 2001, S. 1–33 (zit.: Gören, Tartışmalar).
- Görgün, Şanal/Börü, Levent/Kodakoğlu, Mehmet, Medeni Usul Hukuku, 12. Aufl., Ankara 2023.
- Grimm, Detlef/Schiefer, Jennifer, Videoüberwachung am Arbeitsplatz, RdA 2009, S. 329–344.
- Gross, Sabine/Lorenz, Georg, Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im Arbeitsgerichtsprozess, FA 2003, S. 229–232.
- Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph (Hrsg.), Beck Online Großkommentar, München 2025 (zit.: BeckOGK/Bearbeiter).
- Guckelberger, Annette, Die Drittwirkung der Grundrechte, JuS 2003, S. 1151–1157.
- Habscheid, J. Walther, Beweisverbot bei illegal, insbes., unter Verletzung des Persönlichkeitsrechts, erlangten Beweismitteln, in: Dieter, Leipold/Wolfgang, Lüke/Shōzaburō, Yoshino (Hrsg.), GS für Peter Arens, München 1993, S. 187–199, (Habscheid, GS Arens).
- ders., Das Persönlichkeitsrecht als Schranke der Wahrheitsfindung im Prozessrecht, in: Conrad, Hermann/Jahrreiß, Hermann et al. (Hrsg.), GS für Hans Peters, Berlin-Heidelberg-New York 1967, S. 840–874 (zit.: Habscheid, GS Peters).
- ders., Das Recht auf Beweis, ZZP 96 (1983), S. 306–334.
- Hager, Johannes, Grundrechte im Privatrecht, JZ 1994, S. 373–383.
- Hahn, Lisa/Petras, Maximilian/Valentiner, Dana-Sophia/Wienfort, Nora (Hrsg.), Grundrechte, Berlin-Boston 2022 (zit.: Hahn et al./Bearbeiter).
- Hanağası, Emel, Medeni Yargılama Hukukunda Silahların Eşitliği, Ankara 2016.

- Hau, Wolfgang/Poseck, Roman* (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar BGB, 73. Edt., München 2025 (zit.: BeckOK-BGB/Bearbeiter).
- Heinemann, Jörn*, Rechtswidrig erlangter Tatsachenvortrag im Zivilprozess, MDR 2001, S. 137–142.
- Helle, Jürgen*, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 27.1.1994 – I ZR 326/91 „Zur Aussage des Lauschzeugen im Zivilprozeß“, JZ 1994, S. 915–918.
- ders.*, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 4.12.1990 – XI ZR 310/89 „Zur Zulässigkeit des „Lauschzeugen-Beweismittels“, JZ 1991, S. 929–932.
- ders.*, Die heimliche Videoüberwachung – zivilrechtlich betrachtet, JZ 2004, S. 340–347.
- Henckel, Wolfram*, Prozessrecht und materielles Recht, Göttingen 1970.
- Hirsch, E. Ernst*, Die Verfassung der Türkischen Republik, Frankfurt am Main 1966.
- Holzinger, Esther*, Beweisverwertungsverbote bei mitbestimmungswidrig erlangten Beweisen im arbeitsgerichtlichen Verfahren, Frankfurt am Main 2009.
- Hornung, Gerrit*, Zwei runde Geburtstage: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das WWW, MMR 2004, S. 3–8.
- Hübenthal, Christine*, „Sachvortragsverwertungsverbote“ in arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren? Baden-Baden 2019.
- Huber, M. Peter/Voßkuhle, Andreas* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, v. *Mangoldt, Hermann* (Begr.), 8. Aufl., München 2024 (zit.: Huber/Voßkuhle/Bearbeiter, Bd. I/II/III).
- Bd. I: Präambel, Art. 1–19.
- Bd. II: Art. 20–82.
- Bd. III: Art. 83–146.
- Hubmann, Heinrich*, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl., Köln 1967.
- ders.*, Grundsätze der Interessenabwägung, AcP 155 (1956), S. 85–134.
- Hufen, Friedhelm*, Die Menschenwürde, Art. 1 I GG, JuS 2010, S. 1–10.
- Ipsen, Hans Peter*, Gleichheit, in: Franz L. Neumann/Hans C. Nipperdey/Ulrich Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte: Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Bd. II, Die Freiheitsrechte in Deutschland, Berlin 1954, S. 111–198 (zit.: *Ipsen*, Gleichheit).
- Jäckel, Holger*, Das Beweisrecht der ZPO, 3. Aufl., Baden-Baden 2021.
- Jäger, Christian*, Beweisverwertung und Beweisverwertungsverbote im Strafprozess, München 2003.
- Jarass D. Hans/Pieroth, Bodo/Kment, Martin*, Grundgesetz Kommentar, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl., München 2024 (zit.: Jarass et al./Bearbeiter).
- Jarass, D. Hans*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl., München 2021 (zit.: Jarass-GrCh).
- ders.*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, S. 857–862.
- Jauernig, Othmar*, BGB Kommentar, 19. Aufl., München 2023 (zit.: Jauernig-BGB/Bearbeiter).

- ders.*, Materielles Recht und Prozessrecht, JuS 1971, S. 329–337.
- Jauernig, Othmar/Lent, Friedrich*, Zivilprozessrecht, 30. Aufl., München 2011.
- Jobst, Simon*, Konsequenzen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung Privater, NJW 2020, S. 11–15.
- Jung, Thomas*, Der Grundsatz der Waffengleichheit im Zivilprozess, Tübingen 1990.
- Kaiser, Jan*, Vom Mithörzeugen zur Dashcam-Aktuelle Beweisverwertungsfragen im Zivilprozess, NJW 2016, S. 2790–2791.
- Kaissis, Athanassios*, Die Verwertbarkeit materiellrechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozeß, Frankfurt am Main 1978.
- Kale, Serdar/Keser, Salih*, Medeni Yargılama Hukukunda Delil Sistemi, MÜHF-HAD 21(2) 2015, Mehmet Akif Aydın' a Armağan, S. 701–726.
- Kaneti, Selim*, Anayasa Mahkemesi Kararlarına Göre Anayasa'nın Özel Hukuk Alanındaki Etkileri, İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) (53) 1988-1990, S. 199–211.
- ders.*, Çatışan Değerlerin Tartılmasına Dayanan Hukuka Uygunluk, Danıştay Dergisi (DD) 1979, S. 7–19.
- Karaaslanoglu, Uğur*, Beweisverbote im deutschen und im türkischen Strafverfahrensrecht, Berlin 2015.
- Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz*, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 3. Aufl., München 2022 (zit.: Karpenstein/Mayer/Bearbeiter).
- Karsai, Krisztina*, „The Fruit of the Poisonous Tree Doctrine“ im europäischen Vergleich, in: Gropp, Walter/Öztürk, Bahri/Sözüer, Adem/Wörner, Liane(Hrsg.), Beiträge zum deutschen und türkischen Strafrecht und Strafprozessrecht, Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie: 35, Baden-Baden 2010, S. 107–128 (zit.: Karsai, Gieß. Schr. 35).
- Karşlı, Abdurrahim*, Medeni Muhakeme Hukuku, 5. Aufl., İstanbul 2020.
- Karwacki, Angelika Christiane*, Der Anspruch der Parteien auf einen fairen Zivilprozess, Köln 1984.
- Katoğlu, Tuğrul*, Ceza Hukukunda Hukuka Aykırılık, Ankara 2003.
- Katzenmeier, Christian*, BGH, Urteil vom 10.12.2002 VI ZR 378/01- Beweisverbot im Zivilprozess, ZJP 116 (2003), S. 371–379.
- Kellner, Hans*, Verwendung rechtswidrig erlangter Briefe als Beweisurkunden in Ehesachen, JR 1950, S. 270–271.
- Kelsen, Hans*, Der Begriff der Rechtsordnung, Logique et Analyse (LeA) 1958, S. 150–167.
- Kiethe, Kurt*, Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess, MDR 2005, S. 965–970.
- Kılıçoğlu, Ahmet M.*, Haksız Fiillerden Sorumlulukta Ceza Hukuku ile Medeni Hukuk İlişkisi, AÜHFD 29(3) 1973, S. 185–224.
- Kılıçoğlu, Evren*, Gizli Babalık Testlerinin Soybağının Reddi Davasına Etkileri ve Bu Bağlamda Alman Hukukunda Hukuki Babanın Biyolojik Babalığının Açıklığa Kavuşturulması Talebinin Tanınması - Yargılama Hukuku Perspektifinden Bir Bakış, MÜHF-HAD 2010, S. 279–307.

- ders.*, Medeni Usul Hukuku Yönünden Kişisel Verilerin Korunması, in: Keser-Berber, Leyla/Bilgin, Ali Cem (Hrsg.), Güncel Gelişmeler Işığında Kişisel Verilerin Korunması Hukuku, İstanbul 2020, S. 147–162 (zit.: *Kılıçoğlu*, Kişisel Veri).
- ders.*, Medeni Yargılamada Hukuka Aykırı Yoldan Elde Edilmiş Deliller, İstanbul 2021.
- Kılınç, Doğan*, Anayasal Bir Hak Olarak Kişisel Verilerin Korunması, AÜHFD 61(3) 2012, S. 1089–1172.
- Klein, Franz*, Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse, Dresden 1901.
- Klose, Bernhard*, Das Beweisverfahren - das Zentrum des Zivilprozesses, NJ 2023, S. 243–251.
- Knaut, Johannes*, Die Bedeutung des Datenschutzrechts bei Beweisverboten in Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit, Hamburg 2019.
- Koca, Mahmut*, Ceza Muhakemesinde Hukuka Aykırı Delilleri Değerlendirme Yasağı, Hukuka Aykırı Deliller, AÜEHFD 4 (1-2) 2000, S. 105–146
- Koca, Mahmut/Üzülmez, İlhan*, Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler, 16. Aufl., Ankara 2023.
- Koch, Ulrich*, Die Rechtsprechung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts zur prozessualen Verwertbarkeit der Ergebnisse aus verdeckten Überwachungsmaßnahmen, ZfA 2018, S. 109–125.
- Kodek, E. Georg*, Even if you steal it, it would be admissible – Rechtswidrig erlangte Beweismittel im Zivilprozess, in: Geimer Reinhold/Schütze, Rolf A. (Hrsg.), Recht ohne Grenzen: FS für Athanassios Kaissis zum 65. Geburtstag, S. 523–548, München 2012 (zit.: *Kodek*, FS Kaissis).
- ders.*, Rechtswidrig erlangte Beweismittel im Zivilprozess: Eine Untersuchung der österreichischen, deutschen und amerikanischen Rechtslage, Wien 1987.
- Köhler, Matthias/Schürgers, Adrian*, Rechtswidrig erlangte Beweismittel-Beweisverwertungsverbot? BB 2018, S. 1013–1016.
- Köküsarı, İsmail*, Hakları Çatışması ile Hakların Yatay Etkisi Arasındaki İlişki, Anayasa Yargısı Dergisi (AYD) 41(1) 2024, S. 95–149.
- Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit*, Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit, Bundesjustizministerium (Hrsg.), Bonn 1961 (zit.: *Kommission*, Bericht 1961).
- Konuralp, Orhan Emre*, Kişilerden Kan ve Doku Örneği Alınmasına İlişkin Olarak Hukuk Muhakemeleri Kanunu’nun 292’nci Maddesi Karşısında Türk Medeni Kanunu’nun 284’üncü Maddesinin Durumu, AÜHFD 69(4) 2020, S. 1609–1640.
- Konzen, Horst*, Rechtsverhältnisse zwischen Prozessparteien, Berlin 1976.
- Kopke, Wolfgang*, Heimliches Mithörenlassen eines Telefongesprächs, NZA 1999, S. 917–921.
- Körner, Marita*, Wirksamer Beschäftigtendatenschutz im Lichte der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Frankfurt am Main 2017.
- Kort, Michael*, Kündigungsrechtliche Fragen bei Äußerungen des Arbeitnehmers im Internet, NZA 2012, S. 1321–1326.

- Koschker, Maximilian/Schneider, Sebastian*, Das Zusammenspiel von Datenschutz und Verwertungsverbot am Beispiel der offenen Videoüberwachung, *ArbRAktuell* 2023, S. 583–586.
- Kratz, Felix/Gubbels, Achim*, Beweisverwertungsverbote bei privater Internetnutzung am Arbeitsplatz, *NZA* 2009, S. 652–656.
- Krier, Stephan Alexander*, Die heimliche Tonbandaufnahme und ihre prozessuale Verwertung im amerikanischen und deutschen Recht, Dissertation, Bonn 1973.
- Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas (Hrsg.)*, Münchener Kommentar Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen (zit.: *MüKoZPO/Bearbeiter*).
–Bd. I: §§ 1–354, 7. Aufl., München 2025.
- Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut (Hrsg.)*, Münchener Kommentar zur StPO, (zit.: *MüKoStPO/Bearbeiter*)
–Bd. I: §§ 1–150, 2. Aufl., München 2023.
- Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt (Hrsg.)*, Datenschutz-Grundverordnung und BDSG Kommentar, 4. Aufl., München 2024 (zit.: *Kühling/Buchner/Bearbeiter*).
- Kühling, Jürgen/Klar, Manuel/Sackmann, Florian*, Datenschutzrecht, 5. Aufl., München 2021.
- Kulick, Andreas*, „Drittwirkung“ als verfassungskonforme Auslegung - Zur neuen Rechtsprechung des BVerfG, *NJW* 2016, S. 2236–2241.
- Küpper, Georg*, Tagebücher, Tonbänder, Telefonate, *JZ* 1990, S. 416–424.
- Kuru, Baki*, Hukuk Muhakemeleri Kanun Tasarısı Hakkında Genel Bir Değerlendirme, in: *Medeni Usul ve İcra-İflas Hukukçuları Toplantısı-V*, Ankara 2007, S. 58–86 (zit.: *Kuru, Toplantı-V*).
- Kuru, Baki/Aydın, Burak*, İstinaf Sistemine Göre Yazılmış Medeni Usul Hukuku Ders Kitabı, 7. Aufl., Ankara 2022.
- Küzeci, Elif*, Kişisel Verilerin Korunması, 3. Aufl., Ankara 2019.
- Küzeci, Elif/Kılıç, Şebnem*, 6698 Sayılı Kişisel Verilerin Korunması Kanunu’nun İş Sözleşmesi Çerçevesinde Değerlendirilmesi: Veri Sorumlusu, Veri İşleyen ve Diğer Aktörler, *Legal İş Hukuku ve Sosyal Güvenlik Hukuku Dergisi (İSGHD)* 16(63) 2019, S. 947–992.
- Lachenmann, Matthias*, Neue Anforderungen an die Videoüberwachung, *ZD* 2017, S. 407–411.
- Lachenmann, Matthias/Schwiering, Sebastian*, Betrieb von Videokameras in PKW Datenschutzrechtliche (Un-)Zulässigkeit des Betriebs von On-Board-Kameras in PKWs, *NZV* 2014, S. 291–297.
- Lang, Wilhelm*, Ton- und Bildträger, Bielefeld 1960.
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Berlin 1995.
- Laumen, Hans-Willi*, Die Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen im Verkehrsunfallprozess–Zugleich eine Besprechung des Urteils des BGH v. 15.5.2018–VI ZR 233/17, *MDR* 2018, S. 966–970.

- Leipold, Dieter*, Zivilprozeßrecht und Ideologie - am Beispiel der Verhandlungsmaxime, JZ 1982, S. 441–448.
- Leisner, Walter*, Grundrechte und Privatrecht, München 1960.
- Lenz, Tobias/Meurer, Wolfgang*, Der heimliche Zeuge im Zivilprozess, MDR 2000, S. 73–75.
- v. *Lewinski, Kai/Rüpke, Giselher/Eckhardt, Jens*, Datenschutzrecht, 3. Aufl., München 2025. (zit.: v. *Lewinski/Rüpke/Eckhardt-DatenschutzR*)
- Lohse, Kai*, Alles auf Aufnahme? –Dashcam im Fokus, VersR 2016, S. 953–963.
- Lubig, Sebastian/Sprenger, Johanna*, Beweisverwertungsverbote aus dem Fairnessgebot des Art. 6 EMRK in der Rechtsprechung des EGMR, ZIS 2008, S. 433–440.
- Lücke, Jörg*, Die Drittwirkung der Grundrechte an Hand des Art. 19 Abs. 3 GG: Zur horizontalen Geltung der Grundrechte in neuer Sicht, JZ 1999, S. 377–384.
- Lunk, Stefan*, Prozessuale Verwertungsverbote im Arbeitsrecht, NZA 2009, S. 457–464.
- Macht, Klaus*, Verwertungsverbote bei rechtswidriger Informationserlangung im Verwaltungsverfahren, Berlin 1999.
- Mahmutoğlu, F. Selami*, Yargı Kararları Işığında Ceza ve Hukuk Mahkemelerinin Hukuka Aykırı Yöntemlerle Elde Edilen Delillere Yaklaşımı, Suç ve Ceza Hukuku Dergisi (SCHD) (2) 2013, S. 177–303.
- Martini, Mario/Weinzierl, Quirin*, Die Blockchain-Technologie und das Recht auf Vergessenwerden, NVwZ 2017, S. 1251–1259.
- Mäsch, Gerald/Ziegenrucker, Daniel*, Kameras vor Gericht – Zur Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen im Zivilprozess in Zeiten der Datenschutz-Grundverordnung, JuS 2018, S. 750–754.
- Maschmann, Frank*, Zuverlässigkeitstests durch Verführung illoyaler Mitarbeiter? NZA 2002, S. 13–22.
- Maunz, Theodor (Begr.)*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz/Bethge, Herbert (Hrsg.), 65. EL, München 2025 (zit.: Schmidt-Bleibtreu et al./Bearbeiter).
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Begr.)*, Grundgesetz Kommentar, 109. EL., München 2026 (zit.: Maunz/Dürig/Bearbeiter, Bd. I/II/III/VI)
- Bd. I: Texte Art. 1–5.
- Bd. II: Art. 6–16a.
- Bd. III: Art. 17–28.
- Bd. VI: Art. 87a–106b.
- Medicus, Dieter*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Privatrecht, AcP 192 (1992), S. 35–70.
- Melissinos, Gerassimos*, Die Bindung des Gerichts an die Parteianträge nach § 308 I ZPO, Berlin 1982.
- Mergner, Tobias*, Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten, Köln 2005.
- Meyer, Peter*, Wandel des Prozessverständnisses vom liberalen zum sozialen Zivilprozess? JR 2004, S. 1–6.

- Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/von Raumer, Stefan*, EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl., Baden-Baden 2023 (zit.: Hk-EMRK/*Bearbeiter*).
- Meyer-Mews, Hans*, Beweisverwertungsverbote im Strafverfahren, JuS 2004, S. 39–42.
- Michaelis, Oliver*, Beweiserhebungs- und Verwertungsverbote bei durch Hacks erlangter Daten, MMR 2020, S. 586–591.
- Mienert, Heval/Gipp, Bela*, Dashcam, Blockchain und der Beweis im Prozess, Kriterien für einen Privacy by Design-Lösungsansatz bei Dashcams, ZD 2017, S. 514–519.
- Moll, Wilhelm (Hrsg.)*, Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht, 6. Aufl., München 2025 (zit.: MAH-ArbR/*Bearbeiter*).
- Möllers, Thomas M. J./Cyglakow, Kristina*, Audiatur et altera pars - man höre die andere Seite - als Rechtspflicht von Finanzanalysten, JZ 2018, S. 1131–1138.
- Morgenroth, Carsten*, Verfassungsrechtliche Überlegungen zu Verwertungsverböten im Arbeitsrecht, NZA 2014, S. 408–414.
- ders.*, Die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweise im Zivil- und Arbeitsprozess, ZStV 2012, S. 212–221.
- Müderrisoğlu, Feridun*, Ceza Mahkemesi Kesin Hükmü ile Tespit Edilen Kusur Derecesi Hukuk Hakimini Bağlar mı? Adalet Dergisi (AD) 64(2) 1973, S. 108–124.
- Müller, Charlotte Helene*, Beweisverbot und Sachvortragsverbot, Tübingen 2019.
- Müller-Glöge, Rudi/Preis, Ulrich/Schmidt, Ingrid*, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 26. Aufl., München 2026 (zit.: ErfK/*Bearbeiter*).
- Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang*, Zivilprozessordnung Kommentar, 23. Aufl., München 2026 (zit.: Musielak/Voit/*Bearbeiter*).
- Muthorst, Olaf*, Das Beweisverbot, Tübingen 2009.
- ders.*, Der Beweis im Zivilprozess, JuS 2014, S. 686–689.
- v. *Münch, Ingo/Kunig, Philip* (Begr.), GG Kommentar, Kämmerer, Jörn-Axel/Kotzur, Markus (Hrsg.), 7. Aufl. München 2021, (zit.: v. Münch/Kunig/*Bearbeiter*)
- Bd. I: Präambel, Art. 1–69 GG.
- Bd. II: Art. 70–146 GG.
- Nagel, Michael*, Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote – das Konzept in Deutschland? in: Gropp, Walter/Öztürk, Bahri/Sözüer, Adem/Wörner, Liane, Beiträge zum deutschen und türkischen Strafrecht und Strafprozessrecht, Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie: 35, Baden-Baden 2010, S. 91–106 (zit.: Nagel, Gieß. Schr. 35).
- Natter, Eberhard*, Prozessuale Folgen unerlaubten Datenumgangs, in: Beschäftigtendatenschutz in der Reform, Maschmann, Frank (Hrsg.), Baden-Baden 2012, S. 133–154.
- Neuner, Jörg*, Der privatrechtliche Schutz der Persönlichkeit, JuS 2015, S. 961–969.

- Niese, Werner, Doppelfunktionelle Prozeßhandlungen, Göttingen 1950.
- Nipperdey, Hans Carl, Das Arbeitsrecht im Grundgesetz, RdA 1949, S. 214–218.
- ders., Gleicher Lohn für gleiche Leistung, BB 1951, S. 283–284.
- ders., Grundrechte und Privatrecht, Krefeld 1961.
- Nissen, Moritz, Das Recht auf Beweis im Zivilprozess, Tübingen 2019.
- Nüse, Karl-Heinz, Zu den Beweisverboten im Strafprozess, JR 1966, S. 281–288.
- Oberthür, Nathalie, Die anderweitige Verwertung von Erkenntnissen aus dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement, ArbRB 2018, S. 301–304.
- Oeter, Stefan, „Drittwirkung“ der Grundrechte und die Autonomie des Privatrechts: Ein Beitrag zu den funktionell-rechtlichen Dimensionen der Drittwirkungsdebatte, AöR 1994, S. 529–563.
- Ohrmann, Christoph, Der Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien, Frankfurt am Main 2010.
- Önok, Murat/Önay, Işık, Hukuk Düzeninin Birliği İlkesi Çerçevesinde Zorunluluk Hâlinin Hukukî Niteliği, İstanbul Hukuk Mecmuası (İHM) (2) 2019, S. 847–895.
- Ossenbühl, Fritz, Abwägung im Verfassungsrecht, in: Erbguth, Wilfried/Oebbecke, Janbernd/Rengeling, Hans-Werner/Schulte, Martin (Hrsg.), Abwägung im Recht, Symposium und Verabschiedung von Werner Hoppe am 30. Juni 1995 in Münster aus Anlass seiner Emeritierung, Köln 1996, S. 25–41 (zit.: Ossenbühl, Abwägung).
- Özbek, Veli Özer/Doğan, Koray, Zorunluluk Halinin (TCK m.25/2) Hukuki Niteliği, DEÜHFD 9(2) 2007, S. 195–222.
- Özcan, Hüseyin, Drittwirkung der Grundrechte in der Türkei, Hukuka Aykırı Deliller, AÜEHFD 9(3-4) 2005, S. 181–200.
- Özçelik, Volkan, Türk Medeni Usul Hukukunda Taraflarca Getirilme İlkesi, Ankara 2020.
- Özdemir, Erdem, İş Sözleşmesinden Doğan Uyuşmazlıklarda İspat Yükü ve Araçları, Ankara 2006.
- Özdemir, Hayrunnisa, Elektronik Haberleşme Alanında Kişisel Verilerin Özel Hukuk Hükümlerine Göre Korunması, Ankara 2009.
- Özekes, Muhammet, Hukuki Dinlenilme Hakkı, Ankara 2003.
- Özen, Mustafa, Ceza Muhakemesi Hukuku Dersleri, 9. Aufl., Ankara 2024.
- Özgenç, İzzet, Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler, 19. Aufl., Ankara 2023.
- Özkaya-Ferendeci, Özden, Davalının Cevap Dilekçesi Vermemesi Halinde m. 128’in Uygulanması ve Ortaya Çıkan Sorunlara İlişkin Çözüm Arayışları, MÜHF-HAD 24(1) 2018, S. 258–269.
- Özmumcu, Seda, Türk Hukukunda Yargıtay Kararları Işığında Re’sen Araştırma İlkesi, in: Medeni Usul ve İcra-İflas Hukukçuları Toplantısı-XII, SDÜHFD 2014, Özel Sayı, S. 145–171 (zit.: Özmumcu, Toplantı-XII).
- Öztürk, Bahri, Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote – das Konzept der Türkei, in: Gropp, Walter/Öztürk, Bahri/Sözüer, Adem/Wörner, Liane (Hrsg.), Beiträge zum deutschen und türkischen

- Strafrecht und Strafprozessrecht, Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie: 35, Baden-Baden 2010, S. 79–90 (zit.: *Öztürk*, Gieß. Schr. 35).
- ders.*, Delil Yasakları, Ankara 1995.
- Öztürk, Bahri/Wörner, Liane*, Das fernwirkende Beweisverbot im türkischen und im deutschen Strafverfahrensrecht: Zu den Auswirkungen der fruit of the poisonous tree Doktrin im kontinentaleuropäisch geprägten Strafverfahren, in: Gropp, Walter/Öztürk, Bahri/Sözüer, Adem/Wörner, Liane (Hrsg.), Die Entwicklung von Rechtssystemen in ihrer gesellschaftlichen Verankerung, Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie: 45, Baden-Baden 2014, S. 109–152 (zit.: *Öztürk/Wörner*, Gieß. Schr. 45).
- Paal, Boris/Aliprandi, Claudio*, Immaterieller Schadensersatz bei Datenschutzverstößen vor dem EuGH, NJW 2023, S. 1914–1917.
- Paal, Boris/Pauly, A. Daniel* (Hrsg.), Beck'sche Kompakt Kommentare DS-GVO und BDSG, 4. Aufl., München 2026 (zit.: *Paal/Pauly/Bearbeiter*).
- Peifer, Karl-Nikolaus*, Persönlichkeitsrechte im 21. Jahrhundert – Systematik und Herausforderungen, JZ 2013, S. 853–864.
- Pekcanitez, Hakan*, Grundlinien der Reform der Zivilprozessordnung in der Türkei, Ritsumeikan Law Review (RLR) (30) 2013, S. 175–189 (abrufbar unter: <http://www.ritsumei.ac.jp/acd/cg/law/lex/rlr30/ghakan.pdf> letzter Abruf am: 17.7.2026).
- ders.*, Hukuki Dinlenilme Hakkı, in: Makaleler, Bd. I, S. 509–559, İstanbul 2016 (*Pekcanitez*, Hukuki Dinlenilme).
- ders.*, Medeni Usul Hukukunda Hukuka Aykırı Yollardan Elde Edilen Delillerin Değerlendirilmesi, in: Haluk Konuralp Anısına Armağan, Bd. I, Ankara 2009, S. 789–850 (zit.: *Pekcanitez*, Konuralp Arm.).
- Pekcanitez, Hakan/Atalay, Oğuz/Özekes, Muhammet*, Medeni Usûl Hukuku, 11. Aufl. İstanbul 2023.
- Pekcanitez, Hakan/Özekes, Muhammet/Akkan, Mine/Taş-Korkmaz Hülya*, Pekcanitez Usul Medeni Usul Hukuku, Bd. I, II, III, 15. Aufl., Ankara 2017 (zit.: *Pekcanitez-Usul/Bearbeiter*, Bd. I/II/III).
- Peres, Holger*, Strafprozessuale Beweisverbote und Beweisverwertungsverbote, München 1991.
- Peters, Egbert*, Ausforschungsbeweis im Zivilprozess, Köln 1966.
- ders.*, Die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise und Beweismittel im Zivilprozess, ZZP 76 (1963), S. 145–165.
- Petry, Horst*, Beweisverbote im Strafprozess, Darmstadt 1971.
- Pitsch, Christoph*, Strafprozessuale Beweisverbote unter besonderer Berücksichtigung des Steuerverfahrens, der Zufallsfunde und der Fernwirkungsproblematik - Eine systematische, praxisnahe und rechtsvergleichende Untersuchung, Hamburg 2009.
- Pleyer, Klemens*, Schallaufnahmen als Beweismittel im Zivilprozess, ZZP 69 (1956), S. 321–338.
- Pohlmann, Petra*, Zivilprozessrecht, 5. Aufl., München 2022.

- Pötters, Stephan/Wybitul, Tim*, Anforderungen des Datenschutzrechts an die Beweisführung im Zivilprozess, NJW 2014, S. 2074–2080.
- Prütting, Hanns*, Datenschutzrecht und Zivilverfahrensrecht in Deutschland, ZZZ 106 (1993), S. 427–468.
- ders.*, Prozessrecht und materielles Recht, in: Joachim Münch (Hrsg.), Prozessrecht und materielles Recht Liber Amicorum für Wolfram Henckel aus Anlass seines 90. Geburtstages, Tübingen 2015 (zit.: *Prütting*, FS Henckel).
- Prütting, Hanns/Gehrlein, Markus*, Zivilprozessordnung Kommentar, 17. Aufl., Köln 2025 (zit.: *Prütting/Gehrlein/Bearbeiter*).
- Ransiek, Andreas*, Beweisverwertungsverbote – Gesetzliche Regelung empfehlenswert? ZRP 2023, S. 83–86.
- Reichenbach, Sandy Bernd*, § 1004 BGB als Grundlage von Beweisverboten, Tübingen 2004.
- ders.*, Zivilprozessuale Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Informationen am Beispiel heimlicher Vaterschaftstests, AcP 206 (2006), S. 598–623.
- Reinecke, Gerhard*, Beweisfragen im Kündigungsschutzprozeß, NZA 1989, S. 577–587.
- Reinecke, Jan*, Die Fernwirkung von Beweisverwertungsverboten, München 1990.
- Reinhard, Barbara*, Beweiserhebung und Beweisverwertung, ArbRB 2015, S. 86–89.
- Reitz, Henning*, Verwertungsverbote und Wahrheitspflicht im Arbeitsgerichtsprozess - Und nichts als die Wahrheit? NZA 2017, S. 273–277.
- Richter, F. Roland A.*, Dashcam, Datenschutz und materielle Gerechtigkeit vor Gericht, SVR 2016, S. 15–18.
- Rimmelspacher, Bruno*, Zur Prüfung von Amts wegen im Zivilprozess, Göttingen 1966.
- Rittner, Christian/Rittner, Natascha*, Unerlaubte DNA-Gutachten zur Feststellung der Abstammung - Eine rechtliche Grauzone, NJW 2002, S. 1745–1753.
- dies.*, Zulässigkeit heimlicher Vaterschaftstests? ZRP 2004, S. 215–215.
- Rödig, Jürgen*, Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, Berlin 1973.
- Rogall, Klaus*, Gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen der Lehre von den strafprozessualen Beweisverboten, ZStW (91) 1979, S. 1–44.
- Roggemann, Herwig*, Das Tonband im Verfahrensrecht, Göttingen 1962.
- Rosenberg, Leo/Schwab, K. Heinz/Gottwald, Peter*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl., München 2018 (zit.: *ZivilProzR/Bearbeiter*).
- Roßnagel, Alexander*, Datenschutzgrundsätze - unverbindliches Programm oder verbindliches Recht? ZD 2018, S. 339–344.
- ders. (Hrsg.)*, Hessisches Datenschutz- und InformationsfreiheitsG Handkommentar, Baden-Baden 2021 (zit.: *Hk-HDSIG/Bearbeiter*).

- Roth, Alfons*, Die prozessuale Verwendbarkeit rechtswidrig erlangter Beweisurkunden, JR 1950, S. 715–715.
- Roth, Herbert*, Die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess, in: *Recht der Persönlichkeit*, Erichsen, Hans-Uwe/Kohlhossler, Helmut/Welp, Jürgen (Hrsg.), Berlin 1996, S. 279–295 (zit.: *Roth*, Verwertung).
- ders.*, Prozessmaximen, Prozessgrundrechte und die Konstitutionalisierung des Zivilprozessrechts, ZJP 131 (2018), S. 3–23.
- Roxin, Claus/Schünemann, Bernd*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl., München 2022 (zit.: *Roxin/Schünemann*, StrafVerfR).
- Rumpf, Christian*, Das türkische Verfassungssystem, Wiesbaden 1996.
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel*, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre, 12. Aufl., München 2022.
- Sachs, Michael* (Begr.), GG Kommentar, 10. Aufl., München 2024 (zit.: *Sachs-GG/Bearbeiter*).
- Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (zit.: *MüKoBGB/Bearbeiter*, Bd. II, VII, VIII)
- Bd. II: §§ 241-310 BGB, 10. Aufl., München 2025.
- Bd. VII: §§ 705-853 BGB, 9. Aufl., München 2024.
- Bd. VIII: §§ 854-1296 BGB, 9. Aufl., München 2023.
- Saenger, Ingo* (Hrsg.), Zivilprozessordnung Handkommentar, 10. Aufl., Baden-Baden 2023. (zit.: *Hk-ZPO/Bearbeiter*).
- Şahin, Cumhur*, Yargıtay Kararları Işığında Hukuka Aykırı Deliller ve Değerlendirilmeleri Sorunu, AÜEHFD (1) 1997, S. 87–95.
- Sander, Stefan*, E-Mails und die Beweisführung im Prozess, CR 2014, S. 292–299.
- Sauer, Wilhelm*, Allgemeine Prozessrechtslehre, Berlin 1951.
- Sax, Walter*, Das unrichtige Sachurteil als Zentralproblem der allgemeinen Prozessrechtslehre – Ein Beitrag zur allgemeinprozessualen Methodik, ZJP 67 (1954), S. 21–54.
- Scherpe, Julia Carolin*, Recht auf Beweis und Beibringungsgrundsatz im Zivilprozess, ZJP 129 (2016), S. 153–186.
- Schilken, Eberhard*, Abwägung im Verfahrensrecht, insbes. im Zivilprozessrecht, in: *Erbguth, Wilfried/Oebbecke, Janbernd/Rengeling, Hans-Werner/Schulte, Martin* (Hrsg.), Abwägung im Recht, Symposium und Verabschiedung von Werner Hoppe am 30. Juni 1995 in Münster aus Anlass seiner Emeritierung, Köln 1996, S. 55–78 (zit.: *Schilken*, Abwägung).
- ders.*, Die Rolle des Richters im Zivilprozess, in: *Yıldırım, M. Kamil* (Hrsg.), Zivilprozessrecht im Lichte der Maximen, İstanbul 2001, S. 36–55 (zit.: *Schilken*, Richter).

- Schlewing, Anja*, Prozessuales Verwertungsverbot für mitbestimmungswidrig erlangte Erkenntnisse aus einer heimlichen Videoüberwachung? NZA 2004, S. 1071–1077.
- Schmidt, Eike*, Verfassungsgerichtliche Einwirkungen auf zivilistische Grundprinzipien und Institutionen, KritV 1995, S. 424–451.
- Schmidt, Hubert*, Kamera ab! Dashcam läuft: Kein Beweisverwertungsverbot trotz rechtswidrig beschafften Beweismaterials, JA 2018, S. 869–872.
- Schmidt, Karsten*, Einheit der Rechtsordnung - Realität? Aufgabe? Illusion? in: Schmidt, Karsten (Hrsg.), Vielfalt des Rechts - Einheit der Rechtsordnung?, Berlin 1994, S. 9–29 (zit.: *Schmidt*, Einheit).
- Schneider, Egon*, Beweis und Beweiswürdigung, München 1994.
- ders.*, Die Ablehnung von Beweisanträgen im Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ZJP 75 (1962), S. 173–213.
- Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut (Hrsg.)* Münchener Kommentar zur StPO, Bd. II, 2. Aufl., München 2024 (zit.: *MüKoStPO/Bearbeiter*).
- Schönke, Adolf*, Das Rechtsschutzbedürfnis, Detmold 1950.
- ders.*, Das Rechtsschutzbedürfnis: Ein zivilprozessualer Grundbegriff, AcP 150 (1949), S. 216–234.
- Schreiber, Alexander*, Das Sachvortragsverwertungsverbot, ZJP 122 (2009), S. 227–242.
- Schröder, Svenja*, Beweisverwertungsverbote und die Hypothese rechtmäßiger Beweiserlangung im Strafprozess, Berlin 1992.
- Schulze, Rainer et al. (Hrsg.)*, BGB Handkommentar, 12. Aufl., München 2024 (zit.: *Hk-BGB/Bearbeiter*).
- Schumann, Ekkehard*, Bundesverfassungsgericht, Grundgesetz und Zivilprozeß, ZJP 96 (1983), S. 137–253.
- Schünemann, Wolfgang B.*, Selbsthilfe im Rechtssystem, Tübingen 1985.
- Schwab, K. Heinz/Gottwald, Peter*, Verfassung und Zivilprozeß, Bielefeld 1984.
- Schwab, Karl Heinz*, Unzulässigkeit von Beweismitteln bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts, in: Forkel, Hans (Hrsg.), FS für Heinrich Hubmann zum 70. Geburtstag, Frankfurt am Main 1985, S. 421–434 (zit.: *Schwab*, FS Hubmann).
- Schwabe, Jürgen*, Bundesverfassungsgericht und „Drittwirkung“ der Grundrechte, AöR 1975, S. 442–470.
- ders.*, Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte, München 1971.
- Schwenke, Thomas*, Zulässigkeit der Nutzung von Smartcams und biometrischen Daten nach der DS-GVO, NJW 2018, S. 823–827.
- Segger-Piening, Sören*, Beweisverbote zwischen Abwägungsrahmen und prozessualer Schutzzwecklehre: Lauschzeugen, Dash-Cams, (GPS-)Daten und Urkunden, ZJP 132 (2019), S. 359–393.
- Şen, Ersan*, Telefon Dinleme - Gizli Soruşturmacı - X Muhabir, 6. Aufl., Ankara 2013.
- ders.*, Türk Ceza Yargılaması Hukuku’nda Hukuka Aykırı Deliller Sorunu, İstanbul, 1998. (zit.: *Şen*, Deliller)

- Şen, Ersan/Maviş, Mert/Gözükan, Alperen/Efe, M. Enes/Çetintaş A. Fırat*, Savunma Hakkının Kişisel Veriler Karşısında Korunması, 2. Aufl., Ankara 2024 (zit.: Şen et al., *Savunma*).
- Sert, Selin*, İnternet Yoluyla Elde Edilen Kişisel Verilerin Genel Boşanma Sebepleri Arasında Değerlendirilmesi Meselesi, TBBD (116) 2006, S. 275–292.
- Sevimli, Ahmet*, İşçinin Özel Yaşamına Müdahalenin Sınırları, İstanbul 2006.
- Siegert, Karl*, Die außergerichtlichen Tonbandaufnahmen und ihre Verwertung im Zivilprozeß, NJW 1957, S. 689–691.
- Simil, Cemil*, Hâkimin Davayı Aydınlatma Ödevinin Sınırları, DEÜHFD (16) 2014, Özel Sayı, Prof. Dr. Hakan Pekcanıtez’e Armağan, Bd. II, S. 1351–1376.
- Simitis, Spiros (Hrsg.)*, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., Baden-Baden 2014. (zit.: Simitis/*Bearbeiter*)
- Simitis, Spiros/Hornung, Gerrit/Spiecker gen. Döhmman, Indra (Hrsg.)*, Datenschutzrecht DS-GVO mit BDSG, 2. Aufl., Baden-Baden 2025 (zit.: Simitis et al./*Bearbeiter*)
- Simokat, Stephanie*, Beweisverwertungsverbote im arbeitsgerichtlichen Verfahren, Baden-Baden 2021.
- Sorber, Dominik*, BAG entscheidet zu offener Videoüberwachung - Ein Datenschutzverstoß führt nicht zu einem Beweisverwertungsverbot, BB 2023, S. 2420–2424.
- Soyaslan, Doğan*, Hukuka Aykırı Deliller, AÜEHFD (3-4) 2003, S. 9–26.
- Stein, Friedrich (Begr.)*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bork, Reinhard/Roth, Herbert (Hrsg.), –Bd. I: Einleitung §§ 1–77, 24. Aufl., Tübingen 2024 (zit.: Stein/*Bearbeiter*, Bd. I)
- Stein, Friedrich/Jonas, Martin (Begr.)*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bork, Reinhard/Roth, Herbert (Hrsg.), –Bd. IV: §§ 253–327, 22. Aufl., Tübingen 2008 (zit.: Stein/Jonas/*Bearbeiter*, Bd. IV fr. Aufl. 2008)
- Bd. IV: §§ 271–327, 24. Aufl., Tübingen 2026 (zit.: Stein/Jonas/*Bearbeiter*)
- v. *Stein, Jürgen*, Die krankheitsbedingte Kündigung im Licht des betrieblichen Eingliederungsmanagements, NZA 2020, 753–760.
- Stern, Klaus/Sachs, Michael*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, –Bd. III/1, 1. Aufl., München 1988 (zit.: *Stern/Sachs*, StaatsR Bd. III/1).
- Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.)*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, –Bd. III, 2. Aufl., München 2022 (zit.: Stern et al./*Bearbeiter*, StaatsR Bd. III).
- Stief, Matthias*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 4.5.2023 – C-60/22U “Nicht jeder DS-GVO-Verstoß führt zu rechtswidriger Datenverarbeitung“, ZD 2023, S. 609–610.
- Stöber, Michael*, Zulässigkeit und Grenzen der Videoüberwachung durch Private, NJW 2015, S. 3681–3685.
- Störmer, Rainer*, Beweiserhebung, Ablehnung von Beweisanträgen und Beweisverwertungsverbote im Zivilprozess (I), JuS 1994, S. 238–243.

- ders.*, Beweiserhebung, Ablehnung von Beweisanträgen und Beweisverwertungsverbote im Zivilprozeß (II), JuS 1994, S. 334–338.
- ders.*, Dogmatische Grundlagen der Verwertungsverbote, Marburg 1992.
- Strauß, Samuel*, Dashcam und Datenschutz–Eine kritische Gegenüberstellung von alter und neuer Rechtslage, NZV 2018, S. 554–559.
- Stück, Volker*, Datenschutz = Tatenschutz? Ausgewählte datenschutz- und arbeitsrechtliche Aspekte nach DS-GVO sowie BDSG 2018 bei präventiver und repressiver Compliance, CCZ 2020, S. 77–83.
- Stürner, Rolf*, Die Aufklärungspflicht der Parteien des Zivilprozesses, Tübingen 1976.
- Sydow, Gernot/Marsch, Nikolaus (Hrsg.)*, DS-GVO und BDSG, 3. Aufl., München 2022 (zit.: Sydow/Marsch/Bearbeiter)
- Taeger, Jürgen/Gabel, Detlev (Hrsg.)*, DS-GVO - BDSG - TTDSG, 5. Aufl., München 2026 (zit.: Taeger/Gabel/Bearbeiter).
- Tahiroğlu, Fatih*, Medenî Usûl Hukukunda Delil Tespitinde Görevli ve Yetkili Mahkeme, SDÜHFD 12(2) 2022, S. 1241–1260.
- Tanriver, Süha*, Hukuk Yargısı (Medenî Yargı) Bağlamında Adil Yargılanma Hakkı, TBBD (53) 2004, S. 191–215.
- ders.*, Medenî Usûl Hukuku, Bd. I, 5. Aufl., Ankara 2024.
- ders.*, Türk Medenî Usul Hukuku Bağlamında Hukuka Aykırı Yollardan Elde Edilen Delillerin Durumunun İrdelenmesi, TBBD (65) 2006, S. 119–128.
- Taşkın, Ahmet*, Mobbing Davalarında İspat Sorunu, Gazi Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (GÜHFD) (20) 2016, S. 391–438.
- Taşpınar, Sema*, Medenî Yargılama Hukukunda Amaç Sorunu, in: Prof. Dr. Faruk Erem Armağanı, Ankara 1999, S. 759–787 (zit.: Taşpınar, Erem Arm.).
- Taştan, Furkan Güven*, Türk Sözleşme Hukukunda Kişisel Verilerin Korunması, 2. Aufl., İstanbul 2017.
- Tercan, Erdal*, Medeni Usul Hukukunda Gerçeği Söyleme Yükümlülüğü, SÜHFD 5(1-2) 1996, Özel Sayı, Prof. Dr. M. Şakir Berki' ye Armağan, S. 181–212.
- Tettinger, Peter J.*, Fairness und Waffengleichheit, München, 1984.
- Thiere, Karl*, Die Wahrung überindividueller Interessen im Zivilprozeß, Bielefeld 1980.
- Thole, Christoph*, Beweisverwertungsverbot für Dashcam Aufzeichnungen im Verkehrsunfallprozess? FS für Hanns Prütting, Köln 2018, S. 573–584 (zit.: Thole, FS Prütting).
- Thomas, Heinz/Putzo, Hans*, ZPO Zivilprozessordnung, 45. Aufl., München 2024 (zit.: Thomas/Putzo/Bearbeiter).
- Thüsing, Gregor (Hrsg.)*, Beschäftigtendatenschutz und Compliance, 3. Auflage, München 2021 (zit.: Thüsing-BDS/Bearbeiter).

- Thüsing, Gregor/Rombey, Sebastian*, Der verdeckte Einsatz von Privatdetektiven zur Kontrolle von Beschäftigten nach dem neuen Datenschutzrecht, NZA 2018, S. 1105–1111.
- Tok, Ozan*, Ceza Mahkemesi Kararlarının Hukuk Yargılaması Üzerindeki Etkisinin Hukuki Niteliği Üzerine, MÜHF-HAD 22(2) 2016, S. 437–464.
- Tok, Ozan/Koltaş, Harika*, Senetle İspat Kuralının Tesis Ediliş Amacı Bakımından Bazı Vakıaların İspatına İlişkin Değerlendirmeler, MÜHF-HAD 22(3) 2016, Cevdet Yavuz’a Armağan, S. 2665–2691.
- Toraman, Barış*, Medeni Usul Hukukunda İspat Hakkına Dair Bazı Tespit ve Değerlendirmeler, DEÜHFD (16) 2014, Özel Sayı, Prof. Dr. Hakan Pekcanitez’e Armağan, Bd. II, S. 1483–1523.
- Tosun, Öztekin*, Ceza ve Medeni Muhakeme Hukuku Açısından Hukuka Aykırı Yollarla Elde Edilmiş Delillerin İspat Kuvveti, İstanbul 1976.
- Tresenreuter, Philip*, Die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess, Hamburg 2006.
- Trüg, Gerson/Habetha, Jörg*, Beweisverwertung trotz rechtswidriger Beweisgewinnung – insbes. mit Blick auf die „Liechtensteiner Steueraffäre, NStZ 2008, S. 481–492.
- Tülen, Hikmet*, 3.10.2001 tarihli ve 4709 sayılı Kanunla Yapılan Anayasa Değişiklikleri Üzerine Genel Bir Değerlendirme, AÜEHFD 5(1-4) 2001, S. 191–243.
- Tutumlu, M. Akif*, Hukuk Davasında Hukuka Aykırı Yollardan Elde Edilen Delillerin İspat Değeri, Prof. Dr. Fırat Öztan’a Armağan, Bd. II, Ankara 2010, S. 2155–2162 (zit.: *Tutumlu*, Öztan Arm.).
- ders.*, Teorik ve Pratik Boşanma Yargılaması Hukuku, 2. Aufl., Bd. I, II, Ankara 2009 (zit.: *Tutumlu*, Bd. I/II).
- Üçüncü, Sümeyye Hilal*, Medenî Yargılama Hukukunda Kişisel Verilerin ve Sırların Korunması, İstanbul 2019.
- Ünal-Kaya, Hilal*, Die Mitwirkungspflicht der Parteien des Zivilprozesses vor dem Hintergrund letzter Reformen in Deutschland und der Türkei, Berlin 2018.
- dies.*, Türk ve Alman Usul Hukukunda Karşı Tarafın Elindeki Belgeye Ulaşabilme İmkanları, AÜHFD 67(4) 2019, S. 783–806.
- Unver, Yener*, Ceza Yargılaması Hukukunda İsbata İlişkin Bir Yargıtay İBK'nın İncelenmesi, İÜHFM (55) 1996, S. 183–218.
- Unver, Yener/Hakeri, Hakan*, Ceza Muhakemesi Hukuku, 9.Aufl., Ankara 2022.
- Üstündağ, Saim*, Medeni Yargılama Hukuku, 7. Aufl., İstanbul 2000.
- Venetis, Frank/Oberwetter, Christian*, Videoüberwachung von Arbeitnehmern, NJW 2016, S. 1051–1057.
- Vogelgesang, Klaus*, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung? Baden-Baden 1987.
- Volle, Peter*, Datenschutz als Drittwirkungsproblem, Hamburg 2010.
- Vorwerk, Volkert/Wolf, Christian (Hrsg.)*, Beck'sche Online-Kommentar ZPO, Ed., 60, München 2026 (zit.: BeckOK-ZPO/Bearbeiter).

- Voßkuhle, Andreas*, Rechtsschutz gegen den Richter, München 1993.
- Voßkuhle, Andreas/Kaiser, Anna-Bettina*, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der allgemeine Justizgewährungsanspruch, JuS 2014, S. 312–314.
- Wach, Adolf*, Handbuch des Deutschen Civilprozessrechts, Bd. I, Leipzig 1885 (abrufbar unter: https://dlc.mpg.de/image/mpirg_sisis_217697/1/LOG_0003/ letzter Abruf am: 17.7.2026) (zit.: *Wach*, Handbuch).
- ders.*, Vorträge über die Reichs-Civilprozessordnung, 2. Aufl., Bonn 1896 (abrufbar unter https://dlc.mpg.de/image/mpirg_sisis_301987/5/ letzter Abruf am: 17.7.2026) (zit.: *Wach*, Vorträge).
- Wassermann, Rudolf*, Der soziale Zivilprozess: zur Theorie und Praxis des Zivilprozesses im sozialen Rechtsstaat, Neuwied und Darmstadt 1978.
- Weber, Christoph Andreas*, Das Vortragsverwertungsverbot im Zivilprozess und im FamFG-Verfahren, ZZP 129 (2016), S. 57–87.
- Weichbrodt, Johannes*, Der verbotene Beweis im Straf- und Zivilprozess, Tübingen 2012.
- Weidner-Braun, Ruth*, Der Schutz der Privatsphäre und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Berlin 2012.
- Wente, Jürgen*, Informationelles Selbstbestimmungsrecht und absolute Drittwirkung der Grundrechte, NJW 1984, S. 1446–1447
- Werner, Olaf*, Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel, NJW 1988, S. 993–1002.
- Wieczorek, Bernhard (Begr.)*, Zivilprozessordnung und Nebengesetze, Schütze, A. Rolf/Gebauer, Martin (Hrsg.), (zit.: *Wieczorek/Schütze/Bearbeiter*)
- Bd. I: Einleitung-§§ 1–49, 5. Aufl., Berlin 2020.
- Bd. IV: §§ 253–299a, 5. Aufl., Berlin 2023.
- Windscheid, Bernhard*, Die Actio des römischen Civilrechts vom Standpunkte des heutigen Rechts, Düsseldorf 1856.
- Wirsching, Uwe*, Dashcams–Datenschutz versus Beweisinteresse, NZV 2016, S. 13–16.
- Wolff, Heinrich Amadeus/Brink, Stefan/v. Ungern-Sternberg, Antje (Hrsg.)*, Beck’scher Online Kommentar Datenschutzrecht, 56. Ed., München 2026 (zit.: *BeckOK-DatenschutzR/Bearbeiter*).
- Wybitul, Tim*, Der neue Beschäftigtendatenschutz nach § 26 BDSG und Art. 88 DS-GVO, NZA 2017, S. 413–419.
- Yaylak, Cihan*, İdari Yargılama Usulünde Hukuka Aykırı Delillerin Değerlendirilmesi, İstanbul 2018.
- Yıldırım, M. Kâmil*, Medeni Usul Hukukunda Delillerin Değerlendirilmesi, İstanbul 1990.
- ders.*, Medeni Yargılama Hukukunda İspat Yasakları ve Özellikle Taraflarca Hukuka Aykırı Yoldan Elde Edilmiş Deliller, in: Erdoğan Teziç’e Armağan, İstanbul 2007, S. 861–871 (zit.: *Yıldırım*, Teziç Arm.).

- Yıldırım, Mustafa Fadıl*, Gen Analizleri ve Kişilik Haklarının Korunması, Erzincan Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (EÜHFD) 11(3-4) 2007, S. 383–402.
- Yılmaz, Ejder*, Hukuk Muhakemeleri Kanunu Şerhi, Bd. III, 4. Aufl., Ankara 2021 (zit.: *Yılmaz*, Şerh-III).
- Yücedağ, Nafiye*, Kişisel Verilerin Korunması Kanunu Kapsamında Genel İlkeler, KVKD 2019, S. 47–63.
- Yüksel, Saadet*, Türk Anayasa Hukukunda Hâkimlerin Bağımsızlığına Genel Bir Bakış, İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 70(2) 2012, S. 71–97.
- Zeiss, Walter*, Die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel, ZZP 89 (1976), S. 377–399.
- Zöller, Richard (Begr.)*, Zivilprozessordnung Kommentar, 36. Aufl., Köln 2026 (zit.: *Zöller/Bearbeiter*).
- Zöllner, Wolfgang*, Materielles Recht und Prozessrecht, AcP 190 (1990), S. 471–495.